Parlamentsdienste

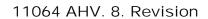
Services du Parlement

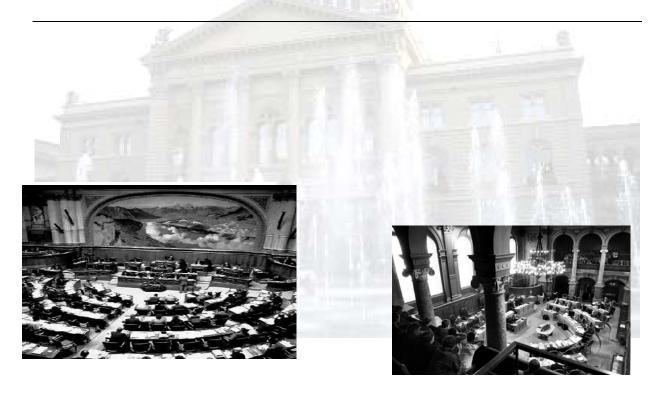
Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst 3003 Bern Tel. 031 322 97 44 Fax 031 322 82 97 doc@pd.admin.ch





Uebersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

x 37. (11064) n AHV. 8. Revision

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 11. Oktober 1971 (BBI II, 1057) betreffend die achte Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

- N Bürgi, Allgöwer, Barchi, Blatti, Brosi, Brunner, Egli, Fischer-Weinfelden, Fischer-Bern, Freiburghaus, Lang, Mugny, Müller-Bern, Naegeli, Peyrot, Primborgne, Ribi, Riesen, Schläppy, Schuler, Schütz, Spreng, Tschopp, Wüthrich, Wyer. (25)
- S Reimann, Andermatt, Arnold, Dillier, Eggenberger, Graf, Hefti, Heimann, Honegger, Hürlimann, Leu, Péquignot, Reverdin, Theus, Vincenz. (15)
- 1972 16. März. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
- **1972 6. Juni. Beschluss des Ständerates** abweichend vom Beschluss des Nationalrates.
- 1972 14. Juni. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.
- 1972 21. Juni. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.
- 1972 30. Juni. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
- 1972 30. Juni. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt I, 1770; Ablauf der Referendumsfrist: 5. Oktober 1972

37. (11064) n AVS. 8e revision

Message et projet de loi du 11 octobre 1971 (FF II, 1057) concernant la huitième revision de l'assurance-vieillesse et survivants.

- N Bürgi, Allgöwer, Barchi, Blatti, Brosi, Brunner, Egli, Fischer-Weinfelden, Fischer-Berne, Freiburghaus, Lang, Mugny, Müller-Berne, Naegeli, Peyrot, Primborgne, Ribi, Riesen, Schläppy, Schuler, Schütz, Spreng, Tschopp, Wüthrich, Wyer. (25)
- E Reimann, Andermatt, Arnold, Dillier, Eggenberger, Graf, Hefti, Heimann, Honegger, Hürlimann, Leu, Péquignot, Reverdin, Theus, Vincenz. (15)
- 1972 16 mars. Décision du Conseil national modifiant le projet du Conseil fédéral.
- 1972 6 juin. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.
- 1972 14 juin. Décision du Conseil national avec des divergences.
- 1972 21 juin. Décision du Conseil des Etats: Adhésion.
- 1972 30 juin. Décision du Conseil national: La loi est adoptée au vote final.
- 1972 30 juin. Décision du Conseil des Etats: La loi est adoptée au vote final.

Feuille fédérale I, 1757; délai d'opposition: 5 octobre 1972

Nachmittagssitzung vom 13. März 1972 Séance du 13 mars 1972, après-midi

Vorsitz - Présidence: Herr Vontobel

11 064. AHV. 8. Revision AVS. 8e revision

Botschaft und Gesetzentwurf vom 11. Oktober 1971 (BBI II, 1057)

Message et projet de loi du 11 octobre 1971 (FF II, 1057)

11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. November 1971 (BBI II, 1597)

Message et projet d'arrêté du 10 novembre 1971 (FF II, 1609)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Präsident: Wir behandeln die beiden Geschäfte AHV, 8. Revision, und AHV, Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Für beide Geschäfte wird eine gemeinsame Eintretensdebatte geführt. In der Detailberatung werden wir zuerst Stellung nehmen zum Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und den Gegenvorschlag des Bundesrates behandeln und dann in der Folge die AHV, 8. Revision beraten. (Zustimmung — Adhésion.)

Bürgi, Berichterstatter: Zuerst ein Wort der Beruhigung: Ich hörte die Befürchtung äussern, dass ich mehr als eine Stunde sprechen werde; ich möchte Sie dahingehend informieren, dass ich versuche, mit einer knappen halben Stunde durchzukommen.

Zur Verwirklichung eines grossen Werkes bedarf es in der Schweiz des Konsenses einer breiten Oeffentlichkeit. Nach langem Reifeprozess waren nach dem Zweiten Weltkrieg die Voraussetzungen für die Einführung der obligatorischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung als Basisversicherung erfüllt. Eine Generation später ist durch drei Initiativen der Wille sichtbar geworden, eine umfassende Altersvorsorge zu schaffen, welche über die unmittelbare Existenzsicherung hinaus die

Weiterführung des bisherigen Lebensstandards gestattet. Darin spiegeln sich nicht nur Veränderungen des sozialen Bewusstseins, es kommt darin auch ein deutliches Vertrauen in die wirtschaftliche Kraft des Landes zum Ausdruck. Es wird der Wirtschaft zugetraut, die Bürde beträchtlicher zusätzlicher sozialer Lasten zu verkraften. Gleichzeitig tritt die Bereitschaft zutage, einen erheblichen Teil des Volkseinkommens für die Altersvorsorge abzuzweigen.

Die Ausgestaltung der umfassenden Altersvorsorge verlangt staatspolitische, volkswirtschaftliche und finanzpolitische Entscheide von beträchtlicher Tragweite. Parlament und Stimmbürger sind vor die Frage gestellt, ob die schweizerische Altersvorsorge nach dem System der PdA-Initiative völlig umgestaltet und verstaatlicht werde, oder ob das bestehende Vorsorgesystem in sinnvoller Weise weiterentwickelt werden soll.

Nun einige Ausführungen zur PdA-Initiative. Die Kommission beantragt einstimmig die Ablehnung des Volksbegehrens für eine wirkliche Volkspension vom 2. Dezember 1969. Für diesen Antrag sind vor allem die folgenden Ueberlegungen massgebend: Die Initiative führt zu einer massiven Beitragserhöhung auf dem Einkommen der Versicherten. Die Beiträge würden zunächst auf 14,4 Prozent bis 1982 und auf weite Sicht auf 16,2 Prozent ansteigen. Auch die Beanspruchung der öffentlichen Hand würde eine gewaltige Zunahme erfahren. In einer ersten Periode bis 1982 steigen die Beiträge von Bund und Kantonen pro Jahr auf 5,5 Milliarden an, davon könnten 1,5 Milliarden aus der fiskalischen Belastung von Tabak und Alkohol finanziert werden, während 4 Milliarden durch den Bund und die Kantone aufzubringen wären. Kräftige Zuschläge zu den bestehenden Steuern würden dadurch unerlässlich. Die in der Initiative vorgesehene Sonderbelastung der natürlichen und juristischen Personen, die sich in einer wirtschaftlich bevorzugten Lage befinden, würde wohl in erster Linie den Kantonen und den Gemeinden Steuersubstrat entziehen. Die angespannte Finanzlage der meisten Kantone und zahlreicher Gemeinden verbietet indessen Experimente in dieser Richtung. Die hohen Beiträge an die Volkspension und die zusätzlichen Steuerlasten würden die weitere Speisung der jetzt bestehenden Pensionskassen, Verbandskassen und Gruppenversicherungn kaum mehr gestatten. Solidaritätswerke, die teilweise in langem Bemühen aufgebaut wurden, müssten einer Zentralisierung zum Opfer fallen, die zur grössten Verstaatlichungsaktion der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte führen könnte.

Die Kommission bekennt sich einmütig zum Drei-Säulen-Konzept, wie es in der Botschaft des Bundesrates als Alternative zur PdA-Initiative entwickelt wird. Der ersten Säule kommt in diesem Konzept die Aufgabe zu, existenzsichernde Renten zu gewähren. Die Leistungen der zweiten Säule haben über die Existenzsicherung hinaus die Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sicherzustellen. Die dritte Säule schliesslich umfasst den weiten Bereich der individuellen Vorsorge, die vor allem auch für die höheren Einkommensbezüger und bestimmte Gruppen der Bevölkerung, z. B. für gewisse Kategorien von Selbständigererwerbenden weiterhin eine gewichtige Rolle spielen wird.

Bei der gedanklichen Durchdringung des Drei-Säulen-Konzeptes ergibt sich vor allem die zentrale Frage nach dem Verhältnis der ersten und zweiten Säule. Die Eidgenössische AHV-Kommission hat sich dafür entschieden, der ersten Säule eine gewisse Vorzugsstellung

ntne ko er cite ale ist, ٨١ Be chtu ndel reits n Si hrch ungs er U i de Fund ufzut **Ve**ber esteh etrie order les P en V Ar überh: Mitari Proble che B lich si gemes wirtsc ter od aller / indess das C völlige

zweite desges eidger und e über e liegen Proble Leistu

Aufsic

unver

staats

Di

AHV. 8. Revision

zuräumen. Bundesrat und Ihre Kommission schliessich dieser Prioritätsordnung an. Dieses Ziel wird sch eine kräftige Erhöhung der AHV-Renten in zwei appen erreicht. Auf 1. Januar 1973 soll die einfacherersrente im Minimum und im Maximum um 80 Protund ab 1. Januar 1975 noch einmal um 25 Prozent teigen. Dadurch wird für eine grosse Mehrheit von intern der Gedanke der Existenzsicherung ohne lan-Anlaufsfrist verwirklicht. Soweit für die untersten kommensbezüger noch ein Zusatzbedarf vorliegt, ihr durch die Weiterführung und angemessene Erhöng der Ergänzungsleistungen gedeckt werden.

Lassen Sie mich nun einige Gedanken über die eite Säule äussern. Sobald der Bund der zweiten ıle eine verfassungsmässig verankerte Aufgabe zuist, kommt er nicht darum herum, Mindestanfordeigen zu formulieren. Die wichtigste ist ohne Zweifel Auflage an die Arbeitgeber, ihre Arbeitnehmer bei er Vorsorgeeinrichtung obligatorisch zu versichern. eses Obligatorium der zweiten Säule ist der Preis für Beibehaltung und Weiterentwicklung des bisherigen zentralisierten Vorsorgesystems. Es enthält in zwei chtungen eine Problematik, die nachstehend kurz beidelt sei: Gut ein Drittel der Beschäftigten gehört eits heute einer voll ausgebauten Institution der zwei-Säule an. Für diesen Kreis der Versicherten wird ch die Kombination von ausgebauter AHV und leingsfähiger Pensionskasse zum Teil der Tatbestand Ueberversicherung eintreten. Dies wird am stärksten den tiefen Einkommen der Fall sein, wogegen sich se Wirkung bei den mittleren und höheren Einkomn verliert. Die Mehrzahl der bestehenden Vorsorgesen wird deshalb ihre Reglemente der neuen Situa-1 anpassen müssen. Dies sollte indessen noch kein ind sein, gegen die vorliegende Vorsorgekonzeption zutreten. Die Alternative könnte ja nur in einer perführung dieser Institutionen in eine Volkspension tehen. Ein weiteres Drittel der Beschäftigten ist in rieben tätig, deren zweite Säule den künftigen Anierungen noch nicht entspricht. Durch einen Ausbau Prämienaufwandes wird es indessen möglich sein, Vorschriften des Obligatoriums zu genügen.

Am schwierigsten ist die Lage jener Betriebe, welche rhaupt noch nichts für die Altersvorsorge ihrer arbeiter vorgekehrt haben. Im Vordergrund steht das blem der Uebergansgeneration, für welche zusätzli-Beiträge oder einmalige Einkaufssummen unerlässsind, sollen im Rahmen der gesetzten Fristen anessene Altersleistungen erreicht werden. Je nach der schaftlichen Situation des Betriebes entstehen leichder schwerer verkraftbare finanzielle Probleme, die Aufmerksamkeit bedürfen. Diese Perspektive sollte ssen noch keine zwingende Veranlassung bilden, Obligatorium der zweiten Säule abzulehnen. Die ge Verstaatlichung der Altersvorsorge wäre ja die ermeidliche Folge, was den betroffenen Kreisen ispolitisch kaum ins Konzept passen dürfte.

Die verfassungsmässigen Bestimmungen über die te Säule bedürfen der Ausgestaltung durch ein Bunesetz. Dieses wird durch eine Subkommission der enössischen AHV-Kommission zurzeit bearbeitet dürfte bis zum Zeitpunkt der Volksabstimmung den Verfassungsartikel als bereinigter Entwurf vorn. Da das Gesetz eine Reihe keineswegs einfacher deme zu regeln hat, beispielsweise diejenigen der ungsanforderungen, des Ausmasses der staatlichen icht, des Teuerungsausgleiches für die Kassenlei-

stungen und der Freizügigkeit, wird dieses Gesetz kaum vor dem 1. Januar 1975 in Kraft treten können.

Lassen Sie mich nun einige Finanzierungsprobleme anschneiden. Verglichen mit ausländischen Sozialwerken ist die schweizerische AHV bis anhin mit einer mässigen Belastung der Erwerbseinkommen und der öffentlichen Hand ausgekommen. Die Ausgestaltung der AHV zu einer existenzsichernden Versicherung für breite Kreise der Bevölkerung erfordert demgegenüber einen kräftig angestiegenen Finanzierungsaufwand, der im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ebenfalls der Erwähnung bedarf, nicht zuletzt mit Blick auf die künftigen Belastungen der Versicherten und der öffentlichen Hand. Die Situation ist hier wie folgt: Nach bisheriger Ordnung wurden 5,3 Milliarden jährlich ausgegeben: nach den Anträgen des Bundesrates würde die jährliche Ausgabe im zehnjährigen Durchschnitt 1973-1982 auf 9,4 Milliarden ansteigen. Gemäss den Beschlüssen der Kommission ergibt sich 1973-1982 im Durchschnitt ein Finanzierungsaufwand von rund 10.2 Milliarden.

Zur Finanzierung der bis 1975 verdoppelten Renten wird eine erhebliche Mehrbelastung der Versicherten unvermeidlich. Wenn wir die AHV-, IV- und Erwerbsersatzordnungsbeiträge zusammenzählen, dann hatten wir bis anhin eine Belastung von 6,2 Prozent. Nach den Anträgen des Bundesrates ergäbe sich ab 1973 eine Belastung von 8,4 und ab 1975 eine solche von 9,0 Prozent. Gemäss den Beschlüssen der Kommission steigt der Beitragsansatz bereits 1973 auf 9 Prozent und wird dann - oder kann - nach 1975 auf 9,8 Prozent angehoben werden. Wir nähern uns also den 10 Prozent. Die öffentliche Hand trägt zurzeit in abgestufter Form zur Finanzierung des grossen Sozialwerkes bei: bei der AHV einen Fünftel, bei der IV die Hälfte, bei den Ergänzungsleistungen die vollen Aufwendungen. Dieses Verhältnis soll auch nach der 8. AHV-Revision beibehalten werden. Vom Jahre 1978 an soll indessen der Bund anstelle eines Fünftels einen Viertel der Gesamtaufwendungen übernehmen. Der Bund gedenkt, seinen Anteil an der AHV weiterhin aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und des Alkohols zu decken. Um den wachsenden Ansprüchen der Zukunft zu genügen, wird eine Erhöhung der oberen Limite der Tabaksteuer vorgeschlagen. Die Beanspruchung der öffentlichen Hand entwickelt sich wie folgt: Ohne Revision 1575 Millionen, 1973 2095 Millionen, 1975 2659 Millionen Gesamtaufwand, verteilt auf Bund und Kantone.

Eine verantwortungsbewusste Betrachtung der Finanzierungsprobleme darf sich ohne Zweifel nicht auf die Periode 1973-1982 beschränken. Insbesondere gilt es, das stetige Ansteigen der Zahl der Rentner im Vergleich zur erwerbstätigen Bevölkerung realistisch im Auge zu behalten. Einer prozentual kleiner werdenden aktiven Bevölkerung wird es aufgetragen sein, für eine zunehmende Zahl von Mitbürgern im Ruhestand die Mittel bereitzustellen. Ich will Ihnen eine einzige Relation geben: Im Jahre 1970 traf es auf einen Rentner 4 Beitragspflichtige. 1980 werden es noch 3,6 Beitragspflichtige, 1990 3,4 und im Jahre 2000 nur noch 3,2 sein. Ab 1982 wird ein sukzessives Ansteigen der AHV-Beiträge unvermeidlich sein, um die wachsenden Rentenaufwendungen im Zusammenhang mit der Ueberalterung der Bevölkerung zu finanzieren. Dieser Zusammenhänge gilt es sich zu erinnern, wenn im Verlaufe der Debatte die Anträge zur Diskussion stehen, welche die AHV-Beiträge über die Kommissionsanträge hinaus belasten.

Einige Ausführungen zu den Renten. Der wichtigste Vorgang bei einer Versicherung ist nicht das Inkasso der Beiträge, sondern die Ausrichtung der Renten. Es war das offenkundige Bestreben des Bundesrates, den AHV- und IV-Beitrag am 1. Januar 1973 nicht über 8 Prozent ansteigen zu lassen. Diesem Gesichtspunkt wurde bei der Festlegung der Rentenformel und bei der Gestaltung verschiedener Einzelheiten der Rentenordnung Rechnung getragen. In der Kommission zeigte sich schnell, dass die Limite von 8 Prozent nicht als Tabu betrachtet wurde. Entsprechend wurden mehrere Anträge zur Verbesserung des Rentengefüges angenommen, die uns in der Detailberatung vor allem auch auf ihre finanziellen Auswirkungen hin in gebührender Weise beschäftigen werden. Drei Fragen seien indessen ihrer Bedeutung wegen bereits beim Eintreten kurz erwähnt.

Da ist einmal die künftige Anpassung der Altrenten. Im bundesrätlichen Text des Verfassungsartikels findet sich der Passus, wonach die Renten mindestens der Preisentwicklung anzupassen seien. Diese Formulierung garantiert unter allen Umständen den Teuerungsausgleich auf den Altrenten. Sie schliesst indessen die Berücksichtigung des wachsenden Lebensstandardes der Bevölkerung bei künftigen Rentenanpassungen nicht aus. Die Mehrheit der Kommission wünschte jedoch eine verfassungsmässige Garantie, wonach die Renten der Preisentwicklung und der Reallohnerhöhung anzupassen seien. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass diese Frage die umstrittenste der Verfassungsvorlage sein wird, ist sie doch von erheblichem Einfluss auf die späteren Beitragsansätze der AHV. In diesen grösseren Zusammenhang gehört auch die Rentenanpassung im Jahre 1975. Der Bundesrat beantragte bekanntlich eine differenzierte Rentenerhöhung: 25 Prozent für die neuen Renten, 15 Prozent für die bereits gesprochenen Renten. Dieser Antrag entsprang deutlich dem Wunsche, die AHV-Beiträge nicht zu stark anwachsen zu lassen. Die Kommission liess sich jedoch vom Bestreben leiten, die Vorlage im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit der PdA-Initiative möglichst stark zu machen. Wenn über die 8. AHV-Revision auch nicht abgestimmt wird, hat sie hintergründig doch einen erheblichen Einfluss auf das Resultat der Entscheidung über den Verfassungsartikel. Die Gleichbehandlung aller Rentner im Jahre 1975 vermeidet zweifellos Kritik aus dem Lager der Altrentner, die sich abstimmungspolitisch negativ auswirken könnte.

Schliesslich möchte ich mich über die Teuerungszulagen des Jahres 1972 auch noch kurz äussern. In den letzten Monaten war bei den AHV- und IV-Rentnern eine starke Unruhe über den beträchtlichen Anstieg der Teuerung seit der generellen Rentenerhöhung am 1. Januar 1971 zu verzeichnen. Aufgrund des jetzigen Standes des Preisindexes muss angenommen werden, dass die Teuerung, seit der letzten Rentenerhöhung im zweiten Halbjahr 1972, die 8-Prozent-Grenze erreichen wird. Angesichts dieser Situation gelangte die Kommission zum Schluss, die Ausrichtung einer Teuerungszulage für das Jahr 1972 an die Rentenbezüger sei gerechtfertigt, und fügte dem revidierten AHV-Gesetz entsprechende Uebergangsbestimmungen bei. Es dürfte unvermeidlich sein, den Teuerungsausgleich auch auf die Ergänzungsleistungen auszudehnen. Der Bund wird den Kantonen die entsprechenden gesetzlichen Beiträge gewähren. Die Kommission ist sich bewusst, dass diese Regelung des Teuerungsausgleiches nur als Ueberbrückungsmassnahme bis zu den Rentenerhöhungen des Jahres 1973 zu rechtfertigen und deshalb als einmalig zu betrachten ist.

Ich komme zu einigen Schlussbetrachtungen. Die Kommission hat sich auf kein übereiltes, indessen speditives Verfahren ausgerichtet. Danach sollte der Nationalrat beide Vorlagen im März verabschieden, um dem Ständerat eine Behandlung der anspruchsvollen Materie im Juni zu ermöglichen. Auf diese Weise stünde die zweite Jahreshälfte zur Neuberechnung aller AHV- und IV-Renten zur Verfügung. Es sind 1 Million Renten, die neu berechnet werden müssen. Im Dezember könnte die Abstimmung von Volk und Ständen über die PdA. Initiative und den Gegenentwurf der Bundesversamm. lung stattfinden, wodurch die Drei-Säulen-Konzeption erst voll sanktioniert wäre. Ab 1. Januar 1973 kämen sodann die neuen Renten zur Auszahlung. Die Kommission empfiehlt für beide Vorlagen ohne Gegenstimme Eintreten.

An dieser Stelle sei Herrn Bundesrat Tschudi und dem Bundesamt für Sozialversicherung für die umfassende Vorbereitung beider Geschäfte und die konstruktive Mitarbeit während der Beratungen gedankt. Die Kommssion stellt den Antrag auf Eintreten im Bewusstsein, den notwendigen Ernst an die Behandlung von zwei Vorlagen verwendet zu haben, welche der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenvorsorge auf Jahrzehnte hinaus das Gepräge verleihen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

M. Mugny, rapporteur: La commission chargée d'examiner les messages 11 064 et 11 076 s'est réunie du 2 au 4 février en présence de M. Tschudi, conseiller fédéral, du directeur Frauenfelder, du Dr Kaiser, du vice-directeur Granacher et de plusieurs collaborateurs de l'OFAS. Nous tenons à les remercier pour leur précieuse collaboration.

Dans ce débat d'entrée en matière nous traiterons tout à la fois de la huitième révision de l'AVS, des nouvelles dispositions constitutionnelles et de l'initiative pour une véritable retraite populaire qui sera soumise au peuple et aux cantons en même temps que le contreprojet du Conseil fédéral.

Parlons d'abord du nouvel article constitutionnel. Avec ce nouvel article, nous allons mettre en place, en quelque sorte, un système définitif de sécurité sociale pour nos vieillards, nos invalides, nos veuves et nos orphelins, pour autant bien entendu qu'on puisse jamais bâtir quelque chose de définitif dans le domaine des structures. sociales. Il s'agit d'un système global qui ne sera plus fondamentalement remis en cause mais appelé à s'adapter d'une manière permament à l'évolution économique et sociale. Rappelons ici qu'en approuvant le rapport du Conseil fédéral du 2 septembre 1970 notre Conseil a déjà pris une décision de principe sur le système dit des trois piliers qu'il s'agit maintenant d'ancrer dans la constitution. Dans cette conception globale, le troisième pilier - je commence par là c'est-à-dire l'épargne individuelle en tant qu'élément de la sécurité sociale — et j'insiste là dessus — ne revêt pas la même importance que le premier parce que, de par sa nature, ce troisième pilier ne touche qu'un nombre limité de personnes: ceux et celles qui sont heureusement placées dans les classes supérieures de revenus. L'encouragement à l'épargne, en tant que tel, n'est pas réglé dans le nouvel article constitutionnel sur l'AVS. C'est un autre domaine dont nous aurons probablement à nous occuper au cours des prochaines

nées. Le premier pilier, c'est-à-dire l'AVS, prend une importance nouvelle. Jusqu'ici, l'AVS était considérée comme une assurance de base, on a parlé en allemand de «Basisversicherung». Désormais, les rentes de l'AVS et de l'AI doivent garantir à tous les rentiers la couvernire des besoins vitaux. Cette notion de besoins vitaux n'est pas clairement définie mais elle indique en tous cas une nouvelle fonction de l'AVS. A l'AVS s'ajoutent donc les prestations du deuxième pilier, c'est-à-dire des caisses de pension ou de retraite. Ensemble, les prestations de l'AVS et des caisses de pension doivent garantir un niveau de vie décent à tous les bénéficiaires. L'objectif fixé, c'est le 60 pour cent du revenu pour une personne seule, mais cet objectif ne figure pas dans l'article constitutionnel pour des raisons sur lesquelles nous aurons l'occasion de revenir.

L'AVS est bâtie sur le système de la répartition, c'est-à-dire que ceux qui appartiennent aujourd'hui à la population active, ceux et celles qui travaillent et gagnent leur vie, payent des cotisations qui se transforment immédiatement en rentes pour les bénéficiaires actuels de l'AVS. Les caisses de pension et de retraite sont au contraire organisées selon le système dit de capitalisation. Celui qui paie des cotisations aujourd'hui se constitue, pour lui-même, son propre capital qui sera transformé en rentes au moment où il atteindra 65 ans. L'ensemble constitue donc un système mixte, bien équilibré, tant sur le plan de la sécurité pour les vieillards que de l'économie du pays. Grâce aux capitaux mis en réserve, les caisses de pension pourront mettre à la disposition de notre économie (par exemple pour la construction de logements) des moyens financiers importants. Il est de bonne gestion et de saine organisation, dans un système global de sécurité sociale, de rechercher un équilibre entre la répartition et la capitalisation. C'est aussi, et peut-être d'abord, une question de garantie pour les rentiers eux-mêmes.

Ces caisses de pension seront obligatoires pour tous les salariés et facultatives pour les personnes de condition indépendante. Elles devront garantir le libre passage intégral et, au moins, la compensation du renchérissement. Mais c'est la loi d'application qui définira toutes ces obligations et en particulier les limites inférieures et supérieures de revenus à l'intérieur desquelles le second pilier sera déclaré obligatoire.

Pour terminer avec cet article constitutionnel destiné à remplacer l'article 34quater actuel, il faut dire quelques mots encore des modifications apportées par votre commission au projet du Conseil fédéral. Au 2e alinéa du nouvel article, votre commission a accepté par 14 voix contre 9 ce qu'on appelle dans un mauvais français repris d'une locution allemande: la «dynamisation des rentes» (die Rentendynamisierung), c'est-à-dire l'adaptation permanente des rentes AVS, non seulement à l'évolution des prix, mais également à l'augmentation des salaires réels. Une minorité de la commission, en accord avec le Conseil fédéral, vous propose au contraire d'en rester au texte du projet initial. Pour situer simplement le problème, car nous aurons l'occasion d'y revenir dans le débat de détail, les nouvelles rentes, tant de l'AVS que des caisses de pension, doivent nécessairement être dynamisées, c'est-à-dire adaptées à l'évolution globale des salaires et non seulement au coût de la vie puisqu'elles doivent couvrir le 60 pour cent du revenu. Il s'agit de savoir si les rentes anciennes ou les rentes en cours, si vous préférez, seront elles aussi revalorisées dans la même mesure et selon les mêmes critères que les

nouvelles ou si, au contraire, on admet un décalage qui ira en s'élargissant constamment entre les rentes en cours et les rentes nouvelles. Autrement dit, aurons-nous des catégories différentes de rentiers suivant le moment de leur retraite ou de leur invalidité, les minima et les maxima étant différents pour chaque catégorie et pour chaque année d'âge? Voilà qui donnera peut-être des discussions assez animées dans les assemblées de contemporains. Dans la pratique et jusqu'à aujourd'hui, toutes les rentes en cours ont toujours été réadaptées dans la même mesure que les rentes nouvelles. Le moment est-il venu de modifier cette manière de faire, comme le Conseil fédéral le propose dès 1975 déjà? La majorité de votre commission ne le pense pas. Le Conseil fédéral et la minorité de la commission ne veulent pas aller aussi loin dans un texte constitutionnel, afin de garder une certaine souplesse, une certaine marge de manœuvre, à l'avenir, au cas où des raisons objectives - par exemple la situation économique du pays ou les finances fédérales - imposeraient une certaine retenue dans les augmentations des rentes. Nous aurons l'occasion bien sûr de revenir sur ces divers arguments, je tenais simplement à les citer dans ce rapport d'entrée en matière. Les autres modifications, aux lettres b et c du 3e alinéa, n'appellent pas d'explication particulière.

En même temps qu'elle vous recommande d'accepter ce nouvel article constitutionnel, avec ou sans les amendements apportés, votre commission vous propose, à l'unanimité, de recommander au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative dite pour une véritable retraite populaire». Cette initiative supprime toutes les caisses de pension qui seraient incorporées à l'assurance fédérale, c'est-à-dire à l'AVS, tout en garantissant les droits acquis par les affiliés. Les deux principaux reproches adressés à cette initiative sont les suivants: D'abord son coût, puis la disparition du deuxième pilier. D'emblée, elle exige des cotisations moyennes, au cours des prochaines années, de 24 à 25 pour cent des salaires, dont 8 pour cent à la charge des employeurs, 8 à la charge des salariés et 8 ou le tiers à la charge des pouvoirs publics, Confédération et cantons, dont les contributions, pour la seule AVS, seraient augmentées d'un coup de plus de 4 milliards par an. Même si on cherchait à faire supporter cette charge par les gros revenus, il faut bien admettre objectivement que tous les revenus moyens et même modestes verraient leurs impôts cantonaux et fédéraux augmentés dans une mesure assez peu sympathique.

La deuxième objection, c'est que l'AVS fédérale étant basée sur le système de la répartition, le rôle économique joué par le deuxième pilier disparaît définitivement. Comme je l'ai dit plus haut, l'épargne accumulée par les caisses de pension aide à financer les investissements futurs exigés par notre économie. Ces investissements constituent une condition essentielle de notre expansion économique future et donc de l'élévation future de notre niveau de vie et aussi des rentes AVS.

L'initiative pour une véritable retraite populaire sera soumise au peuple suisse en même temps que le contreprojet dont nous discutons actuellement. Il est bien qu'il en soit ainsi, car les citoyennes et les citoyens ainsi que les cantons auront un choix à faire, un choix entre deux systèmes de sécurité sociale dont chacun présente des avantages et des inconvénients. De ce choix qui constituera vraiment un choix fondamental dépendra tout l'avenir de notre système de sécurité sociale pour nos vieillards, veuves, orphelins et invalides.

Je voudrais maintenant aborder la huitième revision de l'AVS. Là aussi, je me bornerai à l'essentiel dans ce rapport de la commission. La revalorisation des rentes se déroulera en deux étapes: 1er janvier 1973 et 1er janvier 1975. En 1973, les rentes actuelles et nouvelles, seront portées à 400 francs (minimum) et 800 francs (maximum) pour la rente simple et à 600 francs (minimum) et 1200 francs (maximum) pour la rente de couple. Un très long débat, qui n'est d'ailleurs pas terminé, vous en aurez la preuve, a occupé votre commission; il fallait trouver une formule de rentes équitable, qui harmonise judicieusement les nouvelles et les anciennes rentes. Notre collègue, M. Brunner, reviendra certainement sur ce problème au cours du débat d'entrée en matière.

Votre commission s'est efforcée de trouver une formule non pas parfaite mais acceptable car la proposition initiale du Conseil fédéral désavantageait par trop les revenus moyens. En relevant de 270 francs à 300 francs par mois le montant fixe de la rente AVS, proposition à laquelle le Conseil fédéral s'est du reste rallié, nous obtenons une formule plus équilibrée. La minorité de la commission désire aller plus loin encore et porter ce minimum, cette part fixe de la rente AVS, à 320 francs par mois.

La revalorisation de 1973 est pour 50 pour cent une compensation du renchérissement et pour 50 pour cent une amélioration nette des rentes. En 1975, nouvelle augmentation, et c'est là que le projet du Conseil fédéral a été considérablement modifié par votre commission. Le Conseil fédéral, vous le savez, propose d'augmenter les rentes en cours de 15 pour cent et les nouvelles de 25 pour cent. La commission décide de garder l'unité des rentes entre les anciennes et les nouvelles pour un même salaire déterminant. En conséquence, elle propose d'améliorer toutes les rentes, nouvelles et anciennes, de 25 pour cent au 1er janvier 1975.

Nous sommes là en présence d'une décision fondamentale. Maintenir, la proposition du Conseil fédéral serait, de l'avis de la majorité de votre commission, une grave erreur qui dévaloriserait toutes les améliorations que nous apportons à l'AVS et qui serait la source et la cause d'un malaise social, car les anciens rentiers auraient le sentiment d'être victimes d'une inégalité de traitement et donc d'une injustice.

Pour les autres modifications, signalons le fait que les rentes d'orphelins sont portées de 35 à 40 pour cent, les rentes d'impotents de 60 à 80 pour cent de la rente minimum AVS simple. En conséquence, les cotisations sont aussi augmentées de 0,6 pour cent par rapport au projet du Conseil fédéral. Elles atteindront un total de 2 pour cent au 1er janvier 1973, la moitié étant à la charge des employeurs et l'autre moitié à la charge des salariés. 9 pour cent qui se décomposent en 7,8 pour l'AVS; 0,8 pour l'AI et 0,4 pour les APG ou assurance pour perte de gain.

Le Conseil fédéral a la compétence d'augmenter de nouveau ces cotisations à partir de 1975 mais au plus tard en 1978, suivant l'évolution de la situation financière de l'AVS et du fonds de compensation qui, à l'avenir, doit couvrir au moins, vous le savez, les dépenses annuelles de l'AVS. A ces 8,6 pour cent d'AVS et d'AI, s'ajoute la part des pouvoirs publics, qui couvre actuellement un cinquième des dépenses et qui, dès 1978, couvrira un quart.

Il me reste encore à parler de la compensation du renchérissement en 1972, que le Conseil fédéral propose d'accorder aux rentiers AVS et AI sous la forme d'une rente mensuelle complète et unique, y compris une éventuelle rente d'impotents qui serait versée dans le courant de l'automne 1972, la date exacte restant de la compétence du Conseil fédéral. Cette proposition du Conseil fédéral est acceptée à l'unanimité par votre commission. Cette compensation, demandée par différentes interventions au Conseil national, se justifie de la manière suivante: Le 10 pour cent accordé en 1971 a compensé les rentes jusqu'à un indice de 118,6 points. A fin février 1972, l'indice a passé à 125,4, soit une augmentation de 7,8 points ou 6,5 pour cent en chiffres ronds. On peut, raisonnablement, s'attendre à ce que le 8 pour cent soit atteint au cours des prochains mois et dès ce moment-là, c'est l'article 43ter de la loi actuelle sur l'AVS qui entre en considération pour la compensation du renchérissement.

Vient le dernier chapitre, celui des prestations complémentaires AVS et AI. Ces prestations complémentaires sont destinées à disparaître au fur et à mesure que l'ensemble des rentiers sera mis au bénéfice des prestations du second pilier. Il n'en reste pas moins qu'elles conservent et conserveront une très grande importance sociale dans les circonstances actuelles et pour les prochaines années, car même améliorées, les rentes AVS, surtout pour ceux et celles qui ne toucheront que le minimum, restent modestes; avec 400 francs par mois pour une personne seule ou 600 francs pour un couple, il est bien difficile de vivre aujturd'hui.

Le Conseil fédéral propose d'élever de 100 francs par mois et par personne seule et 110 francs pour un couple en 1973 les limites des prestations complémentaires, ces limites étant portées de 400 francs à 500 francs pour une personne seule et de 640 francs à 750 francs pour un couple. En 1975, nous procéderions encore une fois à la même opération en portant ces limites de 500 à 600 et de 750 à 900. Simultanément et selon la proposition de votre commission, les bonifications maximums pour loyer seraient élevées de 100 à 125 francs pour une personne seule et de 150 à 175 francs par mois pour un couple.

Dans la réalité des choses, une importante partie de nos rentiers AVS, c'est-à-dire tous ceux qui sont et qui seront encore au bénéfice des prestations complémentaires ne toucheront pas au 1er janvier 1973 la totalité de l'amélioration de l'AVS ou de l'AI; ils verront leur niveau de vie, c'est-à-dire leur revenu, majoré de 100 francs, par mois ou de 110 francs pour un couple. On n'a peut-être pas assez insisté sur cet aspect du problème dans tous les débats qui se sont déjà déroulés à la radio, à la TV, dans la presse. On parle partout de dynamisation ou de non-dynamisation des rentes, de pour-cent des salaires pour le premier et le deuxième pilier, mais en définitive, c'est un billet de cent francs que nous accordons au 1er janvier 1973 aux plus modestes de nos rentiers AVS.

J'en arrive à mes conclusions. Le débat qui s'ouvre aujourd'hui sur cette huitième revision de l'AVS et sur la structure future de notre système de prévoyance sociale revêtira nécessairement plusieurs dimensions: Une dimension économique, une dimension financière, une dimension politique et enfin une dimension sociale. L'aspect économique d'abord, car seul un pays prospère, comme le nôtre, peut s'offrir la satisfaction, j'allais dire le luxe, de mettre sur pied un système efficace et

AHV. 8. Revision

généreux de sécurité sociale en faveur de ses vieillards, de ses invalides et de ses orphelins. Ce qui n'était pas possible, en tout cas pas dans la même mesure, il y a vingt ans et même seulement dix ans, l'est aujourd'hui. Dans ce cadre, ce qu'il est possible de faire, doit être fait. L'économie prospère doit s'épanouir en avantages sociaux pour tous: pour les jeunes, pour la population active mais aussi pour les malades, pour les invalides, pour les vieillards et les orphelins. Mais même dans une économie prospère il n'est pas possible de tout faire à la fois. Il s'agit donc pour nous de savoir jusqu'où nous pouvons aller dans l'amélioration de l'AVS et de l'AI, sans mettre en péril les autres tâches tout aussi nécessaires d'un Etat moderne. Je pense aux universités, à l'agriculture, à la recherche, à la santé publique, aux routes nationales. J'en passe et des meilleurs, comme disait Victor Hugo. Mais en même temps, en prenant les décisions que nous allons prendre nous faisons un pari sur l'avenir car rien ne nous garantit que notre économie qui est aujourd'hui prospère et en pleine expansion, le sera encore dans dix ou dans vingt ans. Il n'y a pas de police d'assurance contre le retour toujours possible d'une crise économique.

Nous pouvons cependant raisonnablement espérer que l'avenir suivra la même route que le présent et cela dépend aussi de nous, de nous tous et de chacun d'entre nous. Mais en fait, la vie, celle des peuples comme celle des individus, comporte des risques. La vie économique en comporte aussi. En prenant un pari raisonnable sur l'avenir, nous faisons preuve de confiance en nousmêmes et un peuple qui ne prend plus de risques, qui n'a plus confiance en lui-même et en son propre destin est déjà un peuple penché sur son propre tombeau.

Dimension financière aussi, car il s'agira d'apporter à l'AVS et au deuxième pilier les fonds dont ils auront besoin pour faire face à leurs obligations.

Nous votons des dépenses et nous prenons en même temps, pour nous-mêmes et pour toute notre population active, pour notre jeunesse aussi, l'engagement de les couvrir. L'une de nos préoccupations fondamentales pour ces prochaines années est de freiner l'inflation et si possible de la juguler, sans pour autant compromettre notre croissance économique. Là aussi, il y a des choix à faire.

Progressivement, le coût total de notre système AVS, premier et deuxième piliers, atteindra 23 à 24 pour cent du salaire. Nous devrons donc tenir compte dans notre politique des salaires et des revenus, de l'effort financier que nous décidons aujourd'hui en faveur de nos rentiers AVS et AI, non pas pour supprimer l'expansion des revenus, mais pour la maintenir dans des limites raisonnables.

Dans une politique globale de progrès social, les salaires, les bénéfices des entreprises, la réduction de l'horaire de travail, la sécurité sociale, forment un tout. C'est dans la mesure où chacun en prend conscience et en tire les conséquences qu'on pourra lutter efficacement contre l'inflation.

Dimension politique aussi, car les choix que nous sommes appelés à faire sont aussi des choix politiques. C'est le pouvoir de l'Etat, dont nous sommes en partie les dépositaires, qui façonne pour une large part le visage de notre société. La conception que nous avons les uns et les autres du rôle et de la fonction de l'Etat, Etat à la fois libéral et social; la conception que nous avons du rôle de l'économie, de la place de la liberté individuelle, de la responsabilité personnelle et

de la solidarité; la conscience que nous avons du bien commun; les préjugés aussi dont nous sommes malgré nous souvent les porteurs et les victimes, tout cela va influencer nos décisions.

Nous parlerons certainement beaucoup de chiffres et de pour-cents au cours de nos débats mais en fait, ce qui importe, ce ne sont pas ces chiffres en eux-mêmes, mais l'interprétation que nous leur donnons, c'est le poids que nous accordons les uns et les autres à ces chiffres, et c'est bien là que se trouve la dimension politique du problème.

Dimension sociale, enfin, car l'AVS est une belle réalisation de solidarité nationale. Si la Suisse d'aujourd'hui est ce qu'elle est, imparfaite bien sûr, mais prospère et heureuse, s'il fait bon vivre dans notre petit pays, c'est aussi et c'est peut-être d'abord à nos anciens que nous le devons, à ceux et à celles en particulier qui sont aujourd'hui les bénéficiaires de l'AVS; quand nous, qui appartenons à la génération active, nous versons des cotisations pour qu'eux reçoivent chaque mois la rente à laquelle ils ont droit, nous ne faisons que rembourser quelques-unes de nos dettes. Notre prospérité, en effet, ne s'est pas bâtie toute seule ni en un jour. Il a fallu de la chance, bien sûr, mais aussi du temps et du travail, notre travail et le travail de tous ceux et celles qui nous ont précédé.

Dans notre monde d'argent et d'acier, de centrales nucléaires et de fibres synthétiques, de rendement et de bénéfices, ce qui sauve peut-être notre société, notre civilisation, c'est que nous nous montrons capables d'une solidarité réelle et concrète vis-à-vis de nos vieillards, de nos orphelins, de nos invalides. Oui, aussi de nos invalides, il ne faudrait pas l'oublier. Cette dimension sociale de l'AVS est peut-être en définitive la plus importante. C'est dans ce sens que votre commission unanime vous propose d'entrer en matière sur les différents objets qui vous sont présentés.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Schuler: Die jetzt in Beratung stehende Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung soll auf den 1. Januar 1973 in Kraft treten. Der Präsident hat bereits darauf hingewiesen, dass ausgerechnet an jenem Tag die eidgenössische Altersversicherung ihr silbernes Dienstjubiläum wird feiern können, und es scheint mir, wir hätten allen Grund, gerade dieses Jubiläum festlich zu begehen; denn die Dienste, welche die AHV bei relativ kleinen Aufwendungen in diesen 25 Jahren Volk und Staat geleistet hat, sind sicher beachtlich.

Wer den Abstimmungskampf um die Einführung der AHV im Jahre 1946 aktiv miterlebt hat, der weiss, warum wir damit recht bescheiden anfangen mussten. Die Idee einer staatlichen Vorsorge stiess nämlich damals noch weit herum auf Misstrauen, obwohl die während des Zweiten Weltkrieges eingeführte eidgenössische Lohn- und Verdienstersatzordnung dem Gedanken einer obligatorischen Altersvorsorge zweifellos beste Vorarbeit geleistet hatte. Man beschränkte sich daher 1948 auf eine reine Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Invalidenversicherung kam erst 1960 dazu. Und weil man zu Beginn bewusst vorsichtig gerechnet und vorsichtig finanziert hatte, war es in der Folge dann auch möglich, die Leistungen der AHV/IV verschiedentlich wesentlich zu verbessern, ohne die Prämiensätze bis zur siebten Revision erhöhen zu müssen. Dieser vorsichtige Auf- und Ausbau auf sichern Grund266

m

M

ar

SC

1

m

de

d

L

b

st

P

m

Z١

F

d.

SĮ

20

h

k.

k

rc

c

N

g

g

S

ir

u

S

đ

d

a:

tε

a.

2

b

e

ь

V

d

S

g

9

d.

n

d

lagen hat das Vertrauen der Bürger in die staatliche Vorsorge zusehends gestärkt, so dass die AHV/IV dieses heute in fast unbeschränktem Masse geniesst. Dieses Vertrauenskapital zu erhalten und auch in der Zukunft zu rechtfertigen, das scheint mir eines unserer Hauptanliegen sein zu müssen, wenn wir uns jetzt anschicken, der staatlichen Alters- und Invalidenvorsorge eine neue, erweiterte Zielsetzung zu geben.

Wie Sie gehört haben, geht es bei der Vorlage über die achte AHV-Revision darum, die erste Säule von einer Basisversicherung zu einer Vorsorge mit existenzsichernden Renten auszubauen. Der Bundesrat schlägt— in Uebereinstimmung mit der AHV-Kommission—vor, dieses Ziel in zwei Stufen anzugehen: Auf den 1. Januar des kommenden Jahres sollen die Renten der siebten Revision verdoppelt werden, das heisst die einfachen Altersrenten auf mindestens 400 und höchstens 800 Franken pro Monat erhöht werden; auf 1. Januar 1975 soll dann eine weitere Erhöhung der 73er Renten stattfinden. Im Zuge dieser Verbesserungen sollen die Ergänzungsleistungen nach und nach abgebaut und später vollständig aufgehoben werden können.

Die christlichdemokratische Fraktion, für die ich hier zu sprechen die Ehre habe, ist mit diesem Ausbaukonzept der AHV/IV einverstanden. In Abweichung von den bundesrätlichen Anträgen pflichtet sie aber der Ueberzeugung der vorberatenden nationalrätlichen Kommission bei, dass die Neurenten und die Altrenten auch im Jahre 1975 gleich behandelt werden sollen. indem dannzumal die Rentensätze von 1973 für beide Kategorien um 25 Prozent erhöht werden, d. h. die einfachen Minimalrenten auf 500 und die einfachen Maximalrenten auf 1000 Franken pro Monat. Wir haben in der Vergangenheit nicht nur die Neurenten, sondern immer auch die laufenden Renten der Lohnentwicklung angepasst. Die darin liegende Solidaritätsleistung der aktiven Bevölkerung zugunsten der Rentner ist sozialpolitisch wertvoll und sicher auch in Zukunft notwendig, wenigstens solange, als nicht alle Rentenbezüger neben der staatlichen Vorsorge auch über eine tragfähige zweite Säule verfügen.

Einverstanden ist unsere Fraktion auch mit der vorberatenden Kommission, dass eine Rentenformel gewählt werden soll, welche nicht nur die Minimal- und Maximalrenten gegenüber den Ansätzen der 7. Revision verdoppelte sondern annähernd die gleiche Verbesserung auch allen Einkommenskategorien bringt, die zwischen diesen beiden Grenzpunkten liegen. Schliesslich stimmt unsere Fraktion auch der Belassung der Waisen- und Kinderrenten auf 40 Prozent der einfachen Altersrente zu, ist also mit der Kommission einig, dass dieser Prozentsatz nicht auf 35 reduziert wird.

Wir sind bereit, auch die finanziellen Konsequenzen aus diesen Verbesserungen zu ziehen und stimmen daher dem von der Kommission vorgeschlagenen Gesamtbeitragssatz von 8,6 Prozent für AHV/IV ab 1973 und der entsprechenden Erhöhung auf 9,4 für die zweite Finanzierungsstufe zu. Das Ziel unserer derzeitigen Revisionsarbeiten ist aber bedeutend weiter gesteckt als die Gewährung existenzsichernder Renten. Zusammen mit den Leistungen der ersten Säule soll nämlich die betriebliche Vorsorge den Versicherten im Rentenfall die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen. Was darunter verstanden wird, haben Ihnen die Referenten erläutert. Mit dem vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel 34quater wird das Fundament gelegt für die Verallgemeinerung und Verstärkung betrieblicher Vor-

sorge und überdies für die Förderung der privaten Spartätigkeit.

Diese Verankerung der Drei-Säulen-Theorie im neuen Verfassungsartikel gibt dem Bund die Kompetenz, die berufliche Vorsorge für alle Arbeitnehmer obligaobligatorisch zu erklären und die zweite Säule auch den Selbständigerwerbenden zu gleichwertigen Bedingungen zugänglich zu machen. Ferner erhält der Bund die Möglichkeit, die erste und zweite Säule in fiskalpolitischer Hinsicht gleichzustellen.

Die christlichdemokratische Fraktion stimmt dem neuen, erweiterten Verfassungsartikel zu. Er entspricht sowohl in seiner Zielsetzung wie in der vorgezeichneten Lösung grundsätzlich unserer Auffassung: Sicherung der gewohnten Lebenshaltung und Ausgestaltung der AHV nach dem Drei-Säulen-Prinzip. Das deckt sich mit dem Programm unserer Partei, es deckt sich aber auch mit unsern langjährigen Bestrebungen auf diesem Gebiete. Ich will in diesem Zusammenhang nur an die noch nicht allzu weit zurückliegende AHV-Initiative des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes welche schon die 7. Revision wesentlich mitgeprägt und erstmals die Idee eines Obligatoriums der zweiten Säule für alle Arbeitnehmer zur Diskussion gestellt hat. Diese Idee, welche damals noch bei weitem nicht spruchreif schien, ist dann kurz darauf, aufgrund eines entsprechenden Postulates, welchem ich Geburtshelferdienste leisten durfte, im Bericht der Expertenkommission Kaiser über die Förderung der beruflichen Vorsorge vom September 1970 als Phönix aus der Asche der zurückgezogenen CNG-Initiative wieder auferstanden.

Wir sind der Ueberzeugung, dass ein Ausbau der Alters- und Hinterlassenenvorsorge nach dem Drei-Säulen-Prinzip nicht nur deshalb richtig ist, um das auf dem Gebiete der beruflichen Vorsorge bisher frei Gewachsene anzuerkennen und zu erhalten, sondern dass eine solche Lösung einer rein staatlichen Volkspension auch aus sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen vorzuziehen ist; aus sozialpolitischen Gründen deshalb, weil eine staatliche Einheitsversicherung auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Verhältnisse der Versicherten nur wenig Rücksicht nehmen kann; aus volkswirtschaftlichen Gründen, weil die Konzentration der gesamten Sozialvorsorge bei einer staatlichen Versicherung, die fast ausschliesslich nach dem Umlageverfahren finanziert wird, zwangsläufig zu einem ganz erheblichen Ausfall an Kapitalbildung führen müsste, den die private Spartätigkeit bei Kosten von 25 Lohnprozenten für die Volkspension niemals voll zu kompensieren vermöchte. Das könnte nicht nur die Produktivitätsrate der Volkswirtschaft nachteilig beeinflussen, sondern auf die Dauer selbst die Finanzgrundlage der staatlichen Vorsorge tangieren. Ueberdies scheint uns, bei allem Vertrauen in unsern Staat, das Prinzip der Risikoverteilung sei auch in der Altersvorsorge nach wie vor ein durchaus gesunder Grundsatz, um so mehr als der Schweizer es immer noch schätzt, einen gewissen staatsfreien Raum zu erhalten.

Hauptdifferenzpunkt beim neuen Verfassungsartikel wird, wie schon von den Referenten prognostiziert, wahrscheinlich die Frage der sogenannten Volldynamisierung sein. Ich habe im Zusammenhang mit der Vorlage über die 8. AHV-Revision darauf hingewiesen, dass unsere Fraktion der Auffassung ist. die Alt- und Neurentner sollten nicht nur auf den 1. Januar 1973, sondern auch auf 1. Januar 1975 gleichgestellt werden, d. h. sowohl die laufenden wie die neuen Renten seien an

13. März 1972 AHV. 8. Revision

diesen beiden Stichtagen der voraussichtlichen Lohnentwicklung entsprechend zu erhöhen.

Im Vorschlag des Bundesrates für den Verfassungstext wurde die Formulierung gewählt: «Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen.» Die Mehrheit der Kommission will demgegenüber in der Verfassung die Anpassung der Renten an die Preis- und an die Reallohnerhöhung vorschreiben. Diesen Vorschlag erachtet die Mehrheit unserer Fraktion als zu weitgehend, obwohl es sich dabei zugegebenermassen nur um die Verankerung dessen handelt, was wir seit 1948 immer wieder getan haben und auch künftig tun wollen, nämlich um die Gleichstellung der Altrentner mit den Neurentnern auf dem Niveau der Anpassung an die Lohnentwicklung. Nun sind aber bei der AHV, trotz des vorherrschenden Umlageverfahrens, Verhältnisse denkbar, unter denen die Anpassung aller Renten an die Lohnentwicklung vorübergehend einmal Schwierigkeiten bereiten könnte, z. B. bei stagnierender Wirtschaft mit stark rückläufigen Beschäftigtenzahlen, weil dann die Prämien- und Steuereingänge sehr wohl hinter der Nominallohnentwicklung zurückbleiben könnten. Man wird zwar sagen, in solchen Zeiten sei dann eben auf den Fonds zurückzugreifen. Ueber Gebühr dürfen wir aber den Fonds gerade in solchen Zeiten auch nicht beanspruchen, wenn wir nicht gerade dadurch die wirtschaftliche Rezession verschärfen wollen. Beitragserhöhungen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes wären in einer solchen Phase vermutlich konjunkturpolitisch das Verkehrteste, was wir tun könnten, sofern sie überhaupt politisch realisierbar wären. Es bliebe somit, wenn die Volldynamisierung der Renten in der Verfassung für alle Zeit verbindlich vorgeschrieben würde, in einer solchen aussergewöhnlichen Situation vermutlich nur noch die Zuflucht zum Notrecht. Das aber sollten wir unter allen Umständen vermeiden. Denn ein den Rentnern verfassungsmässig gegebenes Wort, einmal - und wenn auch nur vorübergehend - durch Notrecht ausser Kraft setzen zu müssen, würde zwangsläufig das Vertrauen der Versicherten in die staatliche Vorsorge erschüttern. Darum scheint es uns klüger, aber auch ehrlicher, in der Verfassung nur so viel zu versprechen, dass wir es unter allen Umständen halten und durchhalten können. Die Formulierung des Bundesrates gibt als Mindestgarantie den Anspruch auf den vollen Teuerungsausgleich für Alt- und Neurenten; sie lässt im übrigen vollen Spielraum auch für die Volldynamisierung aller Renten. Solange es sich als wirtschaftlich tragbar und sozial gerechtfertigt erweist, dürfen auch bei dieser Formulierung nicht nur die Neurentner, sondern auch jene, die bereits rentenberechtigt sind, durchaus mit der Anpassung ihrer Renten an die Lohnentwicklung rechnen. Die Praxis der letzten 25 Jahre und die Beschlüsse, die wir jetzt für die Zeit bis 1975 fassen werden, bieten ihnen dafür ohne Zweifel eine gute Bürgschaft.

Sicher gibt es noch verschiedene Postulate, die auch bei dieser grundlegenden 8. Revision nicht oder nicht voll berücksichtigt werden können. Einige davon werden sicher in der Detailberatung noch zur Sprache kommen. Die Frage wird sein, ob und wieweit wir, die Schweizer, bereit sind, über den bereits jetzt notwendigen Globalbeitragssatz von 8,6 Prozent ab 1973 resp. 9.2 Prozent ab zirka 1975 hinauszugehen, zu dem ja dann noch die 0.4 Prozent für die Erwerbsersatzordnung, vor allem aber die Belastung für das Obligatorium der zweiten Säule hinzugerechnet werden müssen. Eine

mögliche Kritik an Details der AHV-Revision sollte uns aber auf keinen Fall den epochalen Schritt verkennen lassen, den wir jetzt zu tun im Begriffe sind. Wenn wir die erste und zweite Säule nach dem vorliegenden Konzept ausbauen, wird unsere Sozialvorsorge zu den fortschrittlichsten der Welt gehören. Die CVP begrüsst und unterstützt diese Konzeption in der Meinung, dass sie auf finanziell gesicherter und verfassungsrechtlich sauberer Grundlage verwirklicht wird.

Daher empfehle ich Ihnen namens meiner Fraktion, auf die beiden Vorlagen des Bundesrates einzutreten.

Allgöwer: Im Jahre 1947, vor der Abstimmung über die Altersversicherung, schrieb der damals schon bremsende «Trumpfbuur», er wolle sich nicht zur AHV äussern. Als dann das Volk die Vorlage im Verhältnis 1:4 bejahte, kehrte er den Spiess um und malte ein düsteres Bild der Bundesfinanzen. Er behauptete keck, die Steuereinnahmen hätten damals schon eine «Rekordhöhe» von 2 Milliarden erreicht. Deshalb wurde der AHV eine ganz böse Zukunft vorausgesagt: Es gebe nur eines: herunter mit den Ausgaben und Verzicht auf die Wehrsteuer!

Heute, 25 Jahre später, kann jedermann beurteilen, dass diese Prophezeiungen und Forderungen in keiner Weise eingetroffen sind. Trotzdem wagt der «Trumpfbuur» wieder eine düstere Voraussage. Letzte Woche erschien in verschiedenen Zeitungen ein Inserat mit dem alarmierenden Titel: «Gefahren um die AHV, Gefahren für die AHV.» Diese bestehen aber nicht etwa, wie Rentner befürchten könnten, darin, dass die erwartete Rentenverdoppelung nicht eintritt, sondern «die Leistungen der staatlichen AHV sollen durch die sogenannte Volldynamisierung derart aufgeblasen werden, dass für die zweite Säule zu wenig übrigbleibt; sie droht zu verkümmern». Das sind keine gefreuten Aussichten. Dann wird gedroht, die zweite Säule sei zum Einsturz verurteilt, was vor allem die aktive Generation. die noch im Erwerbsleben stehe, beunruhige. So wird mit einem Mal die junge gegen die ältere Generation in Marsch gesetzt.

Leider bleibt es nicht bei diesem «Trumpfbuur»-Inserat. In verschiedenen Zeitungen sind «Alarmartikel» erschienen. Sie richten sich alle gegen die Volldynamisierung, die angeblich zu einer steten Schmälerung der privatwirtschaftlichen Prämienbasis und zu bösen konjunkturpolitischen und wirtschaftlichen Folgen führen müsse. In einem andern Artikel heisst es, es drohe eine strukturelle Verschiebung, die ein harmonisches Funktionieren der beiden ersten Säulen über kurz oder lang völlig verunmöglichen müsse. Die Volldynamisierung ist damit zum AHV-Politikum Nummer eins geworden, und als Ausweg wurde uns am letzten Sonntag in einem Artikel empfohlen, wir sollten bescheidener werden, mit Ehepaarrenten von Fr. 7500.— bis Fr. 12 000.— zufrieden sein; wir könnten uns die vorgesehene «Luxuslösung» nicht leisten. Diese Töne haben wir vor 25 Jahren schon einmal gehört; sie waren damals so falsch wie heute.

In den ersten Nachkriegsjahren waren solche Gedanken halbwegs verständlich, denn damals betrug unser Volkseinkommen kaum 10 Milliarden Franken, und allgemein wurden wirtschaftliche Rückschläge erwartet. Hätte man zu jener Zeit von Renten in der Grössenordnung der 8. Revision gesprochen, so wären sie höher gewesen als die damaligen durchschnittlichen Löhne. Inzwischen sind jedoch die Erwerbseinkommen der Ar-

beiter und Angestellten um das Vier- bis Fünffache gestiegen, und unser Volkseinkommen hat sich verzehnfacht. Bei 100 Milliarden kann niemand im Ernst behaupten, wir besässen nicht genügend Mittel, um die Betagten an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung teilhaben zu lassen.

Bei den Kindern ist dies längst selbstverständlich. Es zeigt sich weniger in öffentlichen Ausgaben, obgleich die Aufwendungen für Schulen und berufliche Ausbildungsstätten gewaltig gestiegen sind. Die Kinder machen aber die Wohlstandsentwicklung in den Familien mit, so dass es kaum mehr Buben und Mädchen gibt, die nicht schon am Meer, in Skilagern und an zahlreichen Veranstaltungen gewesen sind. Wir stellen sogar eine nicht erwünschte Verwöhnung fest, gegen die ein Teil der Jugend revoltiert; doch niemand fordert weniger Ausgaben für die Bildung der Heranwachsenden, ganz im Gegenteil.

Es ist darum nicht einzusehen, weshalb die andere Hälfte der nicht im Erwerbsleben stehenden Betagten, ausserhalb der Wohlstandsentwicklung bleiben soll. Es kommt dazu, dass die heutigen Rentner die wirtschaftlich schwierigen Zeiten zweier Weltkriege und eine jahrelange Krise mit Arbeitslosigkeit durchzustehen hatten. Gewiss gehen in der Regel die persönlichen Bedürfnisse im Alter zurück. Aber wir haben kein Interesse daran, eine immer grössere Schicht von Konsumenten auf Halbsold zu setzen, so dass sie sich ausserhalb der Existenzsicherung nichts mehr leisten kann. Und schliesslich: Die Betagten haben in der Regel gelernt, mit dem Geld umzugehen und zu sparen. Wenn wir mit der dritten Säule Ernst machen wollen, dann müsssen wir gerade den Rentnern das Sparen ermöglichen. Es wird sich selten um grosse Summen handeln, aber es bereitet jedem Vater und jeder Mutter innere Genugtuung, wenn sie ihren Kindern auch nur einige tausend Franken hinterlassen können.

Wenn wir in dieser Frage der Volldynamisierung kurzsichtig und knauserig sind, dann werden immer mehr Bürger die Frage stellen, was denn die zweite und dritte Säule taugen möge. Rein theoretisch wäre es praktisch, nur eine Kasse zu schaffen, ihr den gesamten Prämieneinzug und die Auszahlung aller Renten zu übergeben; letztere könnten dann mühelos dem Index angepasst werden. Dadurch ergäbe sich jedoch eine Kapitalkonzentration in der Hand des Staates, die unerwünschte wirtschaftliche und politische Auswirkungen hätte. Ausserdem würden alle jene bestraft, die in freiwilliger Disziplin lebenslang gespart oder in Solidarität mit Arbeitskollegen eine Betriebskasse aufgebaut haben. Wir müssen daher aufpassen, dass wir nicht durch kurzsichtige Fehlentscheidungen die zweite und dritte Säule gefährden.

Eine solche Fehlentscheidung wäre es, wenn wir in der Verfassung beispielsweise einen höchstzulässigen Prozentsatz für die AHV-Prämien festlegten. Das ist die Schwäche der sogenannten «bürgerlichen» AHV-Initiative, an der ich ursprünglich mitgearbeitet habe, die ich jedoch in der Endfassung ablehnen musste. Anderseits geht die sozialdemokratische Initiative zu weit und müsste in der Folge tatsächlich zum Absterben der zweiten Säule führen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene und von unserer Kommission verbesserte Lösung hingegen bietet Gewähr, dass einerseits die AHV zeitgemäss ausgebaut werden und anderseits der soziale Wettbewerb zwischen den Unternehmungen spielen kann.

Letzterer ist bereits in vollem Gang, wie ein Blick in die Stelleninserate zeigt.

Wer heute gegen die Dynamisierung Sturm läuft, oder wer, wie unser Kollege Brunner, mit immer neuen Zahlenlawinen Verwirrung stiftet, die Maximalrente von Fr. 800.— auf Fr. 700.— herabsetzen und die Wohlstandsanpassung der Renten verhindern will, der gefährdet die Drei-Säulen-Lösung überhaupt. Er verstärkt das Verlangen nach einer einfachen Lösung und arbeitet, gewollt oder ungewollt, zugunsten der PdA-Initiative. Diese halten wir für ungeeignet, die Finanzfrage für unsere Betagten auf schweizerische Art zu lösen. Darum müssen wir eine Alternative aufbauen, die in der Leistung besser und unserer freiheitlichen Ordnung angemessener ist.

Der neue Verfassungsartikel, der vom Bundesrat und unserer Kommission vorgeschlagen wird, wäre für eine 8. Revision an sich nicht nötig. Aber ich glaube, es ist richtig, dass wir in unserem Grundgesetz Klarheit schaffen über die drei Säulen. Verschiedene Fragen werden in der Detailbehandlung noch zur Sprache kommen: die Frage des Existenzbedarfes, was angemessen sein soll. wie er berechnet werden soll, auf welche Grundlagen er sich stützen soll; ferner die Frage der Höchstrente und der Minimalrente; wir hatten ja ursprünglich ein Verhältnis 1:4 von Minimal- und Maximalrente. Es gibt auch Leute, die darauf hintendieren, eine Einheitsrente zu schaffen; ich halte dies für falsch, weil es unserm ganzen Leistungprinzip in der Wirtschaft widerspricht und auch die Solidarität aller gefährdet. Ich glaube deshalb, dass das Verhältnis 1:2 von Mindestrente und Höchstrente richtig ist.

Die Anpassung an die Preisentwicklung und an die Reallohnerhöhung ist ein altes Anliegen des Landesringes. Ich habe im Auftrag unserer Fraktion anlässlich 7. Revision verlangt, dass diese Anpassung automatisch geschehen solle, weil es hier nicht mehr darum geht, einen grundsätzlich politischen Entscheid zu fällen, sondern nur um eine administrative Anpassung. Leider unterlag der Vorschlag, und ich glaube, diese Frage muss noch näher geprüft werden. Heute ist die Anpassung der Renten bis 1973 und 1975 vorgesehen, aber es muss noch geregelt werden, wie in späteren Jahren diese Anpassung geschehen soll. Ich glaube nach wie vor, dass es notwendig ist, diese Anpassung an Preis und Reallohnentwicklung automatisch vorzunehmen.

Die Beiträge der Versicherten, die ebenfalls geregelt sind, basieren auf der bisherigen Annahme, dass die Hälfte vom Arbeitgeber und die andere Hälfte vom Arbeitnehmer zu bezahlen ist. Ich glaube, diese Teilung ist etwas künstlich; wir haben schon früher darüber diskutiert, dass es hier einfach um einen Sozialzuschlag zu den Löhnen geht, den die Wirtschaft als Ganzes aufbringen muss. Wir kommen in der Schlussphase gegen 10 Lohnprozente. Unsere Fraktion ist der Meinung, dass dies tragbar sei, besonders wenn wir daran denken, dass in den letzten Jahren nicht selten 10prozentige Lohnerhöhungen ausgerichtet wurden. Wir müssen aufpassen, dass wir nicht, wie der «Trumpfbuur» in seinem Inserat versucht, die Erwerbsgeneration gegen die Betagten auszuspielen. Vergegenwärtigen wir uns. welche Lohnentwicklung wir in den letzten 20 Jahren hinter uns gebracht haben. Dementsprechend dürfen wir auch nicht den heutigen Lohnstand als Basis nehmen, sondern müssen uns den Lohnstand in 10 oder 20 Jahren vor Augen halten. Wenn vielleicht die Entwicklung auch nicht mehr in gleichem Tempo weitergeht wie bisher, so dürfen wir annehmen, dass auch in 10 oder 20 Jahren genügend Geld vorhanden ist, um wie bisher die Rentenanpassung an die Wohlstandsentwicklung durchzuführen. Ich glaube darum nicht, dass uns daraus besondere Schwierigkeiten erwachsen werden.

Die Beiträge des Bundes sind ebenfalls tragbar, besonders wenn wir daran denken, dass die beiden AHV-Quellen Alkohol- und Tabakbesteuerung bisher ungenügend ausgenützt worden sind. Mit der beruflichen Vorsorge, die zum Obligatorium werden soll, muss es sich erweisen, ob die freie Wirtschaft in der Lage ist, ihre sozialpolitische Aufgabe zu erfüllen. Die Mindestanforderungen müssen später in einem Gesetz festgelegt werden, und es ist denkbar, dass es ungefähr die gleichen Leistungen sind wie bei der AHV. Der Landesring hat seinerzeit ein Postulat eingereicht, das eine eidgenössische Kasse für alle diejenigen vorsieht, die nicht einer Betriebspensionskasse angehören. Diese eidgenössische Kasse kann von privaten Versicherungsgesellschaften übernommen und durchgeführt werden.

Schliesslich zur dritten Säule, die in unserem Verfassungsartikel angeführt wird, nämlich die Selbstvorsorge durch Fiskal- und Eigentumspolitik; man darf sie nicht gering achten. Wenn in Zukunft die Löhne, wie ich vorhin sagte, noch mehr ansteigen, dann wird es auch einem durchschnittlichen Arbeitnehmer möglich sein, kleinere Kapitalien zurückzulegen. Damit er dies tut damit überhaupt das private Sparen wieder etwas interessanter wird -, muss die Steuergesetzgebung die Bildung kleinerer Vermögen erleichtern. Gesamthaft betrachtet, schaffen wir damit einen Verfassungsartikel, der Klarheit bringt und der auch die Möglichkeit gibt, die AHV so auszubauen, wie es unsere Rentner erwarten dürfen, der aber auch dem sozialpolitischen Wettbewerb durch das Obligatorium der zweiten Säule alle Möglichkeiten öffnet. Dies kurz zum Verfassungsartikel, den wir in der Kommissionsfassung mit der vollen Dynamisierung bejahen.

Einige Worte noch zur 8. Revision des Bundesgesetzes. Dort wird die grosse Frage der Rentenformel zur Diskussion gestellt, und ich zweifle nicht, dass Kollege Brunner wieder mit seinen Ideen kommen wird. Es ist notwendig, dass darüber gesprochen wird, besonders nachdem er am Fernsehen behauptet hat, der Bundesrat habe falsche Zahlen präsentiert. Man kann über die Zweckmässigkeit der Rentenformel verschiedener Meinung sein, und Herr Brunner hatte ausführlich Gelegenheit, sich dazu zu äussern, aber er ist mit seinen Ideen allein geblieben. Er hat ein gewisses Verdienst, dass der «Knick», den er zwischen der Minimal- und Maximalrente entdeckte, durch verschiedene Anträge abgeschwächt wurde. Wenn wir zur Rentenformel kommen, möchte ich Sie im Namen des Landesringes bitten, sich grosszügig zu zeigen und der Minderheitsformel mit etwa 320 Franken Verbesserung zuzustimmen.

Ein zweites Anliegen ist uns die Stellung der Frau. Wir haben anlässlich der 7. Revision gefordert, dass sämtliche Artikel, welche die Stellung der Frau als Rentnerin betreffen, überprüft werden. Dies ist geschehen, leider aber nicht ganz in dem Umfange, wie wir es erhofft haben. Ich habe 1969 gesagt, es sei Zeit, nicht mehr Ehepaar-Altersrenten auszurichten, sondern Einzeirenten; aber dies ist heute leider nicht durchsetzbar. Wir haben wenigstens erreicht, und zwar mit Hilfe der Frauen, die in dieser Kommission mitgearbeitet haben, dass die Frau einen Anspruch auf die Hälfte der Ehe-

paarrenten hat. Weitere Fragen, die die Frau betreffen, können eigentlich erst dann richtig gelöst werden, wenn unser Familienrecht, wie es notwendig ist, entsprechend revidiert wird.

Ein drittes Anliegen betrifft die Anpassung an die Teuerung für 1972 durch die Ausrichtung einer 13. Monatsrente; der Landesring stimmt zu und bedauert nur, dass frühere Vorstösse unbeachtet blieben.

Ein viertes Anliegen sind die Ergänzungsleistungen. Wir sind der Meinung, dass diese Ergänzungsleistungen später verschwinden müssen — aber erst dann, wenn auch die Betriebskassen voll aktionsfähig sind. Wir dürfen nicht den Fehler begehen wie bei der 7. Revision, dass wir die Ergänzungsleistungen zu früh abbauen und damit die Rentner in ihren Erwartungen enttäuschen. Die Leistungen sollen nur so weit abgebaut werden, dass jeder in den Genuss der doppelten Rente kommt.

Schliesslich ein fünftes Anliegen, das uns wichtig scheint: Die Gleichstellung der Alt- und Neurentner. Ein Vierteljahrhundert nach Beginn der AHV ist es nicht mehr zu früh, diese Gleichstellung von Alt- und Neurentnern durchzuführen. Zwar haben die Altrentner nicht die ganzen Prämien für eine Vollversicherung geleistet und deshalb vielleicht rein finanziell gesehen nicht Anspruch auf eine volle Rente; aber sie haben auf der andern Seite viele schwere Krisenjahre durchstehen müssen, so dass wir ihnen gerechterweise heute von unserem grösseren Volkseinkommen ihren Teil zukommen lassen sollten.

Wenn wir auf ein Vierteljahrhundert der AHV-Bemühungen zurückblicken, dann finden wir immer wieder vorwärtsdrängende und bremsende Kräfte. Der Landesring gehörte stets zu jenen, die laufend Verbesserungen anbringen und die existenzsichernde Rente verwirklichen wollten. Er sah das wachsende Volksvermögen, das sich in dieser Zeit verzehnfachte, und hielt es für selbstverständlich, unsere Betagten in vollem Umfang am steigenden Wohlstand teilnehmen zu lassen.

Der Landesring erachtete es aber auch als richtig, dass unser Land einen eigenen Weg geht und sein Altersvorsorgesystem aus unserer schweizerischen Staatsund Gesellschaftsform entwickelt. Wir besitzen in der jahrhundertealten Wirklichkeit der Genossenschaft eine humane Tradition der gegenseitigen Hilfe und der Sorge für die Schwachen. Es geht nun darum, hiefür eine zeitgemässe Form zu finden und gleichzeitig eine Wirtschaft aufzubauen, die in der Lage ist, die notwendigen Mittel zu beschaffen. Heute dürfen wir feststellen, dass unser Land in der Lage ist, die Finanzfrage der Betagten grosszügig und, abgesehen von den ständig notwendigen Anpassungen, endgültig zu lösen.

Darum bitte ich Sie im Namen der einstimmigen Landesringfraktion, die PdA-Initiative als starre und unserem Wirtschaftsystem fremde Lösung zur Ablehnung zu empfehlen, dem Vorschlag des Bundesrates in der Verbesserung durch die Kommission zuzustimmen und die 8. Revision ebenfalls mit den von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Aenderungen zu bejahren.

Naegeli: Nach den ausführlichen und aufschlussreichen Worten des Kommissionspräsidenten sowie der Vorredner erübrigt es sich, zur Indikationsstellung einer 8. AHV-Revision nachzudoppeln. Die republikanische Fraktion beantragt Eintreten, möchte es aber gleichzeitig nicht unterlassen, mahnend den rechten Zeigefinger

zu erheben, das Ratsplenum möge sich nicht auf einen gefährlichen Pfad begeben und bei allem guten Willen für die Sicherung einer Existenzgrundlage im Alter und bei Invalidität seinen kritischen Blick ständig auf die Tragfähigkeit der drei Säulen richten. Die Verankerung der zweiten und dritten Säule in der Verfassung wäre nicht mehr als ein hohles Wort, wenn der beruflichen Vorsorge und der persönlichen Selbstverantwortung gleichzeitig die finanzielle Grundlage entzogen würde. Bildlich ausgedrückt: Eine gute Milchkuh lässt sich auch auf einem Melkschemel mit einem Bein sitzend ordentlich gut melken. Ist das Euter aber endgültig leer und wird trotzdem unverdrossen an den Strichen weitergezogen, so kommt bald die Schwanzquaste auf den Melker zugeflogen. Dann hat dieser freilich eine grössere Chance, nicht auf den Stallboden zu fallen, wenn er auf einem Melkstuhl mit drei Beinen sitzt.

Es ist sicher richtig, wenn die Renten nach dem Vorschlag des Bundesrates indexiert, d. h. der Teuerung angepasst werden. Gleichzeitig müssen wir aber bedenken, dass die Beiträge 1973 bis 1977 bereits 8 Prozent, 1978 bis 1982 8,6 Prozent des Erwerbseinkommens erfordern. Eine Volldynamisierung, d. h. eine laufende Anpassung sowohl der sogenannten Alt- wie der Neurenten nicht nur an die Teuerung, sondern auch an die Reallohnentwicklung würde ab 1. Januar 1973 bereits Beitragssätze von 8,6 Prozent (bzw. 9 Prozent mit der neuen Formel der Kommission) und ab 1. Januar 1975 solche von gar 9,4 bzw. 9,8 Prozent verlangen. Blicken wir weiter in die Zukunft, so könnte eine solche dynamisierte AHV/IV bald 19 bis 20 Prozent des Lohnes verschlingen, die obligatorisch erklärte berufliche Pensionskasse etwa 12 bis 13 Lohnprozente und der Teuerungsausgleich 4 bis 5 Prozent, was bereits zu Aufwendungen von 35 bis 38 Prozent führt, die auch bei hälftiger Uebernahme durch den Arbeitgeber für die relativ immer kleiner werdende Zahl der Erwerbstätigen eine übermässige Belastung bedeuten würden.

Bedenken Sie, dass uns auch eine Revision des KUVG bevorsteht, die gierig nach weiteren Lohnprozenten Ausschau halten könnte. Bedenken Sie zudem, dass schon in den nächsten Jahren Millionen von Franken an Rentenleistungen ins Ausland abfliessen werden, die für unsere Volkswirtschaft verloren sind.

Zur AHV als existenzsichernde Vorsorgeeinrichtung sagen wir ja, ein Nein aber zu einer AHV, die bedenkenlos nur noch als politischer Spielball missbraucht wird. Die grosse Bedeutung dieses Geschäftes für unser Land erforderte eigentlich neben Herrn Bundesrat Tschudi die Präsenz der Vorsteher sowohl des Finanzwie des Volkswirtschaftsdepartements. Die Leistungen der AHV springen im Jahre 1973 auf 6,2 Milliarden Franken. Damit sind wir bei wichtigen Fragen angelangt: Was darf in diesem Sozialbereich dem Bund an finanziellen Mehrleistungen zugemutet werden und was muss dem Selbsthilfewillen des Einzelnen überlassen bleiben? Besteht die Gefahr, dass wir die erste Säule der AHV, die staatliche Hilfe, in Unterschätzung anderer gewaltiger Aufgaben, z. B. des Umweltschutzes, der Bildungspolitik usw., zu stark belasten, so dass Rissbildungen, ja später der Zusammenbruch die Folgen einer solchen Politik sein könnten; dies eventuell in einer Zeit der wirtschaftlichen Rückbildung und zunehmender staatlicher Verschuldung? Wie anders als über das Mittel neuer massiver Steuerabschöpfungen würde der Ausbruch aus der Finanzklemme gesucht, wo und wann ist die Grenze zum unersättlichen Wohlfahrtsstaat über-

schritten? Diese Fragen stellen, heisst, sie wie folgt beantworten: Wir lehnen das Volksbegehren auf Einführung einer Volkspension entschieden ab und verfolgen aufmerksam auch jene Bestrebungen, die auf Umwegen das gleiche Ziel anvisieren und frisch-fröhlich behaupten, die Befürworter der Volkspension hätten in der jetzigen vorberatenden Kommission eine entscheidende Runde gewonnen. In einer Basler Zeitung ist Mitte Februar ein Artikel, betitelt «Grünes Licht für Volkspension» erschienen. Darin muten die folgenden Sätze wenig bescheiden an: «Es ist nicht das optische Resultat parteipolitischer Scheuklappen, wenn ich feststelle, die Architekten des neuen AHV-Konzepts heissen SP Schweiz, Schweizerischer Gewerkschaftsbund und SP-Bundesrat Hans-Peter Tschudi mit seinen Mitarbeitern. Die bürgerliche Allparteien-Konkurrenzinitiative liegt als interessanter Diskussionsbeitrag bereits im Eimer. Die Anträge der PdA sind, zu deren eigenem Erstaunen, zusammen mit Ergänzungs- und anderen Leistungen, durch den Tschudi-AHV-Express links überholt worden.»

Für uns bedeuten AHV und IV ein Gemeinschaftswerk aller politischen Gruppierungen. Dabei haben die einen stärker als die andern an das soziale Gewissen gerührt und den Ausbau dieser Versicherung forciert. Sicher ist, dass Herr Bundesrat Tschudi als grosser Baumeister der AHV in die Sozialgeschichte unseres Landes eingehen wird. Ebenso gewiss ist, dass die schönsten Sozialprogramme Rhetorik bleiben, wenn das Geld zu ihrer Verwirklichung nicht vorhanden ist. Es sind die Erträgnisse unserer vielfältigen Wirtschaft, mit denen wir das solide oder überlastete Fundament für unsere Sozialpolitik bauen. Bedenken wir vermehrt, dass eine grosse Zahl kleiner und mittelgrosser Betriebe mit der Erfüllung der heute schon bestehenden Sozialverpflichtungen die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit erreicht hat. Prominente Gewerbevertreter könnten mit eindrücklichen Beispielen aufwarten. Die Verpflichtung auf eine Volkspension brächte viele Selbständigerwerbende, die je länger, je mehr ein schützenswertes Interesse verdienen, in arge Bedrängnis.

Mit Blick auf die bevorstehende Debatte vertreten wir nachdrücklich den Standpunkt, dass im Widerstreit der Meinungen Herz und Verstand wegleitend sein sollten. Der Wille zur Selbsthilfe muss unter allen Umständen erhalten bleiben. Wir lehnen die Praxis des Wohlfahrtsstaates, der zur bequemen Staatsbindung, zur unkritischen Staatsgläubigkeit, zur anhaltenden Staatsverschuldung und zum Abbau der eigenen Initiative führt, entschieden ab. Wir treten ein für einen sozialen Staat, zu dem alle seine Träger nach gerechtem Abwägen ihres Leistungsvermögens einen angemessenen Beitrag leisten.

Ich empfehle Ihnen im Namen unserer Fraktion, auf die beiden Vorlagen des Bundesrates einzutreten.

Freiburghaus: Die Fraktion der SVP beantragt Ihnen, auf die Verfassungsvorlage und das Bundesgesetz über die 8. AHV-Revision einzutreten und dem Antrag des Bundesrates und der nationalrätlichen Kommission auf Verwerfung der PdA-Initiative zuzustimmen. Sie wird auch einer einmaligen 13. Monatsrente beipflichten.

Die Diskussionen um die Neuordnung unserer AHV laufen seit Wochen auf vollen Touren, wobei gerade in den letzten Tagen recht viel gegen die sogenannten AHV-Bremser polemisiert wurde. Lassen wir diese Po-

lemik in dieser Debatte beiseite, und wenden wir uns ausschliesslich den Tatsachen zu.

- 1. Mit der neuen Verfassungsvorlage und der 8. AHV-Revision reihen wir uns in die Spitzengruppe der Nationen mit der besten Sozialvorsorge ein, wobei in unserem System die Solidarität in einem Ausmass ausgeübt wird, wie das in keinem andern Lande der Fall ist. Auch das darf einmal sehr deutlich gesagt werden.
- 2. Wir verdoppeln im grossen und ganzen auf einen Schlag die Leistungen der staatlichen AHV. Von der bisherigen Basisversicherung steuern wir damit geradewegs zu existenzsichernden Renten, welche immerhin recht weit über dem sogenannten biologischen Minimum stehen.
- 3. Das Obligatorium der Pensionskassen wird im bestehenden, bis heute bewährten System die Lücken, die noch vorhanden sind, schliessen und zwar in einer Zeitspanne von nur 10 bis 20 Jahren. Kein anderes Land in ganz Europa ist mit einer derart kurzen Frist durchgekommen. Eine solche Massnahme setzt nach wie vor eine blühende und gut verdienende Wirtschaft voraus. Mit vereinten Kräften aber wollen wir versuchen, das derart weit gesteckte Ziel zu erreichen.
- 4. In der Zielsetzung sind wir uns alle einig. Unsere Alten, Hinterlassenen und Invaliden sollen künftighin die gewohnte Lebenshaltung fortsetzen können. Das ist ein ausserordentlich anspruchsvolles Ziel. Um es zu erreichen, werden entsprechend grosse finanzielle Mittel, nämlich mindestens 25 bis 27 Lohnprozente notwendig sein. In diesen Zahlen sind selbstverständlich die Beiträge von Bund und Kantonen inbegriffen.
- 5. Ueber das Ziel, jedoch nicht über den einzuschlagenden Weg, herrscht Einigkeit. Auf der einen Seite steht die vorgeschlagene Lösung der PdA, auf der andern Seite der Vorschlag des Bundesrates, der in langen und harten Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden andern Initiativen in den zuständigen Expertenund politischen Kommissionen ausgehandelt wurde. Es gilt heute, diesem nach unserer Auffassung tragbaren und guten Kompromiss zuzustimmen. Die vorliegenden Anträge, wie sie aus der nationalrätlichen Kommission hervorgegangen sind, dürfen aber auf keinen Fall mehr überladen werden. Sonst ist die Gefahr gross, dass auf Kosten der Alten ein unnötiger und unerfreulicher Kampf ausbricht, der das ganze heutige System gefährden und nach langen Auseinandersetzungen höchstens schlechtere Lösungen bringen würde.

Die eidgenössischen Räte haben damals mit eindrücklicher Einmütigkeit dem seinerzeitigen Bericht Keiser zugestimmt und so die Hauptroute des Drei-Säulen-Systems festgelegt.

6. In allen Einzelfragen ist man in den verschiedenen Gruppen praktisch einig, ausgenommen einer einzigen, nämlich der Frage der Volldynamisierung aller Renten. Wenn man unsere breite Zustimmung zu den Vorschlägen des Bundesrates und den Kommissionsanträgen - mit Ausnahme der Volldynamisierung - aus bürgerlichen Kreisen als Schwäche auslegen wollte, so täuscht man sich. Jeder neue Vorschlag wurde gründlich erwogen und ihm erst zugestimmt, wenn er als im System richtig und als langfristig tragbar erkannt wurde. So haben wir denn praktisch allen Vorschlägen zustimmen können, auch wenn sie sehr weit gehen und ganz beträchtliche Mehrkosten verursachen werden. Dabei kamen der Wille und die unablässige Bereitschaft zum Ausdruck, der als richtig erkannten Lösung zum Durchbruch zu verhelfen.

7. In der Frage der Volldynamisierung der Neu- und Altrenten gilt es aber nun klar und unmissverständlich nein zu sagen. Dieser über den Vorschlag des Bundesrates weit hinausreichende Antrag wurde in der Kommission in Adelboden mit 14:9 Stimmen angenommen. Ich glaube, dass man sich hier und dort über die Tragweite einer solch weitgehenden Bestimmung in der Verfassung nicht in allen Teilen im klaren war. Wir sind mit dem Bundesrat der Meinung, dass die Volldynamisierung der laufenden Renten auf die Dauer nicht notwendig ist und das Vorsorgeziel, wie wir es festgelegt haben, auch ohne diese zwingende verfassungsrechtliche Bestimmung erreicht werden kann. Mit dem Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionsminderheit bleibt dem Parlament jede Freiheit, auf die künftige Gestaltung der AHV einzuwirken. Wir glauben, dass in der Formulierung, wie sie im bundesrätlichen Antrag festgehalten wurde, dem Parlament genügend Spielraum und Anpassungsmöglichkeit überlassen bleibt, heisst es doch, dass die zukünftigen Renten mindestens der Preisentwicklung, das heisst der Teuerung, anzupassen seien. Allgemein ist man ja bereit, dies für die Rentenerhöhung auf den 1. Januar 1975 zu tun und für die gleiche Erhöhung der Alt- und Neurenten auf diesen Zeitpunkt einzutreten. Von Bremsen kann hier tatsächlich unter diesen Umständen keine Rede sein. Wir wollen aber die nötige Freiheit des Parlamentes wahren und keine Zementierung nach oben festlegen. Auch kommende Generationen möchten hier weiter mitreden können; und wir wissen, dass die Jungen heute erklären: Wenn wir zu weit gehen, könne es für sie dann derartige Belastungen geben, dass es bei der Finanzierung anderer in unserem Lande wichtiger Fragen Lücken geben könnte. Eine Volldynamisierung müsste unweigerlich die zweite Säule aushöhlen, weil für sie ein vollumfänglich gleicher Schritt auch durch die beste Wirtschaft kaum mehr zu tragen sein würde. Beides ist auf die Dauer finanziell kaum zu bewältigen. Fachleute sind sich einig darüber, dass eine Volldynamisierung je nach der Entwicklung der Löhne auf die Dauer zusätzliche Beiträge in der Höhe von ungefähr 6 Lohnprozenten erfordern würde. Gerade ausländische Beispiele sollten uns zur Vorsicht mahnen, denn grosse Differenzen zwischen papierenen Versprechen und tatsächlichen Leistungen können und wollen wir uns nicht leisten. Weil die erste Säule, die sogenannte staatliche AHV, praktisch ausschliesslich auf dem Umlageverfahren aufgebaut sein wird, würden auch nur kleinste Rückschläge in der Wirtschaft eine Finanzierung volldynamischer Renten schon gefährden. Eine kleine Rezession — ich bringe das als Beispiel —, wie wir sie vor ein paar Jahren in der Bundesrepublik Deutschland beobachteten, deckte bereits die ersten Schwierigkeiten auf. Das gleiche gilt auch für andere umliegende Staaten. Diese Beispiele sollten wir beachten. Ich behalte mir vor, bei der Begründung des Minderheitsantrages noch eingehender auf diese wohl wichtigste Streitfrage in unseren Beratungen einzutreten. Wir sind daran, innert kürzester Zeit das modernste und wohl stabilste Sozialwerk Europas zu schaffen. Wir verdoppeln - grob berechnet - auf einen Schlag die Leistungen der AHV. Wir verwirklichen unsere Versprechen Schritt für Schritt.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Namen meiner Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

M. Dafflon: A la première page de son rapport concernant l'initiative pour une véritable retraite popu-

vi d ci fa

m

p

re

b

I

p le

le

e

n

 \mathbf{f}

u

c

٧

q

d

S

u

d

S

4

Apresson a

1

r

ď

q

f.

p

d

p

laire, le Conseil fédéral déclare: «Le moment est venu de résoudre dans son ensemble le problème des conséquences économiques de la vieillesse, du décès et de l'invalidité.» Il poursuit: «Nous sommes à la veille d'une étape décisive dans l'édification de notre système de sécurité sociale.» J'ajouterai que nous sommes à un moment historique en ce qui concerne la sécurité sociale pour la vieillesse. En effet, nos décisions vont déterminer pour une très longue période le sort de centaines de milliers de vieillards, de veuves, d'orphelins et d'invalides

Le parti du travail se félicite d'avoir déclenché ce processus en lançant puis en déposant l'initiative pour une véritable retraite populaire. Depuis le dépôt de cette initiative en décembre 1969, l'idée a fait son chemin; nous constatons qu'elle est hautement appréciée parmi la population dont elle a gagné les différentes couches. En effet, elle n'intéresse pas seulement les vieillards, les bénéficiaires d'aujourd'hui et ceux de demain, mais également les jeunes gens chez qui se développe un esprit de solidarité et qui sont parfaitement conscients de ce que cette initiative représente aussi une sécurité, sécurité qu'ils revendiquent comme l'a d'ailleurs très largement démontré un récent sondage de la population.

Cette popularité est due au fait que l'on a trop longtemps tergiversé, fait des promesses, retardant sans cesse le moment d'apporter des améliorations à l'AVS en arguant de la difficulté de la réforme, jusqu'à prétendre que le système actuel était le meilleur; il était typiquement adapté à la Suisse et personne n'en voulait d'autre. Il a fallu que trois initiatives soient lancées pour que l'on comprenne en haut lieu que l'on en avait assez des raccommodages, des atermoiements, et que cela avait assez duré, particulièrement en un temps où le pays traverse une période de prospérité encore jamais connue, où se constituent des fortunes et où s'amassent des richesses considérables.

Nous soulignons que ce geste de solidarité, que nous demandons aujourd'hui, aurait pu être fait beaucoup plus tôt, il aurait été accepté par la majorité du peuple.

Nous voici donc aujourd'hui saisis de trois projets: celui de la 8e revision, celui de l'initiative pour une retraite populaire et le contre-projet du Conseil fédéral.

Nous n'avons qu'un laps de temps assez court — puisque nous ne disposons que de 20 minutes pour prendre la parole — pour réfuter l'argumentation du Conseil fédéral, ce que nous sommes seuls à faire en ce qui concerne ce contre-projet et sa position vis-à-vis de l'initiative populaire, à propos de laquelle on nous a d'ailleurs prêté de mauvaises intentions — et j'aimerais souligner ici la bizarrerie du procédé. Nous n'avons jamais été invités à dire ce que nous pensions, ce que nous voulions au sujet de la retraite populaire. Nous n'avons même pas été consultés et, comme le faisait remarquer M. Muret lorsqu'il discutait de l'initiative contre l'exportation des armes, on ne nous a même pas téléphoné pour savoir si nous avions une idée ou des propositions à communiquer.

J'ajouterai que dans d'autres circonstances, d'autres parmi nos collègues ne faisant pas partie des commissions, ont été associés aux travaux alors qu'en ce qui nous concerne, cela n'a pas été le cas.

Lorsque l'on compare l'initiative au contre-projet et qu'il est question de la 8e revision de l'AVS, il faut, je crois, éviter de citer trop de chiffres. Tout à l'heure, le rapporteur de la commission en langue française nous a avertis en nous disant que l'on mentionnerait beaucoup

de chiffres et de pourcentages. Or, tant dans le message que dans les exposés des deux rapporteurs, on ne nous a donné aucun chiffre, par exemple à propos du contre-projet, en ce qui concerne le montant des rentes et la dépense totale. On espérait malgré tout un peu plus de renseignements à ce sujet.

Je dois rappeler que notre responsabilité à tous en la matière est grande. En effet, nous sommes placés devant l'alternative suivante: faire un choix extrêmement important, décisif même, entre deux systèmes de sécurité sociale pour la vieillesse. Le premier est celui d'une véritable retraite-vieillesse pour toute la population, sans exclusive, l'autre est basé sur le système dit «des deux piliers» qui exclut une grande partie de la population et qui délimitera d'ici quelques années des catégories de vieillards qui n'auront pas droit à l'AVS et qui seront alors des parias. Le Conseil fédéral, dans son message sur la retraite populaire, précise que cette retraite propose une assurance générale et obligatoire; en évoquant le système actuel qui définit le rapport existant entre les diverses rentes, il se pose la question de savoir si l'initiative maintient ce rapport entre la rente principale et les rentes accessoires telles que la rente de couples, la rente d'orphelins, la rente de veuves, et il conclut en ce sens qu'elle n'exige pas de refonte complète du système existant; c'est bien ce que nous avions pensé. Il remarque que cette retraite vise plutôt à fixer des limites minimum et maximum, en rapport aves les rentes complètes qui servent de base pour les autres rentes.

Le Conseil fédéral s'interrogeant toujours sur les intentions des initiateurs souligne l'indexation de la retraite populaire à l'augmentation du coût de la vie et au produit national brut, ainsi que l'incorporation des institutions de prévoyance professionnelles. Là également, il se pose une série de questions. Il demande quelles solutions adopter. Je répondrai qu'il faut adopter la meilleure pour les assurés bien entendu. Puis il compare l'initiative pour la retraite populaire avec les autres initiatives; la conception générale de chacune, la protection minimum, le financement. Nulle part. Il est indiqué que la retraite populaire obligera les grandes sociétés, le grand capital, à une plus forte contribution à son financement.

A ce propos, il fait la comparaison entre les trois initiatives. Il est utile de rappeler ici que, les autres initiatives, épargnent les gros profits, les grosses sociétés. Jamais il n'est fait appel à eux, au contraire, l'on insiste seulement sur la parité de la participation entre les salariés et les employeurs.

En ce qui concerne les répercussions financières de l'initiative, le Conseil fédéral déclare que celles-ci seraient telles qu'elles mettraient l'économie nationale en danger. Dès lors, dit-il, «l'économie nationale disposerait de moyens réduits pour ses investissements, l'économie privée aurait moins de ressources à sa disposition pour les placements financés par voie d'emprunts obligatoires et pour la construction de logements, le développement de l'infrastructure dont le secteur public est responsable ressentirait également les effets de la raréfaction des capitaux en provenance des caisses de pension».

Le Conseil fédéral conclut ainsi: «La revision demandée par l'initiative exigerait des moyens financiers si considérables et dans un si bref délai que les pouvoirs publics et l'économie auraient peine à trouver les ressources nécessaires pour faire face à d'autres besoins actuels tout aussi urgents dans le domaine du logement, 13. März 1972 AHV. 8. Revision

de l'assurance-maladie, de l'éducation et de la lutte contre la pollution par exemple.» Il faut savoir si l'on veut créer une caisse-vieillesse pour assurer des moyens d'existence aux vieillards ou bien si, par le moyen de cette caisse-vieillesse, on veut construire des logements, faire des routes, combattre la pollution ou aménager l'environnement. Le Conseil fédéral ne se fait pas le même souci pour les dépenses militaires où nous voyons, depuis des décennies, des milliards être dépensés dans ce secteur totalement improductif, ou, plus exactement, qui n'a que le but d'enrichir certains marchands d'armement, M. Dassault ou d'autres fabricants d'avions de combat.

Si l'initiative pour la retraite populaire est la plus chère, si elle coûte plus aux contribuables, aux pouvoirs publics, aux employeurs et aux salariés, elle assure en revanche plus efficacement tous les bénéficiaires. Parallèlement, elle ne rapporte pas aux assurances privées, elle n'épargne pas les riches et elle oblige les pouvoirs publics à trouver ailleurs l'argent pour ses autres réalisations.

Le contre-projet, lui, coûterait meilleur marché, n'imposerait pas les grosses sociétés, mais aurait tous les avantages, aux dires du Conseil fédéral! Une telle affirmation ne résiste pas à l'examen.

Le projet d'une véritable retraite populaire, je le répète, rencontre une large adhésion. Il est le début d'une véritable sécurité sociale pour la vieillesse dont bénéficiera, je le souligne, l'ensemble de la population. Il n'institue pas de classification des vieillards en plusieurs catégories! Telle qu'elle est conçue, par son indexation à l'augmentation du coût de la vie et à celle du produit national brut, l'initiative pour la retraite populaire garantit le maintien du pouvoir d'achat, c'est-à-dire les movens d'existence aux assurés. Voici ses traits essentiels: Elle se propose d'accorder le 60 pour cent au moins du revenu annuel moyen des cinq années les plus favorables, mais au minimum 500 francs par mois pour une personne seule, et 800 francs par mois pour un couple, cela dès le 1er janvier 1970. En outre, ces montants sont indexés à l'augmentation du coût de la vie et du produit national brut, ce qui a pour conséquence qu'aujourd'hui - le produit national brut ayant déjà augmenté de 23 pour cent — le montant des rentes serait le suivant: au minimum 615 francs par mois pour une personne seule, et 984 francs pour un couple.

Nous avons calculé que si, jusqu'en 1975, c'est-àdire à l'époque de l'entrée en vigueur de la nouvelle sécurité sociale, le produit national brut augmentait de 40 pour cent — depuis 1965, il a augmenté de 8,8 pour cent en moyenne par année — les rentes proposées par l'initiative pour la retraite populaire se monteraient à 700 francs au minimum et à 1400 francs mensuellement au maximum pour une personne seule; elles iraient de 1120 francs au minimum à 2240 francs au maximum pour un couple. Je souligne aussi que la retraite populaire fait le plus large appel à la solidarité en prévoyant que les personnes physiques et morales bénéficiant d'une situation économiquement privilégiée seront appelées à participer au financement de cette retraite.

Dans son message, le Conseil fédéral se demande ce que cela veut dire. Le financement peut épouser des formes diverses: celle d'un impôt spécial, celle d'une plus grosse participation aux primes de l'assurance ou d'autres formes encore. L'initiative pour la retraite populaire possède également l'avantage de ne pas entretenir plusieurs caisses et de prévoir l'incorporation des

caisses d'assurance, de pension, de prévoyance existantes dans un régime d'assurance fédérale, cela en maintenant les droits acquis par les assurés, pour tous les affiliés à ces caisses. Là aussi, le Conseil fédéral se demande ce que cela veut dire. Cela signifie que celui ou celle qui aura payé des cotisations pendant de longues années, qui aura fait de très lourds sacrifices, conservera ses droits à la retraite, à la pension, à l'invalidité. Que l'on ne vienne pas me dire aujourd'hui qu'il n'est pas possible de règler ces problèmes! On objectera - les rapporteurs et d'autres orateurs l'ont déjà fait - que cela coûtera cher. C'est évident mais, comme l'a rappelé le rapporteur de langue française, notre pays est riche, un des plus riches d'Europe et même, du monde. Il est parfaitement possible de donner à nos vieillards une assurance-retraite populaire et de couvrir les dépenses inhérentes à cette assurance. Les moyens existent dans ce pays, d'instituer une telle assurance. J'ajoute qu'y participeront, pour la totalité de la dépense, les pouvoirs publics, les privilégiés, les employeurs et les assurés. Les autres propositions s'approchent d'ailleurs quant aux dépenses et aux coûts. Tout à l'heure, le rapporteur relevait que la dépense entraînée par le contre-projet engagerait près du 24 pour cent des salaires. En consultant le message. je peux dire que les cotisations prévues seront, pour le contre-projet, de 14,6 pour cent du salaire pour le système dit des deux piliers, c'est-à-dire pour l'AVS et pour le deuxième pilier. Quant à la retraite populaire, les cotisations seront de l'ordre de 16, éventuellement de 17 pour cent.

Quelques mots au sujet du contre-projet. Il ne prévoit aucun chiffre, ni pour les rentes, ni pour les dépenses. Les pouvoirs publics participeront seulement aux dépenses de l'assurance-vieillesse, mais pas du tout à la contribution en faveur du deuxième pilier. Les charges pour ce dernier seront laissées aux seuls salariés et aux employeurs. En outre, on ne nous dit pas combien recevront les bénéficiaires! Sur ce point, on nous demande un chèque en blanc. Mais, fait plus grave à nos yeux, le contre-projet rompt avec le principe important — je dirait même essentiel — de l'assurancevieillesse actuelle: celui de la solidarité. En effet, dorénavant, il y aura deux catégories de gens dans notre pays: les assurés au deuxième pilier et les non-assurés, les exclus. Qui sont-ils? Ils sont nombreux! Ce sont tous les bénéficiaires actuels de l'AVS et de l'assuranceinvalidité qui n'auront pas droit au deuxième pilier! Tous ceux qui vont devenir bénéficiaires jusqu'au 1er janvier 1975 n'y auront pas droit non plus.

Tous ceux qui n'ont pas payé au minimum 5 années de cotisations, c'est-à-dire ceux qui ont aujourd'hui 54 ans pour les femmes, respectivement 57 ans pour les hommes, seront exclus de cette assurance. J'ajoute à cela tous les indépendants, et là j'attire l'attention de leurs représentants dans cette salle. En votant le contreprojet, vous excluez tous les agriculteurs, toutes les professions libérales, tous les commerçants; ils n'auront pas droit au deuxième pilier. Demain, ces gens qui auront perdu leur situation, qui auront été absorbés par les grosses entreprises, qui auront dû vendre leurs terrains, seront des misérables parce qu'ils n'auront que l'AVS pour vivre et ils seront totalement séparés de l'ensemble des salariés.

On a parlé, et on parle beaucoup, d'adhésion au Marché commun: Dans le journal La Terre romande, on nous indique que 2 millions d'agriculteurs des pays mem-

ħε

G.

SC ZL

le D

te

fü

F: 14

n:

V(

la

u

zi

u

w

fc

ał

m

zι

is

g€

Di

0

de

pı

bres du Marché commun vont disparaître jusqu'à fin 1972. Il n'y a pas longtemps, un professeur fribourgeois nous indiquait qu'en dix ans, 40 000 exploitations agricoles avaient disparu en Suisse. La situation des agriculteurs suisses ne sera pas différente de celle des agriculteurs du Marché commun.

J'attire donc l'attention des responsables de ces organisations, les défenseurs des professions indépendantes, des agriculteurs, qu'ils font courir à leurs membres un très grave danger en votant pour le système dit des deux piliers.

J'ajouterai encore un mot. Notre position vis-à-vis de ce contre-projet est de nous y opposer et de voter l'initiative populaire. En ce qui concerne la huitième revision, le Parti du travail la votera, mais proposera des améliorations. Si nous sommes battus sur l'initiative pour une véritable retraite populaire, nous proposerons d'améliorer également le contre-projet. Qui veut le plus veut le moins. Je vous invite à voter l'initiative pour une véritable retraite populaire.

Blatti: Wir haben, gestützt auf die uns unterbreiteten Vorlagen, zu vier Geschäften Stellung zu nehmen, nämlich zum neuen Verfassungsartikel über die AHV/IV, zu der sogenannten PdA-Initiative, zur 8. AHV-Revision und zur ausserordentlichen Erhöhung der Renten im Jahre 1972. Ausser der PdA-Initiative wurden bekanntlich noch zwei weitere Volksbegehren für eine Verfassungsrevision der AHV/IV eingereicht, und zwar von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, mit Unterstützung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, und die Initiative für eine zeitgemässe Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, die sogenannte überparteiliche Initiative, hinter der die Schweizerische Volkspartei, die Christlichdemokratische Volkspartei, die Freisinnig-demokratische Partei, die Evangelische Volkspartei, die Liberaldemokraten und die Demokraten stehen, also eine imponierend breite Front von Verantwortlichen für eine bisher schon gute und für die Zukunft noch bessere Altersvorsorge.

Was diese letztere Gruppierung besonders mit Genugtuung erfüllt, ist die Tatsache, dass der vorliegende Verfassungsentwurf des Bundesrates mit der Zielsetzung der überparteilichen Initiative wohl nicht in allen Teilen, aber doch weitgehend übereinstimmt. Das trifft insbesondere für die für unsere schweizerische Einrichtung typische Dreiteilung der Vorsorgeaufgabe zu. Wir anerkennen besonders und danken dem Bundesrat dafür, dass er das sogenannte Drei-Säulen-Konzept nunmehr in der Verfassung verankert, indem deutlich festgehalten wird: «Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf einer eidgenössischen Versicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.»

Damit wird eine Entwicklung honoriert und ein Zustand festgenagelt, der sich aus unseren wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen ergeben hat, allerdings mit der sehr wichtigen Auflage für die Zukunft, dass die berufliche Vorsorge als obligatorisch erklärt wird, indem die Arbeitgeber verpflichtet werden, ihre Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung der Betriebe, Verwaltungen und Verbände oder einer ähnlichen Einrichtung zu versichern, wobei die Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen haben. Uebereinstimmung besteht auch in bezug auf die Voraussetzungen zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung. Die Leistung der beruflichen Vorsorge, zusammen mit der der eidgenössischen Versicherung, d. h. der

AHV, sollen es den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden ermöglichen, ihren bisherigen Lebensstandard fortzusetzen, wobei angenommen werden darf, dass die gewohnte Lebenshaltung dann gesichert ist, wenn eine Einzelperson im Alter auf ein Ersatzeinkommen von mindestens 60 Prozent des zuletzt bezogenen Bruttoverdienstes kommt, was im Mittel ungefähr zwei Dritteln des Nettoeinkommens entspricht. Für Ehepaare wird sich der Prozentsatz entsprechend erhöhen.

Auch in bezug auf die weittragenden Auflagen bezüglich der beruflichen Vorsorge, die aus begreiflichen Gründen nicht überall mit der gleichen Begeisterung begrüsst werden, geht der zur Beratung stehende Verfassungsentwurf mit der überparteilichen Initiative in der gleichen Richtung.

Die vorläufig provisorische Mitteilung des Eidgenössischen Statistischen Amtes vom 21. Februar 1972 über die Pensionskassenstatistik zeigt, dass seit dem letzten Ueberblick im Jahre 1966 diese zweite Säule, d. h. die privaten Pensionskassen und Fürsorgeeinrichtungen, eine bemerkenswerte Weiterentwicklung gemacht haben, indem in den letzten vier Jahren die Zahl der Vorsorgeeinrichtungen um etwa 24 Prozent zugenommen hat und die Zahl der Aktivmitglieder um rund 11 Prozent. Es wurden im ganzen 396 Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts mit rund 250 000 Aktivmitgliedern und 9155 Vorsorgeeinrichtungen des privaten Rechts mit rund 850 000 Versicherten neu erfasst.

Ueber die Pensionskassenvermögen und das Total der neuesten Ausrichtungen liegen leider noch keine neuen Zahlen vor. Das von diesen Kassen verwaltete Vermögen wird zwischen 30 und 40 Milliarden Franken liegen, und es wäre geradezu unverantwortlich, wollte man diese privaten Bemühungen einfach ignorieren und alles, was die Altersvorsorge anbetrifft, dem Staate überlassen. Uns liegt sehr daran, dass diese zweite Säule am Leben bleiben und mindestens ihre Teilaufgaben erfüllen kann.

Das Parlament hat vor anderthalb Jahren zum Bericht der Kommission Kaiser über die Förderung der beruflichen Vorsorge eingehend Stellung bezogen und diesem Bericht mit den daraus entstehenden Konsequenzen zugestimmt. Das Ergebnis ist im Verfassungsentwurf enthalten. Die bezüglichen Gesetzesvorbereitungen sind schon im Gang. Ich möchte nur wünschen, das bei der gesetzlichen Festlegung des Obligatoriums der zweiten Säule die Anforderungen an diese nicht so hoch geschraubt werden, dass die Existenz vieler Pensionskassen in Frage gestellt wird.

In einem weiteren sehr wichtigen Punkt befinden sich die Kreise des überparteilichen Komitess in voller Uebereinstimmung mit dem bundesrätlichen Verfassungsentwurf. Bisher galt die AHV als Basisversicherung, nun wird sie zur existenzsichernden Versicherung ausgebaut, die die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung im Alter sichern soll, wobei der Verfassungsartikel festhält: «Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken; sie sind jeweils der Preisentwicklung anzupassen.» Wir haben darüber schon einiges gehört. Dieser Zielsetzung stimmen wir zu, müssen aber die von der Kommissionsmehrheit beschlossene Volldynamisierung auch der Altrenten, für die der Bundesrat in einer geschickt formulierten elastischen Bestimmung mindestens die Anpassung an die Preisentwicklung vorsieht, ablehnen. Wir glauben, dass eine Volldynamisierung beider Renten — der alten und der neuen schon heute in der Verfassung über das Ziel hinausschiesst und besonders für die Erhaltung der zweiten

Säule die schwerste Belastung bedeutet. Herr Allgöwer, das hat mit dem Teufel-an-die-Wand-Malen oder mit den drohenden Tönen des Trumpf-Buurs nichts zu tun. Der Verdacht liegt eher nahe, dass damit eben dieser zweiten Säule, auf die Zeit gesehen, der Lebensnerv weitgehend abgeschnitten werden soll. Wir werden dann in der Detailberatung Gelegenheit haben, auf diesen Punkt eingehender zurückzukommen.

In der Kommission wurde die Meinung vertreten, es erübrige sich, in der Verfassung die dritte Säule zu erwähnen und dafür verfassungsmässige Förderungsziele vorzusehen. Wir halten aber diesen Passus im Verfassungstext «Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik» als erwünscht und als wichtig. Es ist nicht so, wie behauptet wurde, dass dieser dritten Säule keinerlei Bedeutung zukomme. Das Sparen für die alten Tage ist für alle, besonders für die Freierwerbenden, immer noch üblich und nötig, ganz abgesehen von der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit, die Spartätigkeit zu erhalten.

Zusammenfassend stelle ich nochmals fest, dass der vorliegende Verfassungsentwurf in der Fassung des Bundesrates von der grossen Mehrheit der radikal-demokratischen Fraktion und auch vom Arbeitsausschuss des überparteilichen Initiativkomitees unterstützt wird. Eine kleine Minderheit unserer Fraktion hat sich für die Volldynamisierung ausgesprochen.

Dagegen lehnen wir trotz den empfehlenden Worten von Herrn Dafflon die PdA-Initiative einhellig ab, weil sie ihr volles Gewicht auf die allgemeine obligatorische Versicherung legt und damit die Volkspension will. Die bisherigen privaten Vorsorgeeinrichtungen haben daneben keinen Platz mehr, was mit Rücksicht auf den Gedankengang der Väter dieser PdA-Initiative nicht zu verwundern ist.

Die gewaltigen Aufwendungen, die diese Versicherungsart erfordert, müssten mindestens zu einem Drittel vom Staat und der Rest von den natürlichen und juristischen Personen, die sich in einer wirtschaftlich bevorzugten Stellung befinden, bezahlt werden. Von Beitragsleistungen seitens der Versicherten wird nichts gesagt. Das gibt für den Staat und die übrigen Bedachten einen teuren Tabak, da die durchschnittlichen Jahresausgaben für die AHV/IV nach diesem Rezept für den Zeitabschnitt 1973 bis 1983 pro Jahr auf rund 25 Milliarden Franken geschätzt werden, gegenüber 15 bzw. rund 14 Milliarden Franken Totalaufwand bei der Realisierung der beiden übrigen Initiativen. Wir halten diese vorgeschlagene PdA-Lösung, die wir nach dem Wortlaut des Verfassungstextes zu beurteilen haben, als für unsere Verhältnisse ungeeignet und in finanzieller Beziehung als untragbar und ziehen deshalb die uns unterbreitete bundesrätliche Lösung entschieden vor.

Was nun die 8. AHV-Revision anbetrifft, halten wir die Vorschläge des Bundesrates für zeitgemäss, fortschrittlich und wohlüberlegt. Auch sie gehen weit, aber die Zeitverhältnisse — hier breiter Wohlstand, dort massive Teuerung — lassen eine andere Lösung nicht zu. Allerdings müssen wir beachten, dass der Ausbau der AHV/IV nicht eine einzige und isolierte Aufgabe ist, die wir bereinigen müssen. Bedeutende Verbesserungen bei der Krankenversicherung sind anbegehrt, sind nötig und stehen vor der Tür; die Neugestaltung des Obligatoriums der Unfallversicherung ist im Gang. Beides erfordert bedeutend grössere öffentliche und auch private Mittel als bisher. Die Wohnbauförderung des Bundes soll für ihn eine Daueraufgabe werden, haben

wir am 5. März bestimmt. Was an finanziellem Aufwand daraus entsteht, werden wir in den nächsten Jahren zu spüren bekommen. Wir haben deshalb allen Grund, auch bei der AHV/IV die Zügel nicht schiessen zu lassen, denn wir wollen den alten Leuten, den Rentnern, ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Ansprüche zu jeder Zeit wirklich ausrichten können. Masshalten ist auch deshalb nötig, um ein Ausbrechen der bei Teilen der jungen Generation tatsächlich schon vorhandenen Missstimmung gegenüber dem stark ausgebauten Solidaritätsprinzip zugunsten der Alten tunlichst zu vermeiden. Stark erhöhte Leistungen auf der einen Seite machen stark erhöhte Beitragsleistungen auf der andern Seite nötig. Die Beiträge der Arbeitgeber/Arbeitnehmer werden schon bei der Realisierung der Vorschläge des Bundesrates stark erhöht und erfahren eine weitere Erhöhung zufolge der Mehraufwendungen, die die vorberatende Kommission beschlossen hat. Die Zahlen sind hier bereits genannt worden.

Auf den 1. Januar 1975 ist der Bundesrat ermächtigt, weitere Prämienerhöhungen vorzunehmen, wobei man mit mindestens 9,8 Prozent rechnet. Wir halten am bisherigen bewährten Grundsatze fest, dass alle Erhöhungen der Leistungen durch entsprechende Beitragserhöhungen sicherzustellen sind.

Die 8. AHV-Revision bringt nicht nur namhafte Rentenverbesserungen auf den 1. Januar 1973 und 1975, sondern sie verbessert auch die Rentenansprüche der Ehefrau und der geschiedenen Frau. Wir begrüssen diese Verbesserungen und auch diejenigen bei der Invalidenversicherung.

Herr Bundesrat Tschudi stellt in der Kommission mit Befriedigung fest, dass wir nach der 8. AHV-Revision hinsichtlich dem Stand der sozialen Sicherheit international gesehen in der Spitzengruppe figurieren. Wir freuen uns über diese Feststellung und namentlich auch darüber, dass dies auch in einem liberal gesinnten und demokratisch regierten Staatswesen mit der breiten Hilfe aller Kreise möglich ist.

Meine Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage über die 8. AHV-Revision, wobei wir uns vorbehalten, in der Detailberatung gewisse Abänderungsanträge zu stellen.

Als letzter Teil dieser AHV-Vorlagen wird uns die Ausrichtung einer zusätzlichen monatlichen Ergänzungsleistung an die Rentner im Jahre 1972 beantragt. Es handelt sich um eine Teuerungszulage, die mit Rücksicht auf die hohe Teuerungsrate im letzten und im laufenden Jahre gerechtfertigt ist. Die Teuerung trifft namentlich die Alten und Pensionierten, die, weil nicht mehr im Erwerbsleben stehend, ungenügende Möglichkeiten des Ausgleiches haben. Für sie ist die zunehmende Teuerung und Geldentwertung ein besonderes Uebel. Wir halten die Ausrichtung eines 13. Rentenbetrages für nötig und richtig und die Deckung des Aufwandes von rund 331 Millionen Franken aus dem AHV-Haushaltüberschuss 1972 für dieses eine Mal für verantwortbar.

Was wir in diesen Tagen beschliessen, ist für viele unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger von grösster Bedeutung. Sie erwarten von uns, in diesen Zeiten des grossen Wohlstandes, einen aufgeschlossenen Sinn.

Ich beantrage Ihnen deshalb namens der radikaldemokratischen Fraktion, auf diese Vorlage einzutreten, die PdA-Initiative abzulehnen und der 8. AHV-Resion und den Punkten, die ich erwähnt habe. Ihre Zustimmung zu geben.

Müller-Bern: Die sozialdemokratische Fraktion, das sei vorweg gesagt, befürwortet Eintreten auf beide Vorlagen. Wir begrüssen diesen entscheidenden Schritt im Ausbau unserer sozialen Sicherheit.

Nachdem Herr Kollega Schuler die Pionierleistung der CNG-Initiative hervorgehoben hat, einer Initiative, die übrigens die Volldynamisierung der Renten vorsah, die jetzt von der Mehrheit der CVP-Fraktion abgelehnt wird, wird man es mir nicht verargen, wenn ich hier erkläre, dass ohne die Beschlüsse unseres Parteitages vom Jahre 1968 in Basel, der sich für ein umfassendes System der sozialen Sicherheit einsetzte, und ohne die nachfolgenden ernsthaften und gründlichen Auseinandersetzungen sowohl im Rahmen der Partei wie auch des Schweizerischen Gwerkschaftsbundes - Auseinandersetzungen um den Text der beiden Initiativen für ein modernes System der sozialen Sicherheit - wir wahrscheinlich nicht derart rasch so grosszügig konzipierte Vorlagen im Parlament diskutieren könnten. Wir haben sicher ein bisschen Starthilfe sowohl für die PdA-Initiative wie vor allem für die überparteiliche Initiative geleistet, die ja quasi als Bremse gegenüber unsern Vorschlägen gedacht war.

Das, was hier zur Diskussion steht, wäre vor einigen Jahren noch als Utopie bezeichnet worden. Der Ausbau unserer Alters-, Hinterlassenen, und Invalidenvorsorge, den wir jetzt vorsehen, dürfte neben der Schaffung der AHV selbst, im Jahre 1948, die wichtigste und wahrscheinlich die abschliessende Etappe auf diesem Gebiet darstellen. Dies mindestens unter der Voraussetzung, dass die Beratungen hier in unserem Rate und dann auch im Ständerat im gleichen zukunftsfreudigen und fortschrittlichen Geist durchgeführt werden, der schon die Botschaft des Bundesrates auszeichnet und der sehr deutlich an den Kommissionsverhandlungen von Anfang Februar in Adelboden (zur Freude der einen und offensichtlich zum Leidwesen der andern) zutage trat.

Zu den einzelnen Vorlagen seien folgende Bemerkungen gestattet: Auch die sozialdemokratische Fraktion lehnt die Initiative der PdA ab. Es wäre übrigens unrealistisch, zu glauben, dass sie eine Chance in einer Volksabstimmung hätte, nachdem wir in der Schweiz rund 16 500 Vorsorgeeinrichtungen haben und ein Grossteil der diesen Einrichtungen angeschlossenen Versicherten als potentielle Gegner eines Vorstosses gelten müssen, der weitgehend auf die Liquidation ihrer Einrichtungen hinauslaufen würde. Wobei damit nicht gesagt sei, dass alle diese Vorsorgeeinrichtungen unter Denkmalschutz gestellt werden müssen. Zudem gestattet die Kombination von erster und zweiter Säule, wie sie im Gegenvorschlag enthalten ist, eine bessere Anpassung an individuelle Bedürfnisse und erlaubt in den unteren und mittleren Einkommensschichten, unter anderem dem Alleinstehenden mehr zu bieten als nur 60 Prozent. Wir stellen, wie das auch Herr Blatti getan hat für seine Initiative, mit Genugtuung fest, dass im Gegenentwurf des Bundesrates weitgehend Gedanken sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen enthalten sind. Das gilt einmal für die Verankerung des Prinzips der existenzsichernden Renten in der ersten Säule wie auch für das Obligatorium der Pensionskassen für Arbeitnehmer. Im übrigen sind ja die Selbständigerwerbenden nicht ausgeschlossen von der zweiten Säule, wie das Herr Dafflon behauptet hat. Sie können sich unter gleichen Bedingungen freiwillig - man kann es auch für gewisse Kreise der Selbständigerwerbenden

obligatorisch vorsehen — einer zweiten Säule anschliessen.

Wir vertreten grundsätzlich — Sozialdemokraten und Gewerkschaften — das Zweisäulenprinzip. Im Vorschlag des Bundesrates ist als Konzession an die überparteiliche Initiative das Dreisäulenprinzip verankert worden.

Damit man später nicht sagen wird, wie das heute auch wieder geschehen ist vom Kommissionspräsidenten, das Dreisäulenprinzip sei unbestritten, möchte ich hierzu einige Bemerkungen machen. Wir sind übrigens — das möchte ich Herrn Naegeli sagen — für eine dynamische AHV und nicht für eine statische, deshalb wollen wir nicht auf einem Melkstuhl sitzen; auf einem Zweirad fährt es sich bedeutend eleganter und besser als auf einem Dreirad. Das ist unsere Meinung.

Wir bedauern ausserordentlich, dass der Vorschlag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftsbundes, der im Vernehmlassungsverfahren gemacht wurde, keinen Niederschlag im Text des Gegenvorschlags gefunden hat. Wir hatten nämlich beantragt, die Sparförderung — die wir keineswegs etwa bekämpfen — in einem separaten Artikel der Bundesverfassung zu ordnen, ausserhalb des engen AHV-Rahmens. Es ist nach unserer Meinung auch falsch, die Selbstvorsorge einschränkend nur auf den Zweck der AHV und IV zu beziehen. Es gibt ja auch andere Sparziele: Eigenheim und so weiter. Man hätte durch den von uns vorgeschlagenen Artikel auch dem Gedanken der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand Rechnung tragen können.

Für die unteren und mittleren Schichten der Unselbständigerwerbenden bleibt neben der ersten und zweiten Säule kein Spielraum mehr für die Selbstvorsorge, wenn sie eingeengt wird auf das Ziel der AHV/IV. Schon jetzt beschwört man ja das Gespenst der Ueberversicherung herauf, die sich bei der Verwirklichung der Anträge unserer Kommission bei diesen Einkommenskategorien angeblich einstellen würde. Die Selbstvorsorge soll unter anderem, wie es in der Botschaft auf Seite 17 heisst, die berufliche Vorsorge für höhere Kader ergänzen. Diese höheren Kader würden also von diesen Steuerprivilegien allein, wenigstens für die Kategorie der Arbeitnehmer, profitieren. Beim Selbständigerwerbenden stellt sich die Frage anders. Man könnte dort von einer Säule 2 b sprechen, wenn man die zweite Säule der Arbeitnehmer als 2 a bezeichnen will.

Wir befinden uns übrigens mit unserer Skepsis gegenüber der dritten Säule in guter Gesellschaft. Im Auftrag der Expertenkommission zur Behandlung der volkswirtschaftlichen Fragen der Sozialversicherung ist im Oktober 1971 ein Gutachten herausgekommen, in dem es unter anderem heisst: «Im Rahmen des Dreisäulenprinzips kommt die dritte Säule, d. h. die individuelle Selbstvorsorge, vor allem in höheren Einkommensschichten zum Tragen. Von derartigen Massnahmen würden deshalb in erster Linie die Angehörigen der hohen Einkommensschichten profitieren. Altersvorsorge und Sparförderung bzw. Vermögensbildung sollten deshalb zweckmässigerweise als zwei voneinander unabhängige Problemkreise behandelt und geregelt werden.» Professor Hans Herold, sicher ein unverdächtiger Zeuge, dem man nicht, wie das gegenüber der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission in Adelboden geschehen ist, vorwerfen kann, kommunistischen Mustern nachzueifern, hat in einem Artikel in der «NZZ» vom 21. Januar dieses Jahres von der dritten Säule als einer sinnlosen Sparförderungsmassnahme gesprochen. Er sagt, die e c c Z Z d n n t

a

ď

S

iı

n

d

V lib s d d d E V c r w

\$(

d

d

m

13. März 1972 AHV. 8. Revision

Begünstigung des individuellen Alterssparens sei eine nutzlose Umlage. Was man durch höhere Abzüge zu erreichen glaubt, müsse man durch Steuerschaftserhöhungen wieder selbst tragen.

Wir sind uns anderseits bewusst, dass es allerhand gemeinsamer Anstrengung braucht, um in der Volksabstimmung den Gegenvorschlag durchzubringen. Die Möglichkeit, dass es zu einem zweifachen Nein kommt, ist nicht von der Hand zu weisen. Wir verzichten deshalb auf einen Antrag, die in gewissen Kreisen so beliebte Selbstvorsorge aus dem Verfassungsartikel zu streichen. Dagegen werden wir uns die Ausführungsgesetzgebung sehr genau ansehen. Wir werden nicht tolerieren, dass unter dem Titel «Förderung der Selbstvorsorge» ein Steuerprivilegartikel für die höheren Einkommensschichten geschaffen wird.

Entsprechend dem, was unsere Partei und der Schweizerische Gewerkschaftsbund schon im Vernehmlassungsverfahren dargelegt haben, treten wir mit Ueberzeugung für die in Adelboden beschlossene Volldynamisierung der AHV/IV-Renten ein. Es ist für uns ganz undenkbar, dass von der bisherigen Praxis, wonach in der AHV und IV auch die laufenden Renten der Lohn- und nicht nur der Preisentwicklung angepasst werden, abgewichen werden könnte. Die Rentner haben nicht nur Anrecht auf die Erhaltung ihres Warenkorbs, d. h. auf den Teuerungsausgleich, sondern man soll sie auch angemessen an der allgemeinen Wohlstandssteigerung mitbeteiligen. Es wurde in den Vorberatungen über den neuen Verfassungsartikel von gewisser Seite erklärt, die Rentner hätten keineswegs mehr das Bedürfnis, ihre Lebenshaltung zu verbessern. Alles, was sie mehr bekämen, würde zugunsten der lachenden Erben auf das Sparbüchlein wandern.

Einmal ist das nicht wahr, und zum zweiten erstaunt es, dass die gleichen Leute, die nicht genug in Sparförderung machen können, sich plötzlich über das Sparen der alten Leute quasi lustig machen. Selbst die «Neue Zürcher Zeitung» findet ja in ihrem mit dem schönen Titel «Rechte Worte, linke Taten» versehenen Artikel, dass es zweifellos erstrebenswert sei, die Betagten nicht nur vor den Folgen der Inflation zu schützen, sondern man sollte sie auch am wirtschaftlichen Wachstum weiter teilhaben lassen. Was aber erstrebenswert ist, das soll auch verwirklicht werden. Wenn der Lebensstandard der aktiven Bevölkerung steigt, wenn ihr Einkommen sich real verbessert, dann haben wir eine blühende Wirtschaft, die auch in der Lage ist, den Alten, Hinterlassenen, und vor allem auch den Invaliden einen etwas besser garnierten Warenkorb zu verschaffen.

In der überparteilichen Initiative heisst es, die AHV solle den jeweiligen durchschnittlichen Existenzbedarf decken. Ich interpretiere das so, dass man auch bei diesem Initiativkomitee gedacht hat, die Grenzen für den Existenzbedarf könnten sich wandeln, und der Existenzbedarf selbst müsse daher der allgemeinen Wohlstandsentwicklung angepasst werden. Es kann sicher nicht bestritten werden, dass die Volldynamisierung der Renten Beitragserhöhungen zur Folge haben wird, namentlich dann, wenn sich das Verhältnis zwischen aktiver Bevölkerung und Rentnern zuungunsten der Aktiven ändert, wobei ich übrigens die Voraussagen, die für das Jahr 2000 oder 2300 gemacht werden, nur cum grano salis nehme. Man hat an der Landi 1939 auch allerhand Voraussagen über die künftige Bevölkerungsentwicklung gemacht, die dann nachher nicht eingetroffen sind.

Wir sind jedenfalls der Meinung, das sich solche Prämienerhöhungen in einem tragbaren Rahmen halten würden, und die Berechnungen des Herrn Naegeli beispielsweise betrachten wir als vom schwärzesten Pessimismus gezeichnet und stark übersetzt.

Grundsätzlich begrüssen wir, dass in dem neuen Verfassungsartikel verankert wird, die erste Säule solle nicht nur Basisrenten bieten, sondern existenzsichernde Renten ermöglichen. Als Pendent dazu wurde glücklicherweise auf jede Barriere, die den Ausbau der AHV/ IV gehemmt hätte, verzichtet. Wir sind froh darüber, dass in der Verfassung selbst keine Beitragslimitierung vorgesehen wurde. Wäre man diesem Gedanken gefolgt, so hätte das bedeutet, dass man die AHV/IV in eine eigentliche Zwangsjacke gesteckt hätte, jede vernünftige Anpassung der Renten an neue soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten wäre blockiert worden. Nicht nur wäre nicht einmal das möglich gewesen, was man bei der 8. AHV-Revision vorgesehen hat, sondern man hätte auf die Dauer den angemessenen Existenzbedarf gar nicht decken können.

Vernünftige Geldleistungen sind sicher notwendig, um unseren Alten und Invaliden, den Witwen und Waisen eine menschenwürdige Existenz zu bieten. Sie genügen aber nicht, auch wenn sie eine nützliche Grundlage darstellen. Menschliche Wärme, Kontakte und Betreuung sind oft ebenso wichtig. Hier bietet der Absatz 7 des Gegenvorschlages neue Möglichkeiten, die wir als ausserordentlich positiv beurteilen.

Zur Vorlage betreffend die 8. AHV-Revision stellen wir fest, dass damit bereits weitgehend die im Gegenvorschlag enthaltenen Grundsätze verwirklicht werden, wonach die AHV/IV-Renten den Existenzbedarf angemessen decken sollen. Wir begrüssen es, dass man die Rentenformel in Artikel 34 geändert hat, und wir schlagen Ihnen darüber hinaus im Namen der einstimmigen Fraktion vor, sich bei Artikel 34 dem Antrag der Minderheit anzuschliessen. Schon mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit, noch stärker aber mit dem der Minderheit, wird eine harmonischere Aufbesserung der Renten gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates, vor allem in den mittleren Einkommensklassen der Arbeitnehmer, erreicht. Der Antrag der Minderheit hat zudem den Vorteil, dass er zuunterst eine wesentliche Verbesserung mit sich bringt.

Auch nach Annahme dieser Anträge wird man keineswegs, wie das geschehen ist, von allzu fetten Renten sprechen können, oder von einem Sozialluxus. Von üppigem Leben kann bei denjenigen, die nur von den AHV- und den IV-Renten und den Ergänzungsleistungen leben müssen, auch in Zukunft, auch 1973 oder 1975, nicht die Rede sein.

Wir unterstützen auch die von einer Minderheit vorgeschlagene Erhöhung der Grenzen für die Ergänzungsleistungen und die erhöhten Mietzinsabzüge. Es wäre falsch, wieder die gleiche Situation wie nach der siebten Revision eintreten zu lassen, bei der es bei den Ergänzungsleistungsbezügern zunächst eine gewaltige Enttäuschung gab. Im Sinn und Geist dessen, was allgemein beim Verfassungsartikel zur Dynamisierung der Renten gesagt wurde, hoffen wir, dass der Rat auch der Erhöhung der laufenden Renten auf 1975 um 25 Prozent statt bloss um 15 Prozent zustimmen wird. Es wäre nach unserer Meinung nicht angängig, neu eine Differenz zwischen Alt- und Neurenten zu kreieren. Wir sind uns durchaus bewusst, dass die erwähnten und weiteren Verbesserungen entsprechende Mittel erfordern. Sie

halten sich aber im Rahmen des Tragbaren, und die Jungen, mit denen wir gesprochen haben, sind zu solchen Solidaritätsleistungen absolut bereit. Dagegen müssen wir die Minderheitsanträge ablehnen, welche unter anderem für die Selbständigerwerbenden eine weitere Beitragsermässigung postulieren. Auch ihre Renten müssen ausreichend finanziert werden. Mit der Fassung von Artikel 8 gemäss Botschaft ist man nach unserer Meinung den Selbständigerwerbenden schon weit entgegengekommen.

Dem Departement, seinem Vorsteher und allen Mitarbeitern gebührt für die ausgezeichnete Vorbereitung der beiden Vorlagen der beste Dank. Spezieller Dank gebührt dem Departement des Innern auch dafür, dass es einen realisierbaren Vorschlag für den angesichts der massiven Teuerungsrate der letzten Zeit dringend notwendig gewordenen Teuerungsausgleich für 1971 unterbreitet hat. Erfreulicherweise erfordert die doppelte Ausrichtung einer Monatsrente keine zusätzliche Finanzierung, da hiefür der Einnahmenüberschuss des Jahres 1972 ausreichen wird.

Nicht nur wegen der 8. AHV-Revision, sondern gerade wegen der verdoppelten Monatsrente, die für dieses Jahr vorgesehen ist, ist es notwendig, dass die Vorlagen in der Junisession endgültig verabschiedet werden. «Man sollte endlich für die Alten etwas tun, aber nicht erst, wenn sie gestorben sind», schrieb mir kürzlich ein Rentner. Man sollte überhaupt etwas tun. Ich gehe hier wieder einmal mit der «NZZ» einig: Auch in der Sozialpolitik zählen die Taten. Es brauchen nicht unbedingt linke Taten, aber es müssen fortschrittliche Taten sein. Wir sind überzeugt, dass eine Mehrheit in diesem Parlament die Beratungen in ähnlich progressivem Geist trotz aller Druckversuche durchführen wird, wie er an den Kommissionsverhandlungen in Adelboden zutage trat.

Ich empfehle Ihnen nochmals im Namen der sozialdemokratischen Fraktion Eintreten auf die beiden Vorlagen.

M. Peyrot: Le groupe libéral et évangélique votera au terme de ce débat l'entrée en matière sur la proposition du Conseil fédéral tant en ce qui concerne son contre-projet du nouvel article constitutionnel 34quater que la 8e revision de l'AVS. Il en découle bien évidemment qu'il rejettera l'initiative du Parti du travail pour une rente populaire. Mais il entend déclarer aussi d'emblée qu'il combattra les propositions de la majorité de la commission demandant l'insertion dans l'article constitutionnel de l'adaptation des rentes non seulement à l'évolution des prix mais aussi à l'augmentation des salaires réels. Le Conseil fédéral, placé devant les trois initiatives du Parti du travail, du Parti socialiste et du groupement hors parti, a fait son choix avec une remarquable célérité, après étude du Département de l'intérieur conseillé par sa commission d'experts. Il propose les solutions que nous discutons présentement, soit un article constitutionnel instituant le régime des trois piliers selon le système soutenu par l'initiative hors parti. et une 8e revision de l'AVS portant toutes les rentes au niveau du minimum vital dès le 1er janvier 1973 et cela jusqu'au 1er janvier 1975, ce qui représente grosso modo un doublement de leur valeur. Le Conseil fédéral a donc fait son choix. Il l'a fait avec une parfaite clarté. A la page 13 de son message sur l'article constitutionnel, il nous dit que notre régime de prévoyance vieillesse, survivants et invalidité est arrivé à un tournant. Ou bien

l'on maintient le système des trois piliers, ou bien l'on renforce unilatéralement le système d'assurance d'Etat AVS/AI, ce qui réduirait d'autant le champ d'activité des institutions de prévoyance des entreprises, associations et administrations. Il poursuit: «Nous sommes d'avis que la préférence doit être donnée à la première de ces conceptions. L'initiative du Parti du travail est incompatible avec cette conception; elle exigerait des moyens financiers considérables mettant en danger d'autres réalisations. Elle entraînerait problablement aussi, à plus ou moins brève échéance, la disparition ou l'étatisation de la plupart des institutions de prévoyance et la démobilisation de leurs capitaux. Il en résulterait un déséquilibre du marché des capitaux risquant de provoquer des troubles graves dans divers domaines de l'économie.»

Si nous venons de rappeler ici les raisons du choix du Conseil fédéral, c'est parce que les travaux de la commission ont prouvé que, si l'édifice des trois piliers est bien pensé, il n'en est pas moins délicat à bâtir ou plus exactement à assembler. Tout déséquilibre d'un élément par rapport à l'autre pourrait le faire basculer. Or il y a danger, parce que les exigences de la procédure nous obligent à bâtir l'esquisse, l'article constitutionnel, en même temps que l'on renforce le premier pilier, la 8e revision de l'AVS. A vouloir lui donner trop d'ampleur, il pourrait souffrir à la longue d'hypertrophie alors que son voisin, le deuxième pilier, serait, lui affligé d'atrophie. Bien sûr, la tentation est grande d'aller au-delà des proposition du Conseil fédéral, de mettre les rentiers anciens et nouveaux, durablement, sur le même pied en adaptant les rentes à l'évolution des salaires réels. Mais cela n'est pas si simple. Il y a un problème de possibilités, il y a aussi et surtout un problème d'équité. Non pas du point de vue de ceux qui reçoivent mais bien de ceux qui contribuent. Et je ne pense pas seulement aux pouvoirs publics, Confédération et cantons, mais bien aux cotisants qui, mois après mois, doivent prélever sur le fruit de leur travail la contribution qui, en raison du système de la répartition, sert à verser les rentes des retraités qu'ils seront eux-mêmes demain.

Les conséquences de la dynamisation: Qu'est-ce que la dynamisation? On l'a vu, c'est l'adaptation des rentes non seulement à l'évolution des prix mais encore à celle des salaires réels. Quelle est la différence? Le professeur Kneschaurek l'a estimée pour les dix prochaines années: valorisation totale des salaires 7 pour cent, dont 4 pour cent pour le renchérissement, et 3 pour cent pour la revalorisation. Cependant, le phénomène s'étend, bien entendu, aux années antérieures. C'est pourquoi le Conseil fédéral, afin d'assurer le minimum vital, a prévu de porter les anciennes rentes au niveau des nouvelles. Il souligne qu'il s'agit là d'un geste important à l'égard des actuels bénéficiaires qui durant toute leur carrière, souvent brève d'ailleurs - ajoute-t-il - ont payé des cotisations de 4 ou de 5,2 pour cent alors que les nouveaux rentiers devront payer des taux beaucoup plus élevés. Il en a donc conclu qu'à partir du 1er janvier 1975, il se justifiait de différencier en augmentant linéairement les anciennes rentes de 15 pour cent alors que les nouvelles le seraient de 25 pour cent. En cas de traitement égal, au taux de 25 pour cent, il en coûterait une dépense supplémentaire de l'ordre de 400 millions. La commission en ayant ainsi décidé à Adelboden, il faudra, si le Conseil la suit, trouver cette somme en élevant le taux d'ensemble des cotisations au 1er janvier 1973 de 4,2 à 4,5 pour cent pour le revenu des salariés,

13. März 1972 AHV. 8. Revision

compris les cotisations d'employeurs, dont le taux actuel est de 3,1 pour cent, et de 7,6 à 8,2 pour cent les cotisations des personnes indépendantes, dont le taux actuel est de 5,6 pour cent. Au 1er janvier 1978, il faudra compter avec une nouvelle augmentation de 0,4 pour cent et 0,7 pour cent respectivement. Quant à la charge des pouvoirs publics, elle sera en 1973, du fait de la décision de la commission, supérieure de 40 millions dont 32 à la charge de la Confédération et 8 à la charge des cantons. L'augmentation totale par rapport à aujourd'hui sera de 520 millions dont 445 à la Confédération et 75 aux cantons. En 1975, la charge sera plus grande encore et dépassera le milliard. Ces chiffres sont donc considérables. Sont-ils supportables? Peut-être dans le cadre de la huitième revision, et là, nous attendons avec intérèt la position que prendra le Conseil fédéral dans le débat; mais à longue échéance cela ne paraît pas possible. A l'appui de sa décision de dynamiser, la majorité développe les arguments suivants: La différenciation des rentes anciennes et nouvelles créerait un malaise social grave. La dépense supplémentaire de 1 à 1½ pour cent sur le taux des salaires ne mettra pas en péril l'économie suisse. A ce propos nous pouvons observer: l'AVS, depuis sa création en 1948, est basée sur le principe de la solidarité; ceux qui le peuvent paient plus qu'ils ne reçoivent afin que les plus modestes reçoivent plus qu'ils n'auront payé. Au fur et à mesure des sept revisions, cet élément de solidarité s'est renforcé. A la 8e revision, il prend un caractère encore plus accusé puisque les rentes doublent pour des cotisations qui, jusqu'à maintenant, étaient loin de justifier des rentes aussi élevées. N'oublions pas que c'est la population active du pays qui, par son travail, permet cette solution. Or on constate, du fait du vieillissement de la population, que le nombre des cotisants pour un rentier, qui était de 9,8 en 1948, est tombé à 4,2 en 1969 et qu'il continue à diminuer comme une peau de chagrin. «Tout système de répartition est donc une traite sur l'avenir» dit à juste titre un document du Comité hors parti. Nous n'avons pas le droit d'imposer un trop lourd fardeau à la jeunesse de ce pays, qui a ses charges et ses soucis indépendamment du sort de ses parents. Ne la privons donc pas de la plus-value de son revenu, justifiée par sa productivité.

La dépense supplémentaire, tant pour les particuliers que pour les pouvoirs publics sera malgré tout lourde, surtout si on la considère pour ce qu'elle est: une surcharge qui vient s'ajouter à une augmentation déjà très sensible des cotisations. Mais ce n'est là qu'un aspect du problème. Il y en a un autre, capital, que les partisans de la dynamisation permanente taisent, pour des raisons tactiques. Ils comptent sur elle pour atteindre un deuxième pilier qu'ils verraient s'affaiblir ou même disparaître sans trop de regret. Il n'est que de se reporter à la substance des initiatives du Parti du travail et même du Parti socialiste pour s'en convaincre. Nous connaissons d'autre part les réticences des petits indépendants du commerce et de l'agriculture. Nous pouvons les comprendre. Pourtant le Conseil fédéral nous met en garde, le deuxième et le troisième piliers sont indispensables à l'équilibre économique du pays. Rappelons ici que le troisième pilier qui représente l'épargne individuelle, tend à prendre chaque année une importance accrue en Suisse. Ces institutions sont conformes à nos us et coutumes. Elles répondent aux besoins d'une population qui accepte volontiers de remplir son devoir de solidarité à la condition de ne pas sacrifier d'autres

besoins, de santé, d'équipement, de logement qui doivent être satisfaits aussi, en contrepartie des efforts qu'elle peut déployer pendant ces années fécondes de productivité. Ne portons donc pas atteinte à cet équilibre. Ces besoins-là sont, avec la sécurité sociale, des facteurs de stabilité et d'harmonie.

Enfin, nul ne peut affirmer que la prospérité dont nous jouissons sera éternelle. Une crise économique ou un simple fléchissement de la conjoncture pourrait tout remettre en question. Alors pourquoi commettre l'imprudence d'inscrire dans la constitution l'adaptation automatique des rentes à la valeur réelle des salaires? Cette notion économique n'a vraiment rien à faire dans notre Charte nationale. Celle-ci est conçue pour durer tandis que celle-là est, par sa nature même, fluctuante. Sans renoncer à l'optimisme, sachons pourtant raison garder et restons-en aux propositions généreuses mais encore raisonnables du Conseil fédéral, en ce qui concerne l'article constitutionnel en tout cas.

C'est dans ces sentiments que le Groupe libéral et évangélique votera l'entrée en matière.

Brunner: Bekanntlich habe ich in Adelboden den Antrag gestellt, die beiden AHV-Vorlagen an den Bundesrat zurückzuweisen.

Eine umfassende rechnerische Analyse der Anträge für die 8. AHV-Revision hatte zu Ergebnissen geführt, welche in wichtigen Punkten weder mit den Angaben noch mit den Zielen der beiden Botschaften übereinstimmten. Zudem hatten sich einige technische Mängel gezeigt. Vor allem aber war vorauszusehen, dass bestimmte Angaben zu Fehlschlüssen Anlass geben würden. Aus diesen Gründen hätte ich es als richtig betrachtet, dem Bundesrat Gelegenheit zu geben, zur Vermeidung von Fehlentscheidungen bestimmte Angaben in aller Ruhe noch einmal überprüfen und nötigenfalls korrigieren zu lassen. Um die auf den 1. Januar 1973 in Aussicht gestellte Erhöhung der Renten sicherzustellen, enthielt der Rückweisungsantrag gleichzeitig einen Auftrag an den Bundesrat, für die Jahre 1973 und 1974 eine Uebergangslösung vorzuschlagen.

Es ist bekannt, dass die vorberatende Kommission diesen Rückweisungsantrag am ersten Verhandlungstag behandelt und mit 23:1 Stimmen abgelehnt hat.

Es wäre nun weder sinnvoll noch zweckmässig, diesen Beschluss der Kommission zu kritisieren. Im Gegenteil: Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass die Führung der Verhandlungen durch den Kommissionspräsidenten absolut fair war, und dass die Kommission unter den gegebenen Umständen praktisch keine andere Wahl hatte, als meinen Antrag abzulehnen.

Den Mitgliedern der Kommission ist es allerdings im weiteren Verlauf der Verhandlungen bewusst geworden, dass mit der Ablehnung des Rückweisungsantrags die von mir zur Diskussion gestellten Probleme keineswegs aus der Welt geschafft werden konnten.

Bereits nachdem im Laufe des letzten Sommers die Umrisse der für die 8. AHV-Revision geplanten Anträge bekannt wurden und Bundesrat Celio durch den Direktor der Finanzverwaltung deren finanzielle Aspekte darstellen liess, wies ich innerhalb der Fraktion auf bestimmte Folgen dieser Pläne hin. Die Fraktion setzte hierauf einen vierköpfigen Ausschuss ein, dem auch zwei Mitglieder der Eidg. AHV-Kommission angehörten, die gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats kommerzieller Lebensversicherungen sind. Es zeigte sich dann jedoch, dass die Einsetzung eines solchen Aus-

schusses vor dem Vorliegen der konkreten Anträge

Als dann einige Monate später die Botschaft zur 8. AHV-Revision erschien, bestand mein erster Schritt darin, für die heutigen Rentner unserer Kasse die Situation für die Jahre 1973 und 1975 durchrechnen zu lassen, indem für jeden Rentner die auf den Seiten 93 und 94 der Botschaft angeführten Renten eingesetzt wurden. Die Ergebnisse dieser Berechnungen fielen zu meiner Ueberraschung noch viel krasser aus, als ich angenommen hatte. Erst diese konkreten Zahlen zeigten mir, was es bedeutet, dass die früheren Einkommen der heutigen Rentner, die für die Jahrgänge 1969—1972 bereits mit 1,75 aufgewertet wurden, nun für 1973 nochmals um 25 Prozent aufgewertet und dass deren Renten, nach dem Antrag des Bundesrates, 1975 um weitere 15 Prozent erhöht werden sollen.

Die Rentner werden sich zwar darüber freuen, dass sich ihr Einkommen ganz erheblich erhöhen wird. Im Falle unserer Kasse betrugen die Renten 1971 75,6 % des voll der Teuerung angepassten friheren verfügbaren Einkommens. Rechnet man für die Jahre 1972 bis 1974 mit einer Zunahme des BIGA-Landesindex der Konsumentenpreise um sechs Punkte je Jahr — was von Professor Würgler, dem Präsidenten der Eidg. Kommission für Konjunkturfragen als angemessen betrachtet wird —, wird sich das Renteneinkommen dieser Rentner 1975 auf 87,48 Prozent erhöhen; nach den Beschlüssen von Adelboden sogar auf 93,72 Prozent. Die Freude der Rentner über die Erhöhung der AHV-Renten ist jedoch nur die eine Seite.

Ueberraschend waren bei den angestellten Berechnungen nämlich insbesondere folgende Ergebnisse: 1971 machten die AHV-Renten beim Indexstand 117 44,48 Prozent des voll der Teuerung angepassten Einkommens der Rentner aus. Beim Indexstand 142 für 1975 sollen die AHV-Renten allein bereits 69,65 Prozent ausmachen; nach den Beschlüssen von Adelboden sogar 78,13 Prozent. Diese Prozentsätze liegen sehr viel höher, als man es aus dem Text oder den Tabellen der Botschaft irgendwo herauslesen könnte. Sie erscheinen als geradezu «unverständlich hoch». Es wäre jedoch falsch, diese Zahlen durch irgendwelche Besonderheiten der Situation unserer Kasse erklären zu wollen. Das Einkommen der Rentner unserer Kasse liegt im Gegenteil weit über dem Durchschnitt des Einkommens aller AHV-Rentner, und der Anteil der Rentner, die die Höchstrente erhalten, ist prozentual bei unserer Kasse doppelt so hoch als beim Gesamtbestand der AHV-Rentner. Die prozentual so unwahrscheinlich hohen AHV-Renten für das Jahr 1975 erklären sich einzig und allein daraus, dass diesen Rentnern 1975 bei der AHV ein Einkommen angerechnet werden soll, das im Durchschnitt 48 Prozent höher liegen wird als ihr tatsächliches, dem Indexstand 142 angepasstes AHV-pflichtiges Brutto-Endeinkommen.

Im Gegensatz zu Annahmen von Kommissionsmitgliedern handelt es sich deshalb bei diesen Ergebnissen keineswegs um eine Ausnahme. Vielmehr werden sich bei allen Kassen ganz ähnliche Ergebnissse zeigen. Da die Einkommen unserer Rentner höher waren, als es der Einkommensstruktur der Gesamtheit der AHV-Rentner entsprechen würde, müssen die Auswirkungen der Aufwertung der früheren Einkommen bei anderen Kassen und Bevölkerungsgruppen sogar noch grösser sein.

In der Botschaft wird dieses Problem aber weder im Text näher erörtert noch durch Tabellen dargestellt. Vielmehr wird in der Botschaft nur die Situation der Neurentner — und auch diese aus bestimmten technischen Gründen nicht zutreffend — dargestellt. Für die Kommissionsverhandlungen erwies sich das — wie zu erwarten gewesen war — als äusserst nachteilig, weil die Kommission die Auswirkungen der Aufwertung der früheren Einkommen so nicht richtig beurteilen konnte und im falschen Glauben belassen wurde, die vorgelegten konkreten Zahlen hätten «keine allgemeine Bedeutung».

Die Kommission konnte deshalb auch die Bedeutung eines weiteren Problems nicht richtig erfassen, nämlich die Gefährdung der betrieblichen Einrichtungen durch die massive Heraufsetzung der Altrenten.

Die Zielsetzung einer Sicherung der «gewohnten Lebenshaltung», wie sie im neuen Verfassungsartikel umschrieben wird, darf zwar als unbestritten gelten. Als Miturheber der überparteilichen Initiative setze ich mich auch mit Ueberzeugung für diese Zielsetzung ein. Dieses Ziel kann aber auch in Zukunft nicht heissen «100 Prozent des früheren Einkommens für alle Rentner». Denn es wäre doch sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen, Rentnern mit hohen und tiefen Einkommen, Verheirateten und Alleinstehenden sowie Versicherten mit 10 und solchen mit 40 Dienstjahren schliesslich gleich hohe Renten auszuzahlen.

Bei gut ausgebauten Kassen aber muss infolge der 8. AHV-Revision dieses Ergebnis eintreten — oder die Leistungen dieser Kassen müssen abgebaut werden.

Weder die eine noch die andere Alternative hat als erfreulich zu gelten. Dabei stellt sich zusätzlich folgende Schwierigkeit, die von der Eidg. AHV-Kommission und vom Bundesrat offensichtlich übersehen worden ist:

1971 machten die Leistungen unserer Kasse rund 70 Prozent der von der AHV ausbezahlten Leistungen aus. Die sehr starke Erhöhung der Leistungen der AHV macht nun aber zur Vermeidung einer offensichtlichen Ueberversicherung einen erheblichen Abbau der Leistungen unserer Kasse notwendig, und zwar insbesondere deshalb, weil eben die AHV-Renten der Altrentner in Prozenten ihres früheren, der Teuerung angepassten Einkommens viel höher sein werden, als es bei den Neurentnern der Fall sein wird. So ergibt es sich, dass, obschon die Renteneinkommen von 1971 = 75,6 Prozent auf 1975 = 87,5 Prozent des angepassten Einkommens ansteigen werden, 1975 die Renten zu 80 Prozent von der AHV, hingegen nur noch zu 20 Prozent von der Kasse bezahlt werden sollen; nach den Beschlüssen von Adelboden verschlechtert sich dieses Verhältnis weiter, indem die AHV 5 Franken, die Kasse nur noch 1 Franken zahlen soll, obschon sich die Gesamtrenten gleichzeitig auf 93,72 Prozent des früheren teuerungsangepassten Einkommens erhöhen sollen.

Es handelt sich hier um ein sehr ernsthaftes Problem, das von der Eidg. AHV-Kommission genau hätte geprüft werden sollen. Denn es stellt sich unausweichlich die Frage: Wie soll es bei dieser Gewichtsverteilung von 80 zu 20 Prozent in Zukunft noch möglich sein, für die AHV und betriebliche Einrichtungen auch nur einigermassen gleichgewichtige Beiträge zu rechtfertigen?

Aufgrund von Behauptungen über die für eine volle Alterssicherung notwendigen Beitragssätze, die von interessierten Kreisen in Umlauf gesetzt und im Umlauf gehalten werden, könnte diese Frage als unverständlich empfunden werden.

Ich erlaube mir deshalb, folgendes zu erwähnen: Während betriebliche Einrichtungen in der Regel von den rict

etzt

dun

der

9: 1

Bew

ten

te :

8. A

ihre

Ver

Eid!

gepi

Fra

Lag

ung

8. A

dor

Abs

den

Mis

ein€

fiir

mei

kon

gen

geg

Ein

'n

aussenstehenden Experten eingerichtet und beraten werden, habe ich unsere Einrichtung, die heute über ein Vermögen von rund 100 Millionen Franken verfügt, im Jahre 1957 persönlich umorganisiert, wobei ich allerdings in mehrfacher Hinsicht von den traditionellen Methoden abgewichen bin, weil diese für die Versicherten unvorteilhaft sind. Die von mir eingeführten Methoden veranlassten die grösste schweizerische Lebensversicherung, unsere Kasse 1963 unter voller Namensnennung öffentlich zu kritisieren, worauf ich sie aufforderte, ihre Kritik durch eine Expertise zu erhärten. Diese Expertise ergab, dass die vorgebrachte Kritik in vollem Umfang unhaltbar war. Auf Bitte der betreffenden Versicherung verzichteten wir jedoch darauf, von ihr eine Berichtigung ihrer ursprünglichen Kritik zu verlangen. Diese Tatsachen werden hier nur deshalb erwähnt, weil sie belegen dürften, dass ich - im Gegensatz zu anderen Arbeitgebern - für die Beurteilung dieser Probleme nicht auf Angaben aus zweiter Hand angewiesen bin.

Damit hat es allerdings nichts zu tun, wenn ich nun weiter feststelle, die Situation der Rentner unserer Kasse werde schon heute als gut beurteilt. Eine solche Behauptung kann ich nämlich nur deshalb wagen, weil es sich dabei nicht um mein eigenes Urteil handelt und weil es dafür einen konkreten Beweis gibt:

Die Leitung unserer Kasse liegt in den Händen eines Vorstandes, der sich ausschliesslich aus Arbeitnehmern zusammensetzt und der ausschliesslich von den Versicherten gewählt wird. Diesem Vorstand stehen aus dem Ertrag eines Spezialfonds in der Höhe von 5 Millionen Franken ganz erhebliche Mittel für die Ausrichtung von Zusatzleistungen zur Verfügung, die vom Vorstand völlig autonom festgesetzt werden können. Während der Vorstand vor zehn bis fünfzehn Jahren noch in zahlreichen Fällen Zusatzleistungen als angemessen betrachtete, ist es nun zweifellos bedeutungsvoll, dass er im letzten Geschäftsjahr der Kasse für solche Zusatzleistungen nur 23 000 Franken — also nur einen Bruchteil der verfügbaren Mittel — aufgewendet hat.

Dieses konkrete Beispiel darf nun zweifellos als Beweis dafür angeführt werden, dass bei gut ausgebauten Kassen das Problem der Alterssicherung schon heute als gelöst gelten darf und dass der durch die 8. AHV-Revision solchen Kassen aufgezwungene Abbau ihrer Leistungen mit der Gefahr verbunden ist, das Vertrauen in den Sinn solcher Einrichtungen ernsthaft in Frage zu stellen — einer Gefahr, die von der Eidg. AHV-Kommission deshalb weder gesehen noch geprüft worden ist, weil sie sich offenbar nur mit der Frage der Neurentner eingehender befasst hat, deren Lage nach ihren Anträgen tatsächlich eine wesentlich ungünstigere wäre.

Meine Feststellungen über die Auswirkungen der 8. AHV-Revision könnten nun natürlich den da und dort bestehenden Eindruck verstärken, ich hätte die Absicht, einen weiteren Ausbau der AHV zu verhindern. Dieser Eindruck beruht jedoch nachweisbar auf Missverständnissen. Denn ich habe mich seit Jahren für einen weiteren Ausbau der AHV eingesetzt, allerdings für einen Ausbau in einer anderen Richtung: Nach meiner Meinung sollte die AHV für die untersten Einkommensstufen so stark wie möglich — also meinetwegen zu einer «Volkspension» — ausgebaut werden. Hingegen sollte bei den oberen Einkommensstufen für die Einrichtungen der 2. Säule ein Raum offengelassen werden, der diese nicht als überflüssig erscheinen lässt. Zur richtigen Beurteilung dieses Problems ist es allerdings

nötig, die Einkommensstruktur des Rentnerbestandes richtig zu beurteilen, wofür in der Botschaft jedoch alle Unterlagen fehlen, was dazu führt, dass die Probleme vorwiegend aus dem Gesichtswinkel der oberen Einkommensgruppen beurteilt werden.

Meine Haltung zu diesem Punkt war und ist konsequent und unmissverständlich. Selbst wenn mir das den Vorwurf der Sturheit einträgt, sehe ich keinen Grund, mich davon abhalten zu lassen, für einen Einsatz der Mittel der AHV dort einzutreten, wo sie sozial am nötigsten sind und wo sie nicht zum grossen Teil zu einer Entlastung von Pensionskassen oder zur Auszahlung überhöhter Alterseinkommen führen.

Es ist nun zwar verständlich, dass diese Frage verschieden beurteilt wird, und es ist auch verständlich, dass es die Vertreter der verschiedenen Interessengruppen in der Eidg. AHV-Kommission als ihre Aufgabe betrachten, die Milliardenströme der AHV so stark wie möglich in die eigene Richtung zu lenken. Nur zeigt es sich bei genauer Analyse der Anträge für die 8. AHV-Revision, dass die Eidg. AHV-Kommission diese primär politische Aufgabe der Interessenvertretung offenbar gründlicher wahrgenommen hat als jene Aufgabe, die ihr als einer sogenannten Expertenkommission eigentlich übertragen ist, nämlich die technische Vorbereitung von Anträgen zuhanden des Bundesrates, der dabei grundsätzlich die Möglichkeit haben sollte, jeweils zwischen mehreren Alternativen die Wahl selbst zu treffen.

Eine technisch einwandfreie Vorbereitung der Anträge für die 8. AHV-Revision wäre deshalb um so notwendiger gewesen, weil es sich dabei um einen Schritt handelt, dessen Ausmasse und Auswirkungen von vornherein nicht mehr mit früheren AHV-Revisionen vergleichbar sind. Die Durchrechnung der Anträge für die 8. AHV-Revision ergab nun jedoch, dass bei den Rentenformeln für die verschiedenen Jahrgänge verschiedene Punkte technisch ganz einfach nicht in Ordnung sind, die von der Eidg. AHV-Kommission geleisteten Vorarbeiten also nicht befriedigen können.

Ich käme damit zu einem Problem, das sich leider zu einem höchst unerfreulichen Kapitel entwickelt hat. Ich möchte darauf jedoch im Rahmen der Eintretensdebatte deshalb ganz bewusst nicht näher eingehen, weil ich noch immer hoffe, es lasse sich noch vor Beginn der Detailberatung in vernünftiger Weise lösen. Dabei möchte ich meinerseits ausdrücklich die Bereitschaft erklären, zu einer solchen Lösung alles beizutragen und mich — falls sie zustande käme — nach dem Grundsatz «Ende gut, alles gut» und nach dem Rezept «Schwamm darüber» zu verhalten.

Baumann: Wir stehen in der Beratung betreffend Aenderung der Bundesverfassung. Hinter diesem Text steht die Krone für einen Beschluss von allergrösster Tragweite für das gesamte Schweizervolk. Die AHV war bis anhin einfach und klar aufgebaut. Das hat auch zu ihrer Beliebtheit beigetragen. Heute sind wir allen Ernstes an einem Wendepunkt angelangt. Es bleibt uns nur die Wahl zwischen Alternativen: Festhalten am Dreisäulenprinzip oder einseitige Verstärkung der staatlichen AHV, was zur Folge hätte, dass das Betätigungsfeld der Vorsorgeeinrichtung der Betriebe und Verwaltung stark eingeengt würde. Ferner würde das Gleichgewicht zwischen der eidgenössischen Versicherung und der beruflichen Vorsorge gestört.

Die Fassung des Gegenentwurfes, Artikel 34quater, 1, umschreibt die Systematik der Dreisäulenkonzep-

tion, und der Grad des Schutzes für die allgemeinfinanzielle Fürsorge ist gewährleistet.

Im Rahmen dieser Ueberlegungen wird man gestärkt vom Bericht der Expertenkommission, dass unsere Zielsetzung in der ersten Lösungsmöglichkeit liegt, das heisst beim Dreisäulenprinzip, und nicht zur integralen Volkspension führen darf. Dazu treten Ueberlegungen wirtschaftlicher und finanzieller Natur. Der Ausbau im Sinne der Initiative der PdA für eine wirkliche Volkspension würde derart beträchtliche finanzielle Mittel absorbieren und in so kurzer Zeit erheischen, dass die öffentliche Hand und die Wirtschaft die Bewältigung dringlicher Gegenwartsaufgaben nicht mehr erfüllen könnten. Zudem würde der Lebensnerv für die bestehenden Pensionskassen der Betriebe, Verbände und Verwaltungen angeschnitten. Die hiefür jetzt reservierten Gelder würden zum Nachteil der heute damit Bedachten nach und nach zurückgezogen. Diese Investitionen sind aber lebensnotwendige Voraussetzungen für das Gleichgewicht auf dem Kapitalmarkt. Radikale Umstellungen sind nicht von Gutem. Die damit einzugehenden Risiken sind in ihren Auswirkungen allzu gefährlich. Deshalb die eindeutige Ablehnung des Volksbegehrens der PdA.

Die Erläuterungen in der vorbildlichen Botschaft auf den Seiten 34 ff haben für den Sprechenden einige wesentliche Fragen zur Ungewissheit verdichtet. Ich zitiere: «Die Expertenkommission für die zweite Säule hat ausgerechnet, dass bei einer vollständigen Gleichstellung der Eintrittsgeneration mit dem Normalversicherten der Teil der versprochenen und durch die Beiträge nicht gedeckten Leistungen im Mittel eine Summe von 100 Prozent der entsprechenden Jahreslohnsumme ausmachen. Bei einer Uebergangszeit von 15 Jahren könnte dieses Eintrittsdefizit im Mittel auf 50 Prozent des entsprechenden Einkommens reduziert werden. Das Problem der Dauer der Uebergangszeit ist aufs engste mit der Frage verbunden, wer das Eintrittsdefizit beim Obligatorium der zweiten Säule zu bezahlen hat. Eine Beanspruchung der öffentlichen Hand zu diesem Zweck kommt nicht in Frage, weil die berufliche Vorsorge, im Gegensatz zur AHV/IV, nicht die ganze Bevölkerung betrifft.» — Soweit die Botschaft.

Herr Bundesrat, ich stelle Ihnen die Frage: Können Sie uns die Zusicherung abgeben, dass eine Uebergangszeit unter 15 Jahren nach diesen praktischen Darlegungen überhaupt nicht mehr zur Diskussion gestellt werden kann? Meine Frage stellt sich aus der Besorgnis heraus, dass, wenn alle Revisionsvorschläge von der Kommissionsmehrheit zum Beschluss erhoben werden, gegenüber dem jetzigen Zustand mit einer Steigerung des Sozialversicherungsaufwandes von 13,1 Prozent gerechnet werden muss. Das heisst: bisher waren es 28,4 Prozent, neu total 41,4 Prozent. Somit muss der Gesamtaufwand der sozialen Sicherheit in Zukunft für unser Land auf rund 41 Prozent des Erwerbseinkommens geschätzt werden, und zwar gemäss Vorschlag des Bundesrates ohne die Dynamisierung der Renten.

Abschliessend gestatte ich mir noch eine flankierende Bemerkung. Die drei Säulen geben wohl die materielle Sicherheit und Unabhängigkeit für die Betagten, Hinterlassenen und Invaliden. Haben wir nicht noch andere Aufgaben, die einer gedeihlichen Lösung zugeführt werden sollten? Ich denke dabei an die psychische Fürsorge bei den alten Leuten und den Invaliden, das Gefühl der Geborgenheit wachzuhalten, sie zu betreuen, ihnen die Gewissheit zu vermitteln, dass sie nicht allein

dastehen. Viele Millionen Franken sind nutzlos ausgegeben, wenn die seelische Verwahrlosung, die gezwungene Isolierung und die geistige Verarmung immer weiter um sich greifen. Hier ist noch vieles vorzukehren und ins Auge zu fassen. Wir können nicht früh genug an die Bewältigung dieser Aufgaben herantreten. Die materielle und die psychische Fürsorge haben Hand in Hand zu gehen. Wohl wird die Medizin weitere Fortschritte machen und das Aelterwerden im angenehmen Sinne zu beeinflussen trachten. Aber der Raum, der das menschliche Mitgefühl fordert, wird trotzdem grösser. Das Leitmotiv «Geld allein macht nicht glücklich» ist für die kommende AHV-Revision und den Ausbau der Säulen ebenso wichtig wie alle übrigen Vorkehren.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Eintreten auf die beiden Vorlagen und Ablehnung der PdA-Initiative.

Fischer-Bern: Wir sind uns alle darüber klar, dass die beiden Vorlagen, über die wir in diesen Tagen zu befinden haben, von einer ausserordentlichen Tragweite sind, und zwar in sozialpolitischer, in wirtschaftspolitischer und in finanzpolitischer Hinsicht. Was den sozialpolitischen Bereich anbelangt, dürfen wir, glaube ich. mit Stolz feststellen, dass mit den Beschlüssen, die wir zweifellos in den nächsten Tagen fassen werden, ein wesentlicher Teil der sozialen Frage, die in unserem Land und überall während Jahrzehnten, ja Jahrhunderten die Leute beschäftigte und das ganze gesellschaftliche Leben beeinflusste, gelöst sein wird. Das ist ein Grund zu einem Gefühl des Stolzes, denn wir leisten damit einen Beitrag zur Gewährleistung der Menschenwürde derjenigen, die sich am wenigsten wehren können. Diejenigen, die im Arbeitsprozess stehen, können sich selbst behaupten; aber die andern, die ausgeschaltet sind, haben Hilfsinstitutionen nötig.

Ich sage Ihnen als Vertreter der Privatwirtschaft und als überzeugter Liberaler (als einer, der nicht begeistert ist, wenn der Staat sich irgendwo einmischt), dass nach meiner Meinung die AHV als ein grosser Service public zu betrachten ist und nicht als irgendeine staatliche Intervention in den wirtschaftlichen Ablauf, wie dies bei andern Massnahmen der Fall ist.

Wir dürfen auch feststellen, dass die Tatsache, dass es uns gelingt, nun diesen Teil der sozialen Frage zu lösen, nicht auf unsere politische Einsicht, die frühere Generationen nicht gehabt haben, zurückzuführen ist, sondern es ist einzig die Tatsache, dass die heutige Wirtschaft so leistungsfähig geworden ist, dass es eben möglich ist, auch bei denjenigen Kreisen, bei denen es unbedingt nötig ist, für eine entsprechende Vorsorge zu sorgen. Wir müssen also dankbar sein, dass die Wirtschaft so leistungsfähig ist. Ich habe immer ein ungutes Gefühl, wenn man die Leute sagen hört, es wäre gut, wenn es in der Wirtschaft weniger gut ginge. Wir müssen vielmehr froh sein, dass die Wirtschaft so produktiv ist, und wir müssen daran arbeiten, dass sie noch weiter produktiv wird, denn die Ansprüche von allen Seiten werden ja nicht geringer werden.

Ueber die PdA-Initiative braucht man meines Erachtens nicht lange zu diskutieren. Sie ist in jeder Beziehung unhaltbar. Sie besteht aus zwei Teilen: Der eine Teil ist die «wirkliche» Volkspension, wie es so schön heisst. Auch wenn man das Wort Volkspension nicht als ein Gespenst betrachtet — was ich nicht tue —, muss man sich doch darüber klar sein, dass das, was die PdA-Initiative bezüglich Volkspension verlangt, unausgewogen, masslos und untragbar ist. Den zweiten

Teil, die Verstaatlichung der bisherigen Pensionskassen, halte ich aus politischen und sachlichen Gründen nicht für diskutabel. Ich bin also der Meinung, dass die PdA-Initiative telquel abgelehnt werden muss.

Die Frage, ob es klug ist, dass man einen Gegenvorschlag, wie er nun präsentiert worden ist, vorlegt, ist von meinem Standpunkt aus nicht hundertprozentig zu bejahen. Das Obligatorium der zweiten Säule mit seinem Kapitaldeckungsverfahren wird sehr viele Schwierigkeiten mit sich bringen. Ich kann Ihnen sagen, dass wir im Gewerbeverband gegenwärtig versuchen, die zweite Säule technisch zu realisieren. Es graut uns, wenn wir sehen, vor welchen Komplikationen wir stehen. Dies vor allem deshalb, weil ja innerhalb der einzelnen Kassen ein gewisses Ausgleichsverfahren vor allem der Solidaritätsausgleich zwischen den Altersklassen — gefunden werden muss. Das lässt sich bei einer Mehrzahl von Kassen — und es wird ja etwa 15 000-16 000 Kassen geben, die das Obligatorium durchzuführen haben - nicht so leicht realisieren, weil jeder Versicherte die Möglichkeit hat, von einer Kasse zur andern zu wechseln, wenn er an einem andern Ort eine günstigere Offerte erhält. Zur vielgerühmten Kapital-Akkumulation: Ich war Mitglied einer Kommission, die von Professor Würgler präsidiert wurde, die die volkswirtschaftlichen Konsequenzen der zweiten Säule zu behandeln hatte. Es waren sehr gescheite Leute dabei, Professoren usw., vor allem Volkswirtschafter. Diese haben festgestellt, dass das Kapitaldeckungsverfahren bei der zweiten Säule beileibe nicht generell positiv zu werten sei, sondern dass dann auch sehr ernste Probleme entstehen könnten.

Der Entscheid über die zweite Säule ist aber offenbar in politischer Hinsicht gefallen, und wir müssen uns damit abfinden, dass sie obligatorisch wird. Von mir aus gesehen möchte ich dazu sagen: Es wird notwendig sein, die erste Säule so stark auszubauen, dass die zweite Säule ausgesprochen komplementären Charakter erhält. Ich möchte das wiederholen, was Herr Kollege Augsburger im Januar des letzten Jahres gesagt hat: «Jawohl, Drei-Säulen-Theorie, aber die dickste Säule muss die AHV sein!» Dies aus den Gründen, die ich bereits erwähnt habe, vor allem weil die zweite Säule gar nicht anders zu lösen ist als mit dem Kapitaldeckungsverfahren, währenddem das für solche grossen Versicherungen einzig geeignete Umlageverfahren bei der zweiten Säule ja nicht in Frage kommen kann. Wir müssen also versuchen, die zweite Säule so stark auszubauen, wie es irgendwie verantwortbar ist.

Zum zweiten eine Angelegenheit, die mir sehr am Herzen liegt und für die ich bei Ihnen um etwas Sympathie werben möchte: Sie dürfen bei der kommenden Revision auch die Selbständigerwerbenden nicht vergessen. Die Selbständigerwerbenden werden durch die ganze Entwicklung bedrängt. Sie müssen zahlen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, und zwar nicht nur bei der AHV, sondern sehr viel bei der zweiten Säule, und selbst können sie sich kaum versichern. Die zweite Säule eignet sich viel weniger für die Selbständigen und Freierwerbenden, als dies gemeint wird, denn in den Jahrgängen, die für einen Beitritt zu einer Institution der zweiten Säule in Frage kommen, benötigen die Selbständigerwerbenden die flüssigen Mittel, um diese in ihren Betrieben zu investieren. Heute ist die Kapitalintensität auch der kleineren gewerblichen Betriebe relativ gross geworden. In vielen Fällen ist es deshalb gar nicht möglich und verantwortbar, dass die Mittel, die

zur Verfügung stehen, in Form von Versicherungen zurückgelegt werden, sondern sie müssen in den eigenen Betrieben investiert werden. — Sie hören aus diesen Ueberlegungen, dass wir sehr ernste Sorgen haben. Ich werde aber der Verfassungsvorlage, wie sie vom Bundesrat vorgelegt worden und wie sie aus den Kommissionsberatungen in Adelboden hervorgegangen ist, zustimmen.

Noch zwei Worte zur 8. AHV-Revision: Ich betrachte die Beschlüsse von Adelboden im Prinzip als richtig. Ich begrüsse vor allem auch, dass es gelungen ist, die etwelchen Unebenheiten, die durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Rentenformel entstanden wären, zu korrigieren. Die noch weitergehenden Anträge von Herrn Schütz und Herrn Brunner sind zu prüfen. Ich bin der Meinung, dass sie einen Inhalt haben, der es rechtfertigt, sie ernstzunehmen. Vielleicht hören wir dann noch Details in den kommenden Beratungen.

Zur berühmten Volldynamisierung, die ja bereits in den Beschlüssen zur 8. AHV-Revision von Adelboden vorgeschlagen wird, indem man ab 1975 die Altrenten um 25 Prozent erhöhen und sie den laufenden, den neuen Renten anpassen will: Damit wird die Volldynamisierung, die heute von einzelnen Herren so stark kritisiert worden ist, angewandt, und zwar fast unwidersprochen. Wenn ich mich nicht irre, besteht dort nämlich kein Minderheitsantrag. Ich muss Ihnen sagen, dass ich dieses «Gstürm» um die Volldynamisierung als sehr übertrieben betrachte. Die Sache ist hochgespielt worden. Wenn man nämlich die Dinge nüchtern und realistisch betrachtet, wird man sehen, dass es sich um etwas handelt, das an sich selbstverständlich ist; denn die Beiträge, die Prämien, die auf dem Lohn erhoben werden, sind auch volldynamisiert, indem sie eben die Lohnerhöhungen und nicht nur die Teuerung mitmachen. Es ist an sich ein Widerspruch, wenn man nun bei den Renten erklärt, da sei die Volldynamisierung nicht gerechtfertigt, sie dann auf der andern Seite auf den Beiträgen der Versicherten aber anwendet. Ich frage mich, ob es verantwortet werden kann, dass man den alten Leuten und den andern Rentnern zumutet, dass sie nun auf dem Realstand des Tages, an dem sie pensioniert werden, mit den Renten «eingefroren» werden und ihnen jede Weiterentwicklung und Anpassung an die Löhne und die Einkommen einfach nicht mehr zugute kommen lässt. Sie müssen daran denken, dass bei der zweiten Säule eine derartige Volldynamisierung nicht möglich ist. Dort kann man im allerbesten Fall den Teuerungsausgleich ausrichten; dieser ist aber auch noch nicht unter Dach. Das lässt sich nämlich leichter sagen als realisieren. Die Selbständigerwerbenden, die in den meisten Fällen über keine zweite Säule verfügen, sind sehr darauf angewiesen, dass von dieser Seite her gewisse zusätzliche Ausgleichsmöglichkeiten entstehen.

Ich bin der Meinung, dass die Beschlüsse der Kommission im allgemeinen positiv zu werten sind. Ich möchte Ihnen empfehlen, auf die beiden Vorlagen einzutreten und sie im Sinne der grossen Linie der Adelbodner Beschlüsse zu verabschieden.

Waldner: Als eine Rosine im AHV-Kuchen darf die Ergänzung der bundesrätlichen Vorlage durch die Kommission mit dem Absatz VIbis bezeichnet werden, d. h. der Antrag an das Plenum, es sei für das Jahr 1972 eine 13. Monatsrente an alle AHV- und IV-Bezüger auszurichten. Es wird damit nicht nur die dringliche Kleine

AVS. 8e revision 13 mars 1972

Anfrage unseres ehemaligen Kollegen Eggenberger zustimmend beantwortet, sondern es werden damit die vielen offenen und geheimen Wünsche vieler Altersund Invalidenrentner erfüllt.

Bei aller positiven Würdigung dieser nicht nur sozialpolitisch notwendigen Massnahme — denken Sie an Ihre Entscheide beim 13. Monatslohn des Bundespersonals und die Erhöhung der eigenen Diäten - müssen wir uns bewusst sein, dass jede generelle Lösung auch Rentenbezügern zugute kommt, die einen weiteren Zuschuss nicht nötig hätten. Ich denke dabei an diejenigen Rentenbezüger, die auf eine Altersrente überhaupt nicht angewiesen sind, an die rentenberechtigten Millionäre, pensionierten Verwaltungsratspräsidenten und Direktoren, die auch ohne 13. AHV-Rente nicht bei einer Fürsorgebehörde vorsprechen müssten. Ich bin mir aber durchaus bewusst, dass auch hier das Sprichwort gilt: Rasche Hilfe ist doppelte Hilfe, und dass deshalb jede individuelle Lösung so grosse administrative Schwierigkeiten bieten würde, dass nur der von der Kommission vorgeschlagenen generellen Lösung zugestimmt werden kann.

Erfreulich ist der Anreiz an die Kantone, mit Bundeshilfe eine zusätzliche 13. Ergänzungsleistung auszurichten. Bei den Ergänzungsleistungen handelt es sich bekanntlich um Bedarfsleistungen. Ein alleinstehender Rentner erhält heute eine Ergänzungsleistung nur, wenn sein Einkommen 400 Franken im Monat, ein Ehepaar, wenn das Einkommen im Monat 640 Franken nicht übersteigt. Bei der Einführung der Ergängungsleistungen im Jahre 1966 wurden rund 200 000 AHV-Rentner für diese Leistungen bezugsberechtigt. Das sind ungefähr ein Viertel aller AHV-Bezüger. Mit der Verbesserung der AHV- und IV-Renten geht zwar die Zahl der Ergänzungsleistungs-Bezüger zurück, nimmt anderseits aber wegen des stets wachsenden Gesamtbestandes an Altersrentnern wieder zu und bleibt somit ziemlich stationär. Jahrliche Einkommen von 4800 resp. 7680 Franken liegen weit unter dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum. Wenn 200 000 Mitmenschen in unserem Lande mit diesen bescheidenen Mitteln ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen, so dürfen Sie sich nicht wundern, wenn gerade aus diesen Kreisen die angemessene Entlöhnung unserer politischen Tätigkeit auf eine harte Kritik stösst.

Wir sehen aus diesen Zahlen auch, wie in unserer reichen Schweiz der Reichtum einseitig verteilt ist. Nach der Wehrsteuerstatistik stehen auf der einen Seite einige tausend Superreiche mit grossen Vermögen und Einkommen und auf der anderen Seite rund 200 000 Ergänzungsleistungs-Bezüger, die sich mit den bescheidensten Mitteln durchs Leben schlagen müssen. Ich meine darum, wenn schon jedem AHV-Bezüger, ohne Rücksicht auf seine finanzielle Lage, eine 13. Rente ausbezahlt werden soll, dann muss um so mehr jedem Ergänzungsleistungs-Bezüger noch in diesem Jahre ein ausserordentlicher Zuschuss gewährt werden. Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen erlaubt uns leider nicht, diese Forderung zwingend durchzusetzen. Nachdem aber der Bund, je nach der Finanzkraft der Kantone, 30 bis 70 Prozent der Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen übernimmt und nach dem Antrag der Kommission auch bereit ist, diesen Beitrag an eine einmalige Verdoppelung einer Monatsleistung zu erbringen, appelliere ich an alle Stände, diese zusätzliche Ergänzungsleistung zu beschliessen und an die Aermsten unserer Armen noch im Laufe dieses Jahres auszuzahlen. Es sitzen in diesem Saale viele Regierungsräte und kantonale Parlamentarier. Darf ich auch sie bitten, in ihrem Kanton für eine baldige Verwirklichung dieses Anliegens zu wirken. An Herrn Bundesrat Tschudi geht meine Bitte, nach der Verabschiedung der Vorlage in beiden Räten alle Kantonsregierungen in einem Rundschreiben auf den Abschnitt VIbis aufmerksam zu machen und unter Hinweis auf dessen Absatz 3 zu ersuchen, von der Möglichkeit der Ausrichtung einer 13. Ergänzungsleistung unbedingt Gebrauch zu machen.

Einige Revisionsbegehren sind abgelehnt und andere aufgeschoben worden. Unter den aufgeschobenen Revisionspunkten befindet sich ein Begehren der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter, es seien Baubeiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Wohnheimen für invalide Betagte zu gewähren, das heisst also Bundesbeiträge an die Erstellungskosten von Alters- und Pflegeheimen. Ich möchte dieses Anliegen warm unterstützen. Die Eidgenössische Kommission für die AHV möchte nach dem bundesrätlichen Bericht an dieses Problem erst herantreten, wenn der neue Wohnbauartikel der Bundesverfassung und eine neue Verfassungsgrundlage für eine umfassende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorhanden sind. Der Wohnbauartikel ist am vergangenen Wochenende von den Stimmberechtigten eindeutig gutgeheissen worden. Es ist zu hoffen, dass auch die neue Verfassungsgrundlage für die AHV und IV noch im Laufe dieses Jahres die Volks- und Ständemehrheit finden wird. Meine Bitte an die zuständige Kommission geht also dahin, sich schon heute Gedanken zu machen und Formulierungen zu suchen für die Verwirklichung des erwähnten Begehrens der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter.

Die zunehmende Ueberalterung unseres Volkes zwingt die Kantone und Gemeinden auch auf diesem Gebiet zum Handeln. Die Erstellung von Alters- und Pflegeheimen ist in gewissen Regionen unseres Landes so dringend geworden, wie z. B. der Bau von Schulhäusern. Mit der Erstellung von Alterssiedlungen und Alters- und Pflegeheimen leisten wir einen zusätzlichen Beitrag zur Linderung der Wohnungsnot — mit der Uebersiedlung in ein Altersheim werden Altwohnungen frei — und auch an die Bettennot in den Spitälern; chronischkranke Mitmenschen können in den Pflegeheimen betreut werden.

Mit diesen beiden Anliegen an den Bundesrat und ebenfalls an Sie, meine Damen und Herren, trete auch ich auf die beantragte Gesetzesänderung ein.

Tschopp: Ich möchte mich vorerst dem Dank an den Departementschef und die Herren des Bundesamtes für Sozialversicherung anschliessen. Die beiden Vorlagen, die heute zur Diskussion stehen, sind für die Zukunft der schweizerischen Altersvorsorge von entscheidender Bedeutung und geben dem Parlament die Möglichkeit, sich über die berühmte Weichenstellung auszusprechen.

Wir sind im Begriff, eine gewaltige Verbesserung zu beschliessen; was vorsichtig und sorgfältig in sieben AHV-Revisionen aufgebaut wurde, wird jetzt mit einem Schlag nahezu verdoppelt.

Für mich etwas unbefriedigend ist doch die Tatsache, dass in diesem Sektor der Sozialpolitik das Parlament eigentlich nur noch Vollzugsinstanz ist. Die Eidgenössische Expertenkommission für die AHV hat diesen

d z K d s d l li

. z j l. s e z

t

а

e vii r s r s r

I constant

13. März 1972 AHV. 8. Revision

grossen Schritt mehrheitlich beantragt, der Bundesrat übernimmt zur Hauptsache dieses Gebäude, und wir als Parlament können eigentlich nur noch bescheidene Pinselstriche vornehmen. Immerhin wird jetzt das Aequivalenzprinzip eingehalten; es gibt gegenüber früher keine Verbesserung der Renten ohne gleichzeitige Beitragserhöhung.

Unsere Fraktion und Partei steht auf dem Boden der Drei-Säulen-Konzeption; das ist auch die Parole des Bundesrates. Ich hoffe, dass auch die Mehrheit des Parlaments bei diesem Prinzip bleibt; es entspricht auch dem Ziel der überparteilichen Initiative, ich glaube, ich darf sagen, auch zu einem Teil dem Ziele der SP-Initiative, wenn der Weg dort vielleicht auch etwas anders ist. Unbestritten sollte sein, dass für die Realisierung der Drei-Säulen-Konzeption die zweite Säule obligatorisch erklärt werden muss, um zusammen mit der ersten Säule, AHV, jedermann im Alter die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen.

Dem nun vorgeschlagenen Verfassungsartikel - wir behandeln ja im Eintreten sowohl die Verfassungsvorlage wie die AHV-Revision — ist als Zielsetzung gegeben, das die AHV-Renten den Existenzbedarf angemessen decken sollen. Um dieses Ziel auf die Dauer gewährleisten zu können, ist eine Anpassung der Renten an die Teuerung erforderlich. Andernfalls würde die Teuerung sie in Zukunft entsprechend entwerten. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission hatte wohl diese Zielsetzung kaum im Auge und war sich wohl der finanziellen Konsequenzen nicht sehr bewusst, als sie beschloss, dass die Renten der ersten Säule nicht nur der Teuerung, sondern auch noch der Lohnentwicklung angepasst werden müssten. Ein solcher Beschluss bedeutet eine Ueberlastung des Zuges, und es wäre nur schwer möglich, den erforderlichen Brennstoff aufzubringen.

Auf lange Sicht würde die Dynamisierung der ersten Säule einige zusätzliche Lohnprozente beanspruchen. Eine solche Ausweitung der ersten Säule würde die berufliche Personalfürsorge ohne Zweifel mit der Zeit aushöhlen, wenn die zweite Säule nicht ebenfalls der Lohnentwicklung angepasst wird. Eine Dynamisierung der Pensionskassen ist aber - wie einige Branchen bereits erklärt haben - unmöglich. Eine Anpassung der zweiten Säule an die Teuerung, also die Indexierung, ist jedoch lösbar. Aus diesen Gründen ist es unverständlich, dass die Mehrheit der Kommission für die Drei-Säulen-Konzeption eintreten konnte und gleichzeitig einen Beschluss fasste, der zur Folge hat, dass die zweite Säule langsam aber sicher ausgetrocknet wird. Es ist eine merkwürdige Haltung, von einem Prinzip zu reden und sich gleichzeitig danach über dessen Grundsätze hinwegzusetzen. Mit der Verankerung der Dynamisierung ergäbe sich im selben Artikel ein Widerspruch, der sich erst mit der Zeit klar herausschälen würde. Es würden eigentlich alle diejenigen Arbeitgeber, Branchen und Verbände, die seit Jahrzehnten unter schweren Opfern auch durch die Krisenzeit der dreissiger Jahre hindurch, private Pensionskassen aufrechterhalten haben, bestraft.

Eben sind die provisorischen Ergebnisse der Pensionskassenstatistik 1970 des Eidgenössischen Statistischen Amtes bekannt geworden. Herr Kollega Blatti hat die Zahlen bekanntgegeben; ich brauche sie nicht mehr zu erwähnen. Aber aus dieser Statistik lässt sich folgern, dass in nur vier Jahren der Gedanke der betrieblichen Vorsorge weiter sehr stark zugenommen hat, wobei

auch — und das ist vielleicht interessant für Kollege Otto Fischer, Otto der Tapfere — kleinere Unternehmungen vermehrt solche Einrichtungen für ihre Arbeitnehmer geschaffen haben. Nach der Bekanntgabe dieser Resultate, die die Tendenzen, welche im Expertenbericht über die zweite Säule schon dargelegt wurden, bestätigen, wäre jetzt unverständlich, wenn das Parlament dieser erfreulichen Entwicklung mit einem Bremsblock ein Ende bereiten würde.

Bei einer volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise des Antrages der Kommissionsmehrheit in Adelboden muss nicht nur auf die enormen Gesamtkosten, die neben weiteren wichtigen zukünftigen Staatsaufgaben anfallen, hingewiesen werden. Es gilt auch an die Problematik der Indexierung zu denken. Die Indexierung, von der Wiege bis zur Bahre, wie wir sie heute bei vielen Sozialeinrichtungen kennen, hat den Nachteil, dass sie jede Inflationsbewegung mitmacht und gleichzeitig weiter ankurbelt. Am Ende einer solchen Politik steht schliesslich das, was man in einigen Ländern schon zu spüren bekommt, nämlich die Stagflation. Es sollte deshalb auch in diesem Punkt mit der notwendigen Behutsamkeit vorgegangen werden. Es wäre bedauerlich, wenn unser heutiges Parlament, das sich in allen Fragen sozial geben möchte, später den Vorwurf der jungen Generation hören müsste, dass die arbeitende Bevölkerung die Lasten aus der Sozialversicherung kaum mehr verkraften könne.

Noch einige Bemerkungen zur finanziellen Seite dieses grossen Werkes. Der Ausbau der AHV/IV zur existenzsichernden Versicherung erfordert im Vergleich zur jetzt geltenden Ordnung gewaltige finanzielle Mittel. Vielleicht betrachten Sie einmal die verschiedenen Tabellen am Schluss des bundesrätlichen Berichtes zur 8. AHV-Revision. Deshalb ist eine namhafte Erhöhung der Versicherungsbeiträge wie auch der Beiträge der öffentlichen Hand erforderlich.

Durch den Ausbau der staatlichen AHV und der zweiten Säule erwächst der Volkswirtschaft gesamthaft eine Belastung von rund 25 Lohnprozenten. Herr Bundesrat Tschudi hat schon im Dezember auf diese Belastung hingewiesen. Dabei sind die Revisionen der Kranken- und Unfallversicherung noch nicht berücksichtigt. Auf Seite 104 der deutschen Botschaft (Tabelle Nr. 10) ersehen Sie die Mehraufwendungen der öffentlichen Hand. Bund und Kantone müssen für die Jahre 1973 und 1974 je 500 Millionen mehr aufbringen, im Jahre 1975 sogar 860 Millionen mehr als heute; je nach den Beschlüssen in der Detailberatung werden sich diese Zahlen noch erhöhen. Ohne Ueberprüfung der gesamten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wäre es wahrscheinlich verfrüht, die finanzielle Last einseitig nur dem Bunde aufzuhalsen. Die Kantone erfahren durch die Rentenerhöhungen ohne Zweifel eine Entlastung bei den Fürsorgeaufwendungen.

Ich beantrage Ihnen, auf die beiden Vorlagen einzutreten und die PdA-Initiative abzulehnen.

Letsch: Den beiden Vorlagen, deren Beratung wir heute aufnehmen, kommt neben der sicher dominierenden sozialpolitischen eine beachtliche finanzpolitische Bedeutung zu. Ich beschränke mich auf diesen Aspekt der AHV-Revision. Bekanntlich haben nach geltender Ordnung. Bund und Kantone gemeinsam den Anteil der öffentlichen Hand aufzubringen. Obwohl mit den Anträgen des Bundesrates weder dieser Beitrag als Ganzes höher bemessen noch das Verhältnis zwischen den Lei-

AVS. 8e revision

stungen des Bundes und jenen der Kantone geändert wird, ergeben sich wegen der wachsenden Gesamtbelastung für beide Teile ganz beträchtliche Mehrleistungen. Der Bund vermag nun aber einen grossen Teil der Mehrleistungen durch stärkere Ausschöpfung bereits vorhandener Finanzierungsquellen zu decken. Demgegenüber verfügen die Kantone über keine solchen Reserven. Es werden ihnen einmal mehr von Bundes wegen Lasten auferlegt, ohne nach den Möglichkeiten der Deckung zu fragen. Ich möchte deshalb die Frage zur Diskussion stellen — und ich werfe sie in der Eintretensdebatte auf, um je nach der Antwort des Bundesrates in der Detailberatung die Konsequenzen ziehen zu können ---, ob die bevorstehende AHV-Revision nicht zum Anlass genommen werden sollte, die Kantone von ihrer Beitragspflicht an die Kosten der AHV vollständig zu befreien. Zur Begründung dieses Anliegens sind zwei Motive entscheidend:

Erstens liegt eine eindeutige Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Bund und Kantonen im staatspolitischen Interesse klarer Zuständigkeiten und Verantwortungen. Sie verbessert die Transparenz der gegenseitigen Beziehungen und vereinfacht die Administration. Es kommt denn auch nicht von ungefähr, dass in letzter Zeit von verschiedener Seite, so z. B. in der Motion unseres Kollegen Binder vom Dezember 1971, eine Neuverteilung der Staatsaufgaben gefordert worden ist. Wird dieser Forderung im Bereiche der AHV Rechnung getragen, so bietet sich damit zweitens finanzpolitisch wichtige Möglichkeit an, die Kantone rasch und wirksam zu entlasten. Es handelt sich um eine Grössenordnung von anfänglich rund 600 Millionen Franken, die angesichts der kantonalen Defizite, und zwar nicht etwa bloss in den finanzschwachen Kantonen, dringend notwendige Hilfe zu bringen vermöchte. Natürlich stellt sich in diesem Zusammenhang nun sofort die Frage, ob dem Bund zugemutet werden könne, einen solchen Ausfall hinzunehmen, oder wie hierfür Ersatz zu schaffen wäre. An Möglichkeiten fehlt es nicht. Nur stichwortartig sei an die dem Bund in der neuen Finanzordnung eingeräumte Flexibilität sowie an die Möglichkeit eines Verzichts der Kantone auf den Anteil am Reingewinn der Alkoholverwaltung erinnert. Ich hätte aber sogar Verständnis dafür, wenn der Bund nicht jetzt schon die in der neuen Finanzordnung verankerten generellen Möglichkeiten für begrenzte Steuererhöhungen voll ausschöpfen wollte, und ich wäre deshalb bereit, im neuen Artikel 34quater einen für die AHV/IV zweckgebundenen Zuschlag zur Warenumsatzsteuer als neue zusätzliche Finanzierungsquelle zu verankern. Angesichts der relativ bescheidenen Belastung durch Verbrauchsabgaben in unserem Land sowie der ausgesprochen sozialen Struktur unserer Warenumsatzsteuer wäre ein solcher Zuschlag, selbst wenn er beispielsweise 0,8 Prozent betragen würde, durchaus tragbar und auch konjunkturpolitisch wirksamer als die rhetorische Unterstützung des neuen Konjunkturartikels der Bundesverfassung. Der Ausfall für den Bund liesse sich damit praktisch kompensieren. Wenn es einem mit der vermehrten Rücksichtnahme auf die Kantone ernst ist, darf zum Ausgleich selbstverständlich nicht etwa die direkte Bundessteuer erhöht werden. Diese beansprucht ja bekanntlich jenes Steuersubstrat, das die wichtigste Einnahmequelle der Kantone darstellt, weshalb jede Erhöhung der direkten Bundessteuer die Bewegungsfreiheit der Kantone noch mehr einengt, das angestrebte Ziel also nicht zu erreichen vermöchte.

Gestatten Sie mir abschliessend, mich kurz mit drei möglichen Einwänden diesem Konzept gegenüber auseinanderzusetzen.

Zunächst könnte geltend gemacht werden, eine klare Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Bund und Kantonen sei zwar erwünscht und anzustreben, doch handle es sich dabei um eine langfristige Zielsetzung, die nicht im Zusammenhang mit einer Einzelvorlage präjudiziert werden dürfe. Ich bin mir der Schwierigkeiten der genannten Aufgabe, insbesondere der Wahl von Kriterien für die Aufgabenteilung, voll bewusst. Aber gerade weil diese Arbeit Jahre beanspruchen dürfte, erscheint ein erster, markanter Schritt in einem unbestrittenen Bereich als sinnvoll. Die AHV ist schon heute praktisch ausschliesslich eine Bundesaufgabe. Das Selbstbestimmungrecht der Kantone und damit das entscheidende Merkmal der föderalistischen Staatsstruktur steht hier nicht auf dem Spiel. Die Kantone verfügen über keine echten Hoheitsrechte mehr, sondern haben einfach einen Teil der Kosten zu tragen. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb hier mit einem ersten Schritt noch zugewartet werden müsste. Wir sollten uns davor hüten, aus den brennenden Problemen der Gegenwart zu flüchten, indem wir auch dort auf ein fernes Gesamtkonzept warten, wo wir ein solches zur sinnvollen Lösung aktueller Probleme gar nicht brauchen.

Ein zweiter Einwand geht vielleicht dahin, die vollständige Befreiung der Kantone sei nicht nötig, weil diese durch den vorgesehenen Ausbau der AHV in verschiedener Hinsicht profitieren und weil der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz der bundesrätlichen Vorlage zugestimmt habe. Es mag sein, dass die Kantone tendenziell, wenn auch in eher bescheidenem Ausmass, Vorteile erfahren. Leider schweigt sich aber die Botschaft des Bundesrates darüber aus, welche Ausfälle ihnen umgekehrt durch die im neuen Artikel 34 quater, Absätze 5 und 6 vorgesehenen Steuererleichterungen für das kollektive und private Sparen bevorstehen. Erfahrungsgemäss schmälern solche Vergünstigungen den Steuerertrag ganz erheblich. Ich halte deshalb die eingangs skizzierte Flurbereinigung unter finanzpolitischen Aspekten, d. h. angesichts der kantonalen Gesamtdefizite und der unbewältigten Problemfülle in den Kantonen, für unbedingt notwendig und dringend. Diese Flurbereinigung ist übrigens auch in einem Schreiben der Finanzdirektorenkonferenz an den Vorsteher des Finanzdepartementes vom Juni 1971 angedeutet worden. Wenn sich der Vorstand in den folgenden Gesprächen schliesslich mit der Konzeption des Bundesrates abgefunden hat, so liegt der Grund ganz einfach darin, dass er dem Bund keine Kompensation für die entfallenden Kantonsbeiträge anzubieten vermochte. Diese Kompensation muss aus den genannten Gründen im Bereiche der Verbrauchssteuern gesucht werden. Hiezu ist aber das Parlament und nicht die Finanzdirektorenkonferenz zuständig. Ich erachte deshalb auch diesen Einwand nicht für stichhaltig.

Schliesslich werden Zeitnot und eine ungebührliche Belastung der Vorlage vorgetäuscht. Im Zeitalter, da der «Geist von Sapporo» unser Volk und unser Parlament beschwingt, bin ich indessen überzeugt, dass Verwaltung und Parlament, wenn sie wollen, die wenigen Anpassungen in der Verfassung und im Gesetz innert der zur Verfügung stehenden Frist zu bewältigen vermögen. Dass der bescheidene Steuerzuschlag als ein zu grosses Opfer für die angestrebten Verbesserungen empfunden werde, will ich nicht hoffen.

DI E 81 re le hi le 25 OI Di ni aı Cź p n ra

L

le

SC

ti

u

qı

Cέ

Cr

dŧ

Ċξ

tc

He hie on for C m. oo vie dr fo de sp. ya dé da le.

m

C2

ur

bι

ĊS

b

fé

m

Aufgrund dieser Erwägungen bitte ich deshalb Herrn Bundesrat Tschudi um Stellungnahme zu dem bier entwickelten Konzept.

M. Bonnard: Ainsi que vous le savez, les cantons ont soulevé dans l'affaire qui nous occupe la question fondamentale de la répartition des charges entre la Confédération et les cantons. Certains cantons se sont même demandé si la Confédération ne devrait pas couvrir à elle seule les charges des pouvoirs publics concernant l'AVS et l'AI. Notre collègue M. Letsch vient de soulever ce problème et je voudrais le reprendre brièvement.

Je n'ai plus besoin de rappeler ici que depuis la fondation de notre Etat fédéral, les tâches et les charges de la Confédération se sont accrues d'une manière spectaculaire, spécialement ces dernières années. Il n'en va hélas pas autrement de celles des cantons. Les dépenses de ces derniers ont augmenté, en particulier dans les domaines que connaît bien M. le conseiller fédéral Tschudi, à savoir ceux de la santé publique, de l'enseignement — spécialement de l'enseignement universitaire - de l'environnement, des routes. Cette augmentation est aujourd'hui si importante que les recettes cantonales ne suivent plus et que pour la première fois, une majorité de cantons ont annoncé pour 1972 des budgets présentant des déficits tels qu'on ne peut plus espérer raisonnablement qu'ils disparaîtront avec le bouclement des comptes.

Pendant le même temps, la Confédération n'a pas connu la sombre situation que les experts les plus autorisés lui prédisaient. Même si le sort de notre Etat fédéral devait empirer, ce qu'on ne saurait exclure, le moment semble venu de s'attaquer sérieusement au problème d'une nouvelle répartition des charges entre les cantons et la Confédération.

Cette répartition ne saurait être le fait du hasard. Elle doit obéir à des critères techniques, juridiques et surtout politiques. Sur ce dernier point, nous devons rechercher les solutions qui permettent d'animer le plus le fédéralisme auquel nous conduisent à la fois notre histoire et les conditions modernes de notre vie nationale. Cela signifie tout d'abord que les cantons doivent assumer aussi pleinement que possible les tâches qu'ils ont les moyens financiers de remplir et dont l'exécution par eux contribue, dans une mesure sensible, à maintenir des communautés locales vivantes. Mais cela signifie aussi que la Confédération peut et doit reprendre à sa seule charge les tâches qui excèdent les forces des cantons et dont l'exécution par elle est sans importance pour la vitalité des communautés locales.

L'application de ces principes au cas spécial qui nous occupe ici me conduit à affirmer que la Confédération devrait assumer seule la charge de l'AVS et de L'AI. En effet, ces deux domaines sont réglés sur tous les points importants par la Confédération. Les cantons sont simplement tenus d'une part de pourvoir à l'exécution des règles du droit fédéral, d'autre part de payer une certaine contribution. S'il est sans doute nécessaire que les cantons continuent à être autorité d'exécution. car ils connaissent mieux que la Confédération les conditions de leurs assurés, il n'est en revanche pas déterminant du point de vue de leur souveraineté qu'ils versent ou non une contribution. Comme, de surcroît, cette contribution se chiffre, pour certains cantons en tout cas, par plusieurs dizaines de millions de francs, et qu'elle empêche absolument ces cantons d'accomplir

pleinement des tâches qui leur incomberaient selon la nature des choses, il faut en conclure que la Confédération devrait reprendre à sa charge, dans le financement de l'AVS et de l'AI, le paiement de la part incombant aux pouvoirs publics.

Rien ne servirait d'objecter que les cantons financent les prestations complémentaires. Celles-ci sont en effet appelées à disparaître. Rien ne servirait non plus de faire valoir que pour faire face à ce supplément de dépenses, la Confédération devrait se procurer des recettes nouvelles. En effet, les cantons retrouvant la possibilité de disposer de sommes souvent très importantes pour les affecter à leurs propres dépenses, la Confédération pourrait imaginer de revoir la répartition autres subventions.

Au stade où en est l'étude d'une nouvelle répartition des charges entre cantons et Confédération, une seule objection décisive peut m'être faite: c'est celle que soulève le Conseil fédéral dans son message sur la huitième revision de l'AVS. Une nouvelle répartition des tâches et des charges ne peut être décidée que dans un cadre d'ensemble et non pas à propos d'un cas particulier. Ce n'est donc pas aujourd'hui que nous pouvons décider que, dorénavant, la Confédération assumera seule la charge de l'AVS et de l'AI, mais au moins faut-il que l'article constitutionnel que nous votons ne ferme pas la porte à une nouvelle répartition. Or, il la ferme, puisqu'il dispose dans son alinéa 2 que l'assurance est financée par une contribution de la Confédération et des cantons.

La proposition que j'aurai l'honneur de vous présenter en temps et lieu ne tend pas à décharger aujourd'hui les cantons de toute participation à l'assurance. Elle tend à renvoyer le principe et la quotité de la part des cantons à la loi d'application. Cela permettra, le moment venu, lorsque le problème d'une nouvelle répartition des charges entre cantons et Confédération sera mûr, de modifier les devoirs des cantons dans le domaine de l'AVS et de l'AI sans rien toucher aux dispositiond constitutionnelles.

Je serais heureux que M. le conseiller fédéral Tschudi veuille bien prendre position dans son intervention de demain sur la question que je soulève.

> Hier wird die Beratung abgebrochen Ici le débat est interrompu

Lie

Mil

aus

grö

sch.

die

den

kör

mit

der

auc

Ihr

hal

get

baı

sen

dis

ger

jet.

dri

aus

Eir

Vorsitz - Présidence Herr Vontobel

11 064. AHV. 8. Revision AVS. 8e revision

11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

Siehe Seite 260 hiervor — Voir page 260 ci-devant

Fortsetzung - Suite

M. Barras: Le message du Conseil fédéral sur la 8e revision de l'AVS constitue un document remarquable qui permet à la fois de mesurer le chemin parcouru jusqu'ici en matière de prévoyance pour la vieillesse, les veuves, les orphelins et les invalides et de mieux saisir les possibilités de développement futur de ces institutions. De la lecture de ce message, il ressort une constatation fondamentale; on se trouve à la croisée des chemins. Il faut choisir entre des solutions. Toutes tendent à améliorer nettement l'assurance-vieillesse et survivants ainsi que l'assurance-invalidité et toutes impliquent un accroissement sensible des charges. Pour juger de la valeur de ces solutions, il faut considérer leur portée sociale et financière. La 8e revision, telle que la propose le Conseil fédéral, peut donner satisfaction sur le plan social. Elle devrait garantir, grâce à l'augmentation sensible des rentes, un minimum vital décent pour les personnes qui disposent de quelques autres ressources; pour celles qui n'ont que la rente, entrent en ligne de compte les prestations complémentaires dont on propose d'augmenter les limites de revenu. Chacun d'entre nous ne peut que souscrire à cette amélioration dont le but est de mettre à l'abri des besoins les plus essentiels une partie méritante de notre population.

L'augmentation des rentes sera bien accueillie également dans l'agriculture. Les milieux paysans se rendent compte qu'il sera difficile, pour ne pas dire impossible, pour eux de compléter l'AVS par un deuxième pilier. Ils devraient envisager pour cela des dépenses nouvelles qu'ils ne sont pas à même de supporter seuls.

Par ailleurs, on ne le répétera jamais assez, l'agriculteur n'est pas maître de ses prix. Il ne peut pas reporter sans autre sur le consommateur les hausses qu'il doit supporter. Il suffit d'évoquer la peine qu'il a de faire admettre, ces jours même, une augmentation des prix des produits agricoles alors que nous venons de voter des améliorations en matière de salaire.

L'agriculture éprouve des craintes très sérieuses devant les nouvelles charges que représenteront les cotisations AVS. On avait parlé du 8 pour cent au 1er janvier 1973. On doit envisager maintenant déjà 9 pour cent selon les propositions de la commission du Conseil national, si l'on tient compte des cotisations pour les allocations aux militaires. Il est vrai que, pour les indépendants, le barème est quelque peu réduit, mais ils supportent seuls cette cotisation. Et dans l'agriculture, le patron est souvent contraint de payer la totalité des cotisations sur les salaires.

Je le répète, l'augmentation des rentes telle que la propose le Conseil fédéral me paraît équitable et suffisante. En proposant d'aller au-delà pour 1973 déjà puis pour 1975, ne risque-t-on pas d'hypothéquer l'avenir des jeunes générations? J'ai eu l'occasion de rencontrer nombre de bénéficiaires de rentes à la campagne. Ils sont eux-mêmes d'avis qu'une amélioration aussi importante que celle qui est prévue couvre d'une façon générale leurs besoins et que dans ce domaine, comme dans tous les autres, il convient de ne pas exagérer.

Je ne puis me rallier à aucune proposition qui tendrait à dynamiser les rentes en cours. Que celles-ci s'adaptent à l'évolution des prix, en d'autres termes, qu'elles soient indexées, c'est normal et même équitable. En revanche, le fait que les rentes en cours soient dans l'avenir régulièrement adaptées à l'évolution du revenu national m'incite à craindre que les cotisations n'atteignent des taux prohibitifs. On a parlé de garantir la prévoyance vieillesse, survivants et invalidité par des cotisations globales qui se situeraient entre 25 et 30 pour cent des salaires. Si les autres branches de l'économie peuvent l'envisager, je dois affirmer que l'agriculture n'est pas en mesure d'aller si loin.

Et les cantons? La plupart, sinon tous voient leurs comptes bouclés par un déficit. Il est même de l'ordre de quelques dizaines de millions pour certains. Or, le message du Conseil fédéral fait ressortir pour les pouvoirs publics une augmentation massive des charges surtout dès 1976. Les cantons ne seront pas à même de les supporter sans recourir à l'accroissement des impôts. Le message, à la page 64, examine ce problème et constate que le temps presse, si bien que l'on n'a pas pu modifier le système de financement de l'AVS, de l'AI et des prestations complémentaires et de régler les relations financières entre la Confédération et les cantons.

Dès lors, je pense qu'il ne faut pas accroître, de façon démesurée, les charges avant de savoir qui paiera et comment on paiera. A quoi cela sert-il de distribuer généreusement des rentes à une génération et d'imposer à une autre une ère de déficits qui vont s'accroissant sans possibilité de redressement?

En conséquence, je voudrais que la 8e revision, telle qu'elle est proposée par le Conseil fédéral, constitue la limite maximum qu'il ne faudrait pas dépasser. Je sais qu'il est plus facile de pousser à la dépense et de formuler des propositions d'amélioration de rentes et de prestations complémentaires. On se joint ainsi à la masse de ceux qui préconisent les solutions miracles. Mais si je formule des réserves, c'est parce que je suis persuadé qu'en voulant néer un régime de prévoyance trop onéreux, on compromet les chances d'amélioration d'autres institutions et on risque de rompre l'équilibre difficilement maintenu entre les différents secteurs de notre économie.

Schütz: Als der Sprechende von Adelboden nach Hause ging, hatte er Freude darüber, dass die Kommission eine Einheit bildete und fast alle Anträge mit März 1972 AHV. 8. Revision

eschlossenheit angenommen hatte. Wenn einer sich delleicht der Stimme enthalten hat, hat er doch nicht egen bestimmte Anträge gestimmt. Ich war erfreut über die ganze Situation. Nach einigen Tagen habe ich dann die Arbeitgeber-Zeitung gelesen. Darin wurde Alarm reblasen gegen die Beschlüsse der Kommission in Adelboden. Es traf nicht nur die Sozialdemokraten, sondern vor allem auch die übrigen Mitglieder der bürgerlichen Parteien und des Landesrings. Es war meiner Meinung nach unverständlich, dass von dieser Seite gesagt wurde, a sei für die Wirtschaft ganz unmöglich, den Anträgen, wie sie angenommen worden seien, zuzustimmen. Das konnte ich nicht verstehen. Es war erfreulich, dass Herr Fischer — im Gegensatz zu andern Vertretern, die sich in diesem Rat sonst sehr sozial geben — erklärt hat: Für die Arbeitgeberschaft sind erhöhte Beiträge in der jetzigen Situation tragbar. Ich danke ihm für dieses Votum. Er hat das auch in der Kommission hervorgehoben. Es ist also nicht ein momentaner Ausbruch! Ich selbst bin der Ueberzeugung, dass es ihm damit ernst ist. Nach meiner Meinung sollten alle Mitglieder des Rates diese Worte ernst nehmen. Ich kann nur beipflichten, dass die wirtschaftliche Situation heute doch so ist, dass man nicht jammern und erklären sollte: 0,2 oder auch 0,4 Prozent, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geteilt werden müssen, seien in der jetzigen Situation unmöglich. Wie wollen Sie - wenn das der Fall wäre - dann in Zukunft den finanziellen Haushalt des Bundes in Ordnung bringen? Es besteht gar kein Zweifel dass die Lasten des Bundes grösser werden und gedeckt werden müssen. Wenn Sie in den letzten Tagen die Abschlüsse der Banken, der Versicherungen sowie der Industrie sahen, dann müssen Sie doch ganz offen sagen: Die Frage der Wirtschaftlichkeit stellt sich nicht. Das kann nicht abgestritten werden. Die Dividenden gehen nicht zurück; auch die Tantiemen nicht. Mehr oder weniger geht alles in die Höhe. Dort, wo es nicht ganz so hoch gegangen ist, wie man erwartet hat, sind Rückstellungen gemacht worden, die bereits zum Aufsehen mahnen. Ich nenne auch den Handel mit Liegenschaften, die Bodenpreise usw. In der Stadt Zürich ist in der Rechnung 1971 ein Betrag von 81 Millionen Liegenschaftsgewinnsteuer eingesetzt. Ich rede ausdrücklich von der Steuer; der Gewinn ist bedeutend grösser. Das nur in einer Gemeinde. Man muss sich schon fragen: Ist so etwas überhaupt möglich? Es bedeutet eine Erhöhung gegenüber andern Jahren um rund 100 Prozent. Sie sehen also: es wird verdient.

Ich möchte mich fragen, ob wir in dieser Situation die Fragen nicht neu beurteilen sollten. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass wir über zwei Säulen diskutieren können. Die erste Säule ist die AHV. Ich gehe auch hier mit Herrn Fischer einig: Die AHV soll die Hauptsäule, der Grund für die Sicherung des Alters sein. Ich bin auch für das Obligatorium der zweiten Säule. Ich sage Ihnen das deshalb, weil ich ein grosses Interesse daran habe, dass das, was wir Gewerkschafter mit den Arbeitgebern erreicht haben, erhalten bleibt und sogar ausgebaut wird. Wir haben ausserordentlich gute Pensionskassen.

Ueber die sogenannte dritte Säule will ich nicht diskutieren. Ich habe die Drei-Säulen-Theorie nie mitgemacht; ich möchte das betonen. Ich frage Sie in der jetzigen Situation: Soll man soviel über die sogenannte dritte Säule sprechen? Das ist im jetzigen Moment ausserordentlich gefährlich. Denn, vergessen Sie nicht: Ein kleines Sparkapital von einigen zehntausend Fran-

ken wird aufgrund der Teuerung um rund 7 Prozent entwertet! Der Zins, der übrigbleibt, beträgt nach Abzug der Steuern vielleicht noch 3,5 oder 4 Prozent.

Sie sehen also, dass die sogenannte dritte Säule für diejenigen, die jetzt gespart haben, ausserordentlich unglücklich ist. Ich möchte auch betonen, dass viele Leute, die Versicherungen abgeschlossen und während 20 oder 25 Jahren gute Franken einbezahlt haben, jetzt schlechte Franken zurückbekommen. Auch in dieser Beziehung ist die dritte Säule nicht empfehlenswert, solange nicht ein bestimmter Betrag des Sparers gesichert ist und solange der Bundesrat nicht ganz andere Massnahmen ergreift, um die jetzige Teuerung zu stoppen.

Herr Bundesrat Schaffner hat in diesem Rat einmal erklärt: Wenn die Teuerung um 3 Prozent steigt, dann ist es unmöglich, das weiterlaufen zu lassen, dann müssen Massnahmen ergriffen werden. Heute betrachtet man es als selbstverständlich, dass die Teuerung weiter um 6 oder 7 Prozent steigt. Auch in diesem Jahr wird das bestimmt wieder der Fall sein. Ich glaube daher, dass es richtig ist, dass unter allen Umständen das Hauptgewicht auf das Obligatorium der Pensionskassen gelegt werden muss. Ich sehe ohne weiteres ein, dass sich daraus bestimmte Schwierigkeiten ergeben. Wir müssen grosses Vertrauen schaffen, damit dieser Verfassungsartikel angenommen wird, und dieses Vertrauen können wir nur schaffen, indem wir das Hauptgewicht auf die erste Säule legen und sie dementsprechend ausbauen.

Es sind zwei Punkte, die mich beim Ausbau der AHV bewegen. Ich kann es nicht verstehen, dass man den oberen Kategorien 100 Prozent gibt, und bei den Angestellten und Arbeitern geht man mehr oder weniger zurück. Die Vorlage des Bundesrates spricht von 66 Prozent. Sie wurde von der Kommission korrigiert; es gibt aber immer noch ein Loch. Das sollten wir doch irgendwie egalisieren.

Herr Brunner hat am Fernsehen dieses Loch in der Mitte sehr popularisiert. Ich hoffe, dass er das nicht nur am Fernsehen macht, sondern auch bereit ist, dieses Loch auszubügeln. Zweifellos hat Herr Brunner mit seiner Fernsehsendung Eindruck gemacht und eine grosse Verwirrung gestiftet; er trägt dafür die Verantwortung

Ich lege auch Wert darauf, dass die Alt- und Neurentner tatsächlich gleich behandelt werden. Ich halte es für unmöglich, dass im Jahre 1975 die Altrentner 10 Prozent weniger bekommen als die Neurentner. Es war bis jetzt ein Prinzip der AHV, alle Rentner gleichzustellen. Ich kann es nicht verstehen, dass man bei der 8. Revision dazu übergeht, eine Kürzung vorzunehmen bei den Altrentnern. Auch bei den Rentnern sind die festen Ausgaben gestiegen. Nehmen wir nur die Frage des Mietzinses: Wenn ein altes Ehepaar eine Zwei- oder Dreizimmerwohnung hatte und der Mann stirbt, dann steht die Frau allein da. Es ist eine Tatsache, dass sie keine andere Wohnung bekommt. Wenn heute in der Stadt Zürich eine solche Wohnung leer wird, warten bereits 1500 andere Leute darauf, in sie einzuziehen. Man kann also dieser Frau nicht einfach erklären, sie solle eine andere Wohnung nehmen, sonst muss sie zwangsläufig bedeutend mehr Zins bezahlen. Die Stadt Zürich hat eine genaue Statistik erstellt von jedem Bezüger der Altersbeihilfe. Darin lesen Sie, dass es oft Leute gibt, die Fr. 350.- Mietzins bezahlen müssen.

Auch der Mietzinszuschuss nützt dann nicht mehr viel. Auch in bezug auf die Versicherungen sind hier die Zwangsausgaben ein ganz anderer Faktor, als das noch vor Jahren der Fall war.

Beim Problem der Pensionskassen muss man doch auch wissen, dass Leute von 55 Jahren keine Aussicht mehr haben, in eine Pensionskasse einzutreten. Oft ist das sogar schon bei 45 Jahren nicht mehr möglich. Es wäre sehr zu empfehlen, wenn der Bundesrat nach der Revision eine Kommission einsetzen würde mit einem Beamten, anderen Versicherungsfachleuten usw., um die Regeln, die Herr Brunner aufgeworfen hat, einmal gründlich abzuklären. Das würde auch dazu beitragen, dass man Klarheit über die vielen Vorstösse von Herrn Brunner schaffen könnte. Ich möchte sagen, dass man natürlich mit der Mathematik alles beweisen kann. Das sagte auch ein früheres Mitglied des Nationalrates, das erklärte: Wir haben 7 Bundesräte, wir haben etwa 7000 uneheliche Kinder, das gibt auf jeden Bundesrat 1000 (Heiterkeit). Natürlich stimmt das nicht. Warum nicht? Weil die Grundlagen andere sind. Ich sage nicht, Herr Brunner habe falsch gerechnet. Aber die Grundlagen des Herrn Brunner sind falsch, deshalb kommt er zu solchen Schlüssen.

Persönlich möchte ich darauf hinweisen, dass auch die Tatsache, dass jene Leute, die 1972 oder sogar 1974 in Pension treten, ganz gewaltig bevorzugt werden, an sich etwas Vorübergehendes ist. Es ist nicht so, dass das ewig bleibt, sondern nach ein paar Jahren ist alles wieder in Ordnung. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass es schon bei der 6. und 7. Revision solche Unebenheiten gegeben hat. Aber das waren ein oder zwei Jahre. Bei der 7. Revision waren diese Differenzen vielleicht noch grösser. Das wird immer so bleiben! Sie werden keine Lösung vorschlagen können, die tatsächlich hiebund stichfest ist. Jede Lösung hat gegenüber bestimmten Jahrgängen oder bestimmten Rentnern gewisse Differenzen bei der Revision. Entscheidend ist, ob diese Differenzen ewig bleiben, oder ob sie mit der Zeit dementsprechend wieder beseitigt werden und in eine normale Bahn geleitet werden können.

Ich stehe also auf dem Standpunkt, dass diese Einwände nicht richtig sind. Wir dürfen zu diesen Leuten wie Herr Dr. Kaiser usw. doch ein bestimmtes Vertrauen haben. Sie haben alle Revisionen mitgemacht. Ich kann Herrn Dr. Kaiser nur eines vorhalten: dass er immer und immer wieder etwas zurückhaltend war und dass er in keiner Art und Weise etwa gekommen ist und gesagt hat: «Ja, bitte, Ihr könnt auch das und das machen!» Zum Beispiel war er bei seinen Berechnungen in bezug auf die Erhöhung um 10 oder 15 Prozent vor zwei Jahren sehr zurückhaltend. (Präsident: Herr Schütz, Ihre Redezeit ist abgelaufen.) Noch zwei Minuten! (Zustimmung - Adhésion) Wir können nicht behaupten, dass die Auffassungen von Herrn Dr. Kaiser und seine Berechnungen falsch waren. Wenn jemand so viele Revisionen mitgemacht hat, konnte man nach der Revision immer und immer wieder feststellen, dass Herr Dr. Kaiser in der grossen Linie doch Recht hatte. Ich bitte also auch die freisinnige Fraktion, sich von solchen Leuten nicht beeinflussen zu lassen, deren Theorie letzten Endes - man kann darüber diskutieren - in keiner Art und Weise bewiesen ist. Man sollte eben nicht nur Rechnungen aufstellen, sondern auch die Grundlagen überprüfen und aufgrund dessen bestimmte Anträge stellen.

Ich bitte Sie also, auch in diesem Fall etwas fortschrittlich zu sein und nicht irgendwie hinter den Geist, der in Adelboden geherrscht hat, zurückzugehen. Es wäre unverständlich, wenn dieser Rat und auch die Mitglieder das nicht tun würden. Ich hoffe, dass Sie immer noch selbständig genug sind, um die Sache zu beurteilen und dass Sie nicht abstellen müssen auf die Schreibweise des Vorortes und der «Neuen Zürcher Zeitung» sowie einiger anderer Rechtsblätter.

Tschumi: Ich will mit der Schützschen Mathematik nicht weiterfahren und mich zur Gestaltung des Verfassungsartikels und zum Ausbau der AHV nicht weiter materiell äussern. Ich stimme im grossen und ganzen den Anträgen des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission zu.

Bei meiner Betrachtung möchte ich mich auf zwei Punkte beschränken, wie sie sich zum Teil aus kantonaler Sicht stellen. Es betrifft dies den grossen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Durchführungsorgane und die finanzielle Belastung der Kantone.

Einmal gilt es, alle laufenden Renten auf den 1. Januar 1973 umzurechnen. Was hier alles zu berücksichtigen sein wird, gibt uns die Botschaft auf Seite 86 deutlich bekannt. Wer hinter die Kulissen sieht, weiss, dass die AHV-Durchführungsorgane, angefangen bei den Bundesstellen bis hinunter zu den Ausgleichskassen der Kantone und in bestimmten Fällen bis zu den Arbeitgebern, eine gewaltige Arbeit zu leisten haben. Diese Organe wurden seit Jahren durch die sich rasch aufeinanderfolgenden Revisionen äusserst stark strapaziert. Die 8. Revision, die ziemlich komplex ist, verlangt von der ganzen Organisation wiederum einen ausserordentlich grossen Einsatz, der sie beinahe überfordert.

Mit dem heute schon knapp vorhandenen qualifizierten Personal ist die Arbeit fast nicht zu bewältigen. Diese Tatsache kann nicht mit dem 90 oft gehörten Wort: «Wir, das Parlament, beschliessen; die Verwaltung hat sich anzupassen und hat zu vollziehen!» aus der Welt gewischt werden. Wir sind es nachgerade gewohnt, von der Privatwirtschaft lange Lieferfristen hinzunehmen. Von den Ausführungsorganen für die AHV verlangen wir aber, ohne viel darüber nachzudenken, dass sie stets fristgerecht ihre Aufgaben erledigen und die Renten zur Auszahlung bringen. Unsere Ausgleichskassen kommen bei den Rentnern nicht gut an, wenn durch irgendeinen oft nicht vermeidbaren Umstand eine Verzögerung der Rentenzahlung eintritt.

В

n

8]

k

7

Es darf deshalb hier auch einmal festgestellt werden, dass die Verwaltung im Rahmen der AHV-Gesetzgebung ihre Aufgaben immer mustergültig gelöst hat, und dafür verdient sie den Dank und die Anerkennung von uns allen. Ich glaube, das darf gerade im heutigen Zeitpunkt, wo die AHV-Organisation wiederum vor einer gewaltigen Anstrengung steht, lobend erwähnt werden. Wir vom Parlament aus können ihr dabei helfen, wenn wir unsere Beschlüsse fristgerecht fassen und uns bemühen, dass sie, verwaltungstechnisch gesehen, nicht allzu kompliziert ausfallen. Dieses Ziel erreichen wir, wenn wir von den materiellen Anträgen des Bundesrates nicht allzusehr abweichen, damit die Beratungen in der Junisession abgeschlossen werden können.

Nun noch einige Bemerkungen zum technischen Vollzug der AHV: Ohne Computer ist die Umrechnung der laufenden Renten in der der 8. Revision zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr möglich. Für Kassen,

4. März 1972

ie über keinen Computer verfügen, oder für diejenigen nit Computer, die nicht alle erforderlichen Daten gepeichert haben, muss die Umrechnung der Renten durch die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf besorgt werden. Nur wenige Ausgleichskassen, die sich schon frühzeitig entsprechend eingerichtet haben, sind in der Lage, die 8. AHV-Revision mit dem eigenen Computer durchzuführen. Trotzdem bringt diesen Kassen und durch die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf besorgt Terrrentensystem noch eine Ueberraschung. Beide müsen nämlich die Daten auf ihren Computern mit den für eine maschinelle Umrechnung auch der Teilrenten gegenwärtig noch fehlenden Angaben über bestimmte Beitragszeiten der Versicherten raschmöglichst ergänzen. Wir sehen an diesem Beispiel, dass das Parlament inskünftig in seinen Beschlüssen vermehrt auch an die Durchführungsmöglichkeiten der Computer denken muss, das heisst, es muss sich vorausschauend Rechenschaft geben darüber, welche Daten auf dem Computer gespeichert sind. Neue Daten können nicht von einem Tag auf den andern in den Computer gebracht werden.

Es ist sehr zu begrüssen, dass sich AHV-Kassen, in rechtzeitiger Erkennung der Erfordernisse der Zeit, insbesondere im Hinblick auf die sich rasch folgenden AHV-Revisionen, mit einem leistungsfähigen Gerät ausgerüstet haben. Einige taten dies schon, bevor die Zentrale Ausgleichsstelle so umfassend ausgerüstet war wie dies heute der Fall ist. Diese Kassen haben die früheren Revisionen ordnungsgemäss mit dem eigenen Computer vollzogen und gedenken dies auch in Zukunft zu tun. Dabei sind sie auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesamt und der Zentralen Ausgleichsstelle angewiesen und müssen auf die aktive Unterstützung und Beratung dieser Organisationen zählen können.

Es wäre in Anbetracht der grossen finanziellen Investitionen dieser mit einem eigenen leistungsfähigen Computer ausgerüsteten Kassen falsch und verunmöglichte die rechtzeitige nötige Koordination, wenn etwa für die 8. Revision die Hilfe der Bundesstellen weniger wirksam wäre als bisher. Ich bitte daher den Bundesrat, das Bundesamt und die Zentrale Ausgleichsstelle anzuweisen, denjenigen AHV-Ausgleichskassen, die bisher die Revisionen mit eigenem Computer durchgeführt haben und dies auch mit der 8. Revision gleich halten wollen, die zu diesem Zwecke erforderliche Beratung und Mithilfe zu gewähren. Ich denke dabei insbesondere an eine enge Zusammenarbeit dieser Kassen mit dem Bundesamt und der ZAS und an die rechtzeitige Lieferung der Umrechnungsprogramme der ZAS, der Testspiele des Bundesamtes sowie der Umrechnungsergebnisse der Zentralen Ausgleichsstelle an die betreffenden Ausgleichskassen, damit diese sie mit den eigenen Ergebnissen abstimmen können.

Noch eine Bemerkung zur Aufteilung der finanziellen Lasten zwischen Bund und Kantonen. Hierüber geben die Seiten 61 ff. der Botschaft Auskunft. Der Bundesrat erwähnt hier die Bedenken, die die Kantone anführen in bezug auf ihre Mehrbelastung namentlich dann, wenn der Anteil der öffentlichen Hand ein Viertel oder sogar ein Drittel betragen wird. Den Kantonen erwachsen so recht erhebliche Mehraufwendungen nur auf dem Gebiet der Sozialversicherung, ohne dass sie auf deren Ausmass irgendeinen Einfluss nehmen könnten.

Das gleiche gilt übrigens auch für die Gemeinden, denen wir im Kanton (z.B. im Kanton Bern) von unserem Anteil ein Drittel dieser Aufwendungen überwälzen. Auch sie befinden sich in einem unbeeinflussbaren Abhängigkeitsverhältnis von den Bundesausgaben. Diese Tatsache stösst vor allem auf Schwierigkeiten, wenn die Kantone über Steuererhöhungen abzustimmen haben, ohne selbst mehr Mittel für eigene Aufgaben, wie Spital- und Strassenbau und das Erziehungswesen, zur Verfügung stellen zu können. Gegenwärtig sind die Kantone mit einem Viertel an den Beiträgen der öffentlichen Hand beteiligt. Wir sind der Meinung, dass wir möglichst bald das Problem der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen neu überdenken müssen. Im Hinblick auf die 8. AHV-Revision, bei der sich augenfällig die Wandlung der Sozialversicherung zur ausschliesslichen Bundesaufgabe abzeichnet, drängt sich eine Aenderung der Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen auf. Die Kantone müssen in der Zukunft wesentlich entlastet werden. Eine zusätzliche Belastung des Bundes ist ja ohne weiteres möglich, weil der Bund im Bereich der indirekten Steuern über zusätzliche und recht ausbaufähige Möglichkeiten der Mittelbeschaffung verfügt. Herr Kollege Letsch hat gestern darauf hingewiesen und die Erhöhung des Satzes der Warenumsatzsteuer angeregt.

AHV. 8. Revision

Ich möchte hier nicht so weit gehen, weil die zur Beratung stehende Vorlage unter einem zeitlichen Druck steht. Deshalb sehe ich davon ab, bei Artikel 103, Absatz 2, einen entsprechenden Antrag zu stellen, Andererseits möchte ich aber den Bundesrat bitten, das begonnene Gespräch mit den kantonalen Finanzdirektoren so weiterzuführen, dass in absehbarer Zeit das Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen in der finanziellen Belastung betreffend die AHV neu überprüft wird.

Sauser: Wenn ich in der Eintretensdebatte das Wort ergreife, so geschieht es nicht deswegen, weil ich glaube, es sei nötig, Ihnen als 19. Redner auch noch Eintreten zu beantragen. Wie Sie jedoch Seite 5 der Botschaft entnehmen können, habe ich mit dem am 5. Oktober 1971 überwiesenen Postulat betreffend Kontaktmittel und Kursbeiträge für behinderte Altersrentner bei dieser Revisionsvorlage gewissermassen ein Eisen im Feuer. Ich erlaube mir dazu einige Bemerkungen, die sich am besten in der Eintretensdebatte anbringen lassen.

Mit dem erwähnten Postulat wollte ich erreichen, dass auch behinderten Mitmenschen, welche sich schon im AHV-Alter befinden, Kontaktmittel und Kursbeiträge auf Kosten der Invalidenversicherung oder der Altersund Hinterbliebenenversicherung abgegeben werden könnten. Aufgrund des bisherigen Artikels 21 des Invalidenversicherungsgesetzes sind derartige Leistungen nur an Behinderte vorgesehen, die noch keine AHV-Rente beziehen. Der Bundesrat hat bei der Entgegennahme meines Postulates erklärt, es zeichne sich in bezug auf die Hilfsmittel aufgrund der Beratungen der Eidgenössischen AHV-Kommission eine Lösung ab, welche die aufgezeigte Lücke schliessen werde. Ausserdem solle geprüft werden, wie durch eine Revision des AHV-Gesetzes die Ausrichtung von Kursbeiträgen an Altersrentner ermöglicht werden könne.

Die Botschaft des Bundesrates zur 8. AHV-Revision, die wir jetzt beraten, hat mich nun insofern etwas enttäuscht, als bei den Hilfsmitteln für invalide Altersrentner nur ein Teilerfolg zu verzeichnen ist, während für die Kursbeiträge überhaupt noch keine Lösung vorgeschlagen wird. Immerhin habe ich mit Genugtuung festgestellt, dass mein Postulat sich noch nicht unter

The second secon

ź

denjenigen befindet, die der Bundesrat zur Abschreibung empfiehlt. Ich möchte aber auch den Teilferfolg anerkennen, der darin besteht, dass wenigstens den invaliden Bezügern von Hilfsmitteln der Anspruch auf deren Erneuerung und Reparatur über die Altersgrenze hinaus eingeräumt werden soll. Die Frage der Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner, die im erwerbsfähigen Alter beispielsweise noch keinen Hörapparat oder keinen Fahrstuhl nötig hatten, ist damit noch nicht befriedigend gelöst. Immerhin bemerkt der Bundesrat unter Ziffer 331 der Botschaft, dass die Frage zurückgestellt worden sei. Daraus darf doch wohl geschlossen werden, dass weiterhin nach einer Lösung gesucht wird.

Was die Kursbeiträge anbelangt, so wird in der Botschaft ausgeführt, dass die Eidgenössische AHV-Kommission das Problem erst nach Vorliegen der neuen Verfassungsgrundlage erörtern möchte. Bis dahin werden die sehschwachen und schwerhörigen AHV-Rentner, die für derartige Veranstaltungen in erster Linie in Frage kommen, weiterhin an die Stiftung für das Alter verwiesen. Ich anerkenne, dass der Stiftung ein erhöhter Bundesbeitrag zugewiesen werden soll. Es kann sich aber trotzdem nur um eine Uebergangslösung handeln, weil die Mittel der Stiftung für das Alter auch mit dem erhöhten Bundesbeitrag nicht zur Deckung aller Bedürfnisse ausreichen werden.

Weil bei den Hilfsmitteln wenigstens ein Teilerfolg erzielt wird, werde ich in der Detailberatung darauf verzichten, die ohnehin schon komplizierten Verhandlungen über die heutige Revisionsvorlage mit weiteren Abänderungsanträgen zu belasten. Ich gebe aber der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass die noch unerledigten Anliegen meines Postulates weiterhin ernsthaft geprüft und womöglich bei einer künftigen Revision der gesetzlichen Grundlagen unserer Sozialversicherungen berücksichtigt werden.

Fischer-Weinfelden: Ich bin mir natürlich bewusst, dass man als zwanzigster Redner in einer Monsterdebatte kaum mehr in der Lage ist, wesentlich neue Gesichtspunkte aufzuzeigen oder noch nicht erwähnte Argumente in die Diskussion zu werfen. Ich werde mich deshalb hüten, bereits Gesagtes zu wiederholen, und aus diesem Grunde verzichte ich darauf, das vorbereitete Manuskript für mein Votum in extenso vorzutragen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit lediglich ein Problem noch kurz ansprechen, das für die Landwirtschaft von erheblicher Bedeutung ist. Es geht dabei um die Einführung oder gegebenenfalls Obligatorischerklärung der zweiten Säule für die Selbständigerwerbenden, insbesondere für jene mit bescheidenem Einkommen. Die Kompetenz der Obligatorischerklärung der zweiten Säule wird dem Bund in Absatz 3, Buchstabe d, des neuen Verfassungsartikels ausdrücklich übertragen.

Nun ist es so, dass die berufliche oder betriebliche Vorsorge für eine ins Gewicht fallende Gruppe von Selbständigerwerbenden, nämlich für die Landwirte, heute noch ein praktisch unbeackertes Feld darstellt. Trotz verschiedener Versuche und Anläufe einiger landwirtschaftlicher Kantonalorganisationen vermochte diese Vorsorgeinstitution in unserm Berufsstand bis heute nicht Fuss zu fassen. Der bernische Bauernverband hat hier einen wertvollen Versuch durchgeführt; auch wir im Kanton Thurgau versuchten, mit der Einführung einer Bauern-Pensionskasse die hier noch bestehende Lücke zu schliessen. Die Gründe dafür, dass diese Anstrengungen nicht den erwarteten Erfolg gefunden

haben, liegen nicht etwa im mangelnden Interesse darin, dass man die Bedeutung dieser Einrichtung erkannt hat, sondern sie befinden sich auf einer andern Ebene. Die Hauptursache für das Fehlen beruflichen und der betrieblichen Vorsorge in der I wirtschaft bildet ganz eindeutig die finanzielle Seiten fehlte in den allermeisten Fällen einfach das Geld, sich zusätzliche Vorsorgeleistungen im Rahmen zweiten Säule sichern zu können. Dazu kam noch, diese Vorsorgeleistungen, die ja vom einzelnen Baubis heute nur in Form von Einzel- oder Gruppenvercherungen bei den privaten Versicherungsinstitution eingegangen werden konnten, im Verhältnis zu espäteren Leistungen sehr teuer waren und auch hen noch sehr teuer sind.

In der bundesrätlichen Botschaft zum neuen AHT Verfassungsartikel steht auf Seite 27 oben in bez auf die zweite Säule folgendes: «Die Eidgenössie AHV/IV-Kommission ist der Auffassung, dass die zw te Säule ohne Beitrag der öffentlichen Hand finanzi werden muss. Diesem Standpunkt schliessen wir u an.» Das sagt also der Bundesrat. Demgegenüber mu man festhalten, dass wir namentlich in bezug auf di Selbständigerwerbenden mit bescheidenem Einkomme - dazu gehören vor allem unsere Bauern und die Klei gewerbler - bei einem kritischen Punkt angelangt sind Die bisherigen Erfahrungen zeigen nämlich mit letzter Deutlichkeit, dass in diesen Fällen die zweite Säule nur dann nicht leerer Buchstabe bleiben wird, wenn die öffentliche Hand hier mithilft, die daraus entstehenden Lasten wenigstens teilweise etwas tragbarer zu gestalten.

Herrn Bundesrat Tschudi, dem ich für seine grosse Arbeit im Dienste des Ausbaus unserer AHV auch von hier aus meinen besten Dank aussprechen möchte, hat mir auf meine diesbezügliche Frage anlässlich der Kommissionsverhandlungen in Adelboden geantwortet, dass soziale Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft auch in der zweiten Säule eingeschlossen werden könnten. Ich danke Herrn Bundesrat Tschudi für diese Antwort und insbesondere für seine Bereitschaft, bei der Verwirklichung der zweiten Säule für die Selbständigerwerbenden mitzuwirken. Nur auf diese Weise wird die zweite Säule - das möchte ich nochmals betonen - für diese Kategorie von Leuten ein tragendes Element werden können. Ich möchte deshalb Herrn Bundesrat Tschudi bitten, uns bei der Ausarbeitung der in Vorbereitung stehenden umfassenden landwirtschaftlichen Sozial-Charta, in deren Rahmen die zweite Säule für unsere Bauern verankert werden soll, mitzuhelfen, und ich ersuche ihn um eine wirkungsvolle Unterstützung durch den Bund.

Im übrigen beantrage ich Ihnen, auf die zwei vorliegenden Geschäfte einzutreten und sie so zu verabschieden, wie sie aus den Kommissionsverhandlungen hervorgegangen sind.

Rüegg: Wenn man sich die Mühe genommen hat, die Berichte der linken Presse über die Beschlüsse von Adelboden aufmerksam zu verfolgen, so stellt man fest, dass es offenbar zwei Gruppen von Parlamentariem gibt, die Bremser und die Fortschrittlichen. Herr Kollega Hubacher hat es — um ein Beispiel zu nennen — als nötig erachtet, in der letzten Samstagausgabe der «AZ» mit den Gegnern einer Volldynamisierung der AHV-Renten ins Gericht zu gehen, die mich als Arbeitgeber, der sich seit vielen Jahren bemüht hat, die betriebliche Vorsorge auszubauen und zu einer wirksamen Säule zu machen, sehr getroffen hat. Es werden in diesem Artikel

14. März 1972 AHV. 8. Revision

Töne angeschlagen, die in einer Frage von so grosser politischer und wirtschaftlicher Tragweite keinen Platz haben.

Sind wir nun wirklich so weit, dass alle fortschrittlichen Arbeitgeber mit gut ausgebauten Pensionskassen, die sich aus ernster Sorge um die Erhaltung der zweiten Säule gegen die Volldynamisierung wehren, als Ewiggestrige abgestempelt werden, während all jene, die gar nichts oder zu wenig getan haben, als Kämpfer für den sozialen Fortschritt in die Arena treten dürfen. Es gibt Gruppen, und das gebe ich ohne weiteres zu, die sich einen wirksamen Ausbau der zweiten Säule nicht leisten konnten; es gibt aber auch Gruppen, die die enorme volkswirtschaftliche Bedeutung der zweiten Säule zu spät erkannt haben, die nun Mühe haben, dies zuzugeben. Ich habe absolut Verständnis dafür, dass heute Meinungsverschiedenheiten über die Gewichtung der einzelnen Säulen bestehen und dass die Auffassungen je nach Interessenlage auseinandergehen. Sie dürfen es aber Arbeitgebern mit gut ausgebauten Pensionskassen nicht verargen, wenn sie sich vehement für die Erhaltung ihrer mit grosser Sorgfalt ausgebauten Sozialwerke zur Wehr setzen. Dafür hat sicher auch Kollega Fischer etwas Verständnis. Enttäuscht müssen insbesondere jene sein, welche sich für das Leistungsprimat in der privaten Altersvorsorge eingesetzt haben, die also ausser den statutarischen Beiträgen enorme zusätzliche Mittel zum Ausbau aufgebracht haben. Es ist ein Unrecht, wenn auf so polemische Art versucht wird, all jene Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Asoziale abzustempeln, die willens waren, die Probleme der Altersvorsorge selbst anzupacken. Es sind nicht die Ewiggestrigen, die sich gegen die Volldynamisierung wehren, sondern die Fortschrittlichen, die die Probleme rechtzeitig erkannt haben. Das darf, so glaube ich, einmal sehr deutlich festgestellt werden.

Es sind in den letzten Tagen so viele Zahlen herumgeboten worden, dass ich Sie davor verschonen möchte, die Verhältnisse in einer gut ausgebauten Pensionskasse im Detail zu erläutern. Ich stelle aber fest, dass beispielsweise bei unserer Kasse mit Beiträgen des Arbeitgebers von 8 Prozent und der Arbeitnehmer von 6 Prozent und mit nach Dienstjahren abgestuften Renten in Prozenten des letzten Gehaltes kräftige Korrekturen nötig sein werden, um eine Ueberversicherung zu vermeiden. Aehnliche Verhältnisse liegen für mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer, vorab der öffentlichen Hand, der Dienstleistungsbetriebe und der Industriebetriebe vor. Für diese Gruppe ist also das angestrebte Ziel mehr als erreicht. Für ein weiteres Drittel braucht es wenig Anstrengungen, die zweite Säule so zu verstärken. dass die als wünschenswert erachtete Altersvorsorge sichergestellt ist. Nur für ein knappes Drittel der Bevölkerung braucht es grössere Anstrengungen, den Nachholbedarf der zweiten Säule zu befriedigen. Es steht fest, dass wir in der Zielsetzung einig sind und dass lediglich in der Gewichtung der einzelnen Säulen, um dieses Ziel zu erreichen, unterschiedliche Ansichten bestehen. Ich hätte, um die Erhaltung der zweiten Säule zu gewährleisten, eine Beschränkung in der Verfassung, wie dies die bürgerliche AHV-Initiative vorsah, oder wenigstens eine Gleichgewichtsklausel für sinnvoll erachtet. Nachdem aber in dieser Frage die Würfel schon in der Expertenkommission gefallen sind, erübrigen sich weitere Worte. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass der jetzige Absatz 4 kaum mehr als deklamatorischen Charakter hat.

Wenn wir nun noch einen Schritt weitergehen und gemäss den Anträgen der Kommissionsmehrheit die Volldynamisierung einführen, so lassen wir langsam, aber sicher die mit viel Mühe aufgebauten privaten Vorsorgeeinrichtungen absterben. Aus echter Sorge um die Erhaltung der zweiten Säule und nicht als Bremser des Fortschritts oder als Knausriger ersuche ich Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Sie honorieren dadurch all jene, denen die Vorsorge für ihre Mitarbeiter seit Jahren ein ernstes Anliegen ist, und Sie verhindern gleichzeitig, dass die Spartätigkeit in unserem Lande, die glücklicherweise noch sehr rege ist, völlig zum Erlahmen kommt. Dass das Sparen grosse Gefahren mit sich bringt, hörte ich gestern erstmals von meinem Freund Otto Fischer. Ich hoffe, ihn etwas beruhigen zu können, wenn ich ihm sage, wie wir die Gelder in der Pensionskasse angelegt haben: Mit 45 Prozent der Mittel haben wir 96 Wohnungen erstellt; mit 30 Prozent haben wir durch Kauf von Obligationen von Kantonen und Kraftwerken mitgeholfen, die Infrastrukturaufgaben zu finanzieren; 7 Prozent dienten durch Uebernahme von Schwanzhypotheken zur Finanzierung von Eigenheimen der Betriebsangehörigen; 4 Prozent sind als flüssige Mittel bei den Banken, und ein Rest von 14 Prozent ist als Kontokorrentguthaben bei der Firma und kann nach Bedarf jederzeit abgerufen werden. So dumm, wie viele Leute offenbar annehmen, wurden die Mittel der zweiten Säule nicht verwendet. Sie haben meines Erachtens wesentlich zum Ausbau unserer Infrastruktur beigetragen und dienten nicht zur Finanzierung und Aufblähung der Betriebe, wie oft behauptet wird. Ich jammere nicht, wie das Herr Schütz vermutet, sondern ich setze mich mit Vehemenz für die Erhaltung der zweiten Säule ein. Ich darf Ihnen aber, Herr Schütz, vielleicht noch sagen, dass ich weder öffentliche noch private Kassen kenne, bei denen das Prämienbeitragsverhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer 2:1 beträgt, wie Sie so keck behauptet haben.

Mme Nanchen: La huitième révision de l'AVS apporte de notables améliorations au sort des personnes âgées. Nous ne pouvons que nous en féliciter. Mais nous devons aussi constater que ces améliorations sont essentiellement d'ordre financier. Il est important, bien sûr, que les retraités puissent maintenir dans une certaine mesure leur niveau de vie antérieur; il ne faudrait pas cependant se limiter à considérer les problèmes de la vieillesse sous le seul angle économique. Je souhaite que lors de la prochaine révision de l'AVS les aspects psychologiques et sociaux de cette étape importante de la vie qu'est la mise à la retraite fassent l'objet d'une étude plus approfondie.

Quels sont donc ces problèmes humains liés à la retraite? Vous connaissez comme moi les nombreux cas de dépression nerveuse qui surviennent au moment de la retraite. Quand, du jour au lendemain, vous devez abandonner une activité professionnelle qui remplissait votre vie et vous donnait une identité sociale, il n'est pas étonnant que vous soyez submergé par le sentiment d'être devenu inutile à la société et partant de n'avoir même plus aucune valeur à vos propres yeux, d'où la dépression. Sans aller jusqu'à la dépression, de nombreux retraités traînent jusqu'à la fin de leurs jours une existence qu'ils ne parviennent plus à meubler. Il est enfin des ouvriers — je pense en particulier à ceux qui ont travaillé dans des conditions pénibles, dans les mines, sur des chantiers de haute montagne, dans des

ateliers où les cadences sont éprouvantes pour les nerfs il est des ouvriers qui arrivent à l'âge de la retraite dans un état d'épuisement tel qu'ils sont devenus à 65 ans déjà des vieillards à demi-impotents, incapables de jouir de façon responsable du repos qu'ils ont mérité.

Comment atténuer ce caractère brusque et souvent traumatisant du passage de la vie professionnelle à l'inactivité de la retraite? Je pense qu'il faut laisser au travailleur la plus grande latitude possible de choisir les modalités de sa mise à la retraite et dans cette perspective, j'envisage les deux directions de recherche suivantes: premièrement, la flexibilité de l'âge de la retraite, deuxièmement, la réduction progressive de la durée du travail pour les personnes âgées.

1. La flexibilité de l'âge de la retraite. La fixation d'un âge déterminé pour l'octroi d'une rente de vieillesse ne correspond à aucune réalité biologique ou psychologique. Selon sa constitution physique, selon son niveau socio-professionnel, un homme peut se sentir jeune et être objectivement en pleine possession de ses facultés à l'âge de 65 ans. Un autre sera un vieillard usé. Le tableau établi par Sully-Ledermann pour la France en 1967 est révélateur à cet effet. Il démontre l'espérance de vie selon la catégorie socio-professionnelle. Dans les professions libérales, l'espérance de vie est de 72 à 74 ans. Chez les employés, de 68 à 70 ans, chez les commerçants, de 65 à 67 ans, chez les ouvriers de 63 à 65 ans, chez les manœuvres, enfin, de 59 à 62 ans. On voit d'après ce tableau que manœuvres et ouvriers ont bien peu de temps, si ce n'est pas du tout, pour profiter de la retraite.

Par ailleurs, si la majorité des travailleurs subalternes, manuels ou non, considèrent la cessation du travail comme une libération, ce n'est généralement pas le cas de ceux qui exercent une activité indépendante ou des employés supérieurs. D'après une enquête effectuée à Bâle et citée par le rapport de la commission d'étude des problèmes de la vieillesse, les trois-quarts des employés supérieurs étaient hostiles à une limite d'âge fixe pour la mise à la retraite. Je pense donc qu'il faudrait trouver une solution souple permettant aux travailleurs de se retirer de la vie professionnelle et de recevoir une rente de vieillesse au moment où ils le souhaitent.

Par ailleurs, si l'on se réfère à l'enquête bâloise que j'ai citée, la majorité des ouvriers sont partisans de la fixation de cet âge entre 60 et 65 ans. La notion de flexibilité de l'âge de la retraite implique la possibilité pour chaque individu de choisir entre deux limites l'âge auquel il entend abandonner son activité lucrative.

Voyons tout d'abord quelle devrait être la limite inférieure. Je pense, quant à moi, que l'âge d'ouverture du droit à la rente devrait être abaissé. Dans ce pays où nous autres femmes avons encore fort à faire pour obtenir l'égalité de droit et de fait avec les hommes, il est une discrimination basée sur le sexe dont le caractère paradoxal m'étonne. Pourquoi les femmes peuvent-elles toucher l'AVS à 62 ans et les hommes à 65 ans seulement? C'est peut-être un hommage rendu au sexe dit faible. Tant mieux, je suis la première à m'en réjouir. Mais ici aussi, même si le fait de verser une rente plus tôt aux femmes qu'aux hommes est pratique courante dans la plupart des pays européens, il ne correspond à aucune réalité biologique. L'on sait en effet que les femmes ont la vie plus longue que les hommes: sur 40 centenaires, par exemple, il y a 37 femmes et trois hommes seulement; l'on sait aussi qu'elles sont plus résistantes aux maladies et que le taux de morbidité est plus élevé chez

les garçons que chez les filles. C'est une simple question d'équité que de permettre aux hommes de faire valoir leurs droits à la retraite à partir de 62 ans. Il faut souligner ici que, selon mon idée, les hommes et les femmes qui désirent cesser leur activité professionnelle à 62 ans pourraient toucher la rente à ce moment-là. Mais que pour ceux qui veulent continuer à travailler, l'octroi de rentes serait différé jusqu'au moment de leur retrait de la vie professionnelle. Jusqu'à quel âge les hommes et les femmes pourraient-ils poursuivre leur activité? Cette limite est plus difficile à fixer que la limite d'âge inférieure (62 ans pour tout le monde). Les documents que j'ai consultés ne parlent que très peu de cette limite d'âge supérieure. Aussi, de façon toute empirique, je suggérerais que les personnes âgées doivent abandonner leur travail à 70 ans au plus tard. De toute façon, ce point devrait faire l'objet d'une étude scientifique.

2. La réduction de la durée du travail des personnes âgées. Cette mesure poursuit deux buts: substituer un acheminement progressif au passage brusque à la fois anti-économique et anti-biologique de la pleine activité à l'inactivité totale et permettre au travailleur qui n'a jamais pu jusqu'alors acquérir une culture personnelle d'apprendre à utiliser ses loisirs de façon à en retirer le maximum de satisfaction. Cette mesure pourrait se réaliser de la façon suivante: soit en abaissant la durée annuelle de travail et en intercalant des congés plus longs et plus fréquents, soit en abaissant la durée hebdomadaire du travail (par exemple quatre jours, puis trois jours, puis deux jours et demi par semaine), soit enfin en abaissant la durée journalière du travail. Le travailleur à temps partiel aurait droit à une fraction des prestations de vieillesse calculée compte tenu de la perte de gain résultant de la réduction de sa durée de

Pour résumer et pour clarifier ce qui précède, si mes suggestions se réalisaient, la situation de la population âgée de 62 à 70 ans se présenterait de la façon suivante: une partie serait à la retraite et bénéficierait de l'intégralité des prestations de vieillesse auxquelles elle a droit, une partie serait occupée dans l'économie à temps partiel, son revenu proviendrait d'une part de son travail professionnel, d'autre part d'une fraction de la rente; une partie, enfin, travaillerait à plein temps, continuerait à cotiser et ne toucherait pas encore de rente de vieillesse.

Il va dans dire que les mesures que je propose seraient coûteuses et impliqueraient des changements importants dans l'organisation de l'AVS et des caisses privées de prévoyance. Le Dr Kaiser a bien voulu me donner son opinion au sujet des dépenses qui seraient occasionnées par les modifications que je propose. Si la flexibilité était introduite et en admettant que la moyenne des travailleurs se retire de la vie active vers 63 à 64 ans, les dépenses générales seraient augmentées d'environ 10 pour cent, ce qui équivaudrait à 1 pour cent des salaires en plus. Mais, et c'est là ma conclusion, une société démocratique se doit de consentir quelques sacrifices financiers pour permettre à ses membres de jouir du maximum de liberté. Et la liberté de choisir le moment et les conditions de son abandon du travail n'est pas négligeable. Elle constitue, pour citer un rapport de l'OCDE, intitulé «Flexibilité de l'âge de la retraite» et publié en 1970, un indispensable préalable aux applications pratiques de ce droit fondamental de l'homme qu'est le droit au travail, en dehors de toute autre considération extrinsèque dont celle de l'âge.

Leutenegger: Ich unterstütze die bundesrätlichen Anträge, möchte mich aber noch zu einzelnen speziellen Fragen kurz äussern.

Die eidgenössische Pensionsstatistik 1970, deren provisorische Ergebnisse kürzlich bekanntgegeben worden sind, lässt eine rasche Fortentwicklung der beruflichen Altersvorsorge, also der zweiten Säule, auf deren bisheriger Grundlage der Freiwilligkeit erkennen. Gegenüber 1966 hat die Zahl der betrieblichen und der verbandlichen Vorsorgeeinrichtungen um volle 24 Prozent zugenommen, die Zahl der Aktivmitglieder von solchen Einrichtungen um 11 Prozent. Es kann aus diesen beiden Zahlen der Schluss gezogen werden — da bin ich mit Herrn Kollege Tschopp einverstanden —, dass in den letzten Jahren die Kollektivvorsorge auch bei den kleineren Unternehmungen an Boden gewonnen hat.

Angesichts dieser Entwicklung kann man sich sicherlich und in guten Treuen fragen, warum gerade jetzt, gleichzeitig mit dem bedeutenden Ausbau der eidgenössischen, der ersten Säule der Altersvorsorge, auch noch das Obligatorium der beruflichen Vorsorge durchgesetzt werden soll. Liesse es sich nicht denken, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Obligatoriums um eine Anzahl Jahre hinauszuschieben, wobei die grundsätzliche Altersvorsorgekonzeption im Verfassungsartikel 34quater dennoch jetzt schon verankert werden könnte? Ein solches schrittweises Vorgehen, ohne Aenderung der Gesamtkonzeption, würde zweifellos viele Bedenken wegen Ueberlastung in den kommenden Jahren zerstreuen; und schrittweises Vorgehen hat sich in der eidgenössischen Politik - möchte ich meinen - fast immer bewährt.

Von grosser Bedeutung scheint mir deshalb zu sein, ob bei einer Rentendynamisierung, die als Volldynamisierung bezeichnet wird, eine Erklärung des Bundesrates erwartet werden kann, wonach es in der Folgezeit — oder schon in absehbarer Zeit — keine 9., 10. oder 11. AHV-Revision geben wird. Ich wäre Herrn Bundesrat Tschudi dankbar, wenn er dazu Stellung nehmen könnte.

Noch ein paar Worte zu den Beiträgen der Selbständigerwerbenden. Schon bisher galt für die Selbständigerwerbenden eine Beitragsreduktion von 10 Prozent gegenüber dem Normalbeitragsansatz der AHV, wozu für jene mit bescheidenem Einkommen noch eine Degressionsskala gilt. Diese Erleichterungen sind auch für die Zukunft vorgesehen, mit einigen Anpassungen bei der Degressionsskala und ihren Limiten. In der Periode 1969-1972 bezahlten die Selbständigerwerbenden an die AHV allein einen Beitrag von 4,6 Prozent ihres Jahreserwerbseinkommens, gegenüber 5,2 Prozent gemäss allgemeinem Beitragssatz. Für AHV/IV/EO zusammen bezahlen die Selbständigerwerbenden heute 5,6 Prozent (gegenüber 6,2 Prozent). Das bedeutet keine Privilegierung, sondern rechtfertigt sich aus verschiedenen Gründen. Die Selbständigerwerbenden zahlen ihre Beiträge allein, im Gegensatz zu den Arbeitnehmern, denen der Arbeitgeber die Hälfte ihres Beitrages zu entrichten hat. Die soziale Lage der Selbständigerwerbenden oder eines Teils davon ist aber oft ungünstiger als die der Arbeitnehmer. Auch ist ein Teil von ihnen in der zweiten Säule nicht versichert. Die Möglichkeit, sich zu gleichwertigen Bedingungen einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung für Arbeitnehmer freiwillig anschliessen zu können, wird nun zwar im neuen Artikel 34quater der BV geschaffen; aber manche werden die für sie selber zu zahlenden Beiträge nicht aufbringen und deshalb auf

sie verzichten, während sie anderseits nach Einführung des Obligatoriums der 1. Säule verpflichtet sind, ihren Arbeitnehmern die Hälfte von deren Beitrag zu erstatten. Es ist auch einmal errechnet worden, dass der Solidaritätsbeitrag der Kategorie der Selbständigtätigen, die nur knapp 10 Prozent der AHV-Versicherten ausmachen, 40 Prozent der gesamten Solidaritätsleistungen im Rahmen der AHV umfasst, also überdimensional ist, was eine Entlastung zugunsten der Selbständigwerbenden mehr als rechtfertigt.

Nach Antrag des Bundesrates zu den Artikeln 6 und 8 des zu revidierenden AHV-Gesetzes sollen die Beiträge versicherter Selbständigerwerbender für die AHV allein nun von 4,6 auf 6,4 Prozent erhöht werden. Nachdem die vorberatende Kommission die Rentenleistungen ausgeweitet hat, schlägt die Kommissionsmehrheit einen Beitrag der Selbständigerwerbenden für die AHV allein von 7 Prozent vor. Das ist ein grosser Schritt, wenn man vergleicht, dass für AHV/IV und EO zusammen ab 1973 8,2 Prozent und ab 1975 8,8 Prozent entrichtet werden sollen. Mit guten Gründen beantragt deshalb eine Kommissionsminderheit, mit dem Prämiensatz der Selbständigerwerbenden für die AHV allein nicht auf 7 Prozent zu gehen, sondern nur auf 6,8 Prozent. Für die AHV bewirkt das eine relativ bescheidene Mindereinnahme, da diese Kategorie der Versicherten, wie gesagt, nur knapp 10 Prozent des ganzen Versichertenbestandes ausmacht. Für die Selbständigerwerbenden aber. namentlich für solche mit kleinen Einkommen, kann dies eine dringend notwendige Entlastung sein. Man hat dabei auch an jene zu denken, die als Arbeitgeber durch die hälftigen Beitragsleistungen zugunsten ihrer Arbeitnehmer kräftig mehrbelastet werden, namentlich wenn das Obligatorium der zweiten Säule kommt. Zusammen mit den bereits erwähnten Gründen, die für eine Entlastung dieser Kategorie der Versicherten sprechen, verdient der Minderheitsantrag unsere volle Unterstützung. Ich bitte Sie, bei Artikel 6 und 8 den Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Nun noch einige kurze Fragen zur sogenannten dritten Säule. Die dritte Säule — Selbstvorsorge genannt und nach meiner Auffassung ebenfalls ein unerlässlicher Bestandteil unseres Konzepts der Altersvorsorge - ist ein bisschen in Vergessenheit geraten. Auch ihr müssen wir aber unsere volle Aufmerksamkeit schenken. Sie spielt besonders bei den Selbständig- und Freierwerbenden eine grosse Rolle, zumal wenn sie sich keiner beruflichen Vorsorgeeinrichtung anschliessen. 1965 hat die Eidgenössische Expertenkommission für die Förderung des Sparens in ihrem Bericht über die Möglichkeit der allgemeinen Sparförderung durch Bund und Kantone eine Reihe von Massnahmen vorgeschlagen, welche die Selbstvorsorge intensivieren sollen. Ich nenne als Beispiel Steuerabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen, Förderung des Bausparens, Förderung der Hypothekenamortisation, soweit die öffentliche Hand auf dem Wege der Wohnbauförderung öffentliche Gelder zur Verfügung stellt, und so weiter. Von den mancherlei Möglichkeiten, die es gäbe und die der genannten Eidgenössischen Expertenkommission vorgeschwebt haben, ist bisher leider - man kommt um diese Feststellung nicht herum - sehr wenig realisiert worden. Es scheint uns deshalb angebracht, hier die Sprache auch einmal auf die dritte Säule zu bringen und Herrn Bundesrat Tschudi anzufragen, was der Bundesrat diesbezüglich vorgekehrt hat und was er - allein oder in Zusammenarbeit mit den Kantonen - weiter vorzukehren gedenkt, um den Empfehlungen der Experten nachzukommen, soweit dies opportun erscheint. Die dritte Säule soll, so scheint uns, nicht hauchdünn sein oder von den beiden ersten Säulen zur Bedeutungslosigkeit verdrängt werden.

M. Butty: Le projet qui nous est présenté comporte deux augmentations importantes de rente: l'une interviendra le 1er janvier 1973 et l'autre le 1er janvier 1975. Il faut cependant préciser que les rentes qui seront versées en 1973 ne seront pas doublées comme cela a été annoncé dans la presse. Elles seront doublées par rapport au montant versé en 1969, ce qui veut dire qu'il ne sera pas tenu compte de l'augmentation de 10 pour cent intervenue au 1er janvier 1971.

D'autre part, pour un certain nombre de bénéficiaires, l'augmentation ne sera en fait que de 50, 60 ou 70 pour cent. C'est ainsi que pour les couples, elle ne sera pas supérieure à 60 pour cent si le projet du Conseil fédéral est accepté. Ces précisions sont nécessaires parce que, dans la presse, on a fait abondamment état du fait que les prestations doubleront. L'augmentation générale des rentes sera certes bien accueillie, mais elle provoquera quelques désillusions, notamment chez les personnes qui touchent des prestations complémentaires.

La deuxième amélioration qui interviendra le 1er janvier 1975 s'élèvera à 15 pour cent pour cette catégorie de bénéficiaires. La commission du Conseil national propose de porter ce taux à 25 pour cent, de façon à harmoniser les rentes en cours avec les nouvelles rentes qui seront versées à partir du 1er janvier 1975. Les montants différeront très sensiblement selon que les rentes seront par la suite indexées ou dynamisées.

Hier, M. Bonnard a soulevé le problème de la répartition des charges entre la Confédération et les cantons. Plusieurs cantons, pour ne pas dire presque tous les cantons, sont entrés dans une ère de déficit. Pour certains d'entre eux, le déficit se chiffre par plusieurs dizaines de millions de francs. Or, la charge nouvelle qui résultera pour les cantons de la 8e révision de l'AVS les inquiète. Leurs charges d'assistance ne diminueront pas pour autant. Il faut donc regretter que le problème de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, en matière d'AVS en particulier, n'ait pas été réglé dans le cadre de cette révision. Je soutiendrai la proposition que présentera M. Bonnard le moment venu en vue de définir clairement les tâches respectives de la Confédération et des cantons. Cette matière devrait être de la compétence et à la charge de la Confédération.

J'ai également constaté que le Conseil fédéral a supprimé, parmi les critères pris en considération pour la répartition des charges entre la Confédération et les cantons, celui du nombre moyen des bénéficiaires de rentes par canton. Il en résulte un préjudice pour certains cantons, dont le nôtre, qui compte une forte proportion de bénéficiaires de rentes par rapport à la moyenne suisse.

Dans son message, le Conseil fédéral relève que le nombre des bénéficiaires de prestations complémentaires diminuera dans une mesure notable à partir de 1973 et il en conclut que la participation des cantons en sera allégée d'autant. Or, si l'on enlève la limite des revenus donnant droit aux prestations complémentaires, la charge des cantons ne sera pas diminuée. Je suggère donc que le taux des subventions de la Confédération — dans la mesure où les cantons devront continuer à participer aux frais — qui sont de 30, 50 et 70 pour cent, soit

porté à 40, 60 et 80 pour cent. Plusieurs cantons, dont le nôtre, n'ont pas pu appliquer les normes ni les déductions maximales prévues par la loi fédérale. C'est ainsi que nous n'avons pu déduire du revenu le montant du loyer. Or, je le répète, ce sont les cantons qui comptent un grand nombre de bénéficiaires de prestations complémentaires qui ont le moins de travailleurs étrangers sur leur territoire. Il ne faut tout de même pas l'oublier.

Par ailleurs, je demande que ce soient les cotisations aux caisses-maladie pour l'année en cours qui puissent être déduites du revenu déterminant pour l'octroi des prestations complémentaires. Actuellement, on tient compte des cotisations de l'année précédente et de ce fait, une masse importante de personnes âgées n'ont pas droit aux prestations complémentaires. Dans une lettre du 17 décembre 1970, l'OFAS a signifié son refus d'admettre que l'on prenne en considération les cotisations aux caisses-maladie de l'année en cours. Je demande donc à M. Tschudi, conseiller fédéral, de bien vouloir examiner avec l'OFAS la possibilité de tenir compte des cotisations dues pour l'année en cours. Le montant de ces cotisations est connu. Elles ont subi une augmentation sensible, notamment pour l'assurance-maladie, au cours de l'année 1972, mais comme il est tenu compte des cotisations payées en 1971, beaucoup de personnes âgées ne touchent pas les prestations complémentaires. Enfin, il doit être possible de déduire des rentes le montant des cotisations dues aux caissesmaladie. Cela est d'autant plus facile que la plupart de nos caisses d'assurance-vieillesse disposent de machines électroniques. Ainsi, c'est le montant net de la rente qui serait pris en considération pour le calcul du montant de la prestation complémentaire, ce qui éviterait un certain nombre de désillusions aux personnes âgées.

Je remercie M. Tschudi, conseiller fédéral, de bien vouloir examiner ces quelques propositions, qui n'ont pour but que d'aider les personnes âgées qui touchent des prestations complémentaires et dont malheureusement un certain nombre ne bénéficieront pas de l'augmentation prévue pour le 1er janvier 1975.

Raissig: Es sind gestern und heute früh viele schöne und grosse Reden über die Altersvorsorge gehalten worden. Ich möchte mich im Gegensatz dazu mit einer bescheidenen Rede begnügen über ein bescheidenes Thema, nämlich über die dritte und letzte der berühmten drei Säulen.

Die erste war Gegenstand von acht AHV-Revisionen und hat uns reichlich beschäftigt. Die zweite gab gestern - und wird auch heute und morgen - viel zu reden geben. Die dritte - sie wurde wohl von einigen Vorrednern kurz gestreift — hat sich sehr bescheiden im Hintergrund gehalten. Ich fühle mich deshalb gedrängt, ihr von hier aus ein paar Gedanken zu widmen, damit sie nicht ganz in Vergessenheit gerät und nicht alle Hoffnungen aufgeben muss, doch noch zum Gegenstand einer gesetzlichen Regelung zu werden. Der Sparer wird oft fast mitleidig belächelt. Durch die unaufhaltsame Teuerung wird er gegenüber andern Gesellschaftsgruppen benachteiligt. Trotzdem ist er auch heute noch die weitaus wichtigste Quelle der Kapitalbildung und erfüllt damit sowohl volkswirtschaftlich wie staatspolitisch eine Funktion erster Ordnung. Sparen ist die einzige Möglichkeit der inflationsfreien Kapitalbildung. Ungeachtet ihrer grossen Bedeutung haben sich die privaten Sparer nicht zu mächtigen Organisationen zusammengeschlossen. Sie machen vielleicht von ihrer Existenz und von

nrem Nutzen zu wenig Aufhebens. Immerhin hat sich ie seit 1951 bestehende Schweizerische Vereinigung um Schutze der Sparer und Rentner bei verschiedenen selegenheiten gegen den Zinszerfall, für schonendere esteuerung des Sparkapitals, für eine stabile Währung nd ein gesundes Geldwesen eingesetzt. Sie hat sich uch aktiv an den Arbeiten des überparteilichen Initiavkomitees für eine zeitgemässe Altersversorgung beteigt.

Wie man der bundesrätlichen Botschaft entnehmen ann, beläuft sich die gesamte Sparbildung in der chweiz auf rund 20 Prozent des Nettosozialproduktes. Die Schweiz dürfte damit im Range der westlichen änder an der Spitze stehen. 14,6 Milliarden betrug 969 das Sparvolumen. Davon war der Anteil der rivaten Haushalte 4,1 Milliarden. Das zeigt, dass der parer und damit der Selbstvorsorgegedanke im Schweiervolk lebendig geblieben ist. Bei der heutigen Tendenz ur Kollektivierung, zur Ueberwälzung aller Aufgaben in den Staat, muss die Gemeinschaft ein besonderes nteresse daran haben, dass möglichst viele Bürger in igener Verantwortung für ihre Zukunft vorsorgen.

Die Förderung der Spartätigkeit wird nun erstmals n unsere Bundesverfassung aufgenommen. Der Abatz 6 der neuen Formulierung von Artikel 34quater nacht es dem Bund zur Pflicht, in Zusammenarbeit mit ien Kantonen die Selbstvorsorge zu fördern. Ich bin iem Bundesrat dankbar, dass er die dritte Säule nach iem Vorschlag des überparteilichen Komitees im Verassungstext ausdrücklich erwähnt. Damit schafft er die Möglichkeit, der privaten Altersvorsorge durch gesetzliche Massnahmen die notwendige Unterstützung zu geben.

Die seinerzeit vom Bundesrat eingesetzte Kommission zur Förderung des Sparens hat 1965 einen Bericht reröffentlicht, der sich über die Sparförderung eher keptisch äusserte. Ich glaube, dass die Arbeit dieser Commission wieder aufgenommen und neu überprüft verden sollte. Gerade auf dem weiten Gebiet des Altersparens stellen sich vielerlei Möglichkeiten; eine davon st das Bausparen, von dem neuerdings wieder gesprohen wird und dem eine grosse Bedeutung im Rahmen ler Wohnbauförderung zukommt.

Mit diesem Hinweis auf die grosse Bedeutung der ritten Säule im System unserer Altersvorsorge möchte uch ich Eintreten auf die bundesrätliche Vorlage empehlen.

Schalcher: Ich habe nicht im Sinn gehabt, in dieser ache zu sprechen, aber ein Artikel im gestrigen «Bund» - ich bedaure, dass er nicht früher kam und wir nun eine andere Möglichkeit der Abklärung mehr haben on Dr. Christian Gasser, Biel, meines Wissens früherer rofessor an der Handelshochschule St. Gallen und eiter des Institutes für Versicherungswissenschaft, verılasst mich dazu. Er schreibt unter dem Stichwort Abklärung unerlässlich»: «Folgende Fragen bedürfen ingend einer Ueberprüfung. 1. Der vorgeschlagene erfassungsartikel soll die .Dreisäulentheorie' und inssondere die zweite Säule' in der Bundesverfassung rrankern. Darüber wird grosses Aufhebens gemacht. ie 8. AHV-Revision, so wie sie nun vorgesehen ist, sbesondere bei einer vollen Dynamisierung der Altrenn, entzieht jedoch den betrieblichen und verbandlien Einrichtungen die Lebenskraft. Diese wären zu nem langsamen Abserbelungsprozess, zu einem schritteisen Tod durch Ersticken verurteilt. Bei Einführung

der AHV 1948 ist der zweckmässigen Koordination von AHV und betrieblichen Fürsorgeeinrichtungen grosse Aufmerksamkeit geschenkt worden. Die Lösungen waren vernünftig und verhältnismässig einfach. Heute wird eine grundlegende strukturelle Aenderung vorgeschlagen, ohne dass irgend jemand auch nur die sich für die zweite Säule ergebenden Probleme richtig studiert hat. Eine Sonderkommission beginnt erst jetzt mit ihren Arbeiten. Dabei stehen wir vor einem an wirtschaftlicher, sozialer und politischer Bedeutung kaum zu überschätzenden Problem.

2. Aber auch in der für die 8. AHV-Revision vorgelegten Lösung selbst findet sich eine Reihe von Ungereimtheiten. Ich möchte nur auf die folgenden beiden aufmerksam machen: a) die Altrentner, d. h. Rentner, deren Rentenanspruch vor dem vorgesehenen Inkrafttreten der 8. AHV-Revision auf 1. Januar 1973 beginnt, bzw. begann, werden gegenüber den Neurentnern (Rentenbeginn nach 1. Januar 1973) in eigenartiger Weise bevorzugt. Durch die Aenderung des Erhöhungssatzes von 15 auf 25 Prozent für die Altrentner - Rentenerhöhung auf 1. Januar 1975 - durch die Nationalratskommission wird diese Diskrepanz noch vergrössert. Was wird ein Rentner sagen, der 1973 oder später Renten zu beziehen beginnt und weniger erhält als jener, der 1972 erstmals anspruchsberechtigt wurde? Hier ist den Experten ein offensichtlicher Lapsus passiert, der korrigiert werden sollte. b) Die neue Rentenskala benachteiligt offensichtlich die zwischen den Mindest- und den Höchsteinkommen figurierenden Rentner in eigenartiger Weise. Warum vor allem die stärkere Erhöhung der Höchstrenten als der Renten für mittlere Einkommen?

Vor allem aber stellt sich die Frage, ob die fehlende Kenntnis über die Auswirkungen des neuen Verfassungsartikels und der 8. AHV-Revision auf die betrieblichen und verbandlichen Fürsorgeeinrichtungen eine definitive Lösung überhaupt zulässt. Wegen der ungenügenden Vorbereitung dieser Frage sind Vorwürfe an die Experten angebracht. Aber auch die übrigen Ungereimtheiten bedürfen einer Ueberprüfung. Sollte bei diesen Gegebenheiten nicht für den 1. Januar 1973 eine provisorische Lösung, mit einer Uebernahme der bisherigen Rentenformel, aber mit erhöhten, den Vorschlägen zur 8. AHV-Revision angepassten Ansätzen für eine begrenzte Zeit, vorgesehen werden?»

Ich muss schon sagen, über die Fragen dieses ernstzunehmenden Fachmannes hätte ich von seiten des Bundesrates gerne noch nähere Auskunft, und ich bitte Herrn Bundesrat Tschudi um diese Auskunft.

Bürgi, Berichterstatter: Schneller als ich gedacht habe, sind wir mit dieser Eintretensdebatte zu Ende gekommen. Ich danke allen Rednern, insbesondere denjenigen, welche ihre Redezeit nicht voll ausgeschöpft haben. Soweit sie überschritten wurde — das war bei Herrn Schütz der Fall —, wurden uns so sinnvolle statistische Zusammenhänge aufgezeigt, dass wir gerne zugehört hab en.

Wenn ich die Debatte auf einen Nenner zu bringen versuche, möchte ich den Titel wählen «Konsens mit Nüancen». Einzig Herr Dafflon hat einen grundsätzlich abweichenden Standpunkt dargelegt. Ich komme nachher noch darauf zurück. Ein leises Kräuseln der See hat sich über die Frage ergeben, welcher Anteil den einzelnen Initiativen beim Zustandekommen dieser Vorlage zukommt. Dieses Kräuseln hat sich aber nirgends zu einem Wellenschlag verdichtet, der der grundlegenden

2115

tio

me

em

ro

no:

COI

CO

CC.

de

tro

ca

pr

les

G

CO

tic

Sic

qι

ď

sŗ

tr

SC

ď

b

ra

ra

q

n

tı

le

ď

d

Q

 Γ

2

ŀ

Ĭ.

Konzeption gefährlich werden könnte. Ich darf mit einer gewissen Genugtuung feststellen, dass das Dreisäulenkonzept — wie es die bundesrätliche Vorlage bringt — grundsätzlich unbestritten geblieben ist. Gegenüber der dritten Säule sind von Herrn Müller-Bern gewisse Vorbehalte vor allem aus fiskalischen Erwägungen angebracht worden. Ich möchte hier deutlich festhalten, dass es nicht in Betracht fällt, im Namen der dritten Säule einen Raubzug auf den Fiskus einzuleiten. Es geht indessen darum, die Aufwendungen für die dritte Säule den gleichen fiskalischen Erleichterungen zuzuführen, wie sie für die zweite Säule bestehen oder vorgesehen sind. Die heutigen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für die dritte Säule sind eindeutig ungenügend.

Mit Bezug auf die erste Säule hat sich in der Diskussion das Schwergewicht der Detailberatung deutlich abgezeichnet. Es wird unter dem Titel «Voll- oder Teildynamisierung» über die Bühne gehen. In Anbetracht der in Aussicht stehenden grösseren Debatte in der Detailberatung zu dieser Frage möchte ich mich hier weiterer Ausführungen enthalten.

Die zweite Säule - und zwar die obligatorische zweite Säule - als wesentlich neues Element ist grundsätzlich nicht in Frage gestellt worden. Mehrere Redner haben mit Recht darauf hingewiesen, dass auf freiwilliger Grundlage in den letzten Jahren grosse Anstrengungen für den Ausbau der zweiten Säule unternommen worden sind. Dies wird die Realisierung des in Aussicht stehenden Obligatoriums erleichtern. Gewisse Vorbehalte sind in den Voten der Herren Fischer-Bern, Barras und Fischer-Weinfelden gegenüber der zweiten Säule zum Ausdruck gekommen. Ich glaube aber, dass ihren Ueberlegungen durch den massiven Ausbau der AHV in zwei Etappen 1973 und 1975 weitgehend Rechnung getragen wird. Herr Leutenegger hat den Wunsch zum Ausdruck gebracht, den Zeitpunkt des Obligatoriums für die zweite Säule möglichst hinauszuschieben. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass nach Annahme des Verfassungsartikels ein Gesetz über die zweite Säule ausgearbeitet werden muss. In Anbetracht der vielfältigen Probleme, die zu lösen sind, drängt sich ein sorgfältiges Vorgehen auf. Aus diesem Grunde wird dieses Gesetz über die zweite Säule kaum vor dem 1. Januar 1975 in Kraft treten können. Das ist eine Periode von mehr als zweieinhalb Jahren. Sie eignet sich ausgezeichnet, um auf freiwilliger Grundlage die Vorbereitungen für das spätere Obligatorium voranzutreiben. Insbesondere empfiehlt es sich, rechtzeitig Lösungen für die Uebergangsgenerationen einzuleiten.

Herr Schalcher hat sich in seinem Votum im wesentlichen auf einen Artikel im «Bund» gestützt und Probleme der Rentenformel und des Verhältnisses der ersten und zweiten Säule angeschnitten. Ich darf ihm sagen, dass wir auf seine Fragen im Rahmen der Detailberatung über die verschiedenen Anträge zur Rentenformel zu sprechen kommen.

Mit Bezug auf das endgültige Verhältnis von erster und zweiter Säule möchte ich an die in Vorbereitung begriffene Ausführungsgesetzgebung über die zweite Säule verweisen. Das ist der normale Weg: Zunächst wird die verfassungsmässige Grundlage geschaffen, und dann werden in der Gesetzgebung die Einzelheiten festgelegt.

Die Herren Letsch und Bonnard haben die Frage der Finanzierung der Aufwendungen der öffentlichen Hand für AHV, IV und Ergänzungsleistungen aufgegriffen. Ihre Vorstösse zielen mit unterschiedlichem Tempo auf die Entlassung der Kantone aus der Finanzierung der Sozialversicherung, und zwar in der Meinung, damit eine erste Etappe für die längst zur Diskussion stehende neue Ausscheidung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen herbeizuführen. Zweifellos wäre durch die Annahme des Hauptantrages Letsch ein rasches Ergebnis in dieser Richtung möglich. Ich glaube indessen, dass wir eine so bedeutsame Frage in einen grösseren Zusammenhang der Abklärung zwischen Bund und Kantonen stellen sollten. Es erscheint mir deshalb als richtig, dass wir bei der Beratung des Verfassungsartikels die Türe für eine Lösung in der nächsten Etappe offenhalten. Auch so können die Herren Bonnard und Letsch der Anerkennungsurkunde seitens der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz sicher sein.

Schliesslich noch ein Wort zum Antrag Dafflon: Er geht dahin, Volk und Ständen die Annahme des von ihm vertretenen Volksbegehrens zu empfehlen. Damit kommen wir zur entscheidenden politischen Frage. Die Alternative lautet: Weiterentwicklung des schweizerischen Vorsorgesystems, in der Gliederung einer kräftigen AHV, ergänzt durch ein System dezentralisierter Kassen der zweiten Säule (diese in eigener Verantwortung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer), das Ganze ergänzt durch die Selbstvorsorge. Oder: Die rein staatliche Lösung nach der PdA-Initiative, die zu einer schrittweisen Aushöhlung aller bisherigen Vorsorgekassen führen wird.

Es war bisher immer eine Stärke der schweizerischen Staatskunst, auf gewachsenem Grunde weiterzubauen. Das Drei-Säulen-Konzept, das wir Ihnen vorschlagen, entspricht dieser empirischen Politik. Ich möchte Sie deshalb bitten, hier im Rat zu dieser Frage einen deutlichen Entscheid zu fällen, um damit eine klare Ausgangslage für den Entscheid von Volk und Ständen zu schaffen.

M. Mugny, rapporteur: J'aimerais revenir d'abord sur trois interventions qui ont été faites aujourd'hui, avant d'aborder quelques points un peu plus importants concernant le débat d'entrée en matière. Un reste de galanterie à cette tribune et dans ce Parlement assez austère n'étant pas interdit, je commencerai par l'intervention de Mme Nanchen qui a évoqué un certain nombre de problèmes. D'abord les problèmes psychologiques et sociaux, comme elle les appelle, de l'AVS; elle a raison de les soulever, mais je ne pense pas qu'ils puissent être résolus dans le cadre de la loi sur l'AVS. C'est une question qui, à mon avis, concerne beaucoup plus les organismes privés et les communes. Celles-ci ont peut-être un très gros effort à faire dans ce domaine-là; en particulier les communes importantes mettent actuellement en place tout un appareil social qui s'efforce précisément de résoudre ces problèmes psychologiques et sociaux; des entreprises en font de même. J'estime cependant que ce n'est pas à la Confédération d'intervenir en premier dans ce domaine. En ce qui concerne la flexibilité de l'âge de la retraite, je vous remercie, Madame, de penser que les hommes devraient aussi bénéficier de la retraite à 62 ans. Ce cadeau que vous nous offrez et qui coûterait, paraît-il, 1 pour cent, nous est très sympathique. Cela poserait un certain nombre de problèmes. Vous ne voulez pas cependant imposer cette retraite anticipée, vous laissez aux travailleurs la faculté de se retirer plus tôt, mais aussi plus tard, de la vie active. La question est en partie résolue dans ce sens qu'actuellement déjà, les rentiers peuvent renoncer à

vicher leur rente AVS à 65 ans, et ne commencer à la vevoir que plus tard. Nous l'avons relevé en commison, la formule actuelle n'est pas heureuse et devrait re revue.

Quant à la réduction progressive de la durée du avail pour les personnes âgées, vous avez raison, c'est n problème qui doit être examiné; cette tâche, elle issi, devrait incomber aux entreprises, aux organisaons, aux associations, à l'économie publique dans la iesure où l'Etat, les cantons et les communes sont imployeurs. Il y a là un courant à lancer mais ce roblème ne peut évidemment pas se résoudre par la loi.

M. Butty a rappelé à bon escient que les prestations emplémentaires qui seront revalorisées aux 1er janvier 973 et 1975 risquent de créer des désillusions parmi les énéficiaires. Le problème des cotisations à l'assurancealadie pour l'année en cours a déjà été soulevé à Office fédéral des assurances sociales. Il n'est pas ormal en effet qu'on ne puisse tenir compte que des disations d'assurance-maladie des années précédentes. e même problème se pose pour le logement: il n'est pas ormal que l'augmentation de loyer soit supportée penant une année par le bénéficiaire des prestations emplémentaires parce que l'Office fédéral des assuranes sociales interdit d'en tenir compte dans la prestation 2 l'année en cours. J'espère que la Confédération ouvera prochainement une solution, en accord avec les isses et avec les cantons.

D'autre part, nombre de caisses qui versent les restations complémentaires retiennent maintenant déjà s cotisations de l'assurance-maladie.

A M. Schalcher, qui cite un article de M. Christian asser paru dans le «Bund», j'aimerais dire que ni la mmission ni les experts n'ont attendu cette publicaon pour s'occuper des problèmes soulevés. La commison - je dois le dire honnêtement, grâce à des iestions posées par M. Brunner — les a examinés une manière très approfondie. Elle s'est même réunie écialement lundi passé, ici à Berne, pour tâcher de ouver une solution encore meilleure. Il n'existe pas de lution parfaite, pas plus dans ce domaine-là que dans autres. La solution adoptée par les experts est équita-»; elle crée effectivement certaines distorsions tempores, mais si on voulait les supprimer, on en provoquet d'autres plus graves encore. Ici comme partout leurs, il y a des techniques prétendument parfaites i, toutefois, n'aboutissent pas à des résultats parfaits, même équitables dans les cas concret. La solution qui us est proposée après avoir été très largement débatpar les experts, par la commission de l'AVS et par re commission, apparaît actuellement comme la meilre, celle qui, sans être idéale, crée le moins de torsions et le moins de difficultés.

J'aimerais, sur ce plan-là, rendre hommage à M. Kaiet à ses collaborateurs, qui ont fourni dans ce naine un travail extrêmement important et remariblement intelligent et qui ont apporté à votre comsion des éléments très précieux.

Je vais en venir maintenant aux problèmes fondantaux touchés dans le débat; je les ai divisés en trois upes. MM. Letsch, Bonnard et Tschumi ont parlé des ports entre Confédération et cantons. Cette question tite d'être soulevée, car la formule actuelle n'est pas reuse. La Confédération prend des décisions et elle impose aux cantons sur le plan financier. Mais je drais rappeler à nos collègues conseillers d'Etat que même problème se pose entre les cantons et les

communes. Le canton a aussi tendance à prendre des décisions et à imposer aux communes des charges financières sur lesquelles elles ne peuvent se prononcer. Si l'on prévoyait que chaque collectivité, Confédération, canton, commune, prend les décisions qui l'engagent financièrement, je crois qu'on aurait une répartition assez intéressante des tâches. Le problème doit cependant être résolu dans un ensemble très large, c'est-à-dire dans la définition globale des rapports entre Confédération, cantons et communes.

Le deuxième point concerne la proposition de M. Dafflon, qui pose le problème central du système à adopter. Je l'ai déjà dit dans le débat d'entrée en matière, il est heureux, à mon avis, que le peuple suisse ait à prendre une décision fondamentale impliquant un choix, et qu'en choisissant, il sache à quoi il va s'engager. Ou bien nous aurons une seule AVS fédérale, avec les avantages et les inconvénients qu'elle comportera, ou bien nous aurons un système mixte plus complexe, plus différencié certes, mais dans lequel les employeurs, les salariés auront leur mot à dire pour la gestion des caisses et qui ne dépendra pas entièrement des organes administratifs. Je crois fermement que la proposition de votre commission est sage et équilibrée; elle non plus n'est pas parfaite, mais elle tient compte de nos réalités. Elle permettra de mettre en place un système d'AVS et de prévoyance sociale qui sera certainement l'un des meilleurs qu'on puisse imaginer et réaliser chez nous.

Troisième et dernier point que je vais aborder ici: la «Volldynamisierung», la dynamisation totale des rentes AVS. Il s'agit bien de la «Kernfrage», du point central des débats de votre commission et de notre Conseil. Je ne vais pas traiter ce problème d'une manière définitive puisque nous le reprendrons dans la discussion de détail. Je voudrais en préciser certains aspects. Le coût de l'opération en cas de dynamisation totale est de 1 à 1½ pour cent des salaires, ni au-delà, ni en-deçà. En outre, j'aimerais rappeler que les rentes nouvelles seront nécessairement et automatiquement dynamisées. Si elles ne l'étaient pas, le but même que nous visons, celui d'assurer le 60 pour cent du salaire aux rentiers, ne pourrait pas être atteint. Les rentes de l'AVS et celles du 2e pilier seront nécessairement dynamisées, ce qui prouve que le rapport entre le 1er et le 2e pilier, entre l'AVS et les caisses de pension, restera constant. Il n'y aura pas de dévalorisation du 2e pilier puisque, pour toutes les nouvelles rentes, le rapport entre l'AVS et le second pilier restera permanent, quelle que soit la formule choisie. Suivant les salaires, il pourra être de moitié moitié ou d'un tiers deux tiers, mais il demeurera permanent et le 2e pilier ne sera pas dévalorisé.

Dès lors, le point central se posera en 1975 et nous déciderons à ce moment-là si les rentes seront augmentées de 15 pour cent pour les uns et de 25 pour cent pour les autres ou de 25 pour cent pour tout le monde.

J'aimerais rappeler encore que tous les pays du monde, sans exception — Allemagne, France, Espagne, Belgique, Hollande — ont toujours dynamisé les rentes et continuent de le faire, c'est-à-dire qu'ils adaptent les rentes actuelles à l'évolution des salaires réels et du renchérissement, ce que la Suisse a toujours fait jusqu'à maintenant.

Notre collègue M. Ruegg a soulevé le problème des entreprises qui ont fait à temps le nécessaire et dont l'effort serait dévalorisé. Je pense qu'il y a là un souci réel et important. Il est vrai qu'il faudra réadapter les institutions de prévoyance des entreprises qui ont fait à

temps l'effort nécessaire. Ceci est possible, mais néanmoins il se pose là un problème technique, et c'est pourquoi je tiens à rendre hommage à de telles entreprises.

Ceux qui font partie de l'opposition se divisent en deux catégories. Il y a, en premier lieu, ceux que j'appellerais les gens prudents, qui ne veulent pas mettre cette dynamisation dans l'article constitutionnel, mais sont d'accord de le faire dans la réalité. En 1975, ils accepteront le 25 pour cent pour tout le monde, mais ils ne veulent pas l'intégrer à la constitution, car, selon eux, elle doit conserver une certaine souplesse et ne pas contenir de règles trop rigides, ce qui est un point de vue parfaitement compréhensible. Et j'aimerais insister là-dessus: De toute façon, quel que soit l'article qui sera adopté dans la constitution, nous devrons garder une certaine souplesse d'application dans la loi pour le cas où des réalités économiques - comme je l'ai dit dans l'entrée en matière — ou des réalités financières nous obligeraient à observer une certaine prudence dans l'adaptation des rentes.

Cette notion de souplesse devra être préservée et elle le sera dans la loi d'application. Elle l'est déjà aujourd'hui dans la loi à l'article 43ter. Nous reviendrons là-dessus plus en détail. Je vous rappellerai à ce moment-là tous les débats qui se sont déroulés ici même en 1968 à propos de ce nouvel article 43ter. Quoi qu'il en soit, nous voulons et nous devons garder cette souplesse, même si nous introduisons le principe de la dynamisation dans la constitution.

En second lieu, il y a ceux qui sont contre pour d'autres raisons. En Suisse a toujours existé ce que j'appellerai «le conservatisme social», dont font partie ceux qui estiment qu'il ne faut pas aller trop loin; selon eux, on va toujours trop loin en ce qui concerne l'AVS, car après tout les rentiers ne vivent pas si mal, et puisqu'un effort intéressant a été fourni, il faut en rester là. Ce point de vue existe, il a été exprimé ici, même si je ne veux pas donner de noms! Il a été question des jeunes gens et de la classe ouvrière qui paieraient trop; or, ceux qui en parlent si savamment ne font partie ni de la jeunesse, ni de la classe ouvrière, ils ne les connaissent pas non plus.

Si donc ce point de vue existe dans notre pays et s'est exprimé, il faut en prendre acte. J'aimerais ajouter ceci: nous avons entendu dans ce Parlement ces mêmes opposants que l'on retrouve toujours: à propos de la protection des locataires, de la politique du logement de la part de la Confédération, au moment où l'on a discuté l'initiative des syndicats chrétiens, à propos de l'obligation du 2e pilier. Et pourtant, nous avons une politique des logements, nous avons une protection des locataires, nous aurons un second pilier obligatoire.

Il a été question des paysans, des artisans ou des petits artisans, des petits commerçants ou des petits ouvriers qui ne pourraient pas payer. Or la dynamisation est surtout intéressante pour les petits, ouvriers, commerçants, paysans, artisans, c'est-à-dire pour ceux qui n'auront peut-être que l'AVS, ou l'AVS et une toute petite rente, pour vivre. Ce sont eux qui en seront les bénéficiaires, et non pas les gros salaires, les gros revenus. C'est pour ceux-là que doit être réalisée cette dynamisation, pour ceux dont l'AVS constituera peut-être le seul revenu parce qu'ils n'auront pas de 2e pilier ou seulement un 2e pilier insuffisant. C'est en pensant à cette classe de la population, la plus humble, certes, celle qui ne fait pas beaucoup parler d'elle, mais qui a

tout de même sa place dans notre société, que je vous demande de réfléchir sur le problème de la dynamisation des rentes.

Bundesrat Tschudi: Welches ist meine Aufgabe am Schluss dieser einlässlichen und eindrücklichen Debatte? Es ist wohl kaum möglich, noch neue Gedanken oder zusätzliche Gesichtspunkte beizutragen. Ich danke vorweg den beiden Kommissionsreferenten, den Herren Nationalräten Bürgi und Mugny, für die gründliche und kenntnisreiche Vertretung der Vorlagen, und ich danke den Votanten für die wohlwollende Aufnahme und Beurteilung der Anträge des Bundesrates. Es dürfte sich empfehlen, einige Grundlinien der geplanten Alters-Invaliden und Hinterlassenenvorsorge nochmals darzu. stellen und auf einige Bemerkungen und Fragen zu antworten. Ich bitte Sie höflich, entschuldigen zu wollen, dass mir eine Stellungnahme zu sämtlichen Voten nicht möglich ist. Insbesondere möchte ich, um Zeit zu gewinnen, Wiederholungen vermeiden; darum verzichte ich auf Stellungnahmen zu Punkten, die in der Detailberatung wieder behandelt werden und zu denen ich dannzumal Stellung nehmen muss.

So bedeutsam der Schritt in der Altersvorsorge ist, den wir jetzt verwirklichen, so lässt er sich nicht erklären ohne Kenntnis der bisherigen Entwicklung. Aus dieser haben sich sowohl die Bedürfnisse nach der jetzt vorgeschlagenen umfassenden Lösung ergeben, wie auch die Realisierungsmöglichkeiten.

Der geltende Artikel 34quater wurde 1925 in die Bundesverfassung aufgenommen. Er hat den Weg geöffnet für die soziale Sicherheit im Alter und bei Invalidität. Seine Fassung ist so flexibel, dass auch die jetzt vorgeschlagenen Massnahmen nicht zwangsläufig die Revision verlangen würden. Der erste Versuch zu einer Ausführungsgesetzgebung, die Lex Schulthess, scheiterte 1931 in einer Volksabstimmung. Wäre damals eine erste AHV zustande gekommen, so hätte schon nach dem Krieg nicht erst eine solche geschaffen werden müssen, sondern wir hätten vor 25 Jahren die endgültige Lösung treffen können, die wir jetzt mit unserer Vorlage anstreben. Dies sei als Mahnung an die Partei der Arbeit gesagt, da ihre Vorgängerin, die Kommunistische Partei, zu den Gegnern der AHV-Vorlage im Jahre 1931 gehörte, mit der Begründung, sie sei ungenügend. 1948 konnte dann die Basisversicherung geschaffen werden; die monatlichen Renten betrugen mindestens 40 Franken. Unser Vorschlag für die 8. AHV-Revision geht auf Mindestrenten von 400 Franken, also auf das Zehnfache. 1960 folgte die Invalidenversicherung mit gleichen Renten wie die AHV, wobei aber das Schwergewicht bei der Eingliederung liegt. Auf 1966 gelang dann die Sicherung eines bescheidenen Existenzminimums durch Einführung der Ergänzungsleistungen.

Nun soll im Jahre 1972 verfassungsrechtlich die angemessene Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung gewährleistet werden. Damit ist die endgültige Lösung der sozialen Sicherheit für Betagte, Invalide und Hinterlassene eingeleitet, womit ich bereits auch die Frage von Herrn Nationalrat Leutenegger wegen weiterer Revisionen beantwortet habe.

Alle drei Volksinitiativen für die Revision von Artikel 34quater streben dieses weitgesteckte soziale Ziel an. Die weitgehend identische Zielsetzung beweist, dass in unserer Bevölkerung ein allgemeiner Konsens für die Verwirklichung der sozialen Sicherheit im Alter besteht. Es dürfte unbestritten sein, dass alle drei Initiativen drängt sich ein Gegenvorschlag auf. Formell tritt der Fassung nur der Initiative der PdA gegenüber, da h dem Geschäftsverkehrsgesetz Volksbegehren zur ichen Materie nacheinander zu behandeln sind und Initiative der PdA zuerst eingereicht wurde. Initiative der PdA zuerst eingereicht wurde. Initiativen der Sozialdemokratischen Partei und des werkschaftsbunds einerseits, des überparteilichen Kotees andererseits, die beide eine Kombination von attlicher AHV und zweiter Säule vorsehen.

Der Antrag auf Ablehnung der PdA-Initiative entricht einem Beschluss der eidgenössischen Räte von 11. Damals haben sie zustimmend vom Bericht der spertenkommission Kaiser Kenntnis genommen und mit das Obligatorium der zweiten Säule befürwortet. Leser Entscheid wurde in Ihrem Rat gegen ganz mige Gegenstimmen getroffen.

Die PdA-Initiative kann vor allem aus vier Gründen sicht in Betracht gezogen werden: Die Pensionskassen aben sich in unserem Lande gewaltig entwickelt. Es stehen etwa 16 500 Vorsorgeeinrichtungen mit zirka Millionen Aktivmitgliedern. Insbesondere in den ten Jahren erfolgte ein rascher Aufschwung. Von 1966 bis 1970 hat sich die Zahl der Vorsorgeeinrichtunen um 24 Prozent erhöht. Es wäre falsch, diese Leibungen unbeachtet zu lassen und die Liquidierung der Pensionskassen zu beschliessen. Die PdA-Initiative rächte in bestimmten Fällen eine Ueberversicherung bei Ehepaaren. Die Alleinstehendenrente soll 60 Prozent des Einkommens der fünf günstigsten Jahre betragen, Ehepaarrente 160 Prozent der Alleinstehendenrente eder 96 Prozent des Einkommens. Da keine AHV-Prämien und weniger Steuern zu bezahlen sind, wäre die Lage dieser Rentner günstiger als diejenige der Arbeitenden.

Die PdA-Initiative ist für die untersten Einkommen ungünstig und in diesem Sinne wenig sozial. Im Vergleich zum Gegenvorschlag müssten die niedrigsten Einkommen annähernd doppelt so hohe Prämien bezahlen und würden bei weitem nicht doppelte Renten beziehen.

Die finanziellen Folgen sind für den Staat und für den Steuerzahler untragbar. Nach der Initiative trägt die öffentliche Hand mindestens ein Drittel der Gesamtausgaben; ein Drittel bedeutet etwa 5,5 Milliarden Franken im Jahr. Jetzt bezahlt die öffentliche Hand etwa 1,5 Milliarden Franken im Jahr. Es müssten also sofort 4 Milliarden öffentliche Mittel neu aufgebracht werden. Die zusätzlichen Steuern in diesem Ausmass würden zweifellos vom Volke nicht gebilligt, und damit würde — selbst bei ihrer Annahme — die PdA-Initiative nicht verwirklicht. Die Annahme eines Verfassungsartikels gewährleistet nämlich noch nicht die Auszahlung der entsprechenden Renten, es bedarf noch der nötigen Einnahmen.

Es muss anerkannt werden, dass der Gegenvorschlag des Bundesrates im ganzen nicht weniger Mittel erfordert. Doch wird der Staat und damit der Steuerzahler bei weitem nicht so stark belastet; für die zweite Säule sind keine Beiträge der öffentlichen Hand vorgesehen; hier liegt der entscheidende Unterschied. Auch hinsichtlich der Prämien besteht eine erhebliche Differenz. Die PdA-Initiative erfordert sofort eine Prämie von 14 Prozent des Einkommens, der Vorschlag für die 8. AHV-Revision 8 Prozent, gemäss Kommissionsantrag 8,6 Prozent. Mit den Prämien für die zweite Säule kommt man

allerdings auch auf 14 bis 16 Prozent. Für die Aufbringung der vollen Leistungen zugunsten der zweiten Säule steht aber eine Anlaufzeit von fünf Jahren zur Verfügung.

Der Antrag auf Verwerfung der PdA-Initiative drängt sich auf, weil sie den sozialpolitischen Tatsachen nicht Rechnung trägt, und weil sie finanziell in der Luft hängt. Ihre Annahme hätte eine bittere Enttäuschung zur Folge, weil man wohl einen Verfassungsartikel hätte, doch nicht das Geld, um die entsprechenden Renten auszurichten. Diese Erwägungen dürften ins Gewicht fallen, wenn darüber entschieden wird, ob die Initiative gegenüber unserem sozialpolitisch grosszügigen, aber realistischen Gegenvorschlag aufrechterhalten werden soll.

Die Grundsätze des neuen Artikels 34 quater sind klar formuliert, ohne auf Details einzugehen, die nicht in die Verfassung gehören, sondern in die Ausführungsgesetzgebung. Wir haben keine Zahlen über Prämien und Renten in die Verfassung aufgenommen, da sie durch die Verhältnisse überholt werden könnten. Wir haben auch keine Zahlen über das Verhältnis zwischen erster und zweiter Säule in die Verfassung aufgenommen. Festgelegt wird lediglich, dass beide Säulen sich auf weite Sicht ihrem Zweck entsprechend sollen entwickeln können. Diese Voraussetzung ist gegeben.

Allen Unkenrufen zum Trotz - auch denjenigen von Herrn Nationalrat Brunner -, wonach die zweite Säule verkümmern werde, kann ich erklären, dass dies nicht zutreffen wird. Richtig ist allerdings, dass die staatliche AHV nach der 8. Revision den stärkeren Pfeiler bilden will, wie Herr Nationalrat Fischer-Bern es wünscht. Das Verhältnis zwischen den beiden Säulen wird etwa 3:2 sein. Ich rufe die Graphik auf Seite 112 der Botschaft zur 8. AHV-Revision in Erinnerung. Dort erkennen Sie klar, dass schon beim Einkommen, bei dem die Maximalrente der AHV erreicht wird, das Verhältnis zwischen erster und zweiter Säule sogar 1:1 sein wird. Wenn so wenig Raum für die zweite Säule bliebe, warum würde ihre Finanzierung in der Landwirtschaft, im Kleingewerbe so erhebliche Schwierigkeiten verursachen? Warum müsste dann mit einem Prämienaufwand von zirka 8 Lohnprozenten gerechnet werden? Bestände kein Bedürfnis nach Leistungen mehr? Würde die zweite Säule auch nichts oder jedenfalls wenig kosten? Als richtig wurde stets anerkannt, dass bei den niedrigsten Einkommen (Einkommen unter 10 000 Franken) die AHV allein die Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung ermöglicht, aber ob man da noch das Wort angemessen bei diesen Einkommen (angemessene Lebenshaltung) verwenden soll, das scheint mir zweifelhaft. Bei diesen Einkommen liesse sich aber auch die zweite Säule nicht verwirklichen, man könnte die nötigen Prämien nicht erheben.

Aufgabe der ersten Säule ist es, den Existenzbedarf der Betagten, Invaliden und Hinterlassenen angemessen zu decken. Die Botschaft präzisiert, dass darunter nicht das blosse biologische Existenzminimum zu verstehen ist, unter dessen Grenze ein Mensch an Leben und Gesundheit bedroht wäre, sondern ein den heutigen Gegebenheiten entsprechender höherer Betrag, der erforderlich ist, um einen einfachen, aber menschenwürdigen Lebensabend zu ermöglichen. Die berufliche Vorsorge soll zusammen mit der eidgenössischen Versicherung den Betagten, Invaliden und Hinterlassenen ermöglichen, die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise fortzusetzen.

Die Arbeitnehmer sind obligatorisch zu versichern, die Mindestanforderungen werden in einem Rahmengesetz festgelegt werden, dessen Grundzüge diesen Herbst oder gegen Winter, wenn die Abstimmung vor der Türe steht, vorliegen sollen. Die Voraussetzungen, die dieses Gesetz zu regeln haben wird, beziehen sich insbesondere auf die Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung, die Aufnahmebedingungen, den Beitragssatz, die Höhe des den Versicherten zu gewährenden Mindestschutzes, die Sicherstellung der Kaufkraft der Leistungen, die Freizügigkeit und die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung sowie das Finanzierungssystem.

Nach diesen Bemerkungen zur ersten und zweiten Säule etwas über die dritte Säule: Artikel 34quater, Absatz 4, bringt erstmals die Verankerung der dritten Säule. Die Selbstvorsorge soll durch Massnahmen der Fiskal- und der Eigentumspolitik gefördert werden. Die dritte Säule hat ihre unbestreitbare Bedeutung in der Altersvorsorge. Darum gehört und passt diese Bestimmung in den Artikel 34quater.

Die Eigentumspolitik beschränkt sich jedoch nicht auf den Zweck der Altersvorsorge; sie hat weitergehende Zielsetzungen anzustreben. Ich erinnere an das Schlagwort: Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand. Der Bundesrat betrachtet deshalb diese Probleme nicht als abgeschlossen durch die Aufnahme von Absatz 4 in Artikel 34quater und teilt hier die Auffassung von Herrn Nationalrat Müller.

Richtig ist, dass die Konkretisierung der Massnahmen für die dritte Säule weniger weit gediehen ist als für die erste und die zweite Säule. Dies ergibt sich aber aus der Natur der Sache. Für die erste und die zweite Säule sind Versicherungseinrichtungen zu schaffen, während die dritte Säule freiwillig bleibt und auf der individuellen Initiative beruht. Freiwilligkeit einerseits und weitgehende gesetzliche Ordnung widersprechen sich aber. Bestimmte Vorarbeiten wurden durch die Expertenkommission für die Förderung des Sparens geleistet. Nach Annahme des Verfassungsartikels wird der Gesetzgeber prüfen müssen, welche weiteren Massnahmen er treffen will.

Wenn auch für die kleinen Einkommen durch die erste und durch die zweite Säule recht vorgesorgt werden kann, so wird die Förderung der dritten Säule keineswegs darin bestehen, Steuerprivilegien für grosse Einkommen zu schaffen. Die dritte Säule hat insbesondere Bedeutung für zahlreiche Selbständigerwerbende mit kleinen und mittleren Einkommen. Aber auch für den Arbeitnehmer sind Ersparnisse sinn- und wertvoll neben den Altersrenten. Er kann von unerwarteten Risiken mit erheblichen finanziellen Folgen betroffen werden.

Nun einige Bemerkungen zur 8. AHV-Revision. Nach allen Echos, die mir aus Rentnerkreisen zukommen, steht das Begehren auf rasche Inkraftsetzung im Vordergrund. Diese Forderung erscheint mir als gerechtfertigt. Der Bundesrat ist gewillt ihr Rechnung zu tragen. Ich zweifle nicht daran, dass die eidgenössischen Räte dies ermöglichen werden. Es bedingt, dass die Beratungen für die 8. AHV-Revision in der Sommersession zum Abschluss gebracht werden. Da die Revision zahlreiche Aenderungen bringt — Herr Nationalrat Tschumi hat darauf hingewiesen —, benötigen die Ausgleichskassen rund ein halbes Jahr, um Gewähr dafür zu geben, dass zu Beginn des Januar 1973 die neuen Renten allen Rentnern ausgerichtet werden. Welch gewaltige Bedeu-

tung dieser Revision zukommt, erkennt man noch besser als aus den Rentenansätzen aus der Gesamtsumme der Auszahlungen von AHV-, Invalidenversicherungs- und Ergänzungsleistungen. Dieses Jahr werden zirka 4,5 Milliarden Franken ausbezahlt, nach der Revision (1973) 7,8 Milliarden Franken und 1975, nach den Kommissionsanträgen, bereits gegen 10 Milliarden Franken.

In diesem Zusammenhang einige Bemerkungen zur Kritik von Herrn Nationalrat Brunner an den zahlenmässigen Unterlagen, die Herr Nationalrat Schalcher aufgrund eines Zeitungsartikels wiederholt hat. Ich habe in diesem Zusammenhang von drei Versicherungsmathematikern einen Bericht eingeholt, der vom 8. März datiert. Es handelt sich um Privatdozent Dr. Ammeter in Zürich, Herrn Dr. Rieben in Peseux und Herrn Prof. Dr. Hans Wyss in Zürich. Ich will diesen ausführlichen Bericht nicht vorlesen; ich möchte Ihnen nur eine Schlussfolgerung wörtlich zitieren, nämlich: «Die Unterzeichneten billigen deshalb vollumfänglich die vom Bundesamt für Sozialversicherung geleistete Arbeit, die von ihm angewendete Berechnungstechnik und die seinen Berechnungen zugrunde liegenden Hypothesen.» Damit möchte ich dieses Kapitel abschliessen, und wie Herr Nationalrat Brunner am Schlusse seiner Ausführung gesagt hat, erkläre auch ich: «Schwamm drüber!»

Im Zusammenhang mit der 8. AHV-Revision hat Ihre Kommission den Antrag gestellt, es sei zusätzlich dieses Jahr eine 13. Monatsrente auszurichten, und der Bund möchte sich an der Ausrichtung von Bundesbeiträgen an eine doppelte Ergänzungszulage für einen Monat beteiligen. Hierbei handelt es sich um eine Uebergangsmassnahme bis zum Inkrafttreten der 8. AHV-Revision, die aber in das gleiche Gesetz aufgenommen wird und die der Bundesrat vorzeitig in Kraft setzen soll. Bei der Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse haben wir betont, dass der Teuerungsausgleich zu den AHV- und IV-Renten uns als selbstverständliche Notwendigkeit erscheine. Aus diesem Grunde haben wir auf den 1. Januar 1971 eine zehnprozentige Heraufsetzung aller Renten vorgeschlagen. Diese Erhöhung glich die Teuerung bis zum Index 118,6 Punkte aus. Am 1. März 1972 erreicht der Preisindex 125,4 Punkte. Somit beträgt der Rückstand der Renten 5,7 Prozent. Er erreicht zwar die im AHV-Gesetz festgelegte Schwelle von 8 Prozent noch nicht, doch muss heute mit Sicherheit angenommen werden, dass diese Grenze im Laufe dieses Jahres überschritten wird, so dass ein Ausgleich sich zwingend aufdrängt. Dieser Ausgleich durch eine doppelte Rente ist nicht eine Kleinigkeit, so einfach die Massnahme aussieht. Diese keineswegs spektakuläre Massnahme verursacht bei der Grösse des Versicherungswerkes erhebliche Kosten, nämlich bei der AHV allein 297 Millionen Franken, bei der Invalidenversicherung 34 Millionen Franken und bei den Ergänzungsleistungen (Anteil des Bundes) 22 Millionen Franken. Wir stimmen also in der Frage betreffend eine 13. Rente als Uebergangsmassnahme den Kommissionsvorschlägen zu.

Noch eine Bemerkung zur Stellung der Selbständigerwerbenden: Jeder Kenner der ausländischen Sozialversicherungssysteme wird anerkennen, dass die schweizerische AHV/IV für die Selbständigerwerbenden eine vorzügliche Regelung darstellt. Insbesondere für viele Betagte und Invalide aus diesen Bevölkerungsschichten wirkt sie sich segensreich aus. Nicht so einfach ist die Stellung der Selbständigerwerbenden im Rahmen der

AHV. 8. Revision

zweiten Säule. Der Verfassungsartikel enthält für sie eine besondere Bestimmung in Artikel 34quater, Absatz 2, Litera d, wonach der Bund dafür zu sorgen hat, dass sich die Selbständigerwerbenden zu gleichwertigen Bedingungen wie die Arbeitnehmer versichern können. Er ist ermächtigt, die zweite Säule für bestimmte Gruppen allgemein oder für einzelne Risiken obligatorisch zu erklären. Auf der Verfassungsstufe genügt diese Regelung. Mit Recht haben aber verschiedene Redner hervorgehoben, dass die Lösung für den Gesetzgeber und für die Praxis noch schwierige Aufgaben stellen wird. Insbesondere hat Herr Nationalrat Fischer-Weinfelden darauf hingewiesen, dass sich in der Landwirtschaft grosse Probleme stellen, und er hat an das Postulat von Herrn Nationalrat Junod erinnert, der eine Sozial-Charta für die Landwirtschaft vorgeschlagen hat. Da es sich um eine berufliche Vorsorge handelt, darf mit der Initiative der Verbände gerechnet werden. Für die Selbständigerwerbenden, die Personal beschäftigen, dürfte die Versicherung in der gleichen Vorsorgeeinrichtung wie ihre Arbeitnehmer sich aufdrängen. Im übrigen könnte die Auffangkasse, für deren Bildung der Bund nötigenfalls zu sorgen hat, eine nützliche Rolle für die Versicherung der Selbständigerwerbenden spielen. Wir werden also bei der Schaffung der Gesetzgebung über die zweite Säule dieses Problem ganz besonders beachten.

Die Lösung der sozialen Probleme des Alters, der Invalidität und der Hinterlassenen setzt eine gewaltige Anstrengung unserer Wirtschaft voraus. Wenn sie diese Belastung tragen und auch die weiteren wichtigen Gemeinschaftsaufgaben finanzieren soll, muss die Wirtschaft sich günstig weiterentwickeln. Es wäre unvereinbar, eine Einschränkung unserer Wirtschaftstätigkeit, aber gleichzeitig höhere Altersrenten zu wünschen. Wir wollen jedoch nicht verkennen, dass die Altersvorsorge für die Wirtschaft auch sehr positive Aspekte aufweist. Die AHV-Renten werden durch die alten Leute in Stadt und Land, im Flachland wie in den Berggegenden ausgegeben und bilden einen stabilen Faktor im Umsatz der Betriebe. In der zweiten Säule erfolgt eine starke Kapitalbildung. Die Mittel der Pensionskassen liegen nicht brach, sondern dienen der Finanzierung wichtiger Infrastrukturaufgaben, der Modernisierung unseres Wirtschaftsapparates und, dafür werden vor allem die Arbeitnehmer sorgen müssen, auch sozialen Zielen wie dem Wohnungsbau. Die Prämien für die AHV und IV steigen gemäss Vorschlag des Bundesrates von 5,8 auf 8 Prozent, nach Vorschlag Ihrer Kommission auf 8,6 Prozent. Auf längere Sicht genügen diese Ansätze nicht. Deshalb soll der Bundesrat ermächtigt werden, frühestens ab 1975 (die nächste Erhöhung der Renten) die Prämien bis um höchstens 0,6 Prozent heraufzusetzen. Hinzu kommen noch 0,4 Prozent für die Erwerbsersatzordnung. Zu beachten ist ferner, dass bei Annahme verschiedener Zusatzanträge nochmals einige Promille dazugeschlagen werden müssen, denn Ausgaben und Einnahmen müssen im Interesse der Rentner in einem Gleichgewicht sein. Ich danke der Kommission dafür, dass sie immer dafür gesorgt hat, für alle ihre weitergehenden Anträge auch die Finanzierung sicherzustellen. Aber wenn wir nach verschiedenen Zusatzanträgen mit der Gesamtprämie über 9 Prozent kommen, dann frage ich mich, ob nicht die Grenze des heute politisch Realisierbaren und Zweckmässigen überschritten wird. Ich möchte Sie dringend bitten, bei Behandlung der Zusatzanträge an diese Tatsache zu denken und sie zu

berücksichtigen. Die Leistungen der öffentlichen Hand von rund einem Drittel der Aufwendungen sind auch zu beachten.

Für die zweite Säule müssen Prämien erhoben werden, die, wie gesagt, auch etwa 8 Prozent betragen. Es steht hier allerdings die Uebergangsfrist von fünf Jahren zur Verfügung. Insgesamt, wenn wir also die Prämien der Versicherten und der Leistungen der öffentlichen Hand zusammenrechnen, müssen in den nächsten 20 Jahren Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Hand zusammen 20 bis 25 Lohnprozente für die Rentenversicherung aufbringen. Vom Volkseinkommen aus handelt es sich um einen prozentualen Anteil von 13 bis 16 Prozent. Ein zu prüfender Faktor ist die Belastung der öffentlichen Hand. Hier ist auffallend, dass die drei Initiativen im Resultat sich nicht stark unterscheiden. denn PdA, Gewerkschaftsbund und Sozialdemokratische Partei schlagen vor, dass die öffentliche Hand mindestens ein Drittel der AHV-Aufwendungen zu decken habe, die überparteiliche Initiative höchstens ein Drittel. Wir beantragen, dass die öffentliche Hand bei der AHV vorerst ein Fünftel, später ein Viertel zu tragen habe, bei der Invalidenversicherung 50 Prozent und bei den Ergänzungsleistungen 100 Prozent. Im ganzen gesehen handelt es sich um einen Anteil von etwa 30 Prozent für die öffentliche Hand.

Nun die absoluten Zahlen: Dieses Jahr - ohne Revision - bezahlt die öffentliche Hand etwa 1,5 Milliarden Franken; nach Vorschlag des Bundesrates wird sie nächstes Jahr 2,055 Milliarden Franken zahlen, nach Vorschlag der Kommission 2,95 Milliarden Franken. Der Kommissionsantrag führt 1975 zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Hand von 149 Millionen Franken gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates. Gemäss Ansätzen des Bundesrates beträgt die Mehrbelastung der öffentlichen Hand 1973 480 Millionen Franken: davon trägt der Bund 413 Millionen, die Kantone zusammen tragen nur 67 Millionen Franken. Diesen Mehrausgaben der Kantone steht eine Entlastung bei den Fürsorgeausgaben gegenüber. Fürsorgeausgaben für Betagte und Invalide fallen nach dieser Revision dahin. Finanzschwachen Kantonen kann aus den Mitteln des ehemaligen Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung ein Beitrag gewährt werden, um ihre Belastung zu erleichtern. An einer Konferenz zwischen dem Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz und Herrn Bundesrat Celio sowie dem Sprechenden haben die Finanzdirektoren dieser Lösung ausdrücklich zugestimmt. Sie ist ausgewogen. Doch anerkennt der Bundesrat, dass im Rahmen einer allgemeinen Ueberprüfung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen der Beitrag der Kantone an die AHV und die Invalidenversicherung überprüft werden muss. Darum können wir dem Vorschlag von Herrn Nationalrat Letsch, wonach die Kantone von Beiträgen an die AHV vollständig und sofort zu befreien seien, nicht zustimmen. Wir anerkennen gerne, dass ein zweckgebundener Zuschlag zur Warenumsatzsteuer die Mehrbelastung für den Bund ausgleichen würde. Es sei dankbar hervorgehoben, dass Herr Nationalrat Letsch diesen an sich ausgeglichenen Vorschlag unterbreitet hat. Doch sprechen nach Auffassung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements verschiedene Gründe dagegen, jetzt eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer vorzunehmen, unabhängig von der Flexibilität, die uns noch zur Verfügung steht. Wir müssen, wie Sie wissen, eventuell das Steuersystem wechseln und von der Warenumsatzsteuer zur Mehrwertsteuer übergehen. Dann

kus

hun

unt

Øb€

La: fin

die

der

Fra

me

blo

Re

we

Bu

ein

VOI

ien

dei

vei

der

höd

711

nai

nei

im

tro

de

Vic

hö

SD:

Bo

nu

Вe

lar

für

Zv

de

de

27

Se

me

de

rä

bu

so

Sic

ste

die

lei

ab

Te

Fi

di

se:

ba

he

würde dieser Umsatzsteuerzuschlag zugunsten der AHV in der Luft hängen.

Herr Nationalrat Bonnard nimmt auf diesen Einwand Rücksicht und will den Bund nicht sofort mit dem ganzen Beitrag der öffentlichen Hand belasten; er will hier für die Flurbereinigung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen nur die Möglichkeit öffnen. Dieser Lösung kann der Bundesrat zustimmen. Ich möchte daher der Einfachheit halber und weil Herr Nationalrat Letsch mir diese Frage konkret gestellt hat, Herrn Nationalrat Letsch bitten, sich der Fassung von Herrn Nationalrat Bonnard anzuschliessen, die wir übernehmen können.

Zusammenfassend darf ich die wesentlichsten Tatsachen nochmals hervorheben. Selbstverständlich muss die Rentenformel so zweckmässig und gerecht wie möglich sein. Ebenso selbstverständlich ist aber, dass in einem Werk von solcher Vielfalt, das nicht völlig neu geschaffen wird, keine Regelung gefunden werden kann, die ohne jede Unebenheit auskommt. Wesentlich ist aber, dass durch die 8. AHV-Revison im Vergleich zu den Renten der 7. Revision alle Bezüger ganz oder annähernd eine Verdoppelung ihrer Renten erfahren. Dass sich für die Rentner in einzelnen Jahrgängen und bei bestimmten Einkommensklassen 98 oder 97 Prozent, bei andern dafür sogar über 100 Prozent ergeben, ist nicht so wesentlich, weil die unterschiedliche Einkommensentwicklung des einzelnen Versicherten wie die unterschiedliche Entwicklung ganzer Jahrgänge wegen der Teuerung erheblich stärker ins Gewicht fällt. Den rechnungsmässigen Vergleichen darf darum keine zu grosse Bedeutung gegeben werden. Im ganzen gesehen ist in unserer AHV die soziale Komponente stärker als die Versicherungskomponente, so dass die Bezüger niedriger Einkommen günstiger gestellt sind als in ausländischen Sozialversicherungssystemen. Dass die Interessen der Altrentner vom Bundesrat nicht vernachlässigt worden sind, hat die Diskussion gezeigt: Herr Nationalrat Bonnard findet, sie seien sogar zu sehr begünstigt. Die für die Berechnung der neuen Renten vorgenommene Aufwertung der seinerzeitigen Einkommen ist grosszügig, so dass eher von einer Begünstigung gegenüber der kommenden Generation gesprochen werden kann. Doch wird diese ebenfalls nicht zu kurz kommen, weil sich die von ihr zu erwartenden Lohnerhöhungen auf die Renten auswirken werden. Die 8. AHV-Revision ist der erste grosse Schritt zur Erreichung des sozialpolitischen Ziels, das wir uns gesetzt haben. In kurzer Zeit wird das Gesetz über das Obligatorium der beruflichen und betrieblichen Vorsorge das Gebäude vollenden. Diese Vorlage wird Ihnen nächstes Jahr unterbreitet werden. Dauerhafte Grundlage für unsere gesamte Alters-, Invaliden und Hinterlassenenvorsorge wird der neue Verfassungsartikel bilden. Das von ihm festgelegte Prinzip der angemessenen Weiterführung des bisherigen Lebensstandards beim Ausscheiden aus dem Arbeitsleben ist ehrgeizig. Wenn wir es erreicht haben werden, dürfte die Schweiz eines der besten und wirksamsten Sozialsysteme aufweisen. Die Vorlage, die zur Entscheidung steht, hat grosse sozialpolitische Tragweite, aber nicht weniger staatspolitische Bedeutung. Wir wollen definitiv und in würdiger Form die sozialen Probleme der rund eine Million zählenden Schicht unserer alten und invaliden Mitbürgerinnen und Mitbürger lösen. Ich möchte Sie deshalb bitten, auf den Gegenvorschlag einzutreten, ihm zuzustimmen und die PdA-Initiative abzulehnen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

> Hier wird die Beratung abgebrochen Ici, le débat est interrompu

11 072. Grundstücke und Bauten. Objektkredite Biens-fonds et constructions. Crédits d'ouvrages

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. Oktober 1971 (BBI II, 1259)

Message et projet d'arrêté du 27 octobre 1971 (FF II, 1267)

Beschluss des Ständerates vom 2. März 1972 Décision du Conseil des Etats du 2 mars 1972

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung - Rapport général

Flubacher, Berichterstatter: Bereits bei der Behandlung des Geschäftes Nr. 11 079, Landerwerb in Chur, hat die Kommission auf das Geschäft 11 072 aufmerksam gemacht. Es besteht ein gewisser Zusammenhang, auch wenn ein Geschäft in dieser Grössenordnung nach wie vor den Räten unterbreitet werden müsste. Der Bundesbeschluss über die Unterbreitung der Objektkreditbegehren für Grundstücke und Bauten wurde in der Botschaft des Bundesrates eingehend behandelt. Im Jahre 1960 wurde die Botschaftsgrenze für Landund Liegenschaftserwerbe von Fr. 400 000.-Fr. 800 000.— erhöht, während eine Erhöhung von Fr. 200 000. auf Fr. 400 000.— im Jahre 1947 vorgenommen wurde. Heute beantragt der Bundesrat, eine Erhöhung von Fr. 800 000.— auf 2 Millionen Franken zu genehmigen und begründet die Erhöhung mit den in der Folge der Geldentwertung stark gestiegenen Landund Liegenschaftspreisen. Wenn man betrachtet, dass der Bund über 10 Milliarden pro Jahr einnimmt und ausgibt, wobei der Bundesrat jedoch über einen namhaften Anteil - allerdings im Rahmen gesetzlicher Regelungen - ohne Parlament entscheiden kann, ist eine Erhöhung der Kompetenzen für Liegenschaftskäufe verständlich. Wer, wie die meisten Nationalräte, schon direkt oder indirekt mit Landkäufen zu tun gehabt hat, weiss, dass auch der seriöseste Verkäufer nicht gerne ein Jahr zuwartet, bis er sicher ist, ob sein mit der Liegenschaftsverwaltung des Bundes abgeschlossener Vertrag vom Parlament ratifiziert werde oder nicht. Sehr oft wird ja vor Verkauf von Land oder Liegenschaften bereits über die Verwendung des Verkaufserlöses disponiert. Nichteintreten auf abgeschlossene Kaufverträge kann den Verkaufswilligen in erhebliche Schwierigkeiten bringen. Ganz abgesehen davon ist es nicht jedermann

In diesem Zusammenhang wird das vom Postulanten aufgeworfene Problem der Erhöhung der Krankengelder und der Aufhebung der Karenztage sorgfältig geprüft werden. Dabei ist — neben den Entwicklungen in andern Sozialversicherungszweigen — vor allem auch dem neuen Arbeitsvertragsrecht Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat nimmt das Postulat entgegen.

Ueberwiesen - Adopté

11 064. AHV. 8. Revision AVS. 8e revision

Fortsetzung - Suite

I AHV - AVS

Siehe Seite 336 hiervor — Voir page 336 ci-devant

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress, Abschnitt I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule, chapitre I préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 2, Abs. 1, Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 2, al. 1, art. 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 5, Abs. 1

Antrag der Kommission

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 3,9 Prozent erhoben. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

Art. 5, al. 1

Proposition de la commission

Il est perçu sur le revenu provenant d'une activité dépendante, appelé par la suite «salaire déterminant», une cotisation de 3,9 pour cent. L'article 6 est réservé.

Bürgi, Berichterstatter: Die Beitragssätze, wie sie vorgeschlagen sind, ergaben sich aus den Beschlüssen der Kommission von Adelboden. Ich kann Ihnen bei dieser Gelegenheit mitteilen, dass ich, wenn Sie im Verlaufe dieser Beratungen Anträge annehmen würden, die ein bestimmtes Ausmass an Aufwendungen überschreiten, Ihnen am Ende der Beratungen beantragen

Nationalrat - Conseil national 1972

müsste, auf diesen Artikel zurückzukommen und die Beiträge entsprechend zu erhöhen.

Angenommen - Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, betragen 7 Prozent des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 20 000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 3,9 Prozent.

Minderheit

(Fischer-Bern, Barchi, Egli, Freiburghaus, Naegeli, Peyrot, Ribi, Spreng)

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, betragen 6.8 Prozent des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 20 000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 3,9 Prozent.

Art. 6

Proposition de la commission

Majorité

Les cotisations des assurés dont l'employeur n'est pas tenu de payer des cotisations sont égales à 7 pour cent du salaire déterminant, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur. Si le salaire déterminant est inférieur à 20 000 francs par an, le taux de cotisation est réduit jusqu'à 3,9 pour cent, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Minorité

(Fischer-Berne, Barchi, Egli, Freiburghaus, Naegeli, Peyrot, Ribi, Spreng)

Les cotisations des assurés dont l'employeur n'est pas tenu de payer des cotisations sont égales à 6,8 pour cent du salaire déterminant, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur. Si le salaire déterminant est inférieur à 20 000 francs par an, le taux de cotisation est réduit jusqu'à 3,9 pour cent, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Bürgi, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte mich zu diesem Punkt so kurz wie möglich fassen in der Annahme, dass es vermutlich noch eine Debatte geben wird.

Die Situation war bisher so, dass der Ansatz für die Selbständigerwerbenden 4,6 Prozent betrug. Nach Vorschlag des Bundesrates wären 6,4 Prozent vorgesehen gewesen, nach Kommissionsmehrheit jetzt 7 Prozent. Das bedeutet einen Rabatt von ungefähr 10 Prozent gegenüber den Beiträgen für die Unselbständigerwerbenden.

Weshalb dieser Rabatt? Er ist bereits seit langer Zeit Bestandteil der AHV-Gesetzgebung. Der Gesetzgeber will damit anerkennen, dass die Selbständigerwerbenden

ihre Beiträge voll aus eigener Kraft aufbringen müssen, ohne dass ihnen ein Arbeitgeber hilft. Diese Regelung soll grundsätzlich beibehalten werden. Umstritten ist das Ausmass des Entgegenkommens. Bisher bezahlten die Unselbständigerwerbenden für die AHV 5,2, die Selbständigerwerbenden 4,6 Prozent. Nach Bundesrat wäre die Differenz 7,2 für Unselbständigerwerbende und 6,4 Prozent für Selbständigerwerbende gewesen. Die Kommission geht nun auf 7,8 und 7 Prozent.

Eine Minderheit beantragt Ihnen, diese Differenz von 0,8 Prozent auf 1 Prozent zu erhöhen. Bisher wurde darauf gehalten, dass die Spanne zwischen den beiden Beitragsansätzen ungefähr 10 Prozent betrug. Durch den Kommissionsminderheitsantrag würde diese Spanne auf ungefähr 13 Prozent erhöht. Es schien der Kommission richtig, an der bisherigen Spanne, also an 10 Prozent, festzuhalten.

Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Fischer-Bern, Berichterstatter der Minderheit: Ich habe Sie vorgestern in der Eintretensdebatte gebeten, bei der Behandlung dieser Geschäfte etwas wohlwollend die Situation der Selbständigerwerbenden zu beurteilen. Bei den Selbständigerwerbenden handelt es sich um die Bauern, die Freierwerbenden und die liberalen Berufe sowie die Gewerbetreibenden.

Es ist ganz offensichtlich, dass das System unserer AHV und unserer ganzen Konzeption, inbegriffen die zweite Säule, nicht gleich auf die Unselbständigerwerbenden wie auf die Selbständigerwerbenden passt. Wir stehen vor der Situation, dass der Unselbständigerwerbende nur die Hälfte der Prämien zu bezahlen hat, weil er eben einen Arbeitgeber hat, der für ihn die zweite Hälfte der AHV-Prämien übernimmt, währenddem der Selbständigerwerbende keinen Patron hat; er muss die ganze Vorsorgeleistung selbst bezahlen. Als die AHV-Prämien noch 4 Prozent betragen haben, hat das vielleicht keine allzu grosse Rolle gespielt, währenddem sich bei zunehmenden Prämien eben die Situation der Selbständigerwerbenden anspannt. Dazu kommt die Tatsache, dass wir bei der zweiten Säule, wie es in diesen Tagen bereits mehrmals gesagt worden ist, eine ausserordentliche Schwierigkeit haben, die Selbständigerwerbenden zu versichern, indem diese eben während der Zeit, wo sie aktiv tätig sind, ihre flüssigen Mittel sollten im Betrieb investieren können. Auch bei der zweiten Säule gilt natürlich das, was bei der ersten gilt, nämlich dass kein Arbeitgeber vorhanden ist, der die Hälfte der Prämie übernimmt. Der Hinweis im Bericht Kaiser, der sehr grosszügig ausgefallen ist, nämlich dass die Selbständigerwerbenden sich über die dritte Säule schadlos halten könnten, trifft natürlich nur für einen beschränkten Kreis zu. Das Gros der Selbständigerwerbenden ist also auf die AHV so stark angewiesen wie die Unselbständigerwerbenden.

Nun hat Herr Bürgi bereits dargelegt, dass bei der letzten AHV-Revision eine gewisse Differenzierung bei den Beitragsleistungen, also bei den Prämien, zwischen Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden eingeführt worden ist. Wir haben uns — das wissen die Aelteren unter Ihnen — vom Schweizerischen Gewerbeverband aus während vielen Jahren für eine solche Differenzierung, allerdings für eine viel grössere, eingesetzt, doch ohne Erfolg. Bei der 7. AHV-Revision vor vier Jahren, wurde eine Differenzierung von 0.6 Prozent auf der Gesamtleistung AHV/IV und Erwerbsersatzord-

nung von 6,2 Prozent, also etwa 10 Prozent vorgenommen. Nachdem nun Erhöhungen der Prämien wegen der 8. AHV-Revision eintreten, hat der Bundesrat in verdankenswerter Weise von sich aus vorgeschlagen, die Differenzierung von 0,6 Prozent auf 0,8 Prozent zu vergrössern.

In Adelboden sind noch weitere Prämienerhöhungen beschlossen worden, denen Sie ja wahrscheinlich auch zustimmen werden. Damit ergibt sich die Frage, ob nicht die Differenzierung noch etwas weitergetrieben werden sollte. Der Antrag, den ich mit sieben Mitunterzeichnern der Kommission eingereicht habe, hat zum Zweck, den Unterschied bei der AHV/IV und Erwerbsersatzordnungsprämie auf ein ganzes Prozent im Jahre 1973 und auf 1,1 Prozent im Jahre 1975 zu erhöhen. Es würde dies bedeuten, dass die Selbständigerwerbenden 2 Promille weniger Prämien zu bezahlen haben als nach den Beschlüssen von Adelboden.

Es handelt sich hier nicht um ein Geschenk, das die AHV den Selbständigerwerbenden — ich sage noch einmal, dass dazu nicht nur das Gewerbe, sondern auch die Landwirtschaft und die frei erwerbenden Berufe gehören — machen soll, sondern um eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung. Die sachliche Rechtfertigung dieser Differenzierung liegt vor allem darin, weil nachgeweisen werden kann, dass die Selbständigerwerbenden eine viel grössere Solidaritätsleistung gegenüber der AHV vollbringen, als dies bei den Unselbständigerwerbenden der Fall ist. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, dass ein gewisses Wohlwollen gegenüber dieser Kategorie, die sich in einer besonders schwierigen Situation bezüglich der Altersvorsorge befindet, gezeigt wird

Zum zweiten ist es nachgewiesen, dass bei der Invalidenversicherung die Selbständigerwerbenden weniger grosse Risiken bedeuten, weil zahlreiche Selbständigerwerbende, auch wenn sie invalid oder teilinvalid sind, sich in der Lage befinden, ihre Geschäfte und ihren Beruf weiter auszuführen und deshalb die Invalidenversicherung weniger stark belasten. Auch aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, dass man hier eine gewisse Geste macht.

Nun möchte ich Sie noch auf etwas anderes hinweisen, das in diesen Zusammenhang gehört. Vor einigen Tagen ist die «Volkswirtschaft» publiziert worden; Sie haben sie auch erhalten. Ich weiss nicht, ob Ihnen das gleiche aufgefallen ist wie mir, nämlich der sehr starke Rückgang der Selbständigerwerbenden im Rahmen der Volkszählung 1970. Von 1960 bis 1970 ist die Gesamtzahl der Selbständigerwerbenden in der Schweiz von 382 000 auf 300 000 zurückgegangen. Das sind über 20 Prozent. Es heisst dies, dass 82 000 Bauern, Gewerbetreibende und Vertreter der freierwerbenden Berufe verschwunden sind. Früher waren es hauptsächlich die Bauern, die von diesem Schrumpfungsprozess tangiert gewesen sind. Nun hat es auch auf das Handwerk und auf die Dienstleistungsberufe, - also sogar auf den tertiären Sektor, der nach allen Theorien in Expansion begriffen sein sollte - übergegriffen. Wir haben im zweiten und dritten Sektor, also im Handwerk und in den Dienstleistungsberufen, innert 10 Jahren einen Rückgang von 43 000 Selbständigerwerbenden auf 196 000. Ich glaube, es kann in niemandes Interesse liegen, dass wir bis zuletzt in der Schweiz nur noch einige Dutzend Grossbetriebe haben, und alle andern sind Unselbständigerwerbende. Es handelt sich hier um ein echtes Problem, das selbstverständlich nicht über die

Prämie der AHV zu lösen ist, das aber bei der Beurteilung der Frage, wie stark die Prämie der AHV bei den Selbständigerwerbenden zu differenzieren ist, doch etwas ins Gewicht fallen sollte. Ich glaube, der Bund und wir alle haben die Verpflichtung, hier dafür zu sorgen, dass sich die Dinge einigermassen in harmonischer Weise weiterentwickeln.

Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, diesem bescheidenen Antrag, den ich stelle — es geht um 0,2 Prozent — zuzustimmen. Man hat mir Vorwürfe gemacht und gesagt, ja, wenn man dann schon auf die Tribüne gehe, dann solle man etwas Rechtes verlangen und nicht nur 2 Promille, das lohne sich ja fast nicht! Ich bin mir darüber klar, dass 2 Promille sehr wenig sind, aber ich möchte Ihr Wohlwollen gegenüber den selbständigen Bauern, Gewerbetreibenden und Freierwerbenden nicht allzu stark strapazieren. Deshalb bitte ich Sie, der Lösung, die im Minderheitsantrag aufgeführt ist, zuzustimmen.

M. Mugny, rapporteur de la majorité: Lors des débats de la commission, notre collègue Fischer avait déjà présenté la même proposition. A ce moment-là, elle visait à fixer le taux à 6,9 pour cent; actuellement à 6,8 pour cent. Je rappelle que l'article 6 s'applique aux assurés dont l'employeur ne paie pas de cotisations; l'article 8 concerne, lui, les indépendants. Nous avons admis que, pour les indépendants, il était effectivement légitime d'avoir une cotisation inférieure au double de la cotisation des salariés puisque, pour ceux-ci, l'employeur paie la moitié. Nous avons admis aussi que, dans notre système, cette réduction est de 10 pour cent du taux. Si nous avons maintenant une cotisation de 7,8 pour cent, l'abattement de 10 pour cent représente 0,78 pour cent; il resterait dès lors un peu plus de 7 pour cent et nous arrondissons vers le bas à 7 pour cent. Nous conservons donc les mêmes normes que jusqu'à maintenant, ce qui apparaît normal. M. Fischer veut aller un peu plus loin et réduire encore la cotisation, non pas à 7, mais à 6,8 pour cent. On peut discuter très longuement s'il faut s'arrêter à 7, à 6,9, 6,8, 6,5 pour cent, etc; ce sont des questions de normes, de situations. De toute façon, les indépendants paient la totalité de leur cotisation; s'ils occupent des salariés, ils doivent en outre fournir la part de l'entreprise sur les salaires. C'est notre système qui l'admet ainsi. Si nous en voulions un autre, il faudrait, bien entendu, modifier complètement la structure de notre AVS.

Votre commission estime qu'en restant dans les normes de 10 pour cent admises jusqu'à présent pour la réduction, nous adoptons une attitude raisonnable et que, par conséquent, une cotisation de 7 pour cent constitue une solution équitable. La différence de 0,2 pour cent n'est évidemment pas énorme; il s'agit d'une question d'appréciation qui n'affecte pas le principe. Mais je pense qu'il est sage de s'en tenir à certaines normes et de se rallier à la proposition de votre commission et du Conseil fédéral.

Bundesrat Tschudi: Ich habe gestern unterstrichen, dass die AHV und die Invalidenversicherung sich für die Selbständigerwerbenden besonders segensreich auswirkt. Herr Nationalrat Fischer anerkennt dies, indem er überaus positiv zu den Anträgen auf Ausbau der AHV Stellung nimmt. Dem gegenüber steht die Tatsache, dass die Prämien für die AHV, Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung bei den Selbständig-

erwerbenden besonders ins Gewicht fallen. Gemäss Antrag des Bundesrates erhalten diese Versichertenkategorien auf dem globalen AHV-Beitragsansatz eine allgemeine Reduktion von rund 10 Prozent.

Die Mehrheit der Kommission schliesst sich diesem Grundsatz an. Die Anträge der Minderheit entsprechen einer allgemeinen Reduktion der AHV-Beiträge um rund 13 Prozent und dürften unseres Erachtens daher etwas zu weit gehen, vor allem weil zu dieser allgemeinen Reduktion der Beiträge für die Selbständigerwerbenden noch die sinkende Skala hinzukommt, d. h. eine wesentliche Reduktion der Beiträge für alle Einkommen von Selbständigerwerbenden unter Fr. 20 000.— im Jahr.

Nun wissen Sie, dass die AHV schon mit den Mehrheitsanträgen knapp finanziert ist; ich werde mich deshalb heute und morgen gegen alle Anträge auf weitere Belastung der AHV, denen keine entsprechende Deckung gegenübersteht, mit aller Entschiedenheit zur Wehr setzen. Ich muss mich aber ebenso wehren gegen eine Verknappung der Einnahmen. Herr Nationalrat Fischer hat erklärt, ihm sei entgegengehalten worden. sein Antrag sei sehr bescheiden; wenn man schon einen Antrag stelle, müsse man etwas Rechtes verlangen. Für die AHV geht es hier um etwas Rechtes. Wenn dem Antrag der Mehrheit entsprochen wird, dann bezahlen die Landwirte nur noch 57 Prozent der Beiträge, die sie normalerweise zahlen müssen. Die Reduktion im ganzen - durch die globale Herabsetzung und durch die sinkende Skala - macht 43 Prozent aus; den übrigen Selbständigerwerbenden, die eher in höheren Kategorien stehen, würden 18 Prozent erlassen; im gesamten beträgt der Ausfall 21 Prozent.

In absoluten Zahlen geht es um einen jährlichen Einnahmenausfall von 151 Millionen Franken, gegenüber 129 gemäss Antrag der Mehrheit. Die Differenz beträgt also 22 Millionen Franken im Jahr.

Aus diesen Erwägungen möchte ich Sie bitten, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Präsident: Der Bundesrat schliesst sich dem Antrag der Mehrheit auf 7 Prozent an; die Minderheit beantragt 6,8 Prozent.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit 42 Stimmen 63 Stimmen

Präsident: Die 3,9 Prozent wurden bereits bei Artikel 5, Absatz 1, angenommen.

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 2

Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weniger als 2000 Franken im Jahr, so ist ein fester Beitrag von 78 Franken im Jahr zu entrichten; dieser Beitrag wird vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit von weniger als 2000 Franken nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Abs. I

Mehrheit

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 7 Prozent erhoben, wobei das

A CONTRACTOR OF THE PROPERTY O

このでは ないない ないこう

Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt dieses Einkommen weniger als 20 000, aber mindestens 2000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 3,9 Prozent.

Minderheit

(Fischer-Bern, Barchi, Egli, Freiburghaus, Naegeli, Peyrot, Ribi, Spreng)

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 6.8 Prozent erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt dieses Einkommen weniger als 20 000. aber mindestens 2000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 3,9 Prozent.

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 2

Si le revenu provenant d'une activité indépendante est inférieur à 2000 francs par an, il sera perçu une cotisation fixe de 78 francs par an; cette cotisation n'est perçue qu'à la demande de l'assuré lorsque le revenu inférieur à 2000 francs provient d'une activité indépendante exercée à titre accessoire.

Al. 1

Majorité

Il est perçu, sur le revenu provenant d'une activité indépendante, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur, une cotisation de 7 pour cent. Si ce revenu est inférieur à 20 000 francs, mais s'élève au moins à 2000 francs par an, le taux de cotisations est réduit jusqu'à 3.9 pour cent, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Minorité

(Fischer-Bern, Barchi, Egli, Freiburghaus, Naegeli, Peyrot, Ribi, Spreng)

Il est perçu, sur le revenu provenant d'une activité indépendante, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur, une cotisation de 6.8 pour cent. Si ce revenu est inférieur à 20 000 francs, mais s'élève au moins à 2000 francs par an, le taux de cotisations est réduit jusqu'à 3.9 pour cent, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Präsident: Hier wird in diesem Fall auch entsprechend der Minderheit auf 6,8 Prozent entschieden; ebenso die 3,9 Prozent in Anpassung an Artikel 5, Absatz 1, sowie in Absatz 2 der Beitrag von Fr. 78.—.

Angenommen — Adopté

Art. 9, Abs. 2, Buchstabe d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 9, al. 2, lettre d

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. I

Versicherte, die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 78 Franken gemäss Artikel 5, 6 und 8 zu bezahlen haben, entrichten vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an nebst den allfälligen Beiträgen vom Erwerbseinkommen je nach den sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 78 bis 7800 Franken im Jahr. Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Bemessung der Beiträge.

Abs. 2

Für nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag 78 Franken im Jahr. Der Bundesrat kann für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, die Beiträge auf 78 Franken im Jahr festsetzen.

Abs. 3

Lehrlinge, die keinen Barlohn beziehen, sowie Studenten, die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 78 Franken gemäss Artikel 5, 6 und 8 zu bezahlen haben, entrichten vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an nebst den allfälligen Beiträgen von Erwerbseinkommen einen Beitrag von 78 Franken im Jahr.

Art. 10

Proposition de la commission

Al. I

Les assurés qui, pendant une année civile, n'ont à payer aucune cotisation ou ne paient, concurremment avec des employeurs éventuels, que des cotisations inférieures à 78 francs selon les articles 5, 6 et 8, doivent verser, dès le 1er janvier de l'année suivant celle où ils ont accompli leur 20e année, outre les cotisations sur un éventuel revenu d'activité lucrative, une cotisation de 78 à 7800 francs par an selon leurs conditions sociales. Le Conseil fédéral édictera les prescriptions complémentaires relatives au calcul des cotisations.

Al. 2

Pour les assurés n'exerçant aucune activité lucrative, qui sont entretenus ou assistés d'une manière durable au moyen de fonds publics ou par des tiers, les cotisations s'élèvent à 78 francs par an. Le Conseil fédéral peut également fixer à 78 francs par an les cotisations à payer par d'autres groupes de personnes qui n'exercent aucune activité lucrative et qui seraient trop lourdement chargées par des cotisations plus élevées, notamment les invalides.

Al. 3

Les apprentis qui ne reçoivent pas de salaire en espèce, ainsi que les étudiants qui, pendant une année civile, n'ont à payer aucune cotisation ou ne paient, concurremment avec des employeurs éventuels, que des cotisations inférieures à 78 francs selon les articles 5, 6 et 8, doivent verser, dès le 1er janvier de l'année suivant celle où ils ont accompli leur 20e année,

outre les cotisations sur un éventuel revenu d'activité lucrative, une cotisation de 78 francs par an.

Präsident: Hier ist entsprechend dem soeben gefassten Beschluss die Anpassung auf Fr. 78.— vorzunehmen.

Angenommen — Adopté.

Art. 13

Antrag der Kommission

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 3,9 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne.

Art. 13

Proposition de la commission

Les cotisations d'employeurs s'élèvent à 3,9 pour cent du total des salaires déterminants, versés à des personnes tenues de payer des cotisations.

Präsident: Hier beträgt der Arbeitgeberbeitrag nun 3,9 Prozent.

Angenommen - Adopté

Art. 16, Abs. 3, Art. 18, Abs. 2 und 3, Art. 20, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 16, al. 3, art. 18, al. 2 et 3, art. 20, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 22, Abs. 2

Antrag der Kommission

Die Ehefrau ist befugt, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen. Bei Beginn des Ehepaar-Rentenanspruchs hat die Ehefrau zu erklären, ob sie die halbe Ehepaar-Altersrente beanspruchen will. Sie kann in einem späteren Zeitpunkt auf ihren Entscheid zurückkommen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrichterliche Anordnungen.

Hauptantrag Dafflon

Abs. 2

Die Ehepaar-Altersrente wird je zur Hälfte jedem der Ehegatten ausgerichtet.

Eventualantrag Dafflon

Abs. 2

Nach Entwurf des Bundesrates.

Art. 22, al. 2

Proposition de la commission

L'épouse a le droit de demander pour elle-même la demi-rente de vieillesse pour couple. Lorsque le droit à la rente pour couple prend naissance, l'épouse doit déclarer si elle entend demander la demi-rente de vieillesse pour couple. Elle peut révoquer ultérieurement sa décision. Les décisions contraires du juge civil sont réservées.

Proposition principale Dafflon

Al. 2

La rente pour couple est versée par moitié à chacun des époux.

Proposition subsidiaire Dafflon

Al. 2

Selon le projet du Conseil fédéral.

Präsident: Hier liegen ein Haupt- und ein Eventualantrag Dafflon vor.

M. Dafflon: A l'article 22, 2e alinéa, nous vous soumettons une proposition principale, celle de déclarer que la rente pour couple sera versée par moitié à chacun des époux. Ce sujet a déjà fait l'objet de très nombreuses discussions devant le Parlement. Chaque fois que nous avons discuté de la réforme ou d'une revision de la loi sur l'assurance-vieillesse, il y a toujours eu des propositions visant à ce que l'épouse puisse bénéficier, elle aussi, de la moitié de la rente plutôt que cette rente soit versée intégralement à l'époux. Cette revendication est, en fait, une justice à rendre à l'épouse d'un assuré, qui est l'égale de son mari; il n'est pas normal qu'elle soit assujettie à son époux. Nous avons constaté souvent que cette discrimination créait des drames de famille. Je ne vous apprendrai pas, qu'arrivé à un certain âge, le chef de famille a pris parfois des habitudes, que j'appellerai mauvaises, et de toute façon pas conformes à la bonne gestion d'un ménage; très souvent l'épouse a de graves problèmes financiers à résoudre. Si on lui permet de recevoir la moitié de la rente, cela ne veut pas dire que cette partie de la rente ne figurera pas dans le budget du ménage. Heureusement, il n'y a en général pas de problème en ce qui concerne l'administration des ménages. Mais parfois, il est nécessaire de permettre à l'un des deux conjoints de pouvoir au moins conserver sa part des ressources du ménage, de façon que tout ne soit pas dilapidé. On l'a tellement bien compris que le Conseil fédéral envisage, à l'article 22 2e alinéa, et à l'article 23, la possibilité de permettre à l'épouse de recevoir la demi-rente à condition qu'elle en fasse la demande; cela ne revient cependant pas à lui accorder ce droit. En faire la demande, revient à obliger l'épouse à agir contre son mari, à entreprendre des démarches auprès de l'administration cantonale ou fédérale; ces démarches seront forcément dirigées contre son mari qui pourra le lui reprocher. Elle devra probablement motiver cette demande, ce qui n'arrange pas les choses au sein du ménage. Si la loi lui accorde ce droit, il n'v a plus de problème. Dans un ménage où règne une bonne entente, l'époux ou l'épouse encaisseront les deux demirentes. En revanche, où une séparation s'impose, elle pourra être appliquée.

La deuxième proposition est subsidiaire. Si vous refusez ce qui à mon avis ne serait que justice, c'est-à-dire d'accorder une demi-rente à chacun des époux, je vous propose alors d'accepter le texte du Conseil fédéral et non celui de la commission qui, aggrave encore la situation.

Frau Ribi: Nachdem in der Kommission in Adelboden mein Zusatzantrag zu Artikel 22, Absatz 2, mit 14:8 Stimmen angenommen worden war, hätte ich keine Veranlassung gesehen, mich heute und damit zum erstenmal im Rat zum Wort zu melden. Nun hat mich

aber der Antrag von Herrn Dafflon doch zu einer kurzen Begründung veranlasst.

Im Entwurf des Bundesrates zur 8. AHV-Revision finden wir in bezug auf die Auszahlung der Ehepaar-Rente folgenden Wortlaut: «Die Ehefrau ist befugt, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen.» Diese Fassung bedeutet gegenüber dem jetzt geltenden Recht einen bedeutenden Fortschritt. Bisher hatte die Frau nur einen Anspruch auf die Ehepaar-Altersrente, wenn der Ehemann nicht für die Frau sorgte oder das Ehepaar getrennt lebte. In der Expertenkommission zur 8. AHV-Revision wurde von Frauenseite mit Nachdruck die getrennte Auszahlung der Ehepaar-Rente gefordert. Diesem Begehren konnte jedoch vom Bundesrat nicht entsprochen werden. In seiner Botschaft führt er dazu aus, dass ein solches Splitting der Ehepaar-Rente nicht in Frage kommen könne, bevor nicht das eheliche Güterrecht revidiert sei. Bis heute hat der Ehemann die Pflicht, für den Unterhalt von Ehefrau und Kindern aufzukommen; die Ehegatten bilden unter dem ordentlichen Güterstand eine wirtschaftliche Einheit. Dazu kommt, dass unser Rentensystem - das haben ganz deutlich auch die bisherigen Voten gezeigt - auf der ganzen Linie eng mit dem Beitragssystem verknüpft ist. Somit wäre auch dieses - um eine gerechte Ausgangslage zu erhalten — entsprechend zu ändern.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass mit Rücksicht auf die Verselbständigung der Frau ein selbständiger Rentenanspruch der Ehefrau das Ziel sein muss. Voraussetzung dafür sind aber ohne Zweifel entsprechende Aenderungen im Familienrecht und ehelichen Güterrecht.

Der Bundesrat kommt mit seiner Neufassung von Artikel 22, Absatz 2, diesen Ueberlegungen bereits einen wesentlichen Schritt entgegen. Er sieht eine hälftige Teilung der Ehepaar-Altersrente vor. Damit wird zugestanden, dass es unter bestimmten Voraussetzungen erwünscht ist, dass die Ehefrau direkt in den Besitz der halben Ehepaar-Altersrente gelangt. Ich habe mich nun gefragt, wie dieses Recht in der Praxis spielen wird. Hat die Ehefrau die Möglichkeit und auch die Gelegenheit, diesen Anspruch, den ihr das Gesetz einzuräumen bereit ist, auch wirklich wahrzunehmen? Wird sie von diesem Recht überhaupt Kenntnis erhalten? Wenn wir wirklich für die Ehefrau etwas tun wollen, dann müssen wir ihr die Ausübung ihres Rechtes erleichtern. Eine zu Beginn des Ehepaar-Rentenanspruchs abzugebende Erklärung, ob sie, die Ehefrau, die hälftige Auszahlung beanspruchen will, gibt ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auf diese Weise kommen die Ehegatten über diesen Punkt ins Gespräch, ohne dass beispielsweise die Frau sich bittend für ein Recht einsetzen muss. Die Fälle sind leider nicht allzu selten, dass bei der Aufgabe der Berufstätigkeit des Ehemannes die Kürzung des Einkommens sich vor allem in dem Bereich auswirkt, der in die Kompetenz der Frau fällt, nämlich bei den Haushaltausgaben und dem persönlichen Taschengeld der Gattin, immer vorausgesetzt, dass sie bisher ein solches überhaupt erhalten hat. Es scheint mir richtig zu sein, dass die Möglichkeit zusätzlich gegeben wird, eine einmal getroffene Entscheidung später zu revidieren. Die Verhältnisse in der Ehe können sich im Laufe der Jahre nach Beginn des Rentenanspruchs grundlegend ändern. Die Frau arbeitet beispielsweise zu Beginn des Rentenanspruchs des Ehepaares noch, später fällt ihr Erwerb aus, und sie steht ohne persönliche Mittel da. Auch andere finanzielle Aenderungen, aber auch Krankheit und Einbussen auf geistigem Gebiet und damit in der Urteilsfähigkeit, sind Begleiterscheinungen des Altwerdens.

Mein Antrag gewährleistet, dass die Ehefrau vom Recht, das ihr in Zukunft zustehen soll, auf alle Fälle Kenntnis erhält und von ihm auch Gebrauch machen kann. Im Gegensatz zu vielen bisherigen und noch zu erwartenden Anträgen zu Verbesserungen im Rahmen der 8. AHV-Revision kann ich Ihnen versichern, dass mein Antrag keine zusätzlichen Kosten und Lohnprozente verursachen wird.

Ich bitte Sie. ihm zuzustimmen.

Bürgi, Berichterstatter: Ich verzichte auf weitere Erklärungen, um den offenkundig positiven Eindruck der Jungfernrede der Frau Ribi nicht zu beinträchtigen. (Heiterkeit.)

M. Mugny, rapporteur: La proposition de la majorité de la commission, celle qui a donc été acceptée dans la commission — comme Mme Ribi vient de le dire — correspond au fond au désir des épouses, des mouvements féminins, etc. (Rumeurs!)

Notre collègue M. Dafflon voudrait aller plus loin, à savoir que les rentes de couple soient versées pour moitié à chacun des époux. Pour ma part, la raison ne m'en apparaît pas très clairement, si ce n'est que dans la pratique il arrive très souvent que ce soit la femme qui tienne les cordons de la bourse, donc que ce soit elle qui perçoive toute la rente. Sans doute, plairait-il à certains maris d'en recevoir aussi une partie. Dans l'ensemble, je crois donc que c'est plutôt l'époux qui aurait à la revendiquer. En fait, notre proposition permet à l'épouse de déclarer si elle veut la recevoir. Si elle ne le désire pas, elle peut en tout temps revenir sur sa décision. Il me semble que c'est respecter ainsi la liberté de chacun des époux et aussi l'unité des couples — il existe encore des couples qui sont unis et où tout est mis en commun. C'est pourquoi, alors que les possibilités de choix sont offertes à chacun dans les conditions actuelles, il n'y a aucune raison pour les supprimer. Notre collègue M. Dafflon est peut-être plus généreux que le roi; quant à moi, j'estime que l'on peut se rallier en toute tranquillité à la proposition de Mme Ribi, qui est celle de la commission.

Präsident: Herr Bundesrat Tschudi stimmt den Worten von Herrn Bürgi zu. — Der Bundesrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an. Wir haben damit zwischen dem Antrag der Kommission und dem Antrag Dafflon zu entscheiden.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Hauptantrag Dafflon 104 Stimmen 13 Stimmen

M. Dafflon: Vous avez rejeté ma première proposition, je vous demande donc à présent de voter le projet du Conseil fédéral. En effet, M. Mugny a prêté un pouvoir exceptionnel à l'oratrice précédente puisque, selon lui, Mme Ribi représente toutes les épouses; en fait, elle n'en représente qu'une partie. Peut-être est-ce elle qui a fait cette proposition à l'article 22, 2e alinéa, en séance de commission, mais il n'en reste pas moins que cela est beaucoup plus restrictif que la proposition du Conseil fédéral. C'est pourquoi — une fois n'est pas

coutume — je viens défendre le projet du Conseil fédéral et vous demande de le voter.

Bürgi, Berichterstatter: Es ist offenbar mein Schicksal, heute morgen Herrn Dafflon in mehr oder minder regelmässigen Abständen widersprechen zu müssen. Ich bitte Sie dafür um Nachsicht.

Es ist nicht so, wie Herr Dafflon sagt, dass die Formel der Kommissionsmehrheit einengend ist. Der Sinn der Ergänzung, die die Kommission vorgenommen hat, geht dahin, der Ehefrau die Gelegenheit zu verschaffen, sich zu erklären. Man kann wohl im Gesetz schreiben, sie habe Anspruch auf die halbe Ehepaar-Rente. Aber man muss ihr die Gelegenheit verschaffen, dass sie sich aussprechen kann, ohne ein Gesuch einzureichen. Der richtige Zeitpunkt liegt vor, wenn die Rente gesprochen wird. Vermutlich wird es auf dem Rentenformular eine entsprechende Rubrik geben.

Ich möchte Ihnen deshalb in Uebereinstimmung mit den überzeugenden Ausführungen von Frau Ribi beantragen, am Passus der Mehrheit festzuhalten.

M. Mugny, rapporteur: Je voudrais simplement préciser un point. Je crois qu'il y a eu une erreur d'interprétation entre M. Dafflon et moi, à propos du texte adopté; si l'épouse dit: «Non, je ne veux pas cette demirente pour le moment», elle a le droit en tout temps de venir dire: «Maintenant je la veux.» Cette décision peut être prise par elle à tout moment. Il est évident qu'elle a la possibilité de révoquer sa décision. Par conséquent, ce droit est absolu. L'on veut simplement que d'emblée l'épouse fasse connaître sa décision; non seulement elle peut, mais elle doit le faire. Si sa réponse est affirmative au départ, elle peut ensuite devenir négative. De même, si sa réponse est négative au départ, l'épouse peut en tout temps revenir sur sa décision. Ainsi, toute liberté lui est laissée. Il me semble donc que cette proposition est suffisante.

M. Dafflon: Je vous prierai de m'excuser mais il semblerait que M. Mugny ait appris une autre langue que le français. En effet, le texte de la commission est le suivant: «Lorsque le droit à la rente pour couple prend naissance, l'épouse doit déclarer si elle entend demander la demi-rente.» Le Conseil fédéral propose, quant à lui: «L'épouse a le droit de demander pour elle-même la demi-rente de vieillesse pour couple.» Ceci signifie que l'épouse, selon le projet du Conseil fédéral, a le droit de demander cette rente en tout temps mais selon le texte proposé par la commission, ce sera seulement au moment où le droit à la rente prend naissance. Ceci est la teneur même du texte, si vous n'en voulez pas il faut la modifier.

M. Mugny, rapporteur: Il est regrettable de se quereller pour une question de langage mais je maintiens ce que j'ai déclaré: Si l'épouse dit «non» au moment où prend naissance le droit à la rente, elle peut dire «oui» ensuite. Elle peut révoquer, en tout temps, sa décision, donc elle peut en tout temps dire oui ou non. Est-ce clair?

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Dafflon 101 Stimmen 8 Stimmen Art. 22bis, Art. 22ter (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 22bis, art. 22ter (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 23, Abs. 1

Antrag der Kommission

Ingress, Buchstaben a—c
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Buchstabe d

Sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen oder Pflegekinder im Sinne vom Buchstaben b und c haben, das 45. Altersjahr von ihnen zurückgelegt worden ist und sie mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen sind; war eine Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.

Art. 23, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral. (La modification de la lettre d ne concerne que le texte allemand.)

Angenommen - Adopté

Art. 23, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 23, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 25

Antrag Thalmann

Abs. 1

Anspruch auf . . .

... deren leiblicher Vater oder leibliche Mutter gestorben ist. (Rest streichen)

Abs. 2

Der Anspruch . . .

... des dem Tode des Vaters oder der Mutter folgenden Monats und erlischt ...

Hauptantrag Lehner

Abs. 1

Anspruch auf eine einfache Waisenrente haben vorbehältlich Artikel 28, Absatz 1, Kinder, deren leiblicher Vater oder leibliche Mutter gestorben ist. Die ordentliche Rente steht Mutterwaisen nur zu, wenn die Mutter unmittelbar vor dem Tode im Sinne von Artikel 1 oder 2 des Bundesgesetzes versichert war. Die Einkommens-

である。 「「「「「「「「」」」」というできる。 「「「」」をは、「「」」である。 「「」」をは、「」」では、「」では、「」では、「」では、「」できない。 「「」できます。 「「」できます。 「「」

grenze gemäss Artikel 42, Absatz 1, gilt nicht für ausserordentliche Renten von Mutterwaisen.

Abs. 2

... Tode des Vaters oder der Mutter folgenden Monats...

Eventualantrag Lehner

Abs. 1

Anspruch auf eine einfache Waisenrente haben vorbehältlich Artikel 28, Absatz 1, Kinder, deren leiblicher Vater gestorben ist. Der Bundesrat ist befugt, Vorschriften zu erlassen über die Rentenberechtigung von Kindern, deren leibliche Mutter gestorben ist.

Art. 25

Proposition Thalmann

Al. 1

Ont droit ... dont le père par le sang ou la mère par le sang est décédé. (Biffer le reste)

Al. 2

Le droit...

... mois suivant le décès du père ou de la mère et s'éteint...

Proposition principale Lehner

Art. 25, al. 1

Ont droit à une rente d'orphelin simple, sous réserve de l'article 28, 1er alinéa, les enfants dont le père par le sang ou la mère par le sang est décédé. Les orphelins de mère n'ont droit à une rente ordinaire que si la mère était assurée avant son décès selon l'article premier ou 2 de la loi. La limite de revenu fixée à l'article 42, 1er alinéa, ne s'applique pas aux rentes extraordinaires allouées aux orphelins de mère.

Al. 2

... le décès du père ou de la mère et s'éteint...

Proposition subsidiaire Lehner

Al. I

Ont droit à une rente d'orphelin simple, sous réserve de l'article 28, 1er alinéa, les enfants dont le père par le sang est décédé. Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions relatives au droit à la rente des enfants dont la mère par le sang est décédée.

Thalmann: Ich möchte mich der vorgerückten Zeit wegen kurz fassen. Es geht mir um eine Besserstellung der Waisenrente. Vergleichen Sie dazu Artikel 25. Wenn eine Mutter stirbt, trifft das die Hinterlassenen naturgemäss hart. Unsere jetzige Gesetzgebung rächt sich aber auch krass am Witwer und an den Kindern. Der Vater, der dem Beruf nachgehen muss, ist genötigt, für seinen Haushalt und zur Betreuung seiner mutterlosen Kinder eine Hilfskraft zu suchen. Alle bisherigen Verpflichtungen bleiben sich gleich. Die Einnahmen sind vorhanden. Aber wenn eine Mutter stirbt, erhöhen sich die Ausgaben. Weil nun die Mutterwaisenrente sehr klein ist, ist der Familienvater gezwungen, die billigste und oft auch die ungenügendste Ersatzlösung für die verstorbene Mutter seiner Kinder zu suchen. Es kommt zur psychischen Not für die verwaisten Kinder noch eine finanzielle Verschlechterung in diese Familie hinein. Natürlich ist ein Ersatz immer ein Ersatz, und eine Mutter ist für die unmündigen Kinder kaum ersetzbar. Doch verschärft unsere jetzige Regelung des AHV-Gesetzes die Lage noch zusätzlich. Gerade der Mann, der seine Frau verloren hat, sollte in diesem Moment die Hilfe unserer Gemeinschaft wirklich erfahren dürfen, damit er wenigstens die Not seiner Kinder durch die Einstellung einer bestqualifizierten Kraft lindern kann.

Was eine Mutter tut, ist für die Gemeinschaft eines Staates nicht geringer zu achten als ein besteuerbares Einkommen eines Familienvaters. In der wahren Ehe sind sich Mann und Frau Partner, verschieden im Aufgabenkreis und in den Pflichten, aber eins in bezug auf die Familie. Die jetzige Berechnung ist zwar formell korrekt, aber dennoch stossend. Die Kinderrente bemisst sich nämlich nach dem Betrag, den der verstorbene Elternteil während seiner Berufsarbeit geleistet hat. Das hat zur Folge, dass ein Vater, der sich beruflich entfaltet, dauernd und immer mehr einzahlen muss. Deshalb ist es keine Seltenheit, dass Vaterwaisen die Maximumsrente erhalten, nach geltendem Recht 177 Franken, nach den neuesten Ansätzen 40 Prozent mehr, also 320 Franken. Die Mutter hingegen hat in den meisten Fällen nur eine kleine Beitragsleistung an die AHV erbracht. Der AHV-Beitrag kann also nur für kurze Zeit und von einem relativ kleinen Einkommen erhoben werden. Demzufolge ist auch die Mutterwaisenrente, die berechnet wird nach dem einbezahlten Betrag, klein, im Minimum 88 Franken, nach der Revision 160 Franken. Der Mann und die Kinder sind also bestraft, weil die Mutter zeit ihres Lebens nicht einer Erwerbsarbeit nachging. Würde man die Mutterwaisenrente für die Zeit des mutterlosen Haushalts der Vaterwaisenrente gleichstellen, ergäben sich schätzungsweise nach den jetzigen Ansätzen im Höchstfall 15 Millionen Mehrausgaben. Nach den neuen Ansätzen wären es rund 30 Millionen. Ich habe dabei mit 15 000 Witwen und mit einem unmündigen Kind pro Witwer gerechnet. Bei der hohen Lebenserwartung der Frau scheint das gerechtfertigt. Und weiter habe ich angenommen, wir würden die Maximumsrente auszahlen, aber nur bis zur Wiederverheiratung des Vaters. Aus Gründen der Gerechtigkeit beantrage ich Ihnen, die Mutterwaisenrente der Vaterwaisenrente gleichzustellen für die Zeit des mutterlosen Haushalts. Herr Lehner wird hierüber noch Ergänzungen anbringen, denen ich mich voll anschliesse.

Lehner: Ich danke in erster Linie Frau Thalmann für die sehr charmante Introduktion. Sie hat aus dem Herzen gesprochen, und dieses ist wirklich eine Herzensangelegenheit.

In meinem Postulat vom 8. Oktober 1968 lud ich den Bundesrat ein zu prüfen, ob nicht eine Witwerrente ausgerichtet werden sollte; eventuell wären die Mutterund Vaterwaisen gleichzustellen. Das Eventualbegehren wurde vom Bund schweizerischer Frauenvereine in einer etwas anderen Form ebenfalls gestellt. Laut Botschaft des Bundesrates vom 11. Oktober 1971 (S. 47 und 48) wurden beide Begehren abgelehnt, bei der Witwerrente mit der Begründung, eine solche dränge sich bei uns nicht auf; auf keinen Fall rechtfertige sie die jährlichen Mehrausgaben. Was die Gleichstellung von Vater- und Mutterwaisen anbelangt, wird dieser Antrag insbesondere wegen der Mehrbelastung, dann aber auch wegen der Nichtvordringlichkeit zurückgewiesen. Letzterer Beschluss erfolgte in der Eidgenössischen AHV-Kommis-

5. März 1972 AHV. 8. Revision

Minderheitlich. Wir befinden uns hier also mit der Minderheit dieser Kommission und dem Bund Schweizerischer Frauenvereine in sehr guter Gesellschaft. Der Anspruch auf Waisenrenten ist in Artikel 25 AHVG geordnet. Ich zitiere: «Anspruch auf eine einfache Waisenrente haben vorbehältlich Artikel 28 Kinder, deren leiblicher Vater gestorben ist. Der Bundesrat ist befugt, Vorschriften zu erlassen über die Rentenberechtigung von Kindern, denen durch den Tod der Mutter erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen.»

Schon prima vista gesehen, wird hier mit ungleichen Ellen gemessen. Die Delegation an den Bundesrat verpflichtet diesen, die Rentenberechtigung der Mutterwaisen im Gegensatz zu derjenigen der Vaterwaisen nicht nur vom Tode der Mutter, sondern auch vom Beweis weiterer wirtschaftlicher Nachteile abhängig zu machen. Abgesehen davon, dass dieser Beweis jeweils von den angesprochenen Mutterwaisen oder deren Vater erbracht werden muss, was an und für sich schon stossend wirkt, haben sich die Voraussetzungen, unter denen solche wirtschaftlichen Nachteile anzunehmen sind, im Verlaufe des Bestehens dieser Regelung zweimal geändert und sind dabei immer weiter umschrieben worden, da sich die getroffene Ordnung angesichts der vielfältigen konkreten Möglichkeiten, so meine ich, die es zu berücksichtigen gilt, als zu eng erwiesen haben. Ich füge bei: Sind hier die wägbaren wirtschaftlichen Nachteile die alleinigen Kriterien zur Ausrichtung einer Mutterwaisenrente, und müssen nicht auch die moralischen Werte in die Waagschale geworfen werden? Die Gegner behaupten, durch den Tod der Mutter verliere die Familie den Versorger nicht. Das ist im Zeitalter der Emanzipation der Frau immer mehr und mehr falsch. Nicht nur dann, wenn die Mutter einen Beruf, etwa den einer Sekretärin, ausübt, sondern auch, wenn sie Hausfrau - das ist mir speziell sympathisch oder, wie in der Landwirtschaft, Mitarbeiterin im Betriebe ist, bleibt sie im Minimum eine bravouröse Mitversorgerin. Stirbt sie, muss der bedauernswerte Gatte eine weibliche Hilfskraft anstellen oder seine Familie in vielen Fällen dem Schicksal überlassen. Dabei wissen wir, wie schwer es ist, solche Hilfskräfte zu bekommen, und wenn sie da sind, müssen sie auch entlöhnt werden. Aber auch dieser relativ seltene Glücksfall kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass den Kindern in den allermeisten Fällen die Mutter und Erzieherin fehlt und vor allem Minderjährige aus der Familie herausgenommen werden müssen, und zwar oft für immer. Frau Thalmann hat dies so eindeutig gesagt.

Ich kenne aus meiner Anwaltspraxis Dutzende von Beispielen, wo ich mich fragte, wer besser wen hätte überleben sollen. Der Witwer soll - so räsonniert man weiter - einfach wieder heiraten. Das ist gut gemeint, doch in den meisten Fällen böse zu hören. Im grossen und ganzen sind die Zeiten vorbei, in denen bewunderungswürdige Frauen Waisenkindern eine zweite Mutter werden wollen. Hut ab vor denen, die das heute noch tun! Artikel 48, Absatz 2, der AHV-Verordnung sieht vor, dass Kinder, deren Vater sich wieder verheiratet, die Rente nur beanspruchen können, wenn sie wegen des Todes der Mutter auf die öffentliche oder private Fürsorge oder die Verwandtenunterstützung gemäss Artikel 328 und 329 ZGB angewiesen sind. So etwas gibt es noch in unserer hochgradigen Demokratie - und dies bei Mutterwaisen!

Im übrigen darf ich auf die Anomalie hinweisen, dass, wenn ein Witwer und eine Witwe — beide mit

Kindern — heiraten, wohl die Vater-, nicht aber die Mutterwaisen eine Rente erhalten. Es ist in diesem Fall nicht verwunderlich, wenn solche Vorschriften beispielsweise Konkubinate fördern.

Zusammengefasst kann gesagt werden: Dem Kind. das seine leibliche Mutter verliert, erwächst in jedem Fall ein grosser Schaden, der nicht immer nur materiell gewogen werden muss; er ist in den meisten Fällen gleich, wenn nicht grösser als beim Tod des Vaters. Zweitens: Freilich ist es klar, dass die Mutterwaisenrente nicht über alles hinwegtäuschen kann; aber es ist zuviel, wenn der beklagenswerte Mann in diesem Moment auch finanziell noch darunter leiden muss und im speziellen auch die Kinder. So betrachtet, besteht kein Unterschied zwischen Vater- und Mutterwaisen, und sie sind daher in der Rentenberechtigung einander gleichzustellen.

Ich habe mir vom Bundesamt für Sozialversicherung eine Statistik überreichen lassen. Ausgangspunkt davon war, dass der Bundesrat in seiner Botschaft sagt, es würden hier 60 Millionen jährlich aufgewendet werden müssen. Es gibt in der Schweiz 45 032 Vaterwaisen ich werde Sie nicht lange mit diesen Zahlen belästigen -, 7665 Mutterwaisen, die bereits eine Rente erhalten, und 1802 Vollwaisen, total 54 469. Nun fährt das Amt für Sozialversicherung weiter und gibt uns theoretische Ueberlegungen; denn sichere Anhaltspunkte haben wir bezüglich der Zahlen nicht. Man sagt, dass die Sterblichkeit bei den Männern grösser sei als bei den Frauen, dass die Ehefrau im Durchschnitt etwas jünger sei und dass die Sterblichkeit für Jüngere bekanntermassen kleiner sei als für Aeltere. Man kommt dann zum Schluss, dass, wenn man annehme, es gebe im Verhältnis zu den Vaterwaisen 40 Prozent Mutterwaisen, diese 28 000 ausmachen. Von diesen - wie Sie gehört haben - bekommen rund 8000 schon eine Rente, es bliebe also ein Rest von 20 000. Ich bin nicht Versicherungsmathematiker; aber wenn wir den Ziffern der Eidgenössischen Volkszählung Glauben schenken wollen, gab es im Jahre 1970 in der Schweiz 15 456 Witwer bis 65 Jahre. Im Kanton Wallis, wo ich speziell Nachforschungen anstellen liess, meldete man mir, dass rund 1000 Witwern 700 Mutterwaisen gegenüberstehen. Sie können also nach Adam Riese die Berechnungen jetzt selbst anstellen. Aber, wie gesagt, ich lasse mich gerne belehren, wie sich unser Bundesrat in dieser Frage natürlich gerne angenehm überraschen lässt. Wie dem auch sei - wie sollte eine Leistung von 60 Millionen gegenüber 3,356 Milliarden Totalauszahlung, die wie keine andere im Dienste des Familienschutzes steht, nicht gerechtfertigt sein? Es kann im Ernst nicht unsere Auffassung sein, im grössten sozialen Verständigungswerk der Schweiz massiven Erhöhungen zuzustimmen, bevor nicht gleichzeitig die offensichtliche Lücke der sehr mangelhaften Mutterwaisenrente geschlossen wird. Gleichzeitig würde hier das Problem der Witwerrente bis an die Grenzen des Tragbaren entschärft, was uns die Witwer selber eingestehen müssen; denn auch sie wollen in erster Linie ihren minderjährigen Kindern

Nun ein paar Betrachtungen zu den Anträgen. Lassen Sie sich nicht verwirren, es ist sehr einfach. Es müsste hier ein Absatz gestrichen werden, und zum ersten Absatz würden lediglich die Wörter «oder der Mutter» beigefügt. Das hat eine Konsequenz, ich gebe das zu. Wir stehen zwei Anträgen gegenüber. Diese haben das eine gemeinsam, dass sie eine künftige Mut-

terwaisenrente nicht wie bisher vom Nachweis erheblicher wirtschaftlicher Nachteile, die durch den Tod der Mutter verursacht werden, abhängig machen wollen. Meine Begründung, wie ich sie gegeben habe, bezog sich im wesentlichen auf diesen Punkt. - Der Antrag der Frau Thalmann ist radikaler. Mit der Beseitigung dieses Engpasses fällt das Haupthindernis und die grosse Ungerechtigkeit weg. Wie gesagt, der Antrag Thalmann ist radikaler und hat vielleicht den Nachteil, dass er gesetzestechnisch nicht gut durchgeführt werden kann. Wenn Sie aber meine Zusatzsätze betrachten, können Sie daraus ersehen, dass ich auf jeden Fall die zusätzliche, ausserordentliche Mutterwaisenrente mitstipulieren will und dass ich den Kreis der versicherten Personen klar umgrenze. Das ist der Unterschied zwischen diesen zwei Anträgen. Resultat: Mit diesen Ergänzungen würden inskünftig nicht nur 8000, sondern 28 000 - also 20 000 mehr - Mutterwaisen die Rente erhalten. Ueberflüssig ist zu sagen, dass hiebei auch die Auszahlung der Mutterwaisenrente bei Wiederverheiratung inbegriffen ist.

Nun habe ich noch einen Eventualantrag gestellt. Auch bei diesem Antrag ist das wichtigste, dass die Mutterwaisen bzw. deren Vertreter die erheblichen wirtschaftlichen Nachteile zum Erhalt der Renten nicht nachzuweisen brauchen. In diesem Rahmen wäre dann der Bundesrat befugt, Vorschriften über die Rentenberechtigung von Mutterwaisen zu erlassen. Wenn Herr Bundesrat Tschudi die Gewähr gibt, dass die Vorschriften im Sinne unserer Begründung zum Primärantrag erlassen werden, überlege ich mir noch, ob ich den ersten Antrag nicht zurückziehen will. Für diesen Fall bitte ich Sie, meinem Eventualantrag zuzustimmen.

Hier werden die Beratungen abgebrochen Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 15. März 1972 Séance du 15 mars 1972, après-midi

Vorsitz - Présidence: Herr Vontobel

11 064. AHV. 8. Revision AVS. 8e revision

Fortsetzung - Suite

Siehe Seite 369 hiervor - Voir page 369 ci-devant

Art. 25

Fortsetzung - Suite

Bürgi, Berichterstatter: Ich wage zu hoffen, dass die kühne Erwartung des Präsidenten mit Bezug auf die Erfüllung unseres Programmes sich verwirklichen möge. Ich möchte dies Ihnen allen gönnen.

Frau Thalmann und Herr Lehner haben das Problem der Mutterwaisen durch ihre Anträge zur Diskussion gestellt. Es ist an sich ein Thema, das schon unter mehreren Malen auf dem Tische des Hauses lag. Wie ist die Situation? Gemäss bestehender Gesetzgebung und auch gemäss Revisionsvorlage besteht für die Vaterwaisen ein unbedingter Anspruch auf eine Waisenrente. Die Ueberlegung, die dahintersteht, ist klar; durch den Verlust des Ernährers gerät die Witwe und geraten die Kinder zweifellos in eine ausserordentlich schwierige materielle Lage. Es ist Aufgabe der Sozialversicherung, sie in dieser Situation zu unterstützen. Beim Tode der Mutter sind die Auswirkungen unterschiedlich. Ich bestreite nicht und anerkenne gerne, was Frau Thalmann gesagt hat: Der Ausfall der Mutter und der Erzieherin ist unter allen Umständen ein sehr schwerwiegendes Problem für die Familie. Man kann aber sagen, dass in zahlreichen Fällen durch das Wegsterben der Mutter mehr seelische als materielle Not entsteht. Und da muss ich nun fragen: Welches ist die Aufgabe der Sozialversicherung? Sicher ist es ihr aufgegeben, in erster Linie materielle Not zu lindern. Ich möchte darauf hinweisen, dass es schon heute unter bestimmten Umständen möglich ist, Mutterwaisenrenten zu sprechen. Durch die bestehende Gesetzgebung ist die entsprechende Kompetenz an den Bundesrat überwiesen, der durch Bestimmungen in der Vollzugsverordnung die notwendigen Anordnungen treffen kann. Ich gebe zu, dass die bisherigen Bestimmungen in bezug auf die Mutterwaisenrenten vielleicht etwas stark eingeengt waren. Ich könnte mir denken, dass der Rahmen, in dem Mutterwaisenrenten gesprochen werden, etwas weiter gezogen wird. Aus diesem Grunde möchte ich es als beste Lösung bezeichnen, wenn der Eventualantrag des Herrn Lehner angenommen würde. Er hält an der Kompetenzdelegation an den Bundesrat fest, beseitigt andererseits einige Einschränkungen und verbürgt damit eine etwas grosszügigere Praxis. Es wird dann nicht notwendig, in sämtlichen Fällen Mutterwaisenrenten zu sprechen. Ich muss Ihnen sagen, dass es eine ausserordentlich teure Angelegenheit ist, in allen Fällen Mutterwaisenrenten zu gewähren. Es ist leider nicht so, Frau Thalmann, dass es nur 30 Millionen kostet, wie Sie in einer überschlagsmässigen Rechnung angenommen haben. Gemäss den Auskünften, die ich vom Bundesamt für Sozialversicherung aufgrund der vorhandenen Zahlen bekommen habe, ist mit Ausgaben von 70 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen, falls der Antrag von Frau Thalmann oder der Hauptantrag von Herrn Lehner angenommen würde. Wenn es bei 70 Millionen Franken bleiben würde, könnte das noch angehen. Es braucht indessen auch dafür schon wieder eine Beitragserhöhung von 0,1 Prozent; ich erinnere daran, dass wir noch eine ganze Reihe von Anträgen haben, die dann noch mehr kosten könnten. Aus diesem Grunde würde ich es ausserordentlich begrüssen, wenn wir uns alle auf den Eventualantrag Lehner einigen könnten. Ich weiss, dass Herr Lehner noch Erklärungen seitens des Bundesrates erwartet; der Herr Departementschef ist bereit, ihm diese Erklärungen abzugeben.

M. Mugny, rapporteur: Nous nous trouvons en présence d'une proposition de Mme Thalmann et de deux propositions de M. Lehner.

En cas de décès du père, la mère reçoit une rente équivalant au 80 pour cent de la rente simple, qui est destinée à compenser partiellement le revenu du père.

En cas de décès de la mère, le revenu du père subsiste, mais la famille devra faire face à des dépenses supplémentaires. Il est donc logique de prévoir le versement d'une rente aux orphelins de mère dans certains cas, notamment si le revenu du père est modeste ou si ce dernier est invalide, auquel cas il n'a plus droit à la rente pour couple et ne reçoit plus que la rente d'invalide simple. Le versement de telles rentes doit évidemment être limité aux cas où le père de famille n'a qu'un revenu modeste, car celui qui bénéficie d'un revenu confortable peut sans grandes difficultés faire face aux frais supplémentaires qui découlent de l'absence de la mère.

La majorité de la commission accepte donc la proposition subsidiaire de M. Lehner qui vise à améliorer la situation actuelle de la famille privée de mère. Il appartiendra au Conseil fédéral qui, sauf erreur, ne s'oppose pas à cet amendement, de déterminer dans l'ordonnance d'application les cas dans lesquels une telle rente peut être versée.

Il ne s'agit cependant pas de verser automatiquement des rentes d'orphelin dans tous les cas où la mère est décédée.

Nous vous invitons par conséquent à repousser la proposition de Mme Thalmann et la proposition principale de M. Lehner, mais en revanche à accepter sa proposition subsidiaire à l'article 25, alinéa premier, dont je vous rappelle la teneur: «Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions relatives au droit à la rente des enfants dont la mère par le sang est décédée.»

La notion que M. Lehner propose d'introduire à l'alinéa 1 est moins restrictive que celle de «difficultés financières graves».

Bundesrat Tschudi: Das soziale Problem der Mutterwaisen verdient sicher gründliche und ernsthafte Behandlung; es geht nicht nur um ein soziales, sondern auch um ein menschliches Problem. Ich möchte nicht wiederholen, was die Herren Kommissionsreferenten erklärt haben, sondern mich im Namen des Bundesrates ihren Darlegungen und Ausführungen anschliessen. Es trifft zu, dass die jetzige Regelung, die Mutterwaisenrenten nur ermöglicht, sofern der Familie nach dem Tode

der Mutter erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen, zu einschränkend ist. Unsere Vollzugsverordnung muss sich an diese Gesetzesbestimmung halten. Wenn diese Gesetzesbestimmung, entsprechend dem Eventualantrag von Herrn Nationalrat Lehner, fällt, können wir eine wesentlich weitere Fassung wählen. Wir sind bereit, eine largere Praxis in Anwendung zu bringen. Dagegen scheint uns, dass die Hauptanträge sowohl von Frau Nationalrätin Thalmann wie von Herrn Nationalrat Lehner zu weit gehen. Die Herrn Referenten haben Ihnen dargelegt, dass man bei Aufhebung sämtlicher Einschränkungen mit Mehrausgaben von 70 Millionen Franken rechnen muss, was Sie zwingen würde, die Beiträge um 1 Promille zu erhöhen. Es geht auch nicht an, die Versicherungsklausel aufzuheben; das würde bedeuten, dass beim Tod von Müttern, die selber nicht versichert waren, z. B. bei Frauen von Gastarbeitern, die nie in der Schweiz waren, Ansprüche auf Mutterwaisenrenten erhoben werden könnten. Ich glaube, dass die Weglassung aller dieser Einschränkungen zu weit ginge. In der Verordnung können wir aber diejenigen Einschränkungen, die sachlich gerechtfertigt und sozial verantwortbar sind, aufrechterhalten und demnach Lokkerungen gegenüber den bisher zu weitgehenden Einschränkungen vornehmen.

Ich möchte Ihnen also meinerseits beantragen, auf den Eventualantrag von Herrn Nationalrat Lehner einzutreten und auf die beiden Hauptanträge zu verzichten.

Präsident: Ich frage Herrn Lehner an, ob er bereit ist, auf den Antrag zu verzichten.

Lehner: Ja!

Präsident: Sodann frage ich Frau Thalmann an, ob sie nach den Erklärungen des Bundesrates bereit ist, auf ihren Antrag zu verzichten.

Frau Thalmann: Es geht mir ausschliesslich um die Besserstellung der Mutterwaisen. Wenn das besser gewährleistet ist mit dem Eventualantrag von Herrn Lehner, der sicher ausgefeilter ist, bin ich natürlich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen, hauptsächlich dann, wenn ich höre, dass es sich um eine Delegationsbefugnis handelt.

Präsident: In Uebereinstimmung mit Bundesrat und Kommission sowie dem Antragsteller haben wir nur noch über den Eventualantrag Lehner zu Artikel 25, Absatz 1 (neue Fassung), zu befinden. Dieser Antrag ist nicht bestritten.

In diesem Falle bleibt der Absatz 2 des alten Artikels 25 bestehen. Er steht im inneren Zusammenhang mit dem Eventualantrag Lehner, der nun zum Beschluss erhoben worden ist.

Frau Thalmann ist einverstanden.

Angenommen - Adopté

Art. 28bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

p b

tì

ς 7 r

Art. 30, Abs. 3 und 4

Antrag der Kommission

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 4

Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird mit dem Faktor 1.95 aufgewertet.

Art. 30, al. 3 et 4

Proposition de la commission

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 4

Le revenu annuel moyen est revalorisé à l'aide du facteur 1,95.

Angenommen - Adopté

Art. 30bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 31, Abs. 3 und 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Nanchen

Abs. 3, Buchstabe b

... Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Antrag Lang

Abs. 4

... frühestens am Monatsersten nach dem Tag, an dem der geschiedene Ehemann sein 65. Altersjahr vollendet hat, oder nach seinem Tod.

Antrag Dafflon

Abs. 4

Streichen.

Art. 31, al. 3 et 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Nanchen

Al. 3 lettre b

... à condition que le mariage ait duré cinq ans au moins.

Proposition Lang

Al. 4

... le premier jour du mois qui suit celui au cours duquel l'ex-mari a 65 ans révolus ou décède.

Proposition Dafflon

Al. 4

Biffer.

Mme Nanchen: La proposition que je soumets à votre approbation a pour but d'améliorer, dans une mesure certes restreinte, le statut de la femme divorcée en âge de toucher une rente simple de vieillesse.

Dans le projet du Conseil fédéral, nous constatons que la femme divorcée fait l'objet d'une discrimination par rapport à la veuve en ce qui concerne la durée du mariage conditionnant l'octroi d'une rente. Pour avoir droit à la rente qui lui est destinée, la veuve doit avoir accompli sa 45e année et avoir été mariée pendant cinq ans au moins. C'est l'article 23, 1er alinéa, litera d.

Quant à la femme divorcée, elle doit avoir également accompli sa 45e année, mais avoir été mariée pendant dix ans au moins. C'est le contenu de l'article 31, 3e alinéa, litera b.

Pourquoi cette différence? Cela m'apparaît comme une manière de pénaliser la femme divorcée. Nous pouvons avoir en ce qui concerne le divorce des opinions divergentes, dictées par des considérations d'ordre moral, social ou affectif. Mais il ne s'agit pas de faire transparaître nos opinions ici. Ce qui compte, c'est la réalité vécue par la veuve et par la femme divorcée. A mes yeux, cette réalité est la même et mérite que divorcée et veuve soient mises sur un pied d'égalité, en ce qui concerne la durée du mariage tout au moins.

Aussi je vous propose de faire en sorte que l'article 31, 3e alinéa, litera b, se termine de la façon suivante: «A condition que le mariage ait duré cinq ans au moins.» Au nom du groupe socialiste, je vous demande de voter ma proposition.

Bürgi, Berichterstatter: Ich kann mich kurz fassen. Wir haben die Sache besprochen und sind zum Schluss gekommen, dass wir den Antrag von Frau Nanchen akzeptieren können, weil er den grossen Vorzug hat, wenig zu kosten.

M. Mugny: Madame Nanchen, nous sommes d'accord avec vous. La commission ne s'est pas réunie, mais elle admet par une voix que vous avez raison. D'ailleurs, il y avait une si jolie photo dans la *Tribune de Lausanne* que nous ne pouvons franchement pas dire autre chose que «Oui Madame». (Rires!)

Präsident: Der Bundesrat schliesst sich dem Antrag Nanchen an. Wir freuen uns darüber, dass wir eine Dame in unserer Mitte haben, die nicht allzu viel Geld kostet! (Heiterkeit.)

M. Dafflon: La proposition que nous vous faisons a trait à l'alinéa 4 de l'article 31. Nous vous proposons de supprimer cet alinéa. Pourquoi? Le Conseil fédéral et la commission admettent qu'il faut accorder une rente simple de vieillesse à une femme divorcée, mais seulement au moment où son ex-mari sera décédé, ce qui est à nos yeux absolument inadmissible et incompréhensible. Pourquoi une telle décision? Pourquoi maintenir une injustice flagrante qui frappe la femme divorcée? Permettez-moi de citer un exemple. Lorsqu'une mère de famille, pendant toute une vie, aura élevé des enfants, se sera consacrée à son ménage, elle n'aura donc pas pu être salariée, elle n'aura de ce fait pas cotisé à l'AVS; elle dépendra pratiquement, en ce qui concerne l'assurance-vieillesse, des cotisations payées par son mari. Les enfants, élevés, ont quitté la famille. Pour des raisons

diverses, voilà que l'union se rompt, et voilà les deux époux séparés. L'épouse, absorbée pendant des années par les travaux du ménage, n'a pas de qualification professionnelle. Elle est près de l'âge de l'AVS et n'a donc pas la possibilité de faire un apprentissage ou d'acquérir autrement une formation professionnelle.

Pendant toute une vie, cette femme aura contribué à la prospérité d'un ménage, fait souvent des sacrifices importants. Ce que le ménage a acquis, ce n'est pas seulement au travail de l'homme qu'il le doit, mais aussi à la collaboration de l'épouse dans le ménage, à son abnégation. Néanmoins, au moment du divorce, elle n'a droit à absolument rien.

Vous savez très bien qu'un divorce n'est pas toujours — tant s'en faut — prononcé aux torts de l'épouse. Pourquoi la punir? A cet âge, le divorce est un drame familial. A côté de ce drame, de cette situation terrible. on va encore priver la malheureuse épouse du droit de toucher une rente vieillesse. Elle n'aura droit qu'à la rente minimum extraordinaire, qui est aujourd'hui de 220 francs et qui sera au 1er janvier 1973 de 400 francs. Que fera-t-elle, la malheureuse, avec 400 francs? Rien.

Si la femme divorcée prend un emploi, on ne lui donnera même pas 400 francs. Elle aura une rente réduite. Parce que c'est une rente extraordinaire, ce qu'on appelait à l'époque la rente transitoire. Si elle ne peut pas trouver d'emploi, elle demandera d'être mise au bénéfice des prestations complémentaires, c'est-à-dire qu'on l'obligera à remplir des formulaires, à se soumettre à des enquêtes pour obtenir ce à quoi le travail qu'elle a fait dans la vie lui donne un droit absolu. Touchant l'AVS minimum et les prestations complémentaires, je vous le rappelle, elle aura pour vivre seulement 500 francs par mois dès 1973 et, dès 1975, 600 francs par mois.

Imaginez l'épouse qui a vécu dans un foyer auquel, je le souligne encore, elle a largement contribué, avec une situation moyenne. La mettre à ce niveau-là, lui refuser la demi-rente de couple, l'obliger à n'avoir que la rente extraordinaire et la prestation complémentaire, c'est la rejeter dans une situation voisine de la misère. A notre avis, c'est inimaginable. Et cela à un moment dramatique de son existence. Pourquoi attendre et faire dépendre l'octroi d'une rente vieillesse du décès de son ex-mari? A nos yeux, c'est injustifiable. C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de biffer l'alinéa 4 de l'article 31 du projet.

Präsident: Zum gleichen Alinea liegt ein Antrag von Frau Lang vor.

Frau Lang: Ich beantrage Ihnen, den Absatz 4 von Artikel 31 in folgenden Wortlaut abzuändern:

«Der Anspruch auf die gemäss Absatz 3 berechnete Rente entsteht frühestens am Monatsersten nach dem Tag, an dem der geschiedene Ehemann sein 65. Altersjahr vollendet hat, oder nach seinem Tod.»

Nach dem Gesetzentwurf hat die geschiedene Frau erst vom Zeitpunkt an, da der frühere Ehemann stirbt, Anspruch auf eine Altersrente, deren Berechnung auch die Beiträge des geschiedenen Mannes zugrunde liegen. Die Frau muss also den Tod des Mannes abwarten, und es kann somit mehr als 10 Jahre dauern, bis sie eine verbesserte Altersrente erhält. Diese Wartezeit wird in der Mehrzahl der Fälle bis ins 8. Lebensjahrzehnt der Frau dauern. Zudem muss sie sein Ableben beweisen.

Das setzt voraus, dass sie stets weiss, wo er sich aufhält, was nicht immer der Fall ist.

Ich schlage Ihnen deshalb vor, der geschiedenen Frau die verbesserte Rente nicht nur bei Ableben des frühern Ehemannes zu gewähren, sondern auch vom Zeitpunkt an, in welchem er das 65. Altersjahr zurückgelegt hat und rentenberechtigt wird. Der Bundesrat stellt selbst in seiner Botschaft fest, dass ein schlechter Vorsorgeschutz im Alter für die geschiedene Frau bestehe, deren eigenes rentenbildendes Einkommen bescheiden war.

Ich möchte aber nicht so weit gehen wie Herr Dafflon, welcher mit seinem Antrag der geschiedenen Frau die vorgeschlagene Rentenberechnung schon bei Beginn der Altersrente gewähren will. Mein Antrag lässt die bessere Rentenberechnung erst im gleichen Zeitpunkt eintreten, wie sie auch für die Ehefrau vorgesehen ist.

Absatz 3 von Artikel 31 beschränkt den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Frauen, die entweder vorher eine Witwenrente bezogen, bei der Scheidung das 45. Altersjahr zurückgelegt oder Kinder haben. Mit andern Worten also Frauen, die mit wenig Ausnahmen bis zur Erreichung des Rentenalters Mühe hatten, sich durch das Leben zu kämpfen und nicht auf Rosen gebettet waren. Ihr eigenes rentenbildendes Einkommen wird meist äusserst bescheiden sein.

In der Botschaft auf Seite 40 begründet der Bundesrat seine Ablehnung dieses von den Frauen verschiedentlich vorgetragenen Begehrens damit, dass sich die geschiedene Frau besser stellen würde als die verheiratete, und zwar die verheiratete Frau, welche vor dem Bezug einer Ehepaar-Altersrente bei Erreichung des 62. Altersjahres Anspruch auf eine einfache Altersrente hat. Ihre Rente wird nur nach ihrem eigenen Einkommen berechnet. Dazu möchte ich doch feststellen, dass die verheiratete Frau wirtschaftlich nicht allein dasteht. Ihr Mann hat bis zum 65. Altersjahr noch ein eigenes Einkommen in Normalhöhe und nachher die Bezüge aus der Versicherung der zweiten Säule. Die geschiedene Frau dagegen steht aber nicht nur wirtschaftlich allein da, sondern sie hat es meist überaus schwer, das Leben allein zu meistern; besonders die im vorgerückten Alter geschiedene Frau, die sich gewohnt war, mit dem Partner gemeinsam die Sorgen zu tragen, findet sich oft schwer zurecht.

Wenn wir nun von der Verbesserung der Stellung der geschiedenen Frau sprechen und ihr auch einen Anspruch auf Witwenrente gewähren, glaube ich, dass wir bei der Festlegung der verbesserten Altersrente nur einen halben Schritt tun. Ich bitte Sie deshalb, diesen Schritt ganz zu tun und meinen Antrag zu unterstützen.

Bürgi, Berichterstatter: Wir befinden uns hier an einem Kreuzungspunkt von Sozialversicherung und Zivilrecht. Verschiedenes, was in diesen Diskussionen zu diesem Thema geäussert wurde, gehört im Grunde genommen in den Bereich des Zivilrechtes; einiges von dem, was an Beklagenswertem über die Stellung der geschiedenen Frau gesagt wurde, müsste innerhalb des Zivilrechtes geändert werden. Persönlich zweifle ich nicht daran, dass wir das ZGB in verschiedenen Kapiteln ziemlich bald ändern werden, nachdem die Frauen das Stimmrecht erhalten haben.

Es wird aber problematisch, wenn versucht wird, gewisse aus der Sphäre des Zivilrechtes stammende unbefriedigende Tatbestände über die Sozialversiche-

rung zu korrigieren. Am weitesten geht in dieser Beziehung der Antrag des Herrn Dafflon (Frau Lang erklärte selber, ihr Antrag sei hier zurückhaltender); Herr Dafflon will überhaupt nicht mehr auf das Alter des Mannes abstellen, das ja das entscheidende Kriterium vom Standpunkt der Sozialversicherung aus ist. Er will der geschiedenen Frau ohne Bedingungen eine Rente zusprechen, sobald sie 62 jährig wird. Frau Lang ist etwas zurückhaltender, geht in ihrem Antrag aber doch noch verhältnismässig weit. Ich darf darauf hinweisen, dass sie diesen Antrag schon in der Kommission gestellt hatte. Wir haben uns darüber eingehend unterhalten, den Antrag aber mehrheitlich abgelehnt, wenn ich auch zugebe, dass es keine brillante Mehrheit war.

Was waren dabei unsere Ueberlegungen? Der Antrag Lang führte dazu, dass in bestimmten Fällen die geschiedene Frau besser gestellt wird als die verheiratete. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die geschiedene Frau eine hundertprozentige Rente beanspruchen, also die einfache Altersrente. Die verheiratete Frau aber hat gemäss unseren Beschlüssen nur Anspruch auf die Hälfte der Ehepaarsrente; das wäre also 75 Prozent. Erst nach dem Tode des Ehemannes käme sie dann in die gleiche Berechtigungsstufe wie die geschiedene Frau.

Ich will mich nicht in allzu viele Einzelheiten verlieren — ich respektiere die Wünsche des Herrn Präsidenten —; im Auftrag der Kommissionsmehrheit empfehle ich Ihnen, sowohl den Antrag Dafflon wie denjenigen von Frau Lang abzulehnen.

M. Mugny, rapporteur: La proposition de Mme Lang a été discutée devant la commission; elle a été rejetée par 12 voix contre 10 donc par une faible majorité.

Le problème posé est double: d'une part, le rapport entre la situation de la femme mariée et celle de la femme divorcée, d'autre part, le rapport entre l'AVS et le droit civil.

En premier lieu, il faut tenir compte du fait qu'en droit civil, la femme divorcée a droit, normalement, à ce que son ex-mari lui verse une pension. Par conséquent, tant que cette pension est versée, elle a un revenu qui lui est garanti et sur lequel — je précise ce point important — elle doit payer ses cotisations AVS. Ce n'est donc qu'au moment où le mari décède que ce revenu tombe et que, en conséquence, il faut lui garantir un droit à sa rente AVS; de son vivant, le mari est tenu de lui verser cette prestation qu'il reçoive ou non, lui-même, une rente AVS; cela ne change rien à la situation de la femme mariée. C'est la raison pour laquelle, afin d'éviter des inégalités de traitement, la commission n'a pas accepté la proposition présentée par Mme Lang.

En second lieu, la situation de la femme mariée ne se modifie pas au moment où son mari a droit à l'AVS; elle peut demander une part de la rente de couple ainsi que nous l'avons décidé ce matin, mais c'est tout. Ce n'est qu'au moment du décès du mari qu'elle a droit, à une rente de veuve ou à une rente simple de vieillesse. C'est dans le souci d'équilibrer les deux situations que votre commission a rejeté la proposition de Mme Lang.

La proposition faite par M. Dafflon va plus loin encore puisqu'elle ne prend pas pour point de départ le moment où le mari atteint 65 ans; elle se limite à ceci: «La femme a droit à une rente simple de vieillesse.» Mais le risque existe alors que la pension due par le mari tombe, situation dans laquelle la femme n'aurait pas un avantage direct.

C'est pour cette raison que, tout bien pesé, votre commission vous propose d'en rester à la formulation actuelle.

Bundesrat Tschudi: Wie Sie feststellen konnten, schlägt der Bundesrat verschiedene Verbesserungen der Stellung der geschiedenen Frau in der AHV vor. Wir sind auch ohne weiteres bereit, weitere Vorschläge entgegenzunehmen, die zu keinen Schwierigkeiten führen, wie wir mit unserer Zustimmung zum Antrag Nanchen bewiesen haben.

Dagegen können wir leider dem Antrag von Frau Lang sowie jenem des Herrn Dafflon — im wesentlichen aus den Erwägungen, die die Herren Referenten schon ausführten — nicht zustimmen. Die eidgenössische AHV-Kommission hat den Antrag von Frau Lang, der ihr bekannt war, eingehend erörtert und konnte ihn nicht übernehmen.

Zunächst führt der Umstand, dass heute noch manche geschiedene Frau nur eine relativ bescheidene Altersrente erhält, nicht notwendigerweise zum Schluss, dass hier die AHV korrigierend eingreifen müsste. Primär geht es um eine Angelegenheit des Scheidungsrechtes. Die AHV ist überfordert, wenn man von ihr verlangt, dass sie, unbekümmert um das für sie hauptsächlich massgebende Versicherungsprinzip, Regelungen des Zivilrechtes, die als unbefriedigend empfunden werden, korrigiere, wie das Herr Dafflon nun tun möchte. Auf Seite 41 der Botschaft haben wir nachgewiesen, dass es nicht als tunlich erscheint, den Revisionsbestrebungen im Familienrecht vorzugreifen. Besonders ist dann Vorsicht geboten, wenn eine Korrektur - wie dies bei den vorliegenden Anträgen der Fall wäre - problematische Aspekte aufweist. Es darf nicht übersehen werden, dass die Anträge zu gewissen Ungereimtheiten führen würden. Nach dem Antrag von Frau Lang - der weniger weit geht als der Antrag Dafflon - würde die geschiedene Frau besser gestellt als die verheiratete, die, wenn sie die getrennte Auszahlung der Rente verlangt, nur 75 Prozent der Rente erhält, nicht 100 Prozent. Hier würde also zweifellos eine Ungleichheit geschaffen, die auch zu gewissen Spannungen führen könnte. Ferner wurde bereits darauf hingewiesen, dass unter Umständen die Rente der geschiedenen Frau höher wäre als jene des Mannes, weil die Rente des Mannes nur berechnet wird aufgrund seiner eigenen Prämienzahlungen, während für die Berechnung der Rente der geschiedenen Frau auch noch ihre eigenen Prämieneinzahlungen aufgrund ihres Erwerbseinkommens berücksichtigt werden.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen vorschlagen, der Fassung der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates zuzustimmen.

Präsident: Bundesrat und Kommission wollen der geschiedenen Frau ihre Rente berechnen «frühestens am ersten Tage des dem Tode des geschiedenen Mannes folgenden Monates», während Frau Lang wünscht, «nach dem Tage, an dem der geschiedene Ehemann sein 65. Altersjahr vollendet hat, oder nach seinem Tod.» — Herr Dafflon stellt den Antrag, diesen Absatz überhaupt zu streichen.

Zunächst bereinigen wir in eventueller Abstimmung diesen Abschnitt; anschliessend stellen wir in einer definitiven Abstimmung das Resultat dem Streichungsantrag Dafflon gegenüber. — Sie sind damit einverstanden.

Abstimmungen - Votes

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der Kommission

62 Stimmen 47 Stimmen

Für den Antrag Lang

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Dafflon 96 Stimmen

12 Stimmen

Art. 32, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 32, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 33bis, Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Treten an die Stelle der gemäss Artikel 39, Absatz 2, und Artikel 40, Absatz 3, des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung bemessenen ausserordentlichen Invalidenrenten ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrenten, so betragen diese bei vollständiger Beitragsdauer mindestens 133½ Prozent der Mindestansätze der zutreffenden Vollrenten.

Art. 33bis, al. 2, 3

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

AL 3

Lorsque des rentes ordinaires de vieillesse ou de survivants succèdent à des rentes extraordinaires d'invalidité calculées conformément aux articles 39, 2e alinéa, et 40, 3e alinéa, de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité, ces rentes ordinaires s'élèvent, si la durée de cotisation est complète, au moins à 133½ pour cent du montant minimum de la rente complète correspondante.

Angenommen - Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. I

Mehrheit

Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von 300 Franken und einem veränderlichen Rententeil von einem Sechzigstel des durchschnittlichen Jahreseinkommens.

Minderheit

(Schütz, Allgöwer, Lang, Mugny, Naegeli, Primborgne, Wyer)

Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rentenanteil von 320 Franken und einem veränderlichen Rententeil von einem Sechzigstel des durchschnittlichen Jahreseinkommens.

Antrag Brunner

Abs. 1

Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von 300 Franken und einem veränderlichen Rententeil, welcher für jeden angebrochenen oder vollen Teilbetrag von 535 Franken des gemäss Artikel 30, Absatz 4, aufgewerteten Einkommens 10 Franken beträgt.

Antrag Grolimund

Abs. 2

... mindestens 440 Franken ...

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. I

Majorité

La rente mensuelle simple de vieillesse se compose d'un montant fixe de 300 francs, ainsi que d'un montant variable égal au soixantième du revenu annuel moyen.

Minorité .

(Schütz, Allgöwer, Lang, Mugny, Naegeli, Primborgne, Wyer)

La rente mensuelle simple de vieillesse se compose d'un montant fixe de 320 francs, ainsi que d'un montant variable égal au soixantième du revenu annuel moyen.

Proposition Brunner

Al. 1

La rente mensuelle simple de vieillesse se compose d'un montant fixe de 300 francs, ainsi que d'un montant variable calculé sur le revenu revalorisé au sens de l'article 30, 4e alinéa, à raison de 10 francs pour chaque tranche de 535 francs, entière ou entamée, de ce même revenu.

Proposition Grolimund

A1. 2

... s'élève à 440 francs par mois au moins...

Schütz, Berichterstatter der Minderheit: Nach meiner Meinung beschlägt der Antrag der Minderheit eine entscheidende Frage; trotzdem sind viele Stühle hier im Saal leer. Ich sage das deshalb, weil diese Vorlage sehr stark kritisiert wurde, obwohl die Mindestrente gegenüber 1969 verdoppelt wurde. Das ist sicher richtig; die Höchstrente wurde ja auch verdoppelt. Aber zwischen diesen beiden Punkten gibt es ein Loch. Die Kommissionsmehrheit hat das teilweise etwas ausgeglichen, aber nach meiner Ueberzeugung nicht in genügendem Masse. Darf ich ein paar Beispiele aufführen? Ich will Sie nicht zu stark mit Zahlen belästigen. Sie ersehen aus den Berechnungen des Amtes, dass man beispiels-

weise nach Antrag der Kommission bei Fr. 12 000.--, bei teilweise aufgewerteten Franken, auf 74,1 Prozent kommt, bei Fr. 21 200 .- auf 72,4 Prozent. Bei der Minderheit und bei der Mehrheit sind es beim Mindestund beim Höchstansatz 81 Prozent; die 10 Prozent sind hier bereits eingerechnet, so dass es immerhin noch bis zur Höchstgrenze eine Differenz von etwa 9 Prozent gibt. Dies kann ich auch mit meinem Antrag nicht voll ausgleichen. Mein Vorschlag lautet daher, dass ich die Formel von 60 nehme, d. h. 320/60, während die Kommission 300/60 genommen hat. Es ist klar, dass sich die kleine Erhöhung dann auswirken wird. Wir haben beispielsweise nach meinem Antrag bei Fr. 19 200.-76.1 Prozent, also nicht 81 Prozent. Es ist also so ziemlich an der obersten Grenze. Die Kommissionsmehrheit hat nun 74.1 Prozent vorgeschlagen. Die Differenz beträgt somit 5 Prozent. Nach meiner Meinung sollte man diese 5 Prozent ausgleichen. Bei andern Differenzen, sagen wir bei Fr. 19 200 .- beträgt die Differenz 10 Prozent. Sie sehen also, dass diese gar nicht so gross ist.

Bei allen Diskussionen, die ich mitmachte, Herr Brunner hat ja dazu auch geholfen, wurde ich immer wieder gefragt, ob wir es zulassen können, dass beispielsweise einer, der bis jetzt für Fr. 50 000.- Beiträge bezahlt hat (er hat natürlich Solidaritätsbeiträge bezahlt), 100 Prozent bekommt, aber der qualifizierte Arbeiter eine Reduktion hinnehmen muss von bis 10 Prozent. Das ist der Unterschied zwischen dem Mehrheits- und dem Minderheitsantrag, den ich hier verfechte. Ich möchte Sie dringend bitten, dieses sogenannte Loch doch irgendwie zu liquidieren, aus dem einfachen Grunde, weil ich voll überzeugt bin, dass wir damit auch im Volk grosses Vertrauen schaffen. Wir werden ja noch einige Volksabstimmungen haben, und es kommt dann sehr darauf an, wie weit wir die AHV ausgebaut haben. Es würde nicht verstanden, wenn auf der einen Seite gegenüber der Rente 1972 die einen 80 Prozent bekämen und die andern vielleicht nur 71 Prozent. Das muss korrigiert werden. Sie haben heute morgen gegenüber dem Finanzminister - es ist nicht unser Bundesrat, der hier im Saal ist — die volle Dynamisierung abgelehnt. Herr Wyer hat gesagt, dass die volle Dynamisierung etwa 1,5 Lohnprozent ausmacht. Ich habe das auch ausgerechnet. Nach meinem Antrag macht das nur 0.21 Prozent aus. Sie sehen also, bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0,1 Prozent. Gegenüber dem Antrag der Mehrheit ist das gesamthaft zweifellos doch bedeutend weniger. Darum bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Das ist ein Antrag, der dem Rentner Gerechtigkeit widerfahren lässt. Wir sind dem Gewerbe auch entgegengekommen. Ich bin der Meinung, dass man auch dem Anliegen unserer qualifizierten Arbeiter sowie der Bauern gerecht werden sollte. Ich gebe ohne weiteres zu, dass in den unteren Kategorien die Erhöhung noch etwas grösser ist. Aber ich glaube, das lässt sich verantworten, schon infolge der Teuerung. Ein Kollege hat mir gesagt: «Mit deinem Antrag wirst du den Bauern ziemlich stark helfen.» Ich hoffe, die Bauern, die hier im Saal sind, oder nicht im Saal sind, werden das beherzigen.

Brunner: Einleitend möchte ich feststellen, dass ich es bedaure, dass nun in der Detailberatung jene technischen Mängel doch noch im einzelnen erörtert werden müssen, die ich in der Eintretensdebatte als höchst unerfreuliches Kapitel bezeichnet habe.

Am Montagabend hatte ich eine gewisse Hoffnung. dies liesse sich vermeiden. Herr Bundesrat Tschudi hat mir am Montagabend gesagt, er finde es ebenfalls nicht in Ordnung, wenn ein Rentner des Jahrgangs 1972 mit einem Endeinkommen von 18 120 Franken - Sie finden diese Angaben in der kleinen Broschüre, die ich verteilt habe, wo es heisst: Alt-Rentner und Neu-Rentner - 1975 eine Rente von 15 300 Franken erhielte, falls ein Rentner des Jahrgangs 1975, der zur gleichen Einkommensstufe gehört, aber ein Endeinkommen von 23 800 Franken hat, eine Rente von nur 14 220 Franken erhielte; also 15 300 Franken bei einem kleineren Einkommen und 14 220 Franken bei einem grösseren Einkommen und mehr Beitragsjahren. Da dies jene Tatsache ist, die ich an der vorgeschlagenen Rentenformel kritisiere, bat ich Herrn Bundesrat Tschudi gestern, sich vom BSV zur Kontrolle meiner Angaben die Jahresrenten 1976 für Ehepaare mit folgenden Durchschnittseinkommen mitteilen zu lassen, wobei ich ihm auch die Eherenten bereits angegeben habe, die ich errechnet hatte. Es ergaben sich: 1969 Durchschnittseinkommen 8771, Rente 14 172; 1970 Durchschnittseinkommen 9139, 14 628 Franken Rente; 1971 9546 Franken Durchschnittseinkommen, 14 844 Franken Rente; 1972 10 000 Franken Durchschnittseinkommen, 15 300 Franken Rente; 1973 10 499 Franken Durchschnittseinkommen, 14 616 Franken Rente, also rund 900 Franken weniger; 1974 11 040 Franken Durchschnittseinkommen und 14 844 Franken Rente: 1975 11 612 Franken Durchschnittseinkommen und 14 220 Franken Rente, also 1080 Franken weniger; 1976 12 213 Franken Durchschnittseinkommen und 14 580 Franken Rente. Dabei sollten die Renten der Jahrgänge 1969/1974 gegenüber 1974 einmal mit 25 Prozent und einmal mit 15 Prozent aufgewertet werden.

Herr Bundesrat Tschudi hat mir heute freundlicherweise für einige Minuten die Antwort von Herrn Dr. Kaiser zu dieser Anfrage zur Verfügung gestellt. Ich möchte zu dieser Antwort lediglich feststellen, dass die Anfrage nicht so beantwortet worden ist wie sie gestellt wurde. Es wird darin zwar festgestellt, dass die aufgeführten Durchschnittseinkommen den Zahlen des BSV entsprechen. Aber die zu diesen Einkommen gehörenden Ehepaarrenten für 1976 sind in dieser Antwort nicht zu finden. Deshalb wurde es leider unmöglich, auf die nachfolgenden Ausführungen zu verzichten.

Nachdem die Analyse der Anträge für die 8. AHV-Revision gezeigt hatte, dass bei den Rentenformeln Unstimmigkeiten bestehen, habe ich Herrn Dr. Kaiser, den Berater des Bundesrates für mathematische Fragen der Sozialversicherung, bereits Anfang November 1971 über meine Feststellungen orientiert und ihm die Frage gestellt, weshalb vorgesehen werde, den Rentnern des Jahrganges 1973 ganz erheblich kleinere Renten zukommen zu lassen als jenen des Jahrgangs 1972. Dr. Kaiser konnte mir damals auf diese Frage keine Antwort geben, weil er feststellte, dieses Problem sei ihm unbekannt. Unter Hinweis auf konkrete Angaben bat ich ihn hierauf, dieser Frage nachzugehen und mir eine Antwort zukommen zu lassen. Das war Anfang November 1971, also wenige Wochen nach der Veröffentlichung der Botschaft und drei Monate vor Beginn der Kommissionsverhandlungen.

In den folgenden Tagen und Wochen befasste ich mich mit weiteren Teilaspekten der 8. AHV-Revision und hielt meine Feststellungen in mehreren separaten Kapiteln fest. Eine öffentliche Stellungnahme wollte ich jedoch bis zur von Dr. Kaiser erwarteten Antwort und bis zum Vorliegen der Botschaft zum neuen Verfassungsartikel zurückstellen. Immerhin liess ich bereits in der Dezembersession einige meiner Notizen bei Mitgliedern des Nationalrates zirkulieren. Ebenfalls während der Dezembersession stellte ich dann auch dem Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung die Frage betreffend die Schlechterstellung des Rentnerjahrgangs 1973. Mehr als einen Monat nach meiner Anfrage bei Dr. Kaiser war diese Frage dem Direktor des BSV noch unbekannt. wobei er — ohne jede Bösartigkeit — meinte, ich hätte mich wahrscheinlich verrechnet. Es war nur natürlich, dass diese Bemerkung zum Abschluss einer freundschaftlichen Wette führte, zusätzlich aber auch dazu, dass der Frage im BSV endlich nachgegangen wurde.

Einige Wochen später, am 6. Januar, hatte ich im Zusammenhang mit einem vom BSV veröffentlichten Artikel über die Koordination zwischen AHV und zweite Säule mit dessen Verfasser — einem Versicherungsmathematiker — eine Besprechung, an welcher ein weiterer Versicherungsmathematiker des BSV teilnahm, den ich um zusätzliche statistische Informationen ersuchte. Im Verlauf dieses Gesprächs wurde nebenbei erwähnt, man habe im BSV von der abgeschlossenen Wette Kenntnis erhalten und hierauf festgestellt, dass die Rentner des Jahrgangs 1973 gegenüber jenen des Jahrgangs 1972 tatsächlich erheblich schlechter gestellt würden.

Als ich dann einige Tage später — wieder im Zusammenhang mit dem erwähnten Artikel des BSV — dem Direktor des BSV telefonierte, fügte ich die Frage an, was man in bezug auf die Rentenformeln zu tun gedenke, nachdem ich meine Wette gewonnen hätte.

Zu meiner Ueberraschung erhielt ich nun jedoch die Antwort, diese Wette sei noch nicht gewonnen, weil Dr. Rader, der für die 8. AHV-Revision zuständige Mathematiker, die Richtigkeit meiner Feststellungen nicht gelten lassen wolle. Nachdem ich während mehr als zwei Monaten von Dr. Kaiser eine Antwort erwartet hatte und wusste, dass andere Versicherungsmathematiker des BSV die Frage geprüft hatten, musste ich aus dieser Antwort entnehmen, dass offenbar die Absicht bestand, die festgestellten technischen Mängel zu vertuschen.

Erst jetzt — also zwei Monate nach meiner Anfrage bei Dr. Kaiser und einen Monat nach dem Gespräch mit dem Direktor des BSV — entschloss ich mich, einen Artikel über diese Frage zu veröffentlichen, dessen Entwurf das Datum vom 15. November trug. Das — an sich keineswegs entscheidende — Problem wurde in diesem Artikel in durchaus sachlicher Weise dargestellt. Um sicherzustellen, dass das Problem vom BSV nicht weiter ignoriert werden könne, erfolgte die Publikation absichtlich in Bern, nämlich am 25. Januar im «Bund».

Zufällig hatte ich am 26. Januar in Bern an einer Sitzung teilzunehmen, und ich benutzte die Gelegenheit, den zwei Versicherungsmathematikern des BSV, mit denen ich am 6. Januar gesprochen hatte, einige Unterlagen zu bringen, die sich auf jenes Gespräch bezogen. Dabei erfuhr ich nun, dass ihnen am Vortag, d. h. unmittelbar nach Erscheinen des Artikels im «Bund». den ich noch gar nicht gesehen hatte, von Dr. Kaiser mir gegenüber ein Sprechverbot erteilt worden war.

Dieses Sprechverbot gab am folgenden Tag Anlass zu einem Telephonat mit Herrn Bundesrat Tschudi. Dabei zeigte es sich, dass er weder über den Artikel im «Bund» noch über das von mir zur Diskussion gestellte Problem orientiert worden war. Ich stellte ihm deshalb sofort jene Unterlagen zu, welche ich für die Kommissionssitzung der folgenden Woche vorbereitet hatte.

Drei Tage später fand die Fernsehsendung «Tatsachen und Meinungen» statt, an welcher ausser mir drei weitere Mitglieder der nationalrätlichen Kommission teilnahmen, die gleichzeitig Mitglieder der Eidg. AHV-Kommission sind. Noch vor der Sendung zeigte es sich, dass Dr. Kaiser den von mir geltend gemachten «Konstruktionsfehler» nun ausdrücklich in Abrede zu stellen gedachte. Das wurde für mich deshalb immer unverständlicher, weil es sich dabei um eine rein technische und zudem mathematisch beweisbare Tatsache handelt. die mir - im Vergleich zu viel wichtigeren grundsätzlichen Aspekten - bisher als nebensächlich vorgekommen war und von der ich deshalb immer angenommen hatte, sie sollte sich schliesslich in sachlicher Weise aus der Welt schaffen lassen. In dieser Ansicht wurde ich nach der Fernsehsendung auch bestärkt, als einer der Gesprächsteilnehmer feststellte, auch er sei nun der Meinung, diese Fragen müssten noch einmal gründlich geprüft werden.

Eine solche Ueberprüfung konnte dann jedoch nicht erreicht werden.

Herr Bundesrat Tschudi stellte nämlich in seinem ersten Votum zu den AHV-Vorlagen fest, der Gesamtbundesrat habe an seiner Sitzung vom gleichen Tag zu dieser Frage Stellung genommen und er stelle sich voll hinter die Zahlen von Dr. Kaiser, die von den besten Versicherungsmathematikern der Schweiz überprüft worden seien, weshalb meine Kritik an diesen Zahlen als ungerechtfertigter Angriff auf Dr. Kaiser zu gelten habe und eine unverantwortliche «Verunsicherung der Oeffentlichkeit» darstelle. Mein Antrag für die Ueberprüfung dieser Zahlen konnte nach diesem Votum von der Kommission nur noch in dem von Herrn Bundesrat Tschudi dargestellten Sinn verstanden werden. Damit aber war aus einer technischen Frage etwas ganz anderes geworden.

In der Folge kam es dann zwar bei der Detailberatung dazu, dass an den Rentenformeln gewisse Korrekturen vorgenommen wurden. Diese Korrekturen beruhten aber z. T. auf Fehlüberlegungen und waren z. T. auch ungenügend, was darauf zurückzuführen ist, dass Dr. Kaiser die Kommission über zwei Tatsachen weiterhin im Dunkeln liess:

Erstens über das wirkliche Ausmass der Schlechterstellung des Jahrgangs 1973 gegenüber dem Jahrgang 1972.

Zweitens darüber, dass bereits der ursprüngliche Antrag des Bundesrates, die Alt-Renten 1975 um 15 Prozent zu erhöhen, tatsächlich dazu führen würde, dass die Rentner des Jahrgangs 1972 vom Jahr 1975 an gegenüber Rentnern der gleichen Einkommensstufe des Jahrgangs 1975 nicht nur gleich hohe, sondern teilweise sogar höhere Renten — und zwar in Franken höhere Renten — erhalten hätten.

Das Verschweigen der ersten Tatsache führte dazu, dass die Rentenformel für die Jahrgänge 1973/74 für die der Aufwertungsfaktor von 1,9 auf 1,95 erhöht wurde, nur eine ungenügende Korrektur erfuhr, während das Verschweigen der zweiten Tatsache zum Fehlentscheid führte, die Alt-Renten 1975 um weitere 25 Prozent zu erhöhen, was zur Folge hätte, dass die Rentner des Jahrgangs 1975 gegenüber den vorangehenden Jahrgängen noch schlechter gestellt würden, als es schon nach dem Antrag der Eidg. AHV-Kommission der Fall war.

Nachdem diese Tatsachen Dr. Kaiser bewusst sein mussten und nachdem es sich um mathematisch beweisbare Tatsachen handelt, ist es mir völlig unverständlich, weshalb geglaubt wird, man könne sie irgendwie wegdisputieren. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil sie inzwischen vom Fachpersonal von AHV-Ausgleichskassen in der ganzen Schweiz überprüft und bestätigt worden sind. Auch Versicherungsmathematiker des BSV sind sich darüber klar, und es wirft auf die Verhältnisse im BSV ein ungünstiges Licht, dass es qualifizierte Versicherungsmathematiker des BSV nicht einmal innerhalb des Amtes wagen dürfen, ihre Feststellungen offen zur Geltung zu bringen.

Dabei lässt sich das Problem der Rentenformeln für die Jahrgänge 1969/72 und die Jahrgänge 1973/74 — wie es mir schliesslich einer der Versicherungsmathematiker des BSV gezeigt hat — auf die einfache Frage reduzieren:

Ergeben 20 Prozent von 19 500 (ursprünglich von 19 000) Franken tatsächlich einen gleich hohen Betrag wie 20 Prozent von $175 \times 125 = 2875$ Franken? Das Einkommen 1972 wird aufgewertet mit dem Faktor 1.75×1.25 , das gibt 21 875, und das Einkommen 1973 wird mit 1.95 aufgewertet, das gibt für 10 000 Franken 19 500 Franken.

Die Antwort auf diese geradezu primitive Frage heisst selbstverständlich nein. Deshalb muss zur vollen Gleichstellung der Rentnerjahrgänge 1973 ff. und der Rentnerjahrgänge 1969/72 der variable Teil ihrer Renten im Verhältnis 21 875: 19 500, also auf 112,18 Prozent erhöht werden.

Gerade dieses Ergebnis aber soll mein Antrag zu Artikel 34 zur Folge haben, weil nicht einzusehen ist, weshalb die Rentnerjahrgänge 1969 bis 1972 gegenüber den nachfolgenden Jahrgängen privilegiert werden sollen.

Dass mein Antrag diese Folge haben muss, ergibt sich daraus, dass sich einerseits die Renten der Jahrgänge 1969/72 für je Fr. 247.28 des für die Rentenfestsetzung massgebenden Durchschnittseinkommens seit 1948 um je 10 Franken erhöhen sollen und die Aufwertung dieses Betrages von Fr. 247.28 um den für 1975 vorgesehenen Faktor von 1,95 535 Franken — oder genau Fr. 534.85 — ergibt. Eine mathematische Widerlegung dieses Antrags ist nicht möglich, so dass sich die Diskussion darauf beschränken müsste, weshalb diese Gleichstellung ungerechtfertigt wäre.

Da die Renten der Jahrgänge 1973 und 1974 damit selbstverständlich auch entsprechend höher werden, als es nach der ursprünglichen Formel vorgesehen war, ist der Einwand zu erwarten, mein Antrag werde Mehrkosten zur Folge haben.

Dabei sind jedoch zwei Tatsachen zu berücksichtigen: Erstens verändert sich der Rentnerbestand von Jahr zu Jahr nur in einem geringen Mass, so dass diese Erhöhung für zwei Rentnerjahrgänge insgesamt nicht ins Gewicht fällt. Würde das Gegenteil behauptet, würde das lediglich das Ausmass der ursprünglich vorgesehenen Schlechterstellung noch deutlicher machen.

Zweitens aber ist hier nun auf den zweiten Fehler näher einzugehen, der zum gravierendsten Fehlentscheid der nationalrätlichen Kommission Anlass gegeben hat — natürlich ohne deren Schuld. Aus der Botschaft hat jeder Leser herauslesen müssen, für 1975 sei eine ungleiche Behandlung der Neu- und der Alt-Rentner vorgesehen, indem ausdrücklich behauptet wurde, die Alt-Renten sollten 1975 «um nur 15 Prozent» erhöht, die Neu-

Renten hingegen um 25 Prozent angehoben werden. Es ist bekannt, dass die nationalrätliche Kommission aufgrund dieser Angabe beschloss, 1975 auch die Alt-Renten noch einmal um 25 Prozent zu erhöhen.

Ich hatte der Kommission zwar Unterlagen darüber vorgelegt, in denen nachgerechnet worden war, dass von einer Schlechterstellung der älteren Jahrgänge selbst dann nicht gesprochen werden könne, wenn deren Renten um «nur 15 Prozent» erhöht würden. Nachdem jedoch Dr. Kaiser meine Zahlen als für die Beurteilung von AHV-Fragen als ungeeignet bezeichnet hatte und ich bis zu jenem Zeitpunkt die Berechnungsgrundlagen des BSV nicht kannte, war es für mich aussichtslos, der Kommission die wirkliche Lage glaubhaft machen zu wollen. Hingegen konnte ich diese Fragen dann nach Adelboden noch einmal aufgrund der vom BSV verwendeten Zahlen überprüfen, wobei das Ergebnis nur ganz unbedeutend von den der Kommission seinerzeit vorgelegten Zahlen abwich und grundsätzlich meine Thesen im vollen Umfang bestätigte.

Eine Erhöhung der Alt-Renten um 25 Prozent auf das Jahr 1975 würde dazu führen, dass Rentner des Jahrganges 1972 gegenüber Rentnern des Jahrganges 1975, und zwar der genau gleichen Einkommensstufe, ganz erheblich höhere Renten erhalten. Die Zahlen habe ich Ihnen bereits erwähnt; und die entsprechenden Zahlen können Sie in der Broschüre, die ich verteilt habe, nachlesen. Diese Zahlen beruhen ausschliesslich auf Zahlen des BSV. Dass eine Erhöhung der Altrenten um 25 Prozent falsch wäre, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass in diesem Falle der für die Jahrgänge 1973 und 1974 zur Gleichstellung mit den Jahrgängen 1969/1972 führende Betrag von 535 Franken je 10 Franken des variablen Rententeils für die Jahrgänge 1975 und folgende auf 470 Franken gesenkt werden müsste. Sie haben einen Sechzigstel, und hier müssten sie eigentlich einen Siebenundvierzigstel nehmen. Dann käme die Rente recht heraus. Die 470 Franken sind nämlich genau das gleiche, und die 535 Franken wären ein Dreiundfünfzigeinhalbtel.

Präsident: Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Abstimmung - Vote

Für Verlängerung der Redezeit

um 2 Minuten

Mehrheit

Brunner: Es ist selbstverständlich höchst unerfreulich, dass derartige technische Probleme überhaupt in einer Plenumsdebatte dargestellt werden müssen, da damit die Entscheidungen sozusagen nach dem Gefühl getroffen werden müssen. Ich möchte nicht auf die verschiedenen Vorwürfe eingehen, die mir im Zusammenhang mit dieser Feststellung der Mängel gemacht worden sind. Dagegen möchte ich die Frage stellen, weshalb die Feststellung technischer Mängel einer Vorlage durch ein Mitglied des Nationalrates, das zur Prüfung einer Vorlage verpflichtet ist, und das seine Feststellungen der zuständigen Sachinstanz rechtzeitig, nämlich drei Monate vor Beginn der Kommissionsverhandlungen, persönlich mitgeteilt hat, diesem Ratsmitglied Vorwürfe eintragen, wenn seine Erkundigungen an zuständiger Stelle ergeben haben, dass von den für diese Mängel verantwortlichen Personen versucht wird, sie in Abrede zu stellen. Wer verursacht in einem solchen Falle eine Verunsicherung der Oeffentlichkeit? Die für diese Mängel verantwortliche Person oder jenes Ratsmit-

AHV. 8. Revision

glied, das sie festgestellt und für ihre Behebung zu sorgen versucht hat — und zwar rechtzeitig und nicht in der Oeffentlichkeit? Da es sich um mathematisch beweisbare Tatsachen handelt, könnte ich es nicht verstehen, wenn über diese mathematischen Gegebenheiten hinweggegangen würde, insbesondere da Sie sich auf die einfachen Fragen, die ich erwähnt habe, reduzieren lassen. Nach meiner Ueberzeugung besteht die einzige Möglichkeit, eine echte Verunsicherung der Oeffentlichkeit zu verhindern, darin, aus dieser letzten Frage die Konsequenz zu ziehen und meinem Antrag zu Artikel 34 schon im Nationalrat zuzustimmen, da sich sonst der Ständerat vor die unangenehme Aufgabe gestellt sieht, sich mit dieser unerquicklichen Frage zu befassen.

Allgöwer: Wir sind ein ungeheuer tolerantes Parlament. Ich möchte nicht so weit gehen, wie Herr alt Bundesrat Schaffner, der gesagt hat, das einzige, was für das Zölibat spreche, sei Herr Brunner. (Heiterkeit). Ich habe Herrn Brunner schon in der Kommission in Adelboden gesagt, ich hätte seinen Vater als einen weltberühnten Theologen geachtet; aber es geht nicht an, mit der Absolutheit eines Theologen Finanzfragen der AHV regeln zu wollen. Ich möchte Herrn Brunner bitten, er möge vielleicht einmal aufpassen. Es ist nämlich so, dass Herr Brunner immer nur dann aufpasst, wenn er selber redet; wenn andere reden, hört er nicht zu. Herr Brunner kann nicht beanspruchen, unsere Toleranz ständig in Anspruch zu nehmen, und dann, wenn andere reden, überhaupt nicht zuzuhören.

Etwas vom Wesentlichsten, mein lieber Andreas Brunner, unserer schweizerischen Demokratie ist, dass jeder wohl einen bestimmten Standpunkt einnehmen kann, dass wir aber auch fähig sein müssen — und das bist Du leider nicht - zuzuhören, wenn andere eine andere Idee haben. Was wir uns aber nicht erlauben dürfen, ist, unsere Statistik als Fälschung von Zahlen darzustellen. Herr Brunner hat vor dem Fernsehen hier und andernorts behauptet, dass unsere Statistik falsche Zahlen hätte. Herr Brunner kann seine verworrenen Zahlenideen ohne weiteres vortragen; dagegen ist nichts einzuwenden. Aber ich wende mich dagegen, dass Herr Brunner sagt, dass unsere Statistik, die mit aller Sorgfalt aufgebaut worden ist, falsch sei. Herr Dr. Kaiser, der sie mit aller Sorgfalt und Unterstützung von vielen Versicherungsmathematikern aufgestellt hat, hat seit 25 Jahren Recht bekommen durch die Wirklichkeit und verdient nicht, diffamiert zu werden. Dagegen wende ich mich, und zwar mit aller Entschiedenheit. Es ist nicht die Aufgabe unseres Rates, solche Verdächtigungen in die Oeffentlichkeit zu tragen. Herr Brunner hat heute morgen gesagt, es sei ein lapsus linguae gewesen, dass er uns alle als Ignoranten bezeichnet habe. In seiner nachfolgenden Rede ist diese Qualifikation jedoch wieder zum Ausdruck gekommen. Es gibt nicht nur einen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft . . . (Präsident: Herr Allgöwer, ich möchte Sie bitten. sich auf die Sache zu konzentrieren.) Ich werde mich auf die Sache konzentrieren. Aber was Herr Brunner hier geboten hat, ist meiner Ansicht nach nicht in Ordnung, nämlich, dass wir uns den Vorfall gefallen lassen müssen, dass wir wieder alle nichts verstehen. Herr Brunner hat gesagt, dass wir unter den Druck der Expertenkommission geraten seien. Das ist einfach nicht wahr. Wir haben von der Expertenkommission ausgezeichnete Grundlagen erhalten; wir haben die volle Freiheit gehabt, diese Angaben zu prüfen, dazu Stellung

zu nehmen; ja oder nein zu sagen. Ich glaube, dass das, was gesagt worden ist, in aller Freiheit gesagt worden ist.

Wenn Herr Brunner ein Verdienst für sich in Anspruch nehmen kann, so das, dass er die Rentenformel zur Diskussion stellte und zeigte, dass zwischen der Minimal- und der Maximalformel eine gewisse Abschneidung bestand. Darauf ist die AHV-Kommission in Adelboden eingetreten und hat die Rentenformel korrigiert, was richtig war. Es wäre von grossem Vorteil, wenn Herr Brunner sich mit diesem Erfolg begnügen würde. Die Rentenformel ist durch die Mehrheit der Kommission richtigerweise korrigiert worden, so dass auch die Renten zwischen dem Minimal und Maximal korrigiert worden sind. Soll die Korrektur vollständig sein, so müssen wir den Antrag Schütz annehmen.

Wir haben von Herrn Dr. Kaiser, dem ich für seine ausserordentlich objektiven Angaben in aller Form danken möchte, eine Tabelle erhalten. Aus dieser Tabelle ersehen Sie, dass beim Vorschlag der Kommissionsmehrheit gewisse Lücken weiter bestehen. Nur mit dem Antrag Schütz und damit der Minderheit kommen wir zur gerechten Angleichung. Ich möchte Sie deshalb bitten, der Formel von Herrn Schütz zuzustimmen. Dann haben Sie bis 1975 eine Verdoppelung Ihrer Renten.

Wir haben leider die Dynamisierung der Renten nicht angenommen. Nach dieser Ablehnung möchte ich Sie bitten, dass Sie wenigstens diese notwendige Korrektur vornehmen, so dass bis 1975 nicht nur die Minimalund die Maximalrentner an dieser Verdoppelung teilnehmen, sondern alle Rentner. Damit wäre meiner Ansicht nach der falsche Entscheid in bezug auf die Dynamisierung einigermassen korrigiert.

Deshalb möchte ich Sie bitten, nicht der Mehrheit der Kommission zuzustimmen, sondern dem Antrag Schütz. Damit hätten Sie für alle Rentner bis auf wenige Korrekturen eine Verdoppelung der Renten durchgeführt.

Präsident: Das Wort wünscht Herr Brunner zu einer kurzen persönlichen Erklärung.

Brunner: Ich glaube nicht, dass es Ihnen ganz klar ist, welche Belastung es bedeutet, in einer solchen Frage ganz bewusst sich einsetzen zu müssen gegen all das, was erstens populär ist und zweitens auch gegen das, was verstanden werden kann. Ich kann Ihnen nur versichern, dass ich diese Schritte aus höchstem Verantwortungsbewusstsein unternommen habe. Herr Allgöwer, der mich jetzt soeben in ziemlich deutlicher Weise apostrophiert hat, hat in der gleichen Woche, in der die Kommissionssitzung in Adelboden stattfand, in einer Zeitung mit einer Auflage von 635 000 Exemplaren geschrieben: «Alle heute gültigen Renten werden auf den 1. Januar 1972 verdoppelt.»

Dieses Mitglied unserer Kommission will auf mich einwirken — auf das, was ich erarbeitet habe; ich weiss genau, was ich getan habe — und mich kritisieren, nachdem es in der gleichen Woche, auf die hin es sich hätte vorbereiten müssen auf Probleme, die wir zu diskutieren haben, eine solch offensichtlich unsinnige Tatsache in der Zeitung geschrieben hat. Ich glaube, er hätte besser hier geschwiegen als mich anzugreifen!

Ich kann Ihnen ganz deutlich sagen: Ich wäre der erste gewesen, der daran interessiert gewesen wäre, diese technische Nebensache vor Beginn der Kommissionsberatungen in vernünftiger Art und Weise zu erledigen. Ich habe mich von Anfang an zur Verfügung gestellt, eine neutrale Untersuchung meiner Zahlen anzunehmen und mich zu stellen. Mein Gegenpartner in dieser Frage, Herr Dr. Kaiser, hat das abgelehnt. Sie müssen sich darüber klar sein, dass daraus Probleme entstehen.

Bürgi, Berichterstatter der Mehrheit: Mit Herrn Schütz bin ich der Meinung, dass die Rente das Wichtigste einer Versicherung ist, nicht etwa der Einzug der Beiträge. Wiewohl unser Rat kein Gremium von versicherungsmathematischen Experten ist und primär politische Entscheide zu fällen hat, müssen wir uns vorübergehend in einige technische Einzelheiten ergehen, ohne uns darin verlieren zu wollen. Die AHV ist eine Sozialversicherung für eine grosse Zahl von Versicherten. Ein solches Versicherungswerk muss mit Durchschnittswerten rechnen. Dadurch entsteht zum vornherein eine gewisse Streuung, die selbstverständlich nicht zu massiv sein darf. Der Vorteil ist dann eine einfache und billige Administration. Als Präsident einer AHV-Kasse möchte ich sagen, dass diese Administration geradezu genial einfach ist; man darf denjenigen, die sie erfunden haben, dazu nur gratulieren.

Wie wird die Rente berechnet? Man geht einmal vom effektiven Durchschnittseinkommen aus, das ein Versicherter im Verlaufe seiner Erwerbstätigkeit erreicht hat. Dieses Durchschnittseinkommen liegt heute für einen Versicherten im Alter von 65 Jahren verhältnismässig tief. Denken Sie an die bescheidenen Löhne in den Jahren 1948, 1950 und ff. Dieses effektive Durchschnittseinkommen entspricht deshalb bei weitem nicht mehr dem heutigen Endeinkommen dieses Rentners, bevor der Rentenfall eintritt. Aus diesem Grunde wird dieses durchschnittliche Einkommen aufgewertet. Bei der 7. AHV-Revision wurde ein Aufwertungsfaktor von 1,75 angewendet. Auf diesem aufgewerteten Einkommen wird dann nach Rententabelle die Rente ausgerichtet. Für die Rentenjahrgänge 1969 bis 1972, die nach der 7. AHV-Revision ihre Rente erhielten, ist nun für den Uebergang in die 8. AHV-Revision der Aufwertungsfaktor von 1,25 vorgesehen. Das entspricht dem Uebergang vom Lohnniveau 300 bei der 7. Revision auf Lohnniveau 400 bei der 8. Revision. Ab Jahrgang 1973 ist für die neuen Renten der Aufwertungsfaktor 1,9 vorgesehen.

Die Kommission konnte sich vergewissern, dass zwischen den Renten der Jahrgänge 1969—1972 und den neuen Rentnern im Jahre 1973 in gewissen Positionen Ungleichheiten bestehen. Vor allem der Rentner-Jahrgang 1972 wird etwas zu gut behandelt. Es ist also nicht so, dass der Rentner-Jahrgang 1973 schlechter gestellt wird. Um dieser Situation zu begegnen, hat die Kommission den Aufwertungsfaktor von 1,9 auf 1,95 erhöht. Dadurch wird in der Rentenskala eine etwas verbesserte Ausgangslage erreicht.

Die Kommission hat sodann die Rentenformel modifiziert, indem sie den Grundbeitrag pro Monat von 270 auf 300 Franken erhöht hat. Dadurch wurden die Unebenheiten zwischen den Jahrgängen 1969, 1972 und 1973 gemildert. Bei gewissen Positionen verbleibt indessen eine bestimmte Differenz. Der grösste Ausschlag zwischen dem Jahrgang 1973 und 1972 beträgt 30 Franken im Monat; dann gibt es noch Ausschläge von 20 und 10 Franken. Dies betrifft insgesamt 10 000 Rentenfälle, bezogen auf eine Gesamtzahl von einer Million Rentnern. Sie müssen diese Relationen sehen.

Wir haben in der Kommission geprüft, wie wir diese

Ausschläge völlig beseitigen können. Wir könnten es, wenn wir die Jahrgänge 1969 bis 1972 einzeln aufwerten würden. Es ergäben sich indessen durch diese Operation ab dem Jahr 1973 noch schlimmere Ausschläge als diejenigen, die jetzt der Kritik unterstehen; Ausschläge, die noch weit weniger verstanden würden. Sie beträfen zudem nicht 10 000, sondern 50 000 Fälle. Auch diese Relation müssen Sie sehen. Die Kommission hat deshalb in einer zweiten Sitzung, die sie in der ersten Sessionswoche extra abhielt, beschlossen, beim heutigen System zu bleiben.

Nun die abweichenden Anträge. Herr Schütz will den monatlichen Grundbeitrag um 20 Franken erhöhen. Dadurch ergibt sich zwischen Minimal- und Maximalrente eine Verbesserung des monatlichen Rentenbetrages um diesen Betrag. Letztlich ist das eine finanzielle Frage. Gegenüber dem Antrag der Kommissionsmehrheit bedingt der Antrag des Herrn Schütz im zehnjährigen Durchschnitt einen Mehraufwand von 170 Millionen Franken pro Jahr; das erfordert eine weitere Beitragserhöhung um 0,2 Prozent. Darf ich daran erinnern, dass wir auf zwei Positionen durch die Kommissionsanträge schon eine Beitragserhöhung haben: 0,4 Prozent für die Gleichbehandlung aller Rentner im Jahre 1975 und 0.2 Prozent durch die Verbesserung der Rentenformel? Aus diesen Erwägungen hat die Kommission mit 14:8 Stimmen den Antrag Schütz abgelehnt.

Nun der Antrag des Herrn Brunner: Ich habe diesem Vorstoss mit etwelchem Interesse entgegengesehen. Ich war eigentlich auf strukturverändernde Dinge beträchtlichen Ausmasses gefasst. Ich stelle nun mit Interesse fest, dass Herr Brunner das System grundsätzlich übernimmt, insbesondere auch dasjenige der aufgewerteten Durchschnittseinkommen, gegen das er vorher etliche Breitseiten abgefeuert hat. Ich glaube, Herr Brunner hat sich mittlerweile überzeugen müssen, dass es leichter ist, Kritik zu üben, als einen Antrag herauszufinden, den man als den Schuss ins Schwarze bezeichnen kann. Darf ich in diesem Zusammenhang, weil doch etwas verschobene Akzente entstanden sind - ich glaube, die Kommission in ihrer grossen Mehrheit mit mir zu wissen -, all den treuen Dienern der Eidgenossenschaft im Bundesamt für Sozialversicherung, insbesondere auch Herrn Dr. Kaiser, für ihren bisherigen grossen Einsatz im Dienste dieses Sozialwerkes danken? Herr Dr. Kaiser hat seine ganze Begabung in den Aufbau dieses grössten schweizerischen Sozialwerkes gestellt, und ich empfinde persönlich Dankbarkeit dafür.

Nun der Antrag des Herrn Brunner: Er geht von einem festen Rententeil von 300 Franken pro Monat aus. Dazu will er pro 535 Franken aufgewertetem Einkommen 10 Franken mehr Rente geben. Dadurch bekommt er eine ausgeglichenere Rentenstruktur. Indessen führt auch sein Antrag, vor allem wegen der zunehmenden Zahl von neuen Renten im zehnjährigen Durchschnitt, zu den gleichen Mehraufwendungen wie der Antrag von Herrn Schütz. Auch bei der Rentenformel Brunner müsste man den Beitragsansatz um 0,2 Prozent erhöhen.

Dann gibt es noch eine andere Ueberlegung, die Herrn Brunner zweifellos nicht entgangen ist: Durch seinen Antrag wird die Maximalrente erheblich schneller erreicht als durch den Antrag der Kommissionsmehrheit. Bei der Kommissionsmehrheit kommen. Sie bei einem Einkommen von 30 000 Franken zum Rentenmaximum, bei ihm bereits bei 26 750 Franken. Nun erinnere ich mich, dass Herr Brunner einmal für die

zweite Säule in den Krieg gezogen ist. Sein Antrag hat aber die Auswirkung, dass der Rahmen für die zweite Säule enger wird, weil die AHV-Rentner rascher in das Maximum hineinkommen.

Aus all diesen Erwägungen muss ich Ihnen beantragen, auch diesen Antrag abzulehnen und den Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen.

M. Mugny, rapporteur: Nous sommes à nouveau en présence d'un des points centraux de notre débat, à savoir celui de la fixation de la rente. J'aimerais préciser que toute rente AVS se compose de deux éléments: un montant que l'on appelle montant fixe et un montant variable qui représente 20 pour cent du salaire moyen revalorisé, du salaire déterminant. Il s'agit de fixer ce montant de base. Le Conseil fédéral, comme vous le savez, proposait de le fixer à 270 francs par mois et la majorité à 300: Le Conseil fédéral s'est rallié à cette dernière proposition, mais la minorité veut le fixer à 320 francs. Pourquoi ces différents montants? Parce que la revalorisation à laquelle nous procéderons le 1er janvier 1973, selon la proposition du Conseil fédéral, provoque quelques disparités. Les traitements les plus bas et les plus élevés sont plus revalorisés que les traitements moyens, ceux des ouvriers qualifiés, des employés, des petits patrons, etc. C'est dans ce sens que la commission a cherché à redresser cette inégalité. Cependant, avec 300 francs, nous avons encore une certaine dévalorisation des traitements moyens, avec 320 nous aurions une situation où pratiquement tous les traitements seraient revalorisés de la même façon, soit de 75 à 80 pour cent au 1er janvier 1973: Si nous acceptons cette proposition, cela nous coûtera 170 millions, c'est-à-dire approximativement une hausse de 0,2 pour cent des cotisations.

Avec la proposition de la majorité la rente minimale est valable jusqu'à un salaire de 6000 francs et le maximum est atteint avec un salaire de 30 000. La minorité obtiendrait la rente minimale avec un salaire de 4800 francs et le maximum avec un salaire de 28 000.

Quant à M: Brunner, il part d'un salaire minimal de 5500 et atteint le maximum avec 26 750«. Mais avec cette proposition, M. Brunner veut non seulement modifier le système, c'est-à-dire corriger certaines disparités, mais le transformer dans le sens que tout le système de calcul serait différent, soit 10 francs par tranche de 535 francs, alors qu'actuellement nous avons le 20 pour cent du salaire moyen. Il faudrait donc pratiquement recalculer toutes les rentes pour pouvoir appliquer cette proposition. Cette dernière entraînerait une dépense d'à peu près 170 millions de francs, comme celle de la minorité. Avec le système de la commission, certains rentiers de 1972 seront quelque peu avantagés en 1973: Il s'agit d'environ 10 000 rentiers. C'est ce que M. Brunner voudrait éviter. Seulement, si l'on veut effectuer cette opération, l'on aboutit à d'autres disparités, à d'autres injustices, dans ce sens que les rentiers actuels n'auront pas en 1973 la même revalorisation.

Dans tout système social, on ne peut avoir de solution mathématiquement parfaite et, si on la recherche, on obtiendra bien sûr un résultat, mais nous créerons de nouvelles injustices, plus graves qu'en voulant traiter le problème sur une base moyenne qui est, je le pense, le seul moyen d'arriver à des solutions équitables et de beaucoup préférables à la proposition de M. Brunner. Très honnêtement, je vous félicite si vous avez compris toutes les explications et tous les chiffres, de M. Brunner. J'avoue personnellement que je n'arrive ni à les suivre ni à les comprendre.

En terminant, j'aimerais tout de même dire que depuis que l'AVS existe, nous avons un mathématicien d'assurances qui est le Dr Kaiser. Il a œuvré pour l'AVS avec une grande intelligence, une grande honnêteté et c'est en grande partie grâce à lui que l'AVS est ce qu'elle est, et nous continuerons dans cette voie-là. Beaucoup d'experts travaillent pour cette institution, ils y ont déjà travaillé depuis longtemps ils ont fait leurs preuves et nous continuerons à leur faire confiance.

Brunner: Es ist Herrn Mugny eine kleine Fehlinterpretation unterlaufen. Meine Formel, im Verhältnis zur Formel der Kommission, unterscheidet sich so: Bei der Kommission heisst es Fr. 300.- plus ein Sechzigstel des aufgewerteten Einkommens. Nun kann man nicht gut in eine Formel schreiben «Fr. 300.— plus einen Dreiundfünfzigeinhalbtel»; deshalb habe ich das in Franken formuliert: Fr. 535.— gibt genau den Dreiundfünfzigeinhalbtel. Es unterscheidet sich überhaupt nicht von dem, was die Kommission im Prinzip vorgeschlagen hat, man hat auch keine Umrechnungsschwierigkeiten. Es berührt auch die Altrentner in keiner Weise, sondern nur die Neurentner. Es ist ein Dreiundfünfzigeinhalbtel. Wenn Sie das aber wollen, können Sie meinen Antrag umformulieren in einen Dreiundfünfzigeinhalbtel.

Ich möchte nur ganz klarstellen: Es ist eine Fehlinterpretation, dass irgendetwas am System geändert würde. Der Antrag bedeutet nur, dass die Rentnerjahrgänge 1973 und folgende einen höheren Betrag erhalten.

Bundesrat Tschudi: Für mich gilt der Grundsatz: «Schuster, bleib bei deinem Leisten». Ich will mich also nicht weit in die Versicherungsmathematik vorwagen, die ich nie studiert habe und die ich deshalb nicht kenne.

Die AHV-Kommission und der Bundesrat hatten den politischen Entscheid gefasst, den Beitrag der AHV/ IV für die nächsten Jahre auf 8 Prozent zu halten. und zwar wurde dieser Entscheid gefasst, um möglichst während der Anlaufzeit beträchtliche Mittel für die zweite Säule freizuhalten. Wenn wir den Beitrag auf 8 Prozent begrenzen wollten, dann war es nicht möglich, durchwegs eine Verdoppelung der Renten vorzuschlagen. Wohl haben wir die Eckwerte verdoppelt, so dass also vor allem die Minimalrentner eine Verdoppelung erhielten. Es war aber nötig, die Rentenformel etwas zu strecken, und damit erhielten nicht alle eine genaue Verdoppelung der Renten. Ich glaube, Herr Nationalrat Brunner, der einer der Mitinitianten der sogenannten überparteilichen Initiative ist, sollte dafür Verständnis haben und eigentlich seine Anerkennung aussprechen.

Ihre Kommission ist der Meinung, man sollte die Rentner möglichst einheitlich behandeln, obwohl eine völlig ausgeglichene Erhöhung im Vergleich zu früheren Renten bei einem so vielgestaltigen Werk nie erreicht werden kann. Der Bundesrat hat Verständnis für die Ueberlegungen Ihrer Kommission. Er stimmt deshalb dem Antrag der Mehrheit zu, insbesondere deshalb, weil die Kommission die entsprechende notwendige Erhöhung der Prämien um 2 Promille vorschlägt. Ihr Rat hat bereits diese Prämienerhöhung genehmigt. Wir sind der Auffassung, dass, wenn wir schon diesen grossen sozialpolitischen Schritt unternehmen, das dann möglichst vollkommen gestaltet werden soll. Selbstverständlich ist ein 8prozentiger Beitrag keine heilige Zahl. Eine gewisse Abweichung, wenn sie nicht zu weit geht, ist für die

Prämienzahler tragbar und lässt sich auch für die öffentliche Hand verantworten.

Die Rentenformel kann noch mehr verbessert werden, wenn man bereit ist, noch etwas mehr zu bezahlen. Das sind die Erwägungen von Herrn Nationalrat Schütz, der ganz konsequent eine Formel aufgestellt hat und auch bereit ist, die entsprechende Finanzierung in Kauf zu nehmen, nämlich nochmals 2 Promille mehr als gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit.

Ich muss Ihnen bei dieser Gelegenheit erklären, welche Auswirkungen die verschiedenen Anträge haben. Wenn Sie den Minderheitsantrag Schütz oder auch den Minderheitsantrag Brunner genehmigen, bedeutet das eine Vermehrung der Belastung um 2 Promille. Der Antrag von Herrn Nationalrat Grolimund würde weitere 3 Promille kosten; der Antrag der Minderheit bei den Witwenrenten nochmals 1 Promille, und der Antrag von Herrn Nationalrat Müller bei den Leistungen an die Invaliden 2 Promille, insgesamt stehen also mit den Anträgen, die wir jetzt behandeln und den weiteren Minderheitsanträgen, noch 9 Promille zur Diskussion. Wir sind aber, gestützt auf die Beschlüsse der Kommission in Adelboden, auf 9 Prozent angelangt (einschliesslich der Erwerbsersatzordnung), später, nach der nächsten Rentenerhöhung, auf 9,6 Prozent, so dass also, wenn wir alle diese Minderheitsanträge annehmen würden, wir jetzt auf 9,9 Prozent und später auf 10,5 Prozent kommen würden. Man muss diesen Gesamtüberblick haben: wir kommen in eine Grössenordnung der Prämienerhöhung, die uns politische Schwierigkeiten bereiten würde. Der Sprung scheint uns doch sehr stark zu

Technisch wäre der Antrag von Herrn Nationalrat Schütz absolut in Ordnung, es ist ein reines Finanz-, vor allem ein Prämienproblem.

Zum Antrag von Herrn Nationalrat Brunner. Herr Nationalrat Brunner hat heute morgen erklärt, das Gutachten der drei Versicherungsmathematiker, das ich in meinem Eintretensvotum zitiert habe, sei ein Gefälligkeitsgutachten. Ich machte darauf aufmerksam, dass es sich um drei sehr angesehene Mathematiker mit grossen wissenschaftlichen und praktischen Verdiensten handelt, so dass dieser Vorwurf nicht anerkannt werden kann. Ebenso muss ich — ich bin dazu verpflichtet — die heutige Polemik von Herrn Nationalrat Brunner gegen verdiente Beamte des Bundesamtes für Sozialversicherung zurückweisen. Diese Beamten geniessen mein volles Vertrauen und haben es seit mehr als 12 Jahren gerechtfertigt. Sie geniessen aber nicht nur mein persönliches Vertrauen, sondern ebensosehr dasjenige des Bundesrates.

Der konkrete Antrag von Herrn Nationalrat Brunner ist selbstverständlich ebenso diskutabel wie der Antrag von Herrn Nationalrat Schütz oder der Antrag der Kommissionsmehrheit. Wenn man ihn vergleicht zur Polemik und zur Kritik von Herrn Nationalrat Brunner, ist er sogar sehr harmlos, er würde nichts umstürzen, wenn er angenommen würde. Ich mache folgende kurzen Erklärungen zu diesem Antrag.

Nach den Erläuterungen des Antragstellers bezwekken die beiden Anträge — zu den Uebergangsbestimmungen und zu Artikel 34 — die Ausrichtung frankenmässig gleich hoher Renten wie gemäss Mehrheitsantrag für alle 25 Rentnerjahrgänge 1948 bis 1972: Wenn diese entsprechenden Bestimmungen richtig formuliert werden, ergibt sich für die Altrentner die gleiche Belastung wie bei der Mehrheit. Der Antrag ist aber nicht richtig formuliert. Ich komme noch darauf zurück. Dagegen fällt die Neurentenformel steiler aus als die Rentenformel der Mehrheit. Wegen der knappen Ausgangslage bei der Invalidenversicherung sowie der zusätzlichen Belastung bei der AHV müsste für 1973 bis 1982 eine Erhöhung des Beitragssatzes um 2 Lohnpromille vorgesehen werden, also ähnlich wie beim Antrag Schütz.

Zur Neurentenformel noch folgende Bemerkungen. Mit der neuen Formel sollen lediglich die Jahrgangsdifferenzen im Vergleich mit einigen Rentenpositionen des Jahrgangs 1972 ausgeglichen werden. Je nach Gestaltung der entsprechenden Rentenformel 1975 und der Erhöhung der Altrenten um 25 Prozent oder 15 Prozent werden doch noch Differenzen bestehen bleiben. Es dürfte kaum verstanden werden, dass eine komplizierte Zweckformel die Rentenberechnung aller künftigen Jahrgänge beherrschen soll. Die Klarheit der Rentenberechnung ist mit der Formel der Mehrheit und auch mit dem Antrag Schütz offensichtlich. Jedermann kann sich damit nämlich die Rente ohne weiteres ausrechnen, was mit dem Antrag von Herrn Nationalrat Brunner nicht mehr der Fall wäre. Mit der Formel von Herrn Nationalrat Brunner ergäbe sich eine weitere Einengung des Wirkungsfeldes der zweiten Säule, was den Intentionen des Antragstellers gänzlich widerspricht. Damit geht auch keine Besserstellung der Kleinrentner einher.

Zur gesetzestechnischen Seite ist noch zu bemerken, dass die vorliegenden Anträge der Zielsetzung von Herrn Nationalrat Brunner noch nicht voll entsprechen. Zum mindesten müsste die unter Ziffer VII, 1, Litera b vorgesehene Umrechnung der Jahresbeiträge der Jahrgänge 1949 bis 1968 ebenfalls geändert werden und nicht nur der Aufwertungsfaktor für die vier Jahrgänge 1969 bis 1972. Das Ausmass der erwähnten Abänderung müsste noch näher geprüft werden. Hier müsste also noch eine Aenderung vorgenommen werden, damit tatsächlich bei den Altrentnern nicht auch eine finanzielle Mehrbelastung eintreten würde.

Ich schliesse mit ähnlichen Erwägungen, die ich schon in meinem Eintretensvotum dargelegt habe. Selbstverständlich muss die Rentenformel so zweckmässig und gerecht als möglich sein. Ebenso selbstverständlich ist aber, dass in einem Werk von solcher Vielfalt und das nicht völlig neu geschaffen wird, keine Regelung gefunden werden kann, die ohne jede Unebenheit auskommt. Wesentlich ist aber, dass durch die 8. AHV-Revision im Vergleich zu den Renten der 7. Revision alle Bezüger ganz oder annähernd eine Verdoppelung der Renten erhalten. Dieses Ziel werden wir erreichen, wenn auch in Einzelfällen die Erhöhung dann 98 oder 97 Prozent beträgt. Herr Nationalrat Brunner erreicht da noch eine etwas stärkere Differenz, weil er auf die Ehepaarrenten umrechnet. Wir schlagen vor, in Zukunft den Ehepaarzuschlag nicht mehr mit 60 Prozent, also nicht mehr eine Rente von 160 Prozent, sondern von 150 Prozent zu gewähren, was natürlich eine gewisse Herabsetzung bedeutet. Wir werden aber nachher noch sehen, weshalb die Ehepaarsrente auf 150 Prozent herabgesetzt werden kann.

Das sozialpolitisch entscheidende Ziel, das wir erreichen wollen, nämlich die Lebenshaltung der Rentnergeneration entscheidend zu verbessern, kann mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit erreicht werden. Ich bin überzeugt, dass — wenn im Januar nächsten Jahres die neuen Renten ausgerichtet werden — nicht Enttäuschung, sondern Befriedigung bei den Rentnern bestehen werden wird und dass sie anerkennen werden,

dass unser Land einen grossen sozialpolitischen Fortschritt erreicht hat. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass wir auf Auszahlungen in der Grössenordnung von 7 Milliarden kommen werden. Schon diese Zahl allein zeigt, dass hier nicht ein kritikables Werk geschaffen wird, sondern ein Werk, das Anerkennung verdient.

Ich wiederhole: Der Bundesrat kann sich dem Antrag der Mehrheit anschliessen.

Präsident: Beim Absatz 1 von Artikel 4 haben wir zwei Grundsatzfragen zu entscheiden, nämlich die eine über den festen Rentenanteil und die andere über den veränderlichen Rentenanteil. Ich beantrage Ihnen, in eventueller Abstimmung zu befinden, wie der feste Anteil festzulegen sei, das heisst, über die Anträge der Mehrheit und der Minderheit zu entscheiden und das Resultat dann dem Antrag Brunner gegenüberzustellen, der dann den veränderlichen Teil und den festen Teil betrifft. (Zustimmung)

Abstimmung — Vote

Fester Rentenanteil: Für den Antrag der Mehrheit (300 Franken) Für den Antrag der Minderheit

(320 Franken)

65 Stimmen

74 Stimmen

Brunner: Meine Formel ist nicht beeinflusst davon, ob der fixe Teil 320 Franken oder 300 Franken beträgt. Wenn Sie nun mit der Minderheit beschlossen haben, 320 Franken als fixen Teil einzusetzen, sind selbstverständlich auch bei meinem Antrag 320 Franken einzusetzen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass sich mein Antrag erst für die Jahrgänge 1973 und folgende auswirken wird, wobei wir dann noch manche Revision haben werden, bis es zu Mehrkosten kommt.

Präsident: In definitiver Abstimmung entscheiden wir über den veränderlichen Anteil.

Abstimmung - Vote

Veränderlicher Rentenanteil:

Für den Antrag der Kommission

113 Stimmen

Für den Antrag Brunner

11 Stimmen

Grolimund: Meine Ausführungen gelten für beide Anträge, die sachlich eine Einheit bilden (Abschnitt VI des Entwurfes). Es bedarf wohl keiner langen Ausführungen, um darzutun, dass sich insbesondere die Arbeitnehmer und alle, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen, über den grossen Schritt zur Sicherung des Alters freuen. Trotzdem wird vielen Rentenbezügern die Freude durch einen Schatten getrübt, nämlich den Bezügern von Minimalrenten. Wohl erhalten sie prozentual dieselbe Verbesserung wie die Bezüger von Maximalrenten, aber eine Verbesserung von nur halb so vielen Franken, und mit Franken müssen die Rentner leben, nicht mit Prozenten, wie Herr Schütz gestern schon gesagt hat. Zwar gibt es Leute in der Schweiz, die mit Prozenten recht gut leben können; aber das trifft für die kleinen Rentenbezüger nicht zu, nur mit Franken können sie ihren Lebensunterhalt fristen.

Ich möchte Ihnen anhand eines praktischen Beispiels dartun, was ich meine. Der Einfachheit halber gehe ich von der Altersrente aus. Nach dem vorliegenden Vorschlag erhält der Bezüger einer einfachen Minimalrente

eine Rentenerhöhung von 180 Franken im Monat oder 2160 Franken im Jahr. Der Bezüger einer Maximalrente, vielleicht der Nachbar des Erstgenannten, erhält pro Monat 360 Franken oder im Jahr 4320 Franken mehr. Ich frage Sie: Ist das richtig? Die Frage der nur prozentualen Erhöhung wird von den betroffenen Rentnerkreisen denn auch seit dem Zeitpunkt im vergangenen Jahre, seitdem die Grundzüge der AHV-Revision bekanntgeworden sind, diskutiert und kritisiert. Ich betrachte eine so erhebliche Differenzierung als ungerecht. Müssen denn all die Bürgerinnen und Bürger, die ohnehin schmal, oft am Rande des Existenzminimums durchs Leben gehen mussten, auch im Alter noch dafür büssen? Dies wäre noch verständlich, wenn die Renten einzig nach den einbezahlten Prämien errechnet würden. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall; denn nur vereinzelte Rentner mit Grosseinkommen haben die AHV-Leistungen mit ihren eigenen Prämien voll finanziert. Alle übrigen erhalten Zuschüsse der öffentlichen Hand, aus der Alkohol- und Tabakbesteuerung und aus Fondszinsen. Nach dem Revisionsantrag des Bundesrates sollen sich diese Beiträge der öffentlichen Hand für die AHV bereits für das Jahr 1973 auf 1 570 000 000 Franken belaufen, in den folgenden Jahren steigen sie weiter an. Bei der heutigen Rentenformel 1:2 ist es nur so, dass der kleine Rentenbezüger von diesen Beiträgen der öffentlichen Hand wenig, der Bezüger einer hohen oder der Maximalrente entsprechend viel profitiert, d. h. wer viel hat, dem wird viel gegeben. Ein angesehenes Blatt unseres Landes hat unlängst in einer Abhandlung über die AHV dargetan, dass aufgrund der bestehenden Ordnung z. B. eine alleinstehende Frau mit der Höchstrente bis zu 34 000 Franken oder 80 Prozent mehr von diesem AHV-Geschenk erhalte als eine Mindestrentnerin. Rund 250 000 Mindest- und Kleinrentnern würden so von der AHV/IV je einige zehntausend Franken vorenthalten, die man den zeit ihres Lebens ohnehin Glücklichen vorbehaltlos auszahle.

Eine solche Rentenfestsetzung kann nicht befriedigen. Die Benachteiligung der Schwachen wiegt zudem um so schwerer, als mit jeder späteren Rentenanpassung an die gestiegenen Einkommensverhältnisse die Differenz noch grösser wird. Ich kann nicht verstehen, dass die AHV-Experten und insbesondere unser Kommission hier nicht eine Verbesserung vorgeschlagen haben. Wir können die Ungerechtigkeit noch jetzt ein wenig korrigieren.

Mit meinem Antrag möchte ich eine Korrektur in diesem Sinne vorschlagen. Danach würde die Mindestrente 55 Prozent der Höchstrente betragen und den Minimalrentnern eine jährliche Verbesserung von 480 Franken bringen. Wir kämen damit der Forderung der überparteilichen Initiative einen Schritt näher, die bekanntlich die Mindestrente auf 60 Prozent der Höchstrente festsetzen möchte. Die Rentengerechtigkeit wäre auch bei Gutheissung meines Antrages noch nicht vollkommen, der Höchstrentner würde immer noch eine wesentlich stärkere Verbesserung erfahren als der Mindestrentner. Ich wäre mit meinem Antrag eigentlich gerne weitergegangen. Sicher wäre mir dann aber vom Bundesrat erklärt worden, eine solche Mehrbelastung sei finanziell nicht tragbar. Gewiss erfordert auch der vorliegende Antrag Mehraufwendungen, die aber im Rahmen der vorgesehenen Revision durchaus tragbar sein sollten. Dazu ist in Betracht zu ziehen, dass bei den Ergänzungsleistungen eine Entlastung eintreten wird. Es findet einfach eine Verlagerung auf die AHV statt, so

dass, wie ich ermittelt habe, eine Mehrbelastung von 2 Promille oder 120 Millionen Franken verbleiben würde. Eine Verlagerung strebe ich bewusst an, damit für einen weiteren Teil der Bezüger von Ergänzungsleistungen das ganze Prozedere mit Gesuchstellung und Angabe aller persönlichen Verhältnisse wegfällt. Allmählich sollten wir doch die Ergänzungsleistungen wieder abbauen können. Gewiss sind Rentner, die über keine weiteren Einnahmen ausser der AHV verfügen, froh über den Zuschuss, aber geschätzt wird das System der Ergänzungsleistungen mit allem Drum und Dran nicht. Mit meinem Antrag geht es mir aber auch darum, die scheinbar magische Zauberformel 1:2 zu durchbrechen. Es geht einfach nicht an, diese bei der letzten Revision zustandegekommene Formel zum Nachteil des Schwachen für alle Zeiten weiterbestehen zu lassen. Tun wir bei dieser grossen Revision doch etwas mehr für die wirtschaftlich Schwächsten! Helfen wir in erster Linie ihnen!

Ich bitte Sie, meinen Anträgen zuzustimmen.

Bürgi, Berichterstatter: Darf ich in Erinnerung rufen, wie sich die Minimalrente jetzt, 1973 und 1975, entwickeln wird. Die einfache Minimalrente beträgt jetzt 220 Franken pro Monat. Sie wird ab Januar 1973 auf 400 Franken ansteigen; schon zwei Jahre später macht sie einen weiteren Sprung um 25 Prozent auf 500 Franken. Wenn Sie die richtigen Relationen sehen wollen, müssen Sie von 220 Franken jetzt und von 500 Franken im Jahre 1975 ausgehen. Das ist doch wage ich meinem alten Fraktionskollegen Grolimund zu sagen - ein höchst respektabler Schritt. Dann ist es Herrn Grolimund daran gelegen, die Relation von 1:2 zwischen Mindest- und Höchstrente auf das Ausmass zurückzubringen, das die überparteiliche Initiative vorschlug. Bei allem Respekt für diese überparteiliche Initiative muss ich doch sagen, dass wir jetzt über eine Vorlage abstimmen, zu der im Vorfelde ganz bestimmte Kompromisse gemacht wurden. Einer dieser Kompromisse ist, dass wir die Relation 1:2 zwischen Mindestund Höchstrente wahren wollen. Ich würde es deshalb für höchst unklug halten, wenn wir in diesem Punkte auf die Diskussion zurückkommen wollten.

Herr Grolimund hat selber auf die finanziellen Auswirkungen seines Antrages aufmerksam gemacht. Der Antrag verursacht Mehrkosten von etwa 160 Millionen Franken im Jahr; dann gehen ungefähr 40 Millionen Franken Ergänzungsleistungen ab, die in Wegfall kommen. Der Netto-Mehraufwand beträgt 120 Millionen Franken pro Jahr = 0,2 Prozent auf den Löhnen. Nun muss ich Sie in Fortführung dessen, was Ihnen Herr Bundesrat Tschudi vor einer Weile sagte, doch an den jetzigen Stand des Rennens in bezug auf die Beiträge erinnern. Wir sind jetzt durch die Annahme des Antrages Schütz für das Jahr 1973 bei 9.2 Prozent Totalbelastung angelangt. Wir werden im Jahre 1975 bei 10 Prozent anlangen, weil dann noch 0.2 Prozent für die Invalidenversicherung dazukommen. Wenn Sie Sie nun den Antrag Grolimund annehmen, sind wir ab 1973 bei 9,4 Prozent und ab 1975 bei 10,2 Prozent. Aufgrund dieser Perspektiven muss ich Sie dringend bitten, den Antrag Grolimund abzulehnen.

M. Mugny, rapporteur: Je commencerai par là où notre président a terminé, c'est-à-dire par les incidences financières de la proposition de M. Grolimund: 120 millions par an, 0,2 pour cent des salaires; les cotisa-

tions qui, de 9 pour cent, ont été portées à 9,2 puisqu'on a accepté la proposition Schütz, passeraient à 9,4 pour cent

Cela ne me paraît toutefois pas être l'élément essentiel. M. Grolimund, qui est animé de bonnes intentions, apporte par sa proposition une disparité dans le système des rentes. Jusqu'à maintenant, nous avons toujours eu un rapport de 1 à 2 entre le minimum et le maximum. Pour être logique, M. Grolimund devrait, en fixant le minimum à 440 francs, porter le maximum à 880 francs, afin de garder ce même rapport. D'ailleurs, le but qu'il vise est atteint non pas par la rente minimale, mais par les prestations complémentaires. Les prestations complémentaires ont précisément pour effet d'apporter quelque chose de plus que la rente AVS à ceux qui n'ont que le minimum; en général, ce sont les bénéficiaires des rentes minimales qui touchent des prestations complémentaires. Par conséquent, je crois qu'il est sage d'en rester là où nous en sommes; si l'on voulait éventuellement faire une proposition, ce serait plutôt celle d'améliorer les prestations complémentaires qui entrerait en ligne de compte. Notre système est en effet assez équilibré et j'aimerais rappeler que l'amélioration est quand même importante pour ceux qui ont actuellement le minimum de 220 francs; ils recevront 400 francs le 1er janvier 1973 et 500 francs le 1er janvier 1975. Je crois que cette amélioration sera appréciée par les bénéficiaires et qu'il est sage de voter la proposition de la commission.

Bundesrat Tschudi: Ich möchte die finanzielle Seite nicht wiederholen; sie wurde von beiden Kommissionsreferenten sehr klar und eindrücklich dargelegt. Ich möchte vielmehr einige wenige sozialpolitische Bemerkungen beifügen.

Die sozialpolitische Bedeutung der Mindestrente wird sehr stark überschätzt. Ein beträchtlicher Teil der Mindestrente bezieht Ergänzungsleistungen. Wenn nun die Mindestrente heraufgesetzt wird, hta das zur Folge, dass die Ergänzungsleistung weiter gekürzt wird. Sie bekommen insgesamt 6000 Franken; weil dies die neue Einkommensgrenze sein wird. Der Antrag von Herrn Nationalrat Grolimund würde in diesen Kreisen mehr Enttäuschung als Befriedigung auslösen, weil sie erklären würden, die Ergänzungsleistung, die bis jetzt beträchtlich war, sei nun sehr gering; man würde ihnen mit der einen Hand wegnehmen, was man ihnen mit der andern gebe. Für diese Kreise ist somit der Antrag von Herrn Nationalrat Grolimund finanziell nicht interessant. — Ein weiterer Teil der Mindestrentenbezüger sind die Ehefrauen der Versicherten, die noch nicht 65 Jahre alt sind. Diese Ehefrauen bekommen bekanntlich vom 62. Altersjahr an die Mindestrente. Darunter befinden sich aber Leute, die sehr anständig bis sehr gut verdienen - Ehemänner, die noch nicht 65 sind und voll im Erwerbsleben stehen. Die Mindestrente für Ehefrauen, deren Ehemänner im Erwerbsleben stehen. heraufzusetzen, ist sozialpolitisch völlig unnötig, ja man darf fast sagen: unerwünscht. Ich wollte darauf hinweisen, dass sowohl bei der Kategorie der gut verdienenden Mindestrentner wie anderseits bei den Ergänzungsleistungsbezügern der Antrag von Herrn Nationalrat Grolimund sozialpolitisch bedeutungslos ist oder jedenfalls keinen grossen Nutzen bringen würde. — Ich möchte Ihnen im Hinblick auf diese Erwägungen — abgesehen von den finanziellen Gründen - beantragen, auch hier der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag des Bundesrates und der Kommission 61 Stimmen

Für den Antrag Grolimund

23 Stimmen

Art. 35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Dafflon

... beträgt 160 Prozent ...

Art. 35

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Dafflon

... s'élève à 160 pour cent...

M. Dafflon: L'article 35 traite du rapport entre la rente de couple et la rente-vieillesse simple. Jusqu'à présent la loi prévoyait que la rente de couple représentait 160 pour cent de la rente de vieillesse simple, formule qui a d'ailleurs été maintes fois critiquée. Je suis persuadé que nombre d'entre vous ont entendu - comme ce fut mon cas - la question suivante posée par des bénéficiaires de l'AVS: pourquoi ne peut-on donner à un couple la rente double, c'est-à-dire une rente pour le mari et une pour l'épouse? Les bénéficiaires font ce calcul: un et un égalent deux, et non pas un et un égalent 1.6 comme c'est le cas à présent. Et c'est vrai, à l'âge de la vieillesse il y a des problèmes spécifiques, différents de ceux des jeunes ménages. Souvent, on a demandé de donner deux rentes simples à un couple de vieillards et souvent nous avons entendu cette remarque: lorsque deux personnes âgées non mariées associent leurs malheurs ou leurs misères, ils reçoivent chacun une rente simple qui s'élèvera demain entre 400 et 800 francs. Aujourd'hui, le Conseil fédéral nous propose non pas de maintenir le taux à 160 pour cent mais de la réduire à 150 pour cent. Cela revient à aggraver la situation des couples, déjà défavorisée par la loi actuelle. Je ne vous demande pas — ce que j'aurais aimé faire mais que je sais être inutile — de donner à chacun des conjoints une rente simple, mais seulement de maintenir le taux actuel, par rapport à la rente simple, à 160 pour cent.

Bürgi, Berichterstatter: Ich rufe Ihnen mit Bezug auf die Ehepaarsrente die wesentlichen Zahlen in Erinnerung, damit wir einen gemeinsamen Ausgangspunkt haben.

Die Minimal-Ehepaarrente beträgt zurzeit Fr. 352.pro Monat; sie wird 1973 auf Fr. 600.— pro Monat und bis 1975 auf Fr. 750.— pro Monat ansteigen; bei der Maximalrente von Fr. 704.— auf Fr. 1200.— und sodann auf Fr. 1500.-. In der Zeitspanne von 1973 bis 1975 ergibt sich also mehr als eine Verdoppelung der jetzigen Ehepaarsrenten. Das Versprechen, im grossen und ganzen die Renten in zwei Schüben zu verdoppeln, wird deshalb eingehalten! Dies mit dem Zuschlag von nur noch 50 Prozent auf die einfache Rente ab 1. Januar 1973. Von diesen Zahlen her gesehen liegt keine Veranlassung vor, auf den Antrag von Herrn Dafflon einzutreten.

Bei der Prüfung dieses Problemes in der Kommission mussten wir uns auch überzeugen, dass durch die Anwendung eines sechzigprozentigen Zuschlages für die Ehepaarsrente in zahlreichen Fällen der Zustand der Ueberversicherung, insbesondere auch in Kombination mit der zweiten Säule, eintreten könne. Auch aus diesem Grunde sollte man dem Antrag nicht zustimmen.

Dann gibt es schliesslich noch eine finanzielle Komponente. Der Antrag Dafflon würde 210 Millionen Franken im zehnjährigen Durchschnitt kosten. Das würde eine nochmalige Beitragserhöhung um 0,25 Prozent auf den Lohnsummen erfordern. Ich kann mich wohl mahnender Worte mit Bezug auf die Beitrags-Säule an der wir herummachen, enthalten, weil ich es schon mehrfach gesagt habe.

Die Kommission hat diesen Antrag ebenfalls diskutiert; sie hat ihn mit 14 zu 6 Stimmen abgelehnt. Die Minderheit kommt nicht auf ihren Antrag zurück. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Dafflon abzulehnen.

M. Mugny, rapporteur: La proposition faite par M. Dafflon avait été présentée à la commission par M. Allgöwer où elle fut repoussée par 14 voix contre 6; ce dernier ne l'a pas reprise ici. La commission s'est ralliée à la proposition du Conseil fédéral d'abaisser de 160 à 150 pour cent le supplément de rente pour couple pour les raisons suivantes. Le système que nous mettons sur pied doit vous permettre d'arriver à 60 pour cent du salaire pour la rente simple. Si l'on admet que la rente AVS représente le 150 pour cent de la rente simple, on arrive déjà, dans un certain nombre de cas, à des surassurances; avec la proposition Dafflon on risque d'y arriver dans d'autres cas en ce sens qu'avec l'AVS (rente de couple) et avec le second pilier certains rentiers toucheront plus qu'au moment où ils travaillaient. Il faut donc éviter d'aller trop loin.

Autre point important: au moment où l'épouse décède, le mari voit sa rente AVS diminuer de 50 pour cent, étant ainsi ramenée au taux de 100 mais les frais sont à peu près les mêmes. C'est vraiment en matière de rentes simples que se posent les problèmes à l'heure actuelle, et pas tellement dans les cas des rentes de couples. Ceux qui ont l'expérience de ces problèmes peuvent le confirmer. La rente minimum du couple qui est maintenant de 320 francs sera portée à 600 francs en 1973 puis à 750 en 1975; elle sera donc plus que doublée.

Je crois donc qu'il est sage de s'en tenir à la proposition de la commission. M. Dafflon soulève cependant un problème intéressant que nous devrons reprendre: faudrait-il accorder à chacun des deux époux une rente simple au lieu d'une rente de couple? Je pense que ce problème devra être repris au moment où le nombre des femmes qui travaillent aura augmenté; il se posera alors différemment. Mais, pour le moment, il est sage et prudent de s'en tenir à la proposition du Conseil fédéral et de la commission.

Bundesrat Tschudi: Ich möchte nur ganz wenige zusätzliche Bemerkungen vortragen. Ich möchte darauf hinweisen, dass keine einzige Pensionskasse, aber auch keine Sozialversicherung einen so hohen Ehepaarszuschlag kennt wie wir. Die meisten Pensionskassen und auch viele ausländische Sozialversicherungen richten prozentuale Leistungen aus, die gleich hoch sind für das Ehepaar wie für den Alleinstehenden. Die Herren Referenten haben darauf hingewiesen, dass mit 60 Prozent

Ehepaarszuschlag die Gefahr der Ueberversicherung besteht; ich möchte doch die absoluten Zahlen nennen: Die maximale Ehepaarsrente beträgt nach unserem Vorschlag Fr. 14 400.- im Jahr; sie würde gemäss Antrag von Herrn Nationalrat Dafflon auf Fr. 15 360.- ansteigen. Dieser Gesichtspunkt der Ueberversicherung wurde von der PdA schon in ihrer Initiative vernachlässigt. Es ist ein Einwand, den man gegenüber der PdA-Initiative erhebt, dass sie wegen des sechzigprozentigen Ehepaarszuschlages zu einer Ueberversicherung führt, indem in einzelnen Fällen der Rentner mehr beziehen würde als derjenige, der im Erwerbsleben steht. Bekanntlich wird nämlich zu den Löhnen weder ein Ehepaarszuschlag von 50 noch gar ein solcher von 60 Prozent gewährt, sondern die Familienzulagen sind ganz wesentlich geringer. Der entscheidende Gesichtspunkt ist also der, dass bei der Höhe der Renten, die wir jetzt erreichen, mit einem Zuschlag von 60 Prozent für Ehepaare eine Ueberversicherung erreicht werden kann.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Die Kommissionsminderheit, die ursprünglich diesen Antrag aufgenommen hat — angeführt von Herrn Nationalrat Allgöwer —, hat sich überzeugen lassen, dass die Argumente der Kommissionsmehrheit zutreffend sind.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Dafflon 100 Stimmen 7 Stimmen

Art. 35bis

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Zusatzrente für die Ehefrau beträgt 35 Prozent und die Kinderrente 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden einfachen Altersrente.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Dafflon

Abs. 1

Die Zusatzrente für die Ehefrau und die Kinderrente betragen je 40 Prozent der dem . . .

Art. 35bis

Proposition de la commission

Al. 1

La rente complémentaire pour l'épouse s'élève à 35 pour cent, et la rente pour enfant à 40 pour cent de la rente simple de vieillesse correspondant au revenu annuel moyen déterminant.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Dafflon

Al. I

La rente complémentaire pour l'épouse et la rente pour enfant s'élèvent à 40 pour cent de la rente simple...

M. Dafflon: Je regrette beaucoup — permettez-moi cette digression — de devoir venir si souvent à cette

tribune pour poser des questions, pour faire des propositions. Mais c'est tout simplement la conséquence du fait que notre groupe n'a pas été convié à participer aux travaux de la commission. Il est évident que si cela avait été le cas, nous aurions pu y faire les propositions que nous présentons aujourd'hui, et que l'on aurait pu nous demander de fournir nos arguments. Mais, je le répète, nous n'avons même pas été consultés, il ne nous a pas même été possible de connaître l'avis des experts, du Conseil fédéral ou de nos collègues.

Je vous propose ici de maintenir ce qui est existant, du moins en partie. Actuellement, le texte de la loi déclare qu'un enfant a droit à une rente de 40 pour cent ou plutôt un vieillard qui a un enfant à charge a droit à une rente de 40 pour cent pour cet enfant. La rente complémentaire pour l'épouse est également de 40 pour cent. On ajoute même dans la loi encore en vigueur aujourd'hui, que lorsqu'il s'agit d'une charge double, la rente double pour l'enfant est, dit-on, de 60 pour cent. On a abandonné cette formule. Ainsi donc, en ce qui concerne la rente pour enfants à charge et la rente complémentaire pour épouse, je vous propose de la maintenir à 40 pour cent plutôt que de suivre le Conseil fédéral qui, lui, propose de ramener également le rapport entre cette rente et la rente complète, à 35 pour cent.

La commission a supprimé également la rente pour enfants dite rente double; elle accepte la diminution de la rente complémentaire pour l'épouse à 35 pour cent mais elle maintient la rente pour enfants à charge à 40 pour cent.

Si nous vous proposons de maintenir les taux actuels, c'est parce que ce n'est pas au moment où un enfant devient une lourde charge qu'il convient de supprimer, ne serait-ce qu'un 5 pour cent. Souvenez-vous qu'il s'agit ici des rentes de vieillesse et que, chez les personnes bénéficiaires de l'AVS avec des enfants à charge, les ressources ne sont pas telles qu'on puisse leur enlever facilement ce taux-là. Ce serait une réduction de rente trop sensible. C'est pourquoi je m'étonne de constater que ceux qui n'hésitent pas, pendant toute l'année, à se présenter comme les défenseurs de la famille, ne se manifestent pas comme tels au moment où il faut la soutenir, en maintenant ce rapport de rente à 40 pour cent.

Je rappellerai, pour terminer, qu'il ne s'agit pas d'un montant extraordinaire, puisque le 5 pour cent de différence ferait 20 francs par mois pour la rente minimum et 40 francs si c'est une rente complète, qui seraient accordés aux personnes qui ont un enfant à charge.

Je me permets de vous demander de maintenir les taux actuels et de ne suivre ni le Conseil fédéral, ni la commission.

Bürgi, Berichterstatter: Die Kommission hat sich zu dieser Frage ebenfalls ausgesprochen. Wie Sie der Fahne entnehmen können, hat sie den Antrag des Bundesrates modifiziert. Lassen Sie mich zunächst kurz erklären, worum es sich hier handelt. Bei den Zusatzrenten geht es um die 45- bis 59jährigen Frauen, also jene, die die Voraussetzungen für die Ehepaarrente noch nicht erfüllen. Bis jetzt betrug der Ansatz 40 Prozent; nach Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit beträgt er neu 35 Prozent. Darf ich Ihnen auch hier kurz die zahlenmässige Entwicklung der Gesamtrente (einfache Altersrente für den Ehemann und Zusatzrente für die 45 bis 59 Jahre alte Ehefrau) von heute bis 1975 aufzeigen? Auf der Basis von 35 Prozent haben wir

heute Minimalrenten von Fr. 308.—, 1973 Fr. 540.— und 1975 Fr. 675.—. Also trotz der Reduktion von 40 Prozent auf 35 Prozent ergibt sich wiederum eine starke Erhöhung bis zum Jahre 1975. Das gleiche sehen wir beim Maximum: heute sind es Fr. 616.—, 1973 Fr. 1080.— und 1975 Fr. 1350.—.

Die Kommission war deshalb der Meinung, es könne dem Antrag des Bundesrates auf 35 Prozent für die Zusatzrenten beigepflichtet werden. Eine andere Auffassung vertrat sie allerdings in bezug auf die Kinderrenten. Hier war sie der Meinung, es könnte etwas mehr Grosszügigkeit an den Tag gelegt werden, und zwar deshalb, weil die Erziehung und Ausbildung der Kinder heute doch erheblich teurer und anspruchsvoller ist als früher. Aus diesem Grunde möchten wir Ihnen beliebt machen, den differenzierten Antrag der Kommission, der eine gewisse Verbesserung des bundesrätlichen Antrages darstellt, anzunehmen und den Antrag Dafflon abzulehnen.

M. Mugny, rapporteur: J'aimerais vous rappeler simplement quelle est la structure de cet article 35. La mari qui a 65 ans touche la rente d'AVS. Si sa femme a 60 ans, il touche la rente de couple. Si sa femme a moins de 60 ans mais qu'elle a entre 45 et 59 ans, il touchera non pas le 150 pour cent, mais le 135 pour cent de la rente simple. Si la femme a moins de 45 ans, il touche alors seulement la rente simple.

Tel est le système actuel. Faut-il discuter à ce sujet? Conviendrait-il d'abaisser cette limite de la rente de couple à l'âge de 55 ans ou de 58 ans pour la femme? Ce sont des problèmes d'opportunité, d'appréciation, sur lesquels peuvent naître des divergences. Pourquoi la commission a-t-elle ramené de 40 à 35 pour cent cette part de la rente au moment où la femme a entre 45 et 59 ans? C'est parce que l'on a abaissé de 160 à 150 pour cent la rente de couple, afin de garder à peu près le même rapport. Il ne s'agit donc pas ici d'une question «financière» mais d'une question de rapport, ou mieux, d'adaptation de la situation antérieure à la nouvelle. Nous pensons, en conséquence, que l'on peut, sans grand risque, accepter la proposition du Conseil fédéral et de la commission.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Dafflon

89 Stimmen

5 Stimmen

Art. 36

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Schuler, Allgöwer, Fischer-Weinfelden, Lang, Mugny, Primborgne, Schläppy, Schütz, Wüthrich, Wyer)

Die Witwenrente beträgt 80 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden einfachen Altersrente; ab 55. Altersjahr entspricht die Witwenrente der einfachen Altersrente.

Art. 36

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 1

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Schuler, Allgöwer, Fischer-Weinfelden, Lang, Mugny, Primborgne, Schläppy, Schütz, Wüthrich, Wyer)

La rente de veuve s'élève à 80 pour cent de la rente de vieillesse simple correspondant au revenu annuel moyen déterminant; dès que la veuve a 55 ans la rente est égale à la rente simple de vieillesse.

Präsident: Hier liegt ein Minderheitsantrag vor, der durch Herrn Schuler vertreten wird. Da der alte Text nicht ausgeteilt wurde, gebe ich Ihnen davon Kenntnis, dass der erste Teil des Minderheitsantrages dem alten Gesetzestext entspricht und der Zusatz «ab 55. Altersjahr...» im Minderheitsantrag neu ist.

Schuler, Berichterstatter der Minderheit: In der Tat ist es so, dass dieser Minderheitsantrag sich auf eine Gesetzesbestimmung bezieht, die nicht in der Fahne steht. Neu ist an diesem Artikel nur das, was auf den Strichpunkt folgt. Die Bestimmung, dass die Witwenrente 80 Prozent betrage, entspricht geltendem Recht; sie gab aber in der Kommission Anlass zu einer Diskussion. Es wurde dort über einen Antrag gesprochen, die Witwen den Altersrentnern gleichzustellen, also die Witwenrente auf 100 Prozent der einfachen Altersrente zu erhöhen. Dem wurde entgegengehalten, dass bei einer Witwe mit Kindern der gesamte Rentenbetrag auch bei einer nur 80prozentigen Witwenrente rasch die Höhe der Ehepaarsrente erreiche, wenn Waisenrenten dazu zur Ausrichtung kommen. In bezug auf die kinderlosen Witwen oder solche, die keine Kinder mehr im rentenberechtigten Alter haben, war man der Meinung, ihnen sei zuzumuten, nötigenfalls eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um dadurch die zugegebenermassen nicht voll existenzsichernde Witwenrente zu ergänzen. Bei den heutigen Arbeitsmarktverhältnissen ist das sicher keine unangemessene Zumutung. Anderseits ist die Wirtschaft sehr froh, wenn sich solche Witwen noch in den Arbeitsprozess eingliedern lassen.

Die Kommissionsminderheit ist nun aber der Meinung, dass sich das Problem für Witwen ab dem 55. Altersjahr doch etwas anders stelle. Deshalb unser Zusatzantrag, die Witwen ab dem 55. Altersjahr den Altersrentnern gleichzustellen.

Namens der Minderheit bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen, obwohl ich mir bewusst bin, dass in dieser vorgerückten Stunde und beim erreichten Pegelstand des Prämiensatzes die Chancen nicht mehr so gut sind wie heute morgen.

Bürgi, Berichterstatter der Mehrheit: Die Witwen haben uns in der Kommission in sehr angemessener Weise beschäftigt. Der Bundesrat schlägt vor, am bisherigen Satz von 80 Prozent der einfachen Altersrente festzuhalten. Diesem Antrag schliesst sich die Kommissionsmehrheit an. Sofern eine Witwe Kinder hat, kommen die nach der Revision sehr reichlich bemessenen Waisenrenten dazu. Damit wird der sozialen Lage dieser vaterlosen Familie Rechnung getragen. Bei der alleinstehenden Witwe kann man bei den heutigen wirtschaftli-

chen Verhältnissen im allgemeinen annehmen, sie könne ins Erwerbsleben zurückgehen. Bei der heutigen Knappheit an Arbeitskräften ist das sogar erwünscht. Das war einer der Gründe, weshalb in der Kommission der Antrag, auf 100 Prozent Witwenrente zu gehen, abgelehnt wurde.

Nun hat die Minderheit, vertreten durch Herrn Schuler, einen mittlerweile modifizierten Antrag eingereicht und will ab dem 55. Altersjahr die 100prozentige Witwenrente aussetzen. Die Ueberlegung geht dahin, es könne der älteren verwitweten Frau weniger zugemutet werden, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Andererseits hat — das wissen Sie — jede starre Grenze ihre Härten, und ein Stück weit ist das Alter 55 zweifellos willkürlich gewählt. Die Mehrkosten dieses Antrages betragen 70 Millionen Franken und würden eine weitere Beitragserhöhung um 0,1 Prozent erfordern. Zum Schluss darf ich darauf hinweisen, dass auch schon mit den Anträgen des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit eine sehr angemessene Steigerung der Witwenrente erreicht wird. Ich gebe Ihnen wieder für die drei Jahre 1972, 1973 und 1975 die Minimalrente: Fr. 176.--, Fr. 220.—, Fr. 400.—; also wieder mehr als eine Verdoppelung. Das Rentenmaximum beträgt Fr. 352 .--, Fr. 640.— und Fr. 800.—; also wiederum eine starke Verdoppelung. Gemessen an der allgemeinen Steigerung des Rentenniveaus werden die Witwen nicht schlechter gestellt als andere Rentnerkategorien. Ich muss Sie deshalb bitten, den Antrag Schuler abzulehnen.

M. Mugny, rapporteur: Cette proposition a déjà été faite à la commission. En effet, nous avions une proposition Fischer-Weinfelden, puis une proposition Fischer-Berne. Le premier désirait arriver à 100 pour cent, le second à 90. Enfin, M. Schütz a repris les 100 pour cent, mais seulement à partir de 55 ans, et c'est la proposition de minorité que nous avons. La commission, par 12 voix contre 10, a préféré en rester à la position du Conseil fédéral.

Je vous en rappelle les raisons. Le Conseil fédéral et la commission estiment qu'une veuve peut encore, dans une certaine mesure, avoir une activité professionnelle et, par conséquent, qu'il n'est pas légitime de la traiter comme une femme qui a atteint l'âge de 60 ans et qui, à ce moment, a droit à une rente simple ordinaire. Voilà pourquoi la rente de veuve a été fixée à 80 pour cent.

M. Schuler reprend la proposition de la minorité en disant qu'à partir de 55 ans, on ne peut effectivement demander à une veuve de reprendre une activité lucrative complète et qu'il faudrait lui accorder une rente de 100 pour cent, c'est-à-dire la rente simple de vieillesse. C'est une question de mesure, de politique à adopter qui coûterait de 55 à 60 millions, soit 0,1 pour cent probablement des salaires. Tout ceci sera examiné au moment où nous aurons pris les dernières décisions et je pense que vous pouvez décider en toute connaissance de cause.

Bundesrat Tschudi: Es ist selbstverständlich, dass die Probleme der Witwen gründlich geprüft werden und dass wir auch das nötige soziale Mitgefühl aufbringen müssen. Es scheint mir aber, dass der Vorschlag des Bundesrates diesen Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Die geltende Regelung sichert den rentenberechtigten Witwen einheitlich 80 Prozent der einfachen Altersrente bis zum Erreichen der Altersgrenze. Sie trägt also dem durch den Tod des Ehemanns erlittenen Versorgerschaden in grosszügiger Weise Rechnung, und zwar wurde dieser Ansatz besonders mit Rücksicht auf die Witwen, die noch für Kinder zu sorgen haben, und auch auf Frauen, die in fortgeschrittenem Alter verwitwen, verhältnismässig hoch angesetzt. Es hat sich gezeigt, dass diese Regelung schon bisher entscheidend dazu beigetragen hat, den Witwen in diesen sozialpolitisch im Vordergrund stehenden Fällen ihre finanziellen Schwierigkeiten lösen zu helfen. Dies wird, nach der allgemeinen Rentenerhöhung, wie es der Herr Präsident Ihnen geschildert hat, noch in vermehrtem Masse der Fall sein. Für die Erhöhung des Einheitsansatzes für die Witwenrenten besteht daher keine dringliche Notwendigkeit, um so weniger als heute die Chancen auch für die älteren Witwen, auf dem Arbeitsmarkt noch einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden, sich verbessert haben. Anderseits würde die Gewährung dieser Witwenrente von 100 Prozent der einfachen Altersrente vom 55. Altersjahr an praktisch die Herabsetzung der Altersgrenze für Witwen auf dieses Alter bedeuten. Damit würden aber die Solidaritätsansprüche gegenüber den andern Versicherten und besonders auch gegenüber den ledigen Frauen, welche die Altersrente erst nach Zurücklegung des 62. Altersjahrs erhalten, zu weit gehen. Es scheint uns also, dass keine genügenden sozialpolitischen Gründe dafür sprechen, hier eine Prämienerhöhung von 1 Promille, die nötig wäre, in Kauf zu nehmen. Darum möchte ich Ihnen vorschlagen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit

72 Stimmen

49 Stimmen

Angenommen - Adopté

Art. 37, Abs. 1

Antrag der Kommission

Die einfache Waisenrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden einfachen Altersrente.

Art. 37, al. 1

Proposition de la commission

La rente d'orphelin simple s'élève à 40 pour cent de la rente simple de vieillesse correspondant au revenu annuel moven déterminant.

Präsident: Hier schlägt die Kommission 40 Prozent vor.

Angenommen — Adopté

Art. 38, Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 38, al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 40

Antrag der Kommission

Streichen.

di

v

Ź

Art. 40

Proposition de la commission

Biffer.

Präsident: Die Kommission schlägt vor, diesen Artikel aufzuheben.

Angenommen — Adopté

Art. 41

Antrag der Kommission

Streichen.

Art. 41

Proposition de la commission

Biffer.

Präsident: Auch hier schlägt die Kommission vor, diesen Artikel aufzuheben.

Angenommen - Adopté

Art. 41bis

Antrag der Kommission

Streichen.

Art. 41 bis

Proposition de la commission

Biffer.

Präsident: Das gleiche wird bei Artikel 41bis (neu) vorgeschlagen.

Angenommen — Adopté

Art. 42, Abs. 1, Art. 43, Abs. 2, letzter Satz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 42, al. 1, art. 43, al. 2, dernière phrase

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 43bis, Abs. 1, 3, 4

Antrag der Kommission

Abs. 1, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Die Hilflosenentschädigung entspricht 80 Prozent des Mindestbetrages der einfachen Altersrente gemäss Artikel 34, Absatz 2.

Art. 43bis, al. 1, 3, 4

Proposition de la commission

Al. 1 et 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3

L'allocation pour impotent s'élève à 80 pour cent du montant minimum de la rente simple de vieillesse prévu à l'article 34, 2e alinéa.

Präsident: Hier schlägt die Kommission statt 60 Prozent 80 Prozent vor.

Angenommen — Adopté

Art. 43ter

Antrag Dafflon

Abs. I

Alle 3 Jahre oder bei jedem Anstieg des Bruttosozialprodukts um 8 Prozent gegenüber der Ausgangslage lässt der Bundesrat durch die Eidgenössische Kommission für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung und das Verhältnis zwischen den Renten und den Erwerbseinkommen begutachten; er stellt gegebenenfalls Antrag auf Aenderung des Gesetzes zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Renten und Erwerbseinkommen.

Abs. 2

Streichen.

Art 43ter

Proposition Dafflon

Al. 1

Tous les trois ans ou à chaque hausse de 8 pour cent du produit national brut, par rapport à la situation initiale, le Conseil fédéral fera examiner par la commission fédérale de l'assurance-vieillesse et survivants et invalidité l'équilibre financier de l'assurance ainsi que l'état des rentes en relation avec les revenus d'une activité lucrative; au besoin il proposera une modification de la loi en vue de maintenir une juste proportion entre les rentes et les revenus d'une activité lucrative.

Al. 2

Biffer.

M. Dafflon: Il s'agit d'un problème qui a déjà été évoqué plusieurs fois, particulièrement pendant la discussion que nous avons eue hier à propos du contreprojet. C'est le problème de l'indexation des rentes ou de la «dynamisation», comme on l'appelle également.

Actuellement, le texte de la loi fédérale, qui vous a été d'ailleurs communiqué sur une feuille verte, dit ceci: «Tous les trois ans ou à chaque hausse de 8 pour cent par rapport à la situation initiale de l'indice national des prix à la consommation, le Conseil fédéral fera examiner par la commission fédérale de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité l'équilibre financier de l'assurance, etc.» Ma proposition est de conserver le même texte, mais de substituer le terme «indice national des prix à la consommation» par «produit national brut». Nous avons, je le répète, discuté ce problème et je voudrais aujourd'hui réparer une erreur que j'ai faite hier, lorsque j'ai donné des explications concernant la différence qu'il y avait entre l'indice des prix à la consommation et le produit national brut. J'ai indiqué par erreur que l'indice des prix à la consommation avait subi une hausse, pour les années 1970 et 1971, de 16,5 pour cent, alors qu'effectivement il n'a subi qu'une hausse de 12 à 13 pour cent. Je rappelle que le produit national brut, lui, accuse une hausse de 23 pour cent pour la même période. MM. Mugny et Bürgi disaient ce matin qu'il n'est pas bien délimité, qu'il n'est pas fixe. Le produit national brut est une notion très claire. Il suffit pour s'en

convaincre de lire «La vie économique», qui contient des indications très précises à ce sujet. Il est formé d'éléments parfaitement connus, ce qui n'est pas le cas de l'indice des prix à la consommation, qui lui est constitué d'éléments variables et qui peut être manipulé — je rappelle qu'il a été modifié il n'y a pas très long-temps — tandis que vous ne pouvez pas manipuler le produit national brut. C'est pourquoi ce dernier reflète à nos yeux d'une manière beaucoup plus précise la situation économique réelle du pays.

Il existe une différence de 10 pour cent entre l'indice des prix à la consommation et le produit national brut et cette différence doit profiter aux bénéficiaires des rentes AVS. Il n'est pas indifférent pour ces derniers que leurs rentes soient adaptées à l'indice des prix à la consommation plutôt qu'au produit national brut. L'application de ce dernier critère paraît d'autant plus justifiée que, comme nous l'avons relevé lors de la discussion du contreprojet du Conseil fédéral, un grand nombre de personnes qui touchent actuellement des rentes ne bénéficieront pas de pensions de retraite et n'auront pour vivre que la rente de vieillesse ou d'invalidité, à laquelle s'ajoutera la prestation complémentaire, qui n'est pas du tout indexée. Or ce sont précisément ces personnes qui sont les premières victimes du renchérissement et de la dévaluation de l'argent, qui s'accentuent à un rythme déconcertant. En adaptant les rentes au produit national brut, on maintient le pouvoir d'achat des rentes de ces bénéficiaires.

Bürgi, Berichterstatter: Herr Dafflon schneidet ein Problem an, das wir in der übernächsten Etappe anpakken und regeln müssen. Für die nächsten zwei Jahre werden die Dinge absolut geklärt: Ab 1. Januar 1973 erfolgt eine Rentenerhöhung von ungefähr 80 Prozent und ab 1. Januar 1975 eine solche von noch einmal 25 Prozent; im Schnitt ist dies eine Verdoppelung des ganzen Rentenbestandes. In diesem Zeitraum haben wir mit irgendwelchen Indexierungsmassnahmen nicht einzugreifen. Indessen wird diese Frage ab 1. Januar 1976 und folgende aktuell. Es ist vorgesehen, dass dieses Problem im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzes über die zweite Säule behandelt und Ihnen dann unterbreitet wird. Es ist deshalb verfrüht, jetzt auf diese Frage einzutreten. Aus diesem Grunde muss ich darum bitten, den Antrag Dafflon abzulehnen.

M. Mugny, rapporteur de majorité: Comme vient de le relever le président de la commission, la disposition que M. Dafflon propose d'introduire dans la loi ne pourrait entrer en vigueur qu'à partir de 1976, puisque les dispositions que nous prenons maintenant seront applicables jusqu'au 1er janvier 1975. A ce moment, la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants devra être totalement revisée et le problème soulevé par M. Dafflon pourra être réexaminé à cette occasion.

De l'avis de la commission, les rentes ne doivent pas être adaptées au produit national brut. Peut-être serait-il opportun, comme l'a proposé M. Auer, de les adapter au revenu national, mais encore une fois, le produit national brut est une notion trop imprécise. C'est pourquoi nous vous invitons à ne pas donner suite, en tout cas pour le moment, à la proposition de M. Dafflon.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Dafflon 82 Stimmen

7 Stimmen

Art. 51, Abs. 3, Art. 53, Abs. 1, Buchstabe a, Art. 60, Abs. 2, Art. 64, Randtitel, Abs. 5, Art. 86, Art. 87, letzter Absatz, Art. 88, letzter Absatz, Art. 91, Art. 96, Art. 97, Abs. 1, Art. 101, Art. 103, Abs. 1, Art. 105

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 51, al. 3, art. 53, al. 1, lettre a, art. 60, al. 2, art. 64, note marginale, al. 5, art. 86, art. 87, dernier alinéa, art. 88, dernier alinéa, art. 91, art. 96, art. 97, al. 1, art. 101, art. 103, al. 1, art. 105

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 106

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

M. Butty: Comme j'ai eu l'occasion de le relever lors du débat d'entrée en matière, nous sommes plusieurs à regretter que le Conseil fédéral n'ait pas saisi l'occasion de cette revision pour réexaminer la répartition des tâches — entre la Confédération et les cantons —, et en particulier des charges qui en découlent.

La proposition présentée par M. Bonnard à ce sujet ayant été adoptée, je n'insisterai pas sur ce problème. Je relèverai simplement que nous nous dirigeons vers une redistribution des attributions de la Confédération et des cantons dans différents domaines. La prévoyance sociale et l'AVS-AI devraient être du domaine exclusif de la Confédération, tout au moins en ce qui concerne leur financement.

Afin de diminuer progressivement les charges des cantons, la réserve dont il est question à l'article 106 et qui est actuellement de l'ordre de 100 millions de francs, utilisés à raison de 6 millions de francs par année, devrait être mise à contribution à concurrence de 10 à 12 millions chaque année. C'est pourquoi, Monsieur le conseiller fédéral, je voudrais vous demander que cette réserve serve déjà plus largement à décharger les cantons. Je relève d'ailleurs qu'à l'article 105 un critère de répartition assez compliqué a été supprimé: celui qui consistait à tenir compte de la moyenne des rentiers par canton par rapport à la moyenne suisse. Mais il y aurait peut-être là un moyen de mieux assurer une répartition équitable entre la Confédération et les cantons. Cette question étant de la compétance du Conseil fédéral, je ne ferai pas de proposition si le gouvernement accepte d'étudier, dans le sens de ma suggestion, l'augmentation des prélèvements faits sur la réserve, afin qu'ils atteignent 10 à 12 millions de francs par an.

Bundesrat Tschudi: Schon bei Behandlung der Anträge von Herrn Professor Letsch und von Herrn Nationalrat Bonnard habe ich darauf hingewiesen, dass der Bund die Möglichkeit habe, aus den Reserven der seinerzeitigen Lohn- und Verdienstersatzordnung den finanzschwachen Kantonen behilflich zu sein. Ich habe auch beigefügt, dass der Bundesrat gewillt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Entsprechende Diskussionen wurden mit den Finanzdirektoren der Kanto-

ne gepflogen. Im Sinne dieser Ausführungen liegen die Bemerkungen von Herrn Nationalrat Butty. Ich nehme sie somit sehr gerne zur Prüfung entgegen, ohne mich auf einen festen Betrag zu verpflichten.

Angenommen — Adopté

Art. 107, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 107, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

П

Invalidenversicherung Assurance-invalidité

Ziffer II, Ingress, Art. 3, Abs. 1, Art. 10, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chiffre II, préambule, art. 3, al. 1, art. 10, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 11, Abs. 1

Antrag der Kommission

Der Versicherte hat Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten für Krankheiten und Unfälle, die durch Eingliederungsmassnahmen verursacht werden. Dies gilt auch für Massnahmen, an welche die Versicherung lediglich Beiträge leistet. Kein Anspruch besteht für Massnahmen, die ausnahmsweise nach Ablauf des Monats weitergeführt werden, in welchem Männer das 65. und Frauen das 62. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 11, al. 1

Proposition de la commission

L'assuré a droit au remboursement des frais de guérison résultant des maladies ou des accidents qui lui sont causés par des mesures de réadaptation. Il a également droit à ce remboursement lorsque l'assurance n'alloue que des contributions aux mesures de réadaptation. Le droit au remboursement n'existe pas s'il s'agit de mesures dont l'exécution s'est prolongée exceptionnellement au-delà de la fin du mois au cours duquel l'ayant droit a accompli sa 65e année, s'il s'agit d'un homme ou sa 62e année, s'il s'agit d'une femme.

Angenommen — Adopté

Art. 21, Abs. 4, Art. 21ter, Art. 22, Abs. 1, 2 Art. 24, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 21, al. 4, art. 21ter, art. 22, al. 1, 2, art. 24, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 33. Abs. 3

Antrag der Kommission

Die Ehefrau ist befugt, für sich die Hälfte der zutreffenden Ehepaar-Invalidenrente zu beanspruchen. Bei Beginn des Ehepaar-Rentenanspruchs hat die Ehefrau zu erklären, ob sie die halbe Ehepaar-Invalidenrente beanspruchen will. Sie kann in einem späteren Zeitpunkt auf ihren Entscheid zurückkommen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrichterliche Anordnungen.

Antrag Dafflon

Abs. 3

Nach Entwurf des Bundesrates.

Art. 33, al. 3

Proposition de la commission

L'épouse a le droit de demander pour elle-même la moitié de la rente d'invalidité pour couple. Lorsque le droit à la rente pour couple prend naissance, l'épouse doit déclarer si elle entend demander la demi-rente d'invalidité pour couple. Elle peut révoquer ultérieurement sa décision. Les décisions contraires du juge civil sont réservées.

Proposition Dafflon

Al. 3

Selon le projet du Conseil fédéral.

Präsident: Hier besteht ein Antrag von Herrn Dafflon, zusammen mit Artikel 38, Alinea 1. Mit der Abstimmung zu Artikel 35, Alinea 1, wurde auch dieser Antrag abgelehnt.

Angenommen — Adopté

Art. 34, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 34, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Dürr

Abs. 2

Für Kinder, denen die einfache Waisenrente zustehen würde, wird die einfache Kinderrente, für solche, denen die Vollwaisenrente zustehen würde, die Doppel-Kinderrente gewährt.

Art. 35

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Dürr

Al. 2

Les enfants qui auraient droit à la rente d'orphelin simple donnent droit à la rente simple pour enfants;

ceux qui auraient droit à la rente d'orphelin double donnent droit à la rente double pour enfant.

Dürr: Ich bin ganz bescheiden in der Forderung; ich möchte nur einen Artikel respektive einen Absatz beibehalten. Durch die Aufhebung von Absatz 2 in Artikel 35 werden die Doppelkinderrenten in der Invalidenversicherung abgeschafft. Nur Vollwaisen sollen noch die entsprechende 60prozentige Vollwaisenrente erhalten. Damit würde ein bewährter Grundsatz durchbrochen. wonach für den Anspruch auf Kinderrenten Invalidität und Tod der Eltern einander gleichgestellt werden. In vielen Fällen würden Kinder nur einfache Kinderrenten erhalten, wie wenn ein Elternteil noch gesund wäre. Zum Beispiel: Wenn der Vater invalid ist und dazu noch die Mutter stirbt, wenn eine Mutter bereits Witwe ist und dazu noch invalid wird, wenn beide Elternteile invalid werden. Die finanziellen Konsequenzen bei solchen Fällen brauche ich Ihnen nicht darzustellen. Dazu kommt die bedrückende menschliche Situation in solchen vom Schicksal betroffenen Familien. Bei Aufhebung der Doppelrenten würden deren heutige Bezüger also ausgerechnet jene schwerstbetroffenen Kinder, bei denen beide Eltern weitgehend ausfallen, anstelle von 60 Prozent der bisherigen Renten nur noch 35 Prozent der künftigen erhalten. Hier genügen materielle Ueberlegungen nicht. Mit der Möglichkeit einer Ueberversicherung in gewissen wenigen Fällen lässt sich eine solche Streichung nicht begründen. Bei dieser schon überaus langen Debatte verzichte ich auf Zahlen oder auf die Darstellung verschiedener Einzelfälle aus der Praxis. Da die finanziellen Auswirkungen mit Bezug auf das ganze Gesetz eine untergeordnete Rolle spielen, muss das Hauptgewicht bei der menschlichen Beurteilung dieses Sachverhaltes liegen. Ausserdem finde ich psychologisch absolut falsch, wenn man von massiven Verbesserungen der Leistungen während der ganzen Beratung spricht, bei diesem Teil der Revision aber abbauen will. Ich bitte Sie deshalb, den Entscheid mit dem Herzen zu fällen und meinem Antrag, es sei Absatz 2 von Artikel 35 nicht zu streichen und damit die Doppelkinderrente im Gesetz zu belassen, zuzustimmen. Mein Antrag ist sozial durchaus gerechtfertigt.

Bürgi, Berichterstatter: Ich möchte eigentlich gerne mit Herrn Dürr zusammen sagen: Lassen wir nur das Herz sprechen. Es gibt aber in allen diesen Fragen auch eine gewisse gesetzespolitische Systematik zu beobachten. Da muss ich Sie nun daran erinnern, dass wir bei der AHV das System der Doppelkinderrente abgeschafft haben. Es hat keine Debatte gegeben; der entsprechende Artikel ist ohne Diskussion passiert. Es gibt in der AHV nur noch die einfache Kinderrente, weil die Ansätze sehr kräftig erhöht worden sind und diese Doppelkinderrenten in verschiedenen Fällen sehr schnell zu Ueberversicherungen geführt haben. Wir können nun nicht gut bei der Invalidenversicherung plötzlich etwas anderes machen; es haben sich beide Versicherungen an die gleiche Systematik zu halten. Aus diesem Grund muss ich es mir versagen, Ihrem Appell zu folgen, nur das Herz sprechen zu lassen. Die Zahl der Fälle, in der eine Doppelkinderrente berechtigt wäre, muss gemäss den mir zur Verfügung stehenden Auskünften sehr gering sein. In diesen Fällen ist es wohl besser, wenn man gezielt Hilfe geben kann. Es ist daran gedacht, dass aus den erhöhten Zuwendungen an die Stiftungen Pro Infirmis und Pro Juventute in diesen Fällen individuell

eine schwierige Situation finanziell überbrückt werden kann. Ich wäre Kollege Dürr dankbar, wenn er sich mit dieser Zusicherung, die vielleicht vom Herrn Departementschef noch verdeutlicht wird, einverstanden erklären und seinen Antrag zurückziehen könnte.

M. Mugny, rapporteur: Je vous rappelle qu'il ne s'agit pas ici de la rente d'orphelins, mais de la rente pour enfants à laquelle ont droit les parents invalides. C'est cette rente pour enfants que notre collègue Dürr voudrait que nous doublions. Nous avons supprimé, dans l'AVS, la rente double pour enfants parce que souvent, elle aboutissait à des surassurances. Nous avons maintenu la rente simple pour enfants, en revanche, cette rente est double pour les orphelins. Le système est le même dans l'AI. Pour les cas difficiles, je rappelle, il existe bien sûr les prestations complémentaires, pour l'AI aussi bien que pour l'AVS. C'est par cette voie que les situations plus difficiles ou financièrement plus compliquées peuvent et doivent être résolues.

Les solutions que nous proposons sont suffisamment souples pour que l'on puisse tenir compte de toutes les situations possibles. Il n'est donc pas judicieux de revenir à la solution antérieure comme le voudrait M. Dürr.

Je vous propose de suivre l'avis de la commission.

Bundesrat Tschudi: Ich möchte nicht die Ausführungen der Herren Referenten wiederholen, ich möchte nur auf Wunsch von Herrn Präsident Dr. Bürgi erklären, das tatsächlich in dieser Vorlage ein Beitrag von 4 Millionen Franken jährlich an die Stiftung Pro Infirmis vorgesehen ist. Die Pro Infirmis richtet in besonderen Härtefällen Leistungen an Invalide aus. Mit derartigen gezielten Hilfen kann man in Notfällen, in besonders schwierigen Fällen viel besser helfen als mit einer schematischen Lösung von Doppelkinderrenten.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag Dürr Für den Antrag der Kommission 66 Stimmen 40 Stimmen

Art. 37, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 37, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 38, Abs. 1

Antrag der Kommission

Die Zusatzrente für die Ehefrau beträgt 35 Prozent und die Kinderrente 40 Prozent den einfachen Invalidenrente.

Antrag Dafflon

Abs. 1

Die Zusatzrente für die Ehefrau und die Kinderrente betragen je 40 Prozent der einfachen Invalidenrente.

Art. 38, al. 1

Proposition de la commission

La rente complémentaire pour l'épouse s'élève à 35 pour cent, et la rente pour enfant à 40 pour cent de la rente simple d'invalidité.

Proposition Dafflon

Al. 1

La rente complémentaire pour l'épouse et la rente pour enfant s'élèvent à 40 pour cent de la rente simple d'invalidité.

Präsident: Der Antrag Dafflon ist durch Ihren früheren Beschluss abgelehnt.

Angenommen - Adopté

Art. 38, Abs. 3

Antrag der Kommission

Streichen.

Art. 38, al. 3

Proposition de la commission

Biffer.

Angenommen — Adopté

Art. 38bis

Antrag der Kommission

Streichen.

Art. 38bis

Proposition de la commission

Biffer.

Angenommen - Adopté

Art. 40

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Die ausserordentlichen Renten gemäss Artikel 39, Absatz 2, für Personen, die vor dem 1. Dezember des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres invalid geworden sind, entsprechen 133½ Prozent des Mindestbetrages der zutreffenden ordentlichen Vollrente.

Art. 40

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3

Les rentes extraordinaires octroyées, selon l'article 39, 2e alinéa, aux personnes devenues invalides avant le 1er décembre de l'année suivant celle dans laquelle elles ont eu 20 ans révolus, s'élèvent à 133½ pour cent du montant minimum de la rente ordinaire complète qui leur correspond.

Angenommen — Adopté

Art 42, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 42, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Nationalrat - Conseil national 1972

Art. 42, Abs. 3

Antrag der Kommission

Die Entschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen. Sie entspricht mindestens 20 Prozent und höchstens 80 Prozent des Mindestbetrags der einfachen Altersrente gemäss Artikel 34, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 42, al. 3

Proposition de la commission

L'allocation est fixée en fonction du degré d'impotence. Elle s'élève à 20 pour cent au moins, et à 80 pour cent au plus, du montant minimum de la rente simple de vieillesse prévu à l'article 34, 2e alinéa, de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants.

Angenommen — Adopté

Antrag Müller-Bern

Art. 42, Abs. 4 (neu)

Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen und für schwerinvalide Versicherte, denen bei der Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt aus ihrer Behinderung wesentliche zusätzliche Kosten erwachsen, eine Sonderleistung vorsehen.

Proposition Müller-Berne

Art. 42, al. 4 (nouveau)

Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions complémentaires et prévoir une prestation spéciale en faveur des assurés souffrant d'une invalidité grave, qui doivent supporter des frais supplémentaires en raison de leur infirmité, lorsqu'ils doivent entrer en contact avec le monde extérieur.

Müller-Bern: Auf Seite 42 der Botschaft heisst es, dass sich die Gesetzesvorlage grundsätzlich auf eine Revision der AHV beschränke, da in der Invalidenversicherung keine vordringlichen Postulate von allgemeiner Tragweite vorlägen. Das stimmt nicht in dieser apodiktischen Form. Ich habe im Oktober letzten Jahres eine Motion eingereicht, die den Zweck verfolgte, ein Behinderungsgeld für Blinde einzuführen. Ich habe nun den Antrag gestellt, mit einem neuen Absatz 4 zu Artikel 42 die Möglichkeit zu schaffen, Schwerinvaliden wegen ihrer Behinderung eine Sonderleistung zu gewähren.

Im Artikel 42 wird grundsätzlich die sogenannte Hilflosenentschädigung geordnet. Mein Antrag will die Möglichkeit schaffen, Schwerinvaliden, die zwar nicht hilflos sind im Sinne des Gesetzes und seiner Auslegung durch das Versicherungsgericht, wegen der Kosten und der besonderen Umstände, die ihnen aus ihrer Invalidität erwachsen, ein besonderes Entgelt zu geben. Gemäss IVG gilt als hilflos nur derjenige, der wegen Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Ueberwachung bedarf. Eine Reihe von Schwer- und Schwerstinvaliden bedürfen aber nicht dauernder Hilfe oder der persönlichen Ueberwachung. Trotzdem entstehen ihnen aus ihrer Invalidität wesentliche Nachteile. Gemäss Praxis des Versicherungsgerichtes haben z. B. Doppelamputierte oder Blinde, obwohl sie nach allgemeinen Begriffen bestimmt als Schwerinvalide bezeichnet werden müssen, nicht Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, es sei

denn, es lägen besondere Umstände vor. Selbst Querschnittgelähmte können nicht unter allen Umständen als hilflos im Sinne des Gesetzes betrachtet werden. Dass diese Invaliden aber stark behindert sind, dass sie nur unter wesentlichen zusätzlichen Kosten den erwünschten Kontakt mit der Umwelt aufnehmen oder erhalten können, dürfte kaum bezweifelt werden.

Es geht bei meinem Vorstoss vor allem um einen gewissen Ausgleich der Mehraufwendungen der Invaliden. Sie brauchen Begleitpersonen, um sich z. B. in ein Konzert oder in ein Theater zu begeben: sie sind vermehrt auf Taxis angewiesen, weil sie Schwierigkeiten haben, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Sie haben unter Umständen einen erhöhten Kleiderverschleiss oder müssen jemanden engagieren zum Vorlesen bzw. zur Erledigung der Korrespondenz. Eine Reihe von ausländischen Staaten, z. B. Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg, Oesterreich und die skandinavischen Staaten haben deshalb ein Behinderungsgeld vorab für Blinde eingeführt. Natürlich kann man mit den Blinden den Kreis der Bezugsberechtigten relativ leicht einschränken. Deshalb habe ich ja meine Motion vom letzten Oktober zunächst nur für die Blinden eingereicht. Aber trotz der Schwierigkeiten, die es bereiten wird, festzulegen, wer als schwerinvalid im Sinne des Gesetzes zu gelten hat und wer nicht, bin ich doch der Meinung, dass man diesen Behinderungsausgleich nicht nur auf die Blinden beschränken sollte, sondern auf alle Schwerinvaliden, die in einer ähnlichen Situation sind, ausdehnen müsste.

Ich erkläre mich auch jetzt schon bereit, meine bereits erwähnte Motion vom 6. Oktober 1971 zurückzuziehen, sofern mein Vorstoss — wie ich es hoffe — bei Ihnen Anklang findet. Präjudiziert wird ja damit — wenn Sie den Text lesen —, an und für sich nichts. Der Antrag soll lediglich dem Bundesrat die Möglichkeit geben, ergänzende Vorschriften zu erlassen. Für eine Sonderleistung müssen durch die Behinderung zudem wesentliche zusätzliche Kosten erwachsen. Es sind also genügend Sicherungen — so scheint es mir — eingebaut dafür, dass man mit diesem Behinderungsgeld nicht ins Uferlose geht.

Die Invaliden wollen grundsätzlich nicht bemitleidet werden. Sie wollen soweit als möglich als normale Menschen angesehen werden. Wenn man ihnen durch eine Sonderleistung besser als bisher ermöglicht, auch am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, hilft man wesentlich dazu bei, ihnen ihr an und für sich schweres Schicksal zu erleichtern, ihre Benachteiligung etwas zu mildern. — Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Bürgi, Berichterstatter: Die Kommission hatte keine Gelegenheit, zum Antrag Müller Stellung zu nehmen, da an ihrer Sitzung nichts vorgebracht wurde. Ich habe deshalb die von Herrn Müller angeschnittene Problematik mit den zuständigen Herren des Bundesamtes für Sozialversicherung durchdiskutiert, um mir ein Bild über die Konsequenzen dieses Antrages machen zu können. Es wurde mir gesagt, dass der Antrag Müller sehr schwer überblickbare Konsequenzen habe; er könne sehr weit gehen und unvergleichlich teurer werden, als sich Herr Müller dies wahrscheinlich jetzt vorstellt. Wenn man nach gewissen Kriterien vorgeht, die für diese zusätzlichen Leistungen in Betracht fallen, kommt man zu Aufwendungen bis zu 0,2 Prozent der Lohnsumme.

Dies wäre wieder ein zusätzlicher Ring an der Beitragssäule. Daraus ergibt sich eine weitere Konsequenz, die ebenfalls ihre finanziellen Auswirkungen hat. Was man den Rentnern bei der Invalidenversicherung an zusätzlichen Leistungen zuspricht, muss ihnen bei Erreichen der AHV-Berechtigung — im Sinne der Besitzstandsklausel — weiterhin gewährt werden. Es wird dann noch Rückwirkungen im Bereiche der AHV geben.

Ich muss Ihnen deshalb im jetzigen Zeitpunkt beliebt machen, den Antrag Müller abzulehnen. Es scheint mir ein typischer Antrag zu sein, der in einer allgemeinen Revision der Invalidenversicherung wieder aufgenommen werden sollte. Machen wir jetzt nicht eine halb improvisierte Revision der Invalidenversicherung mit unsicherem Ausgang!

M. Mugny, rapporteur: La commission ne s'est pas occupée de ce problème qui d'ailleurs n'avait pas été posé. Par conséquent, je ne peux pas me prononcer ici à son sujet. Il semble que notre collègue Müller aborde là un problème important et je crois qu'il a raison de le faire; cependant, je ne vois pas très bien comment il peut être résolu directement dans le cadre de la loi. Je crois néanmoins que cela vaudrait la peine de l'examiner à fond, aussi je propose à notre collègue Müller de transformer sa proposition en une motion, de sorte que le Conseil fédéral ait le temps de l'étudier et de faire des propositions précises et concrètes, sans doute assez rapidement, mais pour aujourd'hui, il est en tout cas très difficile de se prononcer sur les conséquences et la portée de cette proposition.

Bundesrat Tschudi: Zweifellos hat Herr Nationalrat Müller ein interessantes Problem aufgeworfen, und es wird sich empfehlen, diese Frage zu studieren; und zwar werden Fachleute, Kenner der Materie, sich eingehend damit befassen müssen. Es scheint mir aber, dass der Antrag, wie er heute vorliegt, noch nicht so ausgereift ist, dass wir ihn annehmen können, obwohl ich gerne zugebe, dass die Bestimmung in die «Kann»-Form gekleidet ist. Immerhin — man erwartet, wenn man dem Bundesrat die entsprechende Kompetenz gibt, dass er auch davon Gebrauch macht.

Das wesentliche Kriterium, für das Herr Nationalrat Müller zusätzliche Leistungen zusprechen möchte, sind die Schwierigkeiten bei der Herstellung des Kontakts mit der Umwelt. Nun machen die Fachleute nach einer ersten Prüfung darauf aufmerksam, dass wohl die allermeisten Invaliden wegen ihrer Invalidität derartige Kontaktschwierigkeiten haben. Das gilt einmal für die Blinden, die Herr Nationalrat Müller erwähnt hat; es gilt aber auch für die Stummen, für die Tauben, für die Schwerhörigen, für die Gehbehinderten. Man kann auch die Frage aufwerfen, ob nicht auch die Geisteskranken bei der Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt ganz besondere Schwierigkeiten haben. Die Regelung, die hier zu treffen ist, könnte also unabsehbar werden. Es ist auch nicht festzulegen, wie weit die finanziellen Konsequenzen gehen. Auch ist das Problem der Weiterführung im Alter — nach Erschöpfung der Invalidenrenten, im Uebergang in das AHV-Alter — unabgeklärt. Das Problem sollte bei der nächsten Revision der Invalidenversicherung geprüft werden. Es kann nicht jetzt in diesem Zusammenhang, ohne gründliche Abklärung und ohne einen sorgfältig abgeklärten Vorschlag angenommen werden. Ich möchte deshalb bitten, diesen Vorschlag abzulehnen. Es steht Herrn Nationalrat Müller

selbstverständlich frei, ein Postulat oder eine Motion in Richtung seiner Vorschläge einzureichen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Müller-Bern Dagegen

51 Stimmen 63 Stimmen

sn.

Art. 69

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 69

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 73, Abs. 2, Buchstabe b (neu)

Antrag der Kommission

An die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen und gemeinnützigen privaten Werkstätten für Dauerbeschäftigung von Invaliden und an die durch die Beschäftigung von Invaliden entstehenden zusätzlichen Betriebskosten. Als Dauerbeschäftigung gilt auch eine Tätigkeit, die keinen wirtschaftlichen Nutzen bringt.

Antrag Gut

Buchstabe c

An die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Wohnheimen zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung von Invaliden und an die dadurch entstehenden zusätzlichen Betriebskosten.

Art. 73, al. 2, lettre b (nouveau)

Proposition de la commission

Pour la construction, l'agrandissement et la rénovation d'ateliers d'occupation permanente, publics ou reconnus d'utilité publique, et pour leurs frais supplémentaires d'exploitation découlant de l'occupation d'invalides. Est également réputée occupation permanente une activité qui n'a pas d'utilité économique.

Proposition Gut

Lettre c

Pour la construction, l'agrandissement et la rénovation de homes recueillant des invalides pour un séjour momentané ou à demeure, ainsi que pour leurs frais supplémentaires d'exploitation.

Gut: Mein Antrag will die Möglichkeiten der Subventionierung von Invaliden-Wohnheimen nach zwei Richtungen verbessern: Erstens geht es darum, Betriebsbeiträge einzuführen, wie sie heute schon bestehen für die Eingliederungsstätten und für die geschützten Werkstätten. Dass bisher die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen für Wohnheime nicht möglich war, ist genau der Grund dafür, warum es zwar Eingliederungsinstitutionen und geschützte Werkstätten in erfreulicher Zahlbereits gibt, aber die würdige Unterbringung der Behinderten noch sehr im Rückstand ist. Die privaten Vereine, die die Invalidenhilfe tragen, scheuen zurück vor den Kosten eines Wohnheims, wenn sie sie ausschliesslich selbst oder durch immer mühsamere Sammlungen

tragen müssen. Dabei sind solche Wohnheime dringend nötig, und zwar sowohl für die arbeitsfähigen Invaliden wie für jene, die man nicht beruflich eingliedern kann. Die Fürsorgerinnen der Pro Infirmis und auch die Herren, die sich auf dem Bundesamt für Sozialversicherung mit diesen Problemen auseinanderzusetzen haben, berichten beispielsweise von geistig völlig intakten Querschnittgelähmten oder Oberschenkelamputierten, die untergebracht sind zusammen mit total Senilen. Wir sollten also der Invalidenversicherung die Möglichkeit geben, die Betriebskosten solcher Heime, die sich in der Grössenordnung von Fr. 1600.— im Monat belaufen, wenigstens teilweise zu übernehmen. Es geht dabei nur um die zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass die im Heim Untergebrachten invalid sind. Es handelt sich also vor allem um die Kosten für pflegerisch ausgebildetes Personal. Indem diese Kosten zum Teil übernommen werden, können die Pensionsansätze auf dem Niveau für Gesunde gehalten werden. Das ist der erste Punkt: Betriebsbeiträge für Wohnhei-

Der zweite Punkt meines Antrags betrifft die Subventionen für die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Wohnheimen. Nach dem bisherigen Wortlaut, den Sie auf dem grünen Zettel haben, sind diese Subventionen möglich für Wohnheime, in denen Invalide untergebracht sind, deren erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung oder Berufsausübung ermöglicht oder erleichtert werden soll. Das bedeutet also eine Einschränkung. Ausgeschlossen sind damit gerade Heime für die Schwerstbehinderten, also jene, die keinen Beruf ausüben können, deren würdige Unterbringung aber gleichwohl gefordert werden muss. Mein Antrag lässt nun die heutige Einschränkung fallen, indem er einfach von Wohnheimen zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung von Invaliden spricht. Damit sind Baubeiträge an Heime auch für nichtberufstätige Invalide möglich.

Sie werden mit Recht nach den Kosten fragen. Unsere mangelhafte Invalidenstatistik lässt keine ganz genauen Angaben zu. Herr Alberik Lüthy, der Sektionschef für Eingliederungsstätten und Organisation der Invalidenhilfe auf dem Bundesamt für Sozialversicherung, rechnet aber damit, dass die jährlichen Kosten unter einer Million liegen.

Wenn ich Sie abschliessend bitte, meinem Antrag zuzustimmen, so weiss ich mich auf der Linie des Postulates Flubacher, das im Herbst letzten Jahres, unterzeichnet von 51 Ratsmitgliedern, angenommen worden war. Herr Flubacher hat dort in eindrücklicher Begründung Schritte zur Verbesserung des Loses der Schwächsten verlangt. Ich glaube, die Annahme meines Antrags würde einem solchen Schritt entsprechen.

Bürgi, Berichterstatter: Die Kommission hatte ebenfalls keine Gelegenheit, diesen Antrag zu prüfen; er wurde dem gleichen Verfahren unterstellt wie der Antrag von Herrn Müller: Aussprache und Diskussion mit den zuständigen Herren des Bundesamtes für Sozialversicherung. Sie haben uns bestätigt, dass die finanziellen Auswirkungen dieses Antrages gering sind; sie dürften erheblich unter einer Million pro Jahr liegen.

Aufgrund dieser Tatsache sind die beiden Referenten der Meinung, der Antrag solle angenommen werden. Ich kann erklären, dass auch Herr Bundesrat Tschudi dieser Auffassung ist.

M. Mugny, rapporteur: Nous pouvons sans trop de difficultés accepter la proposition de M. Gut, c'est une amélioration de la situation actuelle.

La commission ne s'est pas prononcée, mais comme votre président, je vous suggère d'accepter cette proposition.

Präsident: Der Bundesrat nimmt den Antrag Gut ebenfalls an.

Ein Gegenantrag ist nicht gestellt; Sie haben diesen Antrag gutgeheissen.

Angenommen - Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 16. März 1972 Séance du 16 mars 1972, matin

Vorsitz — Présidence: Herr Vontobel

Petitionen — Pétitions

11 212. Lüscher Eugen, Baden Orientierung über die EWG Information sur la CEE

Herr Schlegel unterbreitet namens der Kommission folgenden schriftlichen Bericht:

Der Petent meint, ein «Beitritt» der Schweiz zur EWG bedeute eine immense Gefahr für Wesen und Institutionen unseres Landes. Um das Volk mit den Auswirkungen vertraut zu machen, sei allen Haushaltungen und Zeitungsredaktionen wenigstens ein Jahr vor der «EWG-Abstimmung» kostenlos ein Exemplar des Römer Vertrages zuzustellen.

Die Petitionskommission erinnert an den Integrationsbericht des Bundesrates vom letzten Herbst. Er bietet eine vorzügliche Darstellung der Integrationsprobleme, ist auch im Ausland stark beachtet worden und stellt eine ausgezeichnete Grundlage dar für die Orientierung des Volkes durch die Massenmedien. Dazu kommen die ergänzenden Mitteilungen des Bundesrates in seinen Berichten über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, die Vorträge des Vorstehers und der Chefbeamten des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, die Pressekonferenzen im Anschluss an jede Verhandlungsphase. Der Bundesrat hat also die Notwendigkeit einer einlässlichen Information über das Verhältnis der Schweiz zur EWG erkannt, und er hat es nicht an der gebotenen Aufklärung fehlen lassen.

Aber manche Schweizer scheinen trotzdem nicht genügend im Bilde zu sein. Der Petent selbst verkennt, dass die Schweiz weder einen Beitritt zur EWG noch eine beitrittsnahe Assoziationslösung, sondern etwas grundsätzlich anderes, nämlich eine Freihandelsregelung anstrebt. Es muss noch vermehrte Informationsarbeit geleistet werden, vor allem durch die Parteien und die Massenmedien.

*

e

S

ö

h

I

g

ķ

u

k

u ir

Die Anregung des Petenten, nämlich die Abgabe des Textes der Römer Verträge, hilft nicht weiter. Was not tut, ist die wiederholte einfache Darstellung der grundsätzlichen Probleme, wenn möglich veranschaulicht durch Graphiken und Tabellen.

Nach Abschluss der Brüsseler Verhandlungen wird wahrscheinlich schnell über die Annahme eines Vertrages entschieden werden müssen. Für die Information bleibt dann wohl nur wenig Zeit. Um so mehr drängen sich schon jetzt Vorbereitungen auf, damit dann eine umfassende Information erfolgen kann.

Die Petitionskommission beantragt dem Nationalrat, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen mit der Bitte, der Orientierung der Bevölkerung über die Integrationsprobleme grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Zustimmung - Adhésion

die berufliche Wiedereingliederung gerichtet sind». Wie wir oben gesehen haben, müssen aber bei psychisch Kranken die Wiedereingliederungsmassnahmen sehr früh, schon bei Beginn der Behandlung einsetzen und sind von dieser oft überhaupt nicht zu trennen. Die im Gesetz vorgenommene Unterscheidung zwischen Massnahmen «zur Behandlung des Leidens an sich» und medizinischen Wiedereingliederungsmassnahmen wirkt sich in der modernen Psychiatrie ganz besonders ungünstig aus.

Die Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung, die bei der Resozialisierung psychisch Kranker eine wesentliche Rolle spielen, gehen in Form von erstmaliger beruflicher Ausbildung, Umschulung oder Arbeitsvermittlung zulasten der Invalidenversicherung. In diesem Rahmen unterstützt der Bund die Errichtung und den Betrieb geschützter Werkstätten. Gegenwärtig bestehen aber nur wenige Eingliederungsstätten und geschützte Werkstätten; sie sind praktisch erst in der welschen Schweiz verwirklicht. Verschiedene Projekte stehen jedoch in Prüfung.

Die Resozialisierung psychisch Kranker stellt somit heute noch eine Reihe ungelöster Probleme. Die Frage ist, ob ein Spezialgesetz das richtige Instrument ist, um sie in absehbarer Zeit einer Lösung näherzuführen, oder ob nicht eher zunächst einmal versucht werden sollte, aufgrund der bestehenden Gesetzgebung und soweit diese immer die Möglichkeit dazu bietet, Fehlendes zu schaffen. Kein Zweifel dürfte daran bestehen, dass die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung psychischer Leiden eine sehr schwierige Aufgabe darstellt und einer langjährigen Arbeit bedürfte. Nur schon den Geltungsbereich abzugrenzen wäre ausserordentlich schwierig, nicht zuletzt im Hinblick auf die präventiven Massnahmen. Dagegen steht fest, dass aufgrund des Invalidenversicherungsgesetzes der Bund heute schon eine ganze Reihe wichtiger Massnahmen der Resozialisierung psychisch Kranker sehr wirksam fördern kann. Es ist aber Sache der Kantone, entsprechende Einrichtungen zu schaffen; der Bund kann bei der gegenwärtigen Rechtslage nur finanzielle Beiträge gewähren.

Damit überall die notwendigen Initiativen ergriffen werden, ist noch eine weitgehende Aufklärung der Oeffentlichkeit und auch der Behörden nötig. Vorurteile psychisch Kranken gegenüber sind zu beseitigen, und es sind die Mittel und Wege bekanntzumachen, die heute bestehen, um diesen Kranken den Weg in die Gesellschaft und ins Erwerbsleben offenzuhalten. Mit dieser Frage hat sich neuestens auch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft befasst. Vom Bund aus besteht die Bereitschaft, Hand dazu zu bieten, dass die Möglichkeiten der bestehenden Gesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung und über die Invalidenversicherung voll ausgeschöpft werden können. Auf diese Art dürfte es in kürzerer Zeit möglich sein, den Forderungen der modernen Psychiatrie entgegenzukommen als durch ein neues Spezialgesetz.

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen - Adopté

11 064. AHV. 8. Revision AVS. 8° revision

Siehe Seite 378 hiervor — Voir page 378 ci-devant

Fortsetzung - Suite

Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenenund Invalidenversicherung

Prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité

Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 2, Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Allgöwer, Barchi, Lang, Mugny, Primborgne, Schütz, Wüthrich, Wyer)

Abs. 1

In der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

- für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger einer Invalidenrente mindestens 5400 und höchstens 6600 Franken,
- für Ehepaare mindestens 8100 und höchstens 9900 Franken,
- für Waisen mindestens 2700 und höchstens 3000 Franken.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Dafflon

Abs. 1

- ... nicht erreicht:
- für Alleinstehende...mindestens 6000 und höchstens 6600 Franken,
- für Ehepaare mindestens 9000 und höchstens 9900 Franken.
- für Waisen mindestens 3000 und höchstens 3300 Franken.

Art. 2, al. 1, 2

Proposition de la commission

Maiorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Allgöwer, Barchi, Lang, Mugny, Primborgne, Schütz, Wüthrich, Wyer)

Al. I

Les ressortissants suisses domiciliés en Suisse qui peuvent prétendre une rente de l'assurance-vieillesse et survivants, une rente ou une allocation pour impotent de l'assurance-invalidité, doivent bénéficier de prestations complémentaires si leur revenu annuel déterminant n'atteint pas un montant à fixer dans les limites ci-après:

- pour les personnes seules et pour les mineurs bénéficiaires de rentes d'invalidité 5400 francs au moins et 6600 francs au plus,
- pour les couples 8100 francs au moins et 9900 francs au plus,
- pour les orphelins 2700 francs au moins et 3000 francs au plus.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Dafflon

Al. 1

- ... ci-après:
- pour les personnes seules ... d'invalidité 6000 francs au moins et 6600 francs au plus,
- -- pour les couples 9000 francs au moins et 9900 francs au plus,
- pour les orphelins 3000 francs au moins et 3300 francs au plus.

Allgöwer, Berichterstatter der Minderheit: Die Ergänzungsleistungen wurden seinerzeit zu Recht eingeführt, weil die Renten derart klein waren, dass trotz mehrfacher Verbesserungen das Existenzniveau nicht erreicht wurde. Aber es wurde damals schon gesagt, dass diese Ergänzungsleistungen etwas Vorübergehendes sein sollen. Dieses «Vorübergehende» wird aber erst dann vorbei sein, wenn sowohl die jetzige Verbesserung der AHV wie auch die Betriebskassen voll wirksam sind. Wir haben bei der 7. Revision erlebt, dass wir wohl die Renten erheblich verbesserten, dass aber die Grenzwerte für die Ergänzungsleistungen nicht ausreichend korrigiert wurden. Das hat dazu geführt, dass viele Rentner, trotzdem sie eine höhere Rente erhielten, enttäuscht waren. Die ganze Anstrengung für die 7. Revision ist dadurch psychologisch und politisch zu wenig honoriert worden.

Heute dürfen wir nicht denselben Fehler machen, dass wieder, wie bei der 7. Revision, Kantone, Gemeinden und Fürsorgeinstitutionen eingreifen müssen, um den Unwillen zu beseitigen und gewisse Notlagen zu beheben. Wir sind einverstanden, dass nach der Vollendung der AHV und der zweiten Säule die Ergänzungsleistungen dahinfallen, weil sie nach wie vor den Geruch des Armengenössigen haben. Aber wir müssen heute aufpassen, dass wir nicht bei allen Rentnern die Hoffnung erwecken, ihre Bezüge würden verdoppelt - und gerade bei den unteren Kategorien die Ergänzungsleistungen kürzen und grosse Enttäuschung bereiten. Deshalb wäre es richtig, wenn wir die Grenzbeträge etwas heraufsetzen würden, und zwar entsprechend der Zahl, die nach 1975 gelten soll. Sie finden die Werte auf Seite 19 der Fahne (Art. 2, Abs. 1). Dort haben wir die Grenzbeträge bereits für 1975 festgelegt. Es schiene mir angemessen, wenn wir die gleichen Grenzbeträge schon für 1973 einsetzen würden, so wie es die Minderheit Ihnen vorschlägt. Damit könnten wir vermeiden, dass wieder eine grössere Zahl von älteren Leuten mit niederem Einkommen, die auf die AHV allein angewiesen sind, enttäuscht werden; wenn wir 2 Jahre später schon diesen Grenzbetrag festlegen, ist nicht einzusehen, warum es nicht bereits hier geschehen könnte.

Ich möchte Ihnen deshalb im Namen der Minderheit beantragen, dass wir den Grenzbetrag für Alleinstehende und Ehepaare hinaufsetzen, dass wir ihn aber für die Waisen belassen, so wie es der Bundesrat vorschlägt.

M. Dafflon: Notre proposition d'augmenter encore les montants prévus pour les prestations complémentaires concerne la catégorie de gens qui est la plus démunie, puisque les bénéficiaires de ces prestations sont pour la plupart des personnes qui n'ont comme ressources que les rentes AVS. Y compris les modestes autres ressources que pourrait avoir l'intéressé, le revenu ne peut dépasser, selon le Conseil fédéral, un montant se situant entre 5400 et 6000 francs par an pour une personne, et entre 8100 et 9000 francs pour un couple. La minorité de la commission propose de porter le maximum à 6600 francs par année pour une personne et à 9900 francs par année pour un couple. Nous vous proposons, quant à nous, d'augmenter et le minimum et le maximum et de fixer ces limites de revenu de la manière suivante: entre 6000 et 6600 pour une personne, et entre 9000 et 9900 pour un couple. Il va de soi que les rentes pour les orphelins seront également augmentées. Je répète qu'il s'agit des bénéficiaires des rentes AVS et AI qui n'ont pas d'autres ressources et que ces montants représentent le revenu déterminant. Il est juste d'ajouter que les personnes en question peuvent déduire de ce revenu certaines dépenses, à savoir une partie du loyer, les cotisations d'assurance-maladie et d'assurance-accident, les frais médicaux, d'hospitalisation et pharmaceutiques au-dessus d'un certain minimum. Mais ces déductions ne constituent en fait que des remboursements de dépenses effectives et non pas une augmentation des rentes, et ces dépenses grèvent lourdement déjà un très faible revenu. Je le souligne, vous avez là affaire aux personnes les plus touchées par le renchérissement, à celles qui ressentent le plus durement la dépréciation du franc. J'ajouterai qu'une amélioration de ces minimums est dans la logique de notre discussion et de nos travaux. En effet, hier, lorsqu'on a discuté du contre-projet du Conseil fédéral, le Conseil national a voté la proposition du Conseil fédéral d'indexer le deuxième pilier sur l'indice des prix à la consommation. Nous avons alors relevé que toute une catégorie de gens ne pourraient pas bénéficier du deuxième pilier. Ce sont tous ceux qui touchent déjà l'AVS, ceux qui vont la toucher d'ici à l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions le 1er janvier 1975, et ceux qui exercent de petites professions indépendantes. Ce sont ces gens-là, les plus faibles économiquement, qui vont bénéficier des prestations complémentaires. La logique voudrait donc que celles-ci soient également indexées puisqu'on a indexé le deuxième me pilier. C'est la raison pour laquelle je vous propose, puisqu'on ne peut pas indexer ces prestations complémentaires, d'augmenter les limites de revenu pour une personne à 6000-6600 francs, pour un couple à 9000-9900 francs. Cette proposition a la logique pour elle, je vous demande de la voter.

Bürgi, Berichterstatter der Mehrheit: Ich kann Ihnen zu meiner Erleichterung ankündigen, dass wir in der Schlussetappe unserer zeitraubenden Beratung der 8. AHV-Revision sind.

Zunächst einige Worte zu den Ergänzungsleistungen. Sie stammen aus der Zeit der Basisrenten und waren für die untersten Einkommenbezüger eine Art Ersatz der zweiten Säule. Bei der Verdoppelung der Renten bis 1975 bekommen sie schrittweise einen andern Charakter. Der Bundesrat vertritt in seiner Botschaft die Meinung, diese Ergänzungsleistungen sollten schrittweise abgebaut werden. An ihre Stelle sollen die erhöhten AHV-Renten und die Leistungen der zweiten Säule treten. Nun stimmt es, was Herr Dafflon soeben gesagt hat, dass es bei der zweiten Säule eine Uebergangszeit von einigen Jahren gibt. Für diese Zeit müssen die Ergänzungsleistungen für die untersten Einkommensbezüger beibehalten werden. Aber wir müssen das Ziel anvisieren, aus diesen Ergänzungsleistungen herauszukommen. Wenn wir nun die Ansätze zu hoch festsetzen, dann werden wir dieses Ziel nie erreichen. Aus dieser Ueberlegung heraus sind die Vorschläge des Bundesrates zu verstehen, denen sich die Kommissionsmehrheit anschliesst. Die Ansätze sollen um 25 Prozent erhöht werden. Das genügt, um den Lebensbedarf zu decken, und es ist der Sinn der Ergänzungsleistungen, eben den Lebensbedarf zu decken.

Ich darf vielleicht auch noch darauf hinweisen, dass wir bei Artikel 4 den Wohnungsabzug für Ehepaare zu erhöhen beantragen, was eine zusätzliche Verbesserung der Situation bedeutet.

Schliesslich muss ich aber auch noch das Finanzielle - nicht als ausschliessliches, aber als wichtiges Kriterium - erwähnen. Der Antrag Allgöwer und der Mitunterzeichner der Minderheit würde Bund und Kantonen ungefähr 150 Millionen Franken Mehrkosten bereiten. Da gilt es, vor allem daran zu denken, dass wir durch einen solchen Beschluss die Kantone verpflichten, ohne sie zuvor konsultiert zu haben. Der sanktgallische Finanzchef hat mir gestern ausgerechnet, was er dem sanktgallischen Grossen Rat an Steuererhöhungen werde vorschlagen müssen, um die nächste Runde der zusätzlichen Beiträge für die AHV und IV zu finanzieren. Wenn wir nun hier noch einmal weitergehen, bringen wir die Kantone - die alle heute schon genug Schwierigkeiten haben, ihre Budgets in Ordnung zu halten in zusätzliche Schwierigkeiten.

Aus den gleichen Ueberlegungen muss ich Ihnen auch beantragen, den Antrag Dafflon abzulehnen.

M. Mugny, rapporteur de la majorité: J'aimerais vous rappeler tout d'abord que nous ne sommes pas en train de fixer des montants. La loi sur les prestations complémentaires est une loi de subventionnement. Ce sont les cantons qui fixent les montants des prestations complémentaires mais la Confédération, quant à elle, subventionne les cantons jusqu'à tel et tel montant.

Actuellement, la totalité des cantons a fixé la prestation complémentaire minimum à 400 francs pour une personne seule et à 640 francs pour un couple. A cela s'ajoutent, comme l'a dit tout à l'heure M. Dafflon, les bonifications pour le logement qui peuvent aller jusqu'à 150 francs, que nous nous proposons du reste d'améliorer par la suite, ainsi que la prise en charge des cotisations de l'assurance-maladie.

Le Conseil fédéral et la majorité de la commission vous proposent de porter ces rentes à 500 francs en 1973 et à 600 francs en 1975, pour une personne seule; à 750 francs en 1973 et à 900 francs, en 1975, pour un couple. Les deux propositions de la minorité touchent les rentes de 1973 et non pas celles de 1975; si je comprends bien, les rentes de 1975 resteraient fixées à 600 et à 900 francs. La dépense supplémentaire de 150 millions qui en résulterait serait donc en fait pour deux ans.

Il est évident que les prestations complémentaires sont destinées à disparaître, c'est un fait qu'il faut reconnaître; de par leur nature elles sont transitoires et elles doivent suppléer la carence du deuxième pilier. J'ignore quand cela se produira, mais ceci est un autre problème, il y aura là encore des difficultés très concrètes à surmonter. De toutes façons, elles sont appelées à disparaître et nous devons donc, en suivant cette logique-là, diminuer progressivement leur importance par rapport aux rentes AVS et par rapport au second pilier.

Sur ce point-là, tout le monde est d'accord. Le problème consiste en fait à se demander où se trouvent les limites de ces prestations.

La proposition de M. Allgöwer ne concerne pas les rentes d'orphelin. Nous estimons en effet qu'avec 250 francs par mois, ces dernières sont déjà, non pas parfaites, mais suffisantes par rapport aux allocations familiales actuelles; dans le cas de 2 ou 3 ou 4 orphelins, la situation financière de la mère ou, en cas d'invalidité, des parents, est tout de même, sinon brillante, du moins convenable. Par conséquent, il ne me semble pas justifié d'augmenter ces rentes. En revanche, en ce qui concerne les rentes simples, il s'agit de savoir si l'on va s'arrêter à 500 ou à 550 francs comme le proposent les deux minorités. Encore une fois, il s'agit de montants maximums subventionnables par la Confédération et non pas de montants fixes puisque ce sont les cantons qui décideront de la valeur du montant des prestations complémentaires.

Il est bien évident que la diminution relative et assez sensible des prestations complémentaires au 1er janvier 1973, risque de provoquer des désillusions chez les bénéficiaires. Il faut en être conscient; par conséquent, la volonté de la minorité est d'adoucir un peu ces désillusions pour deux ans, puisqu'en 1975 on retrouvera de toute façon les mêmes montants que la majorité propose. Je pense que l'on peut s'y rallier mais encore une fois la fixation de ces montants demeure une question d'opportunité. Je précise qu'il s'agit donc ici d'une période de deux ans, puisqu'en 1975 les prestations seront de 600 et de 900 francs et qu'elles ne sont pas mises en cause ici.

Bundesrat Tschudi: Vielleicht darf ich daran erinnern, dass die Ergänzungsleistungen 1966 eingeführt wurden mit einer Einkommensgrenze von Fr. 3000.— für alleinstehende Rentner. Jetzt gilt die Einkommensgrenze von Fr. 4800.—, und nach unserem Vorschlag soll sie auf den 1. Januar 1973 auf Fr. 6000.— und auf den 1. Januar 1975 auf Fr. 7200.— angesetzt werden. Das scheint sich in einigermassen vernünftigen und richtigen Proportionen zu halten.

Die Minderheit will nun einen wesentlich grösseren Sprung vornehmen; dagegen bleibt sie bei den gleichen Ansätzen, wie wir sie vorsehen für die zweite Etappe ab 1975. Wir schlagen jetzt eine Erhöhung von Fr. 4800.—

auf Fr. 6000.— vor, d. h. um 25 Prozent; die nächste Etappe wäre dann - ausgehend vom neuen Einkommen — noch 20 Prozent. Wenn wir also dem Antrag der Minderheit folgten, dann würde jetzt wesentlich stärker erhöht, dagegen würde die Erhöhung von 1973 auf 1975 nur noch 9 Prozent betragen. Das ist wahrscheinlich sogar weniger, als die Teuerung in diesen zwei Jahren ausmachen wird. Der Vorschlag der Minderheit würde zweifellos bei den Ergänzungsleistungsbezügern jetzt günstig aufgenommen; dagegen wäre dann in der zweiten Etappe die Enttäuschung recht bitter, wenn die AHV-Renten im allgemeinen um 25 Prozent heraufgesetzt werden, die Einkommensgrenze für die Ergänzungsleistungsbezüger aber nur noch um 9 Prozent erhöht werden sollte. Es würde hier also eine gewisse Disparität entstehen. Auf diesen Gesichtspunkt wollte ich aufmerksam machen.

Die finanzielle Seite wurde von den Herren Referenten bereits dargelegt. Ich will nicht bestreiten, dass für den Bund hier keine untragbare Belastung besteht, weil es sich nur um zwei Jahre handelt, in denen eine stärkere Belastung eintreten würde. Dagegen bedeuten die Ergänzungsleistungen für die Kantone eine erhebliche Belastung, da die Kantone von den Gesamtaufwendungen ungefähr die Hälfte zu tragen haben.

Das sind die Erwägungen, aus denen heraus ich Ihnen ebenfalls beantragen möchte, der Stellungnahme der Mehrheit zu folgen.

Präsident: Ich beantrage, Absatz 1 als Block zu behandeln. Die Antragsteller sind einverstanden.

Wir haben den Antrag des Bundesrates mit Minimalund Höchstbeträgen; die Minderheit lässt die Minimalbeträge gemäss Antrag Bundesrat bestehen, erhöht aber die Höchstbeträge. Herr Dafflon erhöht beide Ansätze.

Ich schlage Ihnen folgendes Verfahren vor: In eventueller Abstimmung stelle ich den Antrag der Minderheit dem Antrag Dafflon gegenüber; das Resultat werde ich in der definitiven Abstimmung dem Antrag von Kommissionsmehrheit und Bundesrat gegenüberstellen.

— Sie sind damit einverstanden.

Abstimmung - Vote

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit 101 Stimmen Für den Antrag Dafflon 7 Stimmen

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag der Minderheit 54 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 74 Stimmen

Art. 4, Abs. 1, Buchstabe b

Antrag der Kommission

Vom Einkommen einen Abzug von höchstens 1500 Franken bei Alleinstehenden und 2100 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern für den bei den Alleinstehenden 780 Franken und bei den anderen Bezügerkategorien 1200 Franken übersteigenden jährlichen Mietzins zulassen.

Antrag Dafflon

Abs. 1, Buchstabe b

... bei den Alleinstehenden 600 Franken und bei den andern Bezügerkategorien 900 Franken übersteigenden...

Art. 4, al. 1, lettre b

Proposition de la commission

Prévoir une déduction pour loyer jusqu'à concurrence d'un montant annuel de 1500 francs pour les personnes seules et de 2100 francs pour les couples et les personnes qui ont des enfants ayant ou donnant droit à une rente pour la part du loyer annuel qui dépasse 780 francs dans le premier cas ou 1200 francs dans le second.

Proposition Dafflon

Al. 1, lettre b

... qui dépasse 600 francs dans le premier cas ou 900 francs dans le second.

M. Dafflon: Cette fois-ci, je ne vous demande pas d'augmenter les chiffres, mais de les abaisser et je vais essayer de vous expliquer le processus.

Le bénéficiaire de prestations complémentaires et d'assurance-vieillesse ne doit pas voir ses ressources totales dépasser les montants que l'on vient de voter, c'est-à-dire 5400 francs à 6000 francs pour une personne et 8100 francs à 9000 francs pour un couple. Sur ces montants, puisque c'est un revenu déterminant, le bénéficiaire peut déduire la part du loyer qui dépasse 780 francs par an pour une personne et 1200 francs pour un couple. A ce moment-là, il lui sera accordé, pour son loyer, une espèce de remboursement qui peut aller jusqu'à 1500 francs par an pour une personne seule et à 2100 francs pour un couple.

Afin de bien clarifier la situation, j'aimerais vous donner un exemple. La personne seule qui a un loyer dépassant 62 fr. 50 par mois pourra recevoir, selon la proposition du Conseil fédéral, jusqu'à 125 francs par mois, mais si son loyer dépasse le total de ces deux montants, soit 187 fr. 50, elle devra payer le supplément. Or vous connaissez les hausses exorbitantes des loyers qui ont sévi ces dernières années, sur les loyers anciens, d'une part, sur les loyers nouveaux, d'autre part. Il n'est pas rare que le montant des loyers atteigne 250 et 300 francs par mois et j'ajouterai même que, pour les nouvelles constructions, les prix atteignent des montants prohibitifs. Ce sont les locataires qui doivent payer tout le renchérissement. En effet, si le Parlement, quant à lui, hésite à indexer au plus haut niveau tant le deuxième pilier que les rentes AVS ou les prestations complémentaires, vous m'accorderez que les constructeurs, les banquiers, les assurances, les premiers quand ils font leurs prix, les seconds quand ils font leur prêts, n'hésitent pas, eux, à augmenter leurs tarifs. Vous comprendrez très bien que, lorsqu'une personne doit prélever pour son loyer 100 à 125 francs sur un revenu de 500 francs par mois — c'est même le maximum, d'après la décision qui vient d'être prise: 5400 francs à 6000 francs par an — et qu'il lui reste, en définitive, 375 francs pour vivre pendant un mois, il lui est extrêmement difficile, sinon impossible, de nouer les deux bouts.

C'est la raison pour laquelle je vous engage à abaisser le minimum du loyer que propose le Conseil fédéral et qui figure déjà dans la loi actuelle: 780 francs pour une personne seule et 1200 francs pour un couple, et de le ramener respectivement à 600 francs et à 900 francs par mois. Cela signifie que le bénéficiaire vivant seul, dont le loyer dépassera 50 francs par mois, recevra le remboursement prévu par la loi; il en ira de

même pour le couple ayant à payer un loyer supérieur à 75 francs.

Vous voyez que ma proposition n'a rien d'excessif; elle ne met pas en danger les finances de la Confédération, ni celles de l'AVS qui, je vous le rappelle, possède des réserves financières considérables. Toutefois, en présence d'une situation qui est très précaire en ce qui concerne les loyers — précaire pour le locataire, je m'empresse de le préciser, et non pas pour le propriétaire —, l'amendement que je préconise améliorera dans une mesure modeste mais appréciée, le sort des petits rentiers de l'AVS.

Je vous invite donc à voter ma proposition.

Bürgi, Berichterstatter: Es stimmt, dass durch diesen Antrag die Eidgenossenschaft als solche nicht ungewöhnlich angezapft wird. Es geht aber doch um die Kantone, welche die Hälfte aller Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen im Durchschnitt zu bezahlen haben. Ich erinnere daran, dass die Renten oder die Auszahlung der Ergänzungsleistungen Bedarfsrenten sind. Es müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, bis sie ausgerichtet werden. Dieser Situation hat die Kommission bei den Mietzinsen Rechnung getragen, um im Bereich der höheren Mietzinse, die ja für die betroffenen Kreise wirklich eine Belastung darstellen, eine Besserung der Abzugsmöglichkeit zu finden. Herr Dafflon zielt nun darauf hin, bei den tiefsten Mietzinskategorien ebenfalls eine verbesserte Abzugsmöglichkeit zu schaffen. Bei der letzten Revision der Ergänzungsleistungen ging man davon aus, dass der Anteil des Mietzinses am gesamten Einkommen etwa ein Fünftel betragen soll. Es wird mir vom Bundesamt für Sozialversicherung gesagt, dass durch die Beiträge, die ab 1. Januar 1971 eingeführt wurden, der Mietzinsanteil auf nunmehr einen Sechstel hinuntergegangen ist. Durch den Antrag von Herrn Dafflon würde in den betroffenen Mieterkategorien der Anteil des Mietzinses ab 1. Januar 1973 auf einen Zehntel und ab 1. Januar 1975 sogar auf einen Zwölftel sinken. Damit wird aber die Bedarfsrente zu weit getrieben. Aus diesem Grund beantrage ich Ihnen, den Antrag Dafflon abzulehnen.

M. Mugny, rapporteur: Comme vous le voyez, votre commission a proposé d'augmenter la bonification maximum pour le logement, qui passerait de 100 à 125 francs par mois pour une personne seule et de 150 à 175 francs pour le couple. Ceci n'a pas l'air d'être contesté dans le cadre de notre Conseil. Ce que veut M. Dafflon c'est abaisser le montant à partir duquel l'allocation est accordée. Actuellement, pour une personne seule, il est de 65 francs par mois. La personne qui a un loyer de 65 francs par mois l'a entièrement à sa charge; si elle a un loyer supérieur à 65 francs, elle a droit à une bonification de logement dont le maximum est actuellement de 100 francs, c'est-à-dire que jusqu'à un loyer de 165 francs, elle touche 100 francs. Au-delà de cette somme, elle ne touche encore que 100 francs; pour un couple, l'allocation va de 100 francs jusqu'à 250 francs, et dès 1973 jusqu'à 275 francs.

En abaissant ce minimum, comme le voudrait M. Dafflon, à 50 et à 90 francs, on irait de 50 à 150 francs au lieu de 65 à 165 francs puisque le maximum de 100 francs serait maintenu. Or, comme les

loyers ont plutôt tendance à augmenter, je pense qu'il faut plutôt aider ceux qui ont un loyer élevé et non ceux qui ont un loyer plus modéré. C'est ainsi que parmi une série de communes, celle de Lausanne — pour ne citer qu'elle — a ajouté à son programme d'aide sociale une allocation logement, précisément à cause des augmentations de loyers et parce que c'est au moment de hausses de loyer qu'il faut apporter une aide nouvelle. Je vous le propose donc de repousser l'amendement de M. Dafflon.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Dafflon

70 Stimmen 17 Stimmen

Art. 8, Art. 10, Abs. 1, Art. 16, Abs. 1, letzter Unterabsatz, und Abs. 2, letzter Unterabsatz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 8, art. 10, al. 1, art. 16, al. 1, dernier sous-alinéa, et al. 2, dernier sous-alinéa

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

IV

Erwerbsersatzordnung

Régime des allocations pour perte de gain en faveur des militaires et des personnes astreintes à servir dans l'organisation de la protection civile

Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 24, Art. 27, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 24, art. 27, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

 \mathbf{V}

Tabakbesteuerung Imposition du tabac

Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 11, Abs. 2

Antrag der Kommission

Buchstaben a, c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Buchstabe b

Um höchstens 50 Prozent erhöhen, wenn die laufenden Einnahmen des Spezialfonds gemäss Artikel 111 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Altersund Hinterlassenenversicherung zur Deckung der Beiträge des Bundes an die Altersund Hinterlassenenversicherung sowie an die Ergänzungsleistungen zur Altersund Hinterlassenenversicherung nicht ausreichen.

Art. 11, al. 2

Proposition de la commission

Lettres a, c

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Lettre b

Augmenter les taux d'impôt de 50 pour cent au maximum lorsque les recettes créditées au fonds spécial prévu par l'article 111 de la loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants, ne parviennent pas à couvrir les contributions que doit verser la Confédération à l'assurance-vieillesse et survivants ainsi qu'aux prestations complémentaires à cette assurance.

Angenommen — Adopté

VI

Aenderungen ab 1. Januar 1975 Modifications au 1er janvier 1975

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung Assurance-vieillesse et survivants

Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 30, Abs. 4

Antrag der Kommission

Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird mit dem Faktor 2.15 aufgewertet.

Art. 30, al. 4

Proposition de la commission

Le revenu annuel moyen est revalorisé par le facteur 2,15.

Angenommen — Adopté

Nationalrat - Conseil national 1972

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1

Mehrheit

Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von 370 Franken und einem veränderlichen Rententeil von einem Sechzigstel des durchschnittlichen Jahreseinkommens.

Minderheit

(Schütz, Allgöwer, Lang, Mugny, Naegeli, Primborgne, Wyer)

Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rentenanteil von 400 Franken und einem veränderlichen Rententeil von einem Sechzigstel des durchschnittlichen Jahreseinkommens.

Eventualantrag Müller-Bern

Abs. 1

(im Falle der Ablehnung des Minderheitsantrages)
... Rentenanteil von 380 Franken...

Antrag Grolimund

Abs. 2

. . . mindestens 550 Franken . . .

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. I

Majorité

La rente mensuelle simple de vieillesse se compose d'un montant fixe de 400 francs, ainsi que d'un montant variable égal au soixantième du revenu annuel moyen.

Minorité

(Schütz, Allgöwer, Lang, Mugny, Naegeli, Primborgne, Wyer)

La rente mensuelle simple de vieillesse se compose d'un montant fixe de 400 francs, ainsi que d'un montant variable égal au soixantième du revenu annuel moyen.

Proposition éventuelle Müller-Berne

Al. 1

(en cas de rejet de la proposition de la minorité) ... montant fixe de 380 francs. ...

Proposition Grolimund

Al. 2

... s'élève à 550 francs par mois au moins...

Bürgi, Berichterstatter: Ich möchte eine kleine Erläuterung abgeben, die uns vielleicht ein vereinfachtes Procedere verschafft. Die Situation ist so, dass Sie gestern bei der Rentenregelung ab 1. Januar 1973 den Antrag Schütz mit Mehrheit angenommen haben. Wenn wir nun das ganze Rentengefüge ab 1. Januar 1975 nicht durcheinanderbringen, sondern die Kongruenz wahren wollen, müssen wir jetzt sinngemäss ebenfalls den Antrag Schütz annehmen. Es hat keinen Sinn, dass wir den Krieg von gestern hier noch einmal abhalten.

Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag Schütz stillschweigend zu akzeptieren. Dann haben wir einen sauberen Uebergang von 1973 zu 1975 und harren dann der Dinge, die vielleicht noch vom Ständerat her kommen.

Der Antrag Grolimund wird durch die frühere Abstimmung hinfällig.

Angenommen (abgeändert durch Antrag Schütz) Adopté (modifié selon la proposition Schütz)

Art. 42, Abs. I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 42, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

2. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenenund Invalidenversicherung

Prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité

Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 2 Abs. I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Dafflon

Abs. 1

- ... nicht erreicht:
- für Alleinstehende ... mindestens 7200 und höchstens 7800 Franken,
- für Ehepaare mindestens 10 800 und höchstens 11 700 Franken,
- für Waisen mindestens 3600 und höchstens 3900 Franken.

Art. 2, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Dafflon

Al. 1

- ... limites ci-après:
- pour les personnes seules ... d'invalidité 7200 francs au moins et 7800 francs au plus,
- pour les couples 10 800 francs au moins et 11 700 francs au plus,
- pour les orphelins 3600 francs au moins et 3900 francs au plus.

Präsident: Aufgrund Ihres früheren Beschlusses fällt der Antrag Dafflon dahin.

Angenommen — Adopté

VIbis (neu/nouveau)

Rentenerhöhung im Jahre 1972 Augmentation de rentes en 1972

Antrag der Kommission

1. Einmalige Zulage

Die Renten und Hilflosenentschädigungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden durch eine einmalige Zulage im Jahre 1972 erhöht.

Die Zulage besteht in einer Verdoppelung aller Renten und Hilflosenentschädigungen, auf die in einem vom Bundesrat zu bestimmenden Monat gemäss den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung ein Anspruch besteht.

Einmalige Abfindungen sind von der Verdoppelung ausgenommen.

2. Nichtanrechnung bei den ausserordentlichen Renten und den Ergänzungsleistungen

Die Zulage wird nicht als Einkommen im Sinne von Artikel 42 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und von Artikel 3 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung angerechnet.

3. Zusätzliche Ergänzungsleistung

Kantone, die für den vom Bundesrat gemäss Ziffer 1, Absatz 2, bestimmten Monat eine zusätzliche Ergänzungsleistung ausrichten, erhalten für ihre Mehraufwendungen, höchstens aber für die Verdoppelung der monatlichen Ergänzungsleistung, Beiträge gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Kann ein Kanton seine Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht rechtzeitig anpassen, so ist die Kantonsregierung befugt, die Ausrichtung einer zusätzlichen Ergänzungsleistung im Sinne von Absatz 1 zu beschliessen und deren Ausmass festzusetzen.

Antrag Dafflon

Ziffer 1, Abs. 2

... ein Anspruch besteht. Die Zulage ist steuerfrei.

Proposition de la commission

1. Allocation unique

Une allocation unique sera versée en 1972 en sus des rentes et allocations pour impotents de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.

L'allocation consiste en un second versement de toute rente ou allocation pour impotent à laquelle le bénéficiaire a droit selon les lois fédérales sur l'assurance vieillesse, survivants et invalidité pour un mois donné qui sera déterminé par le Conseil fédéral.

Les allocations forfaitaires ne seront pas versées à double.

2. Non-imputation de l'allocation lors de la détermination du droit aux rentes extraordinaires et aux prestations complémentaires L'allocation n'est pas considérée comme revenu au sens de l'article 42 de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants et de l'article 3 de la loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.

3. Prestation complémentaire supplémentaire

Les cantons qui versent une prestation complémentaire supplémentaire pour le mois fixé par le Conseil fédéral conformément au chiffre 1, 2e alinéa, reçoivent, pour leurs dépenses supplémentaires mais au maximum pour un supplément égal au montant mensuel, des subventions conformément à l'article 9 de la loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.

Dans les cantons qui ne sont pas en mesure d'adapter à temps leur législation sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité, le gouvernement cantonal peut décider le versement d'une prestation complémentaire supplémentaire au sens de l'alinéa premier et en fixer le montant.

Proposition Dafflon

Chiffre 1, al. 2

... le Conseil fédéral. L'allocation est exonérée d'impôt.

Bürgi, Berichterstatter: Dazu muss ich doch noch etwas sagen. In Artikel 43ter des AHV-Gesetzes ist vorgeschrieben, dass bei 8 Prozent Erhöhung des Preisindexes die eidgenössische AHV-Kommission die Situation zu begutachten habe. Im jetzigen Zeitpunkt haben wir noch nicht 8 Prozent seit der letzten generellen Erhöhung der Renten am 1. Januar 1971. Dieser Satz von 8 Prozent wird aber nach den Sommerferien erreicht werden. Wenn wir jetzt nichts unternehmen in Sachen Teuerungsausgleich, dann verpassen wir die gesetzgeberische Möglichkeit. Es gibt dann kein Zug mehr, in den wir nach den Sommerferien einsteigen können.

Aus diesem Grunde muss, wenn das Problem positiv angepackt werden soll, es jetzt gemacht werden.

Für die materielle Würdigung darf man, glaube ich, davon ausgehen, dass heute noch Basisrenten ausbezahlt werden. Aus diesem Grund ist für die Grosszahl der Rentner das Teuerungsproblem so schwerwiegend wie für alle andern Schichten der Bevölkerung auch. Das ist der Grund, warum die Kommission es glaubt verantworten zu können, vom Verfahren nach Artikel 43ter abzuweichen. Als Gesetzgeber sind wir grundsätzlich dazu befugt.

Administrativ muss für die Gewährung dieser 13. Rente der einfachste Weg gefunden werden. Die AHV-Kassen werden in der zweiten Jahreshälfte durch die 8. AHV-Revision ausserordentlich stark beansprucht sein. Aus diesem Grund kann man ihnen nicht einen zusätzlichen administrativen Aufwand auferlegen. Man muss sozusagen ein handfestes einfaches Verfahren wählen, und das ist die doppelte Auszahlung einer Monatsrente im Herbst.

Ich möchte Ihnen beantragen, dass Sie in dieser Beziehung den Anträgen der Kommission zustimmen. Dabei möchte ich unterstreichen: Es handelt sich um eine einmalige Regelung. Ab 1. Januar kommen die stark erhöhten Renten, ab 1. Januar 1975 dann die nochmals um 25 Prozent erhöhten Renten.

M. Mugny, rapporteur: Je vous rappelle qu'au moment où nous avons adopté le projet portant augmentation des rentes au 1er janvier 1971 pour les adapter au renchérissement, la proposition avait été faite de fixer le taux de l'augmentation à 15 pour cent alors que le Conseil fédéral proposait 10 pour cent. Le Conseil national avait finalement donné la préférence au projet du Conseil fédéral dans l'idée que si la hausse du coût de la vie le justifiait, une nouvelle allocation de renchérissement serait versée en 1972.

Actuellement, les rentes correspondent à l'indice de 118,6 points alors qu'au mois de février, l'indice est passé à 125 points, soit une hausse de 7 points ou de 6,5 pour cent. En vertu de l'article 43ter de la loi sur l'AVS et l'AI, les rentes doivent être réadaptées lorsque le renchérissement atteint 8 pour cent. Selon toute vraisemblance, la hausse aura atteint ce chiffre dans le courant de l'été. C'est pourquoi le Conseil fédéral, donnant suite à divers postulats développés dans cette salle, propose de verser une allocation de renchérissement aux bénéficiaires des rentes AVS-AI sous la forme d'un versement unique correspondant à une rente mensuelle. Cette allocation sera versée à une date qui doit encore être fixée par le Conseil fédéral, probablement au cours de l'automne 1972.

Pourquoi le Conseil fédéral propose-t-il le versement d'une rente unique? Il le fait parce que ce système, qui n'est pas parfait ni tout à fait équitable, puisque ceux dont le droit à la rente prend naissance en février, mars ou juin 1972 toucheront autant que ceux qui bénéficient d'une rente dès le 1er janvier, est du point de vue administratif, plus simple que le système qui consiste à calculer le montant de l'allocation proportionnellement au nombre de mois durant lesquels le rentier a droit à la rente.

Je précise qu'il s'agit d'une allocation unique et non pas d'un treizième mois puisqu'au 1er janvier 1973 intervient la compensation du renchérissement. Je pense qu'on reviendra dans la discussion de détail sur la question de la compétence des cantons, qui est une question juridique qui doit être élucidée.

M. Dafflon: Notre dernière proposition est extrêmement simple. Nous constatons avec satisfaction que le Conseil fédéral et la commission ont décidé d'accorder une allocation de renchérissement aux bénéficiaires de rentes AVS et AI. Nous regrettons simplement que le Conseil fédéral n'ait pas donné suite à la proposition que nous avions présentée, qui visait à porter le taux de la réadaptation à 10 pour cent. Une telle décision serait amplement justifiée.

En fait, le Conseil fédéral propose de verser aux rentiers une allocation de renchérissement égale à une rente mensuelle, en quelque sorte un treizième mois. Nous demandons que cette allocation soit exonérée des impôts cantonaux et communaux; je sais que sur le plan fédéral cette exonération n'aurait pas une très grande portée puisque le montant du revenu exonéré de l'impôt de défense nationale est supérieur au montant maximum de la rente.

Il est vrai que les rentiers AVS ou AI qui disposent de ressources importantes bénéficieraient également de cette disposition, mais on ne peut faire de distinction entre les différentes catégories de rentiers, et refuser de mettre les plus favorisés au bénéfice de cette exonération serait trop compliqué. On entend souvent dire par les bénéficiaires de rentes que l'on reprend d'une main ce qu'on donne de l'autre. Nous vous invitons à adopter notre proposition afin qu'ils ne puissent pas tenir le même raisonnement s'agissant de cette allocation unique.

Bundesrat **Tschudi:** Im Sinne einer Arbeitsteilung will diesmal ich den Antrag von Herrn Nationalrat Dafflon bekämpfen und die Kommissionsreferenten davon befreien.

Herr Nationalrat Dafflon hat schon selber darauf hingewiesen, dass bei den Bundessteuern, d. h. bei der Wehrsteuer, das Problem sich nicht stellt, weil der Bund ein relativ hohes Minimum angesetzt hat, nämlich 9700 Franken für den alleinstehenden Steuerzahler, so dass die Ergänzungsleistungsbezüger und die AHV-Rentner, die nicht über andere Einkommen verfügen, ohnehin beim Bund nicht für direkte Steuern herangezogen werden. Das Problem stellt sich also nur im Rahmen der Kantone und der Gemeinden, und es muss auch im Rahmen der Kantone und der Gemeinden gelöst werden. Es ist Aufgabe des kantonalen und kommunalen Gesetzgebers, ein richtiges soziales Minimum festzulegen, von dem an die Steuern erhoben werden. Sobald und sofern die kantonalen und kommunalen Steuergesetze in dieser Beziehung in Ordnung sind, wird Herr Nationalrat Dafflon keinen Anlass haben, solche Anträge zu stellen. Die kantonalen Parlamente sind also der richtige Boden für die Behandlung dieses Problems, und nicht der Nationalrat. Wenn wir hier legiferieren würden und auch noch in die Steuergesetze der Kantone und der Gemeinden eingreifen wollten, dann wäre das ein schwerer Eingriff in den Föderalismus. Es wäre kaum mehr begründet, dass unser Land sich als föderalistisch strukturiertes Staatswesen bezeichnet. Es ist unzulässig und kann nicht in Frage kommen, dass vom Bund aus festgelegt wird, was in Kantonen und Kommunen besteuert wird und wie hoch die Steuern sind. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass zweifellos in zahlreichen Kantonen die Regelungen nicht so unähnlich sind von derjenigen der Wehrsteuer, so dass das Problem nicht in allen Kantonen Aktualität hat. Jedenfalls ist es aber nicht unsere Sache, sondern es ist für uns unzulässig, hierüber zu legiferieren.

M. Schläppy: Le premier alinéa dispose qu'il est versé une allocation unique en 1972 en sus des rentes et allocations pour impotents de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité. Ainsi formulée, cette disposition pourrait être mal interprêtée car on pourrait croire que l'allocation de renchérissement unique ne sera versée qu'aux impotents. Il convient dès lors de dire qu'«une allocation unique sera versée en 1972 en sus des rentes AVS et AI et des allocations pour impotents de l'AVS...» pour qu'on ne croie pas que seuls les impotents toucheront cette treizième mensualité.

Präsident: Herr Dafflon möchte diese Zulagen steuerfrei erklären; er hält an seinem Antrag fest.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Dafflon 100 Stimmen 11 Stimmen

VII

Uebergangs- und Schlussbestimmungen Dispositions transitoires et finales

Alters- und Hinterlassenenversicherung Assurance-vieillesse et survivants

Buchstabe a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Lettre a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Buchstabe b

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4, 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Die neuen Renten dürfen in keinem Falle niedriger sein als die bisherigen.

Antrag Brunner

Buchstabe b, Abs. 2

... Dabei gelten für vor dem 1. Januar 1969 ...

... festgesetzt sind, neununddreissig Fünfunddreissigstel (195/175) des bisherigen durchschnittlichen Jahreseinkommens als massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen.

Lettre b

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4, 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3

Le montant des nouvelles rentes ne peut en aucun cas être inférieur à celui des anciennes rentes.

Proposition Brunner

Lettre b, al. 2

... dont le calcul repose sur le revenu annuel moyen, en multipliant par 39/35 (195/175) ledit revenu.

Präsident: Hier haben wir einen Antrag Brunner. Oder entfällt dieser Antrag, Herr Brunner? (Zwischenruf Brunner) Ja, Herr Brunner, Sie haben hier noch etwas pendent? Ziehen Sie den Antrag zurück?

Brunner: Ich möchte das Bundesamt für Sozialversicherung bitten, uns möglichst rasch, d. h. in einigen Tagen, nach Abschluss unserer Verhandlungen, folgende Anfrage zu beantworten: Falls für den Jahrgang 1972 das Durchschnittseinkommen mit 10 000 Franken eingesetzt wird, ergeben sich nach den Berechnungsmethoden des BSV für die einzelnen Jahrgänge von 1969 bis 1976 folgende effektive nicht aufgewertete Durchschnittseinkommen:

Rentner- jahrgang	Nicht a	ufgewertet	er Franken	seit 1948	
1969	7 022	7 900	8 777	9 654	10 532
1970	7 311	8 225	9 139	10 053	10 967
1971	7 637	8 591	9 546	10 501	11 455
1972	8 000	9 000	10 000	11 000	12 000
1973	8 399	9 449	10 499	11 549	12 599
1974	8 832	9 936	11 040	11 144	12 240
1975	9 290	10 450	11 612	12 773	13 394
1976	9 770	10 991	12 213	13 434	14 655

Nun möchte ich die Anfrage stellen: Welche Ehepaar-Altersrenten ergeben sich 1976 für die aufgeführten Einkommen der verschiedenen Jahrgänge, und zwar Jahresrenten a) gemäss dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates, b) gemäss den Anträgen von Adelboden und c) gemäss den Beschlüssen des Nationalrates? Diese Anfrage möchte ich genau so beantwortet haben, dass die Rentenbeträge neben die Einkommen gesetzt werden, die ich aufführte. Ich möchte bitten, diese Antwort allen Ratsmitgliedern möglichst rasch zuzustellen.

Bundesrat Tschudi: Ich will die Anfrage gleich beantworten. Herr Brunner kann selbstverständlich nur an mich beziehungsweise den Bundesrat Wünsche richten, nicht an das Bundesamt für Sozialversicherung. Darum will ich auch — grosszügig und entgegenkommend wie ich bin — den Wunsch des Herrn Nationalrat Brunner entgegennehmen.

Es ist unsere Absicht, nach diesen Beratungen eine genaue Bestandesaufnahme vorzunehmen und gestützt auf die getroffenen Beschlüsse neue Rententabellen aufzustellen nach der Vorlage des Bundesrates und nach den Beschlüssen des Nationalrates. Diese Tabelle soll in erster Linie der ständerätlichen Kommission zur Verfügung stehen. Ich bin aber gerne bereit, sie auch sämtlichen Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission zuzustellen.

Ich glaube, dass damit dem Bedürfnis nach Transparenz vollauf entsprochen ist; um so mehr als Herr Nationalrat Brunner Mitglied der nationalrätlichen Kommission ist und damit in den Besitz dieser Tabellen und Berechnungen gelangen wird. Wie viele Tage wir dafür benötigen, kann ich nicht sagen. Die ständerätliche Kommission wird aber rechtzeitig in den Besitz all dieser Unterlagen gelangen; gleichzeitig auch die nationalrätliche Kommission.

Präsident: Damit ist Buchstabe b genehmigt.

Buchstabe c

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Die am 1. Januar 1975 laufenden ordentlichen und ausserordentlichen Renten werden von diesem Zeitpunkt an um 25 Prozent erhöht. Wird die Rente durch eine solche anderer Art abgelöst, so ist diese nach den bis 31. Dezember 1974 geltenden Berechnungsregeln festzusetzen und um 25 Prozent erhöhen.

Lettre c

Proposition de la commission

41.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Les rentes ordinaires et extraordinaires en cours au 1er janvier 1975 sont augmentées de 25 pour cent à partir de cette date. Lorsqu'une rente est remplacée par une rente d'un autre genre, celle-ci est calculée selon les règles de calcul valables jusqu'au 31 décembre 1974 et augmentée de 25 pour cent.

Präsident: Hier liegt ein Antrag Brunner vor. Oder entfällt dieser Antrag, Herr Nationalrat Brunner?

Brunner: Ich glaube, es gab eine kleine Verwirrung. Ich halte ausdrücklich fest; ich habe eine ganz spezifische Anfrage formuliert und wiederhole, dass ich diese Frage spezifisch so beantwortet haben möchte, wie sie gestellt wurde.

Präsident: Absatz 2 ist damit genehmigt.

Buchstabe d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Lettre d

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Buchstabe e

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Bundesrat ist befugt, die im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung festgelegten Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber frühestens ab 1. Januar 1975 bis zu folgenden Ansätzen zu erhöhen:

- Gemäss Artikel 5, Absatz 1, bis 4.2 Prozent,
- gemäss Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1, bis 7,5 Prozent mit entsprechender Erhöhung des Mindestansatzes der sinkenden Skala,
 - gemäss Artikel 8, Absatz 2, bis 84 Franken,
 - gemäss Artikel 10 auf 84 bis 8400 Franken,
 - gemäss Artikel 13 bis 4,2 Prozent.

Minderheit

(Fischer-Bern, Barchi, Egli, Freiburghaus, Naegeli, Peyrot, Ribi, Spreng)

Der Bundesrat ist befugt, die im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung festgelegten Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber frühestens ab 1. Januar 1975 bis zu folgenden Ansätzen zu erhöhen:

- Gemäss Artikel 5, Absatz 1, bis 3,9 Prozent,
- gemäss Artikel 6 und Artikel 8, Absatz 1, bis 7,3 Prozent mit entsprechender Erhöhung des Mindestansatzes der sinkenden Skala.
 - gemäss Artikel 8, Absatz 2, bis 78 Franken,
 - gemäss Artikel 10 auf 78 bis 7800 Franken,
 - gemäss Artikel 13 bis 3,9 Prozent.

Lettre e

Proposition de la commission

Majorité

Le Conseil fédéral est autorisé à porter le 1er janvier 1975 au plus tôt, les taux des cotisations des assurés et des employeurs dues en vertu de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants jusqu'à:

- 4.2 pour cent pour les cotisations prévues à l'article 5. 1er alinéa;
- 7,5 pour cent pour les cotisations prévues aux articles 6 et 8, 1er alinéa la cotisation minimum du barème dégressif étant augmentée en conséquence;
- 84 francs pour les cotisations prévues à l'article 8, 2e alinéa;
- 84 à 8400 francs pour les cotisations prévues à l'article 10;
- 4,2 pour cent pour les cotisations prévues à l'article 13.

Minorité

(Fischer-Bern, Barchi, Egli, Freiburghaus, Naegeli, Peyrot, Ribi, Spreng)

Le Conseil fédéral est autorisé à porter, dès le 1er janvier 1975 au plus tôt, les taux des cotisations des assurés et des employeurs dues en vertu de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants jusqu'à:

- 3,9 pour cent pour les cotisations prévues à l'article 5, 1er alinéa;
- 7,3 pour cent pour les cotisations prévues aux articles 6 et 8, 1er alinéa, la cotisation minimum du barème dégressif étant augmentée en conséquence;
- 78 francs pour les cotisations prévues à l'article 8, 2e alinéa;
- 78 à 7800 francs pour les cotisations prévues à l'article 10;
- 3,9 pour cent pour les cotisations prévues à l'article 13

Bürgi, Berichterstatter der Mehrheit: Hier geht es um die Beiträge, einerseits jene der Unselbständigerwerbenden, anderseits der Selbständigerwerbenden. Hier darf ich daran erinnern, dass Sie gestern dem Antrag Fischer gefolgt sind und den Beitrag um 0,2 Prozent reduzierten gemäss dem Mehrheitsantrag. Sinngemäss muss das nun auch hier ab 1.Januar 1975 durchgezogen werden. Ich beantrage Ihnen, das ohne weitere Diskussion und Abstimmung zu tun.

Bei dieser Gelegenheit weise ich auch noch darauf hin, dass nun auch die Beiträge für die Unselbständigerwerbenden den getroffenen Beschlüssen angepasst werden müssen. Wir haben gestern den Antrag Schütz genehmigt. Wie wir Ihnen erklärten, kostet das 0,2 Prozent mehr Beitrag. Deshalb beantrage ich Ihnen, die hier vorgesehenen Ansätze auf den 1. Januar um 0,2 Prozent zu erhöhen. Das gleiche wäre dann der Fall für die Periode 1973—1975 nach Artikel 6 der Vorlage. Ich bitte Sie, das in Ihre Beschlussfassung einzubeziehen. Die hier aufgeführten Beiträge von Fr. 84.— und Fr. 8400.— sind sinngemäss heraufzusetzen.

M. Mugny, rapporteur de la majorité: Ici, nous pouvons donc accepter la proposition de la minorité. C'est la conséquence logique de la décision prise hier, sur proposition de notre collègue Fischer, visant à abaisser de 7 à 6,8 pour cent les cotisations des personnes indé-

pendantes et des salariés dont l'employeur n'est pas obligé de payer des cotisations. Le taux de cotisation sera donc de 7,3 et il n'est, par conséquent, pas nécessaire de discuter ce point.

Comme l'a fait le président de la commission, je vous rappelle que les décisions prises hier en acceptant notamment la proposition de notre collègue Schütz auront pour conséquence de relever les cotisations de 0,2 pour cent; elles passent en conséquence de 7,8 à 8 pour cent pour l'AVS seule et de 9 à 9,2 pour l'ensemble, y compris l'AI et l'assurance-perte de gain. Nous devrons donc arrêter à nouveau, sur cette base, toutes les cotisations prévues dans le présent projet. Il s'agit d'une adaptation générale de 0,2 pour cent que nous n'allons pas reprendre en détail maintenant.

Präsident: Herr Fischer ist damit einverstanden. Damit entfällt dieser Antrag.

Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Sie haben im Sinne der Ausführungen der Herren Referenten beschlossen.

Angenommen (abgeändert) Adopté (modifié)

2. Invalidenversicherung — Assurance-invalidité

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3 (neu)

Der Bundesrat ist befugt, die in Artikel 3, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung festgelegten Beiträge frühestens ab 1. Januar 1975 bis zu folgenden Ansätzen zu erhöhen:

- Für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit bis zu 1 Prozent,
 - für Nichterwerbstätige auf 10 bis 1000 Franken.

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3 (nouveau)

- Le Conseil fédéral est autorisé à porter, dès le 1er janvier 1975 au plus tôt, le taux des cotisations dues en vertu de l'article 3, 1er alinéa, de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse jusqu'à
- 1,0 pour cent pour les revenus d'une activité lucrative.
- -10 à 1000 francs pour les personnes sans activité lucrative.

Angenommen — Adopté

VIII

Inkrafttreten — Entrée en vigueur

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Abschnitte I bis V und VII dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1973, der Abschnitt VI am 1. Ja-

nuar 1975 in Kraft. Das Inkrafttreten von Abschnitt VIbis wird vom Bundesrat bestimmt.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Al. 1

Les sections I à V et VII de la présente loi entrent en vigueur le 1er janvier 1973, la section VI le 1er janvier 1975. L'entrée en vigueur de la section VI*bis* sera fixée par le Conseil fédéral.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Abschreibung von Postulaten — Classement de postu-

Bürgi, Berichterstatter: Aufgrund dieser umfassenden Revision möchte ich Sie nun auf den Antrag betreffend Abschreibung hängiger Postulate auf Seite 88 der Botschaft verweisen. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, diese Abschreibungen hier vorzunehmen.

Es können dazu zwei weitere Vorstösse abgeschrieben werden, die sich zur Teuerungszulage äusserten. Diese Zulage haben wir ja beschlossen. Demzufolge beantrage ich, auch die Vorstösse Bussey und Dafflon in diesen Abschreibungsprozess einzubeziehen.

M. Mugny, rapporteur: A la page 90 à 92 du message figurent le postulat et les motions qu'il convient maintenant de classer. Comme le président de la commission vient de le faire, j'ajoute que les postulats Bussey et Dafflon concernant le renchérissement doivent également être classés, la question étant liquidée par les décisions que nous avons prises.

Präsident: Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Die Postulate sind abgeschrieben.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Gesetzentwurfes 131 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident: Bei dieser Gelegenheit möchte ich Herrn Bundesrat Tschudi und seinen Mitarbeitern herzlich danken für die grosse Arbeit; ebenfalls danke ich dem Präsidenten der Kommission sowie dem Berichterstatter französischer Zunge. Ich danke aber auch Ihnen, meine Damen und Herren, dass Sie mitgeholfen haben, dieses Werk durchzuziehen. Wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten, freuen wir uns doch gemeinsam über die Fortschritte, die für die Alten und Invaliden erreicht werden konnten.

11 014. Krankenpflegeschulen. Bundesbeiträge Ecoles de personnel soignant. Subventions

Fortsetzung - Suite

Siehe Seite 82 hiervor - Voir page 82 ci-devant

Diethelm: Ich stimme im Sinne der Empfehlungen der vorberatenden Kommission für Eintreten auf diese Vorlage und akzeptiere auch ihre Anträge.

Was mich veranlasst, einige kurze Bemerkungen zu machen, ist die ausserordentliche Notsituation, die sich nicht nur durch den bekannten Schwesternmangel in den verschiedensten Spitälern, und zwar in allen Regionen des Landes zeigt, sondern vor allem die äusserst schwierige Lage, die sich für die Betreuung der hilflosen Betagten und Invaliden in den Alters- und Pflegeheimen bemerkbar macht.

Ich begrüsse daher vor allem die Bestimmung in Artikel 4, Absatz 2, womit auch Krankenpflegeschulen mit einer kürzeren Ausbildung und einem andern Konzept als demjenigen des Roten Kreuzes für jede geschulte Pflegeperson, die ein entsprechendes Abschlussexamen bestanden hat, in den Genuss von Beiträgen gelangen können. Gerade diese Pflegerinnen sind es, die in den Pflegeheimen eine besonders opfervolle Arbeit leisten. Ich hätte es persönlich begrüsst, wenn denjenigen Schulen, die eine Ausbildungszeit von mehr als 18 Monaten, aber weniger als 3 Jahren im Lehrprogramm für die Ausbildung ihrer Schwestern aufgenommen haben. die sich vor allem für die Ausbildung von Gemeindeschwestern einsetzen, eine graduelle Anpassung des Bundesbeitrages zwischen Minimum und Maximum zugestanden worden wäre. Es sind ja gerade diese Gemeindeschwestern, die dank ihrem Einsatz in der Hauspflege wesentlich zur Entlastung unserer Spitäler beitra-

Ich verzichte auf einen weitergehenden Antrag, weil bei den verschiedenartigen individuellen Verhältnissen eine gerechte Lösung, die der Eigenart jeder Schule entspricht, schwer zu finden ist. Ich bitte aber den Bundesrat, bei der Anwendung des Gesetzes vor allem auf die neuen Krankenpflegeschulen und auf Schulen, die im Aufbau begriffen sind, wohlwollend Rücksicht zu nehmen. Die teuersten, mit den besten technischen Einrichtungen versehenen Spitäler und die modernsten Alters- und Pflegeheime können ihre Aufgabe nur zum Teil oder überhaupt nicht erfüllen, wenn das erforderliche ausgebildete und opferbereite Pflegepersonal fehlt. Eine meiner Töchter hat den Krankenpflegeberuf gewählt. Während dieser Ausbildungszeit hat sie in den verschiedensten Spitälern, so in Zürich, St. Gallen, Chur und Flawil den praktischen Teil der Berufsausbildung erhalten. Sie musste überall die gleiche Feststellung machen, dass neben dem Mangel an ausgebildeten, diplomierten Krankenschwestern besonders der Mangel an Hilfspersonal prekär in Erscheinung getreten ist. Hier liegt daher auch ein nicht leichtzunehmender Grund für die zahlenmässig starke Abwanderung von ausgebildetem Pflegepersonal in andere Berufe. Wenn einer diplomierten Krankenschwester - die bisher erst mit 22 Jahren

large dans la constitution, quitte à ce que la loi le-même précise exactement les données du problème et les solutions possibles.

Angenommen — Adopté

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

11 064. AHV. 8. Revision AVS. 8° revision

Siehe Seite 428 hiervor - Voir page 428 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1972 Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1972

Differenzen - Divergences

Art. 22ter (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Differenz in Abs. 2 betrifft nur den französischen Wortlaut.)

Art. 22ter (nouveau)

Proposition de la commission

41. I

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2

Les hommes et les femmes qui étaient au bénéfice de rentes doubles pour enfants de l'assurance-invalidité au moment de la naissance du droit à la rente de vieillesse, continuent à les recevoir, tant que les conditions mises à l'obtention d'une rente pour enfant sont remplies.

Bürgi, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen mit Bezug auf die Reihenfolge der zu behandelnden Artikel vorschlagen, dass wir Artikel 5 bis 13, welche die Beiträge ab dem 1. Januar 1973 betreffen, ausklammern und erst am Ende unserer Beratungen an die Reihe nehmen. Dies aus einer einfachen Ueberlegung: Je nach Ausgestaltung der Rentenformel ergeben sich Rückschlüsse auf die Höhe der Beiträge. Ich darf annehmen, dass Sie damit einverstanden sind und würde mir gestatten, mit Artikel 22ter zu beginnen.

Hier liegt ein neuer Absatz 2 vor, wie Sie in der Spalte der vom Ständerat gefassten Beschlüsse sehen. Es geht um das Problem des Ueberganges von der Invalidenversicherung zur Altersversicherung. Wir haben bei der ersten Beratung für die Invalidenversicherung die sogenannten Doppelkinderrenten wieder hergestellt. Das ist bei Artikel 35 des Invalidenversicherungsgesetzes der Fall. Es geht nun darum, beim Uebergang zur AHV für diese Versicherungsfälle keine Verschlechterung eintreten zu lassen. Es sollte eine Besitzstandklausel eingefügt werden. Das ist der Sinn dieses neuen Absatzes 2. Ich möchte Ihnen beantragen, hier dem Ständerat zuzustimmen.

M. Mugny, rapporteur: Comme notre président de commission, nous vous proposons de laisser de côté pour l'instant les articles 5 à 13 qui concernent les cotisations, puisqu'il s'agit en fait simplement de tirer les conséquences des décisions que nous prendrons par ailleurs.

Nous passons donc directement à l'article 22, qui prévoit un alinéa 1 adopté par le Conseil des Etats et que votre commission unanime vous propose d'adopter. Il s'agit de garantir les situations acquises pour ceux qui passent de l'assurance-invalidité à l'assurance-vieillesse afin qu'il n'y ait pas à ce moment-là de situation plus délicate et plus difficile pour les rentiers.

Voilà pourquoi nous pensons que le Conseil des Etats a pris une disposition sage et nous vous invitons à vous y rallier.

Angenommen - Adopté

Art. 30 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 30 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Bürgi, Berichterstatter: Dieser Artikel gehört zum Gebiet der Rentenformel und der Rentenhöhe. Ich sehe mich deshalb veranlasst, hier einige zusammenfassende Erklärungen zu diesem komplexen Gebiet zu machen, Erklärungen, die auch den Artikel 34 sowie die Aenderungen ab dem 1. Januar 1975 betreffen. Die Entscheide können wir dann aber artikelweise fällen.

Es ist in diesem Zusammenhang auf drei Hauptfragen hinzuweisen. Die erste betrifft den Aufwertungsfaktor der Durchschnittseinkommen. Sie erinnern sich, dass wir seitens der Kommission bei der nationalrätlichen Behandlung darauf hingewiesen haben, dass einige Differenzen in der Höhe der Altrenten 1972 und der Neurenten 1973 verblieben sind. Es handelte sich um eine gewisse Bevorzugung von Teilen des Jahrganges 1972. Im Jahre 1975 hätte sich ein Gleiches wiederholt, und zwar wäre wiederum eine gewisse Bevorzugung von Teilen des Jahrganges 1974 zuungunsten des Jahrganges 1975 eingetreten.

Zur Beratung und Bereinigung dieser Problematik wurde nach den nationalrätlichen Verhandlungen eine Ad-hoc-Kommission unter dem Vorsitz unseres ehemaligen Ratskollegen Dr. Max Weber eingesetzt, Dieser Kommission gehörte unter anderem auch Herr Brunner an, der sich um diesen Fragenkomplex sehr intensiv bemüht hatte. Es gelang dieser Kommission, eine einvernehmliche Lösung vorzulegen, welche auch die Zustimmung von Herrn Brunner fand. An sich besteht die Möglichkeit, bei einem der variablen Elemente für die Gestaltung der Rente Aenderungen vorzunehmen, entweder beim Aufwertungsfaktor oder bei der Rentenformel selber. Die Kommission kam zu Schlusse, den Aufwertungsfaktor noch einmal anzupassen und von Aenderungen der Rentenformel als solcher abzusehen. Die Anpassung des Aufwertungsfaktors kann natürlich nicht rein willkürlich geschehen, sondern muss in einer gewissen Uebereinstimmung mit der gesamten Einkommensentwicklung gehalten werden. In diesem Sinne beantragte die Ad-hoc-Kommission für das Jahr 1973 eine Erhöhung des Aufwertungsfaktors von 1,95 auf

A Company of the contract of t

d

Ъ

t

e

4

2,1 und für das Jahr 1975 eine Erhöhung von 2,15 auf 2,4. Dadurch wird es möglich, die Unebenheiten zwischen den Jahrgängen 1972/73 und 1974/75 (hier komme ich auf eine Einzelheit noch zurück) zu beseitigen.

Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, diesen vom Ständerat beschlossenen erhöhten Aufwertungsfaktoren zuzustimmen.

Nun möchte ich gleich auch über die beiden andern Fragen, die noch zur Diskussion stehen, informieren. Die zweite betrifft den festen Rententeil. Sie erinnern sich, dass der Nationalrat ab 1. Januar 1973 320 Franken und ab 1. Januar 1975 400 Franken beschlossen hat. Der Ständerat hat den festen Rententeil aufgrund seines Kommissionsantrages für 1973 auf 300 Franken und ab 1. Januar 1975 auf 380 Franken angesetzt. Dieser feste Rententeil hat — ich betone es ausdrücklich — keinen Einfluss auf die Unebenheiten, von denen ich vorher sprach. Es kommt einfach darauf heraus, dass zwischen der Mindest- und der Höchstrente 20 Franken Monatsrente mehr oder weniger gesprochen werden. Die nationalrätliche Kommission hat sich mit dieser Frage noch einmal eingehend befasst. Sie hat mit 15 zu 4 Stimmen Festhalten an den 320 Franken beschlossen. Die Chance für ein Einlenken des Ständerates in diesem Punkte kann als günstig betrachtet werden. Er hat nämlich nur mit einer Stimme Mehrheit 300 Franken anstelle der 320 Franken beschlossen.

Ich beantrage Ihnen also namens der Kommission, für das Jahr 1973 den festen Rententeil auf 320 Franken und ab 1975 auf 400 Franken festzulegen.

Schliesslich ist die dritte Frage zu erwähnen, die wir entscheiden müssen: Es geht um die Erhöhung der Altrenten im Jahre 1975. Der Bundesrat beantragte bekanntlich eine Erhöhung der Altrenten um 15 Prozent. Der Nationalrat nahm eine Erhöhung auf 25 Prozent vor. Der Ständerat beantragt nun schliesslich 20 Prozent im Sinne einer mittleren Lösung. Diese Erhöhung um 20 Prozent — das muss ich nun deutlich unterstreichen — ist zugleich ein Bestandteil der Berichtigungsoperation, um die Unebenheiten zwischen Altund Neurenten im Jahre 1975 zu vermeiden. Wenn eine Erhöhung um 25 Prozent vorgenommen wird, dann ergeben sich wieder Ungleichheiten zwischen den Jahrgängen 1974 und 1975, die Ihnen aus den früheren Diskussionen bekannt sind.

In der nationalrätlichen Kommission gab es zu dieser Frage verständlicherweise eine lebhafte Diskussion. Die Beratungen endeten in einem sehr knappen Ergebnis. Darf ich die Argumente beider Gruppen der Kommission kurz wie folgt festhalten:

Diejenigen, welche für eine Erhöhung um 25 Prozent eintreten, gingen davon aus, dass es sich hier um eine grundsätzliche Frage handle. Es sollten die Altund die Neurentner absolut gleich behandelt werden ab dem 1. Januar 1975. Sie wiesen auch darauf hin, dass bei den Ausgleichskassen administrative Schwierigkeiten durch die verschiedenen Rentenarten entstehen könnten. Sie machten schliesslich auch geltend, dass für die Höchstrenten das seinerzeitige Verhältnis von 1:2 auf 1:1.92 reduziert werde.

Die Gruppe der Kommission, welche für Zustimmung zum Ständerat ist, macht vor allem geltend, dass bei den Mindestrenten die ursprünglichen Ansätze gewahrt bleiben. Hier tritt also keine Reduktion bei den Altrenten ein. Sie wiesen weiter darauf hin, dass Differenzen zwischen Alt- und Neurenten früher oder später

eintreten können. Das wäre ja nur zu vermeiden durch eine stete Volldynamisierung. Sie erinnern sich, dass wir bei den Beratungen in diesem Rate gegen die Volldynamisierung, mindestens die in der Verfassung verankerte, Stellung genommen haben. Schliesslich erinnert diese Gruppe auch daran, dass die Erhöhung im Jahre 1975 für die Altrentner, verglichen mit der jetzigen Situation, immer noch ausserordentlich grosszügig sei.

Die Kommission hat mit 11 zu 10 Stimmen beschlossen, Ihnen Festhalten an unserem Beschluss, das heisst also an einer Erhöhung um 25 Prozent im Jahre 1975, festzuhalten.

Darf ich mir in diesem Zusammenhang noch eine persönliche Bemerkung gestatten: Wir stehen ja im Stadium der Differenzbereinigung. Es wird kaum möglich sein, dass sich der Nationalrat auf der ganzen Linie durchzusetzen vermag. Irgendwo wird eine Konzession an den andern Rat nötig sein. Bei diesem Artikel ist, möchte ich sagen, die Fronteinbuchtung aufgrund der Kommissionsberatungen am deutlichsten. Zudem war der Ständerat in dieser Frage einmütig, und zwar aufgrund eingehender Beratungen in seiner vorberatenden Kommission. Ich vermute, dass der Ständerat in diesem Punkte festhalten wird. — Ich muss es Ihnen nun überlassen, ob wir diese Differenz im ersten Anhieb bereinigen können, oder ob ein zweiter Anlauf in der nächsten Woche notwendig ist.

Das wären meine Ausführungen zu diesen drei Hauptfragen, die wir dann artikelweise bereinigen müssen.

M. Mugny: Nous abordons maintenant les divergences essentielles concernant la 8e revision; tout d'abord l'article 30, qui prévoit les facteurs de revalorisation. Dans tout système d'assurances sociales, les salaires pris en considération sont revalorisés pour la fixation de la rente à laquelle ils donnent droit. Ces facteurs de revalorisation dépendent de l'évolution des salaires. Etant donné qu'en 1971 les salaires ont évolué de 16 pour cent et que le rapport du Conseil fédéral était basé sur une évolution de 11 pour cent seulement, il a été nécessaire de revoir ces facteurs de revalorisation. Une commission, présidée par notre ancien collègue M. Weber, ancien conseiller fédéral, a, en accord avec l'OFAS et le Conseil fédéral, fixé ces facteurs de revalorisation à 2,1 au ler janvier 1973, au lieu de 1,95, et 2,4 au lieu de 2,15 au 1er janvier 1975: Votre commission unanime vous propose de tenir compte de cette décision et de vous rallier au Conseil des Etats. En même temps et à l'instar de votre président, nous allons aborder les deux divergences essentielles qui nous séparent du Conseil des Etats, c'està-dire l'article 34 et, dans les dispositions transitoires, l'article 2 concernant les augmentations au 1er janvier 1975. Vous savez à ce sujet que les rentes AVS se composent de deux montants: un montant fixe et un montant variable qui est déterminé selon les salaires de l'ayant droit. Le montant fixe de la rente avait été fixé par le Conseil national à 320 francs pour 1973 et à 400 francs en 1975. Le Conseil des Etats propose d'en rester à 300 francs et à 380 en 1975. Votre commission, par 15 voix contre 4, vous propose d'en rester à la décision antérieure.

D'autre part, notre Conseil avait décidé que les rentes en cours ou anciennes seraient revalorisées de 25 pour cent au 1er janvier 1975. Le Conseil des Etats a ramené cette revalorisation à 20 pour cent. Il me semble que

Lest là le problème central de toute cette revision de PAVS. Votre commission, par 11 voix contre 10, vous propose d'en rester à 25 pour cent. Comme votre président, j'aimerais vous faire part de quelques remarques personnelles. Il est bien évident que nous avons intérêt à régler ce problème de la 8e revision cette session encore. Donc, nous devons faire un effort pour rejoindre, si possible, le Conseil des Etats. Il faudrait donc céder sur un point et amener le Conseil des Etats à se rallier sur l'autre. La tendance sera que nous cédions sur le 25 pour cent en 1975 et maintenions les 320 comme montant fixe de la rente. Personnellement, je pense que ce serait là une erreur. En effet, si en 1975 nous ne revalorisons les rentes que de 20 pour cent, nous créerons une différence de traitement entre les rentes anciennes et les rentes nouvelles, différence qui atteindra 20, 25, 30 et 40 francs par mois pour un salaire identique. Or ces différences de traitement sont les causes d'un sentiment d'injustice chez les bénéficiaires et, par conséquent, d'un sentiment de mécontentement. Je crois que nous n'avons aucun intérêt à créer ce sentiment de mécontentement. Ces différences de traitement créeraient ensuite des complications administratives extrêmement importantes, car nous aurions avec les années non seulement deux échelles de rente dès 1975, mais encore trois, puis quatre, puis cinq, puis huit, puis dix. Ainsi, personne ne saura exactement à quelle rente il a droit au bout d'un certain temps. Lors de la discussion à propos de la dynamisation des rentes, notre Conseil avat décidé de ne pas introduire la dynamisation dans la constitution pour laisser une certaine souplesse à l'application. En revanche, il avait en même temps décidé que, chaque fois qu'il serait possible de la faire, nous devrions adapter les rentes anciennes à l'évolution des salaires réels. Or personne ne peut prétendre que, dans la condition actuelle de la Suisse, nous ne pouvons pas accorder aux anciens rentiers la dynamisation des rentes en 1975. Par conséquent, je crois que ce serait une erreur psychologique, sociale et administrative de ne pas maintenir l'unité des rentes en 1975. Je sais qu'en maintenant l'unité il y aura certaines différences entre les rentes de 1974 et celles de 1975. Il n'est pas possible d'arriver à une solution parfaite à ce sujet. Cette différence, qui est au maximum de 15 ou 16 francs par mois, reste modeste et, par conséquent, largement inférieure aux différence créées dans le cas où l'on accepterait le 20 pour cent, comme le Conseil des Etats. C'est la raison pour laquelle je vous demande, à titre personnel, de maintenir votre décision de 25 pour cent et, si nécessaire, de céder sur le montant fixe de la rente, en se ralliant plutôt à la décision du Conseil des Etats, ceci afin de ne pas créer des inégalités de traitement, des

Präsident: Wir behandeln vorerst gemäss Vorschlag die Ziffern VI und VII und kommen dann zurück auf Artikel 41bis; zum Schluss werden wir bei Artikel 5 dann die Schlussberatungen durchführen.

complications administratives et un certain sentiment

d'injustice chez les bénéficiaires.

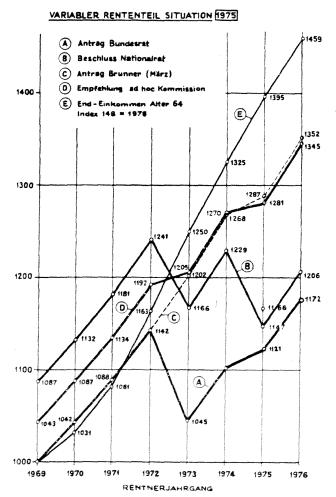
Für das Ganze führen wir eine allgemeine Debatte durch, weil es im ersten Teil nur um die Grundsatzfragen geht; statt zu jedem Artikel zu sprechen, sprechen wir über das Ganze.

Brunner: Hätte die Kommission mit eindeutigem Mehr entschieden, nicht nur in der Frage der Aufwer-

tungsfaktoren, sondern auch in jener der Erhöhung der laufenden Rente im Jahre 1975, den Beschlüssen des Ständerates zu folgen, wäre es möglich gewesen, die ganze Frage der Rentenformel in unserem Rat nun kommentarlos zu erledigen. Da nun jedoch die Kommission mit 11 gegen 10 Stimmen beantragt, 1975 die dann bereits laufenden Renten nicht um 20, sondern um 25 Prozent zu erhöhen, ist eine kommentarlose Erledigung nicht erreicht worden, obschon ich mich in der Kommission nachdrücklich dafür eingesetzt habe.

Ich habe Ihnen heute eine Darstellung zur Frage der Rentenformel verteilen lassen (siehe Tabelle). Die Abbildung zeigt die verschiedenen Varianten. Die Kurve D entspricht den Beschlüssen des Ständerates, die dieser auf Empfehlung einer von Bundesrat Tschudi eingesetzten Ad-hoc-Kommission zur Ueberprüfung der Beschlüsse des Nationalrates gefasst hat. Erlauben Sie mir dazu einige Bemerkungen:

Bereits im November 1971 habe ich Herrn Dr. Kaiser, den Berater des Bundesrates für mathematische Fragen der Sozialversicherung, telephonisch darauf aufmerksam gemacht, dass der Antrag des Bundesrates (Kurve A) zu einer Schlechterstellung der Jahrgänge nach 1972 gegenüber den Jahrgängen vor 1972 führe.



Bemärkung: Ohne Aufrundungen z ohne zusätzliche Überhöhung der Alt-Renten

Man hätte damals einige Monate Zeit gehabt, diesem Hinweis — den ich im Dezember wiederholte — nachzugehen und die nötigen Korrekturen ohne grosses Aufheben vorzubereiten. Weshalb diese Hinweise nicht beachtet worden sind, ist mir nicht bekannt. Es kam dann bekanntlich bei den Beratungen in Adelboden und

hier im Plenum zu einer Auseinandersetzung über die Frage der Rentenformel, die damit endete, dass der Nationalrat die Rentenformel nach der Kurve B festsetzte. Die Abbildung zeigt deutlich, dass es sich dabei um eine «Verschlimmbesserung» handelte, indem die Renten des Jahrgangs 1975 gegenüber jenen für den Jahrgang 1972 noch tiefer hätten ausfallen müssen.

Nachdem das Bundesamt für Sozialversicherung den Mitgliedern der Kommission ein vom 13. April 1972 datiertes Dokument vorlegte, das es erlaubte, diese Tatsachen eindeutig nachzuweisen, habe ich Herrn Bundesrat Tschudi gebeten, diese Frage vor der Beratung der ständerätlichen Kommission überprüfen zu lassen. Ich möchte Herrn Bundesrat Tschudi dafür danken, dass er diesem Wunsch entsprochen hat. Diese Ad-hoc-Kommission wurde - auf meinen Vorschlag hin - von Herrn alt Bundesrat Max Weber präsidiert. Im übrigen setzt sie sich aus vier Mitgliedern zusammen, von denen je zwei durch Herrn Dr. Kaiser und mich nominiert worden waren. - In der Sitzung dieser Kommission, die am 1. Mai im Büro des Präsidenten des Nationalrates stattfand, wurde von Anfang an gar nicht über die Frage diskutiert, ob die Beschlüsse des Nationalrates zu den beanstandeten Unstimmigkeiten führen, sondern ausschliesslich darüber, wie diese zu beseitigen seien. Das heisst: die Unstimmigkeiten, wie sie in der Kurve B zum Ausdruck kommen, waren von Anfang an in dieser Gruppe, die sich mehrheitlich aus Versicherungsmathematikern zusammensetzte, unbestritten.

Nachdem die Diskussion ergeben hatte, dass Herr Dr. Kaiser eine Aenderung des Artikels 34 ablehnte und den variablen Rententeil von einem Sechzigstel des aufgewerteten AHV-Einkommens unberührt lassen wollte, die Kommission aber Korrekturen als notwendig erachtete, schlug ich Herrn Dr. Kaiser schliesslich vor (in einem Gespräch ausserhalb des Sitzungszimmers), die Aufwertungsfaktoren zu ändern. Ich möchte hier feststellen, dass ich diesem Vorschlag nicht nur zustimmte, sondern dass er ausdrücklich von mir ausging. Herr Dr. Kaiser stimmte diesem Vorschlag zu, und wir unterbreiteten ihn dann gemeinsam der Kommission, die ihn ihrerseits — ich darf das feststellen — mit Applaus aufnahm. Dieser Vorschlag entspricht der Kurve D, wozu nun folgendes zu sagen ist: Die Ad-hoc-Kommission war sich darüber einig, dass 1975 die Altrenten grundsätzlich weder um 25 noch um 20, sondern - wie es der Bundesrat vorgeschlagen hatte - eigentlich um 15 Prozent erhöht werden sollten, weil nur dann eine «gradlinige Lösung» — Sie sehen das auf der Abbildung – zustande käme.

Die Ad-hoc-Kommission war nun jedoch der Meinung, dass es aus politischen oder taktischen Gründen richtiger sei, der ständerätlichen Kommission eine Erhöhung der Altrenten um 20 Prozent vorzuschlagen, obschon das aus gewissen technischen Gründen weiterhin zu gewissen Unebenheiten führt. Für die Jahrgänge 1973 und 1974 ergab sich aus dieser Empfehlung eine Erhöhung des variablen Rententeils um 10,5 Prozent; für die Jahrgänge ab 1975 eine Erhöhung um 14,3 Prozent, also Erhöhungen zum Teil von mehr als 1000 Franken im Jahr. Es handelt sich somit um Korrekturen, die keineswegs als unbedeutend gelten können.

Der Ständerat hat in der Folge die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission in vollem Umfange übernommen. Persönlich hätte ich es begrüsst, wenn von seiten der Verwaltung die Beschlüsse des Ständerates zur Frage der Aufwertungsfaktoren und zur Frage der Erhöhung der Altrenten im Jahre 1975 bei den Beratungen unserer Kommission über die Differenzen zum Ständerat nun eindeutig unterstützt worden wären. Leider fehlte es an dieser Einstimmigkeit, weshalb nun über die Erhöhung 20 oder 25 Prozent doch noch diskutien werden muss.

Dazu ist nun festzustellen, dass der Nationalrat seinen Beschluss, die Altrenten 1975 um 25 Prozent zu erhöhen, seinerzeit deshalb fasste, weil in der Botschaft festgestellt worden war, die Neurenten würden 1975 um 25 Prozent erhöht, die Altrenten hingegen nur um 15 Prozent. Diese Feststellung war von mir von Anfang an als unzutreffend bezeichnet worden. Zwar war vorgesehen, 1975 die Minima und die Maxima um je 25 Prozent zu erhöhen. Das führt jedoch für die einzelnen Neurentner keineswegs zu einer Erhöhung um 25 Prozent. Nehmen Sie das Beispiel von 24 000 Franken AHV-Einkommen für 1975. Das entspricht einem Durchschnittseinkommen, bei einer Aufwertung um 2,4, von 10 000 Franken, vor der Aenderung der Rentenformel von 1974 auf 1975 also einem AHV-Einkommen von 21 000 Franken; 24 000 Franken entsprechen 1975 einem Einkommen von 21 000 Franken vor der Aenderung der Rentenformel.

Nach der Rentenformel, die wir beschliessen für 1974/75, erhält ein Rentner mit einem Einkommen von 21 000 Franken 8040 Franken AHV-Rente, hingegen 1975 eine Rente von 9600 Franken. Das sind genau 1560 Franken mehr, d. h. weniger als 20 Prozent mehr. Diese Tatsache ist völlig eindeutig nachzuweisen. 1975 wird bei gleichem Einkommen durchaus keine Erhöhung der Renten um 25 Prozent stattfinden, sondern nur um 20 Prozent. Es geht nur darum, dass es unten etwas mehr heraufgeht, und oben wird die Skala verlängert. Die grosse Mehrheit der Rentner bekommt knapp 20 Prozent mehr nach der neuen Rentenformel.

Es ist deshalb völlig ungerechtfertigt, nun beantragen zu wollen, die Altrenten um 25 Prozent zu erhöhen, um sie gleichzustellen mit den Neurenten. Es fehlt auch hier wieder an der klaren Darstellung der Probleme. Wenn Sie nun die Erhöhung um 25 Prozent beschliessen würden — was der Ständerat allerdings nicht zulassen wird —, dann müssten Sie auf dieser Darstellung die Kurve B, die für den Jahrgang 1972 bei 1241 Punkten liegt, für das Jahr 1975 auf 1325 Punkte erhöhen, womit wir für die ältern Jahrgänge wiederum eine höhere Rente hätten als für die folgenden Jahrgänge. Das geht nun einfach nicht.

Ich bin der Meinung, dass es falsch war, in der Kommission nicht genau über diese Zusammenhänge zu orientieren. Es wurde politisch diskutiert, anstatt zunächst einmal die rein technischen Fragen darzulegen. Es ware eine durchaus unrichtige Konsequenz, wenn Sie nun um 25 Prozent erhöhen würden; dann hätten Sie wieder Unterschiede, und ich kann Ihnen sagen, was Sie dann beschliessen müssten. Sie müssten dann nämlich den Aufwertungsfaktor für die Jahrgänge 1965 ff. anstatt auf 2,4 auf 2,55 festsetzen, um diese Unebenheit wieder herauszuoperieren. Wir haben nun genügend mit den Aufwertungsfaktoren manipuliert. Ich möchte nicht darüber sprechen, ob das zweckmässig war oder nicht, es war ganz einfach die einzige Lösung, die sich anbot, um die Unstimmigkeiten zu beseitigen; aber ich möchte Sie sehr dringend bitten, nicht jetzt wieder den Nachweis zu erbringen, dass wir einfach nicht sachlich, sondern rein politisch irgend etwas fertigbringen wollen mit dieser Rentenformel. Wir haben ein sachliches

٦

dem zu lösen, nämlich dass die Renten für die elnen Jahrgänge einigermassen vernünftig ins schgewicht kommen. Sonst müssten wir ganz einfach en: Wir wollen höhere Renten. Das war also seinernicht das Problem. Vielmehr wollte man ein Prolösen, das falsch dargestellt worden war. Es war Anfang an nicht zutreffend, dass 1975 zwischen Brentnern und Neurentnern eine Differenz entstehen erde. Sie können aus der Abbildung entnehmen, dass nicht der Fall gewesen wäre, weil nach der ur-Flinglichen Fassung die Erhöhung um 25 Prozent en nicht von 100, sondern von einem viel tieferen ande aus ging. So ergab eine Erhöhung der Neurentformel um 25 Prozent keineswegs 125 Prozent, sonkaum 115 Prozent dessen, was die Jahrgänge 1972 halten.

Es ist an sich eine völlig klare Situation, und Herr fugny hat rein politisch diskutiert, er hat sich gar nicht die Sachfrage gekümmert, sondern er hat gesagt: Vir wollen an sich mehr Renten. Das finde ich falsch, and ich glaube auch, wir sollten uns mit dem Ständerat icht auch in dieser Frage noch in eine Differenz geben, die überflüssig ist und der Sachlage nicht atspricht.

Ich möchte nochmals sagen: Ich hätte das Wort sicht ergreifen müssen, es wäre überflüssig gewesen, ber diese Frage überhaupt im Rat noch einmal zu askutieren, wenn der vorberatenden Kommission unseitet Rates bei der Differenzbereinigungssitzung vom etzten Montag die Situation ganz klar dargestellt worden wäre seitens der Verwaltung und diese ganz deutch gesagt hätte: Es gibt nicht mehr als 20 Prozent; Sie allten sich damit einverstanden erklären.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu entscheiden.

Müller-Bern: Zunächst möchte ich dem Präsidenten dafür danken, dass wir über das ganze Paket reden könden, denn es gehört irgendwie zusammen. Ich verfüge im Gegensatz zu meinem Vorredner nicht über einen Computer; ich werde deshalb weniger technisch, ich will auch nicht unbedingt politisch reden, aber ich möchte die menschlichen Aspekte, die hinter der ganzen Sache stehen, etwas hervorheben.

Herr Brunner hat gesagt, er hätte gewünscht — er hat das bereits auch in der Kommission vorgebracht —, dass man kommentarlos einfach über die Sache hinweggehe und dem Ständerat zustimme. Ich möchte auch sagen: Die politische Frage, ob der Ständerat mit so und so viel mehr irgendeinen Entscheid gefällt hat oder etwas abgelehnt hat, oder ob der Ständerat überhaupt nicht eingetreten ist auf einen Punkt, ist für mich hier nicht entscheidend, sondern hier geht es mir um die Sache und um die Menschen, die hinter diesen Zahlen stehen.

Wir haben zwei Hauptdifferenzpunkte mit dem Ständerat, nämlich die Rentenformel, den festen Rententeil. Hier geht es darum, ob dieser feste Rententeil 20 Franken im Monat höher oder tiefer sein soll, und das gilt für alle, das gilt für die Alten wie für die Neuen. Das ist eine relativ einfache Frage. Der Ständerat hat hier gegenüber unserm Beschluss zurückbuchstabiert. Warum haben wir unsern Beschluss gefasst, auf Antrag unseres Kollegen Schütz? Weil festgestellt wurde, dass mit der Rentenformel, wie sie die nationalrätliche Kommission ursprünglich vorbrachte, ein gewisses Loch in der Mitte der ganzen Rentenskala entstand, das heisst die Aufwertung zuunterst war 82 Prozent, und zuoberst

war sie 82 Prozent, und zwischendrin war sie tiefer; mit dieser Rentenformel (320 für 1973 statt 300) haben wir dieses Loch ausgeglichen. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen, auf jeden Fall in diesem Punkt festzuhalten.

Die andere wesentliche Differenz beträgt die Aufwertung für die Altrentner im Jahre 1975. Es geht hier nur um die alte Generation; die Neurentner betrifft das nicht, Herr Brunner hat zu wiederholten Malen heute wieder und bei der früheren Debatte - immer von einer Benachteiligung der Neurentner gesprochen, die weniger erhalten würden als die Altrentner unter ähnlichen oder gleichen Verhältnissen. Diese Benachteiligung ist weitgehend praktisch vollständig aufgehoben worden durch die Erhöhung der Aufwertungsfaktoren (2,1 im Jahre 1973 statt 1,95, wie wir das beschlossen haben, und 2,4 im Jahre 1975 statt 2,15). Diese Aufwertungsfaktoren gelten nur für die Neurentner, das heisst, das Durchschnittseinkommen seit Bestehen der AHV (1948-1972 bzw. 1974) wird mit diesen Faktoren aufgewertet; damit will man erreichen, dass die Rente vom tatsächlichen letzten Einkommen abgeleitet wird. Damit werden die Differenzen weitgehend beseitigt, die auf den Neurenten entstanden sind. Es gibt heute nur noch beim Jahrgang 1974 — bei einem einzigen Rentnerjahrgang — Differenzen, die 1, 2, 3, 4, 5 Franken bis weit hinauf und im Maximum 15 Franken ausmachen im Monat. Alle andern Rentnerjahrgänge kommen auf keinen Fall höher als Neurentner 1975. Wenn Sie statt 25 Prozent - wie das der Nationalrat beschlossen hat und wie es auch die Kommission mit allerdings sehr knappem Mehr beschlossen hat - nur 20 Prozent aufwerten, strafen Sie 26 Jahrgänge Altrentner, die auf keinen Fall höher kämen als die Neurentner 1975. Wollen Sie das wirklich? Das ist die Frage.

Schon mit der Formel 25 Prozent wird der Jahrgang 1973 unter gleichen Verhältnissen zwischen Fr. 6.— und Fr. 18.— pro Monat weniger bekommen als die Rentner 1975. Wenn wir nur auf 20 Prozent gehen, werden die Differenzen erheblich grösser. Der Jahrgang 1969 wird im Monat bis zu Fr. 65.— weniger erhalten als der Jahrgang 1975 unter gleichen Verhältnissen.

Die Auswirkungen dieser Beschlüsse des Ständerates sind bekannt. Es sind je 200 Millionen: 200 Millionen, wenn wir die Fr. 20.— abstreichen vom festen Rententeil, und 200 Millionen, wenn wir statt 25 nur 20 Prozent aufwerten für die Altrentner.

Wollen wir nun diese alte Generation — da hat es die Altrentner 52, 53, 54, 55 usw. darunter — strafen, eine Generation, die nicht von der Hochkonjunktur profitierte oder wenigstens nur in ganz geringem Ausmass, die ohnehin benachteiligt war? Ich jedenfalls würde mich hier nicht rühmen, dass ich es fertiggebracht hätte, 200 Millionen dieser alten Generation wegzunehmen; ich würde mich eher schämen.

Es ist gesagt worden, der Ständerat werde das nicht akzeptieren. Ich glaube, wenn man dem Ständerat das richtig erklären würde, würde er auch hiefür Verständnis haben. Das Problem ist vielleicht etwas komplizierter

Herr Brunner hat gesagt, es stimme nicht, dass die Renten der Neurentner auf 1975 um 25 Prozent aufgewertet würden, es seien zum Teil nur 20 Prozent und weniger. Ich habe, wie gesagt, keinen Computer, aber wenn wir 1975 das Minimum von Fr. 400.— auf Fr. 500.— und das Maximum von Fr. 800.— auf Fr. 1000.— (jeweils 25 Prozent) erhöhen, dann ist anzu-

THE RESERVE OF THE PROPERTY OF

nehmen, dass zwischen dem Minimum und dem Maximum ungefähr die gleiche Aufwertung stattfindet. Wenn wir 20 Prozent beschliessen würden, uns also dem Ständerat anschliessen würden, dann tun wir folgendes: Erstmals seit Bestehen der AHV wird einmal die Volldynamisierung, das heisst das Nachziehen der Renten an die Einkommensentwicklung, abgelehnt. Das fürs erste Mal; ich weiss, dass wir im März im Zusammenhang mit dem Verfassungsartikel lange über die Volldynamisierung gesprochen haben. Man wollte in der Verfassung nicht auf unabsehbare Zeit dieses Prinzip der Volldynamisierung, das heisst der Anpassung der Renten nicht nur an die Teuerung, sondern an die Einkommensentwicklung, verankern. Aber man hat von verschiedener Seite erklärt: Für 1973 — das ist auch vom Ständerat unbestritten — und für 1975 ist die Sache in Ordnung. Sie wird nicht mehr in Ordnung sein, wenn wir, wie das der Ständerat getan hat, lediglich 20 Prozent für die Altrentner aufwerten statt 25 Prozent, ganz abgesehen davon, dass das Verhältnis 1:2 dann nicht mehr stimmt und, wie der welsche Referent, Mugny, erklärt hat, die Differenzen zwischen dieser alten benachteiligten Generation und der neuen in Zukunft immer grösser werden.

Ich bitte Sie deshalb, nicht nur der Rentenformel, wie wir sie beschlossen haben mit den Fr. 320.— im Jahre 1973 und Fr. 400.— im Jahre 1975, zuzustimmen, sondern ich bitte Sie dringend, mit einem grossen Mehr die Altrentner im Jahre 1975 um 25 und nicht lediglich um 20 Prozent aufzuwerten. Es geht hier um Menschen, und ich kann Ihnen auch noch sagen, welche Differenzen entstehen bei 20/25 Prozent: bei einem Durchschnittseinkommen von Fr. 4000.— entstehen Differenzen von Fr. 36.— im Monat. Ich glaube, wir sollten das unseren Alten nicht antun!

Tschopp: Von mir aus hätte es genügt, wenn die beiden Referenten und der Herr Bundesrat die Differenzen zum Ständerat erklärt hätten, und wir hätten darüber abgestimmt. Ich bedaure, dass man mit der Diskussion eigentlich noch einmal von vorne beginnt.

Ich möchte zu den luziden Ausführungen unseres Kollegen Müller erklären: Es wird doch keine Generation bestraft! Das kann man doch nicht sagen, wenn man eine derartige Verbesserung von 70 bis 90 Prozent der Renten auf den 1. Januar 1973 beschliesst. Ich bitte Sie, doch einigermassen sachlich zu bleiben.

Ich möchte mich nur äussern zum Abschnitt VII auf Seite 4 der Fahne. Es geht hier um die Uebergangs- und Schlussbestimmungen, also um die Differenzierung zwischen Alt- und Neurenten ab 1. Januar 1975. Der Bundesrat beantragte, in der zweiten Revisionsetappe, das heisst ab 1. Januar 1975, die Altrenten - Sie sehen das aus dem Artikel VII, Alinea d, Absatz 2 — um 15 Prozent, die Neurenten hingegen um 25 Prozent zu erhöhen. Die für diese Differenzierung massgeblichen Gründe sozialpolitischer Natur sind stichwortartig zusammengefasst: Bei den Altrenten genügt die Preisanpassung sowohl zur Gewährleistung der einmal erreichten Existenzsicherung durch die AHV/IV sowie zur Fortführung der gewohnten Lebenshaltung aufgrund der Gesamtvorsorge. Der Verzicht des Nationalrates auf eine Differenzierung zwischen Alt- und Neurenten für die zweite Revisionsetappe, also ab 1975, erfordert für die nächsten 10 Jahre eine Erhöhung des Beitragssatzes um zusätzliche 0,4 Lohnprozente.

Mit der absoluten Gleichstellung der Alt- und Neurenten sind wir vielleicht etwas weit gegangen. Wir können ja eine vollständige, eine frankenmässige Gleichstellung trotzdem nicht herbeiführen, weil die Berechnungsart einfach eine verschiedene ist. Der Stände. rat will nun schwach korrigieren und geht für die Neurenten auf 20 Prozent, der Bundesrat auf 15 Prozent; wir haben seinerzeit 25 Prozent beschlossen. Der Ständerat will nun auf 20 Prozent zurückgehen. Dabei ist aber zu beachten, dass der Aufwertungsfaktor, den wir auf 2,15 festgesetzt hatten, vom Ständerat auf 2,4 verbessert wurde. Die durchschnittlichen Einkommen werden somit gehoben, und die absolute Minimalrente bleibt bei Fr. 500.-, wie bei unserm früheren Beschluss. Es werden vielleicht - lediglich in mittleren Rängen und gegen oben - die absoluten Rentenbeträge um wenige Franken reduziert; das ist zuzugeben.

Bei Annahme des Beschlusses des Ständerates werden also die Beitragssätze um 0,4 Prozent reduziert. Wir müssen aber daran denken, dass wir ja nicht nur die eidgenössische AHV haben; wir alle wollen ja nach dem Verfassungsartikel die zweite Säule ausbauen, wir wollen sogar das Obligatorium der zweiten Säule. Ich begrüsse das. Aber für die Finanzierung der zweiten Säule müssen wir auch noch ein Stück dieses Kuchens—d. h. der Lohnprozente—zur Verfügung haben.

Namens der starken Kommissionsminderheit — die Abstimmung in der Kommission ergab 11:10 Stimmen — beantragen wir Ihnen, bei den Uebergangsrenten dem Ständerat zuzustimmen. Der Ständerat hat seinen Beschluss einstimmmig gefasst. Irgendwo werden ja auch wir nachgeben müssen. Wir alle wünschen ja, dass die verbesserten AHV-Renten auf den 1. Januar 1973 in Kraft treten können.

M. **Deonna:** Je voudrais m'exprimer comme M. Tschopp, exclusivement sur le chapitre VII, à savoir l'augmentation des rentes au 1er janvier 1975.

Notre commission, à une seule voix de majorité, s'est ralliée à la formule d'augmentation de 25 pour cent. Or, contrairement à ce que certains disent -M. Brunner l'a clairement expliqué et M. Kaiser nous l'a confirmé —, en maintenant la nouvelle formule de rente, quel que soit le montant fixe de 300 ou 320, vous établissez une inégalité de traitement plus grande entre les anciens et nouveaux rentiers. L'égalité absolue est impossible, mais l'inégalité est moindre avec le système des 20 pour cent qu'avec le système des 25 pour cent. Si l'on veut donc rétablir une certaine égalité, c'est dans ce sens-là qu'il faut aller. Je n'insisterai pas sur le fait que ce régime coûtera 0,4 pour cent de cotisation de moins. Mais enfin, il faut bien se dire que l'AVS n'est pas le seul élément de la sécurité sociale — il y en aura d'autres - et que cette réduction est aussi d'un certain intérêt. L'essentiel est que l'inégalité de traitement entre anciens et nouveaux rentiers existera toujours, mais qu'elle sera moindre avec la formule proposée par le Conseil des Etats qui, si je ne me trompe, l'a proposée à l'unanimité.

Schütz: Ich wollte eigentlich in dieser Debatte das Wort nicht mehr ergreifen, nachdem der Kommissionspräsident so freundlich war, den Antrag in bezug auf die Rentenformel zu verteidigen, obwohl er in der früheren Sitzung noch anderer Meinung war. Er hatte damals recht mit seiner Prognose, der Minderheitsantrag

den Ständerat. Ich habe den Verhandlungen des Ständerates zugehört. Dort wurde der Antrag auf Erhöhung der Rentenformel von Fr. 300.— auf Fr. 320.— im Grunde genommen damit bekämpft, dass man sagte: Wir haben ja jetzt aufgewertet. Dabei müssen wir uns aber klar sein: Die Aufwertung erfolgt prozentual, während der feste Rentenanteil fixiert ist. Da ist es ja logisch, dass bei einer prozentualen Aufwertung die oberen Rentner mehr profitieren als die untern.

Es ist auch zu bedenken, dass die unteren Renten noch ausserordentlich bescheiden sind und die Leute zu einem grossen Teil damit nicht existieren könnten, wenn sie nicht die Ergänzungszulage hätten. Da müssen wir uns aber klar sein, dass die Ergänzungszulagen Bedürftigkeitsrenten sind. Die Bezüger haben nachzuweisen, dass sie bedürftig sind. Wenn sie noch einige Ersparnisse haben oder beim Austritt aus der Erwerbstätigkeit eine Abfindung erhalten haben, die vielleicht Fr. 25 000.— bis Fr. 30 000.— ausmachte, erklärt man ihnen, sie müssten nun zuerst das Vermögen verbrauchen und hätten erst dann Anspruch auf die Ergänzungszulage. Mit mir waren auch andere Ratskollegen immer der Meinung, die Ergänzungszulagen hätten einen Hauch der Armengenössigkeit. Beispielsweise müssen die Bezüger sich mit dem Sparbuch über die Zinse ausweisen, die als Einnahmen berechnet werden; man muss also Rechenschaft ablegen über ein Einkommen, das im Grunde genommen frei ist. Ich weiss, dass es nicht überall gleich gehandhabt wird wie in den grossen Städten, vielleicht ist man da oder dort etwas grosszügiger.

Ich möchte Sie also bitten, an diesem Antrag betreffend den festen Rentenanteil festzuhalten. Die Revision soll ja auf den 1. Januar 1973 in Kraft treten. Wir vertrösten die Leute also nicht. Ich habe an manchen Versammlungen orientiert. Wenn ich dann davon sprach, dass die Renten ab 1975 noch einmal erhöht werden sollen, antworteten mir viele Zuhörer: Hoffentlich leben wir dann noch! Wir müssen uns klar sein, dass unter den Rentnern viele Leute von 80 und mehr Jahren — bis zu 100 Jahren — sind. Wenn es auch Einzelpersonen betrifft, sind wir doch glücklich, ihnen mit den Beschlüssen unserer Räte und vor allem des Bundesrates diese Verbesserungen ermöglicht zu haben.

Aufgrund der Situation - auch im Ständerat sollten wir also nach meiner Meinung an den Fr. 320.festhalten, trotzdem Herr Mugny beantragte, sie zugunsten der Altrentner ab 1975 fallen zu lassen. Auch nach meiner Meinung sollten wir am Beschluss in bezug auf die Altrentner festhalten, aber nicht gleichzeitig entscheiden, den Rentenanteil dann von Fr. 320 .-- auf Fr. 300.— herabzusetzen. — Falls der Antrag Mugny angenommen wird, hätten wir in diesem Sektor keine Differenz mehr zum Ständerat. Wer hat aber eine Garantie dafür, dass der Ständerat uns dann zustimmt? Ich wünsche, dass er zustimme, aber wir dürfen uns doch nicht der Gefahr aussetzen, dass letztlich beides verlorengeht. Diese Möglichkeit ist durchaus vorhanden. Ich habe die Diskussion im Ständerat verfolgt und weiss, dass dort praktisch nachher kein einziges Mitglied für diese Formel eingetreten ist. Deshalb sollten wir nach meiner Meinung an beiden Beschlüssen festhalten, um nicht Gefahr zu laufen, dass schliesslich überhaupt keiner davon angenommen wird.

Schwarzenbach: Herr Nationalrat Brunner hat sich in ausserordentlich verdienstvoller Weise mit der Materie der Rentenberechnung und ihrer Folgen auseinandergesetzt. In der letzten März-Session, als diese Frage behandelt wurde, hatte sicher mancher von uns den Eindruck, wir hätten es hier mit einem obstinaten Querulanten zu tun, namentlich nachdem er von Herrn Bundesrat Tschudi mehr oder weniger zurechtgewiesen wurde und man ihn auf die Unfehlbarkeit bzw. die absolute Sicherheit und Fähigkeit unserer Chefbeamten aufmerksam machte. Kein Zweifel an der Tüchtigkeit der Chefbeamten, aber es war doch ein Argument, das dazu dienen sollte, uns zu beeindrucken und unsere Kritiklust etwas einzudämmen.

Ich finde es nun ausserordentlich verdienstvoll von einem Kollegen, dass er sich nicht einschüchtern liess und den Mut und die Zivilcourage hatte, noch einmal zu verlangen, dass seine Ergebnisse geprüft werden, und dass sie dann als richtig befunden wurden. Wenn nun Herr Müller in seiner Argumentation kontra Brunner immer wieder sentimental darauf verweist, dass ihm leider kein Computer zur Verfügung stehe, dann möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es ja ausserordentlich verdienstvoll ist, wenn ein Privatunternehmer seinen Computer in den Dienst des Landes gestellt hat, dass das also durchaus nicht unbedingt einen Tadel verdient. Bei dieser Diskussion zeigt sich nun ganz deutlich wieder einmal, wie versucht wird, in die Argumentation über die Rentenerhöhung oder Nichterhöhung gegenüber nun tatsächlich errechneten Zahlen politisch sentimentale Akzente einzusetzen. Ich bewundere - allerdings in Gänsefüsschen - den Mut von Herrn Müller, ausgerechnet in diesem Augenblick mit seiner Argumentation gegen Herrn Brunner anzutreten. Nachdem bewiesen worden ist, sachlich, dass diese Zahlen sogar im Dienste der Gerechtigkeit stehen, wird nun versucht, auf die Tränendrüsen zu drücken und gleichzeitig mit halbwissenschaftlichen, pseudowissenschaftlichen Argumenten noch etwas zu verbrämen.

Wir sind hier gesessen, und ich habe den Eindruck gehabt, in der letzten Session sei wirklich sachlich diskutiert worden. Es war ja ein ehrliches Tauziehen, und man war auf beiden Seiten bestrebt, das Maximum des Möglichen aus dieser AHV herauszuholen. Wenn nun der Ständerat — nicht zuletzt gestützt auf die Argumente und auf die Berechnungen von Herrn Brunner — zur 20-Prozent-Lösung kommt, dann glaube ich, ist jetzt der richtige Augenblick, dass wir dem eben doch zustimmen und dass das wahrscheinlich die Lösung sein wird, die auch der Gerechtigkeit entspricht.

Ich danke nochmals unserem Kollegen, dass er den Mut hatte, nachrechnen zu lassen.

Allgöwer: Wir haben im Verfassungsartikel die Volldynamisierung abgelehnt, aber wir haben auf die Dramatisierung verschiedener Fragen noch nicht verzichtet. Wenn ich die Tabelle ansehe, die uns vom Bundesamt für Sozialversicherung übergeben worden ist, dann können wir darauf nachlesen, dass es sich frankenmässig gesehen um relativ kleine Beträge handelt. Es geht um 20 Franken im Durchschnitt, es geht im Maximum um 40 Franken, es geht also um Beträge, die seinerzeit ungefähr die Gesamtrente ausgemacht haben. Ob diesen Differenzen dürfen wir nicht vergessen, welchen gewaltigen Schritt wir mit der Gesamtvorlage tun. Der Schritt ist so bedeutend, dass wir mit einem Male an der Spitze

sämtlicher Länder in bezug auf die Altersversicherung stehen. Das wollen wir alle beachten bei der Bereinigung der Differenzen.

Ein Zweites: Der Ständerat hat entgegen seinem allgemeinen Renommee eine ausserordentlich soziale Haltung eingenommen. Er hat beispielsweise einen Aufwertungsfaktor von 1,95 auf 2,1 hinaufgesetzt und damit eine ganz wesentliche Verbesserung angebracht. Er hat beinahe auch unserer Formel von 320 Franken Grundrente zugestimmt, und ich glaube, er wird das im Differenzbereinigungsverfahren definitiv machen.

Der eigentliche Streitpunkt reduziert sich heute noch auf diese 20 oder 25 Prozent. Da möchte auch ich erklären, dass Herr Brunner in dieser Beziehung Recht bekommen hat. Sie erinnern sich, dass ich ihm ziemlich stark an den Karren gefahren bin, aber ich glaube, auch er ist mit dem Karren ziemlich schlimm umgegangen. Soweit es mich betrifft und ich ihm Unrecht getan habe, möchte ich mich hier entschuldigen.

Hingegen müssen wir doch erkennen, dass es bei der Differenzbereinigung mit dem Ständerat nicht um entscheidende, sondern nur noch um kleinere Fragen geht. Deshalb möchte ich Sie bitten, bei der nachfolgenden Entscheidung nicht zu meinen, die 8. AHV-Revision sei überhaupt gefährdet oder etwas Entscheidendes stehe auf dem Spiel. Es ist wieder einmal eine Diskussion im Wohlstandsparadies. Seien wir froh, dass wir uns über so kleine Dinge so intensiv aufregen können, aber übertreiben wir nicht.

Ich meinerseits möchte der grosszügigeren Lösung beipflichten. Ich möchte Sie bitten, einmal an den 320 Franken, an unserem früheren Entschluss, festzuhalten. Ich möchte Sie auch bitten, dem Aufwertungsfaktor des Ständerates, der auch eine Verbesserung bedeutet, zuzustimmen und trotz allem, was Herr Schwarzenbach gesagt hat, an die benachteiligte ältere Generation zu denken, die mit einer Aufwertung von 25 Prozent doch ein gewisses Entgelt erhält für alle die Jahre der Krise, des kleinen Verdienstes, und damit ein gewisses Entgelt für ihre schicksalsmässige Benachteiligung.

Ich möchte Sie also bitten, in Ruhe und Freundschaft diese AHV als Kappeler Milchsuppe zu beenden. Dann haben wir alle miteinander mit Vor- und Nachgeben ein grosses Werk durchgeführt.

Bundesrat Tschudi: Die wichtigste Aufgabe ist eine möglichst rasche Bereinigung der Differenzen, die zwischen Nationalrat und Ständerat bestehen. Wir dürfen mit grosser Genugtuung feststellen, dass das gewaltige Sozialwerk praktisch unter Dach ist. Die Differenzen sind nicht sehr bedeutsam, und wir müssen darum den positiven Eindruck — er ist sozialpolitisch und allgemeinpolitisch überaus wichtig -, den diese gewaltige Sozialversicherungsreform erzielen wird, nicht beeinträchtigen durch allzu lange Diskussionen über relativ geringfügige Fragen. Wir müssen also jetzt möglichst rasch die Vorlage bereinigen. Dann ist es uns möglich, bereits im September die 13. Monatsrente auszurichten. und Beschlussfassung in dieser Session ist auch Voraussetzung, damit die neuen Renten gemäss Ihren Beschlüssen am 1. Januar 1973 ausgerichtet werden können.

Ich habe Verständnis dafür, dass Ihr Rat im wesentlichen an seinen früheren Beschlüssen festhalten will; ich habe vor allem darum Verständnis — und ich habe Ihrem Rat dafür immer meine Anerkennung ausgesprochen —, weil er dafür gesorgt hat, dass alle weitergehenden Beschlüsse seriös und solid finanziert sind, Es besteht eine Kongruenz, ein Ausgleich zwischen Ein nahmen und Ausgaben.

Nun haben wir ein Zweikammersystem. Dieses be dingt aber eine gewisse gegenseitige Rücksichtnahme Wenn wir schon wissen, dass im gesamten gesehen ei sehr schöner sozialer Fortschritt realisiert wird, dan bedeutet das auch, dass es nicht allzu schwer falle dürfte, wenigstens in einem Punkte Konzessionen zu machen. Ich bin überzeugt, dass der Ständerat dann in den übrigen Fragen nachgeben wird.

Bei der Frage der Rentenformel von 320 oder 300 Franken war, wie Sie wissen, der Ständerat nur mieiner Stimme mehr für die Herabsetzung, so dass enaheliegt, dass Ihr Rat in diesem Punkte an seiner früheren Beschlüssen festhält, obwohl ich durchaus zugeben will, dass auch sehr beachtliche Gründe dafür sprechen würden, der Heraufsetzung der Neurenten im Jahre 1975 um 25 Prozent den Vorzug zu geben, wie das Herr Nationalrat Mugny getan hat. Aber die politische Realität zeigt, dass die 320 Franken die grösseren Aussichten haben, von beiden Räten genehmigt zu werden.

Nun die Hauptfrage: Sollen 1975 die Altrenten um 20 oder 25 Prozent heraufgesetzt werden? Es können für beide Vorschläge beachtliche Argumente vorgetragen werden. Herr Nationalrat Schwarzenbach hat Herm Nationalrat Brunner sogar eine Ehrenmeldung ausgestellt für seine Rechentätigkeit. Allerdings hat Heri Nationalrat Schwarzenbach nie nachgeschaut und nie geprüft, in welchen Punkten und in welchem Ausmasse Herr Nationalrat Brunner den Vorschlägen und den Berechnungen der Verwaltung entgegengekommen ist. Für ihn gilt einfach der Grundsatz: Die Verwaltung hat nicht recht, sondern selbstverständlich Herr Nationalrai Brunner! Ich will nun nicht weitergehen, weil ich glaube, es sei in diesem Moment nicht richtig, Polemiken vorzutragen, denn es wäre dem Werk unangemesser und eher schädlich. Die Auseinandersetzung geht immei darum: Eine völlige Gleichstellung — und da hat Her Nationalrat Deonna recht gehabt - zwischen Altrentner, Neurentner, zwischen den ungezählten Jahrgängen und den verschiedenen Rentenformeln ist nicht möglich Die eine Tendenz geht eher dahin, die Altrentner zu begünstigen — das wurde von Herrn Nationalrat Müller hier vor allem vertreten -, während die andere Tendenz von Herrn Nationalrat Brunner besagt: Unter keinen Umständen dürfen die Altrenten höher sein als allenfalls die Neurenten im Jahre 1975. deren Höhe wir aber nicht genau kennen, weil sie noch von der Lohnentwicklung abhängig ist in den kommenden Jahren.

Ich möchte aber nicht mehr zu sehr auf diese Rentenfragen eingehen. Ich habe meinerseits in diesem Punkte absolut nichts zurückzubuchstabieren, denn ich habe mich nie zu weit auf die Aeste hinausgelassen, nie weiter, als ich es selber tatsächlich überprüfen und begründen konnte. Ich habe nie behauptet, ich sei Versicherungsmathematiker und würde alle diese Details überblicken. Ich kann jedoch beurteilen, dass es sich um Details handelt. Wenn die Kurven von Herrn Nationalrat Brunner auch richtig sind, dann möchte ich doch vof allem Herrn Nationalrat Schwarzenbach bitten, einmal den Massstab anzuschauen. Wenn man nicht bei 1000 beginnt, sondern bei einem Franken, würde er sehen, wie minim dann die Unterschiede werden und wie eng dann diese Kurven dazukommen müssten. Diejenigen Herren, die eine Brille benötigen, würden überhaupt noch einen Strich sehen, sie sähen gar keine Unter-

Ich bin der Meinung, es sei politisch zweckmässig wen der raschen Realisierung des Werkes, dass in mem Punkte nachgegeben wird; auf welchem, darüber im man sachlich durchaus diskutieren. Aber nach der stuation im Ständerat, der sich einstimmig für 20 Prozent Heraufsetzung der Renten im Jahre 1975 etchieden hat, bin ich der Meinung, es wäre von Ihrer seite aus empfehlenswert, dort nachzugeben und eher im Punkte der Rentenformel (also 320 fester Betrag statt 300) festzuhalten. Wenn dieser Weg gewählt wird, bin ich überzeugt, dass wir nächste Woche die ganze Vorlaunter Dach haben, und dann kann die Verwaltung mit Volldampf an die grosse Arbeit gehen, die nötig ist, dimit auch die Vollzugsvorschriften aufgestellt und friegerecht die neuen Renten ausgerichtet werden können.

16 **Präsident:** Wir gehen über zur Bereinigung. Artikel 30. Absatz 4.

Der Ständerat schlägt einen Faktor von 2,1 vor; die Kommission des Nationalrates beantragt Zustimmung.

in Ein anderer Antrag ist nicht gestellt; Sie haben so beschlossen.

Art. 34 Abs. 1

Antrag der Kommission

6 Festhalten.

Art. 34 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir.

Präsident: Bei Artikel 34 möchte der Ständerat den Beten Rentenanteil auf 300 Franken festlegen. Der Nationalrat hat seinerzeit 320 Franken beschlossen.

Die Kommission des Nationalrates beantragt Festfalten am ursprünglichen Beschluss (320 Franken).

Wird ein anderer Antrag gestellt? — Das ist nicht der Fall; Sie haben so beschlossen.

Angenommen - Adopté

Aenderungen ab 1. Januar 1975 Modifications au 1er janvier 1975

Ziff. VI - Ch. VI

1. AHV — AVS

Art. 30 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 30 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Präsident: Bei Artikel 30, Absatz 4 (VI), Alters- und Hinterlassenenversicherung, schlägt der Ständerat den Faktor 2,4 vor.

Die Kommission des Nationalrates empfiehlt Zustimmung zum Ständerat.

Angenommen — Adopté

Art. 34 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 34 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir.

Präsident: Bei Artikel 34 (fester Rentenanteil) haben wir seinerzeit 400 Franken beschlossen, der Ständerat 380 Franken.

Die Kommission beantragt Festhalten an 400 Franken.

Angenommen- Adopté

Uebergangs- und Schlussbestimmungen Dispositions transitoires et finales

Ziff. VII -- Ch. VII

Buchst. b Abs. 3

Antrag der Kommission

Nach Entwurf des Bundesrates.

Let. b al. 3

Proposition de la commission

Selon le projet du Conseil fédéral.

Buchst. c Abs. 2

Antrag der Kommission

Die am 1. Januar 1975 laufenden ordentlichen und ausserordentlichen Renten werden von diesem Zeitpunkt an um 25 Prozent erhöht. Vorbehalten bleiben die Kürzungsbestimmungen. Wird die Rente durch eine solche anderer Art abgelöst, so ist diese nach den bis 31. Dezember 1974 geltenden Berechnungsregeln festzusetzen und um 25 Prozent zu erhöhen.

Let. c al. 2

Proposition de la commission

Les rentes ordinaires et extraordinaires en cours au 1er janvier 1975 sont augmentées de 25 pour cent à partir de cette date. Sont réservées les dispositions concernant la réduction des rentes. Lorsqu'une rente est remplacée par une rente d'un autre genre, celle-ci est calculée selon les règles de calcul valables jusqu'au 31 décembre 1974 et augmentée de 25 pour cent.

Präsident: Wir kommen zur Erhöhung der Renten ab 1. Januar 1975. Der Nationalrat hatte ursprünglich eine Erhöhung um 25 Prozent beschlossen, der Ständerat beschloss 20 Prozent. Wenn ich richtig orientiert bin, hat die Kommission des Nationalrates mit einer Stimme Mehrheit beschlossen, an 25 Prozent festzuhalten. Herr Tschopp beantragt, dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission

(25 Prozent)

78 Stimmen

Für den Antrag Tschopp (20 Prozent)

80 Stimmen

Buchst. e

Antrag der Kommission

Festhalten.

Let. e

Proposition de la commission

Maintenir.

Angenommen - Adopté

AHV — AVS

Art. 41bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Bürgi. Berichterstatter: Die restlichen Differenzen werden kaum mehr so hohe Wellen werfen wie die zuletzt behandelten Artikel. Den Artikel 41bis hatte der Nationalrat gestrichen. Hier geht es bekanntlich um Kürzungsmöglichkeiten wegen Ueberversicherung. Der Ständerat hat nun den Artikel wieder aufgenommen. Dabei lag ihm eine Dokumentation vor, die die nationalrätliche Kommission bei ihrer ersten Beratung noch nicht vor Augen hatte. Es ist nun in der Tat so, dass massive Ueberversicherungsfälle möglich sind. Je nach Gestaltung des Einzelfalles kann es vorkommen, dass der Rentenbezug das Zwei- bis Dreifache des seinerzeitigen Erwerbseinkommens ergibt. Solche Dinge sind im Rahmen der Sozialversicherung stossend. Deshalb sollten Kürzungsmöglichkeiten bestehen. Diese sollen indessen nicht in ungebührlicher Weise benützt werden. Herr Bundesrat Tschudi hat uns in der Kommission in diesem Sinne Zusicherungen gegeben.

Aufgrund dieser Situation und der gegebenen Zusicherungen beantrage ich Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen.

M. Mugny, rapporteur: L'article 41bis pose le principe de la réduction de la rente d'orphelin dans le cas ou il y aurait surassurance par rapport au revenu déterminant. Le Conseil national avait biffé cette disposition mais le Conseil des Etats l'a maintenue. Votre commission vous invite à adhérer à la décision du Conseil des Etats, bien que, personnellement, cette décision ne me paraisse pas très heureuse.

Invalidenversicherung — Assurance-invalidité

Art. 38 Abs. 1, Art. 38bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 38 al. 1, art. 38bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV Prestations complémentaires à l'AVS/AI

Art. 2 Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 2 al. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

AHV - AVS

Art. 5 Abs. 1, Art. 6, 8, 10, 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Festhalten (unter Anpassung an die gefassten Be. schlüsse).

Art. 5 al. 1, art. 6, 8, 10, 13

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Maintenir (avec adaptation aux décisions).

Bürgi, Berichterstatter: Aufgrund Ihres Beschlusser mit Bezug auf die Rentenhöhe für das Jahr 1975 wird es möglich, die Beitragsansätze am Anfang der Fahre gemäss den seinerzeitigen Beschlüssen des Nationalrate um je 0,2 Prozent zu senken. Dort, wo feste Beträge genannt sind, kann eine entsprechende Reduktion um 2 Franken bzw. 200 Franken vorgenommen werden. Für das Jahr 1975 kann die gleiche Operation vorgenommen werden.

Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

M. Mugny, rapporteur: Il convient de réduire de 0,2 pour cent le taux de cotisation de base que nous avions admis lors de notre premier débat pour tenir compte du fait que nous venons de décider que les rentes seraient augmentées de 20 pour cent à partir du 1er janvier 1975 et non de 25 pour cent. Le reste de cette disposition n'appelle pas d'observations.

Brunner: Seitdem die Vorlage unserem Rat zugeleitet worden ist, sind von der Administration ganz wesentlich veränderte Einnahmenschätzungen vorgenommen worden. Vor der Revision der Einnahmenschätzungen stellte man fest, eine Erhöhung um 20 Franken würde den Bund 200 Millionen Franken kosten, was um 0,2 Prozent erhöhte Beiträge erfordern würde. Seitdem wir diese Beschlüsse gefasst haben, haben sich aber für 1971 wesentlich erhöhte Einnahmen ergeben. Das Bundesamt hatte eine Zunahme für 1970/71 um 11 Prozent eingesetzt; effektiv betrug sie 16 Prozent. Wir liegen also bereits bei um rund 5 Prozent höheren Einnahmen. Die Ausgaben anderseits bleiben praktisch gleich gross wie vor der Schätzung der Einnahmen. Hier hat sich keine Aenderung ergeben, und es ist an sich zweifellos möglich, bei jenen Beitragsansätzen zu bleiben, die der Ständerat beschlossen hat, obschon nach Beschluss unseres Rates 20 Franken mehr Rente gegeben werden sollen.

Ich stelle hier keinen Antrag, bei den vom Ständerat beschlossenen Ansätzen zu bleiben, möchte aber darum bitten, diese Frage zuhanden der ständerätlichen Kommission noch einmal ganz eindeutig abzuklären, ob es notwendig sei, die Beiträge für 1973 bereits entsprechend zu erhöhen. Herr Dr. Kaiser hat mir in einem persönlichen Gespräch bereits bestätigt, dass meine Berechnungen richtig sind.

Er hat diese Bestätigung auch Herrn Bundesrat Tschudi mitgeteilt, aber es sind keine entsprechenden offiziellen Zahlen da. Es handelt sich um folgendes Problem: Wir sollten vom nächsten Jahr an keine Beiträge erheben, die an sich zu hoch sind. Wir sind nämlich mit den Beitragssätzen schon recht erheblich hinaufgegangen. An sich würde ich jedoch anregen, dass man den für 1975 und in den folgenden Jahren vorzusehen-

Spielraum für den Bundesrat, die Beiträge festzusetgrosszügig festlege; man könnte dafür ohne eiteres bei den Beschlüssen des Nationalrates bleiben. penn es geht dabei um eine Kompetenz für den Fall, dess es zur Deckung der Ausgaben notwendig ist, d.h. ir müssen die Beiträge ohnehin erhöhen, wenn das eines Tages nötig wäre. Aber es hat keinen Sinn, AHV-Beiträge auf Vorrat zu erheben. Wir wollen die bechlossenen Renten seriös finanzieren. Die Renten solauch später jedes Jahr, oder alle zwei Jahre mindestens, der Preisentwicklung angepasst werden. Darüber bestehen keine Differenzen. Es besteht auch keine Differenz darüber, dass die Neurenten voll dynamisiert and der Entwicklung angepasst werden sollen. Aber das tiest sich an sich mit den Beitragssätzen, die vom Ständerat beschlossen worden sind, durchführen. Ich möchte bitten, dass man diese Frage bis zum Beschluss des Ständerates prüft und dem Ständerat schriftlich bestätigt, dass es möglich ist, mit diesen Beitragssätzen auszukommen. Ich glaube, es ist richtig und fair, wenn man diesen Entwicklungen Rechnung trägt, und zwar richtig Rechnung trägt.

Bürgi, Berichterstatter: Darf ich zu den Ausführungen von Herrn Brunner einige wenige Bemerkungen machen. Er hat diesen Fragenkomplex der Kommission vorgetragen, hat indessen auf einen Antrag verzichtet, wie er es auch heute macht. Das erspart uns eine weitere Redeschlacht in diesem Differenzbereinigungsverfahren. Der Tenor der Diskussion in der Kommission war sehr eindeutig. Es herrschte die Meinung vor, man sollte trotz den etwas erhöhten Einnahmen an den Beitragssätzen, wie wir sie Ihnen beantragen, festhalten. Der AHV-Fonds wird dann unter Umständen etwas stärker ansteigen, als es der Budgetierung in der Botschaft entspricht. Voraussichtlich wird es dann möglich sein, im Jahre 1975 oder im Jahre 1978 die dannzumalige Beitragserhöhung milder auszugestalten oder gar gänzlich fallen zu lassen. Das ist gewiss ein Vorteil, wenn wir daran denken, dass ab 1975 die zweite Säule in vollem Ausmass zum Tragen kommen soll.

Präsident: Die Kommission beantragt, dass die Beiträge entsprechend den bisher gefassten Beschlüssen angepasst werden.

Bundesrat Tschudi: Ich darf vielleicht zu dieser nicht unwichtigen Frage eine Bemerkung machen. Ich unterstütze selbstverständlich die Vorschläge des Kommissionsreferenten. Wir hatten für das Jahr 1971 — das sehen Sie in der Botschaft - eine Steigerung der Einkommen um 11 Prozent geschätzt. Es gab Leute, auch in diesem Rate, die der Meinung waren, wir hätten sehr hoch geschätzt. Effektiv - ich glaube, das war für Sie und uns eine Ueberraschung — betrug die Einkommenssteigerung im letzten Jahr 16 Prozent. Das gibt für die AHV Mehreinnahmen, die in den Zahlen der Botschaft nicht vorgesehen sind. Das wird also zur Folge haben, dass die AHV in den nächsten Jahren eher noch etwas Reserven anlegen kann. Das trifft nicht zu bei der Invalidenversicherung, die ohnehin knapp gerechnet ist. Die Invalidenversicherung befindet sich in der Kostenexplosion, weil sie Leistungen für ärztliche Leistungen zu erbringen hat, Heime bezahlen muss, die starken Lohnsteigerungen unterworfen sind. Bei der Invalidenversicherung wirkt sich also die Inflation eher noch stärker aus, zum Nachteil der Versicherung, als sich die

Inflation zugunsten der Versicherung bei der Prämiensteigerung auswirkt. Wir haben uns bis jetzt immer für eine solide Finanzierung eingesetzt; das liegt im Interesse der alten Leute, damit sie Gewähr haben, dass die Renten später ausgerichtet werden können.

Ich möchte aber vor allem einen Gesichtspunkt hervorheben, das ist die Inflationsbekämpfung. In diesem Rate werden Kleine Anfragen, Interpellationen, Postulate eingereicht, der Bund möge sich intensiv mit der Bekämpfung der Inflation beschäftigen. Ja, mit Anfragen, mit Interpellationen bekämpfen Sie die Inflation nicht, aber dadurch, dass Sie dafür sorgen, dass Einnahmen und Ausgaben mindestens im Ausgleich liegen. Alle Volkswirtschafter sagen mir, das Entscheidende sei bei der Sozialversicherung, dass die Prämieneinnahmen (also die Abschöpfung) mindestens so hoch sei wie die Ausgaben an Rentenauszahlungen. Eine weitere Herabsetzung der Beiträge gehe in der entgegengesetzten Richtung und wäre zweifellos eine inflationistische Massnahme. Ich bin einverstanden mit der Herabsetzung um 0,2 Prozent, das ergibt sich aus der Kürzung der Leistungen im Jahre 1975, wie Sie soeben beschlossen haben, aber weiter würde ich vor allem aus Gründen der Erhaltung unseres Geldwertes nicht gehen.

Präsident: Sie hören den Antrag der Kommission, wonach die Prozentzahlen um 0,2 Prozent nach unten korrigiert werden. Bei den festen Beträgen (Art. 10) reduzieren sich die Fr. 80.— auf Fr. 78.— bzw. auf Seite 2 bei Alinea 1 die Fr. 7800.— auf Fr. 7600.—. Die Prozentzahlen sind einfach um 0,2 Prozent gesenkt und die übrigen festen Beiträge um Fr. 200.—. Ich glaube, das ist am einfachsten gesagt. Sie stimmen dem zu.

Desgleichen wären in den Schlussbestimmungen die Ansätze bei den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber entsprechend zu ändern. Sie sind ebenfalls einverstanden.

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

11 080. Beamtengesetz. Aenderung Statut des fonctionnaires. Modification de la loi

Siehe Seite 2 hiervor — Voir page 2 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 1972 Décision du Conseil des Etats du 8 juin 1972

Differenzen - Divergences

Art. 43 Abs. 1, 2 und 4, Art. 55 Abs. 2 letzter Satz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 43 al. 1, 2 et 4, art. 55 al. 2 dernière phrase

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

30 juin 1972

tung stehenden Verordnung des Bundesrates wäre aber der Einbau von Ferienwohnungen selbst in bestehende landwirtschaftliche Gebäulichkeiten ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes ausgeschlossen. Damit würde eine sehr wertvolle Möglichkeit der Verbesserung des bergbäuerlichen Einkommens verbaut. Eine solche rigorose Regelung ist weder vom Standpunkt des Gewässerschutzes noch des Landschaftsschutzes notwendig, da es sich um den Einbau von Ferienwohnungen in bestehende Bauten handelt. Der Bundesrat hat es in der Hand, in der Verordnung die nötigen Kautelen einzubauen, die einen Missbrauch ausschliessen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral

Der Bundesrat wird auf den 1. Juli 1972 das neue Gewässerschutzgesetz mit der allgemeinen Gewässerschutzverordnung nebst zwei Spezialverordnungen in Kraft setzen.

In Ausführung von Artikel 20 des Gesetzes regelt die allgemeine Gewässerschutzverordnung in Artikel 27 (Art. 28 des Vorentwurfes) die Voraussetzungen zur Erteilung einer Baubewilligung für Neu- und Umbauten ausserhalb der Bauzonen bzw. des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes. Danach gilt ein Bedürfnis für einen Neu- oder Umbau ausserhalb des Bauzonen bzw. des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes als sachlich begründet, wenn der Gesuchsteller auf die geplante Baute dringend angewiesen ist und deren abgelegener Standort durch ihre Zweckbestimmung bedingt oder im öffentlichen Interesse erwünscht ist.

Entgegen dem Wortlaut des Vorentwurfes zu einer allgemeinen Gewässerschutzverordnung, wo in Artikel 28, Absatz 3, ausdrücklich festgehalten wurde, dass bei Bauvorhaben für einzelne Wohnbauten, Ferienhäuser und dergleichen ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes auch dann kein sachlich begründetes Bedürfnis im Sinne von Artikel 20 des Gesetzes gegeben sei, wenn eine Anschlussmöglichkeit an eine Kanalisation bestehe, wurde in der Fassung, wie sie dem Bundesrat inzwischen zur Genehmigung vorgelegt worden ist, nur ganz grundsätzlich erwähnt, dass die Anschlussmöglichkeit an eine Kanalisation in keinem Falle ein sachliches Bedürfnis begründe.

Angewandt auf den Einbau von Ferienwohnungen in bestehende landwirtschaftliche Gebäude im Berggebiet bedeutet dies nun:

Sofern die finanziellen Verhältnisse eines landwirtschaftlichen Betriebes unzumutbar erscheinen und deshalb der Bestand des Betriebes gefährdet ist, kann ein sachliches Bedürfnis dafür anerkannt werden, dass auch in bestehende landwirtschaftliche Gebäude ausserhalb der Bauzonen bzw. des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes Ferienwohnungeneingebaut werden, um durch deren Vermietung einen gewissen Nebenverdienst zu erzielen.

In diesem Sinne nimmt der Bundesrat das Postulat entgegen.

Ueberwiesen - Adopté

11 289. Diplomatische Vertretung in Bangla Desh. Errichtung Mission diplomatique au Bangla Desh. Création

Siehe Seite 1132 hiervor - Voir page 1132 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. Juni 1972 Décision du Conseil des Etats du 30 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final
Für Annahme des Gesetzentwurfes 135 Stimmen
Dagegen 5 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

11 064. Bundesgesetz betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und damit im Zusammenhang stehender Gesetze (8. AHV-Revision)

Loi fédérale modifiant celle qui concerne l'assurance-vieillesse et survivants ainsi que les lois qui sont en rapport avec elle (8° revision de l'AVS)

Siehe Seite 919 hiervor - Voir page 919 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1972 Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final
Für Annahme des Gesetzentwurfes 138 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

Siehe Seite 918 hiervor - Voir page 918 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1972 Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final
Für Annahme des Beschlussentwurfes 132 Stimmen
Dagegen 7 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Für

In una lettera a Milena, Kafka, un autore non estraneo alle sue curiosità intellettuali, raccomandava all'amica «avantutto in ogni caso di sdraiarsi in un giardino e trarre dalla malattia la maggiore dolcezza possibile». Il nostro presidente non avrà avuto questo conforto; la malattia lo distolse dal lavoro senza concedergli il tempo di sostare nel giardino. Antonio Antognini ebbe tuttavia nel sereno trapasso il conforto di una fede sentita dentro e professata con una totale dedizione alle speranze che essa suscita. E insieme il conforto che dà la coscienza di chi sa conferire alle preoccupazioni della cosa pubblica i doni d'intelligenza e di bontà che si sono avuti. A nome del Consiglio degli Stati presento alla vedova, la compagna diletta del suo itinerario terreno, ai suoi famigliari, al Partito popolare democratico, i sentimenti di commossa solidarietà e simpatia.

Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen.

L'assistance se lève pour honorer la mémoire des défunts.

11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. November 1971 (BBI II, 1597)

Message et projet d'arrêté du 10 novembre 1971 (FF II, 1609)

Beschluss des Nationalrates vom 15. März 1972 Décision du Conseil national du 15 mars 1972

11 064. AHV. 8. Revision AVS. 8e revision

Botschaft und Gesetzentwurf vom 11. Oktober 1971 (BBI II, 1057)

Message et projet de loi du 11 octobre 1971 (FF II, 1057)

Beschluss des Nationalrates vom 16. März 1972 Décision du Conseil national du 16 mars 1972

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung - Rapport général

Reimann, Berichterstatter: Wie im Nationalrat beantrage ich Ihnen auch hier, die Eintretensdebatte für den Verfassungsartikel und die 8. AHV-Revision gemeinsam zu führen und nachher Eintreten zu beiden Vorlagen separat zu beschliessen. (Zustimmung — Adhésion)

Wenn man das ganze grosse Gebiet über die alten invaliden Menschen überblickt, dann möchte man mit Rainer Maria Rilke fragen, ob der Himmel nicht zu blendend und die Erde nicht zu steinig sei.

Der stete und konsequente Ausbau der Vorsorge gegen Alter, Tod und Invalidität gehört zu den bemerkenswertesten Ergebnissen sozialer Aufgeschlossenheit und politischer Klugheit in den Nachkriegsjahrzehnten unseres Landes, eine Entwicklung, die nur auf dem festen Boden eines ausgeprägten wirtschaftlichen Wachstums und gesunder politischer Verhältnisse möglich war. Man kann heute doch wohl als Folge dieser sozialen Evolution von einem neuen Sicherheitsgefühl - vor allem, wenn wir jetzt diese kommende Revision noch hinter uns haben - der aus dem Arbeitsprozess ausscheidenden Menschen sprechen. Wir sind ja jetzt daran, das begonnene Werk durch den Uebergang auf eine die Weiterführung des gewohnten Lebensunterhaltes sichernde Vorsorge über die Dreisäulenkonzeption zu einem vorläufigen Optimum zu führen, ein Optimum, das gegeben ist durch die Summe der in Zukunft für die Sozialversicherungen aufzubringenden Lohnprozente einerseits und die andern grossen staatlichen Aufgaben andererseits.

Den Anstoss zu den heutigen Vorlagen gaben eine Initiative der PdA vom 2. Dezember 1968, eine Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 18. März 1970 und eine Initiative für eine zeitgemässe Alters- und Hinterlassenenvorsorge des überparteilichen Komitees für zeitgemässe Altersvorsorge vom 13. April 1970. Dazu kamen rund 14 parlamentarische Vorstösse und 9 weitere Begehren von Verbänden und Organisationen.

Unbestritten ist, dass die Ausgestaltung einer umfassenden Altersvorsorge staatspolitische, wirtschaftliche und finanzpolitische Entscheide von ausserordentlicher Tragweite verlangt. Parlament und Stimmbürger sind vor die Frage gestellt, ob die Schweizer Altersvorsorge (nach dem System der PdA-Initiative) völlig umgestaltet, verstaatlicht, oder ob das bestehende, organisch gewachsene Mehrsäulen-Vorsorgesystem in sinnvoller Weise weiterentwickelt werden soll.

Die PdA-Volkspension: Unsere Kommission beantragt Ihnen einstimmig, es sei das Volksbegehren der PdA vom 2. Dezember 1969 abzulehnen. Dafür sind vor allem folgende Gründe massgebend:

- 1. Die Initiative führt zu einer massiven Beitragserhöhung auf dem Einkommen der Versicherten. Die Beiträge würden wesentlich steigen, nach 1982 auf weite Sicht über 16 Lohnprozente betragen.
- 2. Die finanzielle Beanspruchung der öffentlichen Hand würde eine gewaltige Zunahme erfahren; in einer ersten Periode bis 1982 steigen die Beiträge von Bund und Kantonen pro Jahr auf 5,5 Milliarden Franken an. Dabei können nur 1,5 Milliarden Franken aus der fiskalischen Belastung von Tabak und Alkohol finanziert werden, während 4 Milliarden Franken durch den Bund und die Kantone aufzubringen wären.
- 3. Die in der Initiative vorgesehene Sonderbelastung der natürlichen und juristischen Personen, die sich in einer wirtschaftlich bevorzugten Lage befinden, würde in erster Linie den Kantonen und Gemeinden Steuersubstrat entziehen.
- 4. Die hohen Beiträge an die Volkspension und die zusätzlichen Steuerlasten würden die weitere Speisung der bestehenden Pensionskassen, Verbandskassen und Gruppenversicherungen kaum mehr gestatten, und da-

mit würde dieses Solidaritätswerk der Zentralisierung zum Opfer fallen und zur grossen Verstaatlichungs-Aktion führen.

Es wäre ein gefährliches Spiel, mit der Idee der Volkspension zu liebäugeln, nur weil die Drei-Säulen-Konzeption nicht allen alles zu bringen vermag.

Der Gegenentwurf des Bundesrates: Ihre Kommission bekennt sich einmütig zur Drei-Säulen-Konzeption, wie sie in der Botschaft des Bundesrates als Gegenvorschlag zur PdA-Initiative entwickelt wird. Der ersten Säule kommt in diesem Konzept die Aufgabe zu, existenzsichernde Renten zu gewähren.

Die Leistungen der zweiten Säule haben, über die Existenzsicherung hinaus, die Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sicherzustellen. Die dritte Säule schliesslich umfasst den weiten Bereich der individuellen Vorsorge, die vor allem für mittlere und höhere Einkommensbezüger und gewisse Gruppen von selbständig Erwerbenden eine wichtige Rolle spielt.

Wohl die zentralste Frage beim Drei-Säulen-Prinzip ist das Verhältnis der ersten zur zweiten Säule. Die eidgenössische AHV-Kommission hat sich für eine gewisse Vorzugsstellung der ersten Säule entschieden. Dieses Ziel soll durch eine kräftige Erhöhung der AHV-Renten in zwei Etappen erreicht werden. Auf den 1. Januar 1973 soll die heutige einfache Altersrente im Minimum und Maximum um mindestens 80 Prozent und am 1. Januar 1975, nach dem Antrag unserer Kommission, nochmals um 20 Prozent erhöht werden. Soweit für die untersten Einkommensbezüger noch ein Zusatzbedarf vorliegt, soll er gegebenenfalls durch die Weiterführung und angemessene Erhöhung der Ergänzungsleistungen gedeckt werden können.

In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass nach den Beschlüssen des Nationalrats eine gewisse Unsicherheit zurückblieb. Nämlich als Herr Nationalrat Brunner in der Oeffentlichkeit behauptete, dass zwischen den Renten-Jahrgängen 1972 bis 1975 untragbare Differenzen der Renten bestünden. Zur Abklärung dieser Frage — noch vor der Sitzung unserer Kommission — setzte der Chef des Departementes des Innern eine Kommission ein, unter dem Vorsitz von alt Bundesrat Weber. Der Kommission gehörten die beiden Kontrahenten, Herr Kaiser und Herr Brunner, an; jeder konnte noch zwei Experten bezeichnen.

In einer Sitzung vom 1. Mai 1972 geschah dann das grosse Wunder: Es kam eine vollständige Einigung zustande, welche der Kritik von Herrn Nationalrat Brunner weitgehend Rechnung trug. Nach dem Antrag der Einigungskommission soll einmal eine Erhöhung der Aufwertungsfaktoren 1973 von 1,95 auf 2,1 und 1975 von 2,15 auf 2,4 vorgenommen werden, um die beanstandeten Differenzen der Jahrgänge 1972 bis 1975 auszugleichen. Eine solche Operation liess sich dank der eingetretenen wirklichen Lohnentwicklung verantworten.

— Ferner sollen nach der Meinung dieser Ad-hoc-Kommission 1975 die Altrenten nicht um 25 Prozent (nach Beschluss des Nationalrates), sondern um 20 Prozent erhöht werden. Der Bundesrat beantragte bekanntlich 15 Prozent.

Unsere Kommission hat sich diesen Vorschlägen angeschlossen und unterbreitet sie Ihnen. Es ergibt sich nun folgende Situation: a. Neurenten: Ich muss daran erinnern, dass bei den Neurenten als massgebendes Einkommen zur Bestimmung dieser Neurenten gilt: das auf das letzte Lohnniveau aufgewertete Durchschnitts-

einkommen der Beitragsjahre, d. h. die Neurenten sind immer der Lohnentwicklung angepasst, also dynamisiert. Dementsprechend werden die Neurenten 1975 entsprechend der Lohnentwicklung gegenüber den Renten 1972 bekanntlich um ungefähr 25 Prozent erhöht.

Die Altrenten: Als Altrentner der 8. AHV-Revision werden für die erste Stufe alle Versicherten bezeichnet, welche vor dem 1. Januar 1973 bzw. bei der zweiten Stufe vor dem 1. Januar 1975 entstanden sind und nach diesen Daten noch laufen. Nach den Anträgen der Einigungskommission, welche von unserer Kommission übernommen wurden, sollen 1975 nun — wie bereits erwähnt — die Altrenten der Jahrgänge 1948 bis 1974 um 20 Prozent erhöht werden, gegenüber 25 Prozent bei den Neurenten 1975.

Die unterschiedliche Erhöhung der Alt- und Neurenten im Jahre 1975 führt zwangsläufig zu geringfügigen Rentenunterschieden. Während das Maximum der Renten dadurch von 1000 auf 960 Franken reduziert wird, bleibt nach den Anträgen unserer Kommission das Minimum bei 500 Franken bestehen. Dazu kommt, dass bei einer Erhöhung der Altrenten im Jahre 1975 (eben um 25 Prozent nach Beschluss des Nationalrates) die Rentenbeiträge nach den Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung teilweise höher würden als bei den Neurenten, was dann wiederum als Mangel empfunden und kritisiert würde. Eine unterschiedliche Erhöhung von Alt- und Neurenten entspricht überdies dem vom Nationalrat genehmigten Wortlaut des neuen Verfassungsartikels 34quater, der vorsieht, dass die Renten mindestens der Preisentwicklung anzupassen sind.

Als weitere Differenz zum Nationalrat schlägt Ihnen die Mehrheit unserer Kommission bei der Berechnung der monatlichen einfachen Altersrente 1973 einen festen Rentenanteil von 300 Franken, gegenüber 320 Franken, laut Beschluss des Nationalrates, und 270 Franken vor, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat. Dazu ist festzuhalten, dass im Nationalrat die Erhöhung von 300 Franken auf 320 Franken durch eine Kommissionsminderheit vor allem darum gestellt wurde, um das viel zitierte Loch zwischen der verdoppelten Minimalund Maximalrente, im Zwischenraum, auszugleichen. Das war ja auch das Anliegen von Herrn Brunner und das grosse Problem der Einigungskonferenz. Nachdem nun aber dieser Mangel durch die neuen Aufwertungsfaktoren aus der Welt geschafft werden konnte, erachtete es unsere Kommission als logisch, wieder auf die 300 Franken zurückzugehen, d. h. dann, dass der entsprechende Betrag 1975 ebenfalls von 400 Franken nach Beschluss des Nationalrates auf 380 Franken reduziert werden kann. Die Anträge der Kommission des Ständerates, verglichen mit den Beschlüssen des Nationalrates, ergeben bei der einfachen monatlichen Altersrente folgenden Vergleich: Der feste Rentenanteil ist nach unseren Anträgen 300 Franken, statt 320 Franken, wie erwähnt. Der veränderliche Rentenanteil ist ein Sechzigstel, der ist unverändert, des durchschnittlichen Jahreseinkommens. 3. Die Aufwertungsfaktoren 2.1 statt 1.95 und die Mindestrente, bei der Revisionsstufe 73 400 Franken, unverändert, gültig bis zum massgebenden Jahreseinkommen von 6000 Franken statt 4800.--, und die Höchstrente 800 Franken unverändert, gültig ab dem massgebenden Jahreseinkommen von 30 000 Franken, statt von 28 800 Franken. Zweite Revisionsstufe: 1.1. 1975 fester Rentenanteil 380 Franken, im Beschluss des Nationalrates 400 Franken, veränderlicher Rentenanteil wieder gleich, ein Sechzigstel des durchschnittliAVS. 8e revision 5 juin 1972

chen Jahreseinkommens. Aufwertungsfaktor 2.4 statt 2.15, Mindestrente 500 Franken, unverändert, gültig bis zum massgebenden Jahreseinkommen von 7200 Franken statt 6000 Franken und die Höchstrente der zweiten Revisionsstufe der Altrentner 1000 Franken, unverändert, gültig ab dem massgebenden Jahreseinkommen von 37 200 Franken, statt 36 000 Franken.

Ich komme zur zweiten Säule. Während im 1. Teil des neuen Verfassungsartikels 34quater der Grundsatz der 3-Säulen-Vorsorge mit AHV- und IV-Renten, welche den Existenzbedarf angemessen decken, festgelegt ist, bringt der 2. Teil dieses Artikels nun das Obligatorium der zweiten Säule mit Leistungen, welche zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben soll. Damit werden die bestehenden und noch zu schaffenden privatrechtlichen Berufs- und Vorsorgekassen zur zweiten tragenden Säule der Altersvorsorge aufgebaut. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die zweite Säule bedürfen der Ausgestaltung durch ein Bundesgesetz. Dieses wird zurzeit durch eine Subkommission der eidgenössischen AHV-Kommission bearbeitet und dürfte bis zum Zeitpunkt der Volksabstimmung über den heute zur Diskussion stehenden Verfassungsartikel als Entwurf vorliegen. Da das Gesetz eine Reihe von schwierigen Problemen zu regeln hat, wir denken an die Mindestleistungen, die Anpassung an die Preisentwicklung, die Freizügigkeit, die Eintrittsgeneration, die gesamtschweizerische Einrichtung, die Versicherung der Selbständigerwerbenden und das Ausmass der staatlichen Aufsicht, wird dieses Bundesgesetz - wenn alles gut geht - kaum vor dem 1. Januar 1975 in Kraft treten können. Das Obligatorium der zweiten Säule ist nicht ohne gewisse Problematik. Ich darf Sie an den seinerzeitigen Bericht Kaiser über die zweite Säule erinnern, wo dargelegt wurde, dass heute ein Drittel der Beschäftigten einer gutausgebauten Pensionskasse angehören, dass ein weiterer Drittel in Betrieben tätig ist, deren zweite Säule den künftigen Anforderungen noch nicht entspricht, während der Rest der Betriebe bis heute überhaupt noch nichts für die Altersvorsorge ihrer Mitarbeiter vorgekehrt hat.

Bei der Kombination der Leistungen und leistungsfähigen Pensionskassen mit einer ausgebauten AHV wird zumindest bei den tieferen Einkommen das Problem der Ueberversicherung durch eine Anpassung der Reglemente zu lösen sein. Am schwierigsten aber ist die Lage jener Betriebe, wo sie bisher nichts vorgekehrt hatten. Im Vordergrund steht dabei das Problem der Uebergangsgeneration, für welche eine Staffelung der Leistungen wohl kaum umgangen werden kann. Je nach der wirtschaftlichen Situation eines Betriebes entstehen finanzielle Probleme, welche nicht übersehen werden dürfen Alle diese angedeuteten Schwierigkeiten sollten uns aber unter keinen Umständen zu einer Kapitulation hinsichtlich der zweiten Säule führen, da, wie bereits eingangs erwähnt, eine Alternative ja nur in der Ueberführung dieser Institution in eine zentral organisierte staatliche Volkspension besteht.

Finanzielle Auswirkungen: Den heute zur Beratung stehenden Vorschlägen kommt neben der dominierenden sozialpolitischen eine recht beachtliche finanzpolitische Bedeutung zu. Die Jahresausgaben der drei Zweige der sozialen Rentenversicherung, nämlich der AHV, der IV und der Ergänzungsleistungen, werden im Vergleich mit dem Jahr 1972, wo sie 5,3 Milliarden ausmachten oder 7,8 Lohnprozente, im Mittel der Jahre

1973 bis 1983, nach den Anträgen unserer Kommission, 10,10 Milliarden Franken betragen, oder ungefähr 13 Lohnprozente. Sie verteilen sich auf die AHV - immer Durchschnittszahlen — 1973/82, AHV 8. Revision 8,33 Milliarden, IV 1,4 Milliarden und für die Ergänzungsleistungen 0,27 Milliarden. Die durch die 8. AHV-Revision verursachten durchschnittlichen Mehrausgaben pro Jahr belaufen sich nach dem Antrag des Bundesrates auf 4,1 Milliarden Franken, nach Antrag des Nationalrates auf 5,1 Milliarden, nach Antrag unserer Kommission auf 4,7 Milliarden Franken. Von den gesamten 10 Milliarden Franken Durchschnittsausgaben pro Jahr sollen 69 Prozent durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber gedeckt werden, die öffentliche Hand deckt im Jahresdurchschnitt der Perioden 1973 bis 1982 rund 28 Prozent der Ausgaben, wobei der relative Anteil je nach den drei Versicherungszweigen verschieden ist, bei der AHV 1/5 bis 1977 und nachher 1/4, bei der IV die Hälfte und bei der Ergänzungsleistung die volle Dekkung. Die nicht durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand gedeckten Ausgaben von 3 Prozent entstammen im wesentlichen den Zinsen des Ausgleichsfonds. Die Belastung der öffentlichen Hand steigt von heute 1,6 Milliarden Franken auf 2,1 Milliarden 1973 und 2,6 Milliarden 1975. Von den letztgenannten beiden Summen hat der Bund rund 73 Prozent und die Kantone die restlichen 27 Prozent zu übernehmen, d. h. 1973 haben die Kantone rund 640 Millionen und 1975 710 Millionen Franken nach den Anträgen unserer Kommission zu übernehmen. Diese steigende Tendenz der Belastung der Kantone, welche mit stark passiven Rechnungsabschlüssen in den Kantonen zusammenfällt, führte bekanntlich zu energischen Vorstössen der kantonalen Finanzdirektoren. Im Nationalrat wurde ein Antrag Letsch, wonach die Anteile der Kantone vom Bund zu übernehmen und die Erhöhung der Warenumsatzsteuer zu kompensieren seien, mit 48:101 Stimmen abgelehnt. Hingegen stimmte der Nationalrat ohne Opposition einem Antrag Bonnard zu, wo der fragliche Passus im Verfassungsartikel so formuliert wird, dass die Frage der Kantonsbeiträge im Gesetz geregelt werden kann, wenn die laufenden Vorarbeiten hinsichtlich der Neuaufteilung der Lasten zwischen dem Bund und den Kantonen abgeschlossen sind. Dies wird voraussichtlich Mitte der siebziger Jahre der Fall sein.

Angesichts dieser Sachlage wurde das Problem der Belastung der Kantone in unserer Kommission einlässlich diskutiert, ohne jedoch einen Abänderungsantrag zu stellen. Wir konnten feststellen, dass der Bundesrat den Anliegen der Kantone offensichtlich positiv gegenübersteht, aber für diese Verfassungsrevision und für diese Revision der 8. AHV beim heutigen Stand der Dinge entsprechende Abänderungsanträge ablehnen muss Es spielt in diesem Zusammenhang auch das Problem der möglichen Umwandlung der Warenumsatzsteuer in absehbarer Zeit eine gewisse Rolle.

Unsere Kommission konnte sich den Ueberlegungen des Bundesrates nicht verschliessen, allerdings in der bestimmten Erwartung, dass das Problem der Neuverteilung der Lasten, insbesondere der AHV, zwischen Bund und Kantonen mit grösstem Nachdruck einer Lösung zugeführt und nicht auf die lange Bank geschoben wird. Der Bund gedenkt im übrigen, seinen Anteil an der AHV und IV auch weiterhin aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und des Alkohols zu decken. Um den wachsenden Ansprüchen der Zukunft zu genügen, wird

eine Erhöhung der oberen Limite der Tabaksteuer vorgeschlagen.

Schlussbemerkungen: Im Zusammenhang mit dem Finanzierungsproblem ist das stetige Ansteigen der Zahl der Rentner im Vergleich zur erwerbstätigen Bevölkerung nicht zu übersehen. Einer prozentual immer kleiner werdenden aktiven Bevölkerung fällt die Aufgabe zu, für eine zunehmende Zahl von Mitbürgern im Ruhestand im Umlegeverfahren die Mittel für die Renten bereitzustellen. Im Jahr 1970 traf es auf einen Rentner 4 Beitragspflichtige; im Jahr 2000 werden es noch 3,2 sein. Ab 1982 wird ein sukzessives Ansteigen der AHV-Beiträge voraussichtlich unvermeidbar sein, um die wachsenden Rentenaufwendungen im Zusammenhang mit der Ueberalterung der Bevölkerung zu finanzieren.

Im bundesrätlichen Text des Verfassungsartikels findet sich der Passus, wonach die Renten mindestens der Preisentwicklung, das heisst dem Lebenskostenindex anzupassen seien. Diese Formulierung garantiert unter allen Umständen den Teuerungsausgleich auf den Altrenten. Sie schliesst jedoch die Berücksichtigung des wachsenden Lebensstandards der Bevölkerung bei künftigen Rentenanpassungen nicht aus, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse dannzumal erlauben. Eine verfassungsmässige Garantie der laufenden Altrenten lehnte der Nationalrat bekanntlich ab.

Unsere Kommission stimmt auch der Ausrichtung einer einmaligen Teuerungszulage als Ueberbrückungsmassnahme im laufenden Jahr 1972 stillschweigend zu. Im übrigen hat sie die Einkommensgrenze für die Ergänzungsleistungen für das Jahr 1973/74 leicht erhöht, um bei dieser finanziell schwächsten Gruppe eine bessere Abstufung der Ergänzungsleistungen zwischen den Jahren 1971 und 1975 zu erhalten. Es liegt ja in der Absicht der 8. AHV-Revision, dass die Ergänzungsleistungen nach einer gewissen Zeit ganz abgebaut und damit die Kantone entlastet werden können.

Man darf zusammenfassend feststellen, dass unsere Kommission mit zwei Ausnahmen den Beschlüssen des Nationalrates zustimmt. Wo sie glaubte dies nicht tun zu können, nämlich bei den Grundbeiträgen der Jahre 1973 und 1975 sowie bei der Aufwertung der Altrenten 1975, liegen ihre Anträge immer noch im obern Feld zwischen den Anträgen des Bundesrates und den Beschlüssen des Nationalrates. Die Vorschläge unserer Kommission haben zur Folge, dass die Beitragssätze wie folgt reduziert werden können: Globalsatz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen 8,8 Prozent statt 9,2 Prozent ab 1973 und 9,6 statt 10,0 ab 1975 bis 1978; bei den Selbständigerwerbenden 7,8 Prozent statt 8,2 ab 1973 und 8,6 statt 8,9 1975 bis 1978.

Es ist unser fester Wille, die Vorlage auf alle Fälle in der Junisession mit dem Nationalrat bereinigen zu helfen. In der zweiten Jahreshälfte müssen dann die rund eine Million AHV- und IV-Renten neu berechnet werden. Wann die Volksabstimmung über die Verfassungsvorlage stattfinden wird, ist mir zur Stunde noch nicht bekannt.

Zum Schluss möchte ich Herrn Bundesrat Tschudi, dem Bundesamt für Sozialversicherung und allen Mitarbeitern vor und hinter der Kulisse für die speditive und gründliche Vorbereitung der beiden Vorlagen und für die äusserst aktive Mitarbeit bei den Beratungen unserer Kommission am 8. und 9. Mai 1972 in Merligen bestens danken.

Namens der einstimmigen Kommission darf ich Ihnen Eintreten auf beide zur Diskussion stehenden Vorlagen beantragen.

Le président: Pour coordonner les travaux de la commission de cette séance et de celle de demain, je prie les membres qui désirent participer à la discussion de s'annoncer auprès de moi.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Honegger: Bei allem Verständnis für die Bedürfnisse der AHV-Rentner darf doch nicht übersehen werden, dass die Versicherungsleistungen durch Arbeitgeberbeiträge, durch Arbeitnehmerbeiträge und Steuern finanziert werden müssen. Man vergisst diese Tatsache sehr leicht, wenn es darum geht, über die AHV zu diskutieren. Bei den heutigen und zukünftigen Dimensionen der Sozialversicherungsansprüche, also Altersvorsorge und Kranken- und Unfallversicherung, die auf rund 35-40 Prozent des Lohnes geschätzt werden, ist doch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Wirtschaft und die Erwerbstätigen überhaupt willens und in der Lage sind, die notwendigen Beiträge zu leisten. Darf ich Sie daran erinnern, dass das AHV-Budget in den nächsten Jahren - wie das der Herr Kommissionspräsident dargelegt hat - immerhin Ausgaben in der Grössenordnung von 8 bis 10 Milliarden Franken vorsieht, also ungefähr den gesamten Ausgaben des Bundes entspricht. Ich glaube, es kann nicht genügend betont werden, dass eine Einkommensumverteilung von derart gewaltigem Ausmass zwischen aktiver Bevölkerung und nicht mehr Erwerbstätigen, zwischen hohen und niedrigen Einkommen nur möglich ist, solange die Wirtschaft gedeiht und damit die aktive Bevölkerung, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung übrigens immer kleiner wird, die ihr aufgebürdeten Lasten überhaupt tragen kann.

Die Neuordnung der AHV bedeutet einen Wechsel für die Zukunft, der nur dann eingelöst werden kann, wenn der wirtschaftliche Aufschwung anhält. Es gehört zu den Widersprüchen unserer Zeit, wenn man das Wachstum der Wirtschaft auf der einen Seite verhindern will und gleichzeitig auf der andern Seite die Forderung nach Ausbau unserer Sozialeinrichtungen auf den verschiedensten Gebieten erhebt.

Es ist kaum zu bestreiten, dass so grosse Finanztransaktionen und Einkommensumverteilungen, wie sie die AHV-Vorlagen bringen, auch von grosser konjunkturpolitischer Tragweite sind. Die in dieser Richtung angestellten Untersuchungen sind leider eher mager ausgefallen. Für mich wenigstens steht fest, dass fast 3—4 Milliarden Franken Mehrausgaben in den nächsten zehn Jahren, oder 44 Prozent Mehrausgaben gegenüber dem bisherigen Zustand, inflatorische Wirkungen haben müssen. Die Spartätigkeit wird zweifelsohne nicht gefördert, und die Konsumfreudigkeit wird zunehmen. Auch werden die zusätzlichen Beitragsleistungen auf die Löhne und Preise überwälzt, so dass die berühmte Gleichgewichtstheorie der Leistungen und Beiträge meines Erachtens kaum stimmen kann.

Es kommt ein Weiteres dazu. Die AHV-Neuordnung belastet nicht nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch den öffentlichen Haushalt, allein bis 1975 um 1.3 Milliarden Franken mehr. Auch diese Mittel müssen erst wirtschaftlich erarbeitet und politisch greifbar gemacht werden. Denken Sie dabei an die defizitäre Bundeskasse, an die enormen Ausgabenüberschüsse der Kantone, aber auch an den stets steigenden öffentlichen Finanzbedarf.

Zusammenfassend lässt sich meines Erachtens sagen, dass die bundesrätlichen Vorlagen ausserordentlich weit gehen. Die ständerätliche Kommission hat gegenüber dem Nationalrat nur einige wenige Pfähle — und sehr bescheiden — zurückgesetzt. Ginge man noch weiter — insbesondere in der Richtung der Dynamisierung oder der Lösung von Aufgaben der zweiten Säule durch die erste Säule —, dann würde meines Erachtens das Schiff überladen und das Gewicht, im Widerspruch zum Dreisäulenprinzip, zu einseitig auf die erste Säule verlagert.

Ich bin noch nicht so ganz sicher, dass die Bereitschaft aller Betroffenen tatsächlich vorhanden ist, die grosse zusätzliche Belastung durch höhere Sozialversicherungsbeiträge und höhere Steuern dann zu tragen und vor allem die sich daraus ergebenden Einschränkungen dannzumal auf sich zu nehmen. Vielleicht wird uns die Volksabstimmung darüber Auskunft geben.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Kommissionsvorschlägen zustimmen wollten.

Eggenberger: Zunächst möchte ich persönlich, aber auch im Namen des Schweizerischen AHV-Rentner-Verbandes, den ich gegenwärtig präsidiere, dem Bundesrat, dem Departement des Innern und dem Bundesamt für Sozialversicherung für die grosszügigen Vorlagen — beide Vorlagen verdienen diese Bezeichnung nach meiner Auffassung — Dank und Anerkennung aussprechen. Es wird mit diesen Vorschlägen der Weg vom Prinzip der Basisrente zum Grundsatz der existenzsichernden Rente freigelegt. Es besteht kein Zweifel, dass diese Revision des AHV-Rechtes die bedeutendste aller bisherigen Revisionen darstellt.

Ich möchte auch der ständerätlichen Kommission dafür danken, dass sie sich nicht allzuweit von den Beschlüssen des Nationalrates entfernt hat. Es sollte unbedingt möglich sein, in dieser Session zur Schlussabstimmung zu kommen. Man hat in der Kommission mehrfach von Sachzwängen gesprochen. Einen Sachzwang nehme ich besonders ernst, nämlich die Erwartung der Rentner, dass auf den 1. Januar 1973 eine wesentliche Erhöhung der Renten erfolgen werde. Es würde für Hunderttausende von AHV-Rentnern eine masslose Enttäuschung sein, wenn die 8. AHV-Revision nicht auf den 1. Januar 1973 durchgesetzt werden könnte.

Die Anträge des Bundesrates zu Artikel 34quater der Bundesverfassung bilden formell und materiell den Gegenvorschlag zur PdA-Initiative. Materiell, faktisch ist der Antrag des Bundesrates wohl auch ein Gegenvorschlag zur sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen und zur überparteilichen Initiative. Wesentliche Elemente der beiden letztgenannten Initiativen sind im bundesrätlichen Vorschlag enthalten. Ich möchte ihm das Prädikat erteilen, es sei ein guter Kompromiss. Die politischen Gegebenheiten unseres Staates erlauben kaum einseitige Lösungen. Die Politik des «Alles oder Nichts» beruht meines Erachtens auf einem unfruchtbaren politischen Prinzip. Gerade die 25 Jahre alte Entwicklung der AHV zeigt und beweist, dass im demokratischföderalistischen Staat, in der direkten Demokratie, soziale Verbesserungen nur schrittweise durchgesetzt werden können.

Es liegt in der Natur des Kompromisses, auch dieses Kompromisses, einzelne Initiantengruppen nicht voll befriedigen zu können. Es bleiben Wünsche offen. Ich nehme die PdA-Initiative nicht einfach auf die leichte Schulter. Gewissen Diskussionen konnte ich entnehmen,

dass einfache Leute von der einfachen Formulierung dieser Initiative beeindruckt sind. Es sind namentlich solche Leute, die bisher noch keine zusätzliche Altersvorsorge ausser der AHV geniessen durften.

Aber auch für die Anhänger der sozialdemokratischgewerkschaftlichen Initiative ist es nicht so, dass nicht noch gewisse Wünsche durch den Gegenvorschlag unerfüllt blieben. Ich möchte hierzu nur drei Punkte erwähnen: Einmal wird die Erhöhung der Renten von 1973 auf 1975 um nur 20 Prozent in unseren Kreisen nicht auf Gegenliebe stossen. Zum zweiten wäre es unser Wunsch gewesen, im Grunde genommen in Anlehnung an das bisher Geltende, auch die Volldynamisierung der Renten ins Auge zu fassen, d. h. nicht nur die Anpassung an die Preisentwicklung, sondern auch an die Lohnentwicklung anzupassen; denn wir sind der Auffassung, dass die heutige alte Generation, die noch sehr magere, schlimme Zeiten durchgemacht hat, wenigstens moralisch durchaus berechtigt gewesen wäre, von den heutigen bessern Verhältnissen auch profitieren zu kön-

Schliesslich sind wir der Meinung, dass man die dritte Säule aus dem engen Rahmen der Altersvorsorge herausnehmen und in einen weitern Rahmen der allgemeinen Sparförderung hätte stellen dürfen.

Wir fügen uns indessen den Beschlüssen der Kommissionsmehrheit, weil wir die sozialpolitische Zielsetzung der Revision nicht verzögern möchten, nämlich das Ziel, den Betagten, auch wenn sie im Ruhestand leben und nicht mehr erwerbstätig sind, einen Lebensstandard zu ermöglichen, der ihrem früheren Lebensstil entspricht. Dagegen werde ich mir erlauben, in der Detailberatung einen Minderheitsantrag zur Frage des fixen Rentenanteils zu begründen.

Was mich besonders beschäftigt, ist das Schicksal der sogenannten Uebergangsgeneration im Blick auf die zweite Säule, vor allem der Leute, die beim Inkrafttreten der neuen Rechtslage zwischen 55 und 65 Jahre alt sind. Ich weiss nicht, sollen sie leer ausgehen. Ich habe immerhin mit einer gewissen Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass Herr Bundesrat Tschudi in der Kommission erklärt hat, man werde den untern Einkommensklassen schon vor Ablauf der zehnjährigen Frist gewisse Mindestleistungen gewähren.

Sehr dankbar bin ich dafür, dass Bundesrat und Nationalrat und unsere Kommission der 13. Monatsrente für 1972 zugestimmt haben. Ich stelle fest, dass diese Monatsrente 81/3 Prozent der Gesamtrente, der Jahresrente ausmacht. Es ist im Moment, wo sie ausbezahlt wird, bestimmt kein Vorschuss auf noch zu erwartende Teuerung. Wenn der Rückstand am 1. Mai schon 6½ Prozent betragen hat, dann wird er gegen Ende des Jahres bestimmt die 8 1/3-Prozent-Grenze erreichen oder überschreiten. Dafür soll diese 13. Monatsrente einen Ausgleich schaffen. Es ist nicht zu befrüchten, dass dadurch ein Präjudiz für spätere Jahre geschaffen werde. Ich habe die Auffassung, dass die Erhöhung der Renten 1973 und 1975 — ich hoffe das wenigstens weit über die Teuerung hinausgehen wird, dass man dann keine Teuerungszulagen gewähren muss. Wenn der Verfassungsartikel einmal in Kraft sein wird, dann ist ja der Teuerungsentwicklung durch Erhöhung der Renten von Gesetzes wegen Nachachtung zu verschaffen.

Ich glaube nicht, im Gegensatz zu Herrn Kollega Honegger, dass die Erhöhung der AHV-Renten inflationsfördernd wirkt. Man sollte nicht auch noch die AHV-Rentner mit der Verursachung der Teuerung irgendwie identifizieren wollen. Es liegt ein Bericht einer Expertenkommission vor, einer Kommission, welche die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der AHV-Revision zu untersuchen hatte. Dieser Bericht führt meines Erachtens durchaus schlüssig zum Gegenteil, dass die AHV-Renten nicht inflationsfördernd wirken, weil sie an andern Orten Mittel abschöpfen, die eher die Teuerung fördern könnten. Ich glaube, die Wurzeln dieses unschönen Phänomens der Gegenwart, der Teuerung, liegen anderswo, aber man hat es bisher nicht gewagt, die Axt in diese Wurzeln zu schlagen.

Zum Schluss möchte ich noch folgendes sagen: Es hat mich sehr gefreut, dass man offenbar auch im Bundeshaus nicht der Auffassung ist, dass alle Altersprobleme nur finanzielle, nur materielle, nur existentielle Probleme seien. Es gibt auch Probleme der Beratung und der Betreuung. Wir sehen es in den Beratungsstellen des AHV-Rentnerverbandes, wie mannigfaltig die Fragen sind, die alte Leute beschäftigen, und wie froh sie sind, irgendwo Rat und Hilfe holen zu können. Vielen alten Leuten gelingt die Bewältigung des komplizierten Lebens unserer Tage nicht mehr. Es scheint mir auch sehr wichtig zu sein, die menschlichen Kontakte mit den Betagten zu fördern, damit sie nicht in das Gefühl der Vereinsamung kommen und verbittert sind über Gott und Menschen. Es ist wichtig, dass wir versuchen, die Freizeitbeschäftigung alter Leute zu fördern, ihnen leichte Teilzeitarbeit zu vermitteln, dass man auch die Haushilfe, den Mahlzeitendienst, das Altersturnen usw. ausbaut. Dass auch solche Bemühungen um unsere Betagten in Zukunft vom Bunde noch mehr gefördert werden sollen als bisher, ist äusserst begrüssenswert.

Heimann: Die heutige Revision ist ein Ausbau der AHV und IV zu einem sehr erfreulichen, grosszügigen Sozialwerk, Die Sinnesänderung seit der 7. AHV-Revision, die sich in allen Kreisen und insbesondere auch im eidgenössischen Parlament gezeigt hat, ist erstaunlich. Ich habe mir die Mühe genommen, unsere seinerzeitige Debatte vor drei Jahren noch einmal zu lesen. Wenn Sie das nachlesen, was damals gesagt wurde, so glauben Sie sich um mindestens 20 Jahre in der Zeit zurückversetzt. Die wirtschaftliche Entwicklung hat uns also nicht nur die Teuerung beschert, sondern für die Erfüllung sozialer Anliegen auch ein feineres Empfinden ausgelöst. Die 8. AHV-Revision bringt mit zwei kräftigen und mutigen Sprüngen die AHV- und IV-Renten auf einen Stand, der, selbst gemessen am heutigen Geldwert, zurzeit als Maximum unserer Möglichkeiten bezeichnet werden muss. Es ist erfreulich, feststellen zu können, dass alle ausgestellten «Wahlwechsel» im Begriffe sind, eingelöst zu werden. Ich hoffe, dass wir der gleichen Geschlossenheit begegnen, wenn es sich darum handelt, die zweite Säule zu verwirklichen.

Wir sind mit einer Initiative konfrontiert, die sich die Volkspension zum Ziele setzt und die die bestehenden betrieblichen Pensionskassen praktisch liquidieren will. Diese Pensionskassen sind mit vielen Anstrengungen errichtet und ausgebaut worden. Die Preisgabe dieser Einrichtungen, d. h. deren Verstaatlichung, wäre eine Bestrafung der sozial eingestellten Unternehmungen. Es wäre aber auch ein Nachteil für die Versicherten. Die betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen sind als Bindeglied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überaus wertvoll. Wesentlich ist, dass wir sie möglichst bald mit einer absoluten Freizügigkeit ausgestalten. Die AHV wird nach dieser 8. Revision zusammen mit Leistungen aus

betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen meines Erachtens immer mehr zu bieten haben als eine Volkspension. Die dritte Säule wird nur für eine kleine Minderheit Bedeutung erlangen. Trotz höheren Einkommen werden ausreichende Sparrücklagen für eine tragende dritte Säule nur wenigen möglich sein.

Es ist bereits erwähnt worden, dass wir uns bei den heutigen Vorschlägen auch mit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit befassen sollten. Sie wissen, ich bin ein überzeugter Vertreter ausreichender staatlicher Sozialmassnahmen. Diese sollen nicht nur Rettungsring sein, mit dem jene, die dieser Massnahmen bedürfen, notdürftig über Wasser gehalten werden. Die heutige Vorlage erfüllt diese Forderung und zeigt doch noch zwischen staatlicher und eigener Vorsorge die notwendige Ausgeglichenheit.

Der gewählte Beitragssatz von 10 Lohnprozenten. mit dem wir bald rechnen müssen, für AHV, IV und Erwerbsersatzordnung, scheint mir beim Maximum zu liegen. Für die obligatorische Betriebsvorsorge halte ich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen 8 Prozent als obere Grenze. Selbstverständlich kann freiwillig immer noch mehr getan werden. Man sollte aber auch den Unternehmungen den Ansporn zu freiwilligen Mehrleistungen lassen. Die Konkurrenz unter den Arbeitgebern im Gebiet der sozialen Leistungen sollte nicht unterbunden werden. Bei diesen Sätzen ergibt sich bereits eine erhebliche Belastung. Es sind für diese beiden Einrichtungen, wenn man nur den Satz einer obligatorischen zweiten Säule berücksichtigt, 18 Lohnprozente. Gestatten Sie mir einen kurzen Vergleich: Die Industrie ist heute mit Sozialleistungen für Versicherungen, Krankheit, Ferien, Militärdienst, mit 27 Lohnprozenten belastet, eine gute Pensionskasse vorausgesetzt. Nun sind noch zusätzlich zu erwarten durch unsere Beschlüsse für die AHV/IV ungefähr 5 Prozent und für die vor der Türe stehende Krankenversicherung noch einmal 2 Prozent. Das gibt dann zusammen 34 Prozent. Wir wissen, dass gut ausgebaute Pensionskassen einen Koordinationsabzug machen werden, den Sie auf 2-3 Prozent beziffern können. Wenn Sie das abzählen, haben Sie immer noch eine Belastung von 32 Lohnprozenten. Und wenn Sie nun die Ueberlegung machen, dass die öffentliche Hand bis zur Hälfte der Kosten für die AHV und IV aufbringen soll, so bedeutet das wiederum 10 Prozent, weil 10 Prozent Beiträge geleistet werden. Dann kommen Sie auf die erstaunliche Belastung von 42 Lohnprozenten, mindestens für alle sozial grosszügigen Unternehmungen. Diese Belastung erscheint mir nun doch das Aeusserste, was der Wirtschaft unter den heutigen Bedingungen aufgebürdet werden sollte. Wir sind im Begriff, sogar die Taube einzufangen. Mit dem sollten sich meines Erachtens auch die AHV- und IV-Rentner für den Moment und vielleicht auch für längere Zeit zufrieden geben können. Die Taube sass lange genug auf dem Dach, wenn Sie sich daran erinnern, welche Mühe wir hatten, nur den Spatz einzufangen!

Es ist zu beachten, dass es für die Beitragsfestsetzung nicht nur eine wirtschaftliche Grenze gibt. Herr Kollege Honegger hat Ausführungen dazu gemacht. Es ist tatsächlich so, dass ausser dieser wirtschaftlichen Grenze auch eine psychologische Grenze berücksichtigt werden muss. Diese liegt dort, wo wir die Zustimmung der Bürger zu diesem neuen Verfassungsartikel und auch zum Gesetz verlangen müssen. Es sind die Jungen, die keine Freude haben am Prämienzahlen. Es sind die bereits Pensionskassenversicherten, die Bedenken haben,

ihre Kasse werde gefährdet, und es sind die Unternehmer, die glauben, dass diese neue Belastung unzumutbar oder nicht tragbar sei. Ich bin mit den beiden Kollegen Honegger und Eggenberger einverstanden, dass man sich auch Gedanken machen sollte über die Auswirkungen, die diese AHV-Revision auf die Wirtschaft haben könnte.

Ich habe mir gestattet, einige Gedanken dazu zu notieren, und möchte sie Ihnen gerne vortragen. Ich glaube, wir müssen vor allem einmal unterscheiden, was passiert bei den Unternehmungen, weil sie höhere Prämien bezahlen müssen, und was geschieht durch die Auszahlung wesentlich höherer Renten. Nehmen wir die Unternehmungen: Die Unternehmungen werden mit einer neuen Belastung von 5 Lohnprozenten für Prämien konfrontiert, wenn Sie die demnächst kommende Krankenversicherung dazu zählen. Die Arbeitnehmer werden versuchen, dank den gegenwärtigen Personalverhältnissen, die Mehrprämien durch Lohnerhöhungen auszugleichen. Diese 5 Prozent werden unweigerlich eine Verteuerung der Produktion zur Folge haben und von den Industrien auf die fabrizierten Produkte überwälzt. Es sind höchstens die bekannten gewinnintensiven Unternehmungen, die diese Mehrbelastungen selbst übernehmen können, ohne irgendwo eine Preiserhöhung vorzunehmen. Die Rationalisierung ist in der Industrie nun bereits für Verschiedenes bemüht worden; ich erinnere an den Abbau von Fremdarbeitern, an die Verhinderung neuer Investitionen usw. Es wird angesichts der Kostenexplosion bei allen andern Kosten kaum möglich sein, mit Rationalisierungen auch noch 5 Prozent mehr an Lohnaufwendungen herauszuholen.

Der Lebenskostenindex ist hauptsächlich geprägt durch die Ausgaben für Nahrung, Miete und Kleidung. In diesem wirtschaftlichen Bereich werden diese Industrien die Ueberwälzung auf jeden Fall vornehmen müssen, weil die Konkurrenzverhältnisse sehr scharf sind. Die Tatsache, dass theoretisch aktiven Arbeitnehmern weniger Lohn bezahlt wird, wird nicht die Wirkung haben, dass diese Kategorie den Konsum an täglichen Bedarfsgütern einschränken wird. Es kann sein, dass ein gewisser Luxusbedarf eingeschränkt wird, was ja noch erwünscht wäre. Dagegen - um zu den Rentnern zu kommen - werden die Rentner mit höheren Renten ihren Konsum an täglichen Bedarfsartikeln ausweiten; das wird für den weitaus grössten Teil der Rentner der Fall sein. Diese Ausweitung wird aber über die erwähnte Ueberwälzung der höheren Prämien hinaus keine Preisauftriebe zur Folge haben, weil die Gesamtkapazität dieser Wirtschaftszweige so gross ist, dass die Produktion ohne weiteres gesteigert werden kann; auf diese Weise wird sich dann sogar eine Rückbildung der fixen Kosten ergeben. Von diesen Ueberlegungen sind die Mieten auszunehmen; die Baukosten werden leider weiterhin steigen.

Gesamthaft betrachtet scheint mir also der Schluss erlaubt zu sein, dass allein zufolge dieser Revision nicht zu erwarten ist, dass die Teuerung in einem wesentlichen Masse angetrieben wird. Ich kann deshalb dieser Revision aus voller Ueberzeugung zustimmen. Sie hat im Rahmen meiner wirtschaftlichen Ueberlegungen Platz. Es ist auch möglich, die Altrentner und die Neurentner gleichzstellen. Wir müssen diese Gleichstellung verwirklichen. Es scheint mir, dass die Altrentner darauf einen Anspruch haben. Ich werde deshalb in der Detailberatung den Minderheitsantrag unterstützen.

M. Reverdin: Ce que nous sommes en train d'entreprendre, si on le considère pour soi seul, est certainement beau et bon et mérite notre approbation. Je n'hésiterai pas à voter pour ce projet tel qu'il est issu des délibérations de notre commission. Les divergences avec le Conseil national étant minimes, elles devraient pouvoir être liquidées rapidement en sorte que tout étant bientôt achevé sur le plan parlementaire le peuple pourra voter.

Beaucoup d'entre nous ici, vont voter ce projet les yeux ouverts, en sachant quelles risquent d'être ses conséquences pour l'exécution d'autres tâches essentielles de la Confédération et des cantons. Je souhaite que le peuple, lui aussi, ait les yeux ouverts quand il votera; qu'il ne considère pas seulement le charme et la grâce de rentes accrues pour des gens qui en ont besoin, mais qu'il sache à quelles renonciations l'augmentation des rentes de l'AVS risque de nous entraîner dans d'autres domaines.

Si je prends le rapport que le Conseil fédéral nous a adressé, sur les grandes lignes de sa politique pour la législature, je constate que les priorités qu'il indique comprennent l'aménagement du territoire, la protection de l'environnement, l'enseignement et la recherche. Déjà, pour ces trois priorités-là, il faut envisager de très importantes dépenses; quant à la quatrième priorité, la sécurité sociale, nous n'en envisageons présentement qu'une moitié: l'amélioration, sur le plan financier, de la situation des personnes âgées; il y a en effet aussi la question de la santé publique dans son ensemble, autrement dit l'assurance-maladie. Enfin, pour la cinquième priorité du Conseil fédéral, la lutte contre l'inflation, les opinions divergent; si je fais appel à cette science qui ne se trompe pas plus souvent que d'autres, la «pifométrie», autrement dit la science qui consiste à juger avec son flair, j'ai malgré tout le sentiment que l'accroissement des rentes de l'AVS ne freinera pas l'inflation, mais l'accélérera plutôt.

Nous constatons qu'il va nous falloir, au cours des très prochaines années, investir 1 à 2 milliards de produits des impôts, autrement dit d'argent des pouvoirs publics, dans cette assurance-vieillesse améliorée; les autres tâches prioritaires, si on les envisage sérieusement, vont exiger d'autres milliards, elles sont, quant à leurs conséquences financières, à peu près équivalentes. Comment parviendrons-nous à faire face à tout cela? J'ai la conviction que la décision que nous prenons dans le domaine de l'assurance-vieillesse, aura pour conséquence inéluctable de nous mettre dans l'obligation soit de différer d'autres mesures que le Conseil fédéral nous affirme être prioritaires, ou de renoncer à certaines d'entre elles.

Nous faisons choix; nous mettons l'accent sur le bien-être, relatif d'ailleurs, des personnes âgées; pour les finances publiques, ce choix va nécessairement limiter nos possibilités d'action dans d'autres secteurs, et, pour les entreprises, des difficultés dont nous ne devons nous préoccuper, car elles seront réelles. Quand tout sera mis en place, quand le deuxième pilier, qui n'existe actuellement qu'à l'état d'esquisse, deviendra plan, puis réalité, la Suisse n'investira pas plus que les autres pays voisins dans ses assurances sociales, elle leur consacrera à peu près la même part de son revenu national qu'eux. L'expérience prouve donc que c'est supportable. Mais nous perdrons certains avantages dans la concurrence économique. Ainsi à Genève, nous avons beaucoup de frontaliers; si vous les interrogez — je l'ai fait souvent

5. Juni 1972 AHV. 8. Revision

quand j'avais à diriger le Journal de Genève et son imprimerie, ils vous répondent: «Nous venons volontiers travailler en Suisse parce qu'il y a moins de cotisations sociales; nous recevons immédiatement tout notre traitement, et c'est ce qui nous intéresse.» La jeunesse n'est pas toujours très prévoyante; quand on invite des jeunes gens à devenir membres d'une caisse de retraite, on se heurte à de fortes résistances. Nous perdrons cet avantage qui n'est peut-être pas très moral, mais qui en a été un, et qui a favorisé notre développement économique.

Je ferai encore une remarque. Nous engageons nos cantons, dont les finances s'essoufflent, ainsi que l'économie et notamment les entreprises qui n'ont pas encore voulu ou pu créer de caisses de pension, à faire de fortes dépenses; ce faisant, nous nous condamnons à forcer la croissance économique. Que nous le voulions ou non, il faudra plus de matière fiscale et il faudra aux entreprises plus d'argent pour payer ces cotisations accrues et pour adapter salaires et traitements, de façon que les cotisations accrues ne viennent pas diminuer les revenus de leurs employés et ouvriers.

Je suis convaincu que les gens qui prêchent la croissance zéro, ou un très fort ralentissement de la croissance, ne se rendent pas compte des difficultés que leur politique entraînerait pour tous. Même si le projet sur lequel nous délibérons ne devait pas favoriser l'inflation, il nous condamne à poursuivre un effort de croissance qui met à l'épreuve notre vie intérieure et notre santé.

En conclusion, je déclarerai que l'on a trop poussé le développement des assurances sociales, pour que nous puissions encore nous demander s'il ne conviendrait pas de freiner un peu. On a suscité des espoirs, et ce qu'on s'apprête à réaliser est beau en soi; mais si nous gardons les yeux ouverts, nous sommes conscients des renonciations auxquelles cela risque fort de nous entraîner dans d'autres domaines également prioritaires.

Vincenz: Die Diskussion um einen neuen AHV-Verfassungsartikel bietet uns in erster Linie eine willkommene Gelegenheit, die Wahl zu treffen zwischen einer staatlichen Einheitsversicherung, einer Volkspension und einer Alters- und Hinterlassenenvorsorge nach dem Dreisäulenprinzip. Die bisher in den verschiedensten Volkskreisen geführte Auseinandersetzung hat den Beweis erbracht, dass die rein staatlich organisierte Einheits-Altersvorsorge aus staatspolitischen sowie sozialpolitischen Gründen eine kleinere Anhängerschaft gefunden hat. Der Schweizer weiss auch bezüglich der Altersvorsorge den Grundsatz der Risikoverteilung zu schätzen. Wenn nicht Überlegungen grundsätzlicher Art zu diesem Ergebnis geführt hätten, dann müsste die 25jährige Geschichte unserer AHV uns überzeugt haben, dass wir mit unserem System jenen Weg gewählt haben, der uns vor allem die Möglichkeit bietet, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen und den Ausbau periodisch so zu gestalten, dass das Solidaritätsprinzip zugunsten der AHV- und IV-Bezüger in bestmöglicher Form realisiert werden konnte.

Wir sind dem Bundesrat dankbar, dass er uns in Ausnützung der Möglichkeiten unseres Systems mit der 8. Revision eine grosszügige Erweiterung vorschlug. Damit steht ausser Zweifel, dass unsere Landesregierung Ernst machen will mit dem Versprechen, bereits ab 1975 unseren alten Leuten eine existenzsichernde Rente in Aussicht zu stellen. Wir begegnen zwar immer wieder Leuten — besonders aus einfachen Verhältnissen —, die

mit strahlenden Augen und in grosser Dankbarkeit darauf hinweisen, sie hätten noch nie über so viel Bargeld verfügt wie jetzt, da sie AHV-Bezüger geworden sind. Diese Feststellung, die nur für einen kleinen Teil unserer Bevölkerung Gültigkeit beanspruchen dürfte, kann bestimmt nicht als Argument gegen einen kräftigen Ausbau unserer Altersvorsorge verwendet werden, wie sie in diesen beiden Vorlagen unterbreitet wird. Der Ausbau entspricht einer staatspolitischen Notwendigkeit und wird als solche von unserem ganzen Volk befürwortet. Bundesrat, Parlament und Wirtschaft waren bisher glücklicherweise immer bereit, in echter Solidarität der AHV die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Nun stehen wir aber im Begriff, eine ganze Reihe neuer Sozialmassnahmen zu beschliessen. die im Verhältnis zum Einkommen verschiedene Volksund Erwerbsgruppen in sehr unterschiedlicher Weise belasten. So werden Kleinbetriebe im Gewerbe und die Landwirtschaft trotz Hochkonjunktur grosse Mühe haben, die stark erhöhten AHV-IV-Beiträge aufzubringen. Der Umstand, dass sie einen verhältnismässig grossen Teil der Betriebserträge für Neuinvestitionen im Betrieb verwenden müssen, wird diesen Erwerbsgruppen bei der Realisierung der zweiten Säule unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten. Der Ausweg über die betrieblichen Zusammenlegungen steht mehrheitlich nur in dichtbesiedelten Gebieten offen.

Eine zu starke Strapazierung des Solidaritätsgedankens unserer Wirtschaft dürfte wohl kaum von dauerndem Vorteil sein. Ich denke hier vor allem an die kommende Revision unserer Krankenversicherung. Die enorme Steigerung der Arzt- und Spitalkosten verlangt neue Lösungen für die Finanzierung; das heutige System reicht nicht mehr aus, um den Kranken und damit den Aermsten jenen Schutz zu bieten, der unserem Sozialstaat wohl anstehen würde. Der Blick auf diese Aufgaben muss uns heute zum Masshalten mahnen.

Als Vertreter eines Kantons, dessen Bevölkerung ganz eindeutig von dieser Solidaritätslösung profitiert, würde es mir naheliegen, für hohe Leistungen einzustehen und die Finanzierungssorgen den anderen zu überlassen. Diese Denkweise wäre auch darum falsch, weil einzelne Erwerbsgruppen in unseren Regionen grosse Mühe haben, die finanziellen Lasten der verschiedenen Sozialwerke zu tragen.

Diese Ueberlegungen haben mich veranlasst, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Die Unterstützung der Mehrheitsanträge lässt sich auch in sozialer Hinsicht gut verantworten, weil die Bezüger der Minimalrenten — also jene, die wirklich auf die AHV angewiesen sind — keine Einbusse erleiden und die Grenze für die Ergänzungsleistungen sogar heraufgesetzt wurde. Unsere Beschlüsse haben Einsparungen von rund 400 Millionen Franken zur Folge. Damit liefern wir den Beweis, dass wir der Frage der Finanzierung und der Belastung unserer Wirtschaft unsere volle Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Ich stimme für Eintreten auf die beiden Vorlagen und bitte Sie, den massvollen Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Graf: Sie nehmen es mir sicher nicht übel, wenn ich mein Manuskript um etwa drei Viertel kürze und mir nur noch zwei Bemerkungen erlaube. — Herr Reimann hat den Begriff des Sicherheitsgefühls geprägt, das unsere Alten jetzt endlich haben dürfen. Ich meine, wir seien verpflichtet, dieses Gefühl zu fundieren. Nach meiner

Auffassung ist es unverantwortlich, im gegenwärtigen Zeitpunkt — da wir wissn, dass sich das Verhältnis der Zahl der Erwerbstätigen ständig zugunsten der Zahl der Rentner verlagert — politische Initiativen zu starten, um die Zahl der Erwerbstätigen zu verkleinern. Man kann es wohl tun, aber es ist Demagogie, einerseits für den Vollausbau dieser Renten einzutreten, anderseits einen Knüppel ins Rad zu werfen, damit diese Sicherheit nicht mehr gewährt werden kann. Ich fühlte mich verpflichtet, das hier auch einmal zu sagen.

Ein Zweites: Ich gelte als Umweltschützler und bin auch einer. Aber auch von unserer Seite aus gesehen geht es nicht an, jene Kreise, die das nötige Geld und die nötige Substanz zur Finanzierung haben, ständig so mehr oder weniger als Strauchritter hinzustellen, die nur für ihre eigene Tasche und auf Kosten der Umwelt hantieren. Auch das zu sagen fühlte ich mich nun einmal verpflichtet: Ohne eine blühende Wirtschaft könnten wir uns auch dieses grossartige Werk gar nicht leisten; daneben könnten wir uns ohne diese Wirtschaft auch den ganzen Umweltschutz nicht leisten.

Ein Letztes: Ich wäre mit Herrn Eggenberger unter den ersten, die die Renten nicht nur den Preisen, sondern auch den Löhnen anpassen würden; wenn ich aber sehe, wie sehr wir im Wohnungsbau hintennach sind und auf dem Gebiet der Bildung und Forschung gewisse Bereiche nicht mehr bewältigen können, dann müssen wir uns eben auch hier einschränken. Ich gehe mit Herrn Kollege Vincenz einig und bitte Sie, den Anträgen der Mehrheit zuzustimmen. Es handelt sich allerdings nur um 400 Millionen Franken, aber ich möchte doch feststellen: sie gehen nicht zulasten der Minimal-, sondern zulasten der Maximalrenten. Das Verhältnis zwischen Minimal- und Maximalrenten braucht nicht immer eines zu zwei zu sein. Man kann sich bei der Garantie des Lebensstandardes auch fragen, ob es unbedingt nötig ist, dass die Erwerbstätigen für den Grossvater und die Grossmutter zuviel zahlen müssen. Ueber die Frage des Existenzminimums sprechen wir ja gar nicht.

Leu: Es scheint mir gegeben zu sein, in unserem Rate auf eine Frage hinzuweisen, die in der Diskussion vielleicht doch etwas zuwenig hervorgehoben wurde. Es ist ein Problem, das die Finanzdirektoren der Kantone als bedeutungsvoll ansehen; das Verhältnis der Zahlungspflicht zwischen Bund und den Kantonen.

In der Botschaft führt der Bundesrat aus, dass die Beiträge der öffentlichen Hand an die AHV und IV vom Bund und den Kantonen im Verhältnis 3:1 getragen werden. In seinem Vorschlag hält er an dieser Teilung fest. Aber dabei ist doch zu bemerken, dass sich die finanziellen Verhältnisse der Kantone gegenüber dem Bund seit der Annahme des Verfassungsartikels im Jahre 1925 und insbesondere auch seit der Annahme des Gesetzes im Jahre 1946 grundlegend und in unübersehbarem Masse verschlechtert haben. Wenn wir nur die letzten zehn Jahre überblicken, so müssen wir feststellen, dass die Ueberschüsse des Bundes in der Finanzrechnung 1 1/2 Milliarden Franken betragen, während die Kantone und die Gemeinden in der gleichen Zeit Gesamtrückschläge von 3½ Milliarden aufweisen. Oder besehen wir uns die Budgets des laufenden Jahres, des Jahres 1972. Das Budget des Bundes sieht einen Einnahmenüberschuss von 178 Millionen vor, während die Rückschläge der Kantone im gesamten auf 1,2 Milliarden errechnet werden.

Aus diesen Zahlen erhellt sich mit aller Deutlichkeit, dass eine Aufgabenteilung und damit auch eine andere finanzielle Grundlage zwischen Bund und Kantonen eine dringende Notwendigkeit ist. Es kann nicht mehr verantwortet werden, diese Fragen noch lange hinauszuschieben. Wir können auch nicht die notwendigen Verfassungsänderungen abwarten. Auch da würde viel zuviel Zeit verstreichen. Es muss daher da eine andere Aufgabenteilung und eine andere Finanzierung zugunsten der Kantone vorgenommen werden, wo dies die Verfassung zulässt. Diese Möglichkeit besteht heute schon im bestehenden Artikel 34quater, Absatz 5 (Artikel über die AHV). Aber auch aufgrund des Vorschlages. wie ihn der Nationalrat im neuen Verfassungsartikel beschlossen und wie ihm unsere Kommission zugestimmt hat, kann die Verteilung der Leistung des Bundes und der Kantone auf dem Gesetzeswege erfolgen. Wir haben es daher heute schon in der Hand, das Verhältnis 3:1 zu ändern.

Ich vertrat vorerst die Meinung, hier im Rate einen solchen Antrag zu stellen. Dabei ging ich zugleich von der grundsätzlichen Erwägung aus, dass das, was zur Bundessache erklärt wird, auch vom Bund finanziert werden muss. Die AHV, das grösste Sozialwerk unseres Landes, ist eine reine Bundessache. Die Kantone haben hier keine Hoheitsrechte und darüber auch keine Beschlüsse zu fassen. Sie haben nur zu zahlen. Man sagt wohl, die AHV entlaste die Kantone von ihren Fürsorgepflichten. Das stimmt. Aber das war ja gerade auch ein Grund, die AHV und die IV zur Bundessache zu erheben, um das blosse Fürsorgewesen der Kantone durch einen Rechtsanspruch der Bürger auf eine Altersund Hinterbliebenen- und auf eine Invalidenversicherung zu ergänzen.

Wer nun aber auf mehr Leistungen des Bundes Anspruch erhebt und vielleicht auch zugleich daran denkt, dass dem Bund in den nächsten Jahren in der Sozialgesetzgebung im Verkehr, in der Raumplanung, in der Krankenpflege gewaltige Ausgaben zukommen, der wird in verantwortungsbewusster Haltung dafür eintreten, dass dem Bund die Mehrausgaben auch gedeckt werden. Das hat Herr Nationalrat Letsch versucht. indem er beantragte, die Mehrausgaben seien durch einen Zuschlag zur Warenumsatzsteuer zu decken. Der Antrag wurde abgelehnt. Ich vermag heute wohl einzusehen, dass ein solcher Antrag in unserem Rate vielleicht zu unvermittelt und vielleicht sogar als voreilig erscheinen könnte. Zudem hat Herr Bundesrat Tschudi im Nationalrat erklärt, dass eine Flurbereinigung auf finanziellem Gebiet zwischen Bund und den Kantonen dringend erfolgen müsse und dass der Bundesrat daran gehe, alle diese Fragen, auch vielleicht bei der Umgestaltung der Warenumsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip zu lösen versuche.

Ich vertraue heute auf diese Erklärung von seiten des Bundesrates, aber ich behafte den Bundesrat auch damit. Es schien mir nötig, auch auf dieses wichtige Problem, das besonders die Finanzdirektoren der Kantone als bedeutungsvoll erklären, hinzuweisen. Selbstverständlich stimme ich dafür, dass auf diese fortschrittliche Vorlage eingetreten wird.

Hefti: Es wird uns ein schönes und grosszügiges Sozialwerk vorgelegt. Ich bin für Eintreten. Wir werden uns aber auch stets der Bemerkungen der Kollegen Honegger und Graf bewusst bleiben müssen: Voraussetzung für dieses Sozialwerk bildet das Gedeihen unserer Volkswirtschaft.

Wenn daher im Verfassungstext zweimal der Ausdruck «angemessen» verwendet wird, so wird er sich nicht nur auf die persönlichen Verhältnisse der Versicherten beziehen können, sondern er muss auch die allgemeine wirtschaftliche Tragfähigkeit mit einschliessen. Dieser Aspekt wird auch bei der Gesetzgebung für die zweite Säule zu berücksichtigen sein. Im Bericht des Bundesrates über die zweite Säule vom September 1970, von dem beide Räte mit Zustimmung Kenntnis nahmen, wird bei der zweiten Säule das Beitragsprimat in den Vordergrund gerückt, und man spricht von Beiträgen von insgesamt 8 Prozent, wobei in der Kommission präzisiert wurde, dass es sich um die versicherten Lohnsummen handle. Dies deckt sich mit den Ausführungen von Herrn Kollege Heimann, die mich auch sonst sehr beeindruckt haben; er hat diese Limite als das für die Wirtschaft Angemessene und Tragbare bezeichnet. Ich wäre Herrn Bundesrat Tschudi dankbar, wenn er auch seinerseits in seinen Ausführungen zu diesem Punkte Stellung nähme.

Es ist auch die Krankenversicherung genannt worden, und man hat die Finanzierung in Analogie zur heutigen Vorlage gesehen; ich glaube aber, dass wir uns hier heute bezüglich der Finanzierung noch nicht festlegen, sondern das von Grund auf überprüfen sollten, sowohl in der Verwaltung wie auch bei uns.

Urech: Herr Kollege Leu hat Ausführungen gemacht, die ich vollständig unterstütze. Um mich nicht zu wiederholen möchte ich nur einige ergänzende Bemerkungen zur Frage der Aufgabenteilung und Lastenteilung zwischen Bund und Kantonen bei der AHV/IV machen.

Ich brauche die finanzielle Situation des Bundes und der Kantone nicht mehr darzustellen; Herr Kollege Leu hat das soeben gemacht. Ich hätte es ebenfalls ausserordentlich begrüsst, wenn im Zusammenhang mit der 8. AHV-Revision die AHV und die IV zu einer ausschliesslichen Bundesaufgabe erklärt worden wären, unter vollständiger Befreiung der Kantone von ihrer Leistungspflicht. Rechtlich ist die Situation ja heute schon die, dass der Bund die AHV und IV ausschliesslich regelt und die Kantone nur zu Beitragsleistungen verpflichtet werden. Dass diese Situation unbefriedigend und eine klare Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Bund und Kantonen wünschbar und anzustreben ist, anerkennt zwar grundsätzlich auch der Bundesrat. Doch möchte er dieses Problem im Rahmen einer grossen Bereinigung und nicht im Zusammenhang mit einer Einzelvorlage lösen. Wenn wir aber auf ein Gesamtkonzept warten wollten, dürfte die immer dringender werdene Flurbereinigung zwischen Aufgaben des Bundes und der Kantone noch Jahre und Jahre auf sich warten lassen. Wir müssen meiner Auffassung nach einmal mit einem konkreten Fall beginnen und nicht alles auf die Gesamtkonzeption zurücklegen, sonst kommen wir in dieser wichtigen Frage nie zu einer Lösung. Einen ersten markanten Schritt in dieser Richtung hätte ich daher bei der AHV- und IV-Revision jetzt als richitg erachtet.

Herr Kollege Leu hat dargelegt, dass die AHV- und IV ja ausschliesslich heute schon vom Bund geregelt wird, dass das Selbstbestimmungsrecht der Kantone und damit das entscheidende Merkmal der föderalistischen Staatsstruktur hier nicht auf dem Spiel steht. Die Kantone verfügen hier über keine echten Hoheitsrechte mehr,

sondern haben einfach an die Kosten beizutragen. Ich bin daher der Auffassung, dass die Flurbereinigung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der AHV/IV unter wirksamer finanzieller Entlastung der Kantone vordringlich vorgenommen werden muss, und dass ein Zuwarten auf ein ferneres Gesamtkonzept nicht verantwortet werden kann und für die Kantone auch finanziell nicht tragbar ist.

Wenn ich heute ebenfalls darauf verzichte, bei der Beratung des AHV-Gesetzes einen entsprechenden Antrag zu stellen, so nur deshalb, weil auch ich mir bewusst bin, dass für die Uebernahme der Kantonsanteile der AHV und IV in der Höhe von rund 600 Millionen Franken der Bund vorerst die entsprechenden finanziellen Mittel zusätzlich beschaffen muss, und dies bis zur vorgesehenen Inkraftsetzung der neuen AHV-Bestimmungen (bis zum 1. Januar 1973) kaum möglich sein wird. Ich möchte mit einem entsprechenden Antrag die Inkraftsetzung dieses bedeutenden Sozialwerkes nicht verzögern. Ich behalte mir aber ausdrücklich vor, eine entsprechende Motion zu stellen, wenn die skizzierte Flurbereinigung im Bereiche der AHV zwischen Bund und Kantonen nicht vordringlich erfolgt und nicht raschmöglichst die Kantone wirksam entlastet werden. An Möglichkeiten, dass der Bund den Ausbau kompensieren kann, fehlt es nicht.

Mit diesen Bemerkungen stimme ich für Eintreten.

Jauslin: Es wurde angeführt, dass es heute nur noch darum gehe, ein Versprechen einzulösen, das bereits abgegeben worden sei. Ich glaube, dies ist eine richtige Feststellung: Es wurde schon viel um die 8. Revision der AHV gesprochen, so dass wir nicht mehr zurückkönnen. Sie werden mir deshalb gestatten, dass ich auf den wesentlichen Unterschied zwischen der ersten und der zweiten Säule aufmerksam mache. Aus allem, was ich jetzt schon über die zweite Säule höre, befürchte ich, dass uns wieder passieren könnte, dass bereits lange im voraus verkündet wird, was unter der zweiten Säule zu verstehen sei, so dass wir dann nur noch sanktionieren können.

Die erste Säule hat die wesentliche Voraussetzung, dass die Arbeitnehmer — diejenigen Leute, die arbeiten — einen Beitrag für diejenigen Leute zahlen, die sich gleichzeitig im Rentenalter befinden. Jedermann, auch wer nicht gearbeitet hat oder nicht arbeiten konnte oder wollte, kann diese Rente beziehen. Deshalb scheint es mir undenkbar, dass man eine höhere als die existenzsichernde Rente als Basis für diese erste Säule, für die AHV-Idee, nimmt.

Es wurde gesagt, wir seien mit diesem Entschluss mutig. Ich glaube, für eine eher ältliche Versammlung, wie wir es sind, kann man da nicht von Mut sprechen. Denn es geht auch bei den jüngsten nur etwas mehr als 20 Jahre, bis sie die Rente beziehen können. Wir können annehmen, dass unsere Voraussagen noch so lange stimmen. Aber wir müssen sehen und klar unterscheiden, dass das, was wir jetzt beschliessen, nur heute und in naher Zukunft gilt; dass es aber der Zukunft vorbehalten bleibt, was sie beschliessen will. Wir können bekanntlich nicht für unsere Kinder und Kindeskinder beschliessen, was sie dannzumal uns oder unsern Kindern als Renten bezahlen müssen; darüber müssen wir uns restlos klar sein. Das ist kein Pessimimus meinerseits, sondern lediglich eine Feststellung. Ich habe häufig den Eindruck, man meine, wenn wir nun so und so hohe Renten beschliessen, dass diese dann auch einmal

den Kindern zugute kommen würden. Dafür können wir aber keine Gewähr bieten; vor allem heute nicht, in einem Zeitalter, wo einerseits das Wirtschaftswachstum bestritten wird — wie schon gesagt wurde — und wo unsere Lebensauffassung überhaupt oft bestritten ist; wo man eher auf eine gemütlichere Lebensweise, mit weniger Arbeit und Verdienststreben, hintendiert.

Nun die zweite Säule im Gegensatz dazu: Sie soll eigentlich nur demjenigen, der einbezahlt hat, später wieder etwas zurückgeben. Die Ausführungen über den jetzigen Stand, die man immer wieder hört, machen mir grosse Bedenken. Die gestellten Bedingungen sind bebereits mathematisch überbestimmt; ich habe hier schon einmal darauf hingewiesen. Man spricht einerseits von einem Prozentsatz, den man bezahlen will. Man spricht von einer Uebergangszeit und erst noch von der Leistungshöhe. Man kann jede Bestimmung für sich als wesentlich betrachten, aber man kann unmöglich den Prozentsatz festlegen und dann nachher noch die Uebergangszeit und noch die Leistung bestimmen.

Ich bin erschreckt durch den Umstand, dass man aus den Zeilen, die Aufgabe der zweiten Säule sei: «den Leuten die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen», lesen will, dass das die Indexierung auch der zweiten Säule bedeute. Ich habe mir bisher immer vorgestellt, dass es durchaus möglich wäre, dass man zwar im Todesfall, vor Erreichung des Rentenalters eine Rente an die Hinterbliebenen zahlt. Dass man aber, wenn jemand das Rentenalter erreicht, seinen vollen Sparbetrag ausbezahlt. Mit diesem Sparbetrag könnte er beispielsweise seine Wohnung kaufen; er könnte sein Eigentum so ausbauen, dass er jedenfalls hinsichtlich der Wohnkosten unabhängig wäre. Dieser Beitrag wäre in seiner Bedeutung mindestens so gross wie jener, der durch eine mühsam errechnete Indexierung schliesslich auch dazu beiträgt, die bisherigen Lebensgewohnheiten fortsetzen zu können. Schon heute erleben wir ja den seltsamen Fall, dass beispielsweise ein Versicherungsnehmer seine Prämien an die Versicherungsgesellschaft bezahlt, die ihrerseits die Gelder in Wohnbauten anlegt. Der Versicherungsnehmer wohnt vielleicht in einem solchen Haus und bezahlt mit seiner Miete sein eigenes Kapital ab. Wenn Sie das so grob betrachten, stellen Sie fest, dass es nicht unvernünftig wäre, einen festen Betrag auszubezahlen und dafür zu sorgen, dass die Leute beispielsweise ihr Eigenheim erwerben können. Ich sage das nur deshalb, weil ich der Tendenz vorbeugen möchte, nun stur von diesen Prognosen für die zweite Säule und ihrer Indexierung auszugehen und schon heute alle möglichen Kunststücke zu errechnen, um eine Indexierung sicherzustellen. Ich betrachte den Text als eindeutiger; er spricht nicht von der Indexierung, sondern davon, dass die Lebensgewohnheiten wie bisher sollen fortgesetzt werden können; das zu erfüllen bieten sich verschiedene Möglichkeiten

> Hier wird die Beratung abgebrochen Ici, le débat est interrompu Schluss der Sitzung um 20.10 Uhr

Schluss der Sitzung um 20.10 Uhr La séance est levée à 20 h 10

Zweite Sitzung — Deuxième séance

Dienstag, 6. Juni, Vormittag Mardi 6 juin 1972, matin

8.00 h

Vorsitz — Présidence: M. Bolla

Le président: L'Annuaire des autorités fédérales nous rappelle que, le 6 juin 1912, naissait dans un petit village du canton de Fribourg, Paul Torche. Depuis lors, le jeune Paul a réalisé une réussite sociale et politique qui l'a porté notamment au siège de ce Conseil en 1954 et à sa présidence en 1969/1970. Il est le seul membre de notre Conseil, encore parmi nous, qui a signé la motion de M. Ludwig von Moos sur l'abrogation des articles 51 et 52 de la constitution fédérale. Dans cette session même, il aura la satisfaction de voir que la marche de la motion, toute lente qu'elle soit, approche de sa réalisation prudente mais réfléchie.

Au nom des membres de notre Conseil, je souhaite à M. Paul Torche qu'il puisse, dans sa santé retrouvée, jouir encore dans sa famille, dans notre famille et dans son canton, pendant de longues années, de belles satisfactions méritées. (Applaudissements.)

11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

11 064. AHV. 8. Revision AVS. 8e revision

Siehe Seite 276 hiervor - Voir page 276 ci-devant

Fortsetzung — Suite

Bundesrat Tschudi: Mit grosser Genugtuung stelle ich fest, dass Eintreten auf die Vorlage für die Verfassungsrevision und für die 8. AHV-Revision unbestritten ist. Durch das klare Exposé des Kommissionspräsidenten, Herrn Ständerat Reimann, wie auch durch die Diskussionsvoten wurden die Vorlagen erläutert und begründet. Ich danke dem Kommissionspräsidenten und den Votanten. Sie ersparen es mir, auf sehr viele Einzelheiten einzutreten.

Es handelt sich um eine Vorlage von aussergewöhnlicher Bedeutung, formell weil die Verfassung revidiert werden soll, materiell weil die Leistungen unserer Rentenversicherung schon 1975 ungefähr 10 Milliarden Franken erreichen sollen. Deshalb möchte ich drei grundsätzliche Aspekte des Projektes hervorheben, seine sozialpolitische, seine staatspolitische und seine wirtschaftliche und seine finanzpolitische Bedeutung.

Das Alter ist das grösste sozialpolitische Problem, das uns gestellt ist. Schon heute beziehen rund eine Million Einwohner unseres Landes Renten. Diese Zahl wird in den nächsten Jahrzehnten noch erheblich anwachsen. 1948 wurde mit der AHV eine im Prinzip hervorragende Versicherung geschaffen, die sich ausgezeichnet bewährt. Doch handelte es sich erst um eine

Basisversicherung. Ihre Renten allein decken die Lebenshaltungskosten nicht. Zu Beginn betrug bekanntlich die Mindestrente 40 Franken im Monat, nach unserer Vorlage aber 400 Franken, also das Zehnfache. 1966 gelang die Sicherung eines bescheidenen Existenzminimums durch Einführung der Ergängzungsleistungen. Nun soll auf das 25jährige Jubiläum der AHV auf den 1. Januar 1973 eine grundsätzliche Neuordnung erfolgen. Verfassungsrechtlich soll die angemessene Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung gewährleistet werden. Die staatliche AHV wird den Existenzbedarf angemessen decken. Sofort wird also der bisherige Grundsatz der Basisrente als überholt aufgegeben. Nachdem nicht nur der Verfassungsartikel, sondern auch die Ausführungsgesetzgebung über die zweite Säule, über die betriebliche und berufliche Vorsorge in Kraft und wirksam sein werden, werden wir eine endgültige Lösung der sozialen Sicherheit für Betagte, Invalide und Hinterlassene erreicht haben. Es werden dann nur noch Anpassungen der Leistungen, wie der Wortlaut des Entwurfs sagt, mindestens an die Preisentwicklung erfolgen müs-

Für die definitive Regelung des gewaltigen sozialpolitischen Komplexes des Alters, einschliesslich der Invalidität, bedarf es im wesentlichen dreier Erlasse: eines neuen Verfassungsartikels, einer umfassenden Revision des AHV-Gesetzes und eines Bundesgesetzes über die zweite Säule. Zwei Vorlagen werden von Ihnen beraten, diejenige über die betriebliche und berufliche Vorsorge soll nächstes Jahr folgen.

Bei den Betagten handelt es sich um die grösste Schicht unseres Volkes mit weitgehend identischer Interessenlage. Wenn es gelingt, ihre Existenzprobleme in befriedigender Form zu lösen, hat dies grosse politische Bedeutung. Die Realisierung unserer Pläne für die Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird ein Beweis sein für die Wirksamkeit unserer demokratischen Institutionen einerseits und für die Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft andererseits.

Unser Staatswesen hat sich mit sehr zahlreichen und komplexen Aufgaben zu befassen. Es wäre deshalb erwünscht, dass die Altersprobleme, die uns seit langer Zeit intensiv in Anspruch nehmen, ihre Lösung finden. Die politischen Energien könnten sich wieder neuen Zielen zuwenden. Dies wird aber nicht zur Folge haben, dass die Altersfragen in den Hintergrund treten; schon wegen der bleibenden grossen finanziellen Belastung wird dies nicht möglich sein. Aber auch das mitmenschliche Interesse am Wohlergehen der Betagten wird wach bleiben. Lediglich als politische Aufgabe und als politische Zielsetzung wird das Problem weitgehend seinen Abschluss finden. Heute sind wir aber erst an der Einleitung dieser definitiven Lösung. Die verschiedenen Gesetzeswerke, besonders dasjenige über die zweite Säule müssen noch verwirklicht werden, und die ganze Vorlage muss noch solid finanziert werden. Auf diese Seite werde ich sofort eintreten, doch darf nach dem bisherigen Verlauf der Beratungen ein positiver Abschluss erwartet werden.

Die Lösung der sozialen Probleme des Alters, der Invalidität und der Hinterlassenen setzt eine gewaltige Anstrengung unserer Wirtschaft voraus. Wenn sie diese Belastung tragen und auch die weitern wichtigen Gemeinschaftsaufgaben, die vor allem Herr Ständerat Reverdin erwähnt hat, finanzieren soll, muss die Wirtschaft sich günstig weiterentwickeln. Es wäre unvereinbar, ein Wirtschaftswachstum Null oder gar eine Ein-

schränkung unserer Wirtschaftstätigkeit zu propagieren, aber gleichzeitig höhere Altersrenten zu wünschen. Dieser Gesichtspunkt wurde auch von Herrn Ständerat Honegger zu Recht unterstrichen. Unsere Vorlage schliesst in keiner Weise aus, dass das Wirtschaftswachstum geregelt und nicht in ungehemmtem Masse vor sich geht. Es steht auch keineswegs im Widerspruch zum Postulat, es sei der Wirtschaftsertrag mehr als bisher im allgemeinen Interesse zu verwenden, dagegen würde sie im Widerspruch stehen zu Postulaten, das Wirtschaftswachstum überhaupt zu bremsen.

Wir wollen nicht verkennen, dass die Altersvorsorge für die Wirtschaft sehr positive Aspekte aufweist. Die AHV-Renten werden durch die alten Leute in Stadt und Land, im Flachland wie in den Berggebieten ausgegeben werden und bilden einen stabilen Faktor im Umsatz der Betriebe. In der zweiten Säule erfolgt eine starke Kapitalbildung. Die Mittel der Pensionskassen liegen nicht brach, sondern dienen der Finanzierung wichtiger Infrastrukturaufgaben, der Modernisierung unseres Wirtschaftsapparates, auch sozialen Zielen wie dem Wohnungsbau, dafür werden vor allem die Arbeitnehmer sorgen müssen. Es wäre zweifellos nicht richtig, den Ausbau der Altersvorsorge als ins Gewicht fallende Ursache der Inflation er erklären. Ich glaube, Herr Ständerat Heimann und Herr Ständerat Honegger bestreiten dies nicht; ihre Ausführungen gehen im Grundsatz in dieser Richtung. Wirtschaftliche Vorgänge sind bekanntlich erheblich komplexer, als man sich dies im allgemeinen vorstellt. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass bei der soliden Finanzierung, die wir verwirklichen wollen, Beiträge und Leistungen sich im Gleichgewicht befinden. Wohl wird den Betagten erhöhte Kaufkraft zugeteilt, jedoch werden den Beitragszahlern entsprechende Summen entzogen. Die Expertenkommission zur Behandlung der volkswirtschaftlichen Fragen der Sozialversicherung erklärt in einem Gutachten vom Januar 1972: sie (die Kommission) gelangte dabei zum Ergebnis, die Sozialversicherung sollte sich konjunkturneutral verhalten. Unter dem Postulat der Konjunkturneutralität ist eine Gestaltung der Versicherungsbilanz zu verstehen, bei der die expansiven und kontraktiven Effekte auf die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen sich die Waage halten.

Die Prämien für die AHV und die Invalidenversicherung steigen gemäss Vorschlag des Bundesrates von 5,8 Prozent auf 8 Prozent, nach Beschluss des Nationalrates auf 8,8 Prozent, nach Vorschlag Ihrer Kommission auf 8,4 Prozent. Auf längere Sicht genügen diese Ansätze nicht. Deshalb soll der Bundesrat ermächtigt werden, frühestens ab 1975, nämlich bei der nächsten Erhöhung der Renten, die Prämien bis um höchstens 0,6 Prozent heraufzusetzen. Dazu kommen die Leistungen der öffentlichen Hand von rund einem Drittel der Aufwendungen. Für die zweite Säule müssen Prämien erhoben werden, die annähernd die Höhe der AHV/IV-Beiträge erreichen. Es steht die Uebergangsfrist von höchstens fünf Jahren zur Verfügung, um diese Summe zu erreichen. Insgesamt müssen also in den nächsten 20 Jahren Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Hand zusammen 20 bis 25 Lohnprozente allein für die Rentenversicherung aufbringen. Vom Volkseinkommen aus handelt es sich um einen prozentualen Anteil von zirka 13 bis 16 Prozent. Ein wesentlicher Faktor ist die Belastung der öffentlichen Hand. Wir beantragen, dass die öffentliche Hand bei der AHV vorerst einen Fünftel, später einen Viertel der Ausgaben, bei der Invalidenversicherung die Hälfte und bei den Ergänzungsleistungen die vollen Lasten zu tragen hat. Im ganzen trägt die öffentliche Hand etwa 30 Prozent der Gesamtausgaben.

Die absoluten Zahlen der Gesamtbelastung der öffentlichen Hand im Jahre 1973 sind folgende: Ohne Revision hätte sie 1,5 Milliarden Franken aufzubringen, nach Vorschlag des Bundesrates 2 Milliarden, nach Beschluss des Nationalrates 2,12 Milliarden, nach Antrag der ständerätlichen Kommission 2,19 Milliarden. Der Antrag der ständerätlichen Kommission bringt die höchste Belastung der öffentlichen Hand, geht also noch etwas weiter als der Antrag der nationalrätlichen Kommission, obwohl der Nationalrat höhere AHV-Renten beschlossen hat. Ihre Kommission schlägt höhere Ergänzungsleistungen vor für die Jahre 1973 und 1974, und da die öffentliche Hand 100 Prozent der Ergänzungsleistungen bezahlt, fällt das ins Gewicht. Ab 1975 allerdings tritt für die öffentliche Hand nach den Vorschlägen Ihrer Kommission eine Entlastung von etwa 100 Millionen ein.

Diesen Mehrausgaben der Kantone steht eine Entlastung bei den Fürsorgeausgaben gegenüber; Fürsorgeausgaben für Betagte und für Invalide fallen praktisch dahin. Dies wurde von Herrn Ständerat Leu anerkannt. Niemand berücksichtigt, wie hoch diese Fürsorgeausgaben wären, wenn die AHV nicht bestehen würde und wenn sie nicht fortlaufend ausgebaut würde. Dann müssten Kantone und Gemeinden Hunderte von Millionen an Fürsorgeausgaben für die alten Leute und für die Invaliden aufbringen; von denen sind sie jetzt entlastet. Es erfolgt also hier ein Finanzausgleich. Finanzschwachen Kantonen kann aus den Mitteln des ehemaligen Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung ein Beitrag gewährt werden, um ihre Belastung zu erleichtern. In einer Konferenz zwischen dem Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz und Herrn Bundespräsident Celio und dem Sprechenden haben die Finanzdirektoren dieser Lösung ausdrücklich zugestimmt. Sie ist ausgewogen Doch anerkennt der Bundesrat, dass im Rahmen einer allgemeinen Ueberprüfung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen der Beitrag der Kantone an die AHV neu überprüft werden muss. Die vom Nationalrat beschlossene Formulierung des Verfassungsartikels gestattet es, im Rahmen einer solchen Neuordnung die Leistungen der öffentlichen Hand gänzlich auf den Bund zu übertragen und damit die Kantone völlig zu entlasten. Herr Ständerat Urech und Herr Ständerat Leu dürfen mich also bei dieser Erklärung und Absicht behaften.

Die Grundsätze des neuen Artikels 34quater blieben in der Diskussion unbestritten, ebenso der Antrag auf Ablehnung der PdA-Initiative. Ich möchte deshalb die Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten nicht wiederholen.

Es wurden lediglich zwei Fragen gestellt im Hinblick auf die Ausführungsgesetzgebung zu diesem Verfassungsartikel, nämlich von den Herren Ständeräten Hefti und Jauslin.

Herr Hefti erkundigt sich nach der Ausführungsgesetzgebung für die zweite Säule. Ich kann ihm bestätigen, dass der Bericht der Kommission Kaiser, von dem Ihr Rat und der Nationalrat zustimmend Kenntnis genommen haben, die Basis bildet für die Ausführungsgesetzgebung. Die zustimmende Kenntnisnahme betrachten wir als Auftrag, in diesem Sinne zu handeln. Die Expertenkommission ist gegenwärtig an der Ausarbeitung der Grundsätze für die Gesetzgebung über die

zweite Säule. Wir haben versprochen, diese Grundsätze zu publizieren vor der Volksabstimmung, damit der Stimmbürger weiss, worüber er abstimmen und sich in Kenntnis aller Tatsachen an der Urne entscheiden kann. Wir wollen diese Zusicherung einhalten. Dagegen wäre es verfrüht, jetzt bestimmte Zahlen festlegen zu wollen, solange die Experten noch an der Arbeit sind. Damit würden unter Umständen wichtige Gesichtspunkte nicht genügend berücksichtigt. Ich weiss, dass Herr Ständerat Hefti, der die Materie genau kennt, für diese vorsichtige Stellungnahme Verständnis hat. Ich möchte also nochmals unterstreichen: Der Bericht Kaiser, die darin enthaltenen Grundsätze, bilden die Basis für die ganze Gesetzgebung. Im einzelnen kann ich mich aber heute nicht festlegen, weil die Vorarbeiten noch zuwenig fortgeschritten sind.

Herr Ständerat Jauslin hat zur Interpretation des Begriffes des Terminus «Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung» gesprochen. Ich darf darauf hinweisen, dass dieser Terminus aus der überparteilichen Initiative übernommen worden ist, der Herr Ständerat Jauslin zweifellos nicht feindlich gegenübersteht. Wenn man die Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung gewährleisten will, muss in irgendeiner Weise das Teuerungsproblem gelöst werden. Wenn man nicht in irgendeiner Weise die Teuerung berücksichtigt, dann fällt die Lebenshaltung ab; dann kann die bisherige Lebenshaltung nicht eingehalten werden. Also ohne jede Berücksichtigung der Teuerung wäre dieses Versprechen nicht einzuhalten. Auch hier möchte ich mich nicht festlegen. Die Abklärungen in bezug auf die zweite Säule sind nicht weit genug fortgeschritten, um Ihnen sagen zu können, in welchem Ausmass, in welcher Form dieses Teuerungsproblem gelöst werden kann. Aber es muss gelöst werden, sonst wäre dem Verfassungsgrundsatz nicht Rechnung getragen.

Unsere Vorschläge für die Erhöhung der Renten im Rahmen der 8. AHV-Revision, für den Anspruch der Ehefrau auf getrennte Auszahlung der halben Ehepaarsrenten, für die Verbesserung des Rentenanspruchs der geschiedenen Frau, für die nochmalige Oeffnung der AHV und der Invalidenversicherung für den freiwilligen Beiritt durch Auslandschweizer sind bekannt und finden offenbar Zustimmung. Ich möchte sie nicht wiederholen.

Herr Ständerat Reimann hat in seinem Eintretensreferat erwähnt, dass gewisse Details der Rentenformeln für 1973 und für 1975 zu Diskussionen Anlass geben, Ich schätze die Bedeutung dieser Formeln keineswegs niedrig ein. Es ist unsere Pflicht, die Rentenformel so ausgewogen, so zweckmässig und gerecht als möglich auszugestalten. Ebenso selbstverständlich ist aber, dass in einem Werk von solcher Vielfalt und das nicht völlig neu geschaffen wird, keine Regelung gefunden werden kann, die ohne jede kleine Unebenheit für die einzelnen Jahrgänge, für die einzelnen Einkommensstufen, für die einzelnen Rentenarten usw. auskommen kann. Entscheidend ist, dass gegenüber den Renten nach der 7. Revision Alt- und Neurenten grundsätzlich ab 1973 verdoppelt werden. Die Abweichungen nach unten und nach oben von der hundertprozentigen Heraufsetzung gegenüber der 7. Revision variieren jedoch je nach Rentenformel etwas, und zwar in kleiner Streuung. Klar ist auch dem Laien, dass je grosszügiger die Rentenformel gestaltet ist und demgemäss je höhere Prämien nötig sind, die Renten für die Rentenbezüger am günstigsten sind. So führt die Formei des Nationalrates dazu, die bekanntlich

um 400 Millionen teurer ist als der Vorschlag des Ständerates, dass die Verdoppelung nirgends unterschritten, jedoch vielfach überschritten wird, also bis zu 125 Prozent Steigerung der Renten gegenüber der 7. AHV-Revision eintritt. Die von Ihrer Kommission gewählte Formel, die derjenigen entspricht, die von der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission vorgeschlagen worden war, ergibt bei ganz wenigen Prozenten der Renten geringfügig unter der Verdoppelung liegende Renten. Es handelt sich bei dieser Rentenformel interessanterweise um die Formel, die das Bundesamt für Sozialversicherung als allererste aufgestellt hat und der AHV-Kommission vorgeschlagen hatte, die dort dann aber keinen Anklang fand, weil die AHV-Kommission bei den Ausgaben etwas niedriger gehen und die Prämien für die ersten Jahre auf 8 Prozent stabilisieren wollte. Das geht mit dieser Formel nicht. Auch hier gilt offenbar der Grundsatz: «On revient toujours à ses premiers amours.»

Ab 1975 erfolgt nochmals eine erhebliche Erhöhung der Renten. So steigt dann das Minimum der Renten für die Alleinstehenden im Monat von 400 Franken auf 500 Franken. Die übrigen Renten sollen entsprechend dem Vorschlag Ihrer Kommission um 20 Prozent im Jahre 1975 heraufgesetzt werden.

In bezug auf die Uebergangsmassnahme einer 13. Monatsrente folgt Ihre Kommission den Beschlüssen des Nationalrates. Sie unterstützt auch die Beteiligung des Bundes an der Ausrichtung von Bundesbeiträgen an doppelten Ergänzungszulagen im betreffenden Monat. Es handelt sich hier um eine Uebergangsmassnahme bis zum Inkrafttreten der 8. AHV-Revision. Sie ist darin begründet, dass seit der letzten Gewährung von Teuerungszulagen der Preisindex bis zum 1. Mai um 6 Prozent gestiegen war. Der Juniindex wird wieder einen Sprung machen, vor allem weil die Mietzinse neu berechnet worden sind. Somit wird die im AHV-Gesetz festgelegte Schwelle von 8 Prozent Teuerung bestimmt erreicht werden, so dass durch die Ausrichtung einer 13. Monatsrente — was etwa 81/3 Prozent Zuschlag ausmacht - kein übermässiger, zu weit gehender Ausgleich der Teuerung erfolgt, sondern dass diese Massnahme völlig angemessen und angebracht ist, den Alten gegenüber um so mehr, als alle andern Volksschichten auch den Teuerungsausgleich erreichen.

Die Auszahlung dieser Rente wird im Herbst erfolgen, nach Vereinbarung mit der PTT-Verwaltung. Es ist für die PTT eine sehr grosse Belastung, zweimal Renten im gleichen Monat ausbezahlen zu müssen. Wir müssen uns somit einigermassen nach ihr richten, aber wir können doch schon jetzt die Zusicherung geben, dass nicht später als im Oktober diese Rente ausgerichtet werden kann.

Aus verschiedenen Voten, zum Beispiel der Herren Ständeräte Reverdin und Vincenz, klang eine gewisse Befürchtung heraus, ob wir nicht ein zu grosses, für unsere Gegebenheiten unverhältnismässiges und darum gefährliches Werk in Angriff nähmen. Ich bin überzeugt, dass durch die Wahl und die verfassungsrechtliche Festlegung des Dreisäulenprinzips eine schweizerische Lösung des Problems der Altersvorsorge gefunden worden ist. Die ältere Generation hat Anspruch darauf, dass sie ihren Lebensabend in würdiger Weise verbringen kann. Die Lösung, die für die Erreichung dieses Ziels vorgeschlagen wird, entspricht unseren politischen Gegebenheiten und erscheint wirtschaftlich als zweckmässig. Die geltende AHV ist sozialer ausgestaltet

als entsprechende ausländische Einrichtungen. Insbesondere beziehen die kleinen Einkommen bei uns verhältnismässig bessere Renten als in ausländischen Versicherungen, doch liegen die Gesamtleistungen in der Schweiz heute noch unter denjenigen der fortschrittlichen europäischen Länder. Unsere wirtschaftliche Situation verpflichtet uns, diesen Rückstand einzuholen. Der Blick über unsere Grenzen gibt uns die Beruhigung, dass wir kein Abenteuer eingehen. Doch wollen wir gerne anerkennen, dass das im neuen Artikel 34quater festgelegte Prinzip, wonach der bisherige Lebensstandard nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben angemessen weitergeführt werden soll, ehrgeizig ist. Wenn wir es erreicht haben werden, dürfte die Schweiz eines der besten und wirksamsten Sozialversicherungssysteme für Betagte, Hinterlassene und Invalide aufweisen.

Ich möchte Sie meinerseits bitten, auf die beiden Vorlagen einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung - Discussion des articles

Bundesbeschluss betreffend das Volksbegehren für eine wirkliche Volkspension und

die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire pour une véritable retraite populaire et la revision de la constitution en matière de prévoyance vieillesse, survivants et invalidité

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Article premier

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Ich verweise auf meine Ausführungen in der Eintretensdebatte, wo ich die Gründe darlegte, welche zur Ablehnung des Volksbegehrens der PdA führen. Darüber haben wir aber bei Artikel 3 abzustimmen. Hier haben wir nur dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen, wonach das Volksbegehren Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten sei. Wir beantragen Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates bzw. zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen - Adopté

Art. 2 Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2 préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 2 Ziff. I Antrag der Kommission

Abs. 3 Lit. b

Nach Entwurf des Bundesrates. Für den Rest von Art. 2 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Antrag Hefti

Ziff. I Abs. 3 Buchst. b
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2 ch. I

Proposition de la commission

Al. 3 let. b

Selon le projet du Conseil fédéral. Pour le reste de l'art. 2 adhérer à la décision du Conseil national.

Proposition Hefti

Ch. I al. 3 let. b

Adhésion à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Der Absatz 1 hat mehr deklaratorische Bedeutung. Er legt auf dem Gebiete der AHV und IV die zu befolgenden Ziele fest und stellt das Dreisäulenprinzip als Mittel auf, um dieses Ziel zu erreichen. Ich beantrage Zustimmung.

In Absatz 2 sind die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiete der AHV und IV sowie die Grundsätze, innerhalb welcher dies zu geschehen hat, festgelegt. In der Botschaft ist der Begriff des angemessenen Existenzbedarfs wie folgt definiert: «Man versteht darunter nicht das biologische Existenzminimum schlechthin, unter dessen Grenze Leben und Gesundheit eines Menschen bedroht wären, sondern einen unter den heutigen Verhältnissen vertretbaren höheren Betrag, der erforderlich ist, um den alten Leuten einen einfachen, aber menschenwürdigen Lebensabend zu ermöglichen.» Durch Fixierung eines Höchstverhältnisses von 1:2 im Gegenentwurf soll dem AHV/IV-Rentensystem ein gewisser Versicherungscharakter erhalten bleiben. Der Gegenentwurf sieht ferner vor, dass die Renten mindestens der Preisentwicklung anzupassen seien. Damit soll ihre Kaufkraft sichergestellt werden. Weiterzugehen hätte bedeutende finanzielle Folgen. Unsere Kommission stimmt auch der neuen Fassung der Buchstaben d und c nach Vorschlag des Nationalrates zu. Damit kann der Gesetzgeber zu gegebener Zeit das Problem, das gestern in der Eintretensdebatte behandelt wurde, nämlich das Verhältnis der Kantone bzw. deren Entlastung im Gesetz regeln. Wir beantragen Zustimmung zu Absatz 2

mit den Buchstaben a und b nach der Fassung des Nationalrates.

In Absatz 3, Buchstabe a, wird nun das Obligatorium der zweiten Säule verfassungsrechtlich verankert und das Ziel der ersten und zweiten Säule, die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise, umschrieben. Das heisst, dass eine Einzelperson im Alter auf ein Ersatzeinkommen zählen kann, das mindestens die Grössenordnung von 60 Prozent des letzten Brutto-Erwerbseinkommens erreicht. Nach dem Wortlaut von Buchstabe a wird der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge übernehmen müssen. Es wäre nach der Meinung von Bundesrat Tschudi möglich, im Gesetz, nach dem vorliegenden Text der Verfassung, eine andere Verteilungsart als 50:50 vorzusehen. In unserer Kommission entspann sich über dieses Thema eine Diskussion, und es wurde auch eine konsultative Abstimmung durchgeführt. Sie ergab, dass die Mehrheit unserer Kommission der Meinung ist, dass im Gesetz aufgrund des Verfassungstextes nur ein Verhältnis 50:50 verankert werden kann und dass es dann Sache einer Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein soll, allenfalls weiterzugehen.

Nach Buchstabe b muss der Gesetzgeber Mindestforderungen für die berufliche Vorsorgeeinrichtungen
aufstellen. Ferner ist vorgesehen, dass der Bund die
Vorsorgeeinrichtungen verpflichten kann, sich für die
Lösung besonderer Aufgaben gesamtchweizerischen
Einrichtungen anzuschliessen. Man denkt dabei an das
Problem der Teuerungszulagen und auch an die Rückversicherung von Personen mit erhöhtem Todes- oder
Invaliditätsrisiko oder Rückversicherungen allenfalls bei
wirtschaftlichen Zusammenbrüchen. Unsere Kommission beantragt Ihnen, hier dem Text des Bundesrates zuzustimmen.

Hier liegt nun ein Antrag Hefti vor, den er begründen wird.

Hefti: Ich beantrage Ihnen, bei Litera b dem Beschluss des Nationalrates zu folgen. Die Fassung, welche der Nationalrat wählte, ist elastischer und weitgehender als die Fassung des Bundesrates.

Wie wir gehört haben, liegt die Gesetzgebung über die zweite Säule noch nicht vor. Ebenso scheint aber bereits festzustehen, dass es Aufgaben gibt, welche die einzelnen Fürsorgeinstitutionen, also die Fürsorgeinstitutionen der einzelnen Betriebe, allein nicht lösen können. Es ist dies die Frage einer teilweisen Berücksichtigung der Teuerung. Im Hinblick darauf wurde die Fassung des Bundesrates gewählt, welche hier eine gemeinsame Institution vorsieht. Welches nun aber die richtige Lösung sein wird, lässt sich erst entscheiden, wenn die Gesetzgebungsvorlage für die zweite Säule vorliegt. Ich bin daher der Auffassung, wir sollten uns nicht zum voraus binden, sondern sollten unsere Wahl dann treffen, wenn wir uns effektiv mit der Materie befassen, d. h. wenn diese Gesetzesvorlage für die zweite Säule vorliegt, wobei es sicher darum gehen wird, der einzelnen Fürsorgeinstitution möglichste Freiheit zu belassen, gleichzeitig aber auch den administrativen Aufwand so gering als möglich zu halten. Sollte es sich dann zeigen, dass man mit der etwas beschränkteren Fassung des Bundesrates durchkommt, dann zweifle ich keinen Augenblick daran, dass man eine Lösung in diesem Sinne wählen wird. Ob es aber so sein wird, werden wir erst sagen können, wenn wir uns mit der Sache befassen, d.h. wenn die entsprechende Gesetzesvorlage in unserer Behandlung steht.

Honegger: Die gesamtschweizerische Einrichtung gemäss Vorschlag des Bundesrates wäre eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, ein gesamtschweizerischer Pool, welcher von den Sozialpartnern zusammen mit den Versicherungsgesellschaften errichtet werden könnte. Wenn man den Bericht Kaiser gelesen und die Ausführungen von Herrn Bundesrat Tschudi in der Kommission verfolgt hat, muss man zum Schluss kommen, dass die zweite Säule in der Lage wäre, auch das schwierige Problem der Teuerungszulage selbst zu lösen.

Die gesamtschweizerischen Massnahmen, wie sie der Beschluss des Nationalrates vorsieht, zielen dagegen darauf hin, dieses Problem nicht im Rahmen der zweiten Säule, sondern über die AHV, also über die erste Säule zu lösen. Die Teuerungszulagen an Rentner und vielleicht auch das Problem der Eintrittsgeneration soll nach den Aeusserungen des Verfechters dieser Textänderung im Nationalrat durch einen Zuschlag zu den AHV-Beitägen finanziert werden.

Meines Erachtens hat eine solche Lösung beträchtliche Nachteile. Ich möchte nur einige wenige erwähnen: Die erste Säule würde noch mehr in den Bereich der bisherigen Domäne der privatwirtschaftlichen zweiten Säule übergreifen und diese noch mehr zurückdrängen, als dies heute bereits der Fall ist. Diese Lösung könnte im weiteren dazu führen, dass Versicherte, welche in bestehenden Vorsorgeeinrichtungen schon jahrelang Beiträge bezahlt haben, nunmehr Solidaritätsbeiträge zugunsten derjenigen bezahlen müssten, welche bis anhin für ihre eigene Vorsorge noch keine finanziellen Opfer gebracht haben. Diese Idee ist meines Erachtens verfehlt, nicht zuletzt deshalb, weil der Kreis der Beitragszahler der AHV sich mit demjenigen der beruflichen obligatorischen Vorsorge nicht deckt.

Ein weiterer Punkt schliesslich wurde im Nationalrat von Herrn Aubert sehr deutlich herausgestellt; es sind die verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber dem Vorschlag des Nationalrates. Ich glaube, ein Verfassungstext sollte klar sein. Man sollte wissen, was mit ihm schlussendlich erreicht werden will. Das ist bei der nationalrätlichen Formulierung nicht der Fall. In dieser Formulierung heisst es «für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Massnahmen angeordnet werden». Erklären Sie mir einmal, was das bedeutet. Was sind besondere Aufgaben? Das ist hier nicht umschrieben. — Was sind gesamtschweizerische Massnahmen? Auch das ist nicht näher bezeichnet.

Wenn man ehrlich sein und das erreichen will, was Herr Nationalrat Fischer bzw. der Nationalrat in den neuen Text hineininterpretiert, soll man das genau umschreiben. Wenn man über die erste Säule die zweite Säule mitfinanzieren will, dann gehört diese Idee unter den Absatz 1 oder 2. In diesen beiden Absätzen ist von der ersten Säule die Rede. Aus diesen verfassungsrechtlichen Gründen bin ich der Meinung, dass die bundesrätliche Formulierung vorzuziehen ist. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen, wie Ihnen das die Kommissionsmehrheit vorschlägt.

Heimann: Ich teile alle Bedenken, die gegen die unklare Fassung des Absatzes b bestehen. Ich habe in der Kommission sogar den Antrag gestellt, den zweiten Satz dieses Absatzes b zu streichen und überhaupt die Möglichkeit nicht zu schaffen, dass der Bundesrat die bestehenden betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen in irgendeiner Form beeinflussen kann. Es würde meines Erachtens genügen, wenn für die obligatorische betriebliche

Vorsorge klare Vorschriften erlassen würden über Leistungen, die minimal geboten werden müssen und die Beiträge, die dafür zu bezahlen sind. Es wäre nachher Sache der Unternehmungen und der Arbeitnehmer, sich über eine weitergehende Vorsorge zu einigen. Es wäre auch Sache dieser beiden Sozialpartner, darüber zu befinden, wie die Teuerungszulagen aufzubringen sind. Es trifft zu, dass man sich unter dieser Formulierung, wie wir sie jetzt haben (nehme man die Formulierung des Bundesrates oder des Nationalrates), nichts Konkretes vorstellen kann. Es ist ohne Zweifel für die bestehenden Pensionskassen nicht einfach, einer solchen Bestimmung zuzustimmen. Es würde mich interessieren, hier im Rat von Herrn Bundesrat Tschudi zu hören, welche Fassung für den Bundesrat einen klareren Auftrag darstellt zur Ausgestaltung der Gesetzgebung über die zweite Säule. Meines Erachtens hängt es weitgehend davon ab, ob man der Fassung Bundesrat oder der Fassung Nationalrat zustimmen kann.

Ich verzichte darauf, hier den Streichungsantrag nochmals zu stellen; in der Kommission wurde er bereits mit 10: 4 Stimmen abgelehnt.

Hofmann: Damit sich die Diskussion nicht auf den Kreis der Kommissionsmitglieder beschränkt, möchte ich mich als Nichtkommissionsmitglied kurz zu diesem Punkt äussern und Ihnen beantragen, den Antrag Hefti abzulehnen und der Kommission zuzustimmen.

Es geht offenbar darum, im Rahmen der zweiten Säule hauptsächlich das Problem der Teuerungszulagen zu regeln. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würde dies - so wie ich den Text verstehe - im Rahmen der zweiten Säule geschehen (also auf privatwirtschaftlicher Basis); ich denke mir die Gründung von Auffangkassen oder Vereinbarungen zwischen Kassen und Versicherungsgesellschaften usw. Nach Vorschlag des Nationalrates würde das im Rahmen gesamtschweizerischer Massnahmen geschehen, und zwar nicht im Rahmen der zweiten Säule, sondern über die AHV, also zum Beispiel durch Leistung von Teuerungszulagen an Rentner durch Zuschläge zur AHV. Herr Honegger hat die damit verbundenen Nachteile aufgeführt. Ich glaube, im Vorschlag des Nationalrates und damit im Vorschlag von Herrn Hefti liegt eine Abwertung der privatwirtschaftlichen zweiten Säule durch die Staatsversicherung. Die Auslegung des Textes würde offenbar in dem Sinne erfolgen, dass die zweite Säule nicht in der Lage wäre, ihre Probleme selbst zu lösen, und deshalb müsse über die AHV das Problem der Teuerungszulage im Rahmen der zweiten Säule durch Zuschläge zur AHV gelöst werden. Ich glaube, dieses Misstrauen gegen die Träger der zweiten Säule ist nicht begründet. Wir müssen den vielen Pensionskassen, die bis jetzt Grosses geleistet haben, Vertrauen schenken und es ihnen ermöglichen, sie aber auch beauftragen, neu auftretende Probleme selbst zu lösen. Es käme auch darauf hinaus — wie Herr Honegger angetönt hat -, dass die Sozialkomponente, die bei der AHV gegeben ist, auf diesem Weg in die zweite Säule hinübergetragen würde, was systematisch nicht richtig ist. Jede dieser Säulen hat ihre eigenen Grundsätze und Regeln, und sie sollen nicht durch solche Bestimmungen vermischt werden. Ich glaube deshalb, dass der Vorschlag des Bundesrates und unserer Kommission das Richtige trifft, und ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Hefti abzulehnen.

Bundesrat Tschudi: Es geht um das schwierige Problem des Ausgleichs der Teuerung in der zweiten Säule,

das verschiedene Votanten mit Recht angeführt haben. Dieses Problem — ich habe das heute morgen auch schon angeführt - muss irgendwie gelöst werden, damit die bisherige Lebenshaltung aufrechterhalten werden kann. Man muss doch daran denken - wir leben leider im Moment in einem solchen Zeitpunkt - dass die Teuerung recht beträchtlich sein kann und dass dieses Problem für die Alten nicht einfach auf die Seite gelegt werden darf. Das Problem muss also von der zweiten Säule gelöst werden; es dürfte nach unseren bisherigen Untersuchungen von den einzelnen Kassen nicht ohne weiteres gelöst werden können, sondern man wird vermutlich die Kassen in einem Pool zusammenschliessen müssen. Hiefür bildet unser Vorschlag die Grundlage. Er sagt das ziemlich genau, wenn er von gesamtschweizerischen Einrichtungen spricht. Herr Nationalrat Fischer — und der Nationalrat ist ihm gefolgt - vertritt die Ansicht, man sollte sich nicht heute schon derart weit festlegen auf gesamtschweizerische Einrichtungen, sondern man sollte jede Massnahme noch offenlassen, wie das Herr Ständerat Hefti soeben begründet hat; der Gesetzgeber möge dann entscheiden.

Ich habe mich im Nationalrat dem Vorschlage von Herrn Nationalrat Fischer nicht widersetzt, weil er die Massnahmen, die wir für nötig halten und die wir in Aussicht nehmen, ermöglicht. Er ist derart weit gefasst, dass er alles erlaubt, und wir können ihn also von diesem Gesichtspunkt aus nicht bekämpfen. Ich habe allerdings im Nationalrat ausdrücklich erklärt, dass mit dem Verzicht auf den Widerstand gegen diese Fassung wir nicht etwa versprechen, die Ideen von Herrn Nationalrat Fischer auszuführen. Das ist keineswegs die Absicht des Bundesrates, sondern er hält an seinem Plan fest, im Rahmen eines Pooles die Pensionskassen selber das Problem des Teuerungsausgleichs realisieren zu lassen. Ich darf Ihnen also erklären, dass nach unserer Auffassung die Formulierung des Bundesrates ausreichend ist, dass sie dem entspricht, was wir planen, dass sie dafür die verfassungsrechtliche Basis bildet, dass aber eine allgemeine Fassung, von der ich zugeben muss, dass sie sehr wenig präzis ist, das auch erlaubt. Ich kann Ihnen also den Entscheid überlassen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission 16 Stimmen Für den Antrag Hefti 13 Stimmen

Reimann, Berichterstatter: In Buchstabe c wird eine Auffangvorrichtung vorgesehen für Fälle, wo ein Arbeitgeber weder die Möglichkeit noch den Willen hat, gesetzliche Vorsorgemassnahmen selbst zu ergreifen. Unsere Kommission stimmt hier der Fassung des Nationalrates zu, da die Kannformel genügend verfassungsrechtliche Sicherheit bietet, dass niemand ohne wichtige Gründe zu einem Zwangsbeitritt veranlasst werden kann.

Der Buchstabe d bildet die Grundlage für eine freiwillige Versicherung zugunsten der Selbständigerwerbenden. Die Formulierung «zu gleichwertigen Bedingungen» bedeutet, dass die Vorsorgeeinrichtung für Selbständigerwerbende grundsätzlich den gleichen gesetzlichen Vorschriften entsprechen muss wie die Vorsorgeeinrichtung der obligatorischen Vorsorge der Arbeitnehmer gemäss Buchstabe b. Der Absatz 4 gibt dem Bund keine zusätzlichen Kompetenzen. Er wird jedoch den Gesetzgeber bei jeder neuen Revision der eidgenössischen Versicherung zwingen, das parallele Bestehen der beruflichen Vorsorge zu berücksichtigen. Damit wird auf das im Vernehmlassungsverfahren angestrebte Gleichgewicht der ersten und zweiten Säule verzichtet. Eine realistische Einschätzung der in diesem Raum wirkenden Kräfte haben das Pendel von 50:50 etwas in Richtung 60:40 ausschwingen lassen. Wir beantragen Zustimmung.

In Absatz 5 geht es um Steuerbefreiung bzw. Steuererleichterungen. Dass hier vorsichtig vorgegangen wird, beweist die Kannformel. Die Kantone können verpflichtet werden. Wir beantragen Zustimmung.

Die Bestimmung in Absatz 6 bezweckt die Förderung der Selbstvorsorge, also der dritten Säule der Altersvorsorge. Man denkt hier z. B. an Steuerabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen oder an die Förderung des Bausparens usw. Da sich der Bund hier im Raum der kantonalen Steuerhoheit befindet, ist ein vorsichtiges Vorgehen am Platz, was durch den Ausdruck im Verfassungsartikel «in Zusammenarbeit mit den Kantonen» zum Ausdruck gebracht wird.

Zu Absatz 7 habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Angenommen — Adopté

Art. 2 Ziff, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2 ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier handelt es sich in bezug auf Artikel 32bis, Absatz 9, der Bundesverfassung um eine mehr redaktionelle Aenderung, da AHV und IV in Zukunft eine versicherungsmässige Einheit bilden. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 2 ch. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2 chiffre III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier handelt es sich hinsichtlich des Artikels 41bis, Absatz 1, Buchstabe c, der Bundesverfassung um eine Anpassung des Textes an eine mögliche Entwicklung der nächsten Jahre, nämlich an den Tatbestand, dass in Zukunft unter Umständen Zigaretten, die keinen Tabak mehr enthalten, auf den Markt gebracht werden sollen. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 2 Ziff. IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2 ch. IV

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Zu Absatz 1: Das Ziel der AHV/IV ist es, den Existenzbedarf der Bevölkerung in angemessener Weise zu decken. Also können die Ergänzungsleistungen logischerweise abgeschafft werden. Das angestrebte Ziel wird sich aber nur schrittweise verwirklichen lassen, da das von den Ergänzungsleistungen garantierte Einkommen wegen der hohen Abzüge über den AHV- und IV-Renten liegt. Demgemäss werden die aufgrund des Ergänzungsleistungsgesetzes entrichteten Beiträge des Bundes nur etappenweise abgebaut werden können. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat mit der kleinen Ergänzung, die der Nationalrat bei den Buchstaben d und c angebracht hat.

Der Absatz 2 behandelt einmal den Mindestschutz der Eintrittsgeneration bei der beruflichen Vorsorge. Darnach wird eine gestaffelte Uebergangszeit von 10 bis 20 Jahren vorgesehen. Je höher das Einkommen, desto länger wird die Uebergangszeit bemessen sein. So wird ein grosser Teil der Arbeitnehmer schon nach 10 Jahren in den Genuss eines entsprechenden Mindestschutzes kommen. Auch werden Personen, die während weniger als 10 Jahren Beiträge bezahlt haben, ebenfalls in den Genuss von allerdings — je nach den Beitragsjahren — reduzierten Renten kommen. Ferner regelt dieser Absatz die schrittweise Erhöhung der Beiträge innert 5 Jahren für Betriebe, welche sich in einer heiklen finanziellen Lage befinden, um nicht sofort auf die Maximalbeträge gehen zu müssen.

Angenommen - Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, bei Artikel 3 den Anträgen des Bundesrates und den Beschlüssen des Nationalrates zuzustimmen, also Ablehnung des Volksbegehrens der PdA und Zustimmung zum behandelten Gegenentwurf des Bundesrates.

Angenommen - Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 23 Stimmen (Einstimmigkeit)

Abschreibung von Motionen Classement de motions

Reimann, Berichterstatter: Zum behandelten Geschäft beantrage ich Ihnen noch, der vorgeschlagenen Abschreibung der Motionen Hofstetter und Reimann zuzustimenn. (Zustimmung — Adhésion.)

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und damit im Zusammenhang stehender Gesetze (8. AHV-Revision)

Loi fédérale modifiant celle qui concerne l'assurance-vieillesse et survivants ainsi que les lois qui sont en rapport avec elle (8e revision de l'AVS)

I AHV — AVS

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

Ziff. I Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Ch. I titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

Art. 2 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Die neue Bestimmung erhöht die Altersgrenze für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer vom 40. auf das 50. Altersjahr. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Der zweite Satz wurde beigefügt und soll den sehr verschiedenartigen Verhältnissen der Auslandschweizer in Zukunft besser Rechnung tragen. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 5 Abs. 1

Antrag der Kommission

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 3,8 Prozent erhoben. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

Art. 5 al. 1

Proposition de la commission

Il est perçu sur le revenu provenant d'une activité dépendante, appelé par la suite «salaire déterminant», une cotisation de 3,8 pour cent. L'article 6 est réservé.

Reimann, Berichterstatter: In diesem Artikel sind die reduzierten Beitragssätze eingesetzt, wie sich diese aufgrund der Abänderungsanträge der ständerätlichen Kommission ergeben. Würden Sie in diesem Rat allenfalls den Anträgen unserer Kommission nicht überall zustimmen, müssten wir am Schluss der Detailberatung nochmals auf die Artikel 5, 6 und 8 zurückkommen. Ich beantrage Ihnen vorläufige Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, betragen 6,6 Prozent des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 20 000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 3,6 Prozent.

Art. 6

Proposition de la commission

Les cotisations des assurés dont l'employeur n'est pas tenu de payer des cotisations sont égales à 6,6 pour cent du salaire déterminant, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur. Si le salaire déterminant est inférieur à 20 000 francs par an, le taux de cotisation est réduit jusqu'à 3,6 pour cent, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Reimann, Berichterstatter: Hier gelten die gleichen Bemerkungen. Wir beantragen hier 6,6 Prozent statt 7 Prozent entsprechend den Beschlüssen des Nationalrates

Angenommen - Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 6,6 Prozent erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt dieses Einkommen weniger als 20 000, aber mindestens 2000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 3,8 Prozent.

Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weniger als 2000 Franken im Jahr, so ist ein fester Beitrag von 76 Franken im Jahr zu entrichten; dieser Beitrag wird vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit von weniger als 2000 Franken nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1

Il est perçu, sur le revenu provenant d'une activité indépendante, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur, une cotisation de 6,6 pour cent. Si ce revenu est inférieur à 20 000 francs, mais s'élève au moins à 2000 francs par an, le taux de cotisation est réduit jusqu'à 3,8 pour cent, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Al. 2

Si le revenu provenant d'une activité indépendante est inférieur à 2000 francs par an, il sera perçu une cotisation fixe de 76 francs par an; cette cotisation n'est perçue qu'à la demande de l'assuré lorsque le revenu inférieur à 2000 francs provient d'une activité indépendante exercée à titre accessoire.

Reimann, Berichterstatter: Hier 6,6 Prozent gegenüber 7 Prozent des Nationalrates aus den gleichen Ueberlegungen, d.h. aus den Kürzungsbeschlüssen-Anträgen unserer Kommission. Im zweiten Teil dann 3,8 Prozent statt 4 Prozent von Absatz 1.

Zu Absatz 2: 76 Franken statt 80 Franken, entsprechend den gleichen Ueberlegungen gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates.

Angenommen - Adopté

Art. 9 Abs. 2 Buchst. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 9 al. 2 let. d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Früher hiess es hier am Schluss nur «Wehrpflichtige», nun neu «Wehr- und Zivilschutzpflichtige». Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1

Versicherte, die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 76 Franken gemäss Artikel 5, 6 und 8 zu bezahlen haben, entrichten vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an nebst den allfälligen Beiträgen vom Erwerbseinkommen je nach den sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 76 bis 7600 Franken im Jahr. Der Bundesrat erlässt die nähern Vorschriften über die Bemessung der Beiträge.

Abs. 2

Für nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag 76 Franken im Jahr. Der Bundesrat kann für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, die Beiträge auf 76 Franken im Jahr festsetzen.

Abs. 3

Lehrlinge, die keinen Barlohn beziehen, sowie Studenten, die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 76 Franken gemäss Artikel 5, 6 und 8 zu bezahlen haben, entrichten vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an nebst den allfälligen Beiträgen vom Erwerbseinkommen einen Beitrag von 76 Franken im Jahr.

Art. 10

Proposition de la commission

Al. I

Les assurés qui, pendant une année civile, n'ont à payer aucune cotisation ou ne paient, concurremment avec des employeurs éventuels, que des cotisations inférieures à 76 francs selon les articles 5, 6 et 8, doivent verser, dès le 1er janvier de l'année suivant celle où ils ont accompli leur 20e année, outre les cotisations sur un éventuel revenu d'activité lucrative, une cotisation de 76

à 7600 francs par an selon leurs conditions sociales. Le Conseil fédéral édictera les prescriptions complémentaires relatives au calcul des cotisations.

Al. 2

Pour les assurés n'exerçant aucune activité lucrative, qui sont entretenus ou assistés d'une manière durable au moyen de fonds publics ou par des tiers, les cotisations s'élèvent à 76 francs par an. Le Conseil fédéral peut également fixer à 76 francs par an les cotisations à payer par d'autres groupes de personnes qui n'exercent aucune activité lucrative et qui seraient trop lourdement chargées par des cotisations plus élevées, notamment par les invalides.

Al. 3

Les apprentis qui ne reçoivent pas de salaire en espèces, ainsi que les étudiants qui, pendant une année civile, n'ont à payer aucune cotisation ou ne paient, concurremment avec des employeurs éventuels, que des cotisations inférieures à 76 francs selon les articles 5, 6 et 8, doivent verser, dès le 1er janvier de l'année suivant celle où ils ont accompli leur 20e année, outre les cotisations inférieures à 76 francs selon les articles 5, 6 une cotisation de 76 francs par an.

Reimann, Berichterstatter: Auch hier muss entsprechend den gefassten Anträgen unserer Kommission eine Anpassung der Minimalbeträge von 80 Franken auf 76 Franken sowie bei Absatz 1 eine Reduktion des Maximums von 8000 auf 7600 Franken vorgenommen werden. Ich beantrage Zustimmung zu den neuen Anträgen, wie sie auf der Fahne zu Artikel 10, Absatz 1, 2 und 3 vorgeschlagen wurden.

Angenommen — Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 3,8 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne.

Art. 13

Proposition de la commission

Les cotisations d'employeurs s'élèvent à 3,8 pour cent du total des salaires déterminants, versés à des personnes tenues de payer des cotisations.

Reimann, Berichterstatter: Auch hier kann der Arbeitgeberbeitrag von 4 Prozent entsprechend den Beschlüssen des Nationalrates auf 3,8 Prozent reduziert werden.

Angenommen - Adopté

Art. 16 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 16 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Die neue Formulierung bringt eine Uebereinstimmung des Beginns des Fristenlaufes für Nachzahlungs- und Rückzahlungsforderungen. Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 18 Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 18 al. 2 et 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Absatz 2 regelt die Leistungsansprüche der nicht das Schweizerbürgerrecht besitzenden Versicherten. Im zweiten Satz werden besondere bundesrechtliche Vorschriften über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen festgelegt. Keine weitern Bemerkungen; ich beantrage Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 20 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 20 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 22 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 22 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier beantragen wir Ihnen, den Anträgen des Nationalrates zuzustimmen und damit der Ehefrau Gelegenheit zu geben, bei Beginn des Ehepaarsrentenanspruches zu erklären, ob sie die halbe Ehepaarsrente beanspruchen will. — Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 22bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 22ter

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2 (neu)

Männern und Frauen, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente Doppel-Kinderrenten der Invalidenversicherung bezogen haben, werden diese weiter gewährt, solange die Voraussetzungen für eine Kinderrente gegeben sind.

Art. 22ter

Proposition de la commission

Al. I

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2 (nouveau)

Les hommes et les femmes qui étaient au bénéfice de rentes doubles pour enfants de l'assurance-invalidité au moment de la naissance du droit à la rente de vieillesse, continuent de recevoir cette prestation, autant que les conditions mises à l'obtention d'une rente pour enfant sont remplies.

Reimann, Berichterstatter: Um den neuen Absatz 2 zu verstehen, muss daran erinnert werden, dass der Nationalrat in Artikel 35, Absatz 2, des Invalidengesetzes die Kinderrente von 35 auf 40 Prozent der einfachen Invalidenrente erhöht hat. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat den Fragenkomplex in der Zwischenzeit vor der Sitzung unserer Kommission nochmals studiert und festgestellt, dass der Nationalrat in seiner Formulierung von Artikel 38bis, Absatz 1, des Invalidengesetzes die Doppel-Kinderrente nicht fixierte. Dies ist der Grund, weshalb unsere Kommission später aus dem fraglichen Artikel eine entsprechende Ergänzung vorschlägt. Nun kommt aber dazu, dass nach den Beschlüssen des Nationalrates die Doppel-Kinderrente nur den Invalidenrentnern, nicht aber auch den Altersrentnern gewährt werden. Dies hätte zur Folge, dass bei der Ablösung einer Ehepaar-Invalidenrente durch eine Ehepaar-Altersrente die niedrigere einfache Kinderrente der AHV an die Stelle der bisherigen höheren Doppel-Kinderrente der IV treten würde. Diese kaum verständliche Schlechterstellung beim Uebergang zur Altersrente kann indessen mit einer Besitzstandklausel bei Artikel 22ter, Absatz 2, des AHV-Gesetzes vermieden werden. Ich beantrage aus all diesen Ueberlegungen Zustimmung zum neuen Absatz 2.

Angenommen - Adopté

Art. 23 Abs. 1 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 23 al. 1 et 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 25 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 25 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Neben der gesetzlich klar definierten Stellung der Vaterwaisen konnte bisher der Bundesrat Vorschriften über die Rentenberechtigung der Mutterwaisen nur dann erlassen, wenn erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen waren. Durch die neue Formulierung soll der Bundesrat nach wie vor die Kompetenz besitzen, doch soll der Rahmen etwas weiter gezogen werden. Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 28bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 30 Abs. 3 und 4

Antrag der Kommission

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Ahe 4

Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird mit dem Faktor 2,1 aufgewertet.

Art. 30 al. 3 et 4

Proposition de la commission

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 4

Le revenu annuel moyen est revalorisé à l'aide du facteur 2.1.

Reimann, Berichterstatter: Zu Absatz 4 haben wir uns mit den neuen Aufwertungsfaktoren zu befassen, wie sie für die erste Revisionsetappe von der Ad-hoc-Kommission vorgeschlagen und von uns übernommen wurden, nämlich statt 1,95 — nach Nationalrat — nun 2,1. Ich verweise auf meine Ausführung in der Eintretensdebatte, möchte aber nochmals feststellen, dass es sich hier um einen Punkt der Massnahmen zur Behebung der Differenzen in der Rentenhöhe der Jahrgänge 1972 bis 1975 geht. Ich möchte weiter daran erinnern, dass wir dann den weitern Faktor auch später, 1975 entsprechend, erhöhen werden. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu diesem erhöhten Faktor 2,1 gegenüber 1,95 laut Beschluss des Nationalrates.

Angenommen — Adopté

Art. 30bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 31 Abs. 3 und 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 31 al. 3 et 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat mit dieser Aenderung mindestens fünf Jahre statt deren zehn.

Angenommen — Adopté

Art. 32 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 32 al. 3

Proposition de la commission

Minorité

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 33bis Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 33bis al. 2 et 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 1

Mehrheit

Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von 300 Franken und einem veränderlichen Rententeil von einem Sechzigstel des durchschnittlichen Jahreseinkommens.

Minderheit

(Eggenberger, Heimann, Theus)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 1

Majorité

La rente mensuelle simple de vieillesse se compose d'un montant fixe de 300 francs, ainsi que d'un montant variable égal au soixantième du revenu annuel moyen.

Minorité

(Eggenberger, Heimann, Theus) Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann. Berichterstatter der Mehrheit: Hier kommen wir nun zur ersten wesentlichen Differenz mit dem Nationalrat und mit der Minderheit unserer Kommission. Namens der Kommissionsmehrheit habe ich den Antrag zu vertreten, der monatliche feste Rentenanteil der einfachen Altersrente solle 300 Franken betragen statt 320 nach Beschluss des Nationalrates und nach Antrag der Minderheit. Auch dort (im Nationalrat) schlug die Mehrheit der Kommission 300 Franken vor, während eine Minderheit unter Führung von Herrn Nationalrat Schütz 320 Franken beantragte. Nach dem Stenographischen Bulletin war das einzige Motiv zur Erhöhung auf 320 Franken — das übrigens mit 74:65 Stimmen beschlossen wurde, das vielzitierte Loch zwischen den Minimal- und Maximalrenten. Ich zitiere den Sprecher der Minderheit, Herrn Schütz im Nationalrat: «Nach meiner Meinung beschlägt der Antrag der Minderheit eine entscheidende Frage. Ich sage das deshalb. weil die Vorlage sehr stark kritisiert wurde, obwohl die Mindestrente gegenüber 1969 verdoppelt wurde. Das ist sicher richtig. Die Höchstrente wurde ja auch verdoppelt, aber zwischen diesen beiden Punkten gibt es ein Loch. Die Kommissionsmehrheit hat das teilweise ausgeglichen, aber nach meiner Ueberzeugung nicht in genügendem Masse.»

Längstens seit Kenntnis der Resultate der Einigungskommission unter Herrn Bundesrat Weber wissen wir, dass dieses berühmte Loch nicht durch die Heraufsetzung der festen Rentenanteile, sondern durch eine sinnvolle Heraufsetzung der Aufwertungsfaktoren, wie wir sie Ihnen vorschlagen, eliminiert werden kann. Was den kritischen Augen von Herrn alt Bundesrat Weber recht ist, sollte auch für seine Freunde in unserem Rat doch billig sein. Namens der Mehrheit unserer Kommission beantrage ich Ihnen, einem festen Rentenanteil von 300 Franken zuzustimmen.

Eggenberger, Berichterstatter der Minderheit: Entschuldigen Sie, wenn ich den ungestörten Fluss der Beratung hier etwas unterbrechen muss.

Die Minderheit stellt den Antrag, den festen Rentenbestandteil nicht auf 300, sondern auf 320 Franken anzusetzen. Sie ist damit in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Nationalrates, wobei ich ohne weiteres zugebe, dass diese Mehrheit nur eine knappe Mehrheit gewesen ist. Sie ist aber auch in Uebereinstimmung mit der Ad-hoc-Kommission Weber, die eine Verständigung zwischen den Standpunkten, die von Herrn Dr. Kaiser und denjenigen, die von Herr Dr. Brunner vertreten werden, zustande gebracht haben soll. Nach der gestern hier verteilten Verlautbarung von Herrn Brunner ist allerdings diese Verständigung offenbar nicht hundertprozentig gelungen; er spricht von einem Kompromiss, dem er zugestimmt hätte. Immerhin auch von der erwähnten Kommission wird der feste Rentenbestandteil auf 320 Franken angesetzt.

Schliesslich möchte ich darauf hinweisen, dass der Schweizerische Gewerbeverband mit grosser Ueberzeugung in einer Eingabe den festen Rentenbestandteil auf 320 Franken anzusetzen wünscht. Er begründet das damit: Erstens könnten damit die Selbständigerwerbenden der unteren Einkommenskategorien besser berücksichtigt werden, und zweitens glaubt er, dass durch diesen höheren fixen Rentenbestandteil die Errichtung der zweiten Säule im Gewerbe erleichtert werde. - Ob man den Versicherungsmathematikern wirklich trauen kann? Als Laie ist man nie ganz sicher, was hier stimmt. Es gibt immer wieder kontroverse Auffassungen unter den sogenannten Fachleuten, wobei Fachleute nach einer Definition, die ich kürzlich gelesen habe, jene Menschen sind, die von sehr wenigem sehr viel verstehen, während die Laien jene Leute sind, die von sehr vielem sehr wenig verstehen. Nach der Darstellung, wie wir sie von den Fachleuten erhalten haben, ist zuzugeben, dass für die Beseitigung des viel kritisierten «Loches», für die Behebung der stossenden Differenzen in den Rentenerhöhungen die Frage 300 oder 320 Franken fixer Rentenbestandteil nicht relevant ist.

Ich muss auch zugeben, dass der Beitragssatz um 0,2 Prozent erhöht werden müsste. Ich danke dem Herrn Kommissionspräsidenten, dass er hier meine Auffassung vorweggenommen hat, die ich auch zum Ausdruck gebracht hätte, wenn er es nicht getan hätte, wonach man im wahrscheinlich unwahrscheinlichen Fall, dass Sie dem Minderheitsantrag zustimmen, auf die Beitragssätze zurückkommen müsste. Dagegen wäre immerhin noch eine Reduktion von 0,2 Prozent gegenüber dem nationalrätlichen Beschluss durchaus möglich.

Anderseits halte ich dafür, dass einem grossen Teil der Rentenbezüger der Unterschied zwischen 300 Franken und 320 Franken nicht gleichgültig sein kann. Wir haben erst in den letzten Tagen noch einmal einen Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung erhalten. Hier wird nun erklärt, dass bei einem Aufwertungssatz von 2,1 Prozent, den wir jetzt beschlossen haben, man die Minimalrente von 400 Franken bis zu einem

massgebenden Jahreseinkommen von 6000 Franken erhalten werde. Der Aufwertungsfaktor 2,1 bedeutet, dass ein massgebendes Jahreseinkommen von 6000 Franken einem faktischen durchschnittlichen Jahreseinkommen der Jahre 1948 bis 1972 von nicht einmal ganz 3000 Franken entspricht. Der Höchstsatz der Rente (800 Franken) wird nach diesem jüngsten Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung bei einem massgebenden Jahreseinkommen von 30 000 Franken erreicht. Das würde bei einem Aufwertungsfaktor von 2.1 einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von rund 15 000 Franken entsprechen. Das sind nun nicht hohe Einkommen. Diese Einkommen, glaube ich, werden es doch verspüren, wenn sie jedes Jahr eine um 240 Franken gekürzte Rente erhalten. Die Sache wird nicht anders ab 1975. Wenn wir dort das aufgewertete Einkommen für die Mindestrente auf 7200 Franken ansetzen, dann ist der Aufwertungsfaktor 2,4; das gibt wiederum ein durchschnittliches Jahreseinkommen von rund 3000 Franken in den Jahren 1948-1972. Bim Höchstansatz der Rente beträgt das massgebende Einkommen 37 200 Franken. Das entspricht wiederum etwa 15 000 Fanken durchschnittlichem Jahreseinkommen in den Jahren 1948-1972. Das sind nun nicht hohe Einkommen. Hier liegt mir vor allem aus sozialpolitischen Gründen daran, dass man diese Kürzung von 20 Franken bzw. 240 Franken im Jahr für den Grossteil der Rentenbezüger nicht beschliesst. - Das ist der Hauptgrund, weshalb ich den Minderheitsantrag hier aufrechterhalten muss. Es ist darauf hinzuweisen, dass natürlich schon durch die Herabsetzung der Rentenerhöhung von 25 Prozent auf 20 Prozent ab 1975 eine durchschnittliche Reduktion von 20 Franken im Monat pro Rente eintreten wird. Ich glaube, dass wir diese Kürzung nicht noch vermehren sollten dadurch, dass wir auch den fixen Rentenbestandteil von 320 Franken auf 300 Franken herabsetzen.

Ich glaube, dass mein Antrag unter Umständen auch eine Brücke zur Verständigung mit dem Nationalrat darstellen könnte. Ich sehe aufgrund verschiedener Diskussionen voraus, dass es dem Nationalrat nicht leicht fallen wird, vom Erhöhungssatz von 25 Prozent für das Jahr 1975 auf 20 Prozent zurückzugehen. Aber das ist für mich nicht entscheidend; entscheidend ist die sozialpolitische Komponente meines Vorschlages.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Andermatt: Es geht um diese 20 Franken Differenz, wie wir sie nun zum Nationalrat geschaffen haben. Herr Kollege Eggenberger führte aus, dass dies eine bedeutende Differenz für die Rentner sei. Wir müssen aber doch darauf hinweisen, dass wir den Aufwertungsfaktor von 1,95 auf 2,1 geändert haben. Damit haben wir die durchschnittlichen Einkommen hinaufgesetzt.

Ich war bei der Durchsicht der Tabellen, die wir vom Bundesamt für Sozialversicherung erhielten, sehr erstaunt, dass in diesen Tabellen behauptet wird, unsere Kommission brächte Anträge, die eine Schlechterstellung der Rentner um 20 Franken bewirkten. Es werden in diesen Tabellen offensichtlich die Beschlüsse des Nationalrates direkt verglichen mit den Beschlüssen des Ständerates, ohne dass die Aufwertungsfaktoren, die geändert wurden, berücksichtigt werden. Ich finde, dass dies ein sehr bedauerliches Vorkommen ist. Ich frage mich, ob diese Angelegenheit nur ein Versehen des Bundesamtes für Sozialversicherung ist oder ob dies bewusst getan wurde. Es wird hier Ungleiches mit Ungleichem verglichen, und es wird uns nun gesagt, wir

hätten eine Differenz von 20 Franken geschaffen, was nicht der Fall ist. Ich möchte Herrn Bundesrat Tschudi bitten, zuhanden der nationalrätlichen Kommission und zuhanden des Nationalrates diese Frage noch untersuchen zu lassen, und es scheint mir auch wichtig, abzuklären, wer für solche Fehler verantwortlich ist.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen; die Differenz zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat wird weitgehend durch die Aenderung des Aufwertungsfaktors aufgehoben.

Heimann: Ich glaube, dass es nach der Erklärung von Herrn Ständerat Andermatt nicht mehr richtig ist, wenn wir weiter diskutieren. Ich kann mir vorstellen, dass sich die Mitglieder des Rates weitgehend davon leiten lassen, ob nun die Ausführungen von Herrn Andermatt zutreffen oder nicht. Wenn nämlich die Renten tatsächlich nicht reduziert werden müssten, dann wäre es ja selbstverständlich, dass auch der Nationalrat dem Beschluss des Ständerates folgen würde; denn wer zahlt schon mehr Beiträge, ohne dass er mehr erhält? Wir sind jetzt in einer Situation, in der wir, wie es mir scheint, nicht beschliessen sollten.

Ich beantrage Ihnen deshalb Rückweisung dieses Artikels an die Kommission in der Meinung, dass die Kommission sicherlich noch heute oder morgen durch das Amt für Sozialversicherung neu orientiert werden kann, dass uns allen eine neue Liste über diese Rentenvergleiche unterbreitet wird, und wir dann nachher sehr rasch einig werden könnten, ob wir uns der Kommissionsmehrheit oder der Minderheit anschliessen wollen.

Reimann, Berichterstatter: Wenn hier ein Zweifel bestehen würde, dann wäre dies kein Grund, dass wir nicht in unseren Verhandlungen weiterfahren und diesen Punkt abklären.

Bundesrat Tschudi: Ich bin nicht Versicherungsmathematiker und werde nie in der Lage sein, ganz genau in diese Probleme Einblick zu erhalten. Ich bin aber 100prozentig überzeugt, dass alle diese Divergenzen masslos überschätzt werden. Es geht um die sozialpolitische Aufgabe, unsere Renten zu verdoppeln. Man weiss - das hat Herr alt Kollega Schaffner an diesem Platz wahrscheinlich manchmal erklärt -, der Schweizer lebt von seiner Tüchtigkeit und vom Vergleich. Wenn Sie nun alle Jahrgänge und alle Einkommensstufen usw. vergleichen und das schön aufzeichnen, dann fänden Sie bei jeder Formel, auch bei der allerbesten, hier einen Sack und dort ein Loch, in dem der eine 100 Prozent, der andere 98 Prozent und der dritte 102 Prozent mehr bekommt. Die Frage ist aber viel einfacher. Der Vorschlag der Mehrheit und der Minderheit geht um Fr. 20.— im Monat auseinander. Es ist eine Ermessensfrage, ob man diese Fr. 20.- mehr geben will oder nicht. Entscheidend - und dafür möchte ich gleich jetzt sowohl dem Nationalrat wie Ihrer Kommission und Ihrem Rat danken - ist, dass Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht stehen. Das Allerwichtigste ist, dass das Werk seriös finanziert ist. Der zweite wichtige Punkt ist der: Wir müssen in dieser Session zu Ende kommen, wir müssen noch allfällige Differenzen zwischen den beiden Räten ausgleichen, damit im Januar 1973 die Renten ausbezahlt werden können. Das sind für die Rentner die wesentlichsten Gesichtspunkte.

AHV. 8. Revision

In bezug auf die Frage, die Herr Ständerat Andermatt aufgeworfen hat: Das ist der Streit zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherung und dem Kanton Zug. Dieser Streit ist offenbar nicht nur akut, wie meine Erkältung, sondern chronisch, wobei allerdings nicht eine einheitliche Meinung zwischen allen Zuger Abgeordneten im Ständerat besteht. Ich darf immerhin darauf hinweisen, dass die Frage, die Herr Ständerat Andermatt aufgeworfen hat, auf Seite 5 des Kommentars des Bundesamtes für Sozialversicherung behandelt wird. Da ich selber die Sache nicht sehr gut beherrsche, muss ich Ihnen diesen Kommentar vorlesen. Da heisst es: «Bei der nominellen Beurteilung ist einerseits die Herabsetzung des festen Betrages von Fr. 320.— auf Fr. 300.— bzw. von Fr. 400.— auf Fr. 380.— zu berücksichtigen, dann aber auch die Heraufsetzung der Aufwertungsfaktoren von 1,95 auf 2,1 und von 2,15 auf 2,4. Die Heraufsetzung der Aufwertungsfaktoren bewirkt eine Erhöhung des aufgewerteten Durchschnittslohnes, welche zu einer indirekten Rentenerhöhung führt, die in den meisten Fällen höher ist als der weggefallene feste Rentenanteil von Fr. 20.-. Bei der reellen Beurteilung muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass auch bei Zugrundelegen der Rentenformel des Nationalrates die erhöhten Aufwertungsfaktoren verwendet werden müssen, denn diese entsprechen der eingetretenen Lohnentwicklung, wie es unter Ziffer 1 dargelegt wurde. Trotz Erhöhung der Aufwertungsfaktoren verbessert sich nämlich das Verhältnis der Renten zum erhöhten Lohnniveau nicht. In dieser Sicht sind denn auch die beiden Anhangstabellen 1 und 2 erstellt worden, in welchen die Herabsetzung der festen Rentenanteile von Fr. 20.- sichtbar wird. Anhangstabelle 3 belegt, dass im Jahre 1973 die Renten der 7. Revision mindestens verdoppelt werden und nach dem Jahre 1975 die Erhöhung mindestens 25 Prozent ergibt.» Ich glaube, die Frage, die Herr Ständerat Heimann gestellt hat und die Kritik von Herrn Ständerat Andermatt sind durch die Erläuterung auf Seite 5 genau beantwortet. Es besteht ein Unterschied von Fr. 20.- im Monat, gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates, doch ist dieser Unterschied von Fr. 20.ausgeglichen durch die Aufwertung. Die indirekte Rentenerhöhung führt in den meisten Fällen zu höheren Renten als der weggefallene feste Rententeil von Fr. 20.-. Die Anträge der ständerätlichen Kommission sind also nicht ungünstiger als die Beschlüsse des Nationalrates, obwohl sie von Fr. 320.— auf Fr. 300.— heruntergehen. Inzwischen kennen wir aber die Resultate der Lohnentwicklung von 1971, die bei den Beschlüssen des Nationalrates noch nicht vorlagen. An diese Lohnentwicklung hat die Kommission unter dem Vorsitz von alt Bundesrat Weber die Aufwertungsfaktoren angepasst, insbesondere auf Wunsch von Herrn Nationalrat Brunner. Wenn man die neuen Lohnzahlen berücksichtigt, müsste man unter allen Umständen diesen Aufwertungsfaktor anwenden, so dass sich real wieder die Differenz von Fr. 20.— ergäbe. Das ist die Lösung des Rätsels. Ausgegangen von den Zahlen des Nationalrates ist der Antrag der ständerätlichen Kommission ebenso günstig. Berücksichtigt man die seither eingetretene Lohnentwicklung, ist er nicht so günstig, sondern dann besteht wieder diese Differenz.

Ich darf darauf hinweisen — völlig unabhängig von dieser Lohnentwicklung —, dass die Formel, wie sie jetzt die Mehrheit beantragt, die ursprüngliche Formel des Bundesamtes für Sozialversicherung war, und dass ich im

Auftrag des Bundesrates diese im Nationalrat unterstützt habe. Man darf von dieser Formel erklären, dass sie eine grosszügige Verbesserung der Altersrenten bringt und dass sie im ganzen gesehen eine ausgeglichene Lösung herbeiführen wird. Dass die Rentenformel, die Herr Nationalrat Schütz im Nationalrat vertreten hat, für die Rentner besser ist, weil im Jahr 200 Millionen Franken mehr ausgerichtet werden, und 0,2 Prozent mehr Prämien verlangt werden müsse, das ist selbstverständlich. Ich glaube, das können wir Laien sehr gut beurteilen. Es ist eine Ermessensfrage. Man darf nicht nur den Rentenfaktor berücksichtigen, sondern man muss auch die Belastung berücksichtigen. Es wurde gestern in der Eintretensdebatte sicher zu Recht unterstrichen, dass auch die Möglichkeit der Prämienbezahlung und der Wille der Versicherten, Prämien zu entrichten, ihre Grenzen hat. Nach meiner Meinung ist es aufgrund der sehr deutlichen schriftlichen Erläuterung auf Seite 5 nicht nötig, dieses Geschäft nochmals zurückzustellen, sondern die Elemente sind klar genug, damit Sie einen Entscheid treffen können; sofern eine Differenz gegenüber dem Nationalrat entsteht, muss ohnehin die nationalrätliche Kommission nochmals darüber beraten und allenfalls auch noch Ihr Rat.

Heimann: Für die Mitglieder der Kommission waren die Ausführungen von Herrn Bundesrat Tschudi schon zum voraus bekannt. Ich frage mich aber, ob nun der Rat trotzdem entscheidungsfähig ist oder entscheiden will, obschon ihm Tabellen vorliegen, nämlich die Nummern 1 und 3, die nicht stimmen. Das ist jetzt auch aus den Voten von Herrn Bundesrat Tschudi hervorgegangen. Ich mache aber unserm Herrn Präsidenten das Vergnügen und ziehe den Ordnungsantrag auf Rückweisung zurück. Dann können sich ja die andern wehren. Ich möchte mich aber gleichzeitig zum Minderheitsantrag zum Wort melden.

Wir haben nun die Darlegungen von Herrn Bundesrat Tschudi gehört. Wir wissen, dass der feste Rentenanteil von 320 Franken nach dem Antrag der Mehrheit auf 300 Franken reduziert werden soll, dass aber diese Reduktion allenfalls eine Milderung erfährt durch den variablen Rententeil. Nun müssen wir uns aber ganz klar bewusst sein, dass diese Milderung davon abhängt, wie hoch das Einkommen ist, denn auch mit dem niedrigen Einkommen, wenn es verdoppelt ist, wird der Sechzigstel, der variabel ist, eben diese 20 Franken nicht ohne weiteres ausgleichen, so dass die Anträge der Minderheit nach wie vor zum Ziele haben, die Kleinrentner wenigstens zu begünstigen. Ich glaube auch nicht, dass mit dem Antrag der Mehrheit der Kommission die Maximalrente auf 1000 Franken kommen würde, sondern wahrscheinlich würde sie doch auf 960 Franken absinken. Das wäre noch nicht das grösste Uebel. Mir scheint es viel tragischer zu sein, wenn wir jetzt nach der grossen Publizität, die diese Renten erhalten haben, hingehen und diese Renten reduzieren, wenn auch nur um 10 Franken statt vielleicht um 20 Franken. Es müsste doch jede derartige Entscheidung für die Rentner im ganzen Land eine Enttäuschung sein. Wir dürfen auch feststellen, dass der Beschluss des Nationalrates im Rahmen der 10 Lohnprozente bleibt. Das ist eine Limite, die auch ich mir gesetzt habe. Ich sehe deshalb eigentlich keinen Grund für den Ständerat, dass er sich jetzt weniger sozial zeigen soll als der Nationalrat. Sicherlich kann man sagen, dass die von der Mehrheit der Kommission gefassten Beschlüsse nicht als unsozial bezeichnet werden können. Wir können aber nicht davon ausgehen, sondern wir müssen davon ausgehen, dass das im ganzen Land bekannt ist, was der Nationalrat beschlossen hat und dass nun der Ständerat wieder Abstriche machen soll. Ich glaube, wir sollten diese Verantwortung von Abstrichen nicht übernehmen und der Minderheit zustimmen.

Nun wird noch von der Mehrheit ins Feld geführt, es wären Einsparungen zu machen. Das ist auch richtig. Wir haben aber mitzuberücksichtigen, dass wenn die Rente höher ist auch weniger Ergänzungsleistungen bezahlt werden müssen und allenfalls auch sogar weniger Fürsorgeleistungen, so dass auf diesem Weg von den Einsparungen, die die Mehrheit machen will, auch beim Beschluss des Nationalrates auch bei den Kantonen Einsparungen gemacht werden können. Es müsste auch hier wieder untersucht werden, wie gross der Saldo ist. er ist auf keinen Fall so gross, dass sich daraus eine Zustimmung zur Mehrheit der Kommission aufdrängt.

Ich glaube man kann dieses Problem einfacher so betrachten: Sollen wir eine neue soziale Spannung schaffen; die gibt es, ob mit Recht oder zu Unrecht, das ist gleichgültig, aber sie wird sich ergeben, wenn wir anders beschliessen als der Nationalrat. Und da scheint es mir, dass der Ständerat wohl beraten ist, wenn er jetzt schon dem Nationalrat zustimmt als erst dann, wenn das Geschäft vom Nationalrat wieder in unsern Rat zurückkommt, denn dann werden wir alle zusammen sowieso zustimmen. Ich bitte Sie deshalb, das jetzt zu tun und der Minderheit zu folgen.

Vincenz: In der Kommission haben wir uns des längern über diesen Antrag unterhalten. Wir sind schliesslich mehrheitlich dazu gekommen, diesen Ansatz in der Rentenformel von 320 Franken auf 300 Franken zu reduzieren. Dabei gingen wir von zwei Ueberlegungen aus. Erstens einmal hatte der Bundesrat ja 270 Franken in Vorschlag gebracht. Zweitens standen wir alle unter dem Eindruck der Eintretensdebatte, die gestern hier im Rat eine Wiederholung erfahren hat. Wir waren der Auffassung, dass wir nach Möglichkeiten suchen sollten, die Belastung der Wirtschaft kleiner, erträglicher zu gestalten. Das war schliesslich die Hauptüberlegung, warum wir diese Reduktion beschlossen haben. Ich bin etwas erstaunt über die Ausführungen von Herrn Kollega Heimann. Er hat nämlich in der Kommission folgendes erklärt: «Die AHV könnte ein finanzielles Abenteuer werden. Die Beschlüsse, die wir hier fassen, stellen einen Druck auf die Wirtschaft dar. Die AHV-Renten von 1975 sind sehr grosszügig, deshalb sollten die Wirtschaft nicht unbedenklich zu grösseren Lasten und die Jungen zu Beiträgen herangezogen werden. Es gibt jetzt schon viele Junge, welche sich weigern, einer Pensionskasse beizutreten. Der Bogen soll nicht überspannt werden.» - Ich glaube, nach den Ausführungen von Herrn Bundesrat Tschudi wissen wir, dass wir eine gewisse Verschlechterung damit in die Wege leiten, dass diese aber im absolut erträglichen Rahmen sich bewegt. Wir haben - das muss betont werden auf der ganzen Linie - in der ständerätlichen Kommission ja den Vorschlag gemacht und Ihnen unterbreitet, die Minimalrente in jedem Fall beizubehalten, so dass jene, die in erster Linie auf die AHV-Rente angewiesen sind, nicht benachteiligt werden. Aus allen diesen Ueberlegungen möchte ich Sie bitten, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Graf: Nach dem Votum von Herrn Heimann könnte der Eindruck entstehen, dass die Mehrheit der Kommission eben doch sozial rückschrittlich denke. Ich darf Sie doch auf drei Punkte aufmerksam machen: Die Mehrheit der Kommission hat ausdrücklich bestimmt, dass die Minimalrenten garantiert werden, dass also überall dort, wo die Verhältnisse, die Herr Heimann angeführt hat, zutreffen, keine Verschlechterung entsteht. Das ist das eine. Dann haben wir zusätzlich noch die Ergänzungsleistungen erhöht, das ist das zweite. Nun kommt das Sicherheitsgefühl, von dem Herr Kommissionspräsident Reimann gesprochen hat: Wir stellen als Lokalpolitiker heute schon fest, dass der Bürger seine Steuern nicht mehr zahlen will. Im Kanton oder in der Stadt Schaffhausen ist eine Steuererhöhung unmöglich, das wird abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit ging auch vom Bedenken aus, dass wenn wir die einzelnen zuviel belasten - dass kann irgend einmal sein, es gibt eine kritische Grenze -, dass diese dann nicht mehr gewillt sind, ihre Pflichten zu übernehmen. Das hat mit Fehlen von sozialem Verständnis nichts zu tun, sondern die Kommissionsmehrheit glaubte, in diesem Falle so handeln zu müssen. Alle sozial Schwachgestellten bekommen die gleichen Leistungen wie im Nationalrat, ja sie werden sogar durch die Ergänzungsleistungen noch höher. Ich fühlte mich doch verpflichtet, hier die Sachen klarzustellen. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Eggenberger: Ich habe in keiner Art und Weise, auch in meinem gestrigen Eintretensvotum nicht, etwa die soziale Aufgeschlossenheit der ständerätlichen Kommission in Zweifel gezogen, sondern ich habe ausdrücklich anerkannt, dass im grossen und ganzen die ständerätliche Kommission den Beschlüssen des Nationalrates gefolgt sei, dass sie nur relativ wenige Abweichungen davon beschlossen habe. Ich möchte dieses Zeugnis heute expressis verbis wiederholen: es mangelt Ihnen nicht an sozialem Verständnis. Dennoch halte ich an meinem Antrag fest, weil die Einwendungen, die heute gemacht worden sind, meines Erachtens nicht zutreffend sind. Ich halte dafür, dass die Darlegungen in den Tabellen des Bundesamtes für Sozialversicherung weder vorsätzlich noch fahrlässig gefälscht worden sind. Es sind Tabellen, die sich auf die jetzt zum Vorschein kommenden Unterschiede zwischen den nationalrätlichen und ständerätlichen Beschlüssen mit massgebenden Jahreseinkommen von 6000 Franken im Minimum stützen. Das entspricht einem durchschnittlichen Einkommen — ich sage es noch einmal — von 3000 Franken in den Jahren 1948-1972. Es gibt eine einfache Ueberlegung: Wenn Sie schon 200 Millionen insgesamt im Jahr einsparen, dann muss jemand diese Opfer bringen. Das ist doch ganz klar. Wenn das nicht der Fall wäre, wäre es so, dass die Aufwertungsfaktoren den Unterschied zwischen 300 Franken und 320 Franken ausgleichen würden. Nachdem Sie aber die 200 Millionen Franken einsparen, trägt jemand bei den Rentenbezügern diese 200 Millionen Franken, und das sind die Leute mit einem durchschnittlichen Einkommen zwischen 3000 Franken und 15 000 bis 16 000 Franken im Jahr. Es sind also nicht die grossen Einkommen, sondern die kleineren bis mittleren Einkommen, die diesen durchschnittlichen Lohn in den Jahren 1948 bis 1972 bezogen haben. Ich bin deshalb nach wie vor der Meinung, dass mein Antrag sozialpolitisch durchaus gerechtfertigt ist. Ich halte ihn aufrecht lediglich aus sozialpolitischen

Gründen, um diesen Leuten mit Einkommen von 3000 bis 15 000 Franken im Durchschnitt der Jahre 1948 bis 1972 nicht die Rente im Jahre um 240 Franken zu kürzen.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Andermatt: Ich muss mich noch äussern. Zuerst möchte ich Herrn Bundesrat Tschudi sagen, dass der Kanton Zug sicher nichts gegen das Departement des Innern hat, sondern dass das eine reine Zufälligkeit ist. Ich danke Herrn Bundesrat Tschudi sehr dafür, dass er die Seite 5 zitiert hat, und dort steht deutlich geschrieben vom Bundesamt für Sozialversicherung: «Die Heraufsetzung der Aufwertungsfaktoren bewirkt eine Erhöhung des aufgewerteten Durchschnittslohns, welche zu einer indirekten Rentenerhöhung führt, die in den meisten Fällen höher ist als der weggefallene feste Rententeil von 20 Franken.»

Wenn Sie nun die rote Tabelle, Nr. 1, betrachten, sehen Sie, dass hinten eine Differenz von 20 Franken wieder ausgewiesen wird. Was ich kritisiere, ist also der Umstand, dass vorne steht «Die Erhöhung wird durch die Aufwertungsfaktoren ausgeglichen», während hinten in der Tabelle diese 20 Franken wieder ausgewiesen werden. Das ist nach meinem Dafürhalten nicht richtig.

Heimann: Ich möchte nur noch zwei kurze Bemerkungen anbringen.

An die Adresse von Herrn Vincenz nur zwei Worte: Ich bin immer noch der Meinung, dass die AHV kein finanzielles Abenteuer werden soll. Ich weiss auch jetzt noch, dass AHV und Pensionskassen die Wirtschaft stark belasten. Das ist auch der Grund, Herr Kollege Vincenz, warum ich Grenzen setze für die Revision, nämlich 10 Prozent für die AHV und 8 Prozent obligatorisch für die PK. Der Minderheitsantrag hat noch Platz in diesen Grenzen. Darum kann ich mich trotz meinen Befürchtungen für die Zukunft für den Minderheitsantrag entscheiden.

Herrn Graf möchte ich sagen: Das ist ein grosses Missverständnis. Ich habe im Gegenteil in meinem Votum ausdrücklich erklärt, man könne die Renten, die die Kommissionsmehrheit beschlossen hat, nicht als unsozial bezeichnen. Sie sind sozial gesehen auch grosszügig, aber sie sind kleiner als jene, die man überall publiziert hat, und kleiner als das, was der Nationalrat geben will. Deshalb die Meinung, dem Nationalrat zuzustimmen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Minderheit Für den Antrag der Mehrheit 18 Stimmen 19 Stimmen

Art. 35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

Art. 35bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 36 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 36 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 2 und 3, Art. 40 und 41

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 37 al. 1, art. 38 al. 2 et 3, art. 40 et 41

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 41 bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Vincenz: In Artikel 41bis hatte der Bundesrat die Möglichkeit vorgesehen, Kürzungen im Falle von Ueberversicherungen vorzunehmen. Der Nationalrat hat dann beschlossen, diesen neuen Artikel zu streichen; unsere Kommission hat dem zugestimmt.

Nun ist in der Praxis nachträglich geltend gemacht worden, dass diese Streichung in Einzelfällen zu unmöglichen Situationen führen würde. Es sind mir Beispiele vordemonstriert worden, bei denen die Ueberbezüge 200 bis 300 Prozent ausmachen würden. Ich möchte Herrn Bundesrat Tschudi fragen, ob dies zutreffen könnte, wenn ja, dann würde ich mir vorbehalten, den Antrag zu stellen, Artikel 41bis beizubehalten.

Bundesrat Tschudi: Die Darlegungen von Herrn Ständerat Vincenz sind zutreffend. Der zuständige Ausschuss der AHV-Kommission, in dem auch die Gewerkschaften und die Invalidenorganisationen vertreten sind, vertreten einstimmig die Auffassung, dass dieser Artikel beibehalten werden sollte und dass in einer Geste der Grosszügigkeit der Nationalrat hier ungerechtfertigterweise etwas gestrichen hat. Es ist begreiflich, dass im Nationalrat die Meinung herrscht, man kürzt doch nicht Kinderrenten, Waisenrenten usw. Aber nachdem unsere Sozialversicherung doch schon recht ausgebaut ist und nun einen bedeutenden Schritt nach vorne tut, können sich, wenn verschiedene Sozialversicherungen zusammen kommen, recht bedeutende Ueberversicherungen ergeben, so dass Witwen und Waisen erheblich mehr beziehen, als der Lohn des verstorbenen Vaters betrug. Ich muss also die Ausführungen von Herrn Ständerat Vincenz bestätigen und im Einverständnis mit der Verwaltung wie mit der vorberatenden Kommission der Auffassung Ausdruck geben, dass die Aufrechterhaltung von Artikel 41bis gerechtfertigt wäre.

Vincenz: Ich glaube, dass wir unbedingt darüber abstimmen sollten, ob wir Artikel 41bis beibehalten wollen oder nicht. Ich stelle in diesem Sinne Antrag. Ich möchte darauf hinweisen, dass man mit der Begründung auf Vereinfachung diese Streichungsanträge durchbrachte. Nun haben wir eine Vereinfachung erzielt, indem Artikel 40 und 41 gestrichen wurden, so dass die

eigentlichen Bagatellfälle nicht mehr geprüft werden müssen. Hingegen geht es bei Artikel 41bis um wirkliche Ueberversicherungen, die grosse Ausmasse erreichen können. Deshalb stelle ich den Antrag, Artikel 41bis beizubehalten.

Krauchthaler: Wenn ich mich zum Artikel 41bis entscheiden soll, hätte ich gerne noch etwas über den Umfang des wesentlichen von seiten des Kommissionspräsidenten und dem Bundesrat gehört, damit man ungefähr weiss, in welcher Höhe dann eingegriffen werden soll.

Bundesrat Tschudi: Herr Ständerat Krauchthaler hat auf den wesentlichen Punkt hingewiesen. Es geht darum, dass nur eine wesentliche Ueberversicherung gekürzt werden soll. Eine Ueberversicherung, bei der das Einkommen nur einige Prozente über dem bisherigen Einkommen liegt, soll selbstverständlich nicht gekürzt werden. Aber wenn es sich um Ueberversicherungen im Ausmasse von 40,50 und noch mehr Prozente handelt, wirkt es doch stossend. Eine Frage, die in der Verordnung im näheren noch geregelt werden muss. Aber ich möchte genau wie Herr Ständerat Krauchthaler unterstreichen: Es sollen nur wesentliche, stossende, krasse Fälle gekürzt werden.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Vincenz Für den Antrag der Kommission 25 Stimmen 8 Stimmen

Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 Art. 43bis Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 42 al. 1, art. 43 al. 2 art. 43bis al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

Art. 43bis Abs. 3 und 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 43bis al. 3 et 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Zum Absatz 3 soll in Zukunft die Hilflosenentschädigung statt in Franken in Prozenten des Mindestbetrages der Altersrente festgesetzt werden.

Zu Anbsatz 4 werden neu die genauen Altersgrenzen festgelegt. Wir beantragen ebenfalls Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen - Adopté

Art. 51 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 51 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 53 Abs. 1 Buchst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 53 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Artikel 53, Absatz 1, Buchstabe a, regelt die Voraussetzungen für die Errichtung einer Verbandsausgleichskasse, nämlich bei mindestens 2000 Arbeitnehmer und 10 Millionen Franken Beiträgen pro Jahr. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 60 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 60 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Vor der Inkraftsetzung der 8. AVH-Revision schon bestehende Verbandsausgleichskassen werden nur dann aufgelöst, wenn die AHV-Beitragseinnahmen pro Jahr unter eine Million Franken sinken. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 64 Randtitel und Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 64 titre marginal et al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 86

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 87 letzter Absatz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 87 dernier alinéa

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier wird der Höchstbetrag für Bussen verdoppelt; er beträgt nun 20 000 Franken. Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen — Adopté

Art. 88 letzter Absatz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 88 dernier alinéa

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Auch hier wird der Höchstbetrag der Busse festgesetzt und damit der allgemeinen Erweiterung des Bussenrahmens entsprechenden Tendenzen des Strafgesetzbuches Rechnung getragen. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 91, 96, 97 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 91, 96, 97 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 101

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national,

Reimann, Berichterstatter: Dieser aufgehobene Artikel 101 betraf die früheren Uebergangsbestimmungen. Angenommen — Adopté

Art. 103 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 103 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Die Beiträge der öffentlichen Hand steigen nun bereits 1978 von ein Fünftel auf ein Viertel statt wie früher im Gesetz erst 1985.

Angenommen — Adopté

Art. 105

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la decision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Die Beiträge der Kantone wurden heute nach den Kriterien Durchschnittsrente und Berufstätige zwischen 20 und 64 unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone verteilt. Das ergab Unzulänglichkeiten. Deshalb sollen die Beiträge der Kantone künftig nach Massgabe der Rentensumme und der Finanzkraft der Kantone bemessen werden. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 106

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Artikel 106 wurde entsprechend der Formulierung von Artikel 105 angepasst. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 107 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 107 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

П

Invalidenversicherung Assurance-invalidité

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

Art. 3 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 3 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier werden die Beiträge von bisher 0,6 auf 0,8 Prozent erhöht, und die Beiträge für Nichterwerbstätige je nach ihren sozialen Verhältnissen festgelegt. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1

Art. 21 Abs. 4, Art. 21ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 10 al. 1, art. 11 al. 1

art. 21 al. 4, art. 21ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 22 Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 22 al. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Die vorgeschlagene Regelung macht den Taggeldanspruch Minderjähriger nunmehr ausschliesslich vom Erleiden einer Erwerbseinbusse abhängig. Wir beantragen Zustimmung. Zu Absatz 2 wurde neu der zweite Satz nachgetragen, wonach der Anspruch auf Taggeld spätestens am Ende des Monats, in welchem Männer das 65. und Frauen das 62. Altersjahr zurückgelegt haben, geltend gemacht werden kann. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 24 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 24 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Das ist eine redaktionelle Anpassung betreffend Wehr- und Zivilschutzpflichtige. Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 33 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 33 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier handelt es sich wieder um das Problem der Beanspruchung der halben Invaliden-Ehepaarsrente durch die Frau, wie diese auch beim AHV-Artikel 22, Absatz 2, formuliert wurde. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 34 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 34 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Entgegen dem Antrag des Bundesrates hat der Nationalrat den Absatz 2 in der bisherigen Fassung wieder aufgenommen und damit die Doppelkinderrente beibehalten. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 37 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 37 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Art. 38 Abs. 1

Antrag der Kommission

Die Zusatzrente für die Ehefrau beträgt 35 Prozent, die einfache Kinderrente 40 Prozent und die Doppel-Kinderrente 60 Prozent der einfachen Invalidenrente.

Art. 38 al. 1

Proposition de la commission

La rente complémentaire pour l'épouse s'élève à 35 pour cent, la rente simple pour enfant à 40 pour cent et

la rente double pour enfant à 60 pour cent de la rente simple d'invalidité.

Reimann, Berichterstatter: Wie ich schon bei der Behandlung von Artikel 22ter, Absatz 2, des AHV-Gesetzes erwähnt habe, hat das Amt für Sozialversicherung aufmerksam gemacht, dass bei diesem Absatz 1 noch die Fixierung der Doppelkinderrente ergänzt werden muss. Das ist gemacht worden. Wir beantragen Zustimmung zur neuen Formulierung der ständerätlichen Kommission.

Angenommen — Adopté

Art. 38 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 38 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen - Adopté

Art. 38bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier hat die Kommission auch der Streichung zugestimmt. Aber aufgrund des vorher gefassten Beschlusses (Antrag Vincenz) müssen Sie jetzt auch hier dem Artikel 38bis (neu) entsprechend dem Antrag des Bundesrates ausnehmen und ihm zustimmen. Das ist eine Folge des vorhin gefassten Beschlusses.

Angenommen - Adopté

Art. 40

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann; Berichterstatter: Zu Artikel 40, Absätze 1 und 2, keine Bemerkungen. In Absatz 3 stimmt unsere Kommission dem Ansatz von 133 ½ Prozent laut Beschluss des Nationalrates ebenfalls zu.

Angenommen — Adopté

Art. 42 Abs. 1 und 3, Art. 69

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 42 al. 1 et 3, art. 69

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen - Adopté

Art. 73 Abs. 2 Buchst. b und c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 73 al. 2 let. b et c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat einer weitergehenden Unterstützung der Errichtung, des

Ausbaus und der Erneuerung gemeinnütziger Werkstätten für die Dauerbeschäftigung von Invaliden sowie deren Betriebskosten zugestimmt. Bei Buchstabe b sind es die Errichtung, der Ausbau und die Erneuerung von Wohnheimen zur Unterbringung von Invaliden. Wir beantragen, auch hier dem Nationalrat auf diesem Wege zu folgen.

Angenommen - Adopté

Ш

Ergängzungsleistungen zur AHV/IV Prestations complémentaires à l'AVS/AI

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen - Adopté

Reimann, Berichterstatter: Bei III, Artikel 2, Absatz 1, beantragt unsere Kommission, gegenüber den Anträgen des Bundesrates und den Beschlüssen des Nationalrates, die anrechenbaren Jahreseinkommen bei allen Positionen, die hier aufgeführt sind, um 10 Prozent zu erhöhen, also auf Fr. 6600.--, 9900.--, 3300.--. Diese Ansätze haben für die Jahre 1973 und 1974 Geltung und bezwecken, den Abbau der Ergänzungsleistungen von der heutigen Höhe bei den Mindestrenten von Fr. 2160.- nicht in einem Zug auf den für 1975 vorgesehenen Wert von Fr. 1200.- zu vollziehen, sondern mit einer Zwischenstufe von Fr. 1800.- für die Jahre 1973 und 1974. An der Tendenz eines allmählichen Abbaus der Ergänzungsleistungen wird durch diesen Vorschlag nichts geändert. Finanziell hat das allerdings zur Folge, dass die Ausgaben der öffentlichen Hand für Ergänzungsleistungen von heute 450 Millionen Franken nicht in einem Zuge schon 1973 auf 241 Millionen reduziert werden, sondern 1973 bis 1974 auf 356 Millionen und ab 1975 auf 256 Millionen. Dementsprechend wird auch die Belastung der Kantone weniger rasch absinken. Da es sich dabei aber um die schwächste soziale Gruppe der Rentenempfänger handelt, schien es unserer Kommission angezeigt, hier eine entsprechende Verbesserung vorzunehmen.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, den Ansätzen, wie sie in der Fahne bei Absatz 2 ersichtlich sind, zuzustimmen.

Art. 2 Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

In der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

- für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger einer Invalidenrente mindestens 5400 und höchstens 6600 Franken.
- für Ehepaare mindestens 8100 und höchstens 9900 Franken,

— für Waisen mindestens 2700 und höchstens 3300 Franken.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Antrag Hefti

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2 al. 1 et 2

Proposition de la commission

Les ressortissants suisses domiciliés en Suisse qui peuvent prétendre une rente de l'assurance-vieillesse et survivants, une rente ou une allocation pour impotent de l'assurance-invalidité, doivent bénéficier de prestations complémentaires si leur revenu annuel déterminant n'atteint pas un montant à fixer dans les limites ci-après:

- pour les personnes seules et pour les mineurs bénéficiaires de rentes d'invalidité 5400 francs au moins et 6600 francs au plus,
- pour les couples 8100 francs au moins et 9900 francs au plus,
- pour les orphelins 2700 francs au moins et 3300 francs au plus.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Proposition Hefti

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national.

Hefti: Mein Antrag geht dahin, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen, wobei dieser Beschluss des Nationalrates auch dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen hat.

Der Vorschlag der Kommission löst bei näherem Zusehen das Problem nicht. Er schiebt es einfach zeitlich hinaus, und zwar in einen Zeitpunkt, in dem die Lösung dieses Problems kaum leichter sein wird. Im Nationalrat hat Herr Nationalrat Allgöwer bereits einen Antrag im Sinne des heutigen Kommissionsantrages des Ständerates gestellt und dabei eine Minderheit der nationalrätlichen Kommission vertreten.

Herr Bundesrat Tschudi hat zu diesem Antrag Allgöwer, der dann vom Nationalrat abgelehnt wurde, ausgeführt: «Wenn wir also dem Antrag der Minderheit folgen, dann würde jetzt wesentlich stärker erhöht, dagegen würde die Erhöhung von 1973 auf 1975 nur noch 9 Prozent betragen. Das ist wahrscheinlich sogar weniger, als die Teuerung in diesen zwei Jahren ausmachen wird. Der Vorschlag der Minderheit würde zweifellos bei den Ergänzungsleistungsbezügern jetzt günstig aufgenommen, dagegen wäre dann in der zweiten Etappe die Enttäuschung recht bitter.»

Schon bei Einführung der Ergänzungsleistung war man sich bewusst, dass es sich hier um eine vorübergehende Massnahme handle. Jetzt haben wir existenzsichernde Renten und haben ganz allgemein eine sehr grosszügige Vorlage, der wir zweifellos zustimmen werden. Wenn man also die Ergänzungsleistungen auslaufen lassen will, so muss man im jetzigen Zeitpunkt damit beginnen. Dies ist sicher gerechtfertigt im Hinblick auf den Inhalt der beiden Vorlagen, die wir jetzt verabschieden. Es ist aber auch schon deshalb gerechtfertigt, weil diese Ergänzungsleistungen einen administrativ sehr

AVS. 8e revision 6 juin 1972

grossen Aufwand bedingen. Der Herr Kommissionsreferent hat wohl gesagt, der Tendenz, die Ergänzungsleistungen aufzuheben, stimme die Kommission grundsätzlich zu. Aber es scheint mir hier doch gewissermassen eine protestatio factis contraria vorzuliegen. Wenn wir im jetzigen Moment damit nicht beginnen, werden wir es nachher bedeutend schwieriger haben. Meines Erachtens müssen diejenigen, die im Sinne dieser allgemeinen Konzeption, wie sie auch grundsätzlich der Herr Kommissionspräsident anerkennt, tatsächlich Ernst machen wollen — und dies ist sachlich gerechtfertigt — heute damit beginnen und dem Nationalrat, der ja wie der Bundesrat gegenüber dem heutigen Zustand auch schon wieder weiterging, zustimmen, aber nicht ihn nochmals überbieten.

Honegger: Es ist grundsätzlich sicher erfreulich und auch richtig, dass mit der Erhöhung der Renten die Ergänzungsleistungen abgebaut werden. Dieses Ziel ist auch für 1975 vorgesehen, und das soll auch nicht mit dem Beschluss der Kommission angetastet werden. Aber es ist grundsätzlich nicht einzusehen, weshalb gerade 1973 mehr abgebaut werden soll als im Jahre 1975. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass zwischen den Altrentenerhöhungen und dem Ergänzungsleistungsabbau ein logischer Zusammenhang sein sollte. Mit der Erhöhung der Ergänzungsleistungsgrenzen um 10 Prozent, wie das die Kommission für die Jahre 1973 und 1974 vorgesehen hat, wird einfach der Kürzungseffekt etwas gemildert und der Abbau der Ergänzungsleistungen besser verteilt zwischen 1973 und 1975. Damit wird auch die Enttäuschung für die wirtschaftlich Schwachen etwas kleiner. Berücksichtigen Sie, dass den Rentnern im Jahre 1972 noch eine 13. AHV-Zulage ohne Anrechnung bei den Ergänzungsleistungen gewährt wird. Das verringert die Einkommensdifferenz zwischen 1972 und 1973 nochmals um dieses Rentenbetreffnis und damit - viele dieser Rentner machen sich darüber noch keine Gedanken - wird die Enttäuschung nochmals grösser werden.

Der Abbau der Ergänzungsleistungen auf 1200 Franken im Jahre 1975 soll gemäss Vorschlag des Bundesrates bestehen bleiben. Hier, Herr Kollega Hefti, möchte ich einwenden: Es ist im Jahre 1975 eher zu verantworten, einen grösseren Abbau der Ergänzungsleistungen vorzunehmen als im Jahre 1973, weil im Jahre 1975 die Bezüger auch wesentlich höhere Existenzmittel zur Verfügung haben werden.

Es wird mit Recht auf die finanziellen Auswirkungen hingewiesen. Es ist aber nicht so, dass der Bund oder der Kanton mehr zu bezahlen hätten, sondern sie werden gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag einfach etwas weniger entlastet. Sie sehen das übrigens deutlich aus der Tabelle 11 auf Seite 105 der Botschaft, Ich glaube, es ist aus finanziellen Gründen zu verantworten, wenn man nun den wirtschaftlich Schwächsten — um diese geht es — den Uebergang zum Jahre 1975 etwas erleichtert. Ich bitte Sie deshalb, dem Kommissionsvorschlag zuzustimmen.

Bundesrat Tschudi: Die Stellungnahme der öffentlichen Meinung zu den Ergänzungsleistungen ist zwiespältig. Diese Feststellung ist nicht etwa als Kritik zu verstehen, sie ergibt sich aus den Schwierigkeiten des Problems. Einerseits wird die Beseitigung der Ergänzungsleistungen, ihre Ablösung durch die AHV-Renten, ihr Einbezug in die AHV gefordert. Anderseits wird dann Klage darüber geführt, dass die künftigen Mehrbe-

züge der Ergänzungsleistungsempfänger erheblich niedriger sein werden als diejenigen der übrigen AHV-Rentner. Unsere Vorlage macht einen erheblichen Schritt in Richtung auf den Abbau der Ergänzungsleistungen. Selbstverständlich erhalten auch die Ergänzungsleistungsbezüger die neue AHV-Rente in vollem Umfange. Doch steigt die Einkommensgrenze nicht in gleichem Ausmass, so dass die Zusatzrenten zurückgehen. Immerhin wird die Gesamtsumme, die dem einzelnen Bezüger nach der 8. AHV-Revision zukommt, erheblich höher sein als vorher. Würde man diese Anrechnung nicht vornehmen, so fiele ein wesentliches Argument für die ganze Revision dahin, nämlich man würde nichts in der Richtung des Einbezugs der Ergänzungsleistungen in die AHV tun. Ihre Kommission folgt dieser Argumentation und übernimmt die Vorschläge des Bundesrates ab 1975 in vollem Umfange. Sie kommt aber den Bezügern der Ergänzungsleistungen für die Jahre 1973 und 1974 noch zusätzlich entgegen, indem sie die Einkommensgrenze um weitere 600 Franken, d. h. von 6000 auf 6600 Franken heraufsetzen will. Ich erinnere daran, dass jetzt die Einkommensgrenze bei den Ergänzungsleistungen bei 4800 Franken liegt.

Der Alleinstehende wird — nach Vorschlag des Bundesrates und Beschluss des Nationalrates — einen Mehrbezug im Monat von 100 Franken haben. Dieser Mehrbezug wird sogar niedriger sein, wenn man die 13. Rente berücksichtigt, wie Herr Ständerat Honegger mit Recht angeführt hat. Nach dem Vorschlag Ihrer Kommission ist der Mehrbetrag 150 Franken im Monat. während der AHV-Rentner, dessen Rente verdoppelt wird - Mindestrente von 200 Franken auf 400 Franken -, 200 Franken mehr erhält. Es erfolgt also auch nach diesem Vorschlag bereits eine Reduktion der Ergänzungsleistungen. Das Problem ist das: Soll jetzt etwas stärker abgebaut werden oder erst im Jahre 1975? Es geht um die Verteilung innerhalb dieser Frist. Ich habe - Herr Ständerat Hefti hat das mit Recht erwähnt darauf hingewiesen, dass der Vorschlag der Kommissionsmehrheit, der im Nationalrat von Herrn Nationalrat Allgöwer vertreten wurde, jetzt den Ergänzungsleistungsbezügern eine gewisse Befriedigung bieten wird. Dafür werden sie 1975, weil dann nur noch eine Heraufsetzung um 600 Franken erfolgen wird, weniger befriedigt sein.

Das wesentliche Argument, mit dem ich den Antrag Allgöwer im Nationalrat bekämpft habe, war aber nicht dieses sozialpolitische; denn sozialpolitisch lässt sich der Antrag schwerlich bekämpfen, sondern es war die Rücksichtnahme auf die Kantone. Die Kantone haben Stellung nehmen können zu unserer Vorlage -, sie haben diesen Vorschlägen im wesentlichen zugestimmt. Die weitere Heraufsetzung war ihnen nicht bekannt. Das fällt deshalb ins Gewicht, weil die Ergänzungsleistungen ziemlich genau hälftig zwischen Bund und Kantonen geteilt werden. Die Kantone übernehmen also die Hälfte, die finanzschwachen erheblich weniger, die finanzstarken aber mehr. Insgesamt werden die Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen ungefähr geteilt. Darum begrüsse ich es, dass der Ständerat nun Gelegenheit hat. zu dieser Frage Stellung zu nehmen und begrüsse es auch, dass Herr Ständerat Hefti den ursprünglichen Antrag wieder aufgenommen hat. Die Kammer der Kantone kann nun darüber entscheiden, ob sie diesen Mehrbetrag in den Jahren 1973 und 1974 für die Kantone ohne weiteres als zumutbar hält, obwohl die Kantone sich nicht dazu aussprechen konnten.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Hefti 24 Stimmen 10 Stimmen

Art. 4 Abs. 1 Buchst. b, Art. 8, Art. 10 Abs. 1 Art. 16 Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 4 al. 1 let. b, art. 8, art. 10 al. 1 art. 16 al. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

IV

Erwerbsersatzordnung

Régime des allocations pour perte de gain en faveur des militaires et des personnes astreintes à servir dans l'organisation de la protection civile

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

Art. 24, Art. 27 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 24, art. 27 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

v

Tabakbesteuerung Imposition du tabac

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

Art. 11 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 11 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Gemäss Artikel 11, Absatz 2, Buchstabe b, des Bundesgesetzes über die Tabakbesteuerung vom 21. März 1969 hat der Bundesrat die Befugnisse, die Steuersätze um höchstens 20 Prozent zu

erhöhen, wenn die laufenden Einnahmen des Spezialfonds zur Deckung der Beiträge des Bundes an die AHV und Ergänzungsleistungen nicht ausreichen. Dieser Tatbestand ist nun mit der 8. AHV-Revision eingetreten. Der Bundesrat schlug für die Kompetenz 40 Prozent Erhöhung vor, der Nationalrat erhöhte hier auf 50 Prozent. Es ist beabsichtigt, auch dieses Mal die Steuererhöhung auf Zigaretten zu beschränken. Ich beantrage Zustimmung zu Artikel 11, Absatz 2.

Angenommen - Adopté

VI

Aenderungen ab 1. Januar 1975 Modifications dès le 1er janvier 1975

AHV - AVS

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen - Adopté

Reimann, Berichterstatter: Hier kommen wir nun zur zweiten Stütze der Aufwertungsfaktoren. Wir schlagen Ihnen vor, hier auf 2,4 zu gehen statt 2,15. Das ist nun die logische Konsequenz des vorher für 1973 beschlossenen Aufwertungsfaktors. Wir beantragen Zustimmung zu den Anträgen unserer Kommission.

Angenommen - Adopté

Art. 30 Abs. 4

Antrag der Kommission

Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird mit dem Faktor 2,4 aufgewertet.

Art. 30 al. 4

Proposition de la commission

Le revenu annuel moyen est revalorisé par le facteur 2.4.

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 1

Mehrheit

Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von 380 Franken und einem veränderlichen Rententeil von einem Sechzigstel des durchschnittlichen Jahreseinkommens.

Minderheit

(Eggenberger, Heimann, Theus)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 1

Majorité

La rente mensuelle simple de vieillesse se compose d'un montant fixe de 380 francs, ainsi que d'un montant variable égal au soixantième du revenu annuel moyen.

Minorité

(Eggenberger, Heimann, Theus) Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter der Mehrheit: Auch hier handelt es sich um eine zweite Konsequenz unseres Beschlusses, von 320 auf 300 Franken zurückzugehen und hier also von 400 auf 380 Franken zu gehen. Ich beantrage Zustimmung zur Mehrheit Ihrer Kommission bei Absatz 1.

Eggenberger, Berichterstatter der Minderheit: Nachdem es mir bei Artikel 34 des Gesetzes nicht gelungen ist, einen Mann mehr im Ständerat für die Richtigkeit meiner Auffassung zu überzeugen, glaube ich, kann ich diesen Minderheitsantrag hier zurückziehen. Es würde, wenn er angenommen würde, eine Diskrepanz zu Artikel 34 entstehen. Ich glaube, es hat keinen Sinn, dass ich hier den Minderheitsantrag nach Ihrem Entscheid zu Artikel 34 noch aufrechterhalte.

M. Bolla, président: Ensuite de l'adoption de l'article 34, le porte-parole de la minorité renonce à sa proposition. Seule reste donc en délibération la proposition de la majorité. Elle est acceptée tacitement.

Angenommen - Adopté

Art. 42 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 42 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

2. Ergänzungsleistungen zur AHV|IV Prestations complémentaires à l'AVS|AI

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

Art. 2 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

VIbis

Rentenerhöhung im Jahr 1972 Augmentation des rentes en 1972

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Zur einmaligen Zulage zum Ausgleich der voraussichtlich bis nach den Sommerferien ansteigenden Teuerung auf 8 Prozent hat der Nationalrat die Ausrichtung einer Zulage zu Renten- und Hilflosenentschädigungen in der Höhe einer einmaligen Monatsrente für das laufende Jahr beschlossen. Da bis und mit dem Jahr 1972 nur Basisrenten ausbezahlt werden, ist für den Grossteil der Rentner das Teuerungsproblem wie für alle übrigen Schichten der Bevölkerung ein schwer zu bewältigendes Problem. Für die Auszahlungsmodalitäten dieser Zusatzrenten muss der einfachste Weg gewählt werden, da die AHV-Kassen durch die achte Revision in der zweiten Jahreshälfte ausserordentlich stark belastet werden. Auch müssen die Auszahlungen noch diesen Herbst erfolgen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen. Aus diesen Ueberlegungen ist deshalb auch völlig ausgeschlossen, dass etwa gleich hohe Rentenbeträge rechtzeitig an alle Rentner bezahlt werden können. Namens der Kommission beantrage ich Zustimmung zu den Abschnitten 1, 2 und 3.

Angenommen — Adopté

VII

Uebergangs- und Schlussbestimmungen Dispositions transitoires et finales

Ziff. 1 — Ch. 1 AHV — AVS

Buchst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Weber: Ich bin Berner, deshalb habe ich den Anschluss zu Buchstabe a verpasst. Gestatten Sie mir, dass ich hier noch eine Bemerkung machen darf.

Die Lösung ist in Buchstabe a sehr fortschrittlich und dürfte ein grosses Entgegenkommen gegenüber den Auslandschweizern darstellen. Ich gestatte mir, hier lediglich den Wunsch eines alten Auslandschweizers der zwanziger Jahre, eines derjenigen, die niemand in die Fremde gerufen hat, denen niemand geholfen hat, für die es nur ein Vorwärts gegeben hat, selten aber ein Zurück. Wer es damals durchgehalten hat, schaffte es nicht selten zu bedeutenden Stellungen, von den andern ist meist nicht einmal ein Holzkreuz vorhanden, sie sind vergessen. Viele jener Auswanderer haben die Schweiz nie mehr gesehen, sie mussten ja arbeiten, um zu leben, die Reise in die Heimat war zu teuer. Die Leute haben keine grossen Vermögen, sie sind alt und werden einsam. Vielleicht erinnern sie sich in ihrer Einsamkeit ihrer alten Heimat, der Schweiz. Aus unverständlichen Gründen haben sie seinerzeit den Anschluss an die AHV, der ihnen ermöglicht worden war, verpasst. Heute kommt die späte Reue. So schreibt ein Auslandschweizer in vorgerücktem Alter aus Argentinien: «Die bevorstehende AHV-Revision von 1973 finde ich ein grosses

Entgegenkommen für die Auslandschweizer. Wäre es nicht möglich, diese Revision auf die alten Auswanderer der zwanziger und dreissiger Jahre auszudehnen? Es sind ihrer nicht mehr viele; sie dezimieren sich jedes Jahr. Alterssozialversicherung ist menschlicher als der Fürsorgeweg über die Heimatgemeinde; Almosen sind nicht mehr zeitgemäss. Diese Leute, wenn oft auch nur im kleinen, waren doch Träger des Schweizertums im Ausland und haben am Ansehen der Schweiz und ihrer Güter mitgeholfen.» Weiter schreibt er, es sei leichter, in Südamerika Geld zu verdienen, als zu verwalten, und fragt, ob es nicht möglich wäre, Leuten, die ein kleines Vermögen hätten, Gelegenheit zu geben, einen Teil davon bei der AHV zu investieren, dies auch dann, wenn diese Leute älter sind als 64 bzw. 61 Jahre, wie die Grenzen hier festgelegt sind. Der Schreibende sagt auch, er möchte nicht Kritik üben, betont aber, dass er weder den Aufbau der AHV noch die gegebenen Möglichkeiten kenne. Ihm läge eher daran, die Verhältnisse dieser alten Auswanderer etwas näherzubringen. Ich weiss nicht, in welchem Umfang (hier bringe ich meine Meinung zum Ausdruck) das Problem im Bundesamt und in all den vorberatenden Instanzen geprüft und beraten worden ist. Damit die Stimme jener Schweizer in der Fremde hier auch gehört werde, stelle ich folgende Fragen an Herrn Bundesrat Tschudi:

1. Ist die Frage je geprüft worden, bei der Uebergangslösung auf die obere Altersgrenze zu verzichten?
2. Liesse sich eine solche Lösung rechtlich verantworten?
3. Welche Gründe sprechen gegen eine solche Formulierung?
4. Wie würde sich der Bundesrat zu einem Antrag stellen, der lauten würde, es seien die Worte «aber als Männer das 64. oder als Frauen das 61. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben» zu streichen, so dass also nur die untere Grenze bestehen würde?

Ich wäre für eine Antwort auf diese Fragen zu Dank verpflichtet.

Bundesrat Tschudi: Herr Ständerat Weber hat anerkannt, dass hier in Litera a eine grosszügige Geste den Auslandschweizern gegenüber vorgeschlagen wird. Es darf darauf hingewiesen werden, dass schon im jetzigen Zustand die Regelung für die Auslandschweizer ausserordentlich günstig ist. Die Bezüge der Auslandschweizer sind, wenn ich mich nicht irre, siebenmal grösser als ihre Prämienzahlungen. Die einheimische Bevölkerung wenn man so sagen will, bringt also eine bedeutende Solidaritätsleistung gegenüber den Auslandschweizern. Sie erbringt sie gerne und betrachtet das nicht als falsch.

Nun geht es hier um eine Versicherung. Man kann nur Versicherungsleistungen beanspruchen, wenn man Prämien bezahlt hat, wenn man einige Zeit einer Versicherung angehört hat. Wenn auch in einer Sozialversicherung nicht, wie in einer Privatversicherung, Leistung und Gegenleistung einander entsprechen müssen, so muss doch der Versicherungscharakter gewahrt sein in dem Sinne, dass ein Teil der Leistungen durch eigene Prämien finanziert wird. Sonst hätte die AHV nicht mehr den Charakter einer Versicherung, sonst wäre sie genau das, was dieser Auslandschweizer nicht wünscht. Die Leistungen wären dann Almosen. Es wäre auf anderm Wege doch eine Fürsorgeleistung erbracht. Diese Argumentation mag Ihnen zeigen, dass man diese Grenze, die Gewähr bietet, dass noch während einiger Zeit Prämien bezahlt werden, bevor Leistungen beansprucht werden, aufrechterhalten muss. Leider ist es auch nicht möglich, Geld bei der AHV anzulegen und

damit eine gewisse Sicherheit zu haben, denn die AHV ist kein Bankinstitut, sondern eine Sozialversicherung. Ich habe damit aber bereits eine grosszügige Empfehlung an Auslandschweizer gegeben, wo sie entsprechende Fonds anlegen können, soweit sie über solche verfügen. Ich habe sehr viel Verständnis für die Ausführungen von Herrn Ständerat Weber. Es gibt Einzelfälle, die überaus bedauerlich sind; ich glaube aber nicht, dass im Rahmen einer Sozialversicherung, die einem bestimmten Schematismus unterliegt, eine andere Lösung möglich wäre.

Angenommen - Adopté

Buchst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

Buchst. c

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2

Die am 1. Januar 1975 laufenden ordentlichen und ausserordentlichen Renten werden von diesem Zeitpunkt an um 20 Prozent, die ordentlichen und die ungekürzten ausserordentlichen Renten mindestens aber auf die jeweiligen Mindestbeträge erhöht, welche für die ab 1. Januar 1975 neu entstehenden ordentlichen Renten gelten. Wird die Rente durch eine solche anderer Art abgelöst, so ist diese nach den bis 31. Dezember 1974 geltenden Berechnungsregeln festzusetzen und entsprechend zu erhöhen.

Let. c

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2

Les rentes ordinaires et extraordinaires en cours au 1er janvier 1975 sont augmentées de 20 pour cent à partir de cette date, les rentes ordinaires et les rentes extraordinaires non réduites étant portées au moins aux montants minimums valables dès le 1er janvier 1975 pour les nouvelles rentes ordinaires. Lorsqu'une rente est remplacée par une rente d'un autre genre, celle-ci est calculée selon les règles de calcul valables jusqu'au 31 décembre 1974 et augmentée en conséquence.

Reimann, Berichterstatter: Hier schlägt Ihnen unsere Kommission vor, die Altrenten ab 1. Januar 1975 nicht nach Beschluss des Nationalrates um 25 Prozent, sondern um 20 Prozent zu erhöhen, und dies in Uebereinstimmung mit der Ad-hoc-Kommission Weber. Die Minimalrente soll da bei 500 Franken bleiben. Ich verweise auf meine Ausführungen in der Eintretensdebatte, möchte aber noch unterstreichen, dass die Rentendifferenz 1974/75 nur teilweise durch die Erhöhung des Aufwertungsfaktors auf 2,4 beseitigt werden kann. Das gänzliche Verschwinden der Differenz wird nur durch die Erhöhung der Altrenten um 20 Prozent statt un 25 Prozent bewirkt. Würden nämlich die Altrenten 1974

um 25 Prozent erhöht, so entstünde — das wurde schon gestern gesagt - wiederum eine leichte Begünstigung der Altrenten 1974 gegenüber den Neurenten 1975. Ich beantrage Ihnen diese Erhöhung um 20 Prozent. Sodann ist im gleichen Absatz auf der nächsten Seite der Fahne dieses Minimum von 500 Franken enthalten. Nun muss auf Grund der Beschlüsse über die Kürzungsbestimmungen der Satz im Vorschlag des Bundesrates vorbehalten bleiben, dass die Kürzungsbestimmungen in den Antrag unserer Kommission übernommen werden. Das ist eine Konsequenz der früheren Beschlüsse. Ich möchte aber zu Handen der nationalrätlichen Kommission den Vorschlag machen, dass die Formulierung dieses Absatzes auf Seite 22 noch überprüft wird. Es ist auch die Meinung des Amtes für Sozialversicherung, dass man das vielleicht noch etwas besser formulieren kann. Wesentlicher ist aber die Tatsache, dass diese 500 Franken drin sind und dass dieser Satz über Kürzungsbestimmungen ebenfalls übernommen wird. Ich beantrage Ihnen, diesem Absatz 2 nach der Fassung der Kommission Ihres Rates mit der erwähnten Aenderung zuzustimmen.

Angenommen - Adopté

Ruchst, d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Let. d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

Buchst. e Antrag der Kommission

Ingress

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

- gemäss Artikel 5, Absatz 1, bis 4,1 Prozent,
- gemäss Artikel 6 und Artikel 8, Absatz 1, bis 7,2 Prozent mit entsprechender Erhöhung des Mindestansatzes der sinkenden Skala,
 - gemäss Artikel 8, Absatz 2, bis 82 Franken,
 - gemäss Artikel 10 auf 82 bis 8200 Franken,
 - gemäss Artikel 13 bis 4,1 Prozent.

Antrag Dillier

— gemäss Artikel 6 und Artikel 8, Absatz 1, bis 7,1 Prozent mit entsprechender . . .

Let. e

Proposition de la commission

Préambul**e**

Adhérer à la décision du Conseil national.

- 4,1 pour cent pour les cotisations prévues à l'article 5, 1er alinéa;
- 7,2 pour cent pour les cotisations prévues aux articles 6 et 8, 1er alinéa, la cotisation minimum du barème dégressif étant augmentée en conséquence;
- 82 francs pour les cotisations prévues à l'article 8, 2e alinéa:
- 82 à 8200 francs pour les cotisations prévues à l'article 10;
- 4,1 pour cent pour les cotisations prévues à l'article 13.

Proposition Dillier

— 7,1 pour cent pour les cotisations prévues aux articles 6 et 8, 1er alinéa, ...

Reimann, Berichterstatter: Bei Buchstabe e sehen Sie die Konsequenzen unserer Beschlüsse; also Reduktion der Beiträge auf 1—7,2 Prozent usw. Das sehen Sie aus der Fahne; das sind die Konsequenzen unserer Kürzungsbeschlüsse. — Zum Antrag von Herrn Dillier möchte ich erst etwas sagen, wenn er begründet ist.

Dillier: Es handelt sich hier um die Höhe der Beiträge der Selbständigerwerbenden vom Jahre 1975 an. Es ist unbestritten, dass bei den Beiträgen der Selbständigerwerbenden — es handelt sich um Leute aus der Landwirtschaft, aus dem Gewerbe und um die Angehörigen der freien Berufe - eine Reduktion von rund 10 Prozent gegenüber den Beiträgen der Unselbständigerwerbenden am Platze ist. Bei den Selbständigerwerbenden trägt ja bekanntlich der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge, während der Selbständigerwerbende keinen Arbeitgeber hat, der ihm diese Hälfte trägt. Wir lesen in der Botschaft auf Seite 57 folgendes: «Begründen lässt sich diese Reduktion gegenüber den Unselbständigerwerbenden damit, dass der prozentuale Anteil der Selbständigerwerbenden, die ein höheres Einkommen erzielen, grösser ist als der entsprechende Anteil bei den Unselbständigerwerbenden, so dass erstere infolge der unbegrenzten Beitragspflicht relativ höhere Solidaritätsbeiträge entrichten als letztere.» Im Nationalrat sind noch weitere Argumente für diese Reduktion namhaft gemacht worden. Es ist einmal darauf hingewiesen worden, dass es eine Tatsache sei, dass die Selbständigerwerbenden im Durchschnitt die Invalidenversicherung weniger belasten als die Unselbständigerwerbenden, weil ein Selbständigerwerbender oft trotz einer körperlichen Behinderung die Möglichkeit hat, seinen Beruf oder sein Geschäft weiterzuführen, was bei den Unselbständigerwerbenden nicht so der Fall ist. Zweitens ist darauf hingewiesen worden, dass wir laut den Volkszählungsresultaten eine aufsehenerregende Verminderung der Selbständigerwerbenden in der Schweiz haben; dabei handelt es sich hier nicht nur um die Landwirte, von denen man praktisch täglich spricht. Diese sind in den letzten 10 Jahren um 39 000 zurückgegangen. Aber bei den Angehörigen des zweiten und dritten Sektors, Gewerbe und Dienstleistung, sind die Selbständigerwerbenden im Zeitraum von 10 Jahren um 43 000 zurückgegangen, total also 82 000. Das zeigt, dass man dieser Entwicklung nicht einfach tatenlos gegenüberstehen darf, sondern dass man, wenn immer Möglichkeiten sich bieten, irgendwie Einfluss auf diese Entwicklung zu nehmen, diese Gelegenheiten nicht versäumen darf. Eine solche Gelegenheit bietet sich hier. Wie gesagt, im Prinzip ist die Reduktion um rund 10 Prozent unbestritten; es geht nur noch um das genaue Ausmass. Wie sieht nun das in der Praxis aus.

Der Nationalrat hat beschlossen, dass die Selbständigerwerbenden für die Periode 1972/73 ein Prozent weniger leisten müssen als die Unselbständigerwerbenden. Ab 1975, hat der Nationalrat beschlossen, macht die Reduktion 1,1 Prozent aus. Unsere Kommission schlägt vor, dass sowohl 1973/74 wie auch 1975 die Differenz nur 1 Prozent ausmachen solle. In genauen Zahlen gemäss Nationalratsbeschluss: Beitrag der Unselbständigerwerbenden 8 Prozent, der Selbständigerwerbenden 7 Prozent, also Differenz 1 Prozent. Ab



1975: Beitrag der Unselbständigerwerbenden 8,6 Prozent, der Selbständigerwerbenden 7,5 Prozent, also Differenz 1,1 Prozent. Nun unsere Kommission: 7,6 Prozent Unselbständigerwerbende 1973 und 1974, 6,6 Prozent Selbständigerwerbende, Differenz 1 Prozent. Ab 1975 Unselbständigerwerbende 8,2 Prozent, Selbständigerwerbende 7,2 Prozent, also Differenz 1 Prozent. Hier beantrage ich nun in Analogie zum Beschluss des Nationalrates, bei den Selbständigerwerbenden ab 1975 nicht den Höchstbeitrag von 7,2 Prozent einzusetzen, sondern von 7,1 Prozent, damit wieder die gleiche Differenz besteht, wie sie der Nationalrat gegenüber den Beiträgen der Unselbständigerwerbenden beschlossen hat.

Sie werden mich fragen, warum die Kommission das so beantrage. Wir haben heute gesehen, dass das Hauptgewicht der Diskussion und auch das Hauptinteresse der Frage gewidmet war: Wie soll die Rentenformel gewählt werden, wie soll der einkommensunabhängige Teil der Renten gewählt werden, 300 oder 320 Franken? Das war heute so, das war auch in unserer Kommissionssitzung so. Man musste zuerst diese Rentenhöhen bestimmen, die Frage der Beiträge war zurückzustellen, bis diese Rentenfrage entschieden war. Dann hat die Kommission die Herren der Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Konsequenzen aus den Höhen der beschlossenen Renten in bezug auf die Beiträge zu ziehen. Das haben sie über Nacht gemacht, am andern Morgen hatten wir die Anträge schriftlich vor uns. Ich muss bekennen, dass wir geglaubt haben, es sei nun alles rechnerisch genau gemacht worden, es habe sich da nur um eine arithmetische Operation gehandelt, wobei keinerlei Politik dahinterstecke, und daher haben wir diskussionslos, ohne auf die einzelnen Ansätze noch einzugehen, diesen Anträgen, diesen Ausrechnungen zugestimmt. Wir haben diese zu unserm Beschluss, zu unserm Antrag gegenüber dem Plenum gemacht. Erst nachher haben wir dann entdeckt, dass noch ein Politikum darin ist, dass nämlich die Verwaltung als Differenz zwischen den Beiträgen der Unselbständigerwerbenden und der Selbständigerwerbenden nur eine Differenz von 1 Prozent vorschlägt, während der Nationalrat eine Differenz von 1,1 Prozent beschlossen hat. Ich glaube, dass es am Platze ist, hier mit dem Nationalrat gleichzuziehen, dass wir also einen analogen Beschluss fassen. Unser Kommissionspräsident hat soeben gesagt, hier handle es sich darum, die Konsequenzen aus unseren Kürzungsbeschlüssen bei den Renten zu ziehen. Weil wir bei den Renten etwas gekürzt haben, müssen wir bei den Beiträgen ebenfalls kürzen.

Unsere Beitragssätze sind durchgehend 0,4 Prozent niedriger als gemäss Beschluss des Nationalrates. Aber bei den Selbständigerwerbenden ab 1975 beantragt nun die Kommission die Differenz nur auf 0,3 anzusetzen. Ich beantrage diese Differenz in Uebereinstimmung mit den andern Beiträgen auch auf 0,4 anzusetzen.

Laut Nationalratsbeschluss machen die Maximalbeiträge der Selbständigerwerbenden ab 1975 7,5 aus, und nun müssen wir um 0,4 reduzieren, also ergibt sich 7,1 und nicht 7,2, wie die Kommission beschlossen hat. Ich möchte nochmals betonen, dass die Kommission darüber nicht diskutiert hat und den Beschluss irgendwie in einer Aufbruchstimmung nach langen und eifrigen Beratungen gefasst und nicht erkannt hat, dass hier noch etwas drin steckt, dass es sich hier nicht nur um eine blosse Ausrechnung seitens der Verwaltung handelt. Wenn man sich frägt, um wieviel Prozent wird damit für die Selbständigerwerbenden reduziert, so kann man

sehen, dass gemäss Kommissionsantrag die Reduktion 10,21 Prozent ausmacht und gemäss meinem Antrag 10,34 Prozent. Das ist immer noch im Begriff von rund 10 Prozent drin, der in der Botschaft als die Wegleitung dargelegt worden ist. Gegenwärtig ist die Differenz noch grösser zwischen den Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden: 5,2 für Unselbständigerwerbende, 4,6 für Selbständigerwerbende, was eine Reduktion für die Selbständigerwerbenden von 11,5 Prozent ausmacht. Wir verbessern also eigentlich die Stellung der Selbständigerwerbenden gegenüber jetzt nicht, aber wir müssen sie doch wenigstens gegenüber dem Kommissionsantrag verbessern. Es geht um die Landwirte, um die Gewerbetreibenden und die Angehörigen freier Berufe. Ich gebe ohne weiteres zu, speziell bei den Landwirten wird auch die degressive Skala eine Rolle spielen. Diejenigen mit dem kleinen Einkommen sind noch mehr bevorzugt. Was wir hier beschliessen ist nur der Maximalsatz, und von dem geht es dann gemäss der degressiven Skala abwärts. Aber es gibt zahlreiche Angehörige dieser Berufe, die von dieser degressiven Skala nicht profitieren und die doch gemäss Botschaft, gemäss einstimmigen Antrag der AHV-Kommission, wie es dort heisst, einen Anspruch auf eine Verbesserung um rund 10 Prozent haben. Ich meine, wir sollten hier analog dem Nationalrat beschliessen und uns in dieser Richtung den Selbständigerwerbenden gegenüber nicht zugeknöpfter zeigen als der Nationalrat.

Ich bitte Sie also, meinem Antrag zuzustimmen.

Reimann, Berichterstatter: Als Präsident dieser «Aufbruchskommission», wie sie da genannt wurde, muss ich doch noch etwas sagen. Der Kommission lag kein Antrag vor. Aber ich muss folgendes feststellen: Dieser Antrag Dillier entspricht einem Kürzungsbetrag von 12 Millionen. Ich habe mich soeben auch bei den Herren des Amtes für Sozialversicherung darnach erkundigt, wie diese Kürzungen auf die verschiedenen Partner verteilt wurden. Man stellt fest, dass diese Kürzungen nach wirklich gleichen Massstäben verteilt wurden auf die Partner, die Selbständig- und Unselbständigversicherten.

Es ist nicht nur ein Politikum nach der einen Seite, wenn wir dieses Gleichgewicht da stören, sondern es ist auch ein Politikum nach der andern Seite, so dass ich persönlich der Meinung bin, dass wir diesen Ansätzen, wie sie aus der Fahne ersichtlich sind, also 1 bis 7,2 Prozent zustimmen sollten.

Bundesrat Tschudi: Herr Ständerat Reimann hat soeben erwähnt, dass der Antrag von Herrn Ständerat Dillier einen Ausfall an Einnahmen von jährlich 12 Millionen Franken ausmache. Dieser Ausfall kommt zu dem Ausfall hinzu, den die verschiedenen Begünstigungen der Selbständigerwerbenden verursachen, die insgesamt 151 Millionen Franken im Jahr betragen, nämlich einerweits die generelle Reduktion der Beiträge der Selbständigerwerbenden um rund 10 Prozent und die degressive Skala der Beiträge aller Selbständigerwerbenden bis zu einem Einkommen von 20000 Franken. Es gelten also zwei sehr wesentliche Massnahmen zugunsten der Selbständigerwerbenden. Diese Massnahmen sind gerechtfertigt, weil - wie Herr Ständerat Dillier angeführt hat - die Selbständigerwerbenden die Gesamtprämie zu bezahlen haben und nicht nur wie die Unselbständigerwerbenden die halbe Prämie. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Selbständigerwerbenden die ganzen AHV-Renten bekommen und

nicht nur reduzierte AHV-Renten und dass wohl kaum ein Stand derart angewiesen ist auf die AHV, wie gerade die Selbständigerwerbenden. Wir wissen, dass die zweite Säule bei den Selbständigerwerbenden oft prekär ist, meistens sogar gänzlich fehlt und auch die dritte Säule bei der Landwirtschaft, beim Kleingewerbe nicht die Rolle spielt, die sie eigentlich spielen sollte. Also die Selbständigerwerbenden sind auf die AHV angewiesen, und die AHV ist eine Sozialversicherung zugunsten der Selbständigerwerbenden, wie man sie wohl auf der ganzen Welt nirgends mehr findet. Ich weiss auch, dass in Kreisen der Selbständigerwerbenden das System der AHV sehr begrüsst und unterstützt wird. Das bedeutet aber auch, wenn man die Leistungen begrüsst, dass man auch die entsprechenden Prämien aufzubringen hat.

Wir halten also eine Reduktion von etwa 10 Prozent für richtig. Die AHV-Prämie gemäss Vorschlägen Ihrer Kommission beträgt 8,2 Prozent. Wir schlagen für die Selbständigerwerbenden 7,2 Prozent vor. Das ist bereits eine Reduktion um mehr als 10 Prozent. Herr Ständerat Dillier möchte nun um 1,1 Prozent reduzieren auf 7,1, das wäre also noch recht erheblich mehr als 10 Prozent. Die Vorschläge, die die Verwaltung hier in die Fahne aufgenommen hat im Einverständnis mit der Kommission, sind rechnerisch absolut genau. Die Analogie, die Herr Ständerat Dillier verschiedene Male angerufen hat, wurde angewendet gemäss den Prinzipien der Philosophie. Wenn man die gesamten Beiträge ändert, dann muss man natürlich auch die Reduktion ändern. Sie haben die Gesamtbeiträge um 4 Promille gekürzt, dann können Sie nicht auch wieder die gesamten 4 Promille wieder in Abzug bringen. Mir scheint also, dass der Vorschlag, wie er hier vorliegt, loigsch ist. Er ist analog zu den anderen Beitragssätzen. Wir müssen auch berücksichtigen, dass 12 Millionen Einnahmenausfall ins Gewicht fallen.

Aus allen diesen Erwägungen beantrage ich Ihnen, dem Kommissionsvorschlag zuzustimmen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag Dillier Für den Antrag der Kommission 14 Stimmen

19 Stimmen

Ziff. 2 -- Ch. 2

Invalidenversicherung — Assurance-invalidité Angenommen — Adopté

VIII

Inkrafttreten Entrée en vigueur

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes

35 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national Schluss der Sitzung um 11.25 Uhr La séance est levée à 11 h 25

Dritte Sitzung—Troisième séance

Mittwoch, 7. Juni 1972, Vormittag Mercredi 7 juin 1972, matin

11215. Mietwesen. Massnahmen gegen Missbräuche

Loyers. Mesures à prendre contre les abus

Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. April 1972 (BBI I, 1225)

Message et projet d'arrêté du 24 avril 1972 (FF I, 1217)

Vorsitz - Présidence: M. Bolla

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung - Rapport général

Amstad, Berichterstatter: Da jeder, der in politicis tut, immer wieder dem Wohnungsproblem gegenübergestellt wird, und da wir in den letzten 3½ Jahren kaum einen Moment erlebt haben, in welchem keine Wohnungsvorlage bei den Räten anhängig war, ist die Ausgangslage so klar, dass ich nicht viele Worte darüber zu verlieren brauche: Wenn wir uns mit irgendeinem andern Land vergleichen, müssen wir feststellen, dass wir in der Schweiz seit dem letzten Krieg ausserordentlich viele und sehr schöne Wohnungen erstellt haben, die - nehmt alles in allem - im Vergleich zu unserem Einkommen und zum gebotenen Komfort nicht teurer sind als anderswo. Trotzdem der Wohnungsbestand seit 1960 ungefähr doppelt so stark angewachsen ist wie die Wohnbevölkerung, ist das Angebot an freien Wohnungen - insbesondere in den Ballungszentren - bedeutend kleiner geworden. Dies deshalb, weil der steigende Wohlstand dazu geführt hat, dass in unseren Familien die Generationen nicht mehr zusammen wohnen wollen und dass viele unserer Mitbürger sich neben der Stammwohnung eine Ferienwohnung leisten können, und weil Konjunktur und Expansion eine grosse Zahl von Fremdarbeitern ins Land gerufen haben, die schliesslich auch irgendwo wohnen müssen. Besonders unsere jungen Familien leiden unter einer empfindlichen Wohnungsnot, indem sie es schwierig haben, eine Wohnung zu finden, und indem die neuen Wohnungen, auf welche sie in erster Linie angewiesen sind, wegen der hohen Baukosten und gestiegenen Bodenpreisen teuer sind. Die Lage wird noch dadurch verschlimmert, dass sich ein (wenn auch kleiner) Teil der Hauseigentümer seiner sozialen Verpflichtungen nicht bewusst ist, sondern die gebotene Gelegenheit zu einer Ausbeutung der Mieter durch übersetzte Mietzinse oder andere missbräuchliche Forderungen weidlich nützt.

Auf Grund dieser Lage haben Volk und Stände in der Abstimmung vom 5. März 1972 eine neue verfassungsrechtliche Grundlage für das Problem der Wohnung geschaffen: Nach dem neuen Artikel 34 sexies der Bundesverfassung soll der Bund das Wohnungsangebot, besonders das Angebot an preisgünstigem Wohnraum und die Eigentumsbildung an

en werden. Es scheint aber zumutbar und auch vom echtsstandpunkt aus an der Zeit, auf dem Wege der esetzgebung den Rückerstattungsanspruch zu befrien, beispielsweise auf 1976 — dann wären es genau 30 ihre her seit dem letzten Kriegsgewinnsteuerjahr 1946 – und gleichzeitig die Verwendung der freiwerdenden eträge, von denen nach dem geltenden Recht heute och 10 Prozent an die Kantone abzuzweigen sind, estzulegen. Der stille Abbau des Fonds und der daurnd als Erbe konzipierte Rückerstattungsanspruch wilersprechen dem Rechtsempfinden.

Artikelweise Beratung - Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Einziger Artikel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalretes.

Article unique

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Beschlussentwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat - Au Conseil fédéral

Schluss der Sitzung um 19.45 Uhr La séance est levée à 19 h 45

Zehnte Sitzung — Dixième séance

Mittwoch, 21. Juni, Vormittag Mercredi 21 juin, matin

8.00 h

Vorsitz - Présidence: M. Bolla

11 076. AHV. Volksbegehren AVS. Initiative populaire

Siehe Seite 286 hiervor — Voir page 286 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 14. Juni 1972 Décision du Conseil national du 14 juin 1972

Differenzen - Divergences

Art. 2 Abs. 3 Buchst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 3 let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Beim Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und eine Aenderung der Bundesverfassung ist eine einzige Differenz zwischen National- und Ständerat stehen geblieben. Sie betrifft Artikel 2, I, Absatz 3, Buchstabe d. Ich darf daran erinnern, dass wir seinerzeit bei Behandlung des Geschäftes in unserem Rate der Fassung des Bundesrates zugestimmt hatten. Bei der Differenzbereinigung hat dann aber der Nationalrat an seiner Fassung festgehalten, mit der Begründung, diese besitze eine grössere Flexibilität und trage der zukünftigen Entwicklung besser Rechnung.

Anlässlich der gestrigen Sitzung hat unsere Kommission nun beschlossen, Ihnen zu beantragen, hier die einzige Differenz aus der Welt zu schaffen, indem wir dem Nationalrat zustimmen.

Angenommen - Adopté

11 064. AHV. 8. Revision AVS. 8e revision

Siehe Seite 286 hiervor - Voir page 286 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 14. Juni 1972 Décision du Conseil national du 14 juin 1972

Differenzen — Divergences

I

AHV - AVS

Art. 5 Abs. 1, Art. 6, 8, 10, 13, 22ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 5 al. 1, art. 6, 8, 10, 13 22ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Hier waren nach den Beschlüssen unseres Rates gegenüber dem Nationalrat folgende Differenzen verblieben: Höhe der Beitragssätze, Höhe der Aufwertungsfaktoren, Höhe des festen Rentenanteils, Höhe der Grenzeinkommen für den Bezug von Ergänzungsleistungen und prozentuale Erhöhung der Altrenten ab 1. Januar 1975. Im Differenzbereinigungsverfahren stimmte der Nationalrat letzte Woche dem Ständerat zu bei den erhöhten Grenzeinkommen für die Ergänzungsleistungen, bei der 20prozentigen Erhöhung der Altrenten und bei den Aufwertungsfaktoren. Damit ist der Nationalrat dem Ständerat auf halben Weg entgegengekommen.

Unsere Kommission hat gestern nachmittag die neue Situation geprüft und beantragt Ihnen einstimmig — bei Abwesenheit von zwei oder drei Mitgliedern, die in einer anderen Kommissionssitzung waren —, bei den noch verbleibenden Differenzen auf der ganzen Linie dem Nationalrat zuzustimmen. Sie tut dies auch aus der Einsicht heraus, dass die Höhe der AHV-Renten nicht zum Gegenstand des Feilschens zwischen den beiden Kammern gemacht werden solle. Wir sind aber der Meinung, dass beim Ausbau der Sozialversicherungswerke unseres Landes immer zwischen der Höhe der Renten und der Beitragssätze ein tragfähiges Verhältnis angestrebt werden muss.

Zu den einzelnen Differenzen: Was die Beitragssätze betrifft, beantragt Ihnen unsere Kommission, auch hier dem Nationalrat zuzustimmen. Allerdings erhielten wir gestern kurzfristig vor der Sitzung ein Papier des Herrn Nationalrat Brunner mit dem Vorschlag einer Staffelung der Beitragssätze in den Jahren 1973 und 1975. Schon aus zeitlichen Gründen war es unserer Kommission in diesem Stand des Differenzbereinigungsverfahrens nicht mehr möglich, den Vorschlag des Herrn Brunner noch gründlich zu prüfen. Es ist richtig, dass die vorgeschlagenen Beitragssätze in den Jahren 1973 und 1974 Ueberchüsse ergeben. Die Kommission zieht es aber vor, langfristig, nämlich bis 1982, gesetzlich festgelegte Beitragssätze zu haben. Bei einer neuen Diskussion dieser Ansätze im Jahre 1975 bestünde die Gefahr, dass dann die ganze jetzt erarbeitete Konzeption wieder ins Rutschen geraten könnte. Die Verwaltung gab uns die gewünschten Auskünfte über die Auswirkungen einer solchen Staffelung; auch aufgrund dieser ergänzenden Mitteilungen kam unsere Kommission einstimmig zum Schluss, auf diese Sache nicht einzutreten, sondern Ihnen die Beitragssätze des Nationalrates vorzuschlagen und damit die Differenz auch hier zu eliminieren.

Die Beitragssätze betragen damit: in Artikel 5, Absatz 1, 3,9 Prozent statt 3,8 Prozent nach unserem ersten Beschluss; bei Artikel 6, 6,8 Prozent statt 6,6 Prozent, dann 3,9 Prozent — auch wiederum in Artikel 6 — gegenüber 3,8 Prozent; in Artikel 8 6,8 Prozent statt 6,6 Prozent nach unserem früheren Beschluss, und 3,9 Prozent gegenüber 3,8 Prozent.

Die Beiträge lauten nun auf 78 Franken statt 76 Franken laut unserem ersten Beschluss, in Artikel 10 lauten sie auf 78 Franken gegenüber 76 Franken, und auf der zweiten Seite: ebenfalls 78 Franken gegenüber 76 Franken und 7800 Franken gegenüber früher 7600 Franken; in Absatz 2 haben wir wieder die Beiträge von 78 Franken statt 76 Franken (und zwar dreimal), in Artikel 13 3,9 Prozent gegenüber früher 3,8 Prozent.

Das sind also die definitiven Beitragssätze in den Artikeln 5, Absatz 1, 6, 8, 10 und 13. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Die nächste Differenz besteht in Artikel 34. Ich darf Sie daran erinnern, dass das die materiell wichtigste Differenz ist. Sie wissen, dass der Nationalrat ursprünglich 320 Franken festen Rententeil beschlossen hatte, während wir auf 300 Franken zurückgingen. Der Nationalrat hat aber praktisch einstimmig an seinen 320 Franken festgehalten. Hier liegt nun der Kompromiss, den wir eingehen müssen. Wir beantragen Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen und den festen Rententeil auf 320 Franken festzulegen.

Angenommen - Adopté

VI

Aenderungen ab 1. Januar 1975 Modifications au 1er janvier 1975

AHV --- AVS

Ziff. VI, Art. 34

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Ch. VI, art. 34

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Reimann, Berichterstatter: Die nächste Differenz liegt bei Artikel 34, VI. Auch dort soll 1975 der feste Rententeil auf 400 Franken erhöht werden gegenüber 380 Franken entsprechend unserem früheren Beschluss. Wir beantragen Ihnen auch hier, dem Nationalrat zuzustimmen mit einem festen Rententeil von 400 Franken.

Angenommen — Adopté

VII

Uebergangs- und Schlussbestimmungen Dispositions transitoires et finales

AHV - AVS

Ziff. VII Buchst. b, c, e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Ch. VII let. b, c, e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national,

Reimann, Berichterstatter: Die letzte Differenz besteht auf der vierten Seite der Fahne unter VII, Buchstabe e, wo die Beitragssätze festgelegt werden, nämlich die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber. Dort liegt der Betrag gemäss Artikel 5, Absatz 1, nach unserem Beschluss bei 1 bis 4,1 Prozent; hier muss es entsprechend dem Beschluss des Nationalrates und den Anträgen unserer Kommission 1 bis 4,2 Prozent heissen. Bei

The Real Property of the Party of the Party

11 064. AHV. 8. Revision AVS. 8° revision

Siehe Seite 463 hiervor - Voir page 463 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. Juni 1972 Décision du Conseil national du 30 juin 1972

Schlussabstimmung - Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes

30 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat - Au Conseil fédéral

11 076. AHV. Bericht zum Volksbegehren für eine Volkspension und Aenderung der Bundesverfassung

AVS. Rapport sur l'initiative populaire pour une retraite populaire et modification de la constitution

Siehe Seite 463 hiervor — Voir page 463 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. Juni 1972 Décision du Conseil national du 30 juin 1972

Schlussabstimmung - Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes

30 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat - Au Conseil fédéral

10 930. Zivilgesetzbuch. Aenderung (Adoption und Art. 321) Code civil suisse. Revision (Adoption et art. 321)

Siehe Seite 393 hiervor - Voir page 393 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 20. Juni 1972 Décision du Conseil national du 20 juin 1972

Schlussabstimmung - Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes

31 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

10 941. Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot. Bericht über das Volksbegehren

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes. Rapport sur l'initiative populaire

Siehe Seite 377 hiervor - Voir page 377 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. Juni 1972 Décision du Conseil national du 30 juin 1972

T

Bundesbeschluss über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot

Arrêté fédéral concernant l'initiative pour un contrôle renforcé des industries d'armement et l'interdiction d'exportation d'armes

Schlussabstimmung - Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes

31 Stimmen (Einstimmigkeit)

П

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial Loi fédérale sur le matériel de guerre

Schlussabstimmung - Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes

30 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat - Au Conseil fédéral

11 215. Mietwesen. Massnahmen gegen Missbräuche Loyers. Mesures à prendre contre les abus

Siehe Seite 509 hiervor — Voir page 509 ci-devant Beschluss des Nationalrates vom 28. Juni 1972 Décision du Conseil national du 28 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 28 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

11 069. Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV). Uebereinkommen

Transport par chemin de fer des marchandises (CIM), des voyageurs et des bagages (CIV).

Conventions internationales

Siehe Seite 528 hiervor - Voir page 528 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. Juni 1972 Décision du Conseil national du 30 juin 1972